Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1882.

Stuttgart.
Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1882.

Stuttgart.
Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

Digitized by Google

J
381
L3
A25
1882

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 13. Januar 1882.

Inhalt.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend eine veränderte Eintheilung des Gerichtsnotariatsbezirks Marbach und des Amtsnotariatsbezirks Großbottwar. Vom 30. Dezember 1881. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Ressortverhältnisse der Militärbehörden bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten. Vom 31. Dezember 1881. / 4. Januar 1882. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handelsvertrag mit Italien. Vom 31. Dezember 1881. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Aufnahme von Schwangeren in die geburtshilfliche Klinik der Universität Tübingen. Vom 24. Dezember 1881.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend eine veränderte Eintheilung des Gerichtsnotariatsbezirks Marbach und des Amtsnotariatsbezirks Großbottwar.

Vom 30. Dezember 1881.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge Höchster Entschließung vom heutigen Tage die Zutheilung der gegenwärtig dem Amtsnotariatsbezirk Großbottwar zugehörigen Gemeinde Pleidelsheim zu dem Gerichtsnotariatsbezirk Marbach anzuordnen geruht haben, so wird dies mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die neue Eintheilung mit dem 1. April 1882 in Wirksamkeit tritt.

Stuttgart, den 30. Dezember 1881.

Faber.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Ressortverhältnisse der Militärbehörden bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten.

Vom 31. Dezember 1881 / 4. Januar 1882.

Nachdem von dem K. Kriegsministerium die in der Anlage I enthaltene Nachweisung der bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten zur Mitwirkung berufenen Militärbehörden und -Beamten aufgestellt worden ist, wird dieselbe den Justizbehörden und gerichtlichen Beamten, insbesondere den Gerichtsvollziehern, zur Beachtung bei den dießfälligen Zahlungsverboten und Zustellungen an den Militär-Fiskus bekannt gemacht.

Zu gleichem Zwecke werden in den Anlagen II und III die entsprechenden für den Bereich der Königlich preußischen und den Bereich der Königlich sächsischen Militärverwaltung aufgestellten, im Central-Blatt für das deutsche Reich Seite 385 ff. und Seite 446 ff. veröffentlichten Nachweisungen bekannt gemacht.

Stuttgart, den 31. Dezember 1881. / 4. Januar 1882.

Für den Departementschef:
Kern.

Digitized by Google

Anlage I.

Nachweisung

derjenigen Militärbehörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere [1]) und Beamten im Ressort der Königlich Württembergischen Militär-Verwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand berufen sind, den Militär-Fiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nro.	2. wem?		3. bei Pfändung.	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
I	Den Regimentskommandeuren, den Kommandeuren der selbstständigen (nicht regimentirten) Bataillone, sowie den Kommandeuren der Landwehrbezirkskommandos.		der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten einschließlich der Sanitätsoffiziere des Pionierbataillons Nro. 13, sodann der aggregirten Offiziere, dagegen mit Ausschluß der Offiziere bei dem Pionierbataillon Nro. 13 und der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere.	Bei Pfändung des Dienst-Einkommens der bei dem Pionierbataillon Nro. 13 befindlichen Offiziere hat die Zustellung an die Militär-Intendantur des Armeekorps (s. A. II) und in Betreff der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere, soweit die Betreffenden nicht unter A. II gehören, an das Kriegsministerium (s. A. III) zu erfolgen.
II.	Der Militär-Intendantur des Armeekorps.	1	der Regimentskommandeure und der Kommandeure der selbstständigen (nicht regimentirten) Bataillone,	

[1]) Sofern die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere" die Sanitätsoffiziere (Militärärzte) inbegriffen.

Digitized by Google

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nro.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
		2	der Offiziere bei dem Pionierbataillon Nro. 13.	Zu Ziffer 4–6. Bezüglich des Garnisonarztes, der Garnisonpfarrer und Garnisonküster, sowie des Platzmajors der Festung Ulm linken Ufers hat die Zustellung an die Militär-Intendantur des XIV. Armeekorps in Carlsruhe zu erfolgen.
		3	Auditeure,	
		4	des Generalarztes und des bei diesem fungirenden Assistenzarztes, der Garnisonärzte, sowie des Korpsstabsapothekers,	
		5	der Garnisonpfarrer und Garnisonküster in Absicht auf ihre Bezüge aus Militärfonds,	
		6	der Platzmajore,	
		7	des Korpsroßarztes beim Generalkommando,	
		8	der Militär-Intendantur-Beamten mit Ausnahme des Militär-Intendanten,	Wegen des Militär-Intendanten s. A. III; ebenso wegen der Beamten des Kriegszahlamts.
		9	der Beamten der Magazinverwaltungen,	
		10	der Beamten des Montirungsdepots,	
		11	der Beamten der Garnisonverwaltungen,	
		12	der Militärbaubeamten,	
		13	der Beamten der Garnisonlazarethe,	
		14	des Lehrers bei der Garnisonschule zu Hohenasperg.	
III.	Dem Kriegsministerium.		sämmtlicher übrigen unter den Nummern A. I und II nicht inbegriffenen Offiziere und Beamten der Militär-Verwaltung.	
			B. der Pension und des sonstigen aus Militärfonds fließenden Einkommens.	
	Dem Kriegsministerium.	1	Der sämmtlichen mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Militärbeamten,	
		2	der sämmtlichen auf Inaktivitätsgehalt oder Wartegeld gesetzten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung,	
		3	der sämmtlichen mit Pension gänzlich verabschiedeten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	

Digitized by Google

Anlage II.

Nachweisung

derjenigen Militär-Behörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere*) und Beamten im Ressort der Königlich preußischen Militär-Verwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand berufen sind, den Militär-Fiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nro.	2. wem?		3. Bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
I.	Den Regiments-Kommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone, der Unteroffizierschulen und der Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg, dem Chef des Militär-Reit-Instituts, dem Direktor der Artillerie-Schießschule, den Chefs der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungskommission, der Großherzoglich hessischen Train-Kompagnie und der Invaliden-Kompagnien sowie den Kommandeuren der Landwehr-Bezirkskommandos.		der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten einschließlich der aggregirten Offiziere; jedoch mit Ausnahme der Offiziere bei den Pionier-Bataillonen und der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere.	Bei Pfändung des Diensteinkommens der bei den Pionier-Bataillonen befindlichen Offiziere hat die Zustellung an das Kriegsministerium (s. A III) zu erfolgen, ebenso in Betreff der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere, soweit die Betreffenden nicht unter A II gehören.

*) Sofern die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere" die Sanitäts-Offiziere (Militärärzte) inbegriffen.

Digitized by Google

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen				
1. Laufende Nro.	2. wem?		3. Bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
II.	Den Militär-Intendanturen des betreffenden Armee-Korps.	1	der Regiments-Kommandeure, der Kommandeure der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone,*) der Unteroffizierschulen und der Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg, des Direktors der Artillerie-Schießschule, der Chefs der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungskommission, der Großherzoglich hessischen Train-Kompagnie und der Invaliden-Kompagnien sowie des Bezirkskommandeurs des Reserve-Landwehr-Regiments (Berlin) Nr. 35.	Wegen der übrigen Bezirkskommandeure siehe B I der Nachweisung.
		2	der Auditeure und Militärgerichts-Aktuarien,	
		3	der Generalärzte und der bei diesen fungirenden Assistenzärzte, der Garnisonärzte und des Chefarztes des 2. Garnison-Lazareths Berlin, sowie der Korps-Stabsapotheker,	
		4	der Militär-Oberpfarrer, der Divisions- und Garnisonpfarrer, sowie der Divisions- und Garnisonküster,	
		5	der Korps-Roßärzte bei den Generalkommandos,	
		6	der Platzmajore,	
		7	der Militär-Intendanturbeamten mit Ausnahme der Militär-Intendanten,	Wegen der Militär-Intendanten siehe A III.
		8	der Beamten der Magazinverwaltungen,	
		9	der Beamten der Montirungsdepots,	
		10	der Beamten der Garnisonverwaltungen,	
		11	der Militär-Baubeamten,	
		12	der Beamten der Garnison-Lazarethe,	
		13	der Beamten der Korps-Zahlungsstelle des 14. Armee-Korps,	
		14	der Lehrer bei den Garnisonschulen.	

*) Ausgenommen sind indeß die Kommandeure der Pionier-Bataillone, wegen welcher das zu I. in Betreff der Offiziere bei den Pionier-Bataillonen Gesagte gleiche Anwendung findet.

Digitized by Google

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. Bei Pfändung	4. Bemerkungen.
III.	Dem Kriegsministerium.		A. des Diensteinkommens sämmtlicher übrigen unter den Nummern A I und II nicht inbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
			B. der Pension und des sonstigen aus Militärfonds fließenden Einkommens	
	Departement für das Invalidenwesen im Kriegsministerium.	1	der sämmtlichen mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Militärbeamten,	
		2	der sämmtlichen auf Inaktivitätsgehalt oder Wartegeld gesetzten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung,	
		3	der sämmtlichen mit Pension gänzlich verabschiedeten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	

Digitized by Google

Anlage III.

Nachweisung

derjenigen Militärbehörden und Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere*) und Beamten im Ressort der Königlich sächsischen Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand berufen sind, den Militärfiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. Bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
I.	Den Regiments-Kommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone, dem Kommandeur der Unteroffizierschule, sowie den Kommandeuren der Landwehr-Bezirkskommandos.		der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten einschließlich der aggregirten Offiziere; jedoch mit Ausnahme der Offiziere bei dem Pionier-Bataillon und der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere.	Bei Pfändung des Diensteinkommens der bei dem Pionier-Bataillon befindlichen Offiziere hat die Zustellung an das Kriegsministerium (s. A III) zu erfolgen, ebenso in Betreff der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere, soweit die Betreffenden nicht unter A II gehören.
II	Der Militär-Intendantur.	1	der Regiments-Kommandeure, der Kommandeure der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone,**) des Kommandeurs der Unteroffizierschule, wenn er nicht unter die Kategorie sub B gehört,	

*) Sofern die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere" die Sanitäts-Offiziere (Militärärzte) inbegriffen.

**) Ausgenommen ist indeß der Kommandeur des Pionier-Bataillons, in Bezug auf welchen das zu I in Betreff der Offiziere bei dem Pionier-Bataillon Gesagte gleiche Anwendung findet.

Digitized by Google

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. Bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
		2	der Auditeure und Militärgerichts-Aktuarien,	
		3	des Generalarztes, der Stabsärzte bei der Sanitäts-Direktion, der Garnisonärzte, des Assistenzarztes auf Festung Königstein, sowie des Korps-Stabsapothekers,	
		4	des Militär-Oberpfarrers, der Divisions- und Garnisonpfarrer, sowie der Divisions- und Garnisonküster,	
		5	des Korps-Roßarztes,	
		6	der Platzmajore,	
		7	der Militär-Intendanturbeamten mit Ausnahme des Militär-Intendanten,	Wegen des Militär-Intendanten s. A III.
		8	der Beamten der Magazinverwaltungen,	
		9	des Direktors und der Beamten des Montirungsdepots,	
		10	der Beamten der Garnisonverwaltungen,	
		11	der Militär-Baubeamten,	
		12	der Beamten der Garnison-Lazarethe,	
		13	der Beamten des Kriegs-Zahlamtes,	
III.	Dem Kriegsministerium.		sämmtlicher übrigen unter den Nummern A I und II nicht inbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung,	
			B. der Pension und des sonstigen aus Militärfonds fließenden Einkommens	
		1	der sämmtlichen mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Militärbeamten,	
		2	der sämmtlichen auf Inaktivitätsgehalt oder Wartegeld gesetzten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung,	
		3	der sämmtlichen mit Pension gänzlich verabschiedeten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	

Digitized by Google

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handelsvertrag mit Italien. Vom 31. Dezember 1881.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Dezember d. Js. betreffend den Handelsvertrag mit Italien (Reg.Blatt von 1866 S. 129; von 1878 S. 14 und 315; von 1880 S. 45; von 1881 S. 1 und 399) wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 31. Dezember 1881.

Hölder. Renner.

Bekanntmachung.

In Folge einer zwischen der Kaiserlich Deutschen und der Königlich Italienischen Regierung getroffenen Vereinbarung bleiben der zwischen dem Zollverein und Italien geschlossene Handelsvertrag vom 31. Dezember 1865 und die Schifffahrtskonvention vom 14. Oktober 1867 bis zum 31. Mai 1882 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1881.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Böttticher.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Aufnahme von Schwangeren in die geburtshilfliche Klinik der Universität Tübingen.
Vom 24. Dezember 1881.

Im Hinblick auf das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und die Wirkungen desselben auf die Verhältnisse der geburtshilflichen Klinik der Universität wird zu ungeschmälerter Erhaltung der letzteren für die Zwecke des akademischen Unterrichts, im Anschluß an die diesfalls schon seither bestandene Uebung, nachfolgendes Nähere bestimmt:

1) In die geburtshilfliche Klinik werden schwangere Frauenspersonen in der Regel 6 bis 8 Wochen vor ihrer voraussichtlichen Entbindung aufgenommen; dieselben werden im Hause bis zu ihrer Genesung vom Wochenbett unentgeltlich verpflegt.

Digitized by Google

2) Für arme Schwangere, welche nicht im Stande sind, die Reisekosten zu bestreiten, werden diese auf Ansuchen für Her- und Rückreise von dem Institut bezahlt.

3) Schwangere, welche in die geburtshilfliche Klinik aufgenommen zu werden wünschen, haben sich über ihre Staatsangehörigkeit durch Vorlegung eines Heimathscheins oder einer diesem gleichkommenden Urkunde auszuweisen.

Ausländerinnen und Angehörige von Bayern und Elsaß-Lothringen haben außer dem Nachweise ihrer Staatsangehörigkeit auch ein amtlich beglaubigtes Zeugniß ihrer Heimathsbehörde darüber vorzulegen, daß sie nach ihrer Entbindung, zutreffenden Falls mit ihren Kindern, von ihrer Heimathgemeinde wieder aufgenommen werden.

4) Diejenigen, welche in die geburtshilfliche Klinik aufgenommen zu werden wünschen, haben sich entweder vorher bei der Verwaltung des Instituts unter Beischluß der erforderlichen Zeugnisse anzumelden, oder aber, wenn vorherige schriftliche Anmeldung nicht möglich ist, die Zeugnisse bei der persönlichen Meldung vorzulegen.

Stuttgart, den 24. Dezember 1881.

Geßler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 7. Februar 1882.

Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 4. Januar 1882. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Berichtigung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich. Vom 17. Januar 1882. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handelsvertrag mit der Schweiz. Vom 21. Januar 1882. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Zusatzprotokoll zu dem Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 24. Januar 1882.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 4. Januar 1882.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in Nro. 52 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom Jahr 1881 erlassene Bekanntmachung vom 28. Dezember 1881, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den Vereinigten Staaten von Amerika, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 4. Januar 1882.

Der Staatsminister des Innern: Hölder.

Der Kriegsminister: Wundt.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 5. August d. J. (Centralblatt Seite 355*) wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dr. Barnim Ludwig Scharlau zu New-York — an Stelle des auf sein Ansuchen von den bezüglichen Funktionen ent-

*) Regierungsblatt Seite 434.

Digitized by Google

bundenen Dr. Tellkampf dortselbst (Bekanntmachung vom 6. Januar 1876, Centralblatt 1876, Seite 4*) — die Ermächtigung zur Ausstellung der in §. 41, 1a und b Theil I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit, beziehungsweise bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen ertheilt worden ist, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika haben.

Berlin, den 28. Dezember 1881.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Berichtigung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich. Vom 17. Januar 1882.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem Centralblatt für das Deutsche Reich erlassene Bekanntmachung vom 10. Januar 1882, betreffend die Berichtigung der dem §. 1 des ersten Theils der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigefügten Landwehr-Bezirks-Eintheilung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 17. Januar 1882.

Der Staatsminister des Innern: Hölder.
Der Kriegsminister: Wundt.

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 4. Februar v. J. (Central-Blatt 1881 S. 26) wird die dem §. 1 des ersten Theils der Wehrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigefügte Landwehr-Bezirks-Eintheilung (Central-Blatt 1875 S. 609—626) in Gemäßheit der Bestimmung im §. 1 Ziffer 6 a. a. O. auf Seite 610, 623, 624 und 625 an den einschlägigen Stellen berichtigt, wie folgt:

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (Provinz, bezw. Regierungs-Bezirk.)
		Regiment.	Bataillon.		
II.	5.	Reserve-Landwehr-Bataillon. (Stettin) Nr. 34.		Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	Königr. Preußen. Reg.-B. Stettin.

*) Regierungsblatt von 1876 Seite 53.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (Provinz, bezw. Regierungs-Bezirk.)
		Regiment.	Bataillon.		
XIV.	58.	4. Großherzoglich badisches Nr. 112.	2. (Offenburg.)	Bezirksamt Offenburg. " Kehl. " Wolfach. " Lahr. " Ettenheim.	Großherzogthum Baden.
I. Königlich bayerisches.	2. Königlich bayerische.	16. Königlich bayerisches.	1. (Vilshofen.)	Bezirksamt Eggenfelden. " Pfarrkirchen. " Griesbach. " Vilshofen. " Landau a. J.	Königr. Bayern. R.-B. Niederbayern.
			2. (Passau.)	Bezirksamt Passau. " Wolfstein. " Grafenau. " Regen. " Deggendorf. Magistrat Deggendorf. " Passau.	
	4. Königlich bayerische.	11. Königlich bayerisches.	1. (Regensburg.)	Bezirksamt Kelheim.	R.-B. Niederbayern.
				" Regensburg. " Stadtamhof. " Parsberg. Magistrat Regensburg.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			2. (Straubing.)	Bezirksamt Mallersdorf. " Straubing. " Bogen. " Viechtach. " Kötzting. Magistrat Straubing.	R.-B. Niederbayern.
				Bezirksamt Cham.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.

Berlin, den 10. Januar 1882.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Bosse.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handelsvertrag mit der Schweiz. Vom 21. Januar 1882.

Nachſtehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Dezember vor. Jahres wird hiemit aus Nro. 51 des Centralblatts für das Deutſche Reich vom Jahre 1881 zum Abdruck gebracht.

Stuttgart, den 21. Januar 1882.

Hölder. Renner.

Unter Bezugnahme auf Ziffer **VIII** des Schlußprotokolls zu Artikel 9 des Handelsvertrags zwiſchen Deutſchland und der Schweiz vom 23. Mai 1881 (Reichs-Geſetzblatt Seite 155) wird nachſtehende Ueberſicht der in einzelnen ſchweizeriſchen Kantonen von geiſtigen Getränken zur Hebung gelangenden inneren Verbrauchsſteuern bekannt gemacht.

Ueberſicht

der

in einzelnen ſchweizeriſchen Kantonen von geiſtigen Getränken zur Hebung gelangenden inneren Verbrauchsſteuern.

Zürich bezieht keine ſolche Steuern.

Bern erhebt folgende Gebühren:

I. Von Getränken ſchweizeriſcher Herkunft.		Frk.	Rp.
1. Wein in einfachen und Doppelfäſſern (Gebinden über 1 Liter)	per Liter	—	$4_{,5}$
2. Wein in Flaſchen	„ „	—	9
3. Obſtwein	„ „	—	1
4. Bier in Flaſchen und in Fäſſern	„ „	—	2
5. Liköre und Branntwein, in Flaſchen, auch verſüßte und verſetzte Liköre in größeren Geſchirren	„ „	—	20
6. Weingeiſt und alle anderen gebrannten geiſtigen Getränke, welche auf der Probe gemeſſen werden können, bis auf			
32 Grad des Tralleſſchen Alkoholometers	„ „	—	12
33/34 „ „ „ „	„ „	—	13
35/37 „ „ „ „	„ „	—	14

Digitized by Google

		Frk.	Rp.
38/39 Grad des Tralleſchen Alkoholometers . . .	per Liter	—	15
40/42 „ „ „ „ . . .	„ „	—	16
43/44 „ „ „ „ . . .	„ „	—	17
45/47 „ „ „ „ . . .	„ „	—	18
48/50 „ „ „ „ . . .	„ „	—	19
51/52 „ „ „ „ . . .	„ „	—	20
53/55 „ „ „ „ . . .	„ „	—	21
56/57 „ „ „ „ . . .	„ „	—	22
58/60 „ „ „ „ . . .	„ „	—	23
61/62 „ „ „ „ . . .	„ „	—	24
63/65 „ „ „ „ . . .	„ „	—	25
66/67 „ „ „ „ . . .	„ „	—	26
68/70 „ „ „ „ . . .	„ „	—	27
71/73 „ „ „ „ . . .	„ „	—	28
74/75 „ „ „ „ . . .	„ „	—	29
76/78 „ „ „ „ . . .	„ „	—	30
79/80 „ „ „ „ . . .	„ „	—	31
81/83 „ „ „ „ . . .	„ „	—	32
84/85 „ „ „ „ . . .	„ „	—	33
86/88 „ „ „ „ . . .	„ „	—	34
89/91 „ „ „ „ . . .	„ „	—	35
92/93 „ „ „ „ . . .	„ „	—	36
94/96 „ „ „ „ . . .	„ „	—	37
97/98 „ „ „ „ . . .	„ „	—	38
99/100 „ „ „ „ . . .	„ „	—	39

II. Von Getränken nicht ſchweizeriſcher Herkunft.

1. Wein in jeder Art von Gefäßen, die größer ſind als 1 Liter	per Liter	—	$5_{,3}$
2. Wein in Flaſchen	„ „	—	40
3. Obſtwein	„ „	—	2
4. Bier	„ „	—	$2_{,5}$

Digitized by Google

		Frk.	Rp.
5. Liköre und Branntwein, in Flaschen, auch versüßte und versetzte Liköre in größeren Geschirren	per Liter	—	40
6. Weingeist und alle anderen gebrannten geistigen Getränke, die auf der Probe gemessen werden können, gleich solchen schweizerischer Herkunft mit 10 Prozent Zuschlag.			

Luzern.

I. Getränke schweizerischen Ursprungs.

		Frk.	Rp.
1. Wein	per Liter	—	$9_{,3}$
2. Geistige Getränke und gebrannte Wasser	„ „	—	14
3. Weingeist	„ „	—	28
4. Wein und andere geistige Getränke in Flaschen	„ Flasche	—	21
„ „ „ „ „ „ „	„ Liter	—	28
5. Biere	„ „	—	$1_{,3}$
6. Obstwein	„ „	—	2

II. Getränke fremden Ursprungs.

		Frk.	Rp.
1. Wein, gewöhnlicher	per Liter	—	$10_{,6}$
2. Luxuswein und gebrannte Wasser	„ „	—	20
3. Weingeist	„ „	—	$33_{,3}$
4. Wein und andere geistige Getränke in Flaschen	„ Flasche	—	30
„ „ „ „ „ „ „	„ Liter	—	40
5. Bier, gewöhnliches	„ „	—	2
„ in Flaschen	„ Flasche	—	4
„ „ „	„ Liter	—	5
„ „ Doppelfässern	„ „	—	5

Bemerkung.

Weine in Fässern aus dem deutschen Zollgebiet unterliegen ohne Unterschied einer Gebühr von $10_{,6}$ Rp. per Liter.

Uri.

		Frk.	Rp.
1. Weingeist, schweizerischen Ursprungs	per Liter	—	15
2. „ fremden Ursprungs	„ „	—	20

Digitized by Google

		Frk.	Rp.
3. Wein oder Branntwein, schweizerischen Ursprungs	per Liter	—	5
4. „ „ „ fremden Ursprungs	„ „	—	6
5. Bier oder Most	„ „	—	2

Schwyz bezieht keine Ohmgeldgebühren.

Unterwalden ob dem Wald.

1. Wein, schweizerischen Ursprungs	„ „	—	$2\,^{4}/_{5}$
2. Wein, nicht schweizerischen Ursprungs	„ „	—	$3\,^{11}/_{15}$
3. Luxusweine und gebrannte Wasser, die in Kisten oder Körben verpackt sind (per 5 Kilo brutto)		—	46
4. Most oder Bier	„ „	—	$^{14}/_{15}$
5. Gebrannte Wasser, schweizerischen Ursprungs:			
von 18 Grad Cartier oder darunter	„ „	—	$4\,^{2}/_{15}$
„ 19 „ „	„ „	—	$4\,^{4}/_{15}$
„ 20 „ „	„ „	—	$4\,^{2}/_{5}$
„ 21 „ „	„ „	—	$4\,^{2}/_{3}$
„ 22 „ „	„ „	—	$4\,^{14}/_{15}$
„ 23 „ „	„ „	—	$5\,^{1}/_{5}$
„ 24 „ „	„ „	—	$5\,^{7}/_{15}$
„ 25 „ „	„ „	—	$5\,^{11}/_{15}$
„ 26 „ „	„ „	—	6
„ 27 „ „	„ „	—	$6\,^{4}/_{15}$
„ 28 „ „	„ „	—	$6\,^{8}/_{15}$
„ 29 „ „	„ „	—	$6\,^{14}/_{15}$
„ 30 „ „	„ „	—	$7\,^{1}/_{3}$
„ 31 „ „	„ „	—	$7\,^{11}/_{15}$
„ 32 „ „	„ „	—	$8\,^{2}/_{15}$
„ 33 „ „	„ „	—	$8\,^{8}/_{15}$
„ 34 „ „	„ „	—	$8\,^{14}/_{15}$
„ 35 „ „	„ „	—	$9\,^{1}/_{3}$
„ da aufwärts für jeden Grad $^{8}/_{15}$ Rp. per Liter,			

Digitized by Google

		Frk.	Rp.
von 36 Grad Cartier	per Liter	—	$9\,^{13}/_{15}$
„ 37 „ „	„ „	—	$10\,^{2}/_{5}$
„ 38 „ „	„ „	—	$10\,^{14}/_{15}$

6. Gebrannte Waſſer, nicht ſchweizeriſchen Urſprungs:

von 18 Grad Cartier oder darunter	„ „	—	$5\,^{3}/_{5}$
„ 19 „ „	„ „	—	6
„ 20 „ „	„ „	—	$6\,^{2}/_{5}$
„ 21 „ „	„ „	—	$6\,^{4}/_{5}$
„ 22 „ „	„ „	—	$7\,^{1}/_{5}$
„ 23 „ „	„ „	—	$7\,^{3}/_{5}$
„ 24 „ „	„ „	—	8
„ 25 „ „	„ „	—	$8\,^{8}/_{15}$
„ 26 „ „	„ „	—	$9\,^{1}/_{15}$
„ 27 „ „	„ „	—	$9\,^{3}/_{5}$
„ 28 „ „	„ „	—	$10\,^{2}/_{15}$
„ 29 „ „	„ „	—	$10\,^{2}/_{3}$
„ 30 „ „	„ „	—	$11\,^{1}/_{5}$
„ 31 „ „	„ „	—	$11\,^{11}/_{15}$
„ 32 „ „	„ „	—	$12\,^{4}/_{15}$
„ 33 „ „	„ „	—	$12\,^{4}/_{5}$
„ 34 „ „	„ „	—	$13\,^{1}/_{3}$
„ 35 „ „	„ „	—	14
„ da aufwärts für jeden Grad $^{2}/_{3}$ Rp. per Liter,			
„ 36 Grad Cartier	„ „	—	$14\,^{2}/_{3}$
„ 37 „ „	„ „	—	$15\,^{1}/_{3}$
„ 38 „ „	„ „	—	16

Den Verbrauchsſteuerpflichtigen iſt geſtattet, 2 Prozent in Abzug zu bringen.

Unterwalden nid dem Wald.

1. Weingeiſt	per Liter	—	10
2. Branntwein	„ „	—	6

Digitized by Google

		Frk.	Rp.
3.	Wein, schweizerischen Ursprungs . . . . . per Liter	—	2
4.	„ ausländischer . . . . . „ „	—	4
5.	„ „ feiner* . . . . . „ „	—	25
6.	Bier . . . . . „ „	—	2
7.	Most . . . . . „ „	—	2

* Bemerkung.

Weine in Fässern aus dem deutschen Zollgebiet unterliegen ohne Unterschied einer Gebühr von 4 Rp. per Liter.

Glarus.

1.	Wein, schweizerischen Ursprungs, in Fässern . . . per Hektoliter	1	45
2.	„ fremden Ursprungs, in Fässern . . . . . „ „	2	90
3.	*Luxusweine und geistige Getränke aller Art, andere als obige, in Fässern oder Flaschen . . . . . per $0_{,75}$ Liter	—	20
4.	Obstwein . . . . . per Hektoliter	—	20
5.	Branntwein und Weingeist, ob eingeführt oder im Kanton fabrizirt, zahlt, wenn er für den inneren Konsum bestimmt ist . . per Liter	—	15

* Bemerkung.

Weine in Fässern aus dem deutschen Zollgebiete unterliegen ohne Unterschied einer Gebühr von 2 Frk. 90 Rp. per Hektoliter

Zug.

1.	Wein, ausländischer, in Fässern . . . . . per Liter	—	$3\,^1/_3$
2.	„ „ „ Schlegelflaschen . . . . . „ Stück	—	15
3.	„ schweizerischer . . . . . „ Liter	—	$1\,^1/_3$
4.	Bier . . . . . „ „	—	$1\,^1/_3$
5.	Obstwein . . . . . „ „	—	$^2/_3$

Auf Weingeist und Branntwein wird keine Steuer erhoben.

Freiburg.

1.	Freiburger Weine und alle im Kanton fabrizirten Getränke, per 500 Liter	1	20
2.	Bier, schweizerischen Ursprungs . . . . . per Liter	—	2
3.	„ fremden Ursprungs . . . . . „ „	—	8

Digitized by Google

		Frk.	Rp.
4.	Wein und Obſtwein, ſchweizeriſchen Urſprungs . . . . per Liter	—	4,8
5.	„ „ „ fremden Urſprungs . . . . . „ „	—	8
6.	Branntwein, unter 20 Grad, ſchweizeriſchen Urſprungs . . „ „	—	9,6
7.	„ „ 20 „ fremden Urſprungs . . . . „ „	—	13,3
8.	Extrait d'Abſynthe, Weingeiſt und zuſammengeſetzte Liköre, ſchweizeriſchen Urſprungs . . . . . „ „	—	19,3
9.	do. und feine Weine, fremden Urſprungs* . . . . . „ „	—	23,3

* Bemerkung.

Weine in Fäſſern aus dem deutſchen Zollgebiet unterliegen ohne Unterſchied einer Gebühr von 8 Rp. per Liter.

Solothurn.

1.	Weine, ſchweizeriſchen Urſprungs . . . . . per Liter	—	$5^2/_3$
2.	Wein und Moſt, nicht ſchweizeriſchen Urſprungs . . . . „ „	—	$6^2/_3$
3.	Bier und Obſtwein (Moſt), ſchweizeriſchen Urſprungs . . „ „	—	$^2/_3$
4.	„ „ „ „ fremden Urſprungs . . . . „ „	—	$2^2/_3$
5.	Branntwein und Liköre, in Flaſchen, auch alle Liköre in größeren Geſchirren, ſchweizeriſchen Urſprungs . . . . „ „	—	13
6.	do., fremden Urſprungs . . . . . „ „	—	20
7.	Branntwein und Weingeiſt, welcher auf der Probe nach Tralles gemeſſen werden kann:		
	bis auf 35 Prozent . . . . . per Liter	—	10
	von 36—43 „ . . . . . „ „	—	11
	„ 44—49 „ . . . . . „ „	—	12
	„ 50—53 „ . . . . . „ „	—	13
	„ 54—58 „ . . . . . „ „	—	14
	„ 59—62 „ . . . . . „ „	—	15
	„ 63—66 „ . . . . . „ „	—	16
	„ 67—70 „ . . . . . „ „	—	17
	„ 71—74 „ . . . . . „ „	—	18
	„ 75—77 „ . . . . . „ „	—	19

Digitized by Google

		Frk.	Rp.
von 78—80 Prozent	per Liter	—	20
„ 81—83 „	„ „	—	21
„ 84—85 „	„ „	—	22
„ 86—88 „	„ „	—	23
„ 89—90 „	„ „	—	24
„ 91—92 „	„ „	—	25
„ 93—94 „	„ „	—	26
„ 95—96 „	„ „	—	27

Branntwein und Weingeist, schweizerischen Ursprungs, je 10 Prozent oder ein Zehntel des Ansatzes weniger.

Basel-Stadt.

1. Wein, ausländischer, in Fässern	per Hektoliter	—	65
2. „ „ „ Flaschen, 10 Prozent vom Werth der Faktur.			
3. Bier, ausländisches	„ „	—	65

4. Gebrannte Wasser und Liköre, ausländische. 10 Prozent vom Werth der Faktur.

Bemerkung.

Auf neuen Weinen, die vor Neujahr eingeführt werden, wird ein Drusenabzug von 6 Prozent gestattet.

Basel-Landschaft.

1. Wein und Obstwein, schweizerischen Ursprungs, sind steuerfrei.			
2. Wein nicht schweizerischen Ursprungs, in Fässern. . .	per Hektoliter	1	—
3. „ „ „ „ „ Flaschen . .	per Flasche	—	15
„ „ „ „	per Liter	—	20
4. Branntwein „ „	„ „	—	7
5. „ ausländischer	„ „	—	10
6. Weingeist	„ „	—	20
7. Extrait d'Absynthe, Rum, in Fässern	„ „	—	20
8. „ „ und Liköre, in Flaschen	„ „	—	40

Digitized by Google

		Frk.	Rp.
9.	Bier, schweizerisches . . . . . per Hektoliter	—	50
10.	„ ausländisches . . . . . „ „	—	70

Schaffhausen
Appenzell a. Rh.
Appenzell j. Rh.
St. Gallen

beziehen keine Ohmgeldgebühr.

Graubünden.

1.	Bier, schweizerisches . . . . . per 100 Kilo	1	20
2.	„ ausländisches . . . . . „ „ „	1	70
3.	Branntwein, schweizerischer . . . . . „ „ „	4	30
4.	„ ausländischer . . . . . „ „ „	5	—
5.	Liköre, schweizerischen Ursprungs, in Fässern . . . „ „ „	8	90
6.	„ „ „ „ Flaschen . . . „ „ „	14	—
7.	„ fremden „ „ Fässern . . . „ „ „	9	60
8.	„ „ „ „ Flaschen . . . „ „ „	14	80
9.	Wein, gemeiner, fremden Ursprungs . . . . . „ „ „	2	40
10.	„ *feiner, „ „ in Fässern . . . „ „ „	9	60
11.	„ „ „ „ in Flaschen . . . „ „ „	14	80
12.	Weingeist, schweizerischen Ursprungs . . . . . „ „ „	9	80
13	„ fremden „ . . . . . „ „ „	13	50

Bier, im Kanton gebraut, wird mit einer Steuer von $2_{,15}$ Frk. per 150 Liter belegt.

* Bemerkung.

Weine in Fässern aus dem deutschen Zollgebiet unterliegen ohne Unterschied einer Gebühr von 2 Frk. 40 Rp. per 100 kg.

Kargau.

1.	Wein, Obstwein und Bier schweizerischen Ursprungs, in Fässern oder anderen Gefäßen . . . . . per Liter	—	1
2.	Wein, ausländischer, in Fässern oder anderen Gefäßen . . „ „	—	4
3.	Obstwein, ausländischer, in Fässern oder anderen Gefäßen . „ „	—	2

Digitized by Google

		Frk.	Rp.
4. Bier, ausländisches, in Fässern oder anderen Gefäßen . .	per Liter	—	2
5 Gebrannte Wasser, schweizerischen Ursprungs	„ „	—	5
6. „ „ fremden Ursprungs	„ „	—	10

Thurgau bezieht keine Ohmgeldgebühren.

Tessin besteuert Getränke schweizerischen Ursprungs nicht.

Es bezieht von ausländischen:

1. Branntwein	per 100 Kilogramm brutto	4	50
Weingeist	„ „ „ „	5	70
2. Bier, Obstwein und Meth	„ „ „ „	5	—
3. Wein aller Art und Wermuth in Fässern	„ „ „ „	2	60
4. Liköre: Arak, Absynthe, Cognac, Kirschwasser ꝛc. in Fässern oder Flaschen . .	„ „ „ „	16	—
5. Wein aller Art in Flaschen und Krügen .	„ „ „ „	16	—

Waadt bezieht auf Getränke schweizerischen Ursprungs keine Konsumgebühr; ausländische Getränke werden wie folgt besteuert:

1. Bier in Fässern	per 100 Kilogramm brutto	2	—
2. Wein in Fässern	„ „ „ „	3	—
3. Wermuth in Fässern	„ „ „ „	6	—
4. Bier in Flaschen	„ „ „ „	6	—
5. Wein und Wermuth in Flaschen . . .	„ „ „ „	9	—
6. Branntwein und Kirschwasser	„ „ „ „	9	—
7. Likörweine in Fässern oder Flaschen* .	„ „ „ „	12	—
8. Weingeist	„ „ „ „	12	—
9. Liköre in Fässern oder Flaschen . . .	„ „ „ „	12	—
10. Rum	„ „ „ „	12	—

* Bemerkung.

Weine in Fässern aus dem deutschen Zollgebiet unterliegen ohne Unterschied einer Gebühr von 3 Frk. per 100 kg.

Digitized by Google

		Frk.	Rp.
Wallis. Getränke schweizerischen Ursprungs werden nicht besteuert. Auf ausländischen Getränken wird nachstehende Gebühr bezogen:			
1. Wein und Bier in Fässern	per 100 Kilogramm brutto	4	40
2. Branntwein, Liköre, Wein in Flaschen und andere geistige Getränke	„ „ „ „	20	—
3. Weingeist	„ „ „ „	12	—

Neuenburg bezieht keine Ohmgeldgebühren.

Genf ebenfalls nicht, mit Ausnahme der Oktroigebühren der Städte Genf und Carouge.

A. Auszug aus dem Oktroitarif der Stadt Genf.

1. Wein aus dem Kanton Genf, aus den anderen Schweizerkantonen und ab genferischen Liegenschaften in den Zonen von Savoyen und der Landschaft Gex	per Hektoliter	2	33
2. Weine, ausländische	„ „	3	26
3. Likörweine*	„ „	8	13
4. Wein und Essig in Flaschen	„ Flasche	—	12
„ „ „ „ „	„ ½ Flasche	—	6
5. Essig und verdorbener Wein	„ Hektoliter	2	33
6. Weindruse (vom 15. September bis 31. März) . .	„ „	2	33
7. „ (vom 1. April bis 15. September) . . .	„ „	1	—
8. Bier	„ „	3	70
9. Bier in Krügen oder in Flaschen	per Krug oder Flasche	—	5
10. Obstwein	per Hektoliter	2	—
11. Branntwein und Weingeist in Fässern (für jeden Hektoliter darin enthaltenen Alkohol)		20	—
12. Liköre aller Art in Fässern	per Hektoliter	14	83
13. Branntwein und Liköre aller Art, in Flaschen von 1½ Liter und weniger	per Flasche	—	20

Bemerkungen.

* Weine in Fässern aus dem deutschen Zollgebiet unterliegen ohne Unterschied einer Gebühr von 3 Frk. 26 Rp. per Hektoliter.

Digitized by Google

Von der Weinernte an bis zum 15. November wird die Gebühr für den neuen, mit der Hefe eingeführten Wein im Verhältniß von 106 zu 100 berechnet.

Mit Alkohol angemachte Firnisse mit mehr als 45° Alkoholgehalt bezahlen wie Alkohol.

B. Auszug aus dem Oktroitarif der Stadt Carouge..

		Frk.	Rp.
1. Wein, schweizerischen Ursprungs	per Liter	—	2
2. „ fremden Ursprungs	„ „	—	3
3. Bier	„ „	—	3
4. Obstwein	„ „	—	1
5. Branntwein	„ „	—	6
6. Liköre in Flaschen	„ Flasche	—	15

Berlin, den 20. Dezember 1881.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Zusatzprotokoll zu dem Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 24. Januar 1882.

Nachdem zum Vollzug des Niederlassungsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 27. April 1876 (Reichsgesetzblatt 1877 S. 3) durch Zusatz-Protokoll vom 21. Dezember v. J. Vereinbarungen in Bezug auf die polizeilichen Zuweisungen von Angehörigen der vertragenden Theile abgeschlossen worden sind, wird dieses Zusatz-Protokoll zur Darnachachtung durch die betheiligten Behörden mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß als diejenigen Behörden, welche in Württemberg berufen sind, über die Frage der Staatsangehörigkeit eine Entscheidung und gegenüber den schweizerischen Behörden ein Anerkenntniß abzugeben, die Kreisregierungen bezeichnet worden sind.

Stuttgart, den 24. Januar 1882.

Hölder.

Digitized by Google

Zusatz-Protokoll

zu dem am 27. April 1876 zu Bern unterzeichneten Niederlassungsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Nachdem die Regierungen des Deutschen Reichs und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sich in dem Wunsche begegnet sind, bei den in Gemäßheit des Art. 7 Abs. 3 des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages vom 27. April 1876 stattfindenden polizeilichen Zuweisungen von Angehörigen des einen oder des anderen Theiles die Regelung der Uebernahmepflicht, unter thunlichster Einschränkung der diplomatischen Vermittelung, auf dem Wege direkter Verhandlungen zwischen den ausweisenden und den übernehmenden Behörden herbeizuführen, sind die Unterzeichneten kraft Ermächtigung ihrer Regierungen zu diesem Behufe über folgende nähere Bestimmungen übereingekommen:

I. Angehörige des einen Theiles, welche in die Lage kommen sollten, nach Art. 7 Abs. 1 des bezeichneten Vertrages aus dem Gebiete des anderen Theiles ausgewiesen zu werden, sollen sammt Familie auf Verlangen jederzeit von den in Nr. VI dieses Zusatz-Protokolls genannten Grenzbehörden wieder übernommen werden, wenn ihre und ihrer Familie gegenwärtige oder vormalige Staatsangehörigkeit durch eine unverdächtige Heimathsurkunde dargethan ist.

II. In allen Fällen, in welchen der Nachweis der gegenwärtigen oder vormaligen Staatsangehörigkeit nicht durch eine unverdächtige Heimathsurkunde geliefert werden kann, hat die vorherige Feststellung und Anerkennung der Uebernahmepflicht im Korrespondenzwege zu erfolgen.

Die bezüglichen Verhandlungen sind in der Regel direkt zwischen der die Heimschaffung anordnenden Behörde und der zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständigen Heimathsbehörde des zu Uebernehmenden zu führen. Eine diplomatische Vermittelung findet nur dann statt, wenn entweder besondere Gründe die direkte Korrespondenz unthunlich erscheinen lassen, insbesondere wenn über die Heimathsbehörde Ungewißheit besteht oder in sprachlicher Hinsicht der gegenseitigen Verständigung Hindernisse sich entgegenstellen, oder aber, wenn durch die direkte Korrespondenz die Anerkennung der Uebernahmepflicht nicht erzielt ist und der ausweisende Theil sich hierbei nicht beruhigen will.

Die Anerkennung der Uebernahmepflicht darf nicht aus dem Grunde verweigert oder ver-

Digitized by Google

zögert werden, weil unter den Behörden des Heimathslandes über den Unterstützungswohnsitz, beziehungsweise die Gemeindeangehörigkeit des Auszuweisenden noch Zweifel bestehen.

III. Verzeichnisse derjenigen Behörden, welche in den deutschen Bundesstaaten einerseits und in den schweizerischen Kantonen andererseits berufen sind, über die Frage der Staatsangehörigkeit eine Entscheidung und ausländischen Behörden gegenüber ein Anerkenntniß abzugeben, haben beide Theile sich gegenseitig mitgetheilt.

Die beiderseitigen zuständigen Behörden werden es sich angelegen sein lassen, die behufs Feststellung der Staatsangehörigkeits-Verhältnisse ihnen zugehenden amtlichen Requisitionen wegen Beschaffung der Heimathsurkunden einer thunlichst schleunigen Erledigung entgegen zu führen.

IV. Nach erfolgtem Anerkenntniß der Uebernahmepflicht (vergl. Nr. **II**) werden die Auszuweisenden gegen Aushändigung des Originals oder einer beglaubigten Abschrift des Anerkenntnisses über die Staatsangehörigkeit, beziehungsweise der Uebernahme-Erklärung von derjenigen, in Nr. **VI** dieses Protokolls genannten Grenzbehörde übernommen, deren Sitz auf dem kürzesten Wege nach dem Bestimmungsorte des Auszuweisenden belegen ist, ohne Rücksicht darauf, welchem deutschen Bundesstaate beziehungsweise welchem schweizerischen Kantone der Auszuweisende angehört.

V. Sofern es sich um hülfsbedürftige Personen handelt, ist in allen Ausweisungsfällen der Grenz-Uebernahmebehörde rechtzeitig vorher von der bevorstehenden Heimschaffung der auszuweisenden Personen entsprechende Mittheilung zu machen.

VI. Für die Uebernahme der Auszuweisenden werden folgende Grenzbehörden gegenseitig bezeichnet:

A. Für die aus der Schweiz heimzusendenden deutschen Reichsangehörigen:

1. das Königlich bayerische Bezirksamt zu Lindau;
2. die Königlich württembergische Hafendirektion zu Friedrichshafen;
3. die Großherzoglich badischen Bezirksämter zu Konstanz, Waldshut, Säckingen, Lörrach, Engen und Stockach;
4. die Kaiserlichen Polizei-Kommissariate zu St. Ludwig und zu Dammerkirch in Elsaß-Lothringen.

B. Für die aus Deutschland heimzusendenden schweizerischen Staatsangehörigen:

1. das Regierungs-Statthalteramt zu Pruntrut;
2. das Polizei-Departement des Kantons Basel-Stadt zu Basel;
3. die Aargauischen Bezirksämter zu Rheinfelden, Laufenburg und Zurzach;
4. die Polizei-Direktion des Kantons Schaffhausen;

Digitized by Google

5. die Thurgauiſchen Polizei-Büreaus in Romanshorn und Kreutzlingen; und
6. die St. Galliſchen Bezirksämter zu Rorſchach und Rheineck, letzteres jedoch nur für den Fall, daß der Transport von Lindau aus mittelſt der Eiſenbahn erfolgen ſollte.

Deſſen zur Urkund haben die Unterzeichneten dieſes Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen und ihre Wappenſiegel beigedruckt.

So geſchehen zu Berlin, den 21. Dezember 1881.

Graf v. Hatzfeld. (L. S.)

A. Roth. (L. S.)

Verzeichniß

der Schweizer-Behörden, welche befugt ſind, über die Staatsangehörigkeit in der Schweiz Erklärungen und Anerkenntniſſe auszuſtellen.

Zürich	Die Direktion der Juſtiz und Polizei des Kantons Zürich in Zürich.
Bern	Die Direktion der Juſtiz und Polizei des Kantons Bern in Bern.
Luzern	Militär- und Polizei-Departement des Kantons Luzern in Luzern.
Uri	Die Polizei-Direktion des Kantons Uri in Altorf.
Schwyz	Der Regierungsrath des Kantons Schwyz in Schwyz.
Unterwalden o. W.	Das Kantons-Polizeiamt in Sarnen.
Unterwalden n./W.	Der Regierungsrath des Kantons Unterwalden n./W. in Staus.
Glarus	Die Polizei-Kommiſſion des Kantons Glarus in Glarus.
Zug	Die Polizei-Direktion des Kantons Zug in Zug.
Freiburg . . .	Die Direktion der Central-Polizei in Freiburg. (Fribourg: la Direction de police centrale à Fribourg.
Solothurn . . .	Das Polizei-Departement des Kantons Solothurn in Solothurn.
Baſel-Stadt . . .	Das Polizei-Departement des Kantons Baſel-Stadt in Baſel.
Baſel-Landſchaft .	Die Polizei-Direktion des Kantons Baſel-Landſchaft in Lieſtal.
Schaffhauſen . .	Die Polizei-Direktion des Kantons Schaffhauſen in Schaffhauſen.
Appenzell a. Rh. .	Die Polizei-Direktion des Kantons Appenzell a. Rh. in Trogen.

Digitized by Google

Appenzell i. Rh. .	Die Polizei-Direktion des Kantons Appenzell i./Rh. in Appenzell.
St. Gallen . . .	Das Polizei-Departement des Kantons St. Gallen in St. Gallen.
Graubünden . . .	Die Polizei-Direktion des Kantons Graubünden in Chur.
Aargau	Der Regierungsrath des Kantons Aargau in Aargau.
Thurgau	Das Polizei-Departement des Kantons Thurgau in Frauenfeld.
Teſſin	Die Direktion der Central-Polizei des Kantons Teſſin in Locarno. (Tessin: la Direction de police centrale à Locarno.)
Waadt	Das Juſtiz- und Polizei-Departement des Kantons Waadt in Lauſanne. (Vaud: le Département de Justice et Police du Canton de Vaud à Lausanne.)
Wallis	Das Juſtiz- und Polizei-Departement des Kantons Wallis in Sitten. (Valais: le Département de Justice et Police du Canton de Valais à Sion.)
Neuenburg . . .	Das Polizei-Departement des Kantons Neuenburg in Neuenburg. (Neuchâtel: le Département de Police du Canton de Neuchâtel à Neuchâtel.)
Genf	Das Juſtiz- und Polizei-Departement des Kantons Genf in Genf. (Genève: le Département de Justice et police du Canton de Genève à Genève.)

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheuſele).

Digitized by Google

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 11. Februar 1882.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Leichenschau, die Leichenöffnung und das Begräbniß. Vom 24. Januar 1882. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Dienstanweisung für die Leichenschauer. Vom 3. Februar 1882.

Königliche Verordnung, betreffend die Leichenschau, die Leichenöffnung und das Begräbniß.

Vom 24. Januar 1882.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des §. 367 Ziffer 2 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich, sowie der Art. 25 Ziffer 1, Art. 32 Ziff. 5 und Art. 51 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Für jede Gemeinde sind je nach dem Bedarf ein oder mehrere Leichenschauer von dem Gemeinderath in widerruflicher Weise aufzustellen.

Von jeder Neuwahl eines Leichenschauers ist dem Oberamte und Oberamtsphysikat Anzeige zu erstatten.

Digitized by Google

§. 2.

Der Leichenschaudienst darf nur Männern von unbescholtenem Rufe, welche die zu Versehung der Stelle erforderliche Befähigung besitzen, übertragen werden.

Die gewählten Leichenschauer sind vor dem Antritt ihres Amtes durch den Ortsvorsteher auf die genaue Beobachtung ihrer Dienstvorschriften zu verpflichten. Diese Verpflichtung darf, wenn andere Personen als öffentlich ermächtigte Aerzte oder Wundärzte als Leichenschauer bestellt werden, erst erfolgen, wenn der Gewählte durch ein Zeugniß des Oberamtsphysikats dargethan hat, daß er mit dem Inhalt der Dienstvorschriften für Leichenschauer sich bekannt gemacht hat und die zur Versehung der Stelle erforderliche Befähigung besitzt.

§. 3.

Für Krankenhäuser und ähnliche Anstalten des Staats, der Gemeinden und anderer öffentlichen Körperschaften, für Gefangenenanstalten und Arbeitshäuser kann die Dienstverrichtung des Leichenschauers von der Aufsichtsbehörde einem Angestellten der Anstalt übertragen werden.

Von der Uebertragung ist dem Oberamt, Oberamtsphysikat und Gemeinderath Mittheilung zu machen.

§. 4.

Die Dienstobliegenheiten der Leichenschauer werden durch besondere von dem Ministerium des Innern zu erlassende Instruktion bestimmt.

Zur Ueberwachung der instruktionsmäßigen Thätigkeit der Leichenschauer sind zunächst die Oberamtsärzte und Ortsvorsteher berufen.

§. 5.

Den von dem Leichenschauer auf Grund seiner Instruktion getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§. 6.

Die Gebühren der Leichenschauer sind von den Gemeinderäthen mit Genehmigung des Oberamts festzusetzen.

Zu Entrichtung dieser Gebühren sind diejenigen verpflichtet, welche die Kosten der Beerdigung zu bestreiten haben.

Digitized by Google

§. 7.

Die Formularien und sonstigen Drucksachen, welche der Leichenschauer bedarf, sind von der Gemeinde anzuschaffen.

§. 8.

Jeder Sterbefall ist alsbald und, wenn der Tod zur Nachtzeit erfolgte, spätestens am nächsten Morgen dem für die Gemeinde aufgestellten Leichenschauer anzuzeigen.

Zu der Anzeige, welche auch schriftlich oder durch Mittelspersonen erfolgen kann, ist verpflichtet das Familienhaupt und, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

Bei Sterbefällen, welche in Erziehungs-, Kranken-, Entbindungs-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten sich ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde aufgestellten Beamten.

Die Pflicht zu der Anzeige besteht auch in Ansehung aller todtgeborenen Kinder, deren Geburt nach dem Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats erfolgt ist.

§. 9.

Vor Ankunft des Leichenschauers darf mit der Leiche keinerlei Veränderung vorgenommen werden.

Außerdem darf keine Leiche vor dem Ablauf von mindestens 6 Stunden, von dem Zeitpunkt des anscheinend eingetretenen Todes an gerechnet, von dem Sterbelager entfernt werden. Alle rasch Verstorbene und insbesondere Wöchnerinnen, welche während oder unmittelbar nach der Entbindung sterben, dürfen vor Ablauf von 12 Stunden nicht von dem Sterbelager entfernt werden, wenn nicht zuvor sichere Zeichen von dem Eintritt der Verwesung durch den Leichenschauer wahrgenommen worden sind.

Von diesen Vorschriften darf nur abgegangen werden, wenn von einem öffentlich ermächtigten Arzt oder Wundarzt die frühere Fortschaffung der Leiche von dem Sterbelager nach genauer Untersuchung derselben für zulässig erklärt wird. Außerdem kann wegen etwaiger Gefahr für die Gesundheit der in der Nähe sich aufhaltenden Personen die frühere Fortschaffung des Leichnams von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden.

§. 10.

Die Oeffnung eines Leichnams darf nur von öffentlich ermächtigten Aerzten (ein-

Digitized by Google

ſchließlich der Wundärzte erſter Abtheilung) und in der Regel nicht vor Ablauf von 24 Stunden vom Eintritte des Todes an, vorgenommen werden.

Dieſelbe iſt nur geſtattet, wenn

1) eine Legalinſpektion vorangegangen und bei dieſer der Tod für unzweifelhaft eingetreten erklärt worden iſt, oder
2) der öffnende Arzt nach genauer Unterſuchung und Prüfung des Leichnams und der dem Ableben vorangegangenen Umſtände ſich die ſichere Ueberzeugung von dem unzweifelhaften Eintritt des Todes verſchafft hat.

Liegen Umſtände vor, welche die Vornahme einer Legalſektion begründen könnten, ſo hat die außeramtliche Leichenöffnung ſo lange zu unterbleiben, bis die Entſchließung der zuſtändigen Behörde außer Zweifel geſetzt hat, daß von derſelben keine Legalſektion angeordnet wird.

§. 11.

Auf eine anatomiſche Anſtalt darf ein Leichnam abgeſehen von dem Falle einer vorangegangenen Legalinſpektion oder Sektion erſt dann abgeführt werden, wenn zuvor ein öffentlich ermächtigter Arzt (vergl. §. 10 Abſatz 1) den wirklichen Eintritt des Todes beurkundet hat, oder nach dem Ausſpruch des Leichenſchauers die Bedingungen für die Zuläſſigkeit der Beerdigung (§§. 12 und 13) vorhanden ſind.

§. 12.

Die Beerdigung darf, vorbehältlich der beſonderen Beſtimmungen über das Verfahren in den Fällen eines nicht natürlichen Todes oder bei Auffindung des Leichnams eines Unbekannten (vergl. §. 157 der Strafprozeßordnung für das deutſche Reich und Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern vom 7. Oktober 1879, Reg.Blatt S. 456, Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 19. Juni 1880, Reg.Blatt S. 161) nach Ablauf von 48 Stunden ſeit dem Eintritte des Todes vorgenommen werden, wenn der Leichenſchauer ſich von dem Vorhandenſein ſicherer Zeichen des wirklich eingetretenen Todes überzeugt und in Folge deſſen die Beerdigung unter Ausſtellung eines Leichenſcheins für zuläſſig erklärt hat.

§. 13.

Ausnahmsweiſe darf der Leichenſchauer ſchon vor Ablauf von 48 Stunden die Beerdigung unter Ausſtellung eines Leichenſcheins zulaſſen:

1) wenn die Leiche vom Arzte geöffnet worden iſt;

Digitized by Google

2) wenn die Verweſung der Leiche ungewöhnliche Fortſchritte macht;
3) wenn eine in die Augen fallende Zerſtörung ſolcher Körpertheile, ohne welche die Fortſetzung des Lebens ſich nicht denken läßt, jede Möglichkeit eines Scheintodes ausſchließt;
4) wenn eine anſteckende Krankheit, insbeſondere Cholera oder Menſchenpocken die Urſache des Todes geweſen;
5) wenn der Raum, in welchem die Leiche aufbewahrt wird, der Familie zum eigenen Wohngebrauch, insbeſondere für Kranke unentbehrlich iſt.

In den Fällen Ziffer 4 und 5 muß das Daſein der ſicheren Zeichen des Todes von einem öffentlich ermächtigten Arzt (§. 10 Abſatz 1) urkundlich beſtätigt ſein.

In den in Ziffer 2 und 4 bezeichneten Fällen kann unter Umſtänden von der Polizeibehörde angeordnet werden, daß die Beerdigung ſchon vor Ablauf von 48 Stunden ſtattzufinden habe.

Vor Ablauf von 24 Stunden ſeit dem eingetretenen Tode iſt, mit Ausnahme der oben unter Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten Fälle, die Beerdigung unter keinen Umſtänden ſtatthaft.

Im Falle ungebührlicher Verzögerung der Beerdigung hat die Polizeibehörde einzuſchreiten.

§. 14.

In dem auszuſtellenden Leichenſcheine (ſiehe Anlage) hat der Leichenſchauer den Tag und die Stunde, von welcher an die Beerdigung ſtattfinden darf, zu bezeichnen.

In den Fällen, in welchen der Leichenſchauer ſchon vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes die Beerdigung nach Maßgabe der Beſtimmungen in §. 13 ausnahmsweiſe zuläßt, iſt der Grund davon in dem Leichenſchein anzugeben.

Der Leichenſchein iſt den Betheiligten einzuhändigen.

Die mit der Leitung oder Beaufſichtigung der Leichenbeſtattungen beauftragten Perſonen dürfen — unbeſchadet der weiteren Vorſchriften des §. 60 des Reichsgeſetzes über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung vom 6. Februar 1875 und des §. 157 Abſatz 2 der Strafprozeßordnung für das deutſche Reich vom 1. Februar 1877 — die Beerdigung einer Leiche nicht eher geſtatten, als bis ihnen der Leichenſchein zur Einſichtnahme zugeſtellt worden iſt.

Digitized by Google

Die Leichenſcheine ſind nach erfolgter Beerdigung dem Ortsvorſteher zu übergeben, welcher dieſelben mindeſtens drei Jahre lang aufzubewahren hat.

§. 15.

In Gemeinden, in welchen öffentliche Leichenhäuſer beſtehen, kann in den in §. 13 Ziffer 2, 4 und 5 bezeichneten Fällen, die Verbringung von Leichen in das öffentliche Leichenhaus durch allgemeine ortspolizeiliche Vorſchrift oder durch polizeiliche Anordnung im einzelnen Falle, unter Beachtung der Vorſchriften des §. 9, verfügt werden.

§. 16.

Das Ausſtellen einer Leiche im offenen Sarge vor dem Trauerhauſe, in der Kirche oder auf dem Gottesacker iſt verboten.

Das Ausſtellen einer Leiche innerhalb des Trauerhauſes iſt, wenn damit der offene Zutritt für das Publikum verbunden iſt, von der Polizeibehörde zu verbieten, falls die Verweſung ſtark vorgeſchritten oder der Verſtorbene einer anſteckenden Krankheit erlegen iſt. Im letzteren Falle kann die Polizeibehörde auch die Leichenbegleitung oder das Tragen der Leiche auf dem Wege zum Begräbnißplatz verbieten. Die Leichenausſtellung kann unterſagt werden, wenn von derſelben Störungen der öffentlichen Ordnung zu befürchten ſind.

§. 17.

Die Beſtattung eines Leichnams darf nur durch Beerdigung auf dem öffentlichen Begräbnißplatz erfolgen.

Dieſe Vorſchrift bezieht ſich auch auf todtgeborene Kinder.

Außerhalb des öffentlichen Begräbnißplatzes beſtehende Familienbegräbnißſtätten (Erbbegräbniſſe) dürfen, ſofern geſundheitspolizeiliche Rückſichten nicht entgegenſtehen, fortbenützt werden.

Zur Errichtung neuer Familienbegräbnißſtätten, ſowie zur Beerdigung an einem anderen Orte als dem öffentlichen Begräbnißplatze iſt Erlaubniß der Kreisregierung erforderlich.

§. 18.

Bezüglich des Transportes von Leichnamen ſind die hiefür beſtehenden beſonderen Beſtimmungen (vergl. Verfügung des Miniſteriums des Innern vom 13. Juli 1877 Reg.Blatt S. 189) maßgebend.

Die Seitens der Militärbehörden bezüglich der Leichenſchau und der Leichenöffnung erlaſſenen Vorſchriften werden durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Digitized by Google

Alle die Leichenſchau, die Leichenöffnung und das Begräbniß betreffenden geſundheitspolizeilichen Vorſchriften, ſoweit dieſelben nicht bereits auf Grund des Art. 57 Abſatz 2 des Polizeiſtrafgeſetzes vom 27. Dezember 1871 außer Kraft getreten ſind, werden durch gegenwärtige Verordnung erſetzt.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 24. Januar 1882.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Wundt. Hölder.

Digitized by Google

Anlage.

Formular für einen Leichenschein.

Die Beerdigung des (der) am . . . . . mittags (Nachts) . . . . Uhr verstorbenen . . . . . (. . . Vor- und Familiennamen, für Erwachsene auch Standesangabe, Wohnsitz Familienstand, Beruf, für Kinder Angabe des Vaters, beziehungsweise der Mutter) kann vom . . . . . mittags . . Uhr an stattfinden.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Leichenschauer.

Digitized by Google

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Dienstanweisung für die Leichenschauer.

Vom 3. Februar 1882.

Auf Grund des §. 4 Abs. 1 der K. Verordnung vom 24. Januar 1882, betreffend die Leichenschau, die Leichenöffnung und das Begräbniß, wird den Leichenschauern die hienach folgende Dienstanweisung ertheilt und dieselbe nebst Anlagen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 3. Februar 1882.

Hölder.

Dienstanweisung für die Leichenschauer.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Leichenschauer hat innerhalb des ihm angewiesenen Bezirks die Aufgabe:

1) bei allen zu seiner Kenntniß gelangten Todesfällen von Menschen den wirklich erfolgten Eintritt des Todes festzustellen und die in Fällen vermutheten Scheintodes nöthige ärztliche Hilfe zu vermitteln, beziehungsweise die ersten Rettungsversuche selbst anzustellen;

2) zu Entdeckung von gewaltsamen Todesarten, von Tödtungen durch Mißhandlungen, Verletzungen oder Gifte, sowie von Selbstmorden mitzuwirken;

3) die Polizeibehörde in der Sorge für Verhinderung der Verbreitung ansteckender Krankheiten durch Verstorbene, deren Kleider und Betten zu unterstützen;

4) Aufsicht darüber zu führen, daß der Todte von dem Eintritt des Todes an bis zur Beerdigung zweckmäßig behandelt und verwahrt wird und daß die Beerdigung nicht vor der bestimmten Stunde stattfindet;

5) durch genaue Erhebungen für die vollständige und richtige Ausfüllung der Leichenscheine und Leichenregister zu sorgen, sowie die Unterlassung oder Verzögerung der Todesanzeige Seitens des Familienhauptes beziehungsweise Wohnungsinhabers oder Hausbesitzers zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde zu bringen.

Digitized by Google

§. 2.

Damit diese Geschäfte in der Gemeinde nie eine Unterbrechung erfahren, hat der Leichenschauer, wenn er durch Krankheit oder sonstige Verhinderung von der Besorgung derselben abgehalten wird, dem Ortsvorsteher hievon behufs der Aufstellung eines Stellvertreters Anzeige zu machen. Ferner hat der Leichenschauer für den Fall seiner Abwesenheit von Hause dafür zu sorgen, daß daselbst Auskunft darüber erlangt werden kann, wo er zu treffen ist.

§. 3.

Sobald der Leichenschauer von dem Hinscheiden eines Menschen in seinem Bezirke zuverläßige Nachricht erhält, hat er sich in das Haus, in welchem die Leiche liegt, zu begeben, um dieselbe zu besichtigen. Diese Besichtigung ist in der Regel (vergl. §. 25 Abs. 3) nach 24 Stunden zu wiederholen, weitere Besichtigungen sind nur in Ausnahmsfällen nothwendig (vergl. §§. 8 und 27).

II. Erste Besichtigung.

1) Feststellung des erfolgten Todes, beziehungsweise des Verdachts bloßen Scheintodes und Verhalten im letzteren Falle.

§. 4.

Bei der ersten Besichtigung der Leiche hat der Leichenschauer, nachdem er über Namen, Stand, Gewerbe, Alter des Verstorbenen, über die Art und Dauer der vorangegangenen Krankheit bezw. die Todesart, über die Zeit des Todes und darüber Erkundigung eingezogen hat, ob und von wem ärztliche Hilfe geleistet worden ist, die nächste und vorzüglichste Aufmerksamkeit auf die äußeren Kennzeichen des wirklichen Todes oder etwaigen Scheintodes zu richten. Zu diesem Behufe hat der Leichenschauer den Leichnam unter Wahrung des Anstandes zu entblößen oder entblößen zu lassen und festzustellen, ob die mit Eintritt des Todes auftretenden Erscheinungen wahrzunehmen sind.

Diese Erscheinungen bestehen in Folgendem:

1) Die wichtigsten Lebensäußerungen: Empfindlichkeit, Herzschlag, Puls (am Hals, den Schläfen und Vorderarmen zu fühlen) und Athem haben aufgehört.

2) Alle Muskeln des Körpers haben ihre Spannung verloren, daher sind die Glieder schlaff, das Gesicht erscheint eingefallen mit zugespitzter Nase, das Auge ist zurückgesunken, die auseinandergezogenen Augenlider schließen sich nicht mehr, der Unterkiefer steht mehr oder weniger vom Oberkiefer ab und sinkt, an denselben angedrückt, wieder herab.

Digitized by Google

3) Der Körper erkaltet vom Geſicht, Hals und den Gliedern her immer weiter, wobei jedoch wohl bedeckte Theile, wie die Bruſt und der Unterleib oft mehrere Stunden lang noch warm bleiben.

Die durch Betaſtung wahrnehmbare Erkaltung iſt nach 10—16 Stunden vollendet, Kinder erkalten raſcher als Erwachſene.

4) Die Farbe der Haut wird blaſſer, was beſonders deutlich an den Lippen wahrzunehmen iſt, im Geſichte wird ſie ſchmutzigfahl.

5) Das Auge verliert ſeinen Glanz und iſt häufig durch einen Ueberzug vertrockneten Schleimes getrübt.

§. 5.

Sind alle dieſe Merkmale vorhanden, ſo kann der Leichenſchauer den Tod als wirklich eingetreten annehmen, wenn zugleich das Hinſcheiden in hohem Alter oder nach bedeutenden hitzigen oder langwierigen Krankheiten unter ſolchen Umſtänden erfolgt war, die den Tod vorherſehen ließen.

Dagegen iſt die Möglichkeit bloßen Scheintodes im Auge zu behalten, wenn entweder ein Theil jener Merkmale des Todes fehlt, oder wenn — auch beim Vorhandenſein der ſämmtlichen angegebenen Merkmale — die als todt bezeichnete Perſon in der Schwangerſchaft, bei oder nach der Geburt, in Folge von Verblutung irgend welcher Art, in Folge von Brechruhr, unter Krämpfen, oder bei heftigen Ausbrüchen von Leidenſchaften unerwartet ſchnell hingeſchieden iſt.

Ebenſo iſt trotz des Vorhandenſeins der in §. 4 bezeichneten Merkmale das Vorliegen bloßen Scheintodes nicht ausgeſchloſſen beim Hinſcheiden nach ſchweren Ohnmachten, nach Starrkrampf, Erſtickungszufällen aus inneren oder äußeren Urſachen, ſodann wenn der Tod durch Ertrinken, Erfrieren, Blitzſchlag oder durch Fall aus beträchtlicher Höhe verurſacht wäre, endlich bei allen als todtgeboren oder als ſofort nach der Geburt geſtorben angeſehenen Kindern.

§. 6.

Wenn in gewöhnlichen Sterbefällen (vergl. §. 5 Abſ. 1) bei der erſten Beſichtigung die äußeren Kennzeichen des Todes noch zweifelhaft ſind, ſo hat ſich der Leichenſchauer durch Verſuche (§. 7) darüber zu vergewiſſern, ob nicht trotz der Abweſenheit von Lebenserſcheinungen das Leben noch fortdauert.

Digitized by Google

§. 7.

Solche Verſuche haben den Zweck, das Erloſchenſein der Empfindlichkeit, das Aufhören des Blutkreislaufs und den vollkommenen Stillſtand der Athmung zu ermitteln.

1) das Erloſchenſein der Empfindlichkeit iſt anzunehmen, wenn der ſchwarze Augenſtern beim Eröffnen der Lider und Vorhalten eines brennenden Lichts unverändert bleibt, wenn lautes Anrufen, das Vorhalten ſcharfer Riechſtoffe (Zwiebel, Eſſig, Salmiakgeiſt) oder das Bürſten, Reiben der Bruſt, Vorderarme und Fußſohlen, das Auflegen von Senfteig oder von brennendem Feuerſchwamm und das Auftröpfeln von brennendem Siegellack auf die Bruſt nicht die mindeſte Gegenwirkung hervorrufen und bei den zwei letzten Proben insbeſondere die Oberhaut nicht nach einiger Zeit in größeren Blaſen ſich erhebt.

2) Auf das Aufhören des Blutkreislaufs weist es hin, wenn — abgeſehen vom mangelnden Herzſchlag und Puls — beim feſten Anlegen eines Bandes um den Arm die Adern auf dem Handrücken nicht anſchwellen, desgleichen wenn bei feinen Einſtichen in das Lippenroth keine kleinen Blutstropfen austreten, ferner wenn an den Fingerrändern der mit der inneren Fläche gegen eine Kerzenflamme gehaltenen Hände des Todten das Blut nicht mehr durchſcheint, wie beim Lebenden. — Nie ſoll der Leichenſchauer verſäumen, durch Auflegen des Ohrs in der Gegend der linken Bruſtwarze ſich von dem Fehlen der durch den Herzſchlag entſtehenden Geräuſche zu überzeugen.

3) Der vollkommene Stillſtand der Athmung läßt ſich erkennen, wenn beim Vorhalten eines reinen Spiegels vor den offenen Mund des Verblichenen kein Anlaufen, keine Trübung desſelben entſteht oder wenn eine gleicher Weiſe vorgehaltene Flaumfeder oder Lichtflamme unbeweglich bleibt, ebenſo wenn auf die platte Bruſt ein Glas mit Waſſer geſtellt und an letzterem kein Schwanken wahrgenommen wird.

§. 8.

Dieſe Verſuche vermögen indeſſen nicht vollkommene Gewißheit von dem gänzlichen Erloſchenſein alles Lebens zu verſchaffen. Bleiben alſo auch nur im mindeſten Zweifel über den wirklichen Tod beſtehen, ſo hat der Leichenſchauer für die zweckmäßige Aufbewahrung des Verblichenen beſorgt zu ſein, denſelben öfters und in kürzeren Zwiſchenzeiten zu beſichtigen und hiebei auf's Genaueſte zu beobachten.

Liegt aber, namentlich in den Fällen des §. 5 Abſ. 2 und 3, Grund zur Annahme bloßen Scheintodes vor, ſo ſind ſofort Wiederbelebungsverſuche anzuſtellen.

Digitized by Google

§. 9.

In ſolchen Fällen hat der Leichenſchauer vor Allem, wofern er nicht ſelbſt Arzt oder Wundarzt iſt, den nächſten Arzt oder Wundarzt zu berufen, bis zur Ankunft eines ſolchen aber die erſten Wiederbelebungsmaßregeln anzuwenden und wenigſtens 1—2 Stunden in angemeſſener Weiſe fortzuſetzen. Falls dieſe fruchtlos bleiben, muß er für Abhaltung alles deſſen Sorge tragen, was dem Wiederaufleben hinderlich ſein könnte.

§. 10.

Die anzuſtellenden Wiederbelebungsverſuche haben den Zweck, die Athmung und den Blutkreislauf wieder in Gang zu bringen. Der Leichenſchauer hat hiebei Folgendes zu beachten:

1) Grundbedingung für die Herſtellung der Athmung iſt der Zutritt reiner friſcher Luft zu den Lungen. Der Scheintodte iſt daher, wenn auf ihn Ofendampf, Leuchtgas oder andere ſchädliche Luftarten eingewirkt haben, aus den betreffenden Räumen ſchleunigſt zu entfernen. Bei Erhängten oder Erdroſſelten iſt ſofort der den Hals einſchnürende Gegenſtand loszuſchneiden und es ſind alle beengenden Kleidungsſtücke um den Hals und die Bruſt zu öffnen. Ertrunkene ſind, indem man ihnen einen Arm unter die Stirne legt, auf einige Minuten auf's Geſicht zu legen, damit ſich aus Mund und Naſe das darin befindliche Waſſer, Schlamm u. ſ. w. entleeren kann. Die weiteren Belebungsverſuche ſind ſodann wenn thunlich im Freien, zum mindeſten aber bei geöffneten Fenſtern unter Fernhaltung müßiger, den Raum beengender und den Luftzutritt hemmender Zuſchauer vorzunehmen.

2) In allen Fällen ſind ſodann künſtliche Athembewegungen einzuleiten. Zu dieſem Behuf iſt der Scheintodte in die Rückenlage mit etwas erhöhtem Kopfe und Oberkörper und mäßig gegen den Bauch angezogenen Oberſchenkeln zu bringen, um die Bauchdecken zu erſchlaffen. Sodann hat der Leichenſchauer durch ſeine eigenen flach auf die Gegend über dem Nabel aufgedrückten Hände den Unterleib des Scheintodten kräftig ſo zuſammenzudrücken, daß die Luft mit hörbarem Geräuſch aus Mund und Naſe austritt. Iſt dieß der Fall, ſo muß plötzlich mit dem Drucke nachgelaſſen werden, wodurch der Wiedereintritt der Luft in die Lungen von ſelbſt ſtattfindet. Dieſes abwechſelnde Drücken und Nachlaſſen iſt 15—20 mal in der Minute zu wiederholen und mit Ausdauer möglichſt lange fortzuſetzen. Beſonders bei Ertrunkenen iſt es zweckmäßig, den Körper auf

Digitized by Google

die Seite zu legen und durch Zusammenbeugen und Wiedergeradestrecken des Rumpfes jenen Zweck zu verfolgen.

3) Daneben sind nach Möglichkeit Brust, Unterleib und Glieder des Scheintodten zu erwärmen durch Bedecken mit erwärmten Tüchern, Decken ꝛc. und zwar ist diese allgemeine Erwärmung um so nachdrücklicher fortzusetzen, je bleicher und zusammengefallener das Aussehen des Scheintodten ist, wie man dieß nach Verblutung, Ohnmachten, Krämpfen beobachtet. Hat dagegen der Scheintodte namentlich bei Erstickungszufällen ein aufgetriebenes Gesicht, so bedarf es neben der Anwendung von Wärme an den Gliedern des Kühlhaltens des Kopfes durch Auflegen kalter Umschläge. Bei Erfrorenen muß aber hievon eine Ausnahme gemacht werden. Sie dürfen nicht in warme Zimmer gebracht, sondern müssen zuerst im Freien mit Schnee oder Wasser tüchtig gerieben werden; erst wenn der Körper dadurch wieder weich geworden ist, darf der Erfrorene in ein mäßig warmes Zimmer gebracht und hier die beschriebene künstliche Athmung eingeleitet werden.

4) Als weitere Belebungsmittel können neben der Einleitung künstlicher Athmung in Anwendung gebracht werden: das Einreiben der Schläfe, Stirne, Herzgrube, Brust mit gutem Essig, Branntwein, Hofmann'schen Tropfen, das Bespritzen des Gesichts mit frischem Wasser und das Gießen eines Strahls desselben über die Brust und über das Hinterhaupt, das Verbringen der eben genannten Riechstoffe oder frisch zerschnittener Zwiebel oder von Salmiakgeist unter die Nase, das Kitzeln des Gaumens mittelst eines in Essig getauchten Federbarts (was bei Vergifteten zu Erzeugung von Erbrechen stets anzuwenden ist), das Reiben des ganzen Körpers mit warmen wollenen Tüchern, weichen Bürsten ꝛc., das Auflegen von Senfpapieren oder Teigen aus Essig, lauem Wasser und Senfmehl oder Meerrettig bereitet, auf die Herzgrube, Waden, Fußsohlen, die Verabreichung von Klystieren von warmem Wasser, Chamillenthee mit einigen Löffeln voll Essig und Salz. Uebrigens dürfen diese Reizmittel nur mit Vorsicht und unter stufenweisem Uebergang von dem schwächeren zu dem stärkeren in Anwendung gebracht werden und ist namentlich der Gebrauch scharfer flüchtiger Riechmittel bei solchen Scheintodten, bei welchen das aufgetriebene blausichtige Aussehen auf Ansammlung von Blut im Kopfe schließen läßt, unzulässig.

5) Belebende Mittel dürfen einem Scheintodten nie eingeflößt werden, ehe die Athmung ganz in Gang gekommen ist. Ueberhaupt darf von dem Leichenschauer außer dem

Digitized by Google

unter 1—4 Geschilderten nichts Weiteres bis zum Eintreffen sachkundiger Hilfe vorgenommen werden.

§. 11.

Die Behandlung scheintodter Neugeborener steht immer zunächst der bei der Geburt anwesenden Hebamme zu. Wenn aber ohne Beisein der Hebamme Kinder scheinbar todt geboren werden, so ist dieselbe schleunigst herbeizurufen. Bis zu ihrer Ankunft sind Wiederbelebungsversuche durch abwechselndes Anspritzen des Kindes mit kaltem Wasser, Schwingen desselben in der Luft bei geöffneten Thüren und Fenstern und Verbringen in ein laues Bad anzustellen.

2) Feststellung gewaltsamer Todesarten.

§. 12.

Darauf. ob der Verblichene eines natürlichen oder gewaltsamen Todes gestorben sei, hat der Leichenschauer seine besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Es rechtfertigt den Verdacht

1) von Tödtung durch äußere Verletzung, wenn ungewöhnliche Beweglichkeit des Halses, Eindrücke und Blutunterlaufungen, Hautabschürfungen, Wunden, Knochenbrüche und verdächtige Blutspuren am Körper oder den umgebenden Gegenständen vorhanden sind, bei Neugeborenen insbesondere, wenn die Nabelschnur nicht unterbunden ist,

2) von Tödtung durch gewaltsame Erstickung, wenn Streifen und Flecken am Halse, blau gefärbtes stark aufgedunsenes Gesicht, Hervorragen der Augen, blau geschwollene Zunge, Schaum vor dem Munde, ungewöhnlich gewölbte Brust, fremde Körper in Mund- und Nasenhöhle bemerklich sind,

3) von Vergiftung, wenn blauschwarze Flecken, Brandblasen auf der Haut bei aufgetriebenem Unterleib, angeätzte Lippen, Spuren von erbrochenen oder mittelst Durchfall entleerten Massen an der Leiche oder den umgebenden Gegenständen bei einem unter den Erscheinungen von heftigen Unterleibsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Beklemmung, Raserei, Krämpfen oder tiefer Betäubung schnell Verstorbenen aufgefunden werden.

§. 13.

Läßt sich aus obigen äußeren Kennzeichen und anderen Umständen auf Selbstmord oder eine durch Andere vor dem Hinscheiden verübte Thätlichkeit schließen, so hat der Leichenschauer dem Ortsvorsteher unverweilt Anzeige zu machen und dafür Sorge zu

Digitized by Google

tragen, daß an der Leiche und deren Umgebung einstweilen keinerlei Veränderung vorgenommen wird.

In gleicher Weise ist Anzeige zu machen, wenn der Leichenschauer findet, daß bei Frauen, die in den letzten 3 Monaten der Schwangerschaft verstorben sind, nicht rechtzeitig die Hilfe einer Hebamme oder eines Geburtshelfers in Anspruch genommen worden ist, und endlich in Fällen von Auffindung unbekannter Todter.

§. 14.

Bei allen gewaltsamen Todesarten hat der Leichenschauer, sobald er sich von dem wirklichen Eintritt des Todes überzeugt hat, genau zu untersuchen, ob die Todtenstarre und das Erkalten eingetreten sind. Wenn dieß bei der einen oder der anderen dieser Veränderungen nicht vollständig der Fall ist, so hat er sich die Theile, an welchen er sie fand, genau zu merken. Bei Erdrosselten und Erhängten ist die Lage des Strangulationsmittels (Stricks, Riemens, Bandes ꝛc.) genau zu ermitteln, insbesondere aber auch die Art der Schlinge oder des Knotens, sowie die Stelle des Halses, an welcher dieser Theil des Würgbandes lag.

Seine Beobachtungen in allen diesen Richtungen hat der Leichenschauer bei seiner Anzeige dem Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter zu Protokoll anzugeben, welcher dasselbe an die Gerichtsbehörde übermitteln wird.

3) Verhalten bei Todesfällen in Folge ansteckender Krankheiten.

§. 15.

Findet der Leichenschauer, daß Jemand an den Blattern, der asiatischen Cholera oder der Hundswuth gestorben und die vorschriftsmäßige Anzeige von den Angehörigen oder dem behandelnden Arzt unterlassen worden ist, so hat er hievon sofort dem Ortsvorsteher Mittheilung zu machen. Im Uebrigen hat er sein Verhalten hiebei in jedem einzelnen Fall nach den Anordnungen der Polizeibehörde, beziehungsweise des Oberamtsarztes zu richten.

§. 16.

Wenn Jemand an einer anderen ansteckenden Krankheit (Schleim- und Nervenfieber [Typhus], Ruhr, Kindbettfieber, Scharlach, Masern, Keuchhusten, Halsbräune [Diphteritis]), oder an Krebs, Brand an den äußeren Theilen gelitten hat, so ist der Leichenschauer verpflichtet, den Angehörigen im Interesse der Erhaltung ihrer Gesundheit Anlei-

Digitized by Google

tung zu geeigneten Reinigungsmaßregeln zu geben und unnöthige Besuche bei der Leiche möglichst zu verhindern. Zu ersterem Zwecke hat er, wenn thunlich, darauf hinzuwirken, daß

1) das vor dem Tode gebrauchte Bett- und Leibweißzeug in Wasser mit scharfer Lauge gewaschen, die Ausleerung und Reinigung der gebrauchten Betten vorgenommen und das Bettstroh verbrannt wird,

2) die vom Kranken gebrauchten Geschirre und Geräthe (Bettladen ꝛc.) mit heißer Lauge, Carbolwasser (2—3 Theile rohe Carbolsäure auf 100 Theile Wasser) gescheuert werden,

3) im Sterbezimmer, in dem Aufbewahrungslokal der Leiche, in den Hausgängen die Fußböden mit heißer Lauge oder Carbolwasser oder Chlorkalklösung (1 Theil Chlorkalk auf 100 Theile Wasser) gescheuert, Wände und Decken mit Carbolwasser besprengt oder diese Räumlichkeiten ausgeschwefelt werden und daß sodann durch mehrtägiges Oeffnen von Fenstern und Thüren für reichliche Lüftung gesorgt wird.

§. 17.

Bei schnell überhand nehmender Fäulniß solcher oder auch anderer Leichen hat der Leichenschauer dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen, damit derselbe nach Umständen eine frühere Beerdigung anordnen kann. Auch ist in einem solchen Falle für baldiges Einlegen der Leiche in einen wohlverpichten Sarg Sorge zu tragen.

4) Sorge für den Todten.

§. 18.

Ist Scheintod oder gewaltsamer Tod ausgeschlossen, so ist sofort die gewöhnliche Besorgung der Leiche als zulässig zu erklären und hat der Leichenschauer da, wo eine besondere Person (Leichensager, Leichenfrau) hiefür aufgestellt ist, mit dieser sich deßhalb zu besprechen, in Fällen aber, wo Verwandte und Nachbarn die Leiche besorgen, die letzteren zu dem Ende zu unterweisen.

Auch kann er jetzt schon vorläufig die ungefähre Zeit, von welcher an die Beerdigung stattfinden dürfe, mittheilen.

Digitized by Google

§. 19.

Er hat weiter namentlich darüber zu wachen, daß keine Leiche vor dem Ablauf von mindestens 6 Stunden, von dem Zeitpunkt des anscheinend eingetretenen Todes an gerechnet, von dem Sterbelager entfernt wird. Alle rasch Verstorbenen und insbesondere Wöchnerinnen, welche während oder unmittelbar nach der Entbindung sterben, dürfen vor Ablauf von 12 Stunden nicht von dem Sterbelager entfernt werden, wenn nicht zuvor sichere Zeichen des Eintritts der Verwesung durch den Leichenschauer wahrgenommen worden sind.

Von diesen Vorschriften darf nur abgegangen werden, wenn durch einen öffentlich ermächtigten Arzt oder Wundarzt nach genauer Untersuchung der Leiche die frühere Fortschaffung derselben von dem Sterbelager für zulässig erklärt wird.

Außerdem kann wegen etwaiger Gefahr für die Gesundheit der in der Nähe sich aufhaltenden Personen die frühere Fortschaffung des Leichnams von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden und hat der Leichenschauer, wenn er eine solche Anordnung für nothwendig erachtet, der Ortspolizeibehörde hievon Anzeige zu machen.

§. 20.

Die Fürsorge des Leichenschauers hat sich ferner darauf zu erstrecken, daß die Räumlichkeit, in welcher sich das Sterbelager befindet oder in welche später die Leiche verbracht wird, in der kalten Jahreszeit, wenn möglich, mäßig erwärmt ist und deren Luft von Zeit zu Zeit erneuert werden kann und daß die Leiche nicht dem Anlaufe von Menschen oder der Beschädigung von Thieren ausgesetzt ist.

§. 21.

Der Leichenschauer hat darauf zu halten, daß das Todtenlager aus Matratzen oder aus Heu, Stroh, Sand, letzteres in heißen Sommertagen und bei schnell vorschreitender Fäulniß bereitet, der Verblichene mit Kopf und Brust in etwas erhöhte Lage gebracht und Sommers mit einem Leintuch, Winters mit einer Decke oder einem wollenen Teppich leicht bedeckt wird, so daß kein Theil des Körpers festgehalten ist. Jedenfalls darf die Leiche vor Ausstellung des Leichenscheins weder in Tücher eingewickelt noch sonst fest zugedeckt oder in eine unzweckmäßige Lage gebracht werden. Auch sind alle schädlichen Mißbräuche, wie das Zudrücken der Augen, das Schließen des Mundes und Herauf-

Digitized by Google

drücken des Unterkiefers durch ein Tuch oder einen auf dem Halse liegenden schweren Körper, die Bedeckung des Gesichts mit einem nassen Tuche, das Wegziehen des Kopfkissens, das Zusammenbinden der Hände, das Bekleiden mit einem engen Anzug zu untersagen. Wird die Leiche vor der zweiten Besichtigung in den Sarg gelegt, so darf der Sarg keinenfalls vorher mit dem Deckel zugedeckt werden.

§. 22.

Ferner ist darauf zu halten, daß der Verstorbene zwar so lange, bis man Verwesungszeichen an ihm findet, bewacht wird, daß aber dieses Bewachen höchstens durch 2 Personen geschieht, welche den Todten von Zeit zu Zeit zu besichtigen, jedoch nichts mit ihm vorzunehmen, besondere Erscheinungen aber dem Leichenschauer anzuzeigen haben. Ein Ausstellen der Leiche im Trauerhause ist nicht zu dulden, wenn die Verwesung stark vorgeschritten oder der Verstorbene einer ansteckenden Krankheit erlegen ist; Zuwiderhandlungen sind sofort beim Ortsvorsteher zur Anzeige zu bringen.

5. Führung der Leichenregister.

§. 23.

Der Leichenschauer hat, nachdem er bei der ersten Besichtigung die in §. 4 vorgeschriebenen Erkundigungen eingezogen, jeden einzelnen Todesfall in sein fortlaufendes Leichenregister (Formular **A**) einzutragen und dasselbe dem Oberamtsarzt nicht nur so oft er es begehrt, sondern auch regelmäßig alle Halbjahre nach vorheriger Beglaubigung durch die Ortspolizeibehörde vorzulegen.

In der Rubrik „Name der Krankheit" darf nur eine der in der Beilage **B** aufgeführten Bezeichnungen gebraucht werden. Der betreffende Eintrag soll, wenn der Verstorbene ärztlich behandelt worden ist, wo möglich von dem Arzte selbst gemacht oder beglaubigt werden und es ist vom Leichenschauer an den behandelnden Arzt ein Ersuchen um jenen Eintrag oder um schriftliche Bezeichnung der Todesursache jedenfalls dann zu stellen, wenn der letztere am gleichen Orte wohnt wie der Verstorbene.

In der Rubrik „Befunde" sind die Hauptzeichen des Todes und sonstige auffallende Merkmale einzutragen.

§. 24.

Wenn der Sterbefall nicht alsbald und, falls der Tod zur Nachtzeit erfolgte, spätestens

Digitized by Google

am nächsten Morgen dem Leichenschauer angezeigt wird, hat derselbe der Ortspolizeibehörde hievon Anzeige zu machen.

III. Zweite Besichtigung.

§. 25.

Die zweite, am Tage nach der ersten Leichenbeschauung vorzunehmende Besichtigung hat den Zweck, volle Gewißheit über den wirklich erfolgten Eintritt des Todes zu verschaffen und die Befolgung der bei der ersten Besichtigung vom Leichenschauer getroffenen Anordnungen zu kontroliren.

Von Uebertretung der letzt erwähnten Anordnungen ist der Ortspolizeibörde Anzeige zu machen.

Die zweite Besichtigung hat zu unterbleiben in Fällen, wenn eine in die Augen fallende Zerstörung solcher Körpertheile, ohne welche die Fortsetzung des Lebens sich nicht denken läßt, jede Möglichkeit eines Scheintodes ausschließt.

§. 26.

Bei der zweiten Besichtigung hat der Leichenschauer sein Augenmerk auf die um diese Zeit wahrnehmbaren nachbeschriebenen Zeichen der Verwesung als die sicheren Merkmale des wirklichen Todes zu richten:

Es tritt allmählich Erstarrung des Körpers, die sogenannte Todtenstarre, ein, welche in der Regel 2—3 Stunden nach dem Tode am Unterkiefer und im Nacken beginnt, sich dann über den Rumpf und die Glieder ausbreitet und nach weiteren 4—6 Stunden vollendet ist; der Augapfel wird weich, bläuliche Flecken von größerem Umfang (Todtenflecke) erscheinen nach 3—10 Stunden am Rücken, auf der hinteren Seite der Schenkel und Oberarme; Rücken und Lenden werden da, wo die Leiche aufliegt, plattgedrückt. Später hört die Todtenstarre wieder auf und es zeigt sich grünliche Verfärbung des Halses, über den Schlüsselbeinen und am Bauche, Aufgetriebensein des letzteren, Ausfließen einer schmutzigblutigen schaumigen Flüssigkeit aus Mund, Nase, After und weiblichen Geschlechtstheilen, Leichengeruch, zuletzt Weichwerden der fleischigen Theile, so daß sie den Fingereindruck behalten, Erheben der Oberhaut in Blasen an mehreren Stellen und allgemeine Fäulniß.

Digitized by Google

§. 27.

Sind bei der zweiten Besichtigung noch keinerlei derartige Zeichen vorhanden, hat im Gegentheil der Körper ungewöhnlich lang Wärme beibehalten, ist die Todtenstarre gar nicht oder nur theilweise eingetreten, sind leichte Röthe der Wangen, frisches Aussehen des Gesichts, Glanz und Spannung der Augen zu beobachten, fehlt der Leichengeruch, so hat eine baldige dritte Besichtigung zu erfolgen und ist bei weiterer Verzögerung des Eintritts der Verwesung ein Arzt zur Besichtigung herbeizurufen. Jedenfalls darf der Leichenschein erst ausgestellt werden, wenn der Leichenschauer sich von dem Vorhandensein sicherer Zeichen des wirklichen Todes überzeugt hat.

IV. Beerdigung.

§. 28.

Hat sich der Leichenschauer in Gemäßheit des Vorstehenden von dem wirklich erfolgten Eintritt des Todes vollständig überzeugt, so hat er den Leichenschein (s. Anlage zur K. Verordnung vom 24. Januar 1882) genau und mit deutlicher Schrift auszufüllen und in den Fällen, in welchen er ausnahmsweise schon vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes die Beerdigung nach Maßgabe der Bestimmungen des folgenden Paragraphen zuläßt, den Grund davon in dem Scheine anzugeben. Er hat sodann den letzteren den Betheiligten einzuhändigen, sein Register nach dem Befunde bei der zweiten Besichtigung zu ergänzen und den Tag sowie die Stunde, von welcher an die Beerdigung zugelassen ist, einzutragen. Zugleich hat er in der Rubrik „Bemerkungen" den Grund anzugeben, falls die Beerdigung vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tode gestattet wurde.

Vor Aushändigung des Leichenscheins hat der Leichenschauer, falls der Eintrag des Sterbefalles in das von dem Standesbeamten zu führende Sterberegister noch nicht erfolgt ist, die — nach §. 8 Abs. 2 u. 3 der K. Verordnung vom 24. Januar 1882, betreffend die Leichenschau, die Leichenöffnung und das Begräbniß, — zur Anzeige des Sterbefalles verpflichtete Person darauf aufmerksam zu machen, daß nach der Vorschrift im ersten Satze des §. 60 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung vom 6. Februar 1875 ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde

Digitized by Google

keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalls in das von dem Standesbeamten zu führende Sterberegiſter ſtattfinden dürfe.

Im Falle eines nicht natürlichen Todes oder der Auffindung des Leichnams eines Unbekannten darf der Leichenſchauer den Leichenſchein erſt aushändigen, wenn ihm der von der Staatsanwaltſchaft, beziehungsweiſe dem Amtsrichter ausgeſtellte Beerdigungsſchein (Strafprozeßordnung §. 157 Abſ. 2) vorgewieſen worden iſt.

§. 29.

Bei Feſtſetzung des Tages und der Stunde, von welcher an die Beerdigung ſtattfinden darf, hat ſich der Leichenſchauer nach folgenden Beſtimmungen zu richten.

1) Die Beerdigung darf in gewöhnlichen Fällen nach Ablauf von 48 Stunden ſeit dem Eintritte des Todes vorgenommen werden, wenn der Leichenſchauer ſich von dem Vorhandenſein ſicherer Zeichen des wirklich eingetretenen Todes überzeugt hat.

2) Ausnahmsweiſe darf der Leichenſchauer ſchon vor Ablauf von 48 Stunden die Beerdigung unter Ausſtellung eines Leichenſcheins zulaſſen:

a) wenn die Leiche vom Arzte geöffnet worden iſt;

b) wenn die Verweſung der Leiche ungewöhnliche Fortſchritte macht;

c) wenn eine in die Augen fallende Zerſtörung ſolcher Körpertheile, ohne welche die Fortſetzung des Lebens ſich nicht denken läßt, jede Möglichkeit eines Scheintodes ausſchließt;

d) wenn eine anſteckende Krankheit, insbeſondere Cholera oder Menſchenpocken die Urſache des Todes geweſen;

e) wenn der Raum, in welchem die Leiche aufbewahrt wird, der Familie zum eigenen Wohngebrauch, insbeſondere für Kranke unentbehrlich iſt.

In den Fällen d und e muß das Daſein der ſicheren Zeichen des Todes von einem öffentlich ermächtigten Arzt oder Wundarzt erſter Abtheilung urkundlich beſtätigt ſein.

3) Vor Ablauf von 24 Stunden ſeit dem eingetretenen Tode iſt mit Ausnahme der oben unter Lit. a, b und c bezeichneten Fälle die Beerdigung unter keinen Umſtänden ſtatthaft.

4) In den oben unter Lit. b und d bezeichneten Fällen kann unter Umſtänden von der Polizeibehörde angeordnet werden, daß die Beerdigung ſchon vor Ablauf von 48 Stunden

Digitized by Google

ſtattzufinden habe, und hat der Leichenſchauer, wenn er eine ſolche Anordnung für begründet erachtet, der Ortspolizeibehörde hievon Anzeige zu machen.

5) Im Falle einer ungebührlichen Verzögerung der Beerdigung namentlich in der warmen Jahreszeit hat der Leichenſchauer gleichfalls der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Ebenſo

6) wenn die Beerdigung vor der im Leichenſcheine bezeichneten Stunde vorgenommen wird.

§. 30.

Im Uebrigen hat ſich der Leichenſchauer nach den Beſtimmungen der K. Verordnung vom 24. Januar 1882, betreffend die Leichenſchau, die Leichenöffnung und das Begräbniß, zu richten.

Digitized by Google

Beilage A.

Formulare für die Leichenregiſter mit folgenden Rubriken.

1) laufende Nummer,
2) Datum des Eintrags,
3) Vor- und Zunamen, Familienſtand und Beruf
4) Wohnſitz
5) Alter

} des Verſtorbenen.

6) Tag und Stunde des Todes.
7) Name und Dauer der Krankheit oder Todesart und zwar
   a. vom Arzt angegeben und beglaubigt,
   b. auf andere Art erhoben.
8) Name des behandelnden Arztes.
9) Zeit der Beſichtigungen durch den Leichenſchauer
   a. der erſten,
   b. der zweiten.
10) Befunde an der Leiche
   a. bei der erſten,
   b. bei der zweiten Beſichtigung.
11) Tag und Stunde, von welcher an der Leichenſchauer die Beerdigung geſtattet hat.
12) Bemerkungen.

(Unter dieſer Rubrik muß, wenn die Beerdigung vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tode geſtattet oder polizeilich angeordnet wurde, der Grund der Ausnahme angegeben werden.)

Digitized by Google

Beilage B.

Krankheitstabelle.

Todtgeboren,
Bildungsfehler,
Lebensschwäche,
Atrophie (Zehren der Neugeborenen),
Altersschwäche,
Masern,
Scharlach,
Pocken,
Rothlauf,
Typhus (Schleim- und Nervenfieber),
Diphtherie und Croup (Halsbräune),
Keuchhusten,
Ecclampsie (Krämpfe und Gichter),
Gehirnentzündung,
Chronische (langwierige) Gehirnkrankheiten,
Chronische Rückenmarkskrankheiten,
Akute (schnell verlaufende) Herzkrankheiten,
Chronische (langwierige) Herzkrankheiten,
Lungen- und Brustfellentzündung,
Andere hitzige Krankheiten der Athmungsorgane, akute Respirationskrankheiten,
Lungenschwindsucht,
Andere chronische Respirationskrankheiten (langwierige Krankheiten der Athmungsorgane),
Lungenblutung,
Brechruhr,
Akute (schnell verlaufende) Krankheiten der Digestions(Verdauungs)organe,
Bauchfellentzündung (Unterleibsentzündung),
Chronische (langwierige) Krankheiten der Digestions(Verdauungs)organe,

Digitized by Google

Chroniſche (langwierige) Leberkrankheiten,
Krankheiten der Harnorgane,
Krankheiten der Geſchlechtsorgane,
Kindbettfieber,
Andere Folgen der Entbindung,
Krebs,
Syphilis,
Rhachitis (engliſche Krankheit),
Skrophuloſe,
Allgemeine Waſſerſucht,
Hirnſchlag,
Herzlähmung,
Erſtickung,
Kieferſperre und Starrkrampf,
Fallſucht,
Pyämie und Septichämie (Blutvergiftung),
Altersbrand,
Unterleibsbrüche (Leibſchäden),
Krankheiten der Knochen,
Krankheiten der Gelenke,
Krankheiten der Haut,
Wunden,
Selbſtmord,
Unglücksfall,
Todtſchlag,
Unbekannt.

NB. Der Leichenſchauer hat ſeine Bezeichnungen dieſer Tabelle zu entnehmen, Aerzte ſind nicht an dieſelbe gebunden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 14. Februar 1882.

Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütung für die Natural-Verpflegung der Truppen für das Jahr 1882. Vom 3. Dezember 1881. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Verfahren nach Ueberweisung verurtheilter Personen an die Landespolizeibehörde, insbesondere die Unterbringung solcher Personen in einem Arbeitshaus. Vom 2. Februar 1882. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1882. Vom 2. Februar 1882. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend eine Aenderung der Bezeichnung der staatswirthschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen. Vom 31. Januar 1882. — Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Aufhebung von Hauptsteuerämtern. Vom 2. Februar 1882. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Aenderung der Amtsdistrikte der Hauptzollämter und die Errichtung von Grenzsteuerämtern. Vom 2. Februar 1882.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Vergütung für die Natural-Verpflegung der Truppen für das Jahr 1882. Vom 3. Dezember 1881.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler erlassene Bekanntmachung vom 22. Dezember 1881, betreffend die Festsetzung der Vergütung für die Natural-Verpflegung der Truppen für das Jahr 1882 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 3. Dezember 1881.

Hölder. Wundt.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften in §. 9 Nro. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 52)

Digitized by Google

ist der Betrag der für die Natural-Verpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1882 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	95 ₰	80 ₰
b) „ „ „ Mittagskost	49 „	44 „
c) „ „ „ Abendkost	28 „	23 „
d) „ „ „ Morgenkost	18 „	13 „

Berlin, den 22. Dezember 1881.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Verfahren nach Ueberweisung verurtheilter Personen an die Landespolizeibehörde, insbesondere die Unterbringung solcher Personen in einem Arbeitshaus. Vom 2. Februar 1882.

Zur Vollziehung des §. 362 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, des Art. 11 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 391) und des Art. 8 des Gesetzes vom 12. August 1879, betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.Blatt von 1879 S. 153) wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes verfügt:

I. Entscheidung über die gegen Ueberwiesene zu treffenden Maßregeln.

§. 1.

Wenn von einem württembergischen Gericht (zu vergl. Verfügung vom 15. Oktober 1872, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht und die Beschlußfassung über Unterbringung eines Verurtheilten in ein Arbeitshaus, oder Verwendung desselben zu gemeinnützigen Arbeiten, Reg.Blatt S. 345) auf Ueberweisung einer verurtheilten Person an die Landespolizeibehörde erkannt worden ist, so hat die Kreisregierung über die nach §. 362 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich zulässigen Maßregeln, insbesondere darüber Beschluß zu fassen, ob und auf welche Zeit (zu vergl. Strafgesetzbuch §. 362 Abs. 2) der Verurtheilte nach seiner Entlassung aus der Haft in einem Arbeitshaus untergebracht werden soll.

Digitized by Google

§. 2.

Die Arbeitshäuser haben die Bestimmung, die in denselben untergebrachten Personen durch strenge häusliche Zucht, durch Zwang zu geregelter Arbeit und durch Einwirkung auf ihre sittliche Besserung an eine geordnete Thätigkeit zu gewöhnen und vor dem Rückfall in einen strafbaren Lebenswandel zu bewahren.

Dieselben unterstehen der Aufsicht der Kreisregierung, in deren Kreis sie sich befinden.

§. 3.

Zum Zweck der Beschlußfassung der Kreisregierung (§. 1) hat das Oberamt, in dessen Bezirk der Verurtheilte zur Zeit der Verurtheilung seinen Wohnsitz, oder in Ermangelung eines solchen, seinen ständigen Aufenthalt hat, wenn aber der Verurtheilte in Württemberg weder Wohnsitz noch ständigen Aufenthalt hat, dasjenige Oberamt, in dessen Bezirk das in erster Instanz erkennende Gericht seinen Sitz hat, sobald es von der Strafvollstreckungsbehörde Mittheilung über die erfolgte Ueberweisung einer Person an die Landespolizeibehörde erhält, nach vorgängiger Information über die persönlichen Verhältnisse und über die Arbeitsfähigkeit des Verurtheilten (zu vergl. §. 5) und zutreffendenfalls nach Vernehmung des Gemeinderaths des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts mit möglichster Beschleunigung bei der vorgesetzten Kreisregierung den geeigneten Antrag zu stellen.

Wird vom Oberamt die Einweisung des Verurtheilten in das Arbeitshaus beantragt, so hat dasselbe zugleich die für die Tragung der Kosten der Unterbringung des Einzuweisenden im Arbeitshaus maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse (zu vergl. Art. 28 des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 17. April 1873 Reg.Blatt S. 109), soweit dieselben ohne längeren Verzug ermittelt werden können, berichtlich darzulegen.

§. 4.

Die Kreisregierung hat in der Regel vor der Entlassung des der Landespolizeibehörde Ueberwiesenen aus der Strafhaft über die gegen denselben in Anwendung zu bringende Maßregel Beschluß zu fassen, damit im Fall seiner Einweisung in ein Arbeitshaus die Einlieferung in dasselbe in unmittelbarem Anschluß an die Erstehung der Strafhaft erfolgen kann.

Ist unter besonderen Verhältnissen eine der Entlassung des Verurtheilten aus der Strafhaft vorausgehende Beschlußfassung der Kreisregierung unterblieben, oder hat die

Digitized by Google

letztere zunächst beschlossen, von einer Einweisung des Verurtheilten in ein Arbeitshaus Umgang zu nehmen, so kann die Einweisung auch nach erfolgter Entlassung des Verurtheilten aus der Strafhaft unter Einhaltung der gesetzlichen Ueberweisungsfrist (Strafgesetzbuch §. 362 Abs. 2) verfügt werden.

In diesen Fällen (Abs. 2) ist jedes Oberamt, in dessen Bezirk das Verhalten des Bestraften zu seiner Unterbringung im Arbeitshaus Anlaß gibt, befugt und verpflichtet, bei der nach §. 2 Abs. 2 zuständigen Kreisregierung einen bezüglichen Antrag zu stellen.

§. 5.

Bei der Beschlußfassung hat die Kreisregierung hauptsächlich ins Auge zu fassen, ob die Einweisung zur Verhütung der Rückfälligkeit des Einzuweisenden in einen strafbaren Lebenswandel geboten erscheint, und ob sich von dieser Maßregel nach den persönlichen Verhältnissen desselben seine sittliche Besserung beziehungsweise seine Bewahrung vor gänzlicher Sittenverwilderung, oder eine Hebung seiner Arbeitskraft und seine bessere Ausbildung in den zu späterem ehrlichem Fortkommen dienlichen Arbeiten erwarten läßt.

Auch setzt die Einweisung in das Arbeitshaus voraus, daß der Einzuweisende nach dem Maß eines gewöhnlichen Lohnarbeiters zur Arbeit befähigt ist. Hierüber ist vor der Verfügung der Einweisung erforderlichenfalls ein ärztliches Zeugniß einzuholen.

§. 6.

Die Unterbringung in dem Arbeitshaus ist vorbehältlich der durch die Bestimmung des §. 362 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs gezogenen Grenze in der Regel mindestens auf die Zeit von sechs Monaten anzuordnen.

Der Lauf der von der Kreisregierung festgesetzten Einweisungszeit wird unter gleicher Beschränkung (Abs. 1) vom Tag der Einlieferung in das Arbeitshaus an berechnet.

§. 7.

Bei der Verfügung der Einweisung des Verurtheilten in das Arbeitshaus hat die Kreisregierung zugleich auf Grund der vom Oberamt gemachten und im Fall der Unvollständigkeit von der Kreisregiernng mit möglichster Beschleunigung zu ergänzenden Erhebungen über den Unterstützungswohnsitz des Einzuweisenden im Verwaltungsweg und vorbehältlich der den Betheiligten offen stehenden Betretung des Rechtswegs darüber Entscheidung zu treffen, welcher Landarmenverband der Arbeitshausverwaltung die durch die Unterbringung des Eingewiesenen in dem Arbeitshaus entstehenden Kosten, soweit dieselben nicht aus dem Ertrag der hausordnungsmäßigen Arbeitsverrichtung des Eingewiesenen

Digitized by Google

oder aus deſſen eigenem Vermögen oder von ernährungspflichtigen Verwandten gedeckt werden, zu erſetzen hat.

War es nicht möglich, den Unterſtützungswohnſitz rechtzeitig (zu vergl. § 4 Abſ. 1) zu ermitteln, ſo iſt die Vorſchrift des Art. 28 Abſ. 2 des Ausführungsgeſetzes zum Unterſtützungswohnſitzgeſetz vom 17. April 1873 in Anwendung zu bringen.

§. 8.

Gleichzeitig mit dem Ausſchreiben der Einweiſungsverfügung an das Oberamt hat die Kreisregierung eine Ausfertigung dieſer Verfügung der Arbeitshausverwaltung und dem vorläufig für koſtenerſatzpflichtig erklärten Landarmenverband zugehen zu laſſen.

Dabei iſt der Arbeitshausverwaltung zugleich von denjenigen Umſtänden Mittheilung zu machen, welche nach der Anſicht der Kreisregierung bei der Behandlung des Eingewieſenen im Abeitshaus beſondere Beachtung erfordern.

Das Oberamt hat, wenn der Eingewieſene ſich noch in einem Amtsgerichtsgefängniß oder in einer höheren Strafanſtalt befindet, den Amtsrichter beziehungsweiſe den Verwalter der Strafanſtalt unverzüglich von der erfolgten Einweiſung zu benachrichtigen.

§. 9.

Ueberſteigt die Einweiſungszeit die Dauer eines Jahres, ſo iſt kurz vor Ablauf des erſten Jahres und ebenſo ſpäter nach Ablauf weiterer ſechs Monate durch die Arbeitshausverwaltung bezüglich jedes Eingewieſenen in Erwägung zu nehmen und an die einweiſende Kreisregierung ein Gutachten darüber abzugeben, ob nicht Gründe für die frühere Entlaſſung des Eingewieſenen vorliegen, worüber die Kreisregierung, nöthigenfalls nach vorheriger Einziehung einer Aeußerung des Gemeinderaths, zu entſcheiden hat.

§. 10.

Von der Kreisregierung, welche die Einweiſung in das Arbeitshaus verfügt hat, kann, unter Einhaltung der durch die Friſtbeſtimmung des §. 362 Abſ. 2 des Strafgeſetzbuchs gezogenen Schranke, eine Verlängerung der feſtgeſetzten Einweiſungszeit beſchloſſen werden, wenn die Arbeitshausverwaltung vor dem Ablauf dieſer Friſt eine ſolche Verlängerung unter Geltendmachung der für dieſelbe ſprechenden Gründe beantragt.

Ebenſo und mit gleicher Beſchränkung kann die Kreisregierung, welche die frühere Einweiſung verfügt hat, nach der Entlaſſung des Eingewieſenen aus dem Arbeitshaus ſeine Wiedereinweiſung verfügen, wenn das Verhalten deſſelben nach ſeiner Entlaſſung hiezu Anlaß gibt.

Digitized by Google

§. 11.

Gegen die von der Kreisregierung verfügte Maßregel (§. 1 Abſ. 1) iſt eine Beſchwerde bei dem Miniſterium zuläſſig, welcher jedoch eine aufſchiebende Wirkung nicht zukommt.

In gleicher Weiſe ſteht im Fall der Unterbringung des Verurtheilten in einem Arbeitshaus dem für vorläufig koſtenerſatzpflichtig erklärten Landarmenverband das Recht der Beſchwerde zu.

II. Einlieferung und Aufnahme des in ein Arbeitshaus Eingewieſenen.

§. 12.

Der Eingewieſene darf nur in geſundem Zuſtand in das Arbeitshaus eingeliefert werden.

Im Fall ſeiner Krankheit bleibt die Einlieferung bis nach der amtlich einzuleitenden und zu beaufſichtigenden Heilung ausgeſetzt.

Die Einlieferung einer Frauensperſon, welche im Zuſtand der Schwangerſchaft über den dritten Monat vorgerückt iſt, hat bis nach ihrer Entbindung und der Entwöhnung des Kindes zu unterbleiben.

Das mit der Einlieferung beauftragte Oberamt hat über den Geſundheitszuſtand des Einzuliefernden ein ärztliches Zeugniß einzuziehen.

§. 13.

Wegen der in §. 12 angeführten, die ſofortige Einlieferung verhindernden Umſtände kann das Oberamt (§. 12 Abſ. 4) die Einlieferung eines Eingewieſenen bis zu vier Wochen aufſchieben. Außer dieſen Fällen kann das Oberamt einen Aufſchub der Einlieferung nur wenn dringende Gründe für einen ſolchen vorliegen, bis zur Dauer von acht Tagen bewilligen.

Iſt ein längerer Aufſchub nothwendig, ſo iſt die Entſcheidung der Kreisregierung einzuholen.

Sollte in ſolchen Aufſchubsfällen während der Dauer des Aufſchubs in den der Einweiſung zu Grunde liegenden Umſtänden eine weſentliche Aenderung eintreten, ſo iſt hierüber der Kreisregierung Bericht zu erſtatten und die Einlieferung bis auf deren Beſcheid auszuſetzen.

§. 14.

Der Eingewieſene hat zum mindeſten eine vollſtändige Werktagskleidung neben den

Digitized by Google

zum anständigen Besuch des Gottesdienstes erforderlichen weiteren Kleidungsstücken sowie das nöthige Leibweißzeug mitzubringen. Theilt sich die festgesetzte Zeit seines Aufenthalts in der Anstalt zwischen Sommer und Winter, so muß die mitzubringende Werktagskleidung für die durch diese beiden Jahreszeiten bedingte Abwechslung zureichen.

Die näheren Bestimmungen über die Bestandtheile der Kleidung sowie über den Wechsel der Kleider und des Leibweißzeugs sind in einem besonderen, eine Beilage der Hausordnung bildenden Regulativ enthalten.

Die bei der Einlieferung fehlenden, sowie die während der Unterbringung im Arbeitshaus zum Ersatz abgängiger Stücke erforderlichen Kleidungs- und Weißzeugstücke werden von der Arbeitshausverwaltung beschafft.

§. 15.

Die Einlieferung wird durch das Oberamt, und zwar bei Eingewiesenen, welche von einem Amtsgerichtsgefängniß oder einer höheren Strafanstalt aus einzuliefern sind, durch dasjenige Oberamt, in dessen Bezirk das Gefängniß beziehungsweise die Strafanstalt sich befindet, in andern Fällen durch dasjenige Oberamt, welches den Einweisungsantrag gestellt hat (§. 3 Abs. 1), beziehungsweise das von der Kreisregierung besonders beauftragte Oberamt (zu vergl. §. 4 Abs. 3) bewerkstelligt. Im ersten Fall wird zu diesem Zweck der Eingewiesene dem Oberamt von dem Amtsrichter, beziehungsweise Verwalter der Strafanstalt unter Mittheilung der erforderlichen Materialien zugeführt (vergl. Verfügung vom 17. Januar 1872, Ziff. 7, Reg.Blatt S. 14).

Hinsichtlich des Transport und der Kosten desselben gelten die für Gefangenentransporte bestehenden Vorschriften (zu vergl. insbesondere Gesetz vom 26. Mai 1824, die Kosten der Gefangenentransporte betreffend, Reg.Blatt S. 331, und Vollzugsinstruktion vom 28. Juni 1824 Reg.Blatt S. 405).

Statt der stationsweisen Begleitung durch Landjäger kann der Eingewiesene auf Ansuchen einem verpflichteten bürgerlichen Begleiter zum Transport übergeben werden, wenn die dadurch entstehenden Kosten vorgeschossen werden und bezüglich der Sicherheit kein Anstand obwaltet.

§. 16.

Der neben dem offenen Transportschein zur Uebermachung an die Arbeitshausverwaltung verschlossen beizugebende Einlieferungsschein muß außer dem Namen des Einzuliefernden, dem Datum und Inhalt der Einweisungsverfügung und der einweisenden Be-

Digitized by Google

hörde die nach §. 5 Abſ. 1 der Verfügung vom 26. September 1879 (Reg.Blatt S. 365) in dem Einlieferungsſchein für einen Strafgefangenen erforderlichen Notizen enthalten.

Sollte das Oberamt Kenntniß davon haben, daß der Eingewieſene zu Arbeiten außer dem Kreis eines erlernten Gewerbes befähigt iſt, oder ſollte es eine beſondere Behandlung des Eingewieſenen empfehlen können, ſo iſt hierüber in dem Einlieferungsſchein das Geeignete zu bemerken.

§. 17.

Die Arbeitshausverwaltung hat den Eingelieferten innerhalb 24 Stunden nach der Einlieferung einer ärztlichen Unterſuchung zu unterwerfen.

Ergibt ſich bei dieſer Unterſuchung des Eingewieſenen eine ſeine Arbeitsfähigkeit aufhebende Krankheit, deren Heilung vorausſichtlich eine längere als vierzehntägige ärztliche Behandlung erfordert, ſo wird der Eingelieferte, wenn ſein Geſundheitszuſtand es ermöglicht, ſofort an die einliefernde Behörde zur Herbeiführung ſeiner Heilung und nachherigen Wiedereinlieferung zurückgeliefert. Iſt eine Zurücklieferung wegen ſeines Geſundheitszuſtands unthunlich, ſo iſt derſelbe in einer Krankenanſtalt unterzubringen.

Erfordert die Heilung vorausſichtlich eine weniger als 14 Tage dauernde ärztliche Behandlung, oder iſt der Eingelieferte mit einem ſeine Arbeitsfähigkeit nicht weſentlich beeinträchtigenden dauernden Leiden behaftet, ſo findet die Aufnahme deſſelben in das Arbeitshaus ſtatt.

Iſt aber das Leiden von der Art, daß eine weſentliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit mit demſelben verbunden iſt, ſo hat die Verwaltung zwar die Aufnahme zu bewerkſtelligen, aber der Kreisregierung behufs Erwägung der Frage, ob die Einweiſung nicht wieder aufzuheben oder deren Vollzug aufzuſchieben iſt (vergl. §. 23), Anzeige zu erſtatten.

Zeigt ſich bei der ärztlichen Unterſuchung, daß der Eingelieferte noch nicht geimpft iſt, ſo wird er, wofern er nicht nachweislich die natürlichen Pocken überſtanden hat, der Impfung durch den Hausarzt des Arbeitshauſes unterzogen.

Der Kreisregierung, welche die Einweiſung verfügte, iſt von der erfolgten Einlieferung alsbald Anzeige zu erſtatten und wenn die Unterſuchung des Eingelieferten einen Erfund ergab, bei welchem die Einlieferung nicht hätte erfolgen ſollen, dieſer nebſt der hierauf getroffenen Verfügung anzugeben.

Digitized by Google

III. Verhältnisse der Eingewiesenen im Arbeitshaus.

§. 18.

Die Eingewiesenen sind der von der Arbeitshausverwaltung mit Genehmigung des Ministeriums festgesetzten Hausordnung unterworfen und verpflichtet, den ihnen nach Vorschrift derselben gemachten Arbeitsauflagen pünktlich und fleißig nachzukommen.

Entsprechend den Zwecken der Anstalt werden die Eingewiesenen thunlichst mit solchen Arbeiten beschäftigt, welche ihnen zu ihrem späteren Fortkommen dienlich sind oder durch welche sie die in nützlichen Beschäftigungen bereits erlangte Befähigung befestigen können. Je nach der sich darbietenden Arbeitsgelegenheit und der Arbeitsfähigkeit der einzelnen Eingewiesenen werden dieselben theils innerhalb des Arbeitshauses, theils — auf Bestellung von öffentlichen Verwaltungen, Fabrikanten, Handwerkern oder Gutsbesitzern — außerhalb der Anstalt beschäftigt.

§. 19.

Die werktägliche Arbeitszeit beträgt in der Zeit vom 15. März bis 15. Oktober zwölf Stunden, in der übrigen Zeit des Jahres zehn Stunden.

Die an Werktagen für die Theilnahme am Gottesdienst und Unterricht zu verwendende Zeit kommt an der Arbeitszeit in Abzug.

§. 20.

Zum Genuß der freien Luft werden die Eingewiesenen täglich zugelassen.

Die Annahme von Besuchen sowie die Unterhaltung schriftlichen Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt ist ihnen nur mit Genehmigung und unter der Aufsicht der Verwaltung gestattet.

Jeder Eingewiesene hat seine eigene abgesonderte Schlafstelle.

§. 21.

Für die Verköstigung der Eingewiesenen, welche ausgiebiger bemessen wird als in den Landesgefängnissen, ist ein besonderes mit Genehmigung des Ministeriums aufzustellendes Regulativ maßgebend.

Zusätze zu der von der Anstalt gereichten Kost sind nur nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 30 zulässig.

§. 22.

Erkrankte Eingewiesene erhalten in abgesonderten Gelassen angemessene Pflege und ärztliche Behandlung.

Digitized by Google

§. 23.

Von jeder Erkrankung eines Eingewiesenen, mit welcher eine dauernde und wesentliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit verbunden ist, hat die Arbeitshausverwaltung unter Anschluß einer Aeußerung des Arbeitshausarztes der Kreisregierung behufs Erwägung der Frage der Wiederaufhebung oder Unterbrechung der Einweisung Anzeige zu erstatten.

Die Unterbrechung ist anzuordnen, wenn innerhalb der Zeit, auf die der Erkrankte der Landespolizeibehörde überwiesen ist, eine Wiedergenesung und Wiedereinlieferung in das Arbeitshaus in Aussicht genommen werden kann; andernfalls ist die Wiederaufhebung der Einweisung auszusprechen. Jedoch steht im ersten Fall der Kreisregierung frei, nach einer länger dauernden Unterbrechung der Einweisung deren Wiederaufhebung dann zu beschließen, wenn sichere Anzeichen dafür vorliegen, daß sich bei dem Eingewiesenen eine zu günstigen Erwartungen bezüglich seiner ferneren Aufführung berechtigende Sinnesänderung vollzogen habe, oder wenn der Zeitraum von der erfolgten Heilung bis zum Ablauf der Einweisungsfrist ein unverhältnißmäßig kurzer ist.

Eine Unterbrechung beziehungsweise Wiederaufhebung der Einweisung ist auch dann zu verfügen, wenn sich bei einer eingewiesenen Frauensperson ergibt, daß sie in der Schwangerschaft über den fünften Monat vorgerückt ist.

Endlich erfolgt eine Wiederaufhebung, wenn ein Eingewiesener durch Gebrechen arbeitsunfähig geworden ist.

§. 24.

Die Eingewiesenen haben — vorbehältlich der in der Hausordnung getroffenen besonderen Bestimmungen für die Angehörigen anderer Konfessionen, als der evangelischen — an Sonn- und Festtagen den im Arbeitshaus abgehaltenen Hausgottesdienst zu besuchen, wofern nicht Einzelnen derselben der Besuch der öffentlichen Gottesdienste am Sitze der Anstalt unter Aufsicht gestattet wird. Findet im Arbeitshaus kein Hausgottesdienst statt, so sind die Eingewiesenen verpflichtet, die öffentlichen Gottesdienste am Sitze des Arbeitshauses unter Aufsicht zu besuchen. Außerdem wird für die religiöse Erbauung und sittliche Belehrung derselben durch die Geistlichen und den Lehrer des Arbeitshauses gesorgt, welch' letzterem auch die Ertheilung des für die Eingewiesenen eingeführten Elementarunterrichts obliegt.

§. 25.

Die im Arbeitshaus zur Anwendung kommenden Disciplinarstrafen sind:

Digitized by Google

1) Beſchränkung der hausordnungsmäßigen Erholungsvergünſtigungen an den arbeitsfreien Tagen;

2) Entziehung der Erlaubniß zu Anſchaffung von Koſtzuſätzen auf die Dauer bis zu 14 Tagen (vgl. §. 30);

3) Entziehung einer der täglichen warmen Speiſen oder der zwiſchen den Mahlzeiten von der Anſtalt gereichten Zubußen, welche Entziehungen einzeln oder zuſammen bis auf 14 Tage verfügt werden können;

4) ſchmale Koſt, beſtehend in Waſſer und Brod, jedoch nicht länger als auf acht Tage und höchſtens je um den andern Tag;

5) Entziehung des Bettes bis zur Dauer von ſechs Tagen;

6) einfache Haft bis zu vier Wochen;

7) geſchärfte Haft. Schärfungsmittel, welche einzeln oder verbunden zur Anwendung kommen können, ſind die unter Ziffer 2, 3, 4 und 5 bemerkten Maßregeln bis zu der daſelbſt angegebenen Dauer und die Verdunklung des Arreſtzimmers (Dunkelhaft) bis auf die Dauer von ſechs Tagen.

IV. Koſten der Verpflegung der Eingewieſenen.

§. 26.

Der Ertrag der Arbeit der Eingewieſenen fällt der Anſtaltskaſſe zu, wird jedoch jedem Eingewieſenen, unter Auseinanderhaltung der Erträge der während der hausordnungsmäßigen Arbeitszeit und der außerhalb dieſer Zeit geleiſteten Arbeiten gutgeſchrieben.

Die Höhe des gutzuſchreibenden Betrages wird von der Verwaltung nach Maßgabe angemeſſener Lohnſätze feſtgeſetzt und zwar bei den auf auswärtige Beſtellung geleiſteten Arbeiten auf Grund der von der Verwaltung mit den Beſtellern bedungenen Vergütung unter Berückſichtigung des der Anſtalt etwa erwachſenen beſonderen Aufwands, bei den für die Anſtalt ſelbſt geleiſteten Arbeiten nach einem beſonderen, von der Kreisregierung genehmigten billigen Tarif.

§. 27.

Aus dem dem Eingewieſenen gutgeſchriebenen Ertrag ſeiner hausordnungsmäßigen Arbeit ſind die Koſten ſeiner Verpflegung im Arbeitshaus (Art. 11 Abſ. 3 des Landespolizeiſtrafgeſetzes vom 27. Dezember 1871) zu beſtreiten, beſtehend

1) in einem nach dem Durchſchnittsaufwand auf Verköſtigung, Lagerſtätte, Wäſche und Krankenpflege der Eingewieſenen zu bemeſſenden Koſtgelde, deſſen Betrag mit Rück-

Digitized by Google

sichtnahme auf die jeweiligen Preisverhältnisse vom Ministerium festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht wird;

2) in dem Aufwand der Verwaltung für die Kleidung der Eingewiesenen (§. 14);

3) in sonstigen, nicht unter die Kategorie der Ziffer 1 fallenden besonderen Verwendungen auf einen Eingewiesenen, welche während seines Aufenthalts im Arbeitshaus vermöge außerordentlicher Umstände nöthig wurden.

§. 28.

Soweit der Ertrag der hausordnungsmäßigen Arbeit des Eingewiesenen zur Deckung der Kosten seiner Verpflegung (§. 27) nicht zureicht und der Fehlbetrag auch nicht aus dem eigenen Vermögen des Eingewiesenen oder von ernährungspflichtigen Verwandten desselben zum Ersatz gebracht werden kann, sind diese Kosten von dem verpflichteten Landarmenverband (§. 7) zu tragen.

Zu diesem Behufe hat der verpflichtete Landarmenverband bei dem Eintritt des Eingewiesenen in das Arbeitshaus den vierteljährigen Betrag des festgesetzten Kostgelds (§. 27 Ziffer 1) an die Arbeitshausverwaltung vorauszubezahlen, und diese Vorausbezahlung später insoweit je auf die gleiche Zeit oder den kürzeren Rest der Einweisungszeit zu wiederholen, als der früher geleistete Vorschuß wegen Unzulänglichkeit des Ertrags der hausordnungsmäßigen Arbeit des Eingewiesenen aufgebraucht worden ist.

Der auf die Kleidung des Eingewiesenen (§. 27 Ziff. 2) und auf außerordentliche Bedürfnisse desselben (§. 27 Ziff. 3) von der Arbeitshausverwaltung gemachte Aufwand ist derselben je am Schlusse der Einweisungszeit zu ersetzen.

Bezüglich der hienach von einem Landarmenverband geleisteten Vorschüsse, sowie des weiteren von ihm auf einen Eingewiesenen gemachten Aufwands bleibt demselben der Ersatzanspruch gegen den Eingewiesenen, wofern er eigenes Vermögen besitzt oder erwirbt, sowie gegen seine ernährungspflichtigen Verwandten vorbehalten.

§. 29.

Ergibt sich beim Austritt des Eingewiesenen aus dem Arbeitshaus ein Ueberschuß des ihm gutgeschriebenen Ertrags seiner in der hausordnungsmäßigen Arbeitszeit geleisteten Arbeit über die Kosten seiner Verpflegung (§. 27), so wird ihm dieser Ueberschuß in gleicher Weise wie der nicht aufgezehrte Betrag der durch Arbeit außerhalb der hausordnungsmäßigen Arbeitszeit erzielten Ersparnisse (§. 30) ausgefolgt.

§. 30.

Der Ertrag der von dem Eingewiesenen außerhalb der hausordnungsmäßigen Ar-

Digitized by Google

beitszeit geleisteten Arbeit wird demselben als Ersparniß gutgeschrieben, welche zur Deckung der Verpflegungskosten nicht herangezogen wird.

Aus diesen Ersparnissen darf der Eingewiesene sich nach Maßgabe der Hausordnung Genußmittel, Zusätze zu der von der Anstalt gereichten Kost, nützliche Gebrauchsgegenstände, wie Kleidungsstücke, Werkzeuge u. s. w. anschaffen oder seinen Angehörigen Unterstützungen zuwenden. Es ist jedoch Bedacht darauf zu nehmen, daß von diesen Ersparnissen soviel zurückgelegt werde, daß der Eingewiesene bei seinem Austritt aus der Anstalt die Mittel zur Heimreise und einen, sein geordnetes Fortkommen bis zum Auffinden passender Arbeitsgelegenheit ermöglichenden Baarvorrath besitzt.

Der beim Austritt des Eingewiesenen aus dem Arbeitshaus vorhandene Rest seiner Ersparnisse wird demselben baar ausbezahlt (vergl. übrigens §. 33).

§. 31.

Die dem Eingewiesenen für seinen Aufenthalt im Arbeitshaus angeschafften Kleidungs- und Weißzeugstücke, welche von seinem Arbeitsertrag oder seinem Vermögen nicht bezahlt werden können, stehen, soweit er sie entbehren kann, zur Verfügung des Landarmenverbands, der sie angeschafft, beziehungsweise der Arbeitshauskasse vergütet hat (§§. 14. 28).

V. Entlassung aus dem Arbeitshaus.

§. 32.

Um dem Eingewiesenen zu einem geordneten Fortkommen nach seiner Entlassung aus dem Arbeitshaus behilflich zu sein, hat der Verwalter mindestens vier Wochen vor dem Ablauf der Einweisungszeit im Einvernehmen mit dem zu Entlassenden zur Ermittlung eines Unterkommens für den letzteren Einleitung zu treffen, und sich zu diesem Zweck mit demjenigen Oberamt, in dessen Bezirk derselbe seinen Aufenthalt zu nehmen beabsichtigt, oder wenn anzunehmen ist, daß er nach seiner Entlassung sofort der öffentlichen Armenfürsorge anheimfallen werde, mit dem Oberamte des unterstützungspflichtigen Armenverbands (§. 30 des Unterstützungswohnsitzgesetzes) in's Benehmen zu setzen. Dem Oberamt sind hiebei die erforderlichen Notizen über die Beschäftigung und das Betragen des Eingewiesenen im Arbeitshaus, sowie über die bei seiner Entlassung muthmaßlich für ihn verfügbaren Geldmittel mitzutheilen.

§. 33.

Bei der Entlassung werden dem Eingewiesenen der etwaige Ueberschuß des Ertrags seiner hausordnungsmäßigen Arbeit über die Verpflegungskosten (§. 29), der Restbetrag

Digitized by Google

ſeiner Erſparniſſe (§. 30) und ſein Eigenthum an Kleidungs- und ſonſtigen Vermögensſtücken (zu vergl. jedoch §. 31), ſowie ein Entlaſſungsſchein und zutreffendenfalls die erforderlichen Reiſepapiere übergeben. Ueberſteigen die ihm auszufolgenden Baarmittel den Reiſebedarf, ſo ſteht es zum Ermeſſen des Verwalters, ob dem Entlaſſenen der geſammte Betrag derſelben ausgehändigt, oder nur die für die Reiſe erforderliche Summe übergeben, der Reſt aber dem Ortsvorſteher des Beſtimmungsorts zur Ausfolgung an den Entlaſſenen nach ſeinem Eintreffen daſelbſt überſendet werden will. Beſitzt er nicht die nöthigen Mittel, um die Koſten der Reiſe an ſeinen Beſtimmungsort zu beſtreiten, ſo kann ihm, ſoweit die Mittel hiezu vorhanden ſind, von dem Verwalter ein angemeſſener Betrag aus der Anſtaltskaſſe verabreicht werden.

§. 34.

Einem Eingewieſenen, deſſen Entlaſſung vor dem Ablauf der zweijährigen Friſt erfolgt, auf welche er der Landespolizeibehörde überwieſen iſt, wird vor ſeinem Abgang unter mündlicher Erläuterung zu Protokoll eröffnet, daß er bei ſchlechter Führung die Wiedereinweiſung zu gewärtigen habe (zu vergl. §. 10 Abſ. 2).

§. 35.

Kann ein Eingewieſener, weil er beiſpielsweiſe in Unterſuchungshaft zu verbringen iſt, nicht frei entlaſſen werden, ſo erfolgt ſeine Entlaſſung aus dem Arbeitshaus durch Uebergabe an das Oberamt am Sitze des Arbeitshauſes, welches das weiter Erforderliche einzuleiten hat.

§. 36.

Vorſtehende Verfügung tritt an die Stelle der Miniſterialverfügungen vom 9. Dezember 1842 (Reg.Blatt S. 641), vom 15. April 1857 (Reg.Blatt S. 26) und vom 19. Januar 1872 (Reg.Blatt S. 19).

Stuttgart, den 2. Februar 1882. Hölder.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandſchadens für das Jahr 1882. Vom 2. Februar 1882.

Nach Maßgabe der Art. 39 Abſ. 1 und Art. 40 des Geſetzes vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandverſicherungs-Anſtalt (Reg.Blatt S. 79), ſowie des Art. 1 des Geſetzes vom 30. März 1875, betreffend einige Abände-

Digitized by Google

rungen des Gesetzes vom 14. März 1853 aus Anlaß der Einführung der Reichsmarkrechnung (Reg.Blatt S. 163), will man im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandversicherungskasse und den muthmaßlichen Anfall von Brandschäden im laufenden Jahre die Umlage für das Kalenderjahr 1882 in der Weise bestimmt haben, daß bei den Gebäuden der dritten Klasse, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Beitrags in den höheren und niederen Klassen bildet (K. Verordnung vom 14. März 1853 §. 12 c), der Beitrag von Einhundert Mark Brandversicherungsanschlag

neun Pfennig

zu betragen hat.

Ferner wird verfügt, daß je die Hälfte der Umlage auf 1. April und 1. August d. J. an die Brandversicherungskasse einzuliefern ist.

Die Oberämter werden angewiesen, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften für den rechtzeitigen Abschluß der Kataster-Revisionsgeschäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, sowie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge zu sorgen und die zu fertigenden Umlageurkunden spätestens auf den 1. März d. J. an den Verwaltungsrath einzusenden.

Stuttgart, den 2. Februar 1882. Hölder.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend eine Aenderung der Bezeichnung der staatswirthschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen. Vom 31. Januar 1882.

Vermöge Höchster Entschließung vom 31. Januar d. J. haben Seine Königliche Majestät gnädigst genehmigt, daß der staatswirthschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen von nun an der Name: „staatswissenschaftliche Fakultät" beigelegt werde, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zugleich wird die Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 26. Juli 1875, betreffend die an der Universität Tübingen für Studirende der Rechtswissenschaft, der Staatswissenschaft und der Philosophie stattfindenden Uebungen in schriftlichen Arbeiten und mündlichen Vorträgen (Reg.Blatt S. 406), dahin berichtigt, daß es dort statt: „staatswirthschaftliches Seminar" heißen sollte: „staatswissenschaftliches Seminar".

Stuttgart, den 31. Januar 1882. Geßler.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Aufhebung von Hauptsteuerämtern. Vom 2. Februar 1882.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 30. Januar d. J. gnädigst genehmigt, daß

1) die seither mit den betreffenden Kameralämtern vereinigt gewesenen Hauptsteuerämter Waldsee, Spaichingen, Hall, Rottweil und Sulz aufgehoben werden und
2) dem Hauptzollamt Heilbronn die Stellung eines Hauptsteueramts in Salzsteuersachen gegenüber den Salzsteuerämtern Hall und Wilhelmsglück und dem Hauptzollamt Friedrichshafen dieselbe Stellung gegenüber den Salzsteuerämtern Wilhelmshall und Sulz eingeräumt werde.

Vorstehende Organisationsänderung wird mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit treten.

Stuttgart, den 2. Februar 1882. Renner.

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Aenderung der Amtsdistrikte der Hauptzollämter und die Errichtung von Grenzsteuerämtern. Vom 2. Februar 1882.

In Folge der Aufhebung der Hauptsteuerämter Waldsee, Spaichingen, Hall und Rottweil wird Nachstehendes verfügt:

1) Unter Aufhebung der dießbezüglichen Bestimmung der Verfügung vom 30. März 1880 (Reg. Blatt S. 89) werden die Amtsdistrikte der bisherigen Hauptsteuerämter Waldsee, Spaichingen und Rottweil demjenigen des Hauptzollamts Friedrichshafen, der Amtsdistrikt des bisherigen Hauptsteueramts Hall demjenigen des Hauptzollamts Heilbronn zugetheilt.
2) Zur Controlirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit anderen Bundesstaaten einer innern oder einer Uebergangssteuer unterliegen, werden in Waldsee, Spaichingen, Hall und Rottweil Grenzsteuerämter errichtet und die dortigen Kameralämter zu Ausfertigung von Uebergangsscheinen für Versendung von übergangskontrolepflichtigen Gegenständen ermächtigt.

Vorstehende Verfügung tritt mit dem 1. April 1882 in Kraft.

Stuttgart, den 2. Februar 1882. Renner.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 28. Februar 1882.

Inhalt.

Verfügung sämmtlicher Ministerien, betreffend die Bezeichnung der frankirten Postsendungen öffentlicher Behörden. Vom 3. Februar 1882. — Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Handhabung der Jagdpolizei. Vom 17. Februar 1882.

Verfügung sämmtlicher Ministerien, betreffend die Bezeichnung der frankirten Postsendungen öffentlicher Behörden.

Vom 3. Februar 1882.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung sämmtlicher Ministerien vom 30. März v. J., betreffend die Frankirung von Postsendungen öffentlicher Behörden (Reg. Blatt Seite 283), werden die Staatsbehörden und sonstigen öffentlichen Behörden, welche sich bei der Frankirung amtlicher Sendungen der für den amtlichen Verkehr bestimmten besondern Postwerthzeichen bedienen, darauf aufmerksam gemacht, daß den unter Verwendung solcher besondern Werthzeichen frankirten Sendungen eine Bezeichnung, wie „Dienstsache," „portopflichtige Dienstsache" ꝛc. nicht gegeben werden darf.

Stuttgart, den 3. Februar 1882.

Mittnacht. Renner. Geßler. Wundt. Hölder.

Digitized by Google

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Handhabung der Jagdpolizei.
Vom 17. Februar 1882.

In Betreff der Handhabung der Jagdpolizei und der polizeilichen Aufsicht über den Schutz der nützlichen Vögel wird, nachdem durch Art. 47 Abs. 3 des Forstpolizeigesetzes vom 8. September 1879, Reg.Blatt S. 317 die früheren forstpolizeilichen Vorschriften, welche sich zugleich auf den Jagdschutz erstreckten, außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät unter Aufhebung der Verfügung vom 9. April 1857, betreffend die Handhabung der Jagdpolizei durch Privatforstschutzdiener (Reg.Blatt S. 24), das Nachstehende verfügt:

§. 1.

Zu Führung der polizeilichen Aufsicht über die Einhaltung der zur Sicherung eines geordneten Jagdbetriebs und zum Schutz der nützlichen Vögel gegebenen Vorschriften (zu vergl. insbesondere Gesetz, betreffend die Regelung der Jagd, vom 27. Oktober 1855, Reg.Blatt S. 223, Art. 7, 12, 13, 17; K. Verordnung vom 12. August 1878, betreffend die Hegezeit des Wildes, Reg.Blatt S. 203, §§. 1, 2; K. Verordnung vom 16. August 1878, betreffend den Schutz der Vögel, Reg.Blatt S. 205, §§. 1—6) sind außer den Organen der Landespolizei, namentlich den Landjägern, die staatlichen und körperschaftlichen Forstbeamten, Forstwächter und Waldschützen, die Zoll- und Steuerschutzbediensteten und die mit Handhabung der Orts- und Feldpolizei betrauten Gemeindediener berufen.

§. 2.

Außerdem kann, wenn dieß zur Herbeiführung eines wirksamen Jagd- und Vogelschutzes erforderlich oder geeignet erscheint, die Handhabung der Jagdpolizei und der polizeilichen Aufsicht über den Vogelschutz auch den Privatforst- und Privatjagdschutzdienern auf Antrag beziehungsweise mit Genehmigung ihrer Dienstherrn sowohl innerhalb des Jagdbezirks der letztern als in einem an denselben anstoßenden, genau zu begrenzenden Gebiet vom Oberamt nach Vernehmung des Forstamts und des Gemeinderaths der betheiligten Gemeinden in widerruflicher Weise übertragen werden.

Innerhalb des den Privatforst- und Privatjagdschutzdienern in Gemäßheit des Vorstehenden zur jagdpolizeilichen Beaufsichtigung überwiesenen räumlichen Bezirks steht denselben gleich den in §. 1 genannten Beamten und Dienern die Befugniß zu, von den bei der Jagdausübung Betroffenen die Vorweisung beziehungsweise Abgabe der Jagdkarte zu verlangen (zu vergl. Art. 17 Ziffer 4 des Jagdgesetzes).

Digitized by Google

§. 3.

Bei der Uebertragung der polizeilichen Jagdaufsicht und der Aufsicht über den Schutz der nützlichen Vögel sind die in §. 2 genannten Privatdiener vom Oberamt auf die gesetz- und ordnungsmäßige Ausübung der ihnen übertragenen polizeilichen Funktionen durch Gelöbniß an Eidesstatt zu verpflichten, soweit sie nicht schon zuvor vom Forstamt oder von einem anderen Oberamt auf den Jagdschutz verpflichtet worden sind.

Auch ist die erfolgte Uebertragung jener Aufsicht und der räumliche Bezirk, innerhalb dessen die letztere von dem verpflichteten Privatdiener ausgeübt werden soll, vom Oberamt im Bezirksamtsblatt bekannt zu machen.

§. 4.

Die sämmtlichen im Vorstehenden genannten mit Handhabung der Jagdpolizei und mit der Aufsicht über den Vogelschutz betrauten Beamten und Diener haben sich die Verhütung, die Entdeckung und die Verfolgung der Verfehlungen gegen die jagdpolizeilichen und die zum Schutz der nützlichen Vögel bestehenden Vorschriften angelegen sein zu lassen.

Stuttgart, den 17. Februar 1882.

Der Staatsminister des Innern:
Hölder.

Der Staatsminister der Finanzen:
Renner.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 20. März 1882.

Inhalt.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend einen Nachtrag zu dem gräflich von Rechberg'schen Familienfideikommiß-Statute. Vom 3. März 1882. — Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Unterbringung und Verpflegung der von Gefangenen in einer Strafanstalt oder in einem Untersuchungsgefängniß geborenen, sowie der mit ihren Eltern zur Haft gebrachten Kinder. Vom 14. März 1882. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für christliche Kunst in der evangelischen Kirche von Württemberg. Vom 13. März 1882. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Orden der barmherzigen Schwestern des Sct. Vincenz von Paula mit dem Mutterhause in Gmünd. Vom 14. Februar 1882.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend einen Nachtrag zu dem gräflich von Rechberg'schen Familienfideikommiß-Statute. Vom 3. März 1882.

Die Agnaten des gräflich von Rechberg'schen Hauses haben in einem vom 12. Januar 1865, beziehungsweise 1. und 7. Februar 1865 und 13. Oktober 1880 datirten Familienvertrage die Bestimmungen des §. 17 des gräflich von Rechberg'schen Familienfideikommiß-Statutes vom Jahre 1828 in Ansehung der nachgelassenen Wittwe theilweise abgeändert.

Nachdem das K. Staatsministerium im Vollmachtsnamen Seiner Königlichen Majestät vermöge Entschließung vom 1. l. M. diesem Familienvertrage die landesherrliche Bestätigung ertheilt hat, so wird solches unter Beziehung auf die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 23. September 1829, die gräflich von Rechberg'sche Familienfideikommiß-Stiftung betreffend (Reg.Blatt Seite 425 ff.), hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 3. März 1882. Faber.

Digitized by Google

Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend die Unterbringung und Verpflegung der von Gefangenen in einer Strafanstalt oder in einem Untersuchungsgefängniß geborenen, sowie der mit ihren Eltern zur Haft gebrachten Kinder.

Vom 14. März 1882.

In Betreff der Unterbringung und Verpflegung der von Gefangenen in einer Strafanstalt oder in einem Untersuchungsgefängniß geborenen, sowie der mit ihren Eltern zur Haft gebrachten Kinder wird unter Aufhebung der Verfügungen der Ministerien der Justiz und des Innern vom 31. Dezember 1826, betreffend die Verpflegung der Kinder unbemittelter gerichtlicher Gefangenen, (Reg.Blatt von 1827, S. 5 ff.) und vom 4. Mai 1836, betreffend die Ablieferung der von Strafgefangenen in den Strafanstalten geborenen Kinder an ihre Heimathgemeinde, (Reg.Blatt S. 208) Nachstehendes angeordnet:

1) Untersuchungs- und Strafgefangenen ist nicht zu gestatten, Kinder in das Gefängniß mitzubringen. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn (nach Maßgabe der Ziff. 2) ein Säugling von der Mutter nicht getrennt werden kann. Werden außer diesem Falle Kinder von den Eltern mitgebracht oder mit denselben eingeliefert, so sind sie ohne Verzug der Ortsarmenbehörde des Ortes, an welchem das Gefängniß sich befindet, behufs ihrer anderweiten Unterbringung zu übergeben.

2) Wenn eine Weibsperson mit einem von ihr gesäugten Kinde zur Haft gebracht wird oder wenn eine Gefangene in einer Strafanstalt oder in einem Untersuchungsgefängnisse entbunden und das Kind von der Mutter gesäugt wird, so muß das Kind solange bei der Mutter belassen werden, als es ohne Gefahr von derselben nicht getrennt werden kann. Wie lange dies zu dauern habe, ist von dem Hausarzte, beziehungsweise dem Gerichtsarzte nach den Umständen des einzelnen Falls zu bestimmen. Die während dieser Zeit entstehenden Verpflegungs- und ärztlichen Kosten werden auf die Gefängnißkasse, beziehungsweise den Inquisitionskostenfonds übernommen.

3) Im Falle der Ziffer 2 ist das Kind nach seiner Trennung von der Mutter der Ortsarmenbehörde des Ortes, an welchem die Strafanstalt oder das Untersuchungsgefängniß sich befindet, behufs fernerer Fürsorge zu übergeben. Mindestens zwei Wochen vor dem für diese Uebergabe in Aussicht genommenen Zeitpunkte aber ist der genannten Ortsarmenbehörde von der bevorstehenden Ablieferung Mittheilung zu machen. Hiebei sind derselben gleichzeitig sämmtliche der Strafanstaltsverwaltung oder der Behörde, unter

Digitized by Google

deren Aufsicht das Gefängniß steht, bekannt gewordenen, beziehungsweise von ihr durch Vernehmung der in Haft befindlichen Angehörigen des Kindes über ihre Heimaths-, Familien- und Aufenthaltsverhältnisse (§. 34 vergl. mit §. 63 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870) zu erhebenden Thatsachen mitzutheilen, deren Kenntniß zur Ermittlung des zur Unterstützung des Kindes definitiv verpflichteten Armenverbandes erforderlich ist.

Letzteres hat auch im Falle der Ziffer 1 (Schlußsatz) gleichzeitig mit der Uebergabe des Kindes an die Ortsarmenbehörde zu geschehen.

Stuttgart, den 14. März 1882.

Faber. Hölder.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für christliche Kunst in der evangelischen Kirche von Württemberg.
Vom 13. März 1882.

Vermöge Höchster Entschließung vom 2. Februar d. J. haben Seine Königliche Majestät dem Verein für christliche Kunst in der evangelischen Kirche von Württemberg auf Grund der vorgelegten Statuten die juristische Persönlichkeit unter Vorbehalt der Rechte Dritter in Gnaden verliehen.

Stuttgart, den 13. März 1882. Hölder.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Orden der barmherzigen Schwestern des Sct. Vincenz von Paula mit dem Mutterhause in Gmünd. Vom 14. Februar 1882.

Vermöge Höchster Entschließung vom 14. Februar d. J. haben Seine Königliche Majestät dem Orden der barmherzigen Schwestern des Sct. Vincenz von Paula mit dem Mutterhause in Gmünd auf Grund der bei seiner Zulassung im Königreiche festgesetzten Statuten (vergl. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kirchen-

Digitized by Google

und Schulweſens vom 30. März 1855, Reg.Blatt S. 77 ff.) die juriſtiſche Perſönlichkeit unter der Bedingung gnädigſt verliehen, daß mit der etwa erfolgenden Zurückziehung der ſtaatskirchenpolizeilichen Zulaſſung des Ordens in Württemberg oder mit ſeiner kirchlichen Aufhebung auch die juriſtiſche Perſönlichkeit desſelben erlöſche, und daß im Falle der Aufhebung oder Auflöſung des Ordens die Beſtimmung derjenigen der katholiſchen Kirche innerhalb des Königreichs gewidmeten Fonds, auf welche nach einer früher mit dem Biſchof von Rottenburg getroffenen Vereinbarung das Vermögen des Ordens zur Verwendung für dem Zwecke des Ordens verwandte Zwecke übergehen ſoll, nur mit Genehmigung der K. Staatsregierung erfolge.

Stuttgart, den 14. Februar 1882.

Hölder. Geßler.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 27. März 1882.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Gewerbebetrieb der Pfandleiher. Vom 15. März 1882. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Gewerbebetrieb der Trödler. Vom 15. März 1882.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Gewerbebetrieb der Pfandleiher.

Vom 15. März 1882.

Auf Grund des §. 38 der Reichsgewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt von 1879 Seite 269) und des §. 360 Ziffer 12 des Reichsstrafgesetzbuchs (Reichs-Gesetzblatt von 1880 Seite 110) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher *) Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Jeder Pfandleiher hat der Behörde zur Sicherstellung der aus seinem Gewerbebetrieb erwachsenden Verpflichtungen durch Hinterlegung von Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder eines Deutschen Bundesstaats bei dem Oberamt des Bezirks seiner Niederlassung eine Kaution zu leisten, deren Verwahrung sportelfrei erfolgt.

Der Betrag dieser Kaution ist von dem Oberamt nach Vernehmung des Gemeinderaths mit Rücksicht auf die persönlichen und örtlichen Verhältnisse und den Umfang des

*) Anmerkung: Als Pfandleihgewerbe gilt auch der gewerbsmäßige Ankauf beweglicher Sachen mit Gewährung des Rückkaufsrechts. (§. 34 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung, Art. 4 des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 Reichs-Gesetzblatt Seite 268).

Digitized by Google

Geschäftsbetriebs, jedoch nicht unter 500 ℳ festzusetzen und kann, wenn sich diese Umstände ändern, erhöht oder bis zum Betrag von 500 ℳ vermindert werden.

Gegen die Festsetzung des Betrags der Kaution ist Beschwerde an die Kreisregierung zulässig. Dieselbe ist binnen einer Woche von Eröffnung des oberamtlichen Beschlusses an bei dem Oberamt schriftlich einzureichen. Gegen die Entscheidung der Kreisregierung findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

Solange die festgesetzte Kaution nicht hinterlegt oder die hinterlegte Kaution nach Ablauf der für ihre Ergänzung bestimmten Frist nicht auf den festgesetzten Betrag erhöht ist, dürfen Pfandleihgeschäfte nicht abgeschlossen werden (vergl. übrigens §. 2).

Wenn die Konzession erloschen oder der Betrieb eingestellt ist, darf die Kaution erst dann vollständig zurückgegeben werden, wenn über die vollständige Abwickelung der abgeschlossenen Pfandleihgeschäfte und über die Hinausgabe oder Hinterlegung etwa noch nicht ausgefolgter Mehrerlöse aus Pfandveräußerungen (§. 19) Nachweis erbracht ist.

§. 2.

Diejenigen Pfandleiher, welche zur Zeit des Eintritts der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verfügung ihr Gewerbe bereits ausüben, haben die durch das Oberamt festzusetzende Kaution binnen zwei Monaten vom Tag der Eröffnung des Festsetzungsbeschlusses an zu hinterlegen, widrigenfalls die Bestimmung des §. 1 vorletzter Absatz zur Anwendung kommt.

§. 3.

Der Pfandleiher darf sich an Zinsen nicht mehr ausbedingen oder zahlen lassen, als

a) 2 ₰ für jeden Monat und jede Mark von Darlehensbeträgen bis zu 30 ℳ;

b) 1 ₰ für jeden Monat und jede den Betrag von 30 ℳ übersteigende Mark.

Er kann jedoch ausbedingen, daß an Zinsen mindestens der Betrag von zwei Monaten gezahlt werden müsse.

Außer diesen Zinsen dürfen erhoben werden: die baaren Auslagen an Postporto, an Gebühren der amtlich bestellten Taxatoren für eine vom Pandschuldner beantragte Schätzung der Pfandgegenstände und die in §. 20 bezeichneten Verkaufsgebühren.

Das Ausbedingen oder Annehmen jeder weiteren Vergütung für Leistungen des Pfandleihers in Bezug auf das Pfandleihgeschäft sowie das Vorausnehmen der Zinsen ist verboten.

Digitized by Google

§. 4.

Bei der Berechnung der Zinsen kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:

1) der Tag der Hingabe des Darlehens wird nicht mitgerechnet;

2) die Monate werden von dem auf den Darlehenstag (zu 1) folgenden Tage bis zu dem ziffermäßig dem Darlehenstage entsprechenden Tage des letzten Darlehensmonats, bei dem Fehlen dieses Tages bis zum letzten Tage des letzten Monats berechnet;

3) jeder auch nur angefangene Monat kann als ein voller Monat berechnet werden;

4) läuft der Gesammtbetrag der Zinsen in einen Bruchpfennig aus, so wird dieser auf einen vollen Pfennig abgerundet.

§. 5.

Die Pfandleiher sind zur ordnungsmäßigen Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet.

Diese Bücher müssen dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und bevor sie in Gebrauch kommen, der Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Gewerbebetrieb stattfindet, zur Prüfung und Bestätigung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit sowie zur Beglaubigung der Gesammtzahl der Seiten vorgelegt werden.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

Die Einträge müssen in fortlaufender Reihenfolge deutlich mit Tinte geschrieben und dürfen nicht mittelst Durchstreichens, Radirens oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden.

Ohne Erlaubniß des Oberamts dürfen diese Geschäftsbücher nicht vernichtet werden.

§. 6.

Die Bücher der Pfandleiher müssen wahrheitsgemäß und vollständig folgende Angaben über jedes abgeschlossene Geschäft enthalten:

1) die laufende Nummer des Pfandgegenstands,
2) das Datum des abgeschlossenen Geschäfts,
3) Namen, Stand und Wohnort des Verpfänders,
4) Beschreibung des verpfändeten Gegenstands, und zwar bei Pretiosen, Gold- und Silbersachen mit Angabe des Gewichts,
5) Betrag des Darlehens,
6) die bedungenen Zinse (§. 3),
7) Verfalltag der Schuld,

Digitized by Google

8) die etwaigen — nach Maßgabe dieser Verfügung statthaften — Nebenberedungen,
9) Unterschrift des Verpfänders und Pfandleihers.

Ferner ist einzutragen:

10) Zeit und Art des Erlöschens des Pfandrechts (Rückgabe oder Veräußerung des Pfands) und Nachweis der Rückgabe des Mehrerlöses.

§. 7.

Der Pfandleiher hat dem Verpfänder über das abgeschlossene Geschäft eine wortgetreue vollständige (§. 6. Z. 1—8) mit seiner Unterschrift versehene Abschrift des Eintrags im Geschäftsbuch (Versatzschein) auszuhändigen, in welche die Uebernahme der Haftung für Feuersgefahr in Beziehung auf die Pfandgegenstände aufzunehmen ist.

§. 8.

Auf jedem Versatzschein (§. 7) müssen mindestens die §§. 3, 4, 14, 16, 19 und 20 gegenwärtiger Verfügung wörtlich abgedruckt sein.

Das Formular zu solchen Versatzscheinen hat der Pfandleiher vor dem Beginn der Verwendung der Ortspolizeibehörde vorzulegen. In gleicher Weise sind Aenderungen desselben der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§. 9.

Wird ein Pfandvertrag verlängert, so ist wie beim Abschluß eines neuen Geschäfts zu verfahren und hat demgemäß eine neue Eintragung und Aushändigung eines Versatzscheins zu erfolgen.

§. 10.

Die Pfandleiher haben beim Abschluß des Pfandvertrags die Haftung für Feuersgefahr in Beziehung auf die Pfandgegenstände ausdrücklich zu übernehmen, sämmtliche Pfandgegenstände nach ihrem Werthe zu versichern und dieselben in geeigneten besonderen Räumen oder Behältnissen getrennt von anderen Gegenständen sorgfältig aufzubewahren.

Die gleichzeitige Benützung dieser Räume als Verkaufslokale für einen anderen Gewerbebetrieb, insbesondere den Betrieb des Trödelgewerbes, ist untersagt.

Die einzelnen Pfandgegenstände sind mit der laufenden Nummer des Eintrags im Geschäftsbuch (§. 5) zu versehen und so zu ordnen, daß sie jederzeit leicht aufgefunden werden können.

§. 11.

Die zum Geschäftsbetrieb dienenden Lokalitäten, sowie jede Aenderung derselben sind

Digitized by Google

sofort beim Beginn der Verwendung unter genauer Bezeichnung der einzelnen Räume der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§. 12.

Der Pfandleiher darf sich die Rückzahlung des Darlehens vor Ablauf von zwei Monaten nicht ausbedingen, ist aber verpflichtet, dem Verpfänder die Einlösung des Pfandgegenstands jederzeit bis zum Abschluß des Verkaufs (§. 15) gegen Bezahlung seines Guthabens zu gestatten. Entgegenstehende Vereinbarungen sind verboten.

§. 13.

Die Veräußerung oder Verpfändung der Darlehensforderung durch den Pfandleiher, die Weiterverpfändung der verpfändeten Sache oder die Benützung derselben durch den Pfandleiher und ebenso die Ueberlassung des Pfandgegenstands an dritte Personen zur Benützung sind den Pfandleihern auch insoweit untersagt, als diese Handlungen nicht durch die allgemeinen Strafgesetze mit Strafe bedroht sind.

Verabredungen, welche mit diesen Verboten in Widerspruch stehen, dürfen nicht abgeschlossen werden.

§. 14.

Vereinbarungen, daß die verpfändete Sache, wenn das Darlehen am Verfalltermin nicht bezahlt wird, dem Pfandleiher als Eigenthum zufallen oder daß dieser berechtigt sein soll, die verpfändete Sache zu einem bestimmten Preis an Zahlungsstatt zu nehmen, sind untersagt (vergl. jedoch §. 15. Abs. 2), deßgleichen die Vereinbarung von Konventionalstrafen für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung.

§. 15.

Die Veräußerung der verpfändeten Sache behufs Befriedigung des Pfandleihers muß, wenn zufolge anfänglicher oder nachträglicher Vereinbarung mit dem Schuldner die gerichtliche Zwangsvollstreckung unterbleibt, durch einen beeidigten Auktionator (§. 36 der Reichs-Gewerbeordnung) oder einen von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Gemeindebeamten im Wege der öffentlichen Versteigerung in der Gemeinde, in welcher das Pfandleihgewerbe zur Zeit des Geschäftsabschlusses betrieben worden ist, erfolgen.

Werthpapiere, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen jedoch nach Vereinbarung mit dem Schuldner auch aus freier Hand, übrigens nicht unter dem Tageskurs verkauft oder an Zahlungsstatt angenommen werden. Auch ist es dem Pfandleiher

Digitized by Google

nach Vereinbarung mit dem Pfandschuldner gestattet, eine verpfändete Forderung bis zur Höhe seines Guthabens einzuziehen.

Weitere Ausnahmen von der Regel der öffentlichen Versteigerung der Pfandgegenstände können bei Zustimmung der Betheiligten je im einzelnen Fall von der Ortspolizeibehörde gestattet werden.

§. 16.

Die Versteigerung der verpfändeten Sachen darf nicht früher als vier Wochen nach eingetretener Fälligkeit des Darlehens abgehalten und nicht ohne Zustimmung des Schuldners über zwei Monate nach Verfall des Darlehens verzögert werden.

§. 17.

Die Versteigerungen (§. 15 Abs. 1) sind mindestens eine Woche und höchstens zwei Wochen vorher in einem mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde zu diesen Bekanntmachungen zu bestimmenden Blatt unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen anzukündigen und der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§. 18.

Der Verkauf der Pfandgegenstände hat auf Grund einer vom Pfandleiher vorzulegenden ortspolizeilich beglaubigten Liste zu erfolgen, in welcher jedesmal die betreffenden einzelnen Pfandgegenstände nach den Nummern des Geschäftsbuchs (§. 6 Ziff. 1) unter Angabe des Tags der Verpfändung und der Fälligkeit der Forderung, sowie des Betrags der Forderung an Kapital und Zinsen, etwaiger zulässiger Baarauslagen und der in §. 20 bezeichneten Verkaufsgebühren aufzuführen und von dem Versteigerungsbeamten die Versteigerungserlöse einzutragen sind.

Diese Liste ist nach vollzogener Versteigerung von dem Versteigerungsbeamten der Ortspolizeibehörde zu übergeben und von letzterer wenigstens ein Jahr lang aufzubewahren.

§. 19.

Der Pfandleiher hat alsbald nach Verkauf des Pfands den Ueberschuß des Erlöses über den Betrag seines Guthabens an den Berechtigten beziehungsweise im Fall der Vereinbarung, daß als Berechtigter Mangels andern Nachweises der Inhaber des Versatzscheins (§. 7) gelte, an den Inhaber des Versatzscheins auszubezahlen.

Soweit die Berechtigten nicht binnen vier Wochen zu ermitteln sind, hat der Pfandleiher in dem in §. 17 bezeichneten öffentlichen Blatt die Nummern derjenigen Pfand-

Digitized by Google

gegenstände, deren Mehrerlöse noch nicht ausbezahlt worden sind, und den Betrag dieser Mehrerlöse mit der Aufforderung zur Empfangnahme der letzteren durch die Berechtigten zu veröffentlichen.

Die Verpflichtung zur Hinausgabe eines solchen Mehrerlöses über das Guthaben des Pfandleihers darf nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen oder auf eine kürzere als einjährige Frist von der Veräußerung der verpfändeten Sache an beschränkt werden.

§. 20.

Für die außergerichtliche Veräußerung der Pfandgegenstände einschließlich der Belohnung des Versteigerungsbeamten und der in §. 17 und 19 bezeichneten öffentlichen Bekanntmachungen dürfen höchstens 8% des Erlöses erhoben werden.

§. 21.

Die Pfandleiher haben alle ihnen amtlich zugehenden Mittheilungen über verlorene oder durch eine strafbare Handlung abhanden gekommene Gegenstände sowie derartige von beschädigten Privatpersonen an sie gerichtete Anzeigen nach der Zeitfolge geordnet ein Jahr lang aufzubewahren und den kontrolirenden Beamten auf Erfordern vorzulegen.

Sie sind verpflichtet, vor Abschluß von Pfandleihverträgen sich darüber zu vergewissern, ob der Verpfänder zur Verfügung über den Gegenstand berechtigt ist.

Liegen Umstände vor, welche den Inhaber des rechtswidrigen Erwerbes verdächtig machen, so haben sie die bezüglichen Gegenstände anzuhalten und unverweilt der Polizei abzuliefern.

Letzteres gilt namentlich in allen Fällen, in welchen sie gemäß Abs. 1 oder durch öffentliche Bekanntmachung Kenntniß erhalten haben, daß der Gegenstand dem Eigenthümer entfremdet worden oder verloren gegangen ist.

§. 22.

Die Pfandleiher müssen Kleidungsstücke, Wäsche und Betten, welche eckelhaft beschmutzt sind, oder von welchen anzunehmen ist, daß sie mit Menschen oder Thieren, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder gestorben sind, in Berührung gekommen, oder daß sie auf andere Weise mit Ansteckungsstoffen behaftet sind, sofort nach der Erwerbung und bevor sie mit anderen Gegenständen zusammengebracht werden, reinigen und desinficiren.

Den Orts- und Bezirksbehörden bleibt es vorbehalten, besondere Anordnungen bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten sowie über die Art und Weise der Desinfektion

Digitized by Google

auf Grund der Art. 25 Ziff. 4, 32 Ziff. 5 und 51 ff. des Landes-Polizeistrafgesetzes zu treffen.

§. 23.

In den Geschäftslokalen der Pfandleiher muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar der gegenwärtigen Verfügung und eine gedruckte Zinstabelle zur Benützung aufgelegt oder ausgehängt sein.

§. 24.

Die Polizeibehörden haben die Beobachtung vorstehender Vorschriften genau zu überwachen und zu diesem Zweck von Zeit zu Zeit unvermuthete Visitationen der Pfandleihgeschäfte vorzunehmen. Zuwiderhandlungen sind behufs der Strafeinschreitung und etwaiger Einleitung behufs Zurücknahme der Erlaubniß zum Gewerbebetrieb (§. 53 der Gewerbe-Ordnung) alsbald der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die Pfandleiher haben die Polizeibehörden von ihren Geschäftsbüchern, Geschäftsräumen und Magazinen Einsicht nehmen zu lassen und denselben auf Verlangen die vorhandenen Pfandgegenstände vorzuzeigen sowie jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft zu ertheilen.

§. 25.

Gegenwärtige Verfügung tritt am 1. Juni 1882 in Kraft.

Am gleichen Tage treten die auf den Gewerbebetrieb der Pfandleiher und Rückkaufshändler bezüglichen Bestimmungen der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. November 1877 (Reg.Blatt Seite 238) außer Wirksamkeit.

Auf die Pfandleihgeschäfte, welche bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sind, findet die gegenwärtige Verfügung keine Anwendung; jedoch dürfen dieselben, soferne sie mit den Bestimmungen dieser Verfügung im Widerspruch stehen, nicht mehr verlängert werden.

Stuttgart, den 15. März 1882.

Hölder.

Digitized by Google

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend den Gewerbebetrieb der Trödler.
Vom 15. März 1882.

Auf Grund des §. 38 Abſ. 2 der Reichsgewerbeordnung (R.G.Bl. 1879 S. 269) und des Art. 7 Ziffer 7 und Art. 32 Ziffer 5 des Landes-Polizeiſtrafgeſetzes vom 27. Dezember 1871 wird Nachſtehendes verfügt:

§. 1.

Durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorſchrift (Art. 52 und 53 des Landespolizeiſtrafgeſetzes) kann denjenigen Gewerbetreibenden, welche Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäſche, oder Kleinhandel mit altem Metallgeräth oder Metallbruch (Trödel) oder mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen treiben, die Führung von Geſchäftsbüchern zur Pflicht gemacht werden, in welche über alle einzelnen bezüglichen Geſchäfte einzutragen ſind:

1) Fortlaufende Nummer des Gegenſtands,
2) Datum des Ankaufs,
3) Namen, Stand und Wohnort des Verkäufers,
4) Bezeichnung des gekauften Gegenſtands,
5) Einkaufspreis.

Die Verpflichtung zur Führung ſolcher Bücher kann auf einzelne der obigen Geſchäftszweige beſchränkt werden.

§. 2.

Die Geſchäftsbücher (§. 1) müſſen dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen verſehen ſein, und bevor ſie in Gebrauch kommen, der Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Gewerbebetrieb ſtattfindet, zur Prüfung und Beſtätigung der vorſchriftsmäßigen Beſchaffenheit ſowie zur Beglaubigung der Geſammtzahl der Seiten vorgelegt werden.

Das Herausnehmen oder Zuſammenkleben von Blättern, ſowie das Einheften neuer Blätter iſt unterſagt.

Die Einträge müſſen in fortlaufender Reihenfolge deutlich mit Tinte geſchrieben und dürfen nicht mittelſt Durchſtreichens, Radirens oder auf andere Weiſe unleſerlich gemacht werden.

Ohne Erlaubniß des Oberamts dürfen dieſe Bücher nicht vernichtet werden.

Digitized by Google

§. 3.

Die Trödler (§. 1) haben alle ihnen amtlich zugehenden Mittheilungen über verlorene oder durch eine strafbare Handlung abhanden gekommene Gegenstände, sowie derartige von beschädigten Privatpersonen an sie gerichtete Anzeigen nach der Zeitfolge geordnet ein Jahr lang aufzubewahren und den kontrolirenden Beamten auf Erfordern vorzulegen.

§. 4.

Die Trödler sind verpflichtet, vor Abschluß von Ankaufsverträgen sich darüber zu vergewissern, ob der Verkäufer zur Verfügung über den Gegenstand berechtigt ist.

Liegen Umstände vor, welche den Inhaber des rechtswidrigen Erwerbes verdächtig machen, so haben die vorbezeichneten Gewerbetreibenden die bezüglichen Gegenstände anzuhalten und unverweilt der Polizei abzuliefern.

Letzteres gilt namentlich in allen Fällen, in welchen dieselben gemäß §. 3 oder durch öffentliche Bekanntmachung Kenntniß erhalten haben, daß der Gegenstand dem Eigenthümer entfremdet worden oder verloren gegangen ist.

§. 5.

Die Trödler müssen Kleidungsstücke, Wäsche und Betten, welche eckelhaft beschmutzt sind, oder von welchen anzunehmen ist, daß sie mit Menschen oder Thieren, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder gestorben sind, in Berührung gekommen, oder daß sie auf andere Weise mit Ansteckungsstoffen behaftet sind, sofort nach der Erwerbung und bevor sie mit anderen Gegenständen zusammengebracht werden, reinigen und desinficiren.

Den Orts- und Bezirksbehörden bleibt es vorbehalten, besondere Anordnungen bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten sowie über die Art und Weise der Desinfektion auf Grund der Art. 25 Ziff. 4, 32 Ziff. 5 und 51 ff. des Landespolizeistrafgesetzes zu treffen.

§. 6.

Die Polizeibehörden haben die Beobachtung vorstehender Vorschriften zu überwachen und zu diesem Behuf von Zeit zu Zeit unvermuthete Visitationen vorzunehmen.

Die Trödler sind verpflichtet, die Polizeibehörden von ihren Geschäftsräumen, Geschäftsbüchern und Waarenvorräthen Einsicht nehmen zu lassen.

Digitized by Google

§. 7.

Gegenwärtige Verfügung tritt am 1. Juni 1882 in Kraft.

Am gleichen Tage treten die auf den Gewerbebetrieb der Trödler bezüglichen Vorschriften der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. November 1877, betreffend den Gewerbebetrieb der Pfandleiher, Rückkaufshändler und Trödler (Reg.Blatt S. 238) außer Wirksamkeit.

Stuttgart, den 15. März 1882.

Hölder.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 28. März 1882.

Inhalt.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vornahme von Durchsuchungen in den Grenzgebieten zwischen Württemberg und Preußen. Vom 20. März 1882. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage zu Bestreitung der Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung dieser Anordnung gefallene Thiere im Jahre 1882. Vom 18. März 1882.

Verfügung des Justizministeriums, betreffend die Vornahme von Durchsuchungen in den Grenzgebieten zwischen Württemberg und Preußen. Vom 20. März 1882.

Nachdem die zwischen Württemberg und Preußen abgeschlossene Uebereinkunft wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel in den beiderseitigen Grenzgebieten außer Wirksamkeit getreten ist (vergl. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 1. Oktober 1881, Reg.Blatt S. 441 f.), wird den Beamten der Staatsanwaltschaft, sowie denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten, welche Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind (§. 1 der K. Verordnung vom 27. September 1879, Reg.Blatt S. 404), hiemit die Weisung ertheilt, daß sie fernerhin in dem Falle, wenn ein auf der Nacheile befindlicher K. preußischer Sicherheitsbeamter die Vornahme einer Durchsuchung (Strafprozeßordnung §. 105) beantragt und bei derselben zu assistiren wünscht, ganz ebenso zu verfahren haben, wie wenn ein derartiges Verlangen von den Sicherheitsbeamten eines andern Bezirks des eigenen Staates gestellt wird. Eine gleichartige Weisung ist seitens des K. preußischen Justizministeriums an die Staatsanwaltschaft zu Hechingen und die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft im Bezirke des dortigen Landgerichtes ergangen.

Stuttgart, den 20. März 1882. Faber.

Digitized by Google

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Umlage zu Beſtreitung der Entſchädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung dieſer Anordnung gefallene Thiere im Jahre 1882. Vom 18. März 1882.

Auf Grund des Art. 3 des Ausführungsgeſetzes zum Reichsgeſetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehſeuchen vom 20. März 1881 (Reg.Blatt S. 189), der §§. 14 und 15 der Vollziehungs-Verfügung vom 23. März 1881 zu dieſem Geſetze (Reg.Blatt S. 196) und unter Rückſichtnahme auf den Bedarf des vorangegangenen Jahres wird hiedurch verfügt, daß für das Jahr 1882

von jedem Pferd ein Betrag von 50 Pfg.,

von jedem Eſel, Maulthier und Mauleſel, ſowie von jedem Stück Rindvieh ein ſolcher von 10 Pfg.

zu entrichten iſt.

Die in §. 14 der Verfügung vom 23. März v. J. für die Aufnahme und Verzeichnung der Viehbeſitzer und für den Vollzug der Umlage ertheilten Vorſchriften und Friſten ſind genau einzuhalten.

Stuttgart, den 18. März 1882.

Hölder.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 5. April 1882.

Inhalt.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Ressortverhältnisse der Militärbehörden bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten. Vom 27. März 1882. — Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Verfahren in den Fällen eines nicht natürlichen Todes oder bei Auffindung von Leichen von Militärpersonen des aktiven Dienststandes. Vom 17. März 1882. — Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 1. Juli 1881 wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben. Vom 29. März 1882. — Verfügung des Steuerkollegiums, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr 1. April 1882/31. März 1883. Vom 30. März 1882.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Ressortverhältnisse der Militärbehörden bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten.

Vom 27. März 1882.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung des Justizministeriums vom $\frac{\text{31. Dezember 1881}}{\text{4. Januar 1882}}$ (Reg.Blatt von 1882 S. 2) wird in der Anlage die für den Bereich der Königlich bayerischen Militärverwaltung aufgestellte, im Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 92 ff. veröffentlichte Nachweisung der bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten zur Mitwirkung berufenen Militärbehörden und -Beamten bekannt gemacht.

Stuttgart, den 27. März 1882.

Faber.

Digitized by Google

Nachweisung

derjenigen Militär-Behörden und -Personen, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere*) und Beamten im Ressort der Königlich bayerischen Militär-Verwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand berufen sind, den Militärfiskus als Drittschuldner im Sinne der §§. 730 ff. der Civilprozeßordnung zu vertreten.

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
I.	Den Militär-Intendanturen der betreffenden Armee-Korps.	1	der Beamten der Korps-Zahlungsstellen,	Die Reihenfolge bemißt sich nach der Eintheilung des Haupt-Militär-Etats.
		2	der Beamten der Militär-Intendanturen mit Ausnahme der Militär-Intendanten,	ad 2. Wegen der Ausnahme siehe A VI.
		3	der Auditeure und Kanzlei-Beamten der Militär-Bezirks- und Untergerichte,	
		4	der Adjutanten der General- und Divisions-Kommandos, dann der Brigade-Kommandos, mit Ausnahme des Adjutanten des Fuß-Artillerie-Brigade-Kommandos,	ad 4. Wegen der Ausnahme siehe A VI.
		5	derjenigen Kommandanten, welche nicht Generale sind,	ad 5. Wegen der Ausnahme siehe A VI.
		6	der Platzmajore und der Adjutanten der Festungs-Gouvernements und der Kommandanturen,	
		7	der Regiments-Kommandeure,	
		8	der Bataillons- und Abtheilungs-Kommandeure,	
		9	der Offiziere — soweit sie nicht Generale sind — und des Arztes der Leibgarde der Hartschiere,	ad 9. Wegen der Ausnahme siehe A VI.
		10	des Kommandeurs der Equitations-Anstalt,	
		11	des Chefs der Eisenbahn-Kompagnie,	
		12	der Artillerie-Offiziere vom Platz, der Offiziere der Artillerie-Depots, sowie der sämmtlichen Zeug- und Feuerwerks-Offiziere (mit Ausnahme jener bei der Inspektion der Artillerie und des Trains und bei der Fuß-Artillerie-Brigade),	ad 12. Wegen der Ausnahme siehe A VI.

*) Sofern die Nachweisung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind unter der Bezeichnung „Offiziere" die Sanitäts-Offiziere (Militärärzte) inbegriffen.

Digitized by Google

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
I.	Den Militär-Intendanturen der betreffenden Armee-Korps.	13	der sämmtlichen nicht regimentirten Militärärzte (mit Ausnahme jener des Kriegsministeriums),	ad 13. Wegen der Ausnahme siehe A VI.
		14	der Korps-Stabsveterinäre,	
		15	der Beamten der Magazins-Verwaltungen,	
		16	der Beamten der Montirungs-Depots,	
		17	der Beamten der Garnisons-Verwaltungen,	
		18	der Korps-Stabs-Apotheker,	
		19	der Beamten der Garnisons-Lazarethe,	
		20	des Kommandeurs der Militär-Schießschule,	
		21	des technischen Vorstandes der Militär-Lehrschmiede,	
		22	der Offiziere und des Rendanten der Militär-Strafanstalt,	
		23	des Führers der Arbeiter-Abtheilung,	
		24	der Offiziere, Beamten und Bediensteten der technischen Institute der Artillerie (Artillerie-Werkstätten, Geschützgießerei, Geschoßfabrik, Haupt-Laboratorium, Pulverfabrik), der Gewehrfabrik und der Oberfeuerwerkerschule,	
		25	der Fortifikationsbeamten bei den Festungs-Dotirungskassen Ingolstadt und Germersheim;	
II.	Den Regiments-Kommandeuren, den Kommandeuren der selbständigen (nicht regimentirten) Bataillone, dem Kommandeur der Equitations-Anstalt, dem Chef der Eisenbahn-Kompagnie und dem Kommandeur der Militär-Schießschule.		der ihnen unterstellten, Gehalt empfangenden Offiziere und Beamten mit Ausnahme der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere;	ad II. a) Bei Pfändung des Diensteinkommens der à la suite der Truppentheile stehenden Offiziere hat die Zustellung, soweit die Betreffenden nicht unter den Nummern A I und IV inbegriffen sind, an das Kriegsministerium (siehe A VI) zu erfolgen. b) Wegen der Abzüge von den Gehältern jener Offiziere ꝛc.,

Digitized by Google

Der Pfändungsbeschluß ist zuzustellen:

1. Laufende Nr.	2. wem?		3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
			A. des Diensteinkommens	
				welche vorübergehend zu anderen Abtheilungen kommandirt sind, haben die Zustellungen an den Kommandeur ꝛc. jener Abtheilung, zu der sie ständig gehören (Stamm-Abtheilung), zu geschehen.
III.	Der Remonte-Inspektion.		der Beamten der Remonte-Depots;	
IV.	Der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten.		der sämmtlichen Offiziere, Aerzte, Beamten, Professoren und Lehrer der Militär-Bildungsanstalten (mit Ausnahme des Inspekteurs);	ad IV. Wegen der Ausnahme siehe A VI. Im übrigen vergl. Bemerkung b ad A II, welche hier gleichmäßige Anwendung findet.
V.	Der Militär-Fonds-Verwaltung.		der Beamten der Militär-Fonds-Verwaltung und des Militär-Fiskalats:	
VI.	Dem Kriegsministerium.		sämmtlicher übrigen, unter den Nummern A I mit V nicht inbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
			B. der Pension und des sonstigen aus Militärfonds fließenden Einkommens	
	Dem Kriegsministerium.	1	der sämmtlichen mit Pension zur Disposition gestellten oder verabschiedeten Offiziere,	Die Abzüge der Pensionisten ꝛc. werden in allen Fällen vom Kriegsministerium festgesetzt, auch wenn sie in der Armee aktive Dienste leisten.
		2	der sämmtlichen auf Inaktivitätsgehalt oder Wartegeld gesetzten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung,	
		3	der zeitlich oder für immer in den Ruhestand versetzten Beamten der Militärverwaltung, sowie der quiescirten Civil-Professoren und Lehrer der Militär-Bildungsanstalten.	

Digitized by Google

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Verfahren in den Fällen eines nicht natürlichen Todes oder bei Auffindung von Leichen von Militärpersonen des aktiven Dienststandes. Vom 17. März 1882.

Da die Bestimmungen des §. 157 der Reichs-Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 282), betreffend das Verfahren beim Vorhandensein von Anhaltspunkten für die Annahme eines nicht natürlichen Todesfalles oder bei Auffindung des Leichnams eines Unbekannten, bezüglich der Militärpersonen des aktiven Dienststandes keine Anwendung finden (§. 7 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 — Reichsgesetzblatt Seite 78 —), und nachdem Seine Königliche Majestät vermöge Allerhöchster Entschließung vom 25. August v. J. zu verordnen geruht haben, daß im Falle des Selbstmords einer Militärperson des aktiven Dienststandes die Entscheidung darüber, ob der Leichnam an die anatomische Anstalt der Universität Tübingen abzuliefern oder zu beerdigen ist, der Militärbehörde zukommen soll, so wird für die Eingangs erwähnten Fälle, soweit sie Militärpersonen des aktiven Dienststandes betreffen, Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Militärpersonen des aktiven Dienststandes sind die im §. 38 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 *) Aufgeführten.

§. 2.

Die bei Militärpersonen des aktiven Dienststandes in den Fällen des §. 157 der Reichs-Strafprozeßordnung zur Einleitung der erforderlichen gerichtlichen Ermittelungen,

---

*) Anmerkung:

Zum aktiven Heere gehören:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar
   1) die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste;
   2) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
   3) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.

B. 1) Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung;
   2) alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung.

C. Die Civilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste.

Digitized by Google

zur Entscheidung darüber, ob der Leichnam eines Selbstmörders an die Anatomie abzuliefern ist, sowie zur Ertheilung der Genehmigung zur Beerdigung des Leichnams zuständige Militärbehörde ist diejenige, unter deren Gerichtsbarkeit der Verstorbene bei Lebzeiten stand, d. h. die Kommandobehörde desjenigen selbstständigen Truppentheils, dem der Verstorbene bei Lebzeiten angehört hat; in dringenden Fällen der Garnisonälteste der nächsten Garnison, soweit derselbe mit gerichtsherrlichen Befugnissen versehen ist (Stuttgart, Ulm, Ludwigsburg, Weingarten).

§. 3.

Die in §. 2 genannte Militärbehörde hat, wenn die Auffindung der Leiche einer Militärperson des aktiven Dienststandes innerhalb der Garnisonorte Stuttgart, Ludwigsburg, Hohenasperg, Ulm, Weingarten, in der Garnison Wiblingen und deren Umgebung, im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart oder in den Oberamtsbezirken Stuttgart, Ludwigsburg, Ulm und Ravensburg erfolgt, neben den sonstigen Ermittlungen über den Todesfall die Legal-Inspektion und Sektion des Leichnams nach Maßgabe des §. 580 des I. Bandes der allgemeinen Kriegsdienst-Ordnung für die Königlich Württembergischen Truppen vom 7. Februar 1858 vorzunehmen.

In den Garnisonen Tübingen, Gmünd, Mergentheim und späterhin Heilbronn ist zu der militärischen Untersuchungskommission in Ermanglung eines Auditeurs ein Beamter des betreffenden Oberamts zu requiriren.

§. 4.

Bei Auffindung der Leiche einer Militärperson des aktiven Dienststandes außerhalb der militärischen Räume hat der Ortsvorsteher oder der an dessen Stelle mit der Verwaltung der Polizei betraute Gemeindebeamte unverzüglich, erforderlichenfalls auf telegraphischem Wege, der in §. 2 bezeichneten Militärbehörde Anzeige zu erstatten.

Bezüglich des Inhalts dieser Anzeige und bezüglich der von dem anzeigepflichtigen Beamten gleichzeitig zur Verhütung von Verdunkelung der Sache, insbesondere durch Veränderungen an der Leiche zu treffenden Anordnungen gelten die in der Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 7. Oktober 1879 §§. 4 und 5 (Regierungsblatt Seite 457 und 458) gegebenen Vorschriften.

In den in §. 3 nicht genannten Bezirken hat der zur Anzeige verpflichtete Beamte, wenn nach seiner Ansicht kein Grund zur Vermuthung vorliegt, daß der Tod der Militär-

Digitized by Google

person durch vorsätzliche oder fahrläßige Verschuldung eines Anderen herbeigeführt worden sei, gleichzeitig dem vorgesetzten Oberamte Anzeige zu machen.

§. 5.

In den hienach (§. 4 Abs. 3) den Oberämtern anzuzeigenden Fällen haben die letzteren für die Militärbehörde nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen einzuschreiten:

1) Das Oberamt hat, ohne eine dießbezügliche Requisition der Militärbehörde abzuwarten, die Legal-Inspektion und Sektion des Leichnams so bald als möglich unter Zuziehung des Oberamtsarztes, des Oberamtswundarztes und zweier Urkundspersonen vorzunehmen, vorher jedoch womöglich die zuständige Militärbehörde so rechtzeitig — nöthigenfalls telegraphisch — von Zeit und Ort der Vornahme zu benachrichtigen, daß von der Militärbehörde die Rekognition der Leiche veranlaßt werden kann.
2) Zugleich hat das Oberamt in Selbstmordfällen alle diejenigen Umstände zu erheben, welche für die Entscheidung darüber, ob der Leichnam zu beerdigen oder an die Anatomie abzuliefern ist, von Einfluß sein können; insbesondere hat sich das Gutachten der Aerzte darüber auszusprechen, ob die Selbstentleibung einer Zerrüttung der physischen oder Geisteskräfte beizumessen ist.
3) Das Ergebniß der Legal-Inspektion und Sektion hat das Oberamt unverweilt mittels Uebersendung der Akten und in dringenden Fällen mittels Telegramms der zuständigen Militärbehörde mitzutheilen und deren, nöthigenfalls auf telegraphischem Wege zu gebende Entscheidung abzuwarten, ob der Leichnam zu beerdigen oder an die Anatomie abzuliefern ist.

   Nur dann, wenn ein mit Nachtheilen verbundener Grad der Verwesung der Leiche eingetreten ist, oder in anderen unzweifelhaften und dringenden Fällen ist das Oberamt ermächtigt, die sofortige Beerdigung des Leichnams anzuordnen.
4) Die sämmtlichen bei der Leiche vorgefundenen Effekten, insbesondere die Montur- und Armatur-Stücke, sind an die zuständige Militärbehörde einzusenden.
5) Die entstehenden Kosten, einschließlich der der Beerdigung, werden von der Militärbehörde ersetzt.

§. 6.

Wird der Leichnam einer Militärperson des aktiven Dienststandes außerhalb der militärischen Räume unter Umständen aufgefunden, die es wahrscheinlich machen,

Digitized by Google

daß der Tod durch vorsätzliche oder fahrlässige Verschuldung eines Andern herbeigeführt worden sei, so hat die Ortspolizeibehörde hievon der Militärbehörde und gleichzeitg auch der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgerichte (cfr. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 7. Oktober 1879, §. 2) Anzeige zu machen.

Erhebt sich der Verdacht fremder Thäterschaft erst bei der vom Oberamt vorgenommenen Legal-Inspektion oder Sektion des Leichnams, so ist vom Oberamt das weitere Verfahren unter sofortiger, nöthigenfalls telegraphischer Benachrichtigung der Militärbehörde — gemäß §§. 21 und 163 der Reichs-Straf-Prozeß-Ordnung dem Amtsgericht zu überlassen.

§. 7.

Liegt ein Unglücksfall vor, so sind, nachdem die Sache bei der Militärbehörde ihre Erledigung gefunden hat, die Akten dem Oberamt — sofern es derselben noch bedarf — behufs der Erwägung der Frage, ob nicht polizeiliche Anordnungen zu treffen seien, mitzutheilen.

Stuttgart, den 17. März 1882.

Hölder. Wundt.

Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 1. Juli 1881 wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben.

Vom 29. März 1882.

Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 10. l. M. (Prot. §. 134) beschlossen hat, den Reichskanzler zu ermächtigen, nach Maßgabe des hervortretenden Bedürfnisses die von dem Bundesrath erlassenen Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, insoweit dieselben die Form der Erhebung dieser Abgaben, insbesondere auch die Anfertigung der Stempel und Stempelzeichen, sowie die Herstellung und den Vertrieb gestempelter Formulare zu Schlußnoten ꝛc., die Anmeldung und die Abstempelung von Urkunden und Formularen und die Registerführung betreffen, abzuändern beziehungsweise zu ergänzen, hat der Herr Reichskanzler unterm 16. l. M. nachstehende Bestimmungen getroffen:

Digitized by Google

I. Die Bestimmung unter 2 e der Ausführungsvorschriften zu dem bezeichneten Gesetz erhält folgenden Zusatz:

„Dieser wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Interimsscheine bedarf es indessen bei inländischen Werthpapieren nicht, wenn bei der erstmaligen Vorlegung der Interimsscheine die volle tarifmäßige Abgabe für die vollgezahlten Stücke und die ganze Emission im Voraus entrichtet worden ist. In Fällen derartiger Vorauszahlungen der Steuer sind die Interimsscheine unter dem Reichsstempelabdruck mit folgendem Vermerk zu versehen:

Vollzahlung ist voraus besteuert.

. . . . . den . . . ten . . . . . 18 . . .

(Firma, Unterschrift und Amtsstempel der abstempelnden Steuerstelle.)"

II. An die Stelle der nachstehend aufgeführten Bestimmungen der zu I bezeichneten Ausführungsvorschriften treten die darunter gesetzten Bestimmungen:

1) An die Stelle des ersten Satzes im Absatz 2 der Ziffer 9:

„Die abzustempelnden Formulare sind für jeden der beiden in Betracht kommenden Steuersätze in Mengen, welche durch 20 ohne Rest theilbar sind, unter Beifügung eines überschüssigen Exemplars für je 20 Stück (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Abstempelung) und unter Einzahlung des Steuerbetrags der zuständigen Steuerstelle mit einer doppelt aufzustellenden Anmeldung nach dem Muster e vorzulegen."

2) An die Stelle des Absatzes 5 daselbst:

„Wird die Abstempelung einer geringeren Anzahl von Formularen als 20 beansprucht, so sind die letzteren, nachdem in der oberen linken Ecke der Vorderseite des Blatts eine Stempelmarke (Ziffer 10) zu dem entsprechenden Steuerbetrage aufgeklebt worden, der Steuerstelle ohne Anmeldung vorzulegen. Diese bewirkt die Abstempelung dadurch, daß sie die Marke mit einem doppelten, auf das Formular übergreifenden Abdruck ihres Amtsstempels in schwarzer Farbe versieht."

3) An die Stelle des ersten Satzes im Absatz 1 der Ziffer 10:

„Die zu den nach Tarifnummer 4 stempelpflichtigen Schriftstücken zu verwendenden Marken sind von der Form und Größe der Postfreimarken."

Digitized by Google

4) An die Stelle des ersten Satzes im Absatz 2 daselbst:

„Die Verwendung der Marken muß außer dem in Ziffer 9 Absatz 5 vorgesehenen Fall in folgender Weise bewirkt werden."

5) An die Stelle des Eingangs der Ziffer 19:

„Für die bei den Steuerstellen angekauften, demnächst aber verdorbenen Stempelmarken, sowie für die Reichsstempelzeichen, mit welchen demnächst verdorbene Formulare oder Werthpapiere versehen sind u. s. w."

Vorstehendes wird hiemit unter Bezugnahme auf die Verfügung des Finanzministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 5. August 1881, Reg.Blatt S. 405 ff. bekannt gemacht.

Stuttgart, den 29. März 1882.

Renner.

Verfügung des Steuerkollegiums, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr $\frac{\text{1. April 1882.}}{\text{31. März 1883.}}$ Vom 30. März 1882.

Nach Art. 3 Ziffer 1 des Finanzgesetzes vom 24. März 1881 (Reg.Blatt S. 175) ist die direkte Steuer aus Grundeigenthum und Gefällen, sowie aus Gebäuden und Gewerben, letztere mit Ausnahme der Wandergewerbe, für das Etatsjahr 1. April 1882 bis 31. März 1883 auf 8 723 315 ℳ festgesetzt, woran

das Grundeigenthum und die Gefälle . . . . . $^{13}/_{24}$

die Gebäude und Gewerbe zusammen . . . . . $^{11}/_{24}$

und zwar letztere je zur Hälfte zu tragen haben.

Hienach haben beizutragen:

das Grundeigenthum und die Gefälle, und zwar

a) das Grundeigenthum	4 723 061	ℳ
b) die Gefälle	2 068	ℳ
	— 4 725 129	ℳ
die Gebäude	1 999 093	ℳ
die Gewerbe	1 999 093	ℳ
	— 8 723 315	ℳ

Digitized by Google

Unter Berücksichtigung der Aenderungen beim Landes-Grund- und Gefällkataster, worüber die Nachweisungen den Oberämtern besonders zugegangen sind und nach welchen nunmehr auch der Amtskörperschafts- und Ortssteuerfuß richtig zu stellen ist, berechnet sich pro 1. April 1882

a) das Grundkataster nach dem Reinertrag auf . . . . 17 883 991 fl. 28 kr.
und das Gefällkataster auf . . . . . 7 830 fl. 3 kr.

— 17 891 821 fl. 31 kr.

demnach die Staatssteuer für beide je auf 100 fl. Reinertrag auf

26 ℳ 40 $^{944}/_{1000}$ Pf.;

nach den gemäß dem Gesetz vom 28. April 1873, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, hergestellten Katastern berechnet sich ferner auf Grund der Feststellungen der Katasterkommission

b) das Gebäudekataster nach dem Kapitalwerth auf . . . 1 814 507 280 ℳ
und die Staatssteuer je auf 1000 ℳ Kapitalwerth zu 1 ℳ 10 $^{137}/_{1000}$ Pf.

c) des Gewerbekataster auf einen steuerbaren Betrag von . . 66 189 924 ℳ
und die Staatssteuer je auf 100 ℳ steuerbaren Betrag zu 3 ℳ 2 $^{24}/_{1000}$ Pf.

Die hienach pro 1882/83 auf die einzelnen Oberamtsbezirke entfallende Jahressteuer, deren Repartition bezüglich der Grund- und Gefällsteuer von dem Steuerkollegium, hinsichtlich der Gebäude- und Gewerbesteuer durch die Katasterkommission vorgenommen worden ist, ist in der Beilage ersichtlich.

Bezüglich der Steuer aus Grundeigenthum und Gefällen werden die K. Oberämter angewiesen, unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte ꝛc. unter Zugrundlegung des Landeskatasters vorzunehmen und dafür zu sorgen, daß die Unterausstheilung auf die Steuerpflichtigen je abgesondert auf das Grund- und Gefällkataster vollzogen wird.

Wegen Vertheilung der Gebäude- und Gewerbesteuern auf die einzelnen Gemeinden, wegen Behandlung des nach Art. 3 Ziffer 2 des Finanzgesetzes in Folge der Berichtigung und Fortführung der Gebäude- und Gewerbekataster für Rechnung der Staatskasse entstehenden Abgangs und Zuwachses und wegen der nach Ziffer 3 von den Wandergewerben an die Staatskasse zu entrichtenden Steuern werden die Bezirkssteuerämter (Kameralämter), welchen nach Art. 84 und 98 des Gesetzes vom 28. April 1873 die

Digitized by Google

Fortführung der Gebäude- und Gewerbekataſter obliegt, auf die durch die Kataſterkommiſſion denſelben zugegangenen Vorſchriften verwieſen.

Hinſichtlich der Ueberwachung des Einzugs und der Ablieferung der Steuern werden die Oberämter auf die hierüber ſchon früher getroffenen Verfügungen hingewieſen.

Stuttgart, den 30. März 1882.

Riecke.

Geſehen von dem K. Finanzminiſterium

Stuttgart, den 1. April 1882.

Renner.

Digitized by Google

Vertheilung
der
direkten Staatssteuer
auf die Oberämter des Königreichs für das Etats-Jahr
1. April 1882 bis 31. März 1883.

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
I. Neckarkreis.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
Backnang	60 943	—	19 923	18 482	99 348
Besigheim	69 413	—	18 444	23 807	111 664
Böblingen	67 424	9	18 251	18 066	103 750
Brackenheim . . .	70 463	152	18 594	7 845	97 054
Cannstatt	56 036	—	57 935	53 889	167 860
Eßlingen	65 581	22	43 917	52 096	161 616
Heilbronn	72 796	43	54 683	102 462	229 984
Leonberg	93 672	72	22 339	14 729	130 812
Ludwigsburg . . .	87 527	1	41 809	44 678	174 015
Marbach	91 298	4	14 627	8 953	114 882
Maulbronn . . .	63 292	16	13 680	15 582	92 570
Neckarsulm . . .	88 193	—	22 433	20 055	130 681
Stuttgart, Stadt .	14 896	4	335 738	507 869	858 507
Stuttgart, Amt . .	68 623	7	31 752	26 107	126 489
Vaihingen	66 327	—	15 196	10 998	92 521
Waiblingen . . .	69 773	—	18 833	11 696	100 302
Weinsberg	63 458	—	14 588	7 795	85 841
—	1 169 715	330	762 742	945 109	2 877 896

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
II. Schwarzwaldkreis.					
Balingen	62 699	—	23 507	22 069	108 275
Calw	44 746	150	20 337	15 788	81 021
Freudenstadt . . .	51 883	6	19 376	18 111	89 376
Herrenberg . . .	81 550	9	19 700	8 181	109 440
Horb	56 393	97	14 260	12 496	83 246
Nagold	49 862	89	16 181	14 351	80 483
Neuenbürg . . .	31 922	496	18 570	23 441	74 429
Nürtingen	63 162	—	20 586	18 237	101 985
Oberndorf	48 354	9	18 270	21 022	87 655
Reutlingen	72 016	107	45 088	69 442	186 653
Rottenburg . . .	80 572	—	22 257	13 747	116 576
Rottweil	76 832	—	27 966	16 673	121 471
Spaichingen . . .	44 442	—	13 193	8 526	66 161
Sulz	55 438	—	12 625	5 329	73 392
Tübingen	65 971	87	32 036	23 330	121 424
Tuttlingen	59 072	—	21 538	22 467	103 077
Urach	61 423	—	24 423	31 392	117 238
—	1 006 337	1 050	369 913	344 602	1 721 902

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
III. Jaxtkreis.					
Aalen	45 768	—	18 044	20 157	83 969
Crailsheim	58 063	125	20 334	16 986	95 508
Ellwangen	80 776	9	23 577	16 981	121 343
Gaildorf	59 701	—	14 445	6 817	80 963
Gerabronn	125 409	1	26 257	14 539	166 206
Gmünd	55 495	—	26 013	31 915	113 423
Hall	101 820	—	32 005	23 406	157 231
Heidenheim . . .	78 200	—	34 351	38 833	151 384
Künzelsau	91 870	—	19 550	16 075	127 495
Mergentheim . . .	105 957	—	26 521	17 665	150 143
Newesheim	71 564	34	17 039	14 000	102 637
Oehringen	125 473	—	26 177	12 881	164 531
Schorndorf	52 610	—	14 909	10 861	78 380
Welzheim	48 733	423	14 926	6 379	70 461
— :·	1 101 439	592	314 148	247 495	1 663 674

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Hauptbetrag.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
IV. Donaukreis.					
Biberach	122 348	6	46 884	31 237	200 475
Blaubeuren . . .	68 825	—	20 119	11 400	100 344
Ehingen	111 401	—	27 649	16 459	155 509
Geislingen	61 830	20	29 722	36 757	128 329
Göppingen	83 592	1	42 689	57 686	183 968
Kirchheim	76 417	—	23 514	22 002	121 933
Laupheim	76 640	—	29 595	15 755	121 990
Leutkirch	88 627	—	25 354	16 436	130 417
Münsingen	64 456	2	21 360	10 961	96 779
Ravensburg . . .	109 906	—	56 043	45 494	211 443
Riedlingen	109 416	—	28 633	21 230	159 279
Saulgau	112 803	—	27 336	20 029	160 168
Tettnang	76 449	—	29 011	17 330	122 790
Ulm	97 688	—	85 040	103 624	286 352
Waldsee	106 443	67	32 977	16 787	156 274
Wangen	78 729	—	26 364	18 700	123 793
—:·	1 445 570	96	552 290	461 887	2 459 843
Zusammen —:·	4 723 061	2 068	1 999 093	1 999 093	8 723 315.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 15. April 1882.

Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend die Ausdehnung des zwischen dem norddeutschen Bunde und Italien am 21. Dezember 1868 abgeschlossenen Konsularvertrags auf das Gebiet des Deutschen Reichs. Vom 23. März 1882. — Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend die Ausdehnung des zwischen dem norddeutschen Bunde und Spanien am 22. Februar 1870 abgeschlossenen Konsularvertrags auf das Gebiet des Deutschen Reichs. Vom 23. März 1882.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend die Ausdehnung des zwischen dem norddeutschen Bunde und Italien am 21. Dezember 1868 abgeschlossenen Konsularvertrags auf das Gebiet des Deutschen Reichs. Vom 23. März 1882.

Laut dem nachstehenden Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 7. Februar 1872 (Reichs-Ges.Blatt von 1872 Nro. 14) sind alle in dem Konsularvertrag des norddeutschen Bundes mit Italien vom 21. Dezember 1868 enthaltenen Stipulationen als in Gültigkeit und Rechtskraft zwischen dem Deutschen Reiche und Italien zu betrachten.

Der besagte, in Nro. 13 des Bundesgesetzblattes des norddeutschen Bundes von 1869 abgedruckte Konsularvertrag vom 21. Dezember 1868 wird hienach zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 23. März 1882.

Faber. Mittnacht. Hölder.

Digitized by Google

Konſularvertrag zwiſchen dem Deutſchen Reiche und Italien. Vom 7. Februar 1872.

Seine Majeſtät der Deutſche Kaiſer, König von Preußen, im Namen des Deutſchen Reichs, einerſeits und Seine Majeſtät der König von Italien, andererſeits, von dem Wunſche geleitet, die Befugniſſe, Rechte, Privilegien und Immunitäten der konſulariſchen Agenten in den beiderſeitigen Gebieten der vertragenden Theile feſtzuſtellen, haben beſchloſſen, einen Vertrag zu dieſem Zwecke abzuſchließen, und zu Allerhöchſtihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der Deutſche Kaiſer, König von Preußen:

Allerhöchſtihren Geheimen Legationsrath Bernhard König, und

Seine Majeſtät der König von Italien:

Allerhöchſtihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Seiner Majeſtät dem Deutſchen Kaiſer, Könige von Preußen, Graf von Launay,

welche über die folgenden Artikel übereingekommen ſind:

Art. 1.

Die Beſtimmungen des zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und Italien am 21. Dezember 1868 abgeſchloſſenen Konſularvertrages ſollen auf die konſulariſchen Agenten des Deutſchen Reichs in Italien und auf die konſulariſchen Agenten Italiens im Gebiete des Deutſchen Reichs dergeſtalt Anwendung finden, daß die gedachten konſulariſchen Agenten alle Befugniſſe haben und aller Rechte, Immunitäten und Privilegien theilhaftig werden ſollen, welche in dem gedachten Vertrage zu Gunſten der

Convenzione Consolare fra l'Impero Germanico e l'Italia. Dì 7 Febbrajo 1872.

Sua Maestà l'Imperatore di Germania, Re di Prussia, in nome dell' Impero Germanico da una parte, e Sua Maestà il Re d'Italia, d'altra parte, desiderando di determinare le attribuzioni, i diritti, i privilegi e le immunità degli agenti Consolari nei rispettivi territori delle Parti contraenti, hanno deciso di conchiudere una Convenzione a tale scopo, et hanno nominato a Loro Plenipotenziari, civè:

Sua Maestà l'Imperatore di Germania, Re di Prussia,

il Signor Bernardo König, Suo Consigliere Intimo di Legazione, e

Sua Maestà il Re d'Italia,

il Signor Conte di Launay, Suo Inviato Straordinario e Ministro Plenipotenziario presso Sua Maestà l'Imperatore di Germania, Re di Prussia,

i quali convennero negli articoli seguenti.

Art. 1.

Le disposizioni della Convenzione Consolare conchiusa il 21 Dicembre 1868 fra la Confederazione della Germania del Nord e l'Italia, saranno applicate agli agenti consolari dell' Impero Germanico residenti in Italia ed agli agenti Consolari d'Italia residenti nel territorio dell' Impero Germanico di modo che siffatti agenti Consolari avranno tutte le attribuzioni e godranno di tutti i diritti, immunità e privilegi stipulati nella convenzione suddetta a

Digitized by Google

konſulariſchen Agenten der vertragenden Theile ſtipulirt ſind. Es wird ferner verabredet, daß alle in dem gedachten Vertrage enthaltenen Stipulationen als in Gültigkeit und Rechtskraft zwiſchen dem Deutſchen Reiche und Italien betrachtet werden ſollen.

Art. 2.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden werden zu Berlin binnen einer Friſt von drei Monaten ausgewechſelt werden.

Zu Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und denſelben mit ihren Siegeln verſehen.

Geſchehen zu Berlin, den 7. Februar 1872.

(L. S.) König.
(L. S.) Launay.

favore degli agenti Consolari delle parti contraenti. E inoltre convenuto che tutte le stipulazioni contenute nella convenzione medesima saranno riguardate siccome aventi vigore e forza di diritto fra l'Impero Germanico e l'Italia.

Art. 2.

La presente convenzione sarà ratificata e le ratificazione saranno scambiate a Berlino entro il termine di tre mesi.

In fede diche i rispettivi Plenipotenziari hanno firmato la presente convenzione e vi hanno apposto il sigillo delle proprie armi.

Fatto a Berlino addì 7 Febbrajo 1872.

(L. S.) König.
(L. S.) Launay.

Vorſtehender Vertrag iſt ratifizirt worden und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden hat ſtattgefunden.

Konſular-Vertrag zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und Italien.

Vom 21. Dezember 1868.

Seine Majeſtät der König von Preußen, im Namen des Norddeutſchen Bundes einerſeits, und

Seine Majeſtät der König von Italien andererſeits,

haben Behufs Ausdehnung und Förderung der Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und Italien übereinſtimmend für nützlich erachtet, die Rechte, Privilegien, Immunitäten und Verpflichtungen der beiderſeitigen konſulariſchen Agenten in ausgedehnter und beſtimmter Weiſe grundſätzlich zu regeln und beſchloſſen, einen Konſular-Vertrag abzuſchließen.

Sua Maestà il Re di Prussia in nome della Confederazione della Germania del Nord, da una parte, e

Sua Maestà il Re d' Italia d' altra parte,

all' oggetto di rendere vieppiù estese e vantaggiose le relazioni commerciali e di navigazione esistenti tra i due Paesi, avendo concordemente riconosciuto essere utile di fissare sovra basi più larghe e determinate i diritti, privilegi, immunità e gli obblighi dei Loro rispettivi Agenti Consolari, hanno deciso di conchiudere una Convenzione Consolare.

Digitized by Google

Demgemäß haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Bernhard König, und

Seine Majestät der König von Italien:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen und bei dem Norddeutschen Bunde, Graf Eduard v. Launay,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1.

Jeder der Hohen kontrahirenden Theile kann in den Häfen, Städten und Plätzen des Gebiets des andern Theils Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten bestellen. Es bleibt beiden Theilen das Recht vorbehalten, einzelne Oertlichkeiten, welche Sie für angemessen erachten, auszunehmen, jedoch muß dieser Vorbehalt gleichmäßig gegen alle andern Mächte in Anwendung gebracht werden.

Art. 2.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten werden nach Vorweisung ihrer Bestallungen in Gemäßheit der in beiden Ländern geltenden Bestimmungen und Förmlichkeiten gegenseitig zugelassen und anerkannt werden.

Das zur freien Ausübung der Amtsthätigkeit der gedachten Konsularbeamten erforderliche Exequatur wird kostenfrei ertheilt werden und nach

A questo fine hanno nominato a Loro Plenipotenziari, cioè:

Sua Maestà il Re di Prussia

Il Signor Bernardo König, Suo Consigliere Intimo di Legazione, e

Sua Maestà il Re d'Italia

il Signor Conte Edoardo di Launay, Suo Inviato Straordinario e Ministro Plenipotenziario presso Sua Maestà il Re di Prussia e presso la Confederazione della Germania del Nord,

i quali dopo avere presentato i loro pieni poteri, trovati in buona e debita forma, convennero negli articoli seguenti.

Art. 1°.

Ciascuna delle Alte Parti contraenti avrà facoltà di stabilire Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari nei porti, città e luoghi del territorio dell' Altra Parte. Esse si riserbano tuttavia il diritto di designare quelle località che si giudicasse conveniente di eccetuare, purchè questa riserva sia egualmente applicata a tutte le altre Potenze.

Art. 2°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari saranno reciprocamente ammessi e riconosciuti dietro presentazione delle loro patenti, secondo le regole e formalità stabilite nei Paesi rispettivi.

L'exequatur richiesto pel libero esercizio delle loro funzioni verrà loro spedito senza spesa, e, sulla presentazione del detto

Digitized by Google

Vorweiſung des Exequatur wird die obere Behörde ihres Amtsſitzes unverzüglich die erforderlichen Maaßregeln treffen, damit ſie ihre Amtspflichten erfüllen können und des Genuſſes aller ihnen gebührenden Befreiungen, Rechte, Immunitäten, Ehren und Privilegien theilhaftig werden.

Art. 3.

Die Berufs-Konſuln (consules missi) ſind befreit von Militair-Einquartierung und Militair-Steuern, ſowie von direkten, Perſonal-, Mobiliar- oder Luxusſteuern, mögen ſolche vom Staat oder von Kommunen auferlegt ſein, ausgenommen wenn ſie unbewegliches Eigenthum beſitzen, Handel oder Gewerbe treiben, in welchem Falle ſie denſelben Abgaben, Laſten und Auflagen, wie die Nationalen unterworfen ſind.

Sie genießen der perſönlichen Immunität, ausgenommen wenn ſtrafbare Handlungen vorliegen, welche nach der Landesgeſetzgebung als Verbrechen angeſehen werden.

Art. 4.

Gegen Wahl-Konſuln (consules electi) darf der Perſonal-Arreſt nur in Handelsſachen, nicht in Civilſachen, verhängt werden.

Art. 5.

Die Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln und Konſular-Agenten können über dem äußern Eingange ihres Amtslokals das Nationalwappen mit der Umſchrift: Konſulat oder Vizekonſulat oder Konſular-Agentur des Norddeutſchen Bundes — Italiens anbringen.

Auch können ſie die Nationalflagge an Tagen

exequatur, l'Autorità superiore del luogo di loro residenza prenderà immediatamente le disposizioni necessarie perchè possano compiere i doveri della loro carica e perchè sieno ammessi al godimento delle esenzioni, prerogative, immunità, onori e privilegi, che vi sono annessi.

Art. 3°.

I Consoli inviati (Consules missi) saranno esenti dall' alloggio e dalle contribuzioni militari, dalle contribuzioni dirette, personali, mobiliari o sontuarie imposte dallo Stato o dai Comuni, a meno che posseggano beni immobili, facciano il commercio od esercitino qualche industria, nei quali casi saranno sottoposti alle medesime tasse, carichi ed imposte dei nazionali.

Essi godranno inoltre dell' immunità personale, salvo per fatti ed atti che la legislazione penale del Paese qualifichi di crimine.

Art. 4°.

Se i Consoli saranno negozianti, l' arresto personale non potrà loro applicarsi se non per i soli fatti di commercio e non per cause civili.

Art. 5°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari potranno collocare sopra la porta esterna del Consolato lo stemma della loro Nazione con questa iscrizione: Consolato o Vice-Consolato o Agenzia Consolare d' Italia — della Confederazione della Germania del Nord.

Potranno pure inalberare la bandiera del

Digitized by Google

öffentlicher Feſtlichkeiten, ſowie bei andern üblichen Gelegenheiten von ihrem Hauſe wehen laſſen, ausgenommen wenn die gedachten Konſularbeamten in der Hauptſtadt ihren Sitz haben, wo ſich eine Botſchaft oder Geſandtſchaft ihres Landes befindet.

Es iſt ihnen gleichfalls geſtattet, ihre Nationalflagge auf dem Boote zu führen, deſſen ſie ſich bei dienſtlichen Fahrten im Hafen bedienen.

Art. 6.

Die Konſulats-Archive ſind jederzeit unverletzlich und die Landesbehörden können unter keinem Vorwande die zu den Archiven gehörigen Dienſtpapiere einſehen oder mit Beſchlag belegen. Die Dienſtpapiere müſſen ſtets von den das kaufmänniſche Geſchäft oder das Gewerbe der reſp. Konſularbeamten betreffenden Büchern und Papieren geſondert ſein.

Art. 7.

In Verhinderungs- und Abweſenheitsfällen, desgleichen wenn ein Generalkonſul, Konſul, Vizekonſul oder Konſular-Agent ſtirbt, ſind die Konſular-Eleven, Kanzler und Sekretaire, ſofern ſie als ſolche den betreffenden Behörden bereits präſentirt ſind, ohne weiteres je nach der Rangſtufe, welche ſie bekleiden, befugt, interimiſtiſch die konſulariſchen Amtsbefugniſſe auszuüben, ohne daß die Ortsbehörden ihnen Hinderniſſe in den Weg legen könnten.

Vielmehr müſſen letztere denſelben Beiſtand und Schutz gewähren und ihnen während ihrer interimiſtiſchen Amtswirkſamkeit den Genuß aller Befreiungen, Rechte, Immunitäten und Privilegien zu Theil werden laſſen, welche in dem gegenwärtigen Vertrage den beiderſeitigen Konſularbeamten eingeräumt ſind.

loro Paese nella casa Consolare nei giorni di solennità pubbliche o nelle altre occasioni di uso, a meno che non risiedano nella Capitale, ove si trova l'Ambasciata o Legazione del loro Sovrano.

Avranno parimenti facoltà di spiegare la bandiera nazionale rispettiva sul battello, che li conduca pel porto a disimpegnare funzioni della loro carica.

Art. 6°.

Gli Archivi Consolari saranno in tutti i tempi inviolabili e le Autorità territoriali non potranno sotto alcun pretesto visitare o sequestrare le carte che ne fanno parte. Queste carte dovranno sempre essere completamente separate dai libri e carte risguardanti il commercio e l' industria che possano esercitare i funzionari Consolari rispettivi.

Art. 7°.

Nei casi d' impedimento, assenza o morte dei Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli od Agenti Consolari, gli Addetti Consolari, Cancellieri e Segretari che fossero già stati presentati come tali alle Autorità rispettive, saranno ammessi, di pieno diritto, secondo il loro ordine gerarchico, ad esercitare interinalmente le funzioni Consolari, senza che possa opporsi loro alcun impedimento dalle Autorità locali.

Queste dovranno per contro dar loro assistenza e protezione, e assicurar loro, durante la loro gestione interinale, il godimento di tutte le esenzioni, prerogative, immunità e privilegi reciprocamente stipulati nella presente Convenzione a favore dei funzionari Consolari.

Digitized by Google

Art. 8.

Die Generalkonſuln und Konſuln können, vorbehaltlich der Zuſtimmung der Landesregierung, Vizekonſuln oder Konſular-Agenten in allen Städten, Häfen und Plätzen ihres Amtsbezirks ernennen.

Dieſe Agenten können ohne Unterſchied aus Angehörigen beider Länder oder aus Angehörigen dritter Staaten gewählt werden. Sie erhalten ein Patent Seitens des Konſuls, welcher ſie ernannt hat und auf deſſen Weiſung ſie ihre Funktionen auszuüben haben.

Die in der gegenwärtigen Konvention verabredeten Privilegien und Immunitäten ſtehen auch ihnen zu. Doch ſollen die von Generalkonſuln oder Konſuln ernannten Vizekonſuln und Konſular-Agenten derjenigen Befreiungen und Immunitäten nicht theilhaftig werden, von denen der Artikel 3 handelt.

Art. 9.

Die Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln und Konſular-Agenten können ſich in Ausübung der ihnen zuſtehenden Amtsbefugniſſe an die Behörden ihres Amtsbezirks wenden, um wegen Zuwiderhandlung gegen die zwiſchen beiden Ländern beſtehenden Traktate oder Konventionen, oder wegen irgend einer ihren Staatsangehörigen zur Beſchwerde gereichenden Beeinträchtigung Einſpruch zu erheben.

Wenn die Behörden ihres Bezirks auf ihre Reklamationen nicht eingehen, ſo können ſie ſich in Ermangelung eines diplomatiſchen Vertreters ihres Landes an die Central-Regierung des Landes, in welchem ſie ihren Amtsſitz haben, wenden.

Art. 10.

Die Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln oder Konſular-Agenten beider Länder, ingleichen ihre

Art. 8°.

I Consoli Generali e Consoli potranno nominare Vice-Consoli od Agenti Consolari nelle città, porti e luoghi dei loro distretti Consolari rispettivi, salva sempre l' approvazione del Governo territoriale.

Questi Agenti potranno essere scelti indistintamente fra i cittadini dei due Paesi, come anche fra gli stranieri, e saranno muniti di una patente rilasciata dal Console, che li avrà nominati, e sotto gli ordini del quale dovranno esercitare le loro funzioni.

Essi godranno dei medesimi privilegi ed immunità stipulate nella presente Convenzione. Tuttavia i Vice-Consoli e gli Agenti Consolari nominati dai Consoli Generali o dai Consoli, non saranno ammessi al benefizio delle esenzioni ed immunità sancite dall' Art. 3°.

Art. 9°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari potranno nell' esercizio delle funzioni loro affidate indirizzarsi alle Autorità del loro Distretto per reclamare contro qualunque infrazione dei Trattati o Convenzioni esistenti fra i due Paesi, o contro qualsiasi abuso, di cui potessero lagnarsi i loro connazionali.

Se le loro rimostranze non fossero accolte dalle Autorità del Distretto, potranno ricorrere, in mancanza di Agente Diplomatico del loro Paese, al Governo dello Stato in cui risiedono.

Art. 10°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli, od Agenti Consolari dei due Paesi, o loro

Digitized by Google

Kanzler können, ſoweit ſie nach den Geſetzen ihres Landes dazu befugt ſind,

1. in ihren Kanzleien, in der Wohnung der Betheiligten und am Bord der Nationalſchiffe diejenigen Erklärungen entgegennehmen, welche die Schiffsführer, die Schiffsmannſchaft und die Schiffspaſſagiere, Handelstreibende und ſonſtige Angehörige ihres Landes abzugeben haben;
2. Notariats-Urkunden, ſowohl über einſeitige Rechtsgeſchäfte, einſchließlich letztwilliger Verfügungen, von Angehörigen ihres Landes, als auch über Verträge aufnehmen, welche zwiſchen einem oder mehreren ihrer Nationalen und anderen Perſonen des Landes, in welchem ſie reſidiren, geſchloſſen werden, ingleichen ſelbſt über Verträge, welche ausſchließlich Angehörige des Landes ihrer Reſidenz betreffen, ſoweit ſolche Verträge ſich auf Grundſtücke beziehen, welche im Lande des inſtrumentirenden Konſuls oder Konſularbeamten belegen ſind. Die von den gedachten Beamten vorſchriftsmäßig beglaubigten und mit ihrem Amtsſiegel verſehenen Abſchriften dieſer Urkunden oder Auszüge aus denſelben ſollen vor Gericht und außergerichtlich ſowohl in Norddeutſchland, als in Italien in gleicher Weiſe wie die Originale Glauben und dieſelbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn ſie von Notaren oder anderen öffentlichen Beamten des einen oder des andern Landes aufgenommen wären, vorausgeſetzt, daß dieſe Urkunden in derjenigen Form aufgenommen worden ſind, welche die Geſetze des Staats, dem die Konſuln, Vizekonſuln oder Konſular-Agenten angehören, vorſchreiben und vorausgeſetzt, daß demnächſt be-

Cancellieri potranno, in quanto la legislazione del loro Paese loro ne dia la facoltà:

1°. ricevere nelle loro Cancellerie, al domicilio delle Parti e a bordo delle navi di loro nazione, le dichiarazioni, che abbiano a prestare i Capitani, equipaggi e passeggieri, negozianti e qualunque altro suddito del loro Paese.

2°. ricevere come notari le disposizioni testamentarie dei loro nazionali, ed ogni altro atto unilaterale, come pure ogni atto convenzionale, occorso fra uno o più dei loro connazionali ed altre persone del Paese in cui risiedano, nonchè ogni atto convenzionale d'interesse esclusivo dei nazionali di quest' ultimo Paese, purchè, ben inteso, tali atti si riferiscano a beni situati sul territorio della Nazione a cui appartiene il Console o il funzionario Consolare davanti al quale si effettua la conclusione di tali atti.

Le copie o estratti di essi atti, debitamente legalizzati da detti funzionari e seguati col bollo d' Ufficio del Consolato Generale, Consolato, Vice-Consolato od Agenzia Consolare, faranno fede tanto in giudizio che fuori, così in Italia che nella Germania del Nord, al medesimo titolo che gli originali, ed avranno la medesima forza e valore che se fossero rogati da notari od altri pubblici Ufficiali dell' uno o dell' altro Paese, purchè questi atti siano distesi nella forma richiesta dalle leggi dello Stato a cui appartengono i Consoli, Vice-Consoli od Agenti Consolari,

Digitized by Google

züglich des Stempels, der Regiſtrirung und aller andern Formalitäten die betreffenden Beſtimmungen des Landes, in welchem der Akt zur Ausführung kommen ſoll, erfüllt ſind.

Wenn die Aechtheit eines in der Kanzlei der beiderſeitigen Konſuln ausgefertigten Dokumentes in Zweifel gezogen wird, ſo ſind die betheiligten Perſonen auf ihr Verlangen berechtigt, die Original-Verhandlung einzuſehen, auch bei der Kollationirung, wenn dieſe erforderlich erſcheint, gegenwärtig zu ſein.

Art. 11.

Wenn ein Angehöriger einer der kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern Theils ſtirbt, ſo ſollen die Landesbehörden dem Generalkonſul, Konſul, Vizekonſul oder Konſular-Agenten, in deſſen Amtsbezirke der Todesfall vorkommt, ſofort Nachricht geben.

Ihrerſeits müſſen letztere, wenn der Todesfall zuerſt zu ihrer Kenntniß kommt, die Landesbehörden benachrichtigen.

Wenn ein Italiener in Norddeutſchland oder ein Norddeutſcher in Italien ſtirbt, ohne eine letztwillige Verfügung errichtet oder einen Teſtamentsexekutor beſtellt zu haben, oder wenn die geſetzlichen oder Teſtaments-Erben minderjährig, ihren Angelegenheiten vorzuſtehen unfähig oder abweſend ſind, oder wenn die ernannten Teſtamentsexekutoren nicht an demjenigen Orte, wo die Erbſchaft eröffnet wird, anweſend ſind, ſo haben die Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln und Konſular-Agenten des Theils, welchem der Erblaſſer angehörte, das Recht, folgende Amtshandlungen ſucceſſive vorzunehmen:

1. Von Amtswegen oder auf Antrag der betheiligten Parteien alle Mobilien und Papiere des

e sieno poi stati sottoposti al bollo, registrazione ed a tutte le altre formalità, che si usano nel Paese in cui l' atto deve eseguirsi.

Quando si dubiti dell' autenticità di un documento pubblico registrato nella Cancelleria di uno dei Consolati rispettivi, non se ne potrà rifiutare il confronto con l' atto originale alla persona interessata che ne facesse domanda, e che potrà assistere alla collazione, ove ciò stimi conveniente.

Art. 11°.

In caso di decesso di qualche suddito di una delle Parti contraenti nel territorio dell' altra, le Autorità locali dovranno avvisare immediatamente il Console Generale, Console, Vice-Console od Agente Consolare, nel cui distretto sia occorso il decesso.

Essi dovranno da parte loro dare lo stesso avviso alle Autorità locali, ove pei primi ne fossero informati.

Quando un Italiano nella Germania del Nord o un Tedesco in Italia fosse morto senza far testamento, nè designare esecutore testamentario, o se gli eredi legittimi o testamentari fossero minorenni, incapaci od assenti, o se gli esecutori testamentari nominati non si trovassero nel luogo, ove si apre la successione, i Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari della Nazione del defunto avranno il diritto di procedere successivamente alle seguenti operazioni:

1°. Apporre i sigilli, o d' Ufficio, o sulla domanda delle parti interessate, sovra tutti

Digitized by Google

Verſtorbenen zu verſiegeln; ſie müſſen jedoch der kompetenten Lokalbehörde Nachricht geben und dieſe kann, wenn die Landesgeſetze es vorſchreiben, bei der Siegelung gegenwärtig ſein, auch ihre eigenen Siegel mit anlegen.

Dieſe und die vom Konſularbeamten angelegten Siegel dürfen ohne Mitwirkung der Lokalbehörde nicht abgenommen werden.

Sollte jedoch die Lokalbehörde, auf die von dem Konſul an ſie gerichtete Einladung, dem Abnehmen der beiderſeitigen Siegel beizuwohnen, innerhalb 48 Stunden vom Empfange der Benachrichtigung an gerechnet ſich nicht einfinden, ſo kann der gedachte Beamte allein zur Wiederauffiegelung ſchreiten.

2. Sie können alle Nachlaßgegenſtände inventariſiren und zwar in Gegenwart der Lokalbehörde, wenn dieſe auf die obenerwähnte Benachrichtigung ihre Mitwirkung für erforderlich hält.

Die Lokalbehörde hat alle in ihrer Gegenwart aufgenommenen Protokolle mit zu unterſchreiben, ohne daß ſie für ihre amtliche Mitwirkung irgend welche Koſten liquidiren könnte.

3. Sie können alle beweglichen Nachlaß-Effekten, welche dem Verderben ausgeſetzt oder ſchwer aufzubewahren ſind, ſowie Ernten oder Effekten, zu deren Veräußerung ſich eine günſtige Gelegenheit bietet, öffentlich verkaufen.

4. Sie ſind befugt, die inventariſirten Nachlaßeffekten und Gelder in Verwahrung zu nehmen, desgleichen den Betrag der von ihnen einkaſſirten Nachlaßforderungen und erhobenen Zinſen.

i beni mobili e carte del defunto, avvertendo di questa operazione l'Autorità locale competente, che nel caso in cui le leggi del Paese glielo prescrivano, potrà assistere ed apporre anche i propri sigilli.

Questi sigilli, come pure quelli dell' Agente Consolare, non dovranno togliersi senza il concorso dell' Autorità locale.

Nondimeno, se dopo un avviso diretto dal Console all' Autorità locale per invitarla ad assistere alla levata dei doppi sigilli, questa non comparisse dentro un termine di 48 ore dal ricevimento dell' avviso, il detto Agente potrà procedere da solo a tale operazione.

2°. Formare l' inventario di tutti i beni ed effetti del defunto in presenza dell' Autorità locale, se, in seguito all' avviso di cui sopra, questa stima di dovervi assistere.

L' Autorità locale apporrà la sua firma ai processi verbali redatti in sua presenza, senza che pel suo intervento d' ufficio nelle medesime possa esigere diritti di alcuna specie.

3°. Provvedere alla vendita all' asta pubblica di tutti gli effetti mobili della successione, che potranno deteriorarsi e di quelli che sieno di difficile conservazione, come pure dei raccolti od effetti, per la di cui alienazione si presentino circostanze favorevoli.

4°. Deporre in luogo sicuro gli effetti e valori compresi nell' inventario l' ammontare dei crediti, che si riscuoteranno ed i prodotti delle rendite, che si percepiranno.

Digitized by Google

Wenn auf die unter der folgenden Nummer erwähnte Aufforderung ſich Landesangehörige oder Angehörige eines dritten Staates als Betheiligte bei dem Inteſtat- oder teſtamentariſchen Nachlaſſe melden, ſo iſt die Lokalbehörde befugt, über die Depoſition der zur Deckung der bezüglichen Forderungen nöthigen Gelder oder Effekten zu befinden.

5. Sie ſind befugt, in den öffentlichen Blättern des Orts, erforderlichen Falls auch der Heimath des Erblaſſers, den Todesfall bekannt zu machen und die etwaigen Nachlaßgläubiger aufzufordern, innerhalb der in den Landesgeſetzen vorgeſchriebenen Friſt ihre Forderungen anzumelden und zu beſcheinigen.

Wenn ſich Erbſchaftsgläubiger melden, ſo ſind ſie, wenn genügende Mittel vorhanden ſind, innerhalb 14 Tagen nach Vollendung des Inventars zu befriedigen. Sind keine Mittel vorhanden, ſo findet die Befriedigung nach dem in geeignetſter Weiſe herbeizuführenden Eingange derſelben ſtatt.

Wenn die beiderſeitigen Konſuln die Bezahlung der Nachlaßſchulden wegen angeblicher Inſufficienz des Nachlaſſes ganz oder theilweiſe verweigern, ſo können die Gläubiger, wenn ſie es für vortheilhaft halten, bei dem kompetenten Lokalgerichte auf Befriedigung klagen, beziehungsweiſe bei der zuſtändigen Behörde den Antrag ſtellen, den Konkurs zu eröffnen.

Sobald die Konkurseröffnung in der, in beiden Ländern geſetzlich vorgeſchriebenen Weiſe

Se in seguito della convocazione menzionata nel paragrafo seguente si presentassero sudditi del Paese, o di una terza Potenza come interessati nella successione abintestata o testamentaria, l' Autorità locale disporrà per il deposito dei valori ed effetti necessari per coprire i crediti rispettivi.

5°. Annunziare la morte avvenuta, e convocare per mezzo dei periodici del luogo e di quelli del Paese del defunto, se fosse necessario, i creditori, che potessero esistere verso la successione, affinchè questi possano presentare nel termine fissato dalle leggi del luogo i rispettivi titoli di crediti debitamente giustificati.

Quando si presentassero creditori verso la successione testamentaria od intestata, si dovrà effettuare il pagamento dei loro crediti entro il termine di giorni quindici dalla chiusura dell' inventario, se esistono fondi che si possano destinare a quest' uso, ed in caso contrario, appena realizzati nel modo più conveniente i valori necessari.

Se i Consoli rispettivi negassero il pagamento di tutto o di parte dei crediti, allegando l' insufficienza della successione per soddisfarli, i creditori potranno intentare un' azione davanti l' Autorità giudiziaria competente ovvero, se lo stimino utile ai loro interessi, chiedere all' Autorità competente la facoltà di costituirsi in stato di unione.

Ottenuta tale dichiarazione nelle vie legali stabilite in ciascuno dei due Paesi,

Digitized by Google

erfolgt iſt, müſſen die Konſuln oder Vizekonſuln dem Gerichte, beziehungsweiſe den Syndicis (Verwaltern) alle zum Nachlaß gehörigen Dokumente, Effekten und Werthe ſofort ausfolgen, wobei den gedachten Konſularbeamten obliegt, das Intereſſe der abweſenden, minderjährigen oder handlungsunfähigen Erben wahrzunehmen.

In allen Fällen können die Generalkonſuln, Konſuln und Vizekonſuln den Nachlaß oder den Erlös deſſelben den geſetzlichen Erben oder ihren Bevollmächtigten erſt ſechs Monate nach dem Tage, an welchem der Todesfall in den Blättern bekannt gemacht worden iſt, aushändigen.

6. Sie können den Nachlaß verwalten und liquidiren, oder durch einen Bevollmächtigten unter ihrer Verantwortlichkeit verwalten und liquidiren laſſen, ohne daß die Ortsbehörden ſich einmiſchen dürfen, es ſei denn, daß Landesangehörige oder Angehörige eines dritten Staates Anſprüche gegen den Nachlaß geltend machen, in welchem Falle die Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln oder Konſular-Agenten nicht das Recht der Entſcheidung haben, wenn Schwierigkeiten namentlich aus Reklamationen entſtehen, die zu Streit zwiſchen den Betheiligten Anlaß geben, vielmehr ſteht den kompetenten Landesgerichten die Entſcheidung bezüglich ſolcher Anſprüche zu.

Die gedachten Konſularbeamten fahren jedoch fort, als Vertreter des teſtamentariſchen oder Inteſtat-Nachlaſſes zu handeln, d. h. ſie behalten inzwiſchen die Verwaltung und das Recht,

i Consoli o Vice-Consoli dovranno fare immediatamente consegna all' Autorità giudiziaria od ai Sindaci del fallimento, secondo i casi, di tutti i documenti, effetti e valori appartenenti alla successione testamentaria od abintestata, e gli Agenti suddetti rimarranno incaricati di rappresentare gli eredi assenti, minori od incapaci.

In ogni caso i Consoli Generali, Consoli e Vice-Consoli potranno consegnare la eredità od il suo prodotto agli eredi legittimi od ai loro mandatari, soltanto dopo spirato il termine di mesi sei, dal giorno in cui l' annunzio della morte avvenuta fu pubblicato nei giornali.

6°. Amministrare e liquidare, o da sè, o mediante persona nominata sotto la loro responsabilità, la successione testamentaria od intestata, senza che l' Autorità locale possa intervenire in tali operazioni, salvo che sudditi del Paese o di una terza Potenza avessero a far valere diritti sulla successione stessa, chè in tal caso, se insorgessero difficoltà procedenti principalmente da qualche reclamo che dia luogo a contesa fra le parti, non avendo i Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli od Agenti Consolari alcun diritto di risolverle, dovranno conoscerne i Tribunali del Paese, ai quali spetta il provvedere e giudicare sopra le medesime.

I detti Agenti Consolari agiranno ancora come rappresentanti della successione testamentaria od intestata, cioè a dire, mentre conserveranno l' amministrazione

Digitized by Google

den Nachlaß endgültig zu liquidiren, ingleichen das Recht, die Nachlaßgegenstände unter Beobachtung der oben vorgeschriebenen Fristen zu verkaufen, sie haben auch die Interessen der Erben wahrzunehmen und sind befugt, zur Vertretung der Rechte derselben vor den Gerichten Advokaten zu bevollmächtigen. Selbstverständlich müssen sie den Gerichten alle Papiere und Dokumente vorlegen, durch welche die der Entscheidung derselben vorliegende Frage aufgeklärt werden kann.

Nach gefällter Entscheidung müssen die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten dieselbe vollstrecken, wenn sie nicht Berufung eingelegt haben, auch haben sie das Recht, die etwa bis zur Entscheidung des Streits unterbrochene Liquidation fortzusetzen.

7. Sie können eintretenden Falls eine Vormundschaft und Kuratel, den Gesetzen ihres Landes entsprechend, einleiten.

ed il diritto di liquidare definitivamente la eredità, come pure quella di procedere alla vendita degli effetti nei termini anteriormente prescritti, veglieranno eziandio agli interessi degli eredi con facoltà di designare gli Avvocati incaricati di sostenere i loro diritti dinanzi ai Tribunali, restando inteso, che essi debbano somministrar loro tutte le carte e documenti propri a rischiarare la questione, che si sottopone al loro giudizio.

Pronunziata la sentenza, i Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli, od Agenti Consolari dovranno eseguirla, se da essi non venga interposto appello, e continueranno allora di pieno diritto la liquidazione, che fosse stata sospesa sino alla definizione della controversia.

7°. Costituire, ogni qualvolta ne sia il caso, la tutela e la cura secondo le leggi del loro paese.

Art. 12.

Wenn ein Italiener in Norddeutschland oder ein Norddeutscher in Italien an einem Orte stirbt, wo keine Konsularbehörde seiner Nation vorhanden ist, so hat die zuständige Lokalbehörde nach den Landesgesetzen zur Inventarisirung der Effekten und zur Liquidirung des Nachlasses zu schreiten und der betreffenden Botschaft oder Gesandtschaft oder der dem Nachlaßorte nächsten Konsulatsbehörde binnen kürzester Frist von dem Ergebniß ihrer Amtshandlungen Nachricht zu geben.

Sobald jedoch der, dem Orte, wo der Nachlaß eröffnet ist, nächste Konsularbeamte selbst oder durch

Art. 12°.

Morendo un Italiano nella Germania del Nord, od un Tedesco in Italia in un luogo ove non si trovino Autorità Consolari della sua Nazione, l' Autorità locale competente procederà giusta la legislazione del Paese all' inventario degli effetti e alla liquidazione dei beni lasciati, e sarà tenuta a dare avviso nel più breve termine possibile del risultato delle sue operazioni all' Ambasciata o Legazione rispettiva, od all' Autorità Consolare più prossima a luogo in cui si è aperta la successione. Ma, dal momento in cui si presenti in persona o per mezzo di qualche delegato,

Digitized by Google

einen Delegirten ſich einfindet, hat die Mitwirkung der Lokalbehörde ſich nach den Beſtimmungen des Art. 11 der gegenwärtigen Konvention zu richten.

Art. 13.

Den Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln und Konſular-Agenten der beiden Theile ſteht ausſchließlich die Inventariſirung und jede andere zur Konſervirung der Verlaſſenſchaft erforderliche Maßregel zu, wenn es ſich um den Nachlaß von Schiffsleuten und Schiffspaſſagieren ihrer Nation handelt, mögen dieſelben am Lande oder an Bord von Nationalſchiffen, während der Reiſe oder im Beſtimmungshafen geſtorben ſein.

Art. 14.

Die Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln und Konſular-Agenten können ſich an Bord der Nationalſchiffe begeben oder einen Delegirten an Bord ſchicken, ſobald dieſelben zum freien Verkehr (Praktika) zugelaſſen ſind, um Kapitain und Mannſchaft zu vernehmen, die Schiffspapiere einzuſehen, die Ausſagen über ihre Reiſe und ihren Beſtimmungsort und die Zwiſchenfälle während der Reiſe entgegenzunehmen, die Ladungsverzeichniſſe (Manifeſte) anzufertigen, die Expedition ihrer Schiffe zu fördern und mit ihnen vor den Gerichts- oder Verwaltungsbehörden des Landes zu erſcheinen, um ihnen bei den Angelegenheiten, welche ſie betreiben, oder bei den Anträgen, welche ſie zu ſtellen haben, als Dolmetſcher und Agenten zu dienen.

Die Gerichtsbeamten und die Beamten und Beauftragten der Zollämter dürfen niemals an Bord der Handelsſchiffe ein Unterſuchungsverfahren vornehmen, ohne zuvor der Konſularbehörde derjenigen

l' Agente Consolare più vicino al luogo, dove si è aperta la detta successione abintestata o testamentaria, lo intervento dell' Autorità locale dovrà uniformarsi al disposto dell' articolo 11° di questa Convenzione.

Art. 13°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari dei due stati conosceranno esclusivamente degli atti d' inventario, e delle altre operazioni praticate per la conservazione dei beni ed oggetti di ogni natura lasciati dai marinai e passeggieri della loro Nazione, morti a terra od a bordo delle navi del loro paese, sia durante la traversata, sia nel porto di arrivo.

Art. 14°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari potranno recarsi personalmente o inviare delegati a bordo delle navi di loro Nazione già ammesse a libera pratica, interrogare i Capitani e gli equipaggi, esaminare le carte di bordo, ricevere le dichiarazioni sopra il loro viaggio, la loro destinazione e gl' incidenti della traversata, redigere i manifesti ed agevolare la spedizione dei loro bastimenti, e finalmente accompagnarli davanti i Tribunali e negli Uffici Amministrativi del Paese per servir loro d' interpreti ed Agenti negli Affari che avranno a trattare, o per le domande che dovessero porgere.

I funzionari dell' Ordine giudiziario, gli Ufficiali e gli Agenti della Dogana non potranno in verun modo praticar ricerche a bordo delle navi mercantili, senza un previo

Digitized by Google

Nation, welcher dieſe Schiffe angehören, Behufs ihrer etwaigen Gegenwart Nachricht gegeben zu haben.

Ebenſo müſſen die gedachten Konſularbeamten Behufs ihrer Anweſenheit rechtzeitig von den Erklärungen benachrichtigt werden, welche die Kapitaine und Schiffsmannſchaft vor den Gerichten und Behörden des Orts abzugeben haben, damit jedes Mißverſtändniß und jeder Irrthum, welche einer geordneten Rechtspflege Eintrag thun könnten, vermieden wird.

Die Benachrichtigung, welche zu dieſem Behufe den Konſuln, Vize-Konſuln oder Konſular-Agenten zugefertigt wird, muß eine genaue Angabe der Stunde enthalten und wenn dieſe ſich nicht ſelbſt oder durch einen Delegirten einfinden, ſo wird in ihrer Abweſenheit vorgegangen.

Art. 15.

Hinſichtlich der Hafenpolizei, des Ladens und Ausladens der Schiffe, ſowie hinſichtlich der Sicherung von Waaren, Gütern und Effekten kommen die Landesgeſetze, Statuten und Reglements zur Anwendung.

Den Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln oder Konſular-Agenten ſteht ausſchließlich die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord ihrer nationalen Handelsſchiffe zu. Sie haben demgemäß allein Streitigkeiten jeder Art zwiſchen Kapitain, Schiffsoffizieren und Matroſen zu ſchlichten, insbeſondere Streitigkeiten, welche ſich auf die Heuer und die Erfüllung ſonſtiger Vertragsbeſtimmungen beziehen.

Die Lokalbehörden dürfen nur dann einſchreiten, wenn die am Bord der Schiffe vorkommenden Unordnungen der Art ſind, daß die Ruhe oder öffent-

avviso all' Autorità Consolare della Nazione, cui queste navi appartengono, affinchè essa possa assistere alla visita.

Parimenti dovranno dare opportuno avviso ai detti Agenti Consolari, perchè si trovino presenti alle dichiarazioni, che i Capitani e gli equipaggi avessero da fare dinanzi ai Tribunali ed Uffici locali, affine di evitare qualunque equivoco o malinteso, che potesse pregiudicare alla buona amministrazione della giustizia.

L' avviso che a tale effetto si dirigerà ai Consoli, Vice-Consoli od Agenti Consolari indicherà un' ora precisa, e, se ommettessero di recarvisi personalmente o per mezzo di delegati, si procederà in loro assenza.

Art. 15°.

In tutto ciò che concerne la polizia dei Porti, il caricamento e lo scaricamento delle navi, e la sicurezza delle merci, beni ed effetti, si osserveranno le leggi, statuti e regolamenti del Paese.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli od Agenti Consolari saranno esclusivamente incaricati di mantenere l' ordine interno a bordo delle navi di loro Nazione e conosceranno soli delle quistioni di qualunque genere che insorgano fra il Capitano, gli Ufficiali ed i Marinai, e segnatamente quelle relative al soldo ed all' adempimento degli accordi convenuti reciprocamente.

Le Autorità locali non potranno intervenire se non quando i disordini che occorrano a bordo delle navi siano di tal natura che

Digitized by Google

liche Ordnung am Lande oder im Hafen dadurch gestört wird, oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Schiffsmannschaft gehörige Person betheiligt ist.

In allen andern Fällen haben die gedachten Behörden sich darauf zu beschränken, den Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten auf Verlangen Beistand zu gewähren, wenn diese zur Verhaftung einer in die Musterrolle eingetragenen Person schreiten zu müssen glauben, um dieselbe an Bord zurückzuführen oder in vorläufiger Haft zu halten.

perturbino la tranquillità o l' ordine pubblico a terra o nel porto, o quando una persona del Paese, od estranea allo equipaggio, si trovi implicata nei disordini.

In tutti gli altri casi le dette Autorità si limiteranno a coadiuvare i Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari, quando questi facciano domanda per fare arrestare e rinviare a bordo, od incarcerare provvisoriamente qualunque individuo iscritto nel ruolo dell' equipaggio, ogni volta che per qualche motivo lo reputassero conveniente.

Art. 16.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten können diejenigen Seeleute und andere zur Mannschaft gehörige Personen, welche vom Bord der Handels- und Kriegsschiffe ihrer Nation auf das Gebiet des andern Theils entwichen sind, verhaften und an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden lassen.

Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die kompetente Lokalbehörde zu wenden und durch die Schiffsregister oder Musterrolle, oder, wenn das Schiff schon abgegangen sein sollte, durch beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus diesen Dokumenten nachzuweisen, daß die reklamirten Personen wirklich zur Schiffsmannschaft gehört haben.

Auf einen in dieser Art begründeten Antrag darf die Auslieferung der Deserteure nicht verweigert werden.

Auch soll den gedachten Konsularbeamten jeder Beistand und jede Hülfe Behufs Aufsuchung und Verhaftung solcher Deserteure gewährt werden, letztere sollen auf den Antrag und auf Kosten der

Art. 16°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari potranno fare arrestare e rinviare sia a bordo, sia al loro paese, i marinari e qualsiasi altra persona, che formi parte dell' equipaggio delle navi mercantili e da guerra della loro Nazione, che avessero disertato sul territorio dell' altro Stato.

Per tal fine dovranno indirizzarsi per iscritto alle Autorità locali competenti e giustificare, mediante esibizione dei registri della nave o del ruolo dell' equipaggio, ovvero se il bastimento fosse partito, mediante copia autentica od estratto di tali documenti, che le persone reclamate formavano realmente parte dello equipaggio.

Sulla presentazione di tale richiesta cosi giustificata, non potrà negarsi la consegna dei disertori.

Si presterà inoltre a detti Agenti Consolari ogni assistenza ed aiuto per la ricerca e l' arresto di questi disertori, i quali saranno tradotti e custoditi nelle carceri del Paese a

Digitized by Google

Konſularbehörde in die Ortsgefängniſſe abgeführt und daſelbſt in Gewahrſam gehalten werden, bis dieſe Gelegenheit zur Heimſendung findet.

Dieſe Gefangenhaltung darf nicht länger als drei Monate dauern. Nach Ablauf dieſer Friſt und nach drei Tage vorher erfolgter Benachrichtigung des Konſuls wird der Verhaftete in Freiheit geſetzt, ohne aus demſelben Grunde wieder verhaftet werden zu können.

Wenn der Deſerteur am Lande eine ſtrafbare Handlung begangen hat, ſo kann die Lokalbehörde die Auslieferung beanſtanden, bis das Gericht die Entſcheidung gefällt hat und dieſe vollſtändig vollſtreckt worden iſt.

Die Hohen kontrahirenden Theile ſind darüber einverſtanden, daß Seeleute und andere Perſonen der Mannſchaft, welche Unterthanen des Landes ſind, in welchem die Deſertion ſtattfindet, von den Beſtimmungen dieſes Vertrages ausgenommen ſind.

richiesta e spese dell' Autorità Consolare, finchè questa non trovi occasione di farli ripatriare.

Tale arresto non potrà durare più di tre mesi, trascorsi i quali, e mediante preavviso di tre giorni al Console, l' arrestato sarà posto in libertà, nè potrà più per lo stesso motivo essere imprigionato.

Ciò nondimeno, se il disertore avesse commesso alcun delitto a terra, potrà l' Autorità locale differire la estradizione, finchè il Tribunale abbia pronunziato la sentenza e questa abbia avuta piena ed intiera esecuzione.

Le Alte Parti contraenti convengono che i marinari ed altri individui dell' equipaggio, sudditi del Paese in cui abbia luogo la diserzione, restano eccettuati dalle stipulazioni della presente Convenzione.

Art. 17.

Falls nicht Verabredungen zwiſchen Rhedern, Befrachtern und Verſicherern entgegenſtehen, werden die während der Fahrt der Schiffe beider Theile erlittenen Havereien, ſei es, daß die Schiffe in die betreffenden Häfen freiwillig oder als Nothhafner einlaufen, von den Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln der betreffenden Nation regulirt. Sollten jedoch Landesunterthanen oder Unterthanen einer dritten Macht betheiligt ſein, ſo müſſen ebenſo wie in Ermangelung einer gütlichen Einigung zwiſchen allen Betheiligten die Havereien von den Ortsbehörden regulirt werden.

Art. 17°.

Sempre che non vi sia convenzione in contrario fra gli armatori, caricatori ed assicuratori, le avarie sofferte durante la navigazione delle navi dei due Paesi, sia che entrino nei porti rispettivi volontariamente, sia che vi approdino per forza maggiore, saranno regolate dai Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli della rispettiva Nazione, salvo che si trovassero interessati in queste avarie sudditi del Paese, in cui risiedono i detti Agenti, o sudditi di una terza Potenza, nel qual caso, ed in difetto di amichevole componimento fra tutti gl' interessati, le avarie dovranno essere regolate dall' Autorità locale.

Digitized by Google

Art. 18.

Wenn ein Regierungsſchiff oder ein Schiff eines Angehörigen eines der Hohen kontrahirenden Theile an den Küſten des andern Theils Schiffbruch leidet oder ſtrandet, ſo ſollen die Behörden den Generalkonſul, Konſul, Vizekonſul oder Konſular-Agenten des Bezirks, oder, wenn ein ſolcher nicht vorhanden iſt, den, dem Orte des Unfalls nächſten Generalkonſul, Konſul, Vizekonſul oder Konſular-Agenten davon benachrichtigen.

Alle Rettungsmaaßregeln bezüglich Italieniſcher, in den Norddeutſchen Territorialgewäſſern geſcheiterter oder geſtrandeter Schiffe ſollen nach Maaßgabe der Landesgeſetze erfolgen und umgekehrt ſollen alle Rettungsmaaßregeln in Bezug auf Deutſche, in den Italieniſchen Territorialgewäſſern geſcheiterte oder geſtrandete Schiffe in Gemäßheit der Landesgeſetze erfolgen.

Die Konſularbehörden haben in beiden Ländern nur einzuſchreiten, um die auf die Ausbeſſerung und Neu-Verproviantirung oder, eintretenden Falls, auf den Verkauf des an der Küſte geſtrandeten oder geſcheiterten Schiffs bezüglichen Maaßregeln zu überwachen.

Für die Intervention der Landesbehörden dürfen keine andern Koſten erhoben werden, als ſolche, welche in gleichem Falle die Nationalſchiffe zu entrichten haben.

Iſt die Nationalität eines verunglückten Schiffs zweifelhaft, ſo ſind die Lokalbehörden ausſchließlich für alle, in dem gegenwärtigen Artikel vorgeſehenen Maaßregeln zuſtändig.

Art. 19.

Die beiderſeitigen Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln und Konſular-Agenten, ingleichen die

Art. 18°.

In caso di naufragio o investimento di una nave appartenente al Governo o ai sudditi dell' una delle Alte Parti contraenti sulle coste dell' altra, le Autorità dovranno informarne il Console Generale, Console, Vice-Console od Agente Consolare del distretto, od in sua mancanza il Console Generale, Console, Vice-Console od Agente Consolare più prossimo al luogo del sinistro.

Tutte le operazioni relative al salvataggio delle navi italiane, che avessero naufragato od investito nelle acque territoriali della Germania del Nord, avranno luogo conformemente alle leggi del Paese, e reciprocamente tutte le operazioni relative al salvamento delle navi tedesche, che avessero naufragato od investito nelle acque territoriali d' Italia, avranno luogo conformemente alle leggi locali.

Lo intervento delle Autorità Consolari non avrà luogo nei due Paesi che per sorvegliare le operazioni relative alla riparazione e al riapprovvigionamento o alla vendita, se ne sia il caso, delle navi investite o naufragate alla costa.

Lo intervento delle Autorità locali non darà luogo a percezione di diritti di sorta, salvo quelli cui andrebbero soggetti in simili casi i bastimenti nazionali.

In caso di dubbio sulla nazionalità delle navi naufragate, i provvedimenti menzionati nel presente articolo saranno di esclusiva competenza dell' Autorità locale.

Art. 19°.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari rispettivi, come pure

Digitized by Google

Angeſtellten bei den Konſulaten ſollen in beiden Ländern aller Befreiungen, Vorrechte, Immunitäten und Privilegien theilhaftig werden, welche den Beamten gleichen Grades der meiſt begünſtigten Nation zuſtehen.

Art. 20.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll ſofort nach Auswechſelung der Ratifikationen in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1875 Gültigkeit haben. Wenn ein Jahr vor Ablauf dieſes Zeitraums keiner der Hohen kontrahirenden Theile dem andern ſeine Abſicht kund giebt, die Wirkſamkeit des Vertrags aufhören zu laſſen, ſo bleibt derſelbe bis ein Jahr nach erfolgter, an keine Friſt gebundener Aufkündigung in Kraft.

Art. 21.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll von beiden Hohen kontrahirenden Theilen ratifizirt und es ſollen die Ratifikationen innerhalb vier Monaten nach dem Vertragsabſchluſſe in Berlin ausgewechſelt werden.

Zu Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und beſiegelt.

So geſchehen zu Berlin, den 21. Dezember 1868.

König. (L. S.) Launay. (L. S.)

gl' impiegati dei Consolati, godranno nei due Paesi di tutte le esenzioni, prerogative, immunità e privilegi, che saranno concessi agli Agenti di egual grado della Nazione la più favorita.

Art. 20°.

La presente convenzione avrà vigore sino al 30 giugno 1875, a decorrere dal giorno dello scambio delle ratifiche. Se, un anno prima dello spirare del termine, niuna delle Alte Parti contraenti avesse annunziato officialmente all' altra la sua intenzione di farne cessare gli effetti, continuerà a rimanere in vigore sino ad un anno dopo che siasi fatta la suddetta dichiarazione, qualunque sia l' epoca in cui abbia luogo.

Art. 21°.

La presente Convenzione sarà approvata e ratificata dalle due Alte Parti contraenti e le ratifiche saranno scambiate in Berlino nel termine di quattro mesi.

In fede di che i rispettivi Plenipotenziari hanno firmato la presente Convenzione e vi hanno apposto il sigillo delle proprie armi.

Fatto a Berlino addè 21 Dicembre Mille otto cento sessant' otto.

König. (L. S.) Launay. (L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden ſind am 22. April 1869 zu Berlin ausgewechſelt worden.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Miniſterien der Juſtiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend die Ausdehnung des zwiſchen dem norddeutſchen Bunde und Spanien am 22. Februar 1870 abgeſchloſſenen Konſularvertrags auf das Gebiet des Deutſchen Reichs.

Vom 23. März 1882.

Laut dem nachſtehenden Konſularvertrag zwiſchen dem Deutſchen Reich und Spanien vom 12. Januar 1872 (Reichs-Geſ.Blatt von 1872 Nro. 19) ſind alle in dem Konſularvertrag des norddeutſchen Bundes mit Spanien vom 22. Februar 1870 enthaltenen Stipulationen als in Gültigkeit und Rechtskraft zwiſchen dem Deutſchen Reiche und Spanien zu betrachten.

Der beſagte, in Nro. 13 des Bundesgeſetzblattes des norddeutſchen Bundes von 1870 abgedruckte Konſularvertrag vom 22. Februar 1870 wird hienach zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 23. März 1882.

Faber. Mittnacht. Hölder.

Convention consulaire entre l'Allemagne et l'Espagne. Du 12 Janvier 1872.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand, d'une part, et Sa Majesté le Roi d'Espagne d'autre part, désirant déterminer les attributions, droits, privilèges et immunités des agents consulaires dans les territoires respectifs des Parties contractantes, ont résolu de conclure une Convention à cet égard et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

(Ueberſetzung.)

Konſular-Konvention zwiſchen Deutſchland und Spanien. Vom 12. Januar 1872.

Seine Majeſtät der Deutſche Kaiſer, König von Preußen, im Namen des Deutſchen Reichs, einerſeits, und Seine Majeſtät der König von Spanien, andererſeits, von dem Wunſche geleitet, die Befugniſſe, Rechte, Privilegien und Immunitäten der konſulariſchen Agenten in den beiderſeitigen Gebieten der vertragenden Theile näher zu beſtimmen, haben beſchloſſen, zu dieſem Zwecke einen Vertrag abzuſchließen, und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Digitized by Google

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Le Baron Jules de Canitz et Dallwitz, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi d'Espagne,

et Sa Majesté le Roi d'Espagne:

Don Bonifacio de Blas et Muñoz, Député aux Cortès, Son Ministre d'Etat,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs respectifs trouvés en bonne et due forme sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les dispositions de la Convention consulaire conclue le 22 Février 1870 entre la Confédération de l'Allemagne du Nord et l'Espagne seront appliquées aux agents consulaires de l'Empire Allemand résidant en Espagne et aux agents consulaires d'Espagne résidant dans le territoire de l'Empire Allemand, de sorte que les dits agents consulaires auront toutes les attributions et jouiront de tous les droits, immunités et privilèges stipulés dans la dite Convention en faveur des agents consulaires des Parties contractantes. Il est en outre convenu que toutes les stipulations contenues dans la dite Convention seront regardées comme ayant force et comme faisant droit entre l'Empire Allemand et l'Espagne.

Article 2.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications seront échangées à Madrid dans le délai de deux mois.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Spanien, Freiherrn Julius von Canitz und Dallwitz,

und Seine Majestät der König von Spanien:

den Deputirten der Cortes, Seinen Staats-Minister Don Bonifacio de Blas et Muñoz,

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen gegenseitigen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Bestimmungen des zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien am 22. Februar 1870 abgeschlossenen Konsular-Vertrages sollen auf die konsularischen Agenten des Deutschen Reichs in Spanien und auf die konsularischen Agenten Spaniens im Gebiete des Deutschen Reichs dergestalt Anwendung finden, daß die gedachten konsularischen Agenten alle Befugnisse haben und aller Rechte, Immunitäten und Privilegien theilhaftig werden sollen, welche in dem gedachten Vertrage zu Gunsten der konsularischen Agenten der vertragenden Theile stipulirt sind. Es wird ferner verabredet, daß alle in dem gedachten Vertrage enthaltenen Stipulationen als in Gültigkeit und Rechtskraft zwischen dem Deutschen Reiche und Spanien betrachtet werden sollen.

Artikel 2.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden werden zu Madrid binnen einer Frist von zwei Monaten ausgewechselt werden.

Digitized by Google

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Madrid le douze Janvier mil huit cent soixante et douze.

Bonifacio de Blas. (L. S.) Canitz. (L. S.)

Zu Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und denſelben mit ihren Siegeln verſehen.

Geſchehen zu Madrid, den 12. Januar 1872.

Canitz. (L. S.) Bonifacio de Blas. (L. S.)

Vorſtehender Vertrag iſt ratifizirt worden und die Auswechſelung der Ratifikations-Urkunden hat ſtattgefunden.

(Ueberſetzung.)

Convention Consulaire entre l'Allemagne du Nord et l'Espagne. Du 22 Février 1870.

Konſular-Konvention zwiſchen dem Norddeutſchen Bunde und Spanien. Vom 22. Februar 1870.

Sa Majesté le Roi de Prusse au nom de la Confédération de l'Allemagne du Nord, d'une part, et

Seine Majeſtät der König von Preußen im Namen des Norddeutſchen Bundes einerſeits, und

Son Altesse le Régent de la Nation espagnole par la volonté des Cortès souveraines, d'autre part,

Seine Hoheit der Regent der Spaniſchen Nation, kraft des Willens der ſouverainen Cortes, andererſeits,

désirant déterminer avec toute l'extension et la clarté possibles les attributions des agents consulaires, ont résolu d'un commun accord de conclure une Convention spéciale qui embrasse cet objet, et ont nommé à cet effet pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

von dem Wunſche geleitet, die Befugniſſe der konſulariſchen Agenten in möglichſt ausgedehnter und beſtimmter Weiſe zu regeln, ſind übereingekommen, eine dieſen Gegenſtand umfaſſende beſondere Konvention abzuſchließen und haben zu dieſem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Sa Majesté le Roi de Prusse,

le Baron Charles Auguste Erneste Constantin Jules de Canitz et Dallwitz, Chevalier de l'ordre Royal de l'Aigle Rouge de Prusse de seconde classe, Grand Croix de l'ordre Royal

Seine Majeſtät der König von Preußen:

den Freiherrn Karl Auguſt Ernſt Konſtantin Julius von Canitz und Dallwitz, Ritter des Königlich Preußiſchen Rothen Adlerordens zweiter Klaſſe, Großkreuz des Königlichen und

Digitized by Google

et distingué de Charles III d'Espagne, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de l'Allemagne du Nord, etc., etc.,

et

Son Altesse le Régent d'Espagne,

Don Praxedes Mateo Sagasta, Chevalier Grand Croix de l'ordre de Notre Dame de la Conception de Villaviçosa de Portugal, Député aux Cortès constituantes, ci-devant Ministre de l'Intérieur, Son Ministre d'Etat, etc., etc.,

Hohen Ordens Karls III. von Spanien, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Norddeutschen Bundes u. s. w.,

und

Seine Hoheit der Regent von Spanien:

Don Praxedes Mateo Sagasta, Großkreuz des Ordens Unserer lieben Frau von der Empfängniß von Villaviçosa von Portugal, Mitglied der konstituirenden Cortes, vormaligen Minister des Innern, Seinen Staatsminister u. s. w.,

lesquels après s'être communiqués leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Article 1.

Chacune des Hautes Parties contractantes aura la faculté d'établir des consuls-généraux, consuls et vice-consuls ou agents consulaires dans les ports, villes et lieux du territoire de l'autre, se réservant respectivement le droit d'en excepter les points qu'elles jugeraient convenables.

Toutefois, cette réserve ne pourra être appliquée à l'une des Hautes Parties contractantes, sans qu'elle le soit également à toutes les autres Puissances.

Artikel 1.

Jeder der Hohen kontrahirenden Theile kann in den Häfen, Städten und Plätzen des Gebiets des anderen Theils Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten bestellen. Es bleibt beiden Theilen das Recht vorbehalten, einzelne Oertlichkeiten, welche Sie für angemessen erachten, auszunehmen. Jedoch darf dieser Vorbehalt nur dann gegen einen der Hohen kontrahirenden Theile geltend gemacht werden, wenn er gleichmäßig gegen alle anderen Mächte geltend gemacht wird.

Article 2.

Pour que les consuls-généraux, consuls et vice-consuls soient admis et reconnus comme tels, ils devront présenter leurs provisions, sur la production desquelles l'exéquatur leur

Artikel 2.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln müssen, damit sie als solche zugelassen und anerkannt werden, ihre Bestallungen vorlegen, auf deren Vorlegung ihnen das Exequatur kostenfrei

Digitized by Google

sera délivré sans frais et suivant les formalités établies dans les Pays respectifs.

Sur la présentation de l'exéquatur, l'autorité supérieure du département, province ou district, dans lequel résideront lesdits agents, donnera les ordres nécessaises aux autres autorités locales, pour que, sur tous les points de leur circonscription, ils soient protégés dans l'exercice de leurs fonctions officielles, et pour que les exemptions, prérogatives, immunités et privilèges conférés par la présente Convention leur soient garantis.

Article 3.

Les consuls envoyés (consules-missi), sujets de la Partie contractante qui les nomme, jouiront de l'exemption du logement militaire et de toute charge ou service public qui aurait un caractère municipal ou autre.

Ils seront de même exemptés des contributions directes, personnelles, mobilières ou somptuaires, imposées par l'Etat ou par les communes. Toutefois, si ces agents étaient commerçants, s'ils exerçaient quelque industrie ou possédaient des biens immeubles, ils seront considérés, en ce qui concerne les charges et contributions générales, comme sujets du Pays auquel ils appartiendront.

Article 4.

Les consuls envoyés (consules-missi), sujets de la Partie contractante qui les nomme, jouiront de l'immunité personnelle sans qu'ils puissent être arrêtés ni conduits en prison, si ce n'est pour crimes.

Pour les consuls, sujets du Pays de leur

und in Gemäßheit der in beiden Ländern geltenden Förmlichkeiten ertheilt wird.

Gegen Vorlegung des Exequatur wird die obere Behörde des Departements der Provinz oder des Kreises, in welchem die genannten Agenten ihren Amtssitz haben, den übrigen Landesbehörden die erforderlichen Weisungen ertheilen, damit dieselben überall in ihrem Amtsbezirk bei Ausübung ihrer amtlichen Befugnisse geschützt und damit ihnen alle durch gegenwärtige Konvention gewährten Befreiungen, Rechte, Immunitäten und Privilegien gesichert werden.

Artikel 3.

Die Berufskonsuln (consules missi), welche Angehörige des vertragenden Theiles sind, der sie ernannt hat, sollen von der Militair-Einquartierung, sowie von jeder öffentlichen Last oder Dienst befreit sein, mögen diese einen munizipalen oder einen anderen Charakter haben.

Ebenso sollen sie von den direkten, Personal-, Mobiliar- oder Luxussteuern befreit sein, mögen solche vom Staat oder von Kommunen auferlegt sein. Wenn die gedachten Agenten jedoch Handel oder ein Gewerbe betreiben oder Grundbesitz haben, so werden sie in Betreff der allgemeinen Lasten und Abgaben als Angehörige des Landes angesehen, welchem sie angehören.

Artikel 4.

Die Berufskonsuln (consules missi), welche Angehörige des vertragenden Theils sind, der sie ernannt hat, sollen der persönlichen Immunität genießen und nur im Falle von Verbrechen verhaftet resp. ins Gefängniß gesetzt werden dürfen.

Für diejenigen Konsuln, welche Angehörige des

Digitized by Google

résidence ou commerçants, l'immunité personnelle ne devra s'entendre que des dettes ou autres causes civiles, qui ne se rapporteraient pas au commerce qu'ils exerceraient eux-mêmes ou par leurs employés.

Article 5.

Les consuls-généraux, consuls et vice-consuls pourront placer au-dessus de la porte extérieure du consulat ou vice-consulat l'écusson des armes de leur nation, avec cette inscription: „Consulat ou Vice-Consulat de . . . .“

Ils pourront également arborer le pavillon de leur Pays sur la maison consulaire, aux jours de solennités publiques, religieuses ou nationales, ainsi que dans les autres circonstances d'usage; mais l'exercice de ce double privilège cessera, si lesdits agents résident dans le lieu où se trouve l'ambassade ou la légation de leur Pays.

Ils pourront de même arborer le pavillon national sur le bateau qu'ils monteraient dans le port, pour l'exercice de leurs fonctions.

Article 6.

Les archives consulaires seront inviolables en tout temps, et les autorités locales ne pourront sous aucun prétexte visiter ni saisir les papiers qui en font partie.

Ces papiers devront toujours être complétement séparés des livres ou papiers relatifs au commerce ou à l'industrie que pourraient exercer les consuls ou vice-consuls respectifs.

Article 7.

En cas d'empêchement, d'absence ou de décès des consuls-généraux, consuls et vice-

Landes sind, in welchem sie ihren Amtssitz haben, oder welche Handelsgeschäfte betreiben, soll die persönliche Immunität sich nur auf solche Schulden und Civilverbindlichkeiten erstrecken, welche nicht auf die von ihnen oder ihren Bevollmächtigten betriebenen Handelsgeschäfte Bezug haben.

Artikel 5.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln können über dem äußern Eingange ihres Amtslokals das Nationalwappen mit der Umschrift: „Konsulat oder Vizekonsulat von . . . . .“ anbringen.

Auch können sie die Nationalflagge an Tagen öffentlicher, religiöser oder nationaler Festlichkeiten, sowie bei andern üblichen Gelegenheiten von ihrem Hause wehen lassen, jedoch findet die Ausübung dieses doppelten Vorrechts nicht statt, wenn die gedachten Beamten in einer Stadt ihren Sitz haben, wo sich eine Botschaft oder Gesandtschaft ihres Landes befindet.

Es ist ihnen gleichfalls gestattet, ihre Nationalflagge auf dem Boote zu führen, dessen sie sich bei dienstlichen Fahrten im Hafen bedienen.

Artikel 6.

Die Konsulats-Archive sind jederzeit unverletzlich und die Landesbehörden können unter keinem Vorwande die zu den Archiven gehörigen Dienstpapiere einsehen oder mit Beschlag belegen. Die Dienstpapiere müssen stets von den das kaufmännische Geschäft oder das Gewerbe der resp. Konsuln oder Vizekonsuln betreffenden Büchern und Papieren gesondert sein.

Artikel 7.

In Verhinderungs-, Abwesenheits- oder Todesfällen von Generalkonsuln, Konsuln oder Vizekon-

Digitized by Google

consuls, les élèves-consules, les chanceliers et secrétaires qui auraient été présentés antérieurement en leurs qualités aux autorités respectives seront admis de plein droit, dans leur ordre hiérarchique, à exercer, par interim, les fonctions consulaires, sans que les autorités locales puissent y mettre aucun obstacle. Au contraire, celles-ci devront leur prêter assistance et protection, et leur assurer, pendant leur gestion intérimaire, la jouissance des exemptions, prérogatives, immunités et privilèges réconnus par la présente Convention aux agents consulaires respectifs.

Article 8.

Les consuls-généraux et consuls pourront nommer des vice-consuls ou agents consulaires dans les villes, ports et localités de leurs arrondissements consulaires respectifs, sauf l'approbation du Gouvernement territorial.

Ces agents pourront être indistinctement choisis parmi les sujets des deux Pays comme parmi les étrangers, et seront munis d'un brévet délivré par le Consul qui les aura nommés et sous les ordres duquel ils devront être placés. Ils jouiront des privilèges et immunités stipulées par la présente Convention, sauf les exceptions prévues par les Art. 3 et 4.

Article 9.

Les consuls-généraux, consuls et vice-consuls ou agents consulaires pourront s'adresser aux autorités de leur arrondissement consulaire, pour réclamer contre toute infraction aux Traités ou Conventions existant entre les deux Pays, et contre tout abus dont leurs

ſuln ſind die Konſulareleven, Kanzler und Sekretaire, ſofern ſie als ſolche den betreffenden Behörden bereits präſentirt ſind, ohne Weiteres je nach der Rangſtufe, welche ſie bekleiden, befugt, interimiſtiſch die konſulariſchen Amtsbefugniſſe auszuüben, ohne daß die Ortsbehörden ihnen Hinderniſſe in den Weg legen könnten. Vielmehr müſſen letztere denſelben Beiſtand und Schutz gewähren und ihnen während ihrer interimiſtiſchen Amtswirkſamkeit den Genuß aller Befreiungen, Rechte, Immunitäten und Privilegien zu Theil werden laſſen, welche in der gegenwärtigen Konvention den beiderſeitigen Konſularbeamten eingeräumt ſind.

Artikel 8.

Die Generalkonſuln und Konſuln können, vorbehaltlich der Zuſtimmung der Landesregierung, Vizekonſuln oder Konſularagenten in allen Städten, Häfen und Plätzen ihres Amtsbezirks ernennen.

Dieſe Agenten können ohne Unterſchied aus Angehörigen beider Länder oder aus Angehörigen dritter Staaten gewählt werden. Sie erhalten ein Patent Seitens des Konſuls, welcher ſie ernannt hat und auf deſſen Weiſung ſie ihre Funktionen auszuüben haben. Die in der gegenwärtigen Konvention verabredeten Privilegien und Immunitäten ſtehen vorbehaltlich der in den Art. 3 und 4 vorgeſehenen Ausnahmen auch ihnen zu.

Artikel 9.

Die Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln oder Konſularagenten können ſich an die Behörden ihres Amtsbezirks wenden, um wegen Zuwiderhandlung gegen die zwiſchen beiden Ländern beſtehenden Verträge oder Konventionen, oder wegen irgend einer ihren Staatsangehörigen zur Beſchwerde gereichen-

Digitized by Google

nationaux auraient à se plaindre. Si leurs réclamations n'étaient pas accueillies par les autorités de leur arrondissement consulaire, ou si les résolutions prises par celles-ci ne leur paraissaient pas satisfaisantes, ils pourront avoir recours, à défaut d'un agent diplomatique de leur Pays, au Gouvernement de l'Etat dans lequel ils résideraient.

Article 10.

Les consuls-généraux, consuls et vice-consuls ou agents consulaires des deux Pays, ou leurs chanceliers, pourront, en tant que les lois de leur Pays leur en confèrent la faculté:

1) recevoir dans leurs chancelleries, au domicile des parties et à bord des navires de leur nation, les déclarations que pourront avoir à faire les capitaines, les gens de l'équipage et les passagers, les négociants et tous autres sujets de leur Pays;

2) recevoir, comme notaires, les dispositions testamentaires de leurs nationaux et tous autres actes notariés, lors même que lesdits actes auraient pour objet de conférer hypothèque sur des biens situés dans le territoire de la nation à laquelle appartient le consul ou l'agent consulaire;

3) recevoir dans leurs chancelleries tous actes conventionnels passés entre un ou plusieurs de leurs nationaux et d'autres personnes du Pays dans lequel ils résident, comme aussi tous les actes qui, quoique d'un intérêt exclusif pour les sujets du Pays dans lequel ils sont dressés, concerneraient des

den Beeinträchtigung Einspruch zu erheben. Wenn die Behörden ihres Bezirks auf ihre Reklamationen nicht eingehen, oder wenn die von diesen getroffenen Anordnungen ihnen nicht genügend erscheinen, so können sie sich, in Ermangelung eines diplomatischen Vertreters ihres Landes, an die Centralregierung des Landes wenden, in welchem sie ihren Amtssitz haben.

Artikel 10.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten beider Länder, ingleichen ihre Kanzler können, soweit sie nach den Gesetzen ihres Landes dazu befugt sind:

1) in ihren Kanzleien, in der Wohnung der Betheiligten und am Bord der Nationalschiffe diejenigen Erklärungen entgegennehmen, welche die Schiffsführer, die Schiffsmannschaft und die Schiffspassagiere, Handeltreibende und sonstige Angehörige ihres Landes abzugeben haben;
2) Notariatsurkunden über letztwillige Verfügungen, sowie über andere notarielle Rechtsgeschäfte von Angehörigen ihres Landes aufnehmen, auch wenn diese Rechtsgeschäfte die Errichtung einer Hypothek auf Grundstücken zum Gegenstande haben, welche im Lande des instrumentirenden Konsuls oder Konsularagenten belegen sind;
3) in ihren Kanzleien alle Verträge aufnehmen, welche zwischen einem oder mehreren ihrer Landsleute und anderen, dem Lande, in welchem sie ihren Amtssitz haben, angehörenden Personen abgeschlossen werden, ingleichen alle Verträge, welche, obwohl sie ein ausschließliches Interesse für die Angehörigen des Landes haben, in

Digitized by Google

biens situés ou des affaires à traiter sur un point quelconque du territoire de la nation à laquelle appartient le consul ou vice-consul par qui lesdits actes seront rédigés.

Les copies ou extraits de ces actes, dûment légalisés par lesdits agents et scellés du sceau officiel des consulats ou vice-consulats, feront foi, tant en justice que hors de justice, aussi bien dans l'Allemagne du Nord que dans les possessions de l'Espagne, et auront la même force et valeur que s'ils avaient été passés devant un notaire ou autres officiers publics de l'un ou de l'autre Pays, pourvu que ces actes aient été rédigés dans les formes requises par les lois du Pays auquel appartiennent les consuls et vice-consuls, et qu'ils aient ensuite été soumis au timbre, à l'enregistrement ou à toute autre formalité en usage dans le Pays où l'acte devra recevoir son exécution.

Dans le cas où un doute s'éléverait sur l'authenticité de l'expédition d'un acte public, enregistré à la chancellerie d'un des consulats respectifs, on ne pourra en refuser la confrontation avec l'original à l'intéressé qui en fera la demande et qui pourra assister à cette collation, s'il le juge convenable.

Article 11.

En cas de décès d'un sujet de l'une des Parties contractantes sur le territoire de l'autre, les autorités locales devront en donner avis immédiatement au consul-général, consul, vice-consul ou agent consulaire dans la circonscription

welchem sie abgeschlossen sind, sich beziehen auf Vermögen, welches belegen, oder auf ein Geschäft, welches zu verhandeln ist an irgend einem Punkte des Gebietes der Nation, welcher der instrumentirende Konsul oder Vizekonsul angehört.

Die von dem gedachten Beamten vorschriftsmäßig beglaubigten und mit dem Amtssiegel des Konsulats oder Vizekonsulats versehenen Abschriften dieser Urkunden oder Auszüge aus denselben sollen vor Gericht und außergerichtlich sowohl in Norddeutschland als im Staatsgebiete von Spanien Glauben und dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von Notaren oder anderen öffentlichen Beamten des einen oder des anderen Landes aufgenommen wären, vorausgesetzt, daß diese Urkunden in derjenigen Form aufgenommen worden sind, welche die Gesetze des Landes, dem die Konsuln und Vizekonsuln angehören, vorschreiben, und vorausgesetzt, daß demnächst bezüglich des Stempels, der Registrirung und aller anderen Formalitäten die betreffenden Bestimmungen des Landes, in welchem der Akt zur Ausführung kommen soll, erfüllt sind.

Wenn die Aechtheit eines in der Kanzlei der beiderseitigen Konsuln ausgefertigten Dokuments in Zweifel gezogen wird, so darf den betheiligten Personen auf ihr Verlangen die Vergleichung mit dem Original nicht versagt werden, und sie können, wenn sie es für angemessen halten, bei dieser Kollationirung gegenwärtig sein.

Artikel 11.

Wenn ein Angehöriger einer der kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern Theils stirbt, so sollen die Landesbehörden dem Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten, in dessen Amtsbezirke der Todesfall vorkommt, sofort Nachricht

Digitized by Google

tion duquel ledit décès aura eu lieu. Ceux-ci, de leur côté, devront donner le même avis aux autorités locales, lorsqu'ils en seront informés les premiers.

Quand un Allemand en Espagne ou un Espagnol dans l'Allemagne du Nord sera mort sans avoir fait de testament ni nommé d'exécuteur testamentaire, ou si les héritiers, soient naturels, soient désignés par le testament, étaient mineurs, incapables ou absents, ou si les exécuteurs testamentaires nommés ne se trouvaient pas dans le lieu où s'ouvrira la succession, les consuls-généraux, consuls et vice-consuls ou agents consulaires de la nation du défunt auront le droit de procéder successivement aux opérations suivantes:

1) Apposer les scellés, soit d'office, soit à la demande des parties intéressées, sur tous les effets, meubles et papiers du défunt, en prévenant de cette opération l'autorité locale compétente, qui pourra y assister et apposer également ses scellés.

   Ces scellés, non plus que ceux de l'agent consulaire, ne devront pas être levés sans que l'autorité locale assiste à cette opération.

   Toutefois, si, après un avertissement adressé par le consul ou vice-consul à l'autorité locale pour l'inviter à assister à la levée des doubles scellés, celle-ci ne s'était pas présentée dans un délai de quarante-huit heures, à compter de la réception de l'avis, cet agent pourra procéder seul à ladite opération;

2) Former l'inventaire de tous les biens et

geben. Ihrerseits müssen letztere, wenn der Todesfall zuerst zu ihrer Kenntniß kommt, die Landesbehörden benachrichtigen.

Wenn ein Deutscher in Spanien oder ein Spanier in Norddeutschland stirbt, ohne eine letztwillige Verfügung errichtet oder einen Testaments-Exekutor bestellt zu haben, oder wenn die gesetzlichen oder Testaments-Erben minderjährig, ihren Angelegenheiten vorzustehen unfähig oder abwesend sind, oder wenn die ernannten Testaments-Exekutoren nicht an demjenigen Orte, wo die Erbschaft eröffnet wird, anwesend sind, so haben die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten des Theils, welchem der Erblasser angehörte, das Recht, folgende Amtshandlungen successive vorzunehmen:

1) Von Amtswegen oder auf Antrag der betheiligten Parteien alle Effekten, Mobilien und Papiere des Verstorbenen zu versiegeln, sie müssen jedoch der kompetenten Lokalbehörde Nachricht geben und diese kann bei der Siegelung gegenwärtig sein, auch ihre eigenen Siegel mit anlegen.

   Diese und die vom Konsularbeamten angelegten Siegel dürfen ohne Mitwirkung der Lokalbehörde nicht abgenommen werden.

   Sollte jedoch die Lokalbehörde, auf die von dem Konsul oder Vizekonsul an sie gerichtete Einladung, dem Abnehmen der beiderseitigen Siegel beizuwohnen, innerhalb 48 Stunden vom Empfange der Benachrichtigung an gerechnet, sich nicht einfinden, so kann der gedachte Beamte allein zur Wiederaufsiegelung schreiten.

2) Sie können alle Nachlaßgegenstände inventa-

Digitized by Google

effets du défunt, en présence de l'autorité locale, si, par suite de la notification susindiquée, elle avait cru devoir assister à cet acte.

L'autorité locale apposera sa signature sur les procès-verbaux dressés en sa présence, sans que, pour son intervention d'office dans ces actes, elle puisse exiger des droits d'aucune espèce;

3) Ordonner la vente aux enchères publiques de tous les effets mobiliers de la succession qui pourraient se détériorer et de ceux d'une conservation difficile, comme aussi des récoltes et effets, pour l'aliénation desquels il se présentera des circonstances favorables;

4) Déposer en lieu sûr les effets et valeurs inventoriés, le montant des créances que l'on réalisera, ainsi que le produit des rentes que l'on percevra, dans la maison consulaire ou dans celle de quelque commerçant de la confiance du consul ou vice-consul. Ces dépôts devront avoir lieu, dans l'un ou l'autre cas, d'accord avec l'autorité locale qui aura assisté aux opérations antérieures, si, par suite de la convocation dont va traiter le paragraphe suivant, des sujets du Pays ou d'une Puissance tierce se présentaient comme intéressés dans la succession ab intestat ou testamentaire;

5) Convoquer, au moyen des journaux de la localité et de ceux du Pays du défunt, si cela était nécessaire, les créanciers qui pourraient exister contre la succession ab

risiren und zwar in Gegenwart der Lokalbehörde, wenn dieſe auf die oben erwähnte Benachrichtigung ihre Mitwirkung für erforderlich hält.

Die Lokalbehörde hat alle in ihrer Gegenwart aufgenommenen Protokolle mit zu unterſchreiben, ohne daß ſie für ihre amtliche Mitwirkung bei dieſen Verhandlungen irgend welche Koſten liquidiren könnte.

3) Sie können die öffentliche Verſteigerung aller beweglichen Nachlaßeffekten, welche dem Verderben ausgeſetzt oder ſchwer aufzubewahren ſind, ſowie der Ernten oder Effekten, zu deren Veräußerung ſich eine günſtige Gelegenheit bietet, anordnen.

4) Sie ſind befugt, die inventariſirten Nachlaßeffekten und Gelder, deßgleichen den Betrag der von ihnen einkaſſirten Nachlaßforderungen und erhobenen Zinſen an einem ſicheren Orte in dem Konſulatsgebäude oder in der Wohnung eines Kaufmanns, welchem der Konſul oder Vizekonſul Vertrauen ſchenkt, niederzulegen. Dieſe Niederlegung muß in dem einen oder andern Fall in Uebereinſtimmung mit der Lokalbehörde, welche bei den früheren Anordnungen mitgewirkt hat, ſtattfinden, ſofern auf die unter der folgenden Nummer erwähnte Aufforderung ſich Landesangehörige oder Angehörige eines dritten Staates als Betheiligte bei dem Inteſtat- oder teſtamentariſchen Nachlaſſe melden.

5) Sie ſind befugt, in den öffentlichen Blättern des Orts, erforderlichen Falls auch der Heimat des Erblaſſers, die etwaigen Nachlaßgläubiger zur Vorlegung der über ihre Forderungen

Digitized by Google

intestat ou testamentaire, afin qu'ils puissent présenter leurs titres respectifs des créances, dûment justifiées, dans le délai fixé par les lois de chacun des deux Pays.

S'il se présentait des créanciers contre la succession testamentaire ou ab intestat, le payement de leurs créances devra s'effectuer dans le délai de quinze jours après l'inventaire fini, s'il y avait l'argent nécessaire pour acquitter ces créances, et, dans le cas contraire, aussitôt que les fonds nécessaires auront pu être réalisés par les moyens les plus convenables; ou enfin dans le délai consenti, d'un commun accord, entre les consuls et la majorité des intéressés.

Si les consuls respectifs se refusaient au payement de tout ou partie des créances, en alléguant l'insuffisance des valeurs de la succession pour les satisfaire, les créanciers auront le droit de demander à l'autorité compétente, s'ils le jugeaient utile à leurs intérêts, la faculté de se constituer en état d'union (en concurso necesario de acreedores).

Cette déclaration obtenue par les voies légales, établies dans chacun des deux Pays, les consuls ou vice-consuls devront faire immédiatement la remise à l'autorité judiciaire ou aux syndics de la faillite, selon qu'il appartiendra, de tous les documents, effets ou valeurs appartenant à la succession testamentaire ou ab intestat; lesdits agents demeurant chargés de représenter les héritiers absents, les mineurs et les incapables;

ſprechenden, gehörig beglaubigten Urkunden innerhalb der in den Landesgeſetzen vorgeſchriebenen Friſt zu berufen.

Wenn ſich Erbſchaftsgläubiger melden, ſo ſind ſie, wenn genügende Mittel vorhanden ſind, innerhalb vierzehn Tagen nach Vollendung des Inventars zu befriedigen. Sind keine Mittel vorhanden, ſo findet die Befriedigung nach dem in geeignetſter Weiſe herbeizuführenden Eingange derſelben ſtatt, oder endlich innerhalb der zwiſchen den Konſuln und der Mehrheit der Gläubiger vereinbarten Friſt.

Wenn die beiderſeitigen Konſuln die Bezahlung der Nachlaßſchulden wegen angeblicher Inſuffizienz des Nachlaſſes ganz oder theilweiſe verweigern, ſo können die Gläubiger, wenn ſie es für vortheilhaft halten, bei dem kompetenten Lokalgerichte die Eröffnung des Konkurſes beantragen (en concurso necesario de acreedores).

Sobald die Konkurseröffnung in der in beiden Ländern geſetzlich vorgeſchriebenen Weiſe erfolgt iſt, müſſen die Konſuln oder Vizekonſuln dem Gerichte, beziehungsweiſe den Syndicis des Konkurſes alle zum Nachlaß gehörigen Dokumente, Effekten und Werthe ſofort ausfolgen, wobei den gedachten Konſularbeamten obliegt, das Intereſſe der abweſenden, minderjährigen oder handlungsunfähigen Erben wahrzunehmen.

Digitized by Google

6) Administrer et liquider eux-mêmes, ou par une personne qu'ils nommeront sous leur responsabilité, la succession testamentaire ou ab intestat, sans que l'autorité locale ait à intervenir dans lesdites opérations, à moins que des sujets du Pays ou d'une tierce Puissance, n'aient à faire valoir des droits dans la succession; car, en ce cas, s'il survenait des difficultés, provenant notamment de quelque réclamation, donnant lieu à contestation, les consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agents consulaires n'ayant aucun droit pour terminer ou résoudre ces difficultés, les tribunaux du Pays devront en connaître selon qu'il leur appartient d'y pourvoir ou de les juger.

Lesdits agents consulaires agiront alors comme représentants de la succession testamentaire ou ab intestat, c'est-à-dire que, conservant l'administration et le droit de liquider définitivement ladite succession, comme aussi celui d'effectuer les ventes d'effets dans les formes précédemment indiquées, ils veilleront aux intérêts des héritiers et auront la faculté de désigner les avocats chargés de soutenir leurs droits devant les tribunaux. Il est bien entendu qu'ils remettront à ces tribunaux tous les papiers et documents propres à éclairer la question soumise à leur jugement.

Le jugement prononcé, les consuls-généraux, consuls et vice-consuls ou agents consulaires devront l'exécuter s'ils ne forment pas appel, et ils continueront

6) Sie können den Nachlaß verwalten und liquidiren oder durch einen Bevollmächtigten unter ihrer Verantwortlichkeit verwalten und liquidiren lassen, ohne daß die Ortsbehörden sich einmischen dürfen, es sei denn, daß Landesangehörige oder Angehörige eines dritten Staates Ansprüche an den Nachlaß geltend machen, in welchem Falle die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten nicht das Recht der Entscheidung haben, wenn Schwierigkeiten namentlich aus Reklamationen entstehen, die zu Streit zwischen den Betheiligten Anlaß geben, vielmehr steht den kompetenten Landesgerichten die Entscheidung bezüglich solcher Ansprüche zu.

Die gedachten Konsularbeamten fahren jedoch fort, als Vertreter des testamentarischen oder Intestat-Nachlasses zu handeln, d. h. sie behalten inzwischen die Verwaltung und das Recht, den Nachlaß endgültig zu liquidiren, ingleichen das Recht, die Nachlaßgegenstände unter Beobachtung der oben vorgeschriebenen Formen zu verkaufen, sie haben auch die Interessen der Erben wahrzunehmen und sind befugt, zur Vertretung der Rechte derselben vor den Gerichten Advokaten zu bevollmächtigen. Selbstverständlich müssen sie den Gerichten alle Papiere und Dokumente übergeben, durch welche die der Entscheidung derselben vorliegende Frage aufgeklärt werden kann.

Nach gefällter Entscheidung müssen die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten dieselbe vollstrecken, wenn sie nicht Berufung eingelegt haben, auch haben sie das

Digitized by Google

alors de plein droit la liquidation qui aurait été suspendue jusqu'à la conclusion du litige;

7) Délivrer la succession ou son produit aux héritiers légitimes ou à leurs mandataires après l'expiration d'un délai de six mois à partir du jour où l'avis du décès aura été publié dans les journaux;

8) Organiser, s'il y a lieu, la tutelle ou curatelle, conformément aux lois des Pays respectifs.

Recht, die etwa bis zur Entſcheidung des Streits unterbrochene Liquidation fortzuſetzen.

7) Sie können den Nachlaß oder den Erlös desſelben den geſetzlichen Erben oder deren Bevollmächtigten ſechs Monate nach dem Tage, an welchem der Todesfall in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht worden iſt, aushändigen.

8) Sie können eintretenden Falls eine Vormundſchaft und Kuratel, den Geſetzen ihres Landes entſprechend, einleiten.

Article 12.

Lorsqu'un Allemand en Espagne ou un Espagnol dans l'Allemagne du Nord sera décédé sur un point, où il ne se trouverait pas d'agent consulaire de sa nation, l'autorité territoriale compétente procédera, conformément à la législation du Pays, à l'inventaire des effets et à la liquidation des biens qu'il aura laissés, et sera tenu de rendre compte, dans le plus bref délai possible, du résultat de ces opérations à l'ambassade ou à la légation qui doit en connaître, ou au consulat ou vice-consulat le plus voisin du lieu où sera ouverte la succession ab intestat ou testamentaire.

Mais, dès l'instant que l'agent consulaire le plus rapproché du point où serait ouverte ladite succession ab intestat ou testamentaire se présenterait personellement ou enverrait un délégué sur les lieux, l'autorité locale qui sera intervenue devra se conformer à ce que prescrit l'article 11 de cette Convention.

Artikel 12.

Wenn ein Deutſcher in Spanien oder ein Spanier in Norddeutſchland an einem Orte ſtirbt, wo keine Konſularbehörde ſeiner Nation vorhanden iſt, ſo hat die zuſtändige Lokalbehörde nach den Landesgeſetzen zur Inventariſirung der Effekten und zur Liquidirung des Nachlaſſes zu ſchreiten und der betreffenden Botſchaft oder Geſandtſchaft oder dem dem Nachlaßorte nächſten Konſulat oder Vizekonſulat binnen kürzeſter Friſt von dem Ergebniß ihrer Amtshandlungen Nachricht zu geben.

Sobald jedoch der dem Orte, wo der Nachlaß eröffnet iſt, nächſte Konſularbeamte ſelbſt oder durch einen Delegirten ſich einfindet, hat die Mitwirkung der Lokalbehörde ſich nach den Beſtimmungen des Art. 11 der gegenwärtigen Konvention zu richten.

Digitized by Google

Article 13.

Les consuls-généraux, consuls et vice-consuls ou agents consulaires des deux nations connaîtront exclusivement des actes d'inventaires et des autres opérations pratiquées pour la conservation des biens héréditaires, laissés par les gens de mer et les passagers de leur nation qui décéderaient à terre ou à bord des navires de leur Pays, soit pendant la traversée, soit dans le port d'arrivée.

Artikel 13.

Den Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln und Konſularagenten der beiden Theile ſteht ausſchließlich die Inventariſirung und jede andere zur Konſervirung der Verlaſſenſchaft erforderliche Maaßregel zu, wenn es ſich um den Nachlaß von Schiffsleuten und Schiffspaſſagieren ihrer Nation handelt, mögen dieſelben am Lande oder an Bord von Nationalſchiffen während der Reiſe oder im Beſtimmungshafen geſtorben ſein.

Article 14.

Les consuls-généraux, consuls et vice-consuls ou agents consulaires pourront aller personellement ou envoyer des délégués à bord des navires de leur nation après qu'ils auront été admis en libre pratique; interroger les capitaines et l'équipage; examiner les papiers de bord; recevoir les déclarations sur le voyage, leur destination et les incidents de leur traversée, dresser les manifestes et faciliter l'expédition de leurs navires; enfin les accompagner devant les tribunaux de justice et dans les bureaux de l'administration du Pays, pour leur servir d'interprètes et d'agents dans les affaires qu'ils auront à suivre ou les demandes qu'ils auront à former.

Il est convenu que les fonctionnaires de l'ordre judiciaire et les gardes et officiers de la douane ne pourront procéder à une instruction à bord des navires, sans être accompagnés par le consul ou vice-consul de la nation à laquelle ces navires appartiennent ou par un délégué dudit consul ou vice-consul.

Artikel 14.

Die Generalkonſuln, Konſuln, Vizekonſuln und Konſularagenten können ſich an Bord der Nationalſchiffe begeben oder einen Delegirten an Bord ſchicken, ſobald dieſelben zum freien Verkehr zugelaſſen ſind, um Kapitain und Mannſchaft zu vernehmen, die Schiffspapiere einzuſehen, die Ausſagen über ihre Reiſe und ihren Beſtimmungsort und die Zwiſchenfälle während der Reiſe entgegenzunehmen, die Ladungsverzeichniſſe (Manifeſte) anzufertigen, die Expedition ihrer Schiffe zu fördern und mit ihnen vor den Gerichts- oder Verwaltungsbehörden des Landes zu erſcheinen, um ihnen bei den Angelegenheiten, welche ſie betreiben, oder bei den Anträgen, welche ſie zu ſtellen haben, als Dolmetſcher und Agenten zu dienen.

Die Gerichtsbeamten und die Beamten und Beauftragten der Zollämter dürfen niemals an Bord der Handelsſchiffe ein Unterſuchungsverfahren vornehmen, ohne von dem Konſul oder Vizekonſul derjenigen Nation, welcher dieſe Schiffe angehören, oder deren Bevollmächtigten begleitet zu ſein.

Digitized by Google

Ils devront également donner avis, en temps opportun, auxdits agents consulaires, pour qu'ils assistent aux déclarations que les capitaines et les équipages auront à faire devant les tribunaux et dans les administrations locales, afin d'éviter ainsi toute erreur ou fausse interprétation qui pourrait nuire à l'exacte administration de la justice.

La citation qui sera adressée aux consuls et vice-consuls pour ces sortes de diligences indiquera une heure précise, et si les consuls et vice-consuls négligeaient de s'y rendre en personne ou dans la personne d'un délégué, il sera procédé en leur absence.

Article 15.

En tout ce qui concerne la police des ports, le chargement et le déchargement des navires et la sûreté des marchandises, biens et effets, on observera les lois, ordonnances et règlements du Pays.

Les consuls-généraux, consuls et vice-consuls ou agents consulaires seront chargés exclusivement du maintien de l'ordre intérieur à bord des navires marchands de leur nation; ils régleront eux-mêmes les contestations de toute nature qui seront survenues entre le capitaine, les officiers du navire et les matelots et spécialement celles relatives à la solde et à l'accomplissement des engagements réciproquement contractés.

Les autorités locales ne pourront intervenir que lorsque les désordres survenus à bord des navires seraient de nature à troubler la tranquillité et l'ordre publics, à terre ou

Ebenso müssen die gedachten Konsularbeamten Behufs ihrer Anwesenheit rechtzeitig von den Erklärungen benachrichtigt werden, welche die Kapitaine und Schiffsmannschaft vor den Gerichten und Behörden des Orts abzugeben haben, damit jedes Mißverständniß und jeder Irrthum, welche einer geordneten Rechtspflege Eintrag thun könnten, vermieden wird.

Die Benachrichtigung, welche zu diesem Behufe den Konsuln und Vizekonsuln zugefertigt wird, muß eine genaue Angabe der Stunde enthalten, und wenn diese sich nicht selbst oder durch einen Delegirten einfinden, so wird in ihrer Abwesenheit vorgegangen.

Artikel 15.

Hinsichtlich der Hafenpolizei, des Ladens und Ausladens der Schiffe, sowie hinsichtlich der Sicherung von Waaren, Gütern und Effekten kommen die Landesgesetze, Statuten und Reglements zur Anwendung.

Den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten steht ausschließlich die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord ihrer nationalen Handelsschiffe zu. Sie haben demgemäß allein Streitigkeiten jeder Art zwischen Kapitain, Schiffsoffizieren und Matrosen zu schlichten, insbesondere Streitigkeiten, welche sich auf die Heuer und die Erfüllung sonstiger Vertragsbestimmungen beziehen.

Die Lokalbehörden dürfen nur dann einschreiten, wenn die am Bord der Schiffe vorkommenden Unordnungen der Art sind, daß die Ruhe oder öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen dadurch

Digitized by Google

dans le port, ou quand une personne du Pays ou ne faissant pas partie du rôle de l'équipage, s'y trouvera mêlée.

Dans tous les autres cas, les autorités précitées se borneront à prêter tout appui aux consuls et vice-consuls si elles en sont requises par eux, pour faire arrêter et conduire en prison quelqu'un des hommes inscrits sur le rôle de l'équipage, chaque fois que, pour un motif quelconque, lesdits agents le jugeront convenable.

Article 16.

Les consuls-généraux, consuls et vice-consuls ou agents consulaires pourront faire arrêter et renvoyer, soit à bord, soit dans leur Pays, les marins et quelque autre personne que ce soit, faisant partie de l'équipage des navires marchands de leur nation qui auraient déserté.

A cet effet, ils devront s'adresser par écrit aux autorités locales compétentes, et justifier, au moyen de la présentation des registres du navire ou du rôle de l'équipage, ou, si le navire était parti, par une copie authentique des documents susénoncés, que les personnes réclamées faisaient réellement partie de l'équipage. En vue de cette demande ainsi justifiée, on ne pourra refuser la remise de ces individus. On donnera, en outre, auxdits agents consulaires tout secours et toute assistance pour la recherche et l'arrestation de ces déserteurs, lesquels seront conduits dans les prisons du Pays et y seront détenus à la demande et aux frais du consul ou vice-consul, jusqu'à ce que celui-ci trouve une occasion pour les rapatrier.

gestört wird, oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Schiffsmannschaft gehörige Person betheiligt ist.

In allen andern Fällen haben die gedachten Behörden sich darauf zu beschränken, den Konsuln und Vizekonsuln auf Verlangen Beistand zu gewähren, wenn diese zur Verhaftung einer in die Musterrolle eingetragenen Person schreiten zu müssen glauben, um dieselbe zu verhaften und ins Gefängniß abzuführen.

Artikel 16.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können diejenigen Seeleute und andere zur Mannschaft gehörige Personen, welche vom Bord der Handelsschiffe ihrer Nation auf das Gebiet des anderen Theils entwichen sind, verhaften und an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden lassen.

Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die kompetente Lokalbehörde zu wenden und durch die Schiffsregister oder Musterrollen, oder, wenn das Schiff schon abgegangen sein sollte, durch beglaubigte Abschriften dieser Dokumente nachzuweisen, daß die reklamirten Personen wirklich zur Schiffsmannschaft gehört haben. Auf einen in dieser Art begründeten Antrag darf die Auslieferung der Deserteure nicht verweigert werden. Auch soll den gedachten Konsularbeamten jeder Beistand und jede Hülfe Behufs Aufsuchung und Verhaftung solcher Deserteure gewährt werden, letztere sollen auf den Antrag und auf Kosten des Konsuls oder Vizekonsuls in die Ortsgefängnisse abgeführt und daselbst in Gewahrsam gehalten werden, bis dieser Gelegenheit zur Heimsendung findet.

Digitized by Google

Cet emprisonnement ne pourra durer plus de trois mois; après lesquels, et moyennant un avis donné au consul trois jours à l'avance, la liberté sera rendue au prisonnier, qui ne pourra être incarcéré de nouveau pour la même cause.

Toutefois, si le déserteur avait commis quelque délit à terre, l'autorité locale pourrait surseoir à l'extradition jusqu'à ce que le tribunal ait rendu sa sentence, et que celle-ci ait reçu pleine et entière exécution.

Les Hautes Parties contractantes conviennent que les marins et autres individus de l'équipage, sujets du Pays dans lequel s'effectuera la désertion, sont exceptés des stipulations du présent article.

Article 17.

A moins de stipulations contraires entre les armateurs, chargeurs et assureurs, les avaries que les navires des deux Pays auront souffertes en mer, soit qu'ils entrent dans les ports respectifs volontairement ou par relâche forcée, seront toujours réglées par les consuls-généraux, consuls et vice-consuls de leur nation; à moins que des sujets du Pays dans lequel résident lesdits agents, ou ceux d'une tierce Puissance ne se trouvent intéressés dans ces avaries, car, dans ce cas, il appartiendra à l'autorité locale compétente d'en prendre connaissance et de les régler, s'il n'y a pas entente et conciliation entre tous les intéressés.

Article 18.

Lorsqu'un navire appartenant au Gouvernement ou à des sujets de l'une des Hautes

Diese Gefangenhaltung darf nicht länger als drei Monate dauern. Nach Ablauf dieser Frist und nach drei Tage vorher erfolgter Benachrichtigung des Konsuls wird der Verhaftete in Freiheit gesetzt, ohne aus demselben Grunde wieder verhaftet werden zu können.

Wenn der Deserteur am Lande eine strafbare Handlung begangen hat, so kann die Lokalbehörde die Auslieferung beanstanden, bis das Gericht die Entscheidung gefällt hat und diese vollständig vollstreckt worden ist.

Die Hohen kontrahirenden Theile sind darüber einverstanden, daß Seeleute und andere Personen der Mannschaft, welche Unterthanen des Landes sind, in welchem die Desertion stattfindet, von den Bestimmungen dieses Vertrages ausgenommen sind.

Artikel 17.

Falls nicht Verabredungen zwischen Rhedern, Befrachtern und Versicherern entgegenstehen, werden die während der Fahrt der Schiffe beider Theile erlittenen Havereien, sei es, daß die Schiffe in die betreffenden Häfen freiwillig oder als Nothhafen einlaufen, von den Generalkonsuln, Konsuln oder Vizekonsuln der betreffenden Nation regulirt. Sollten jedoch Landes-Unterthanen oder Unterthanen einer dritten Macht betheiligt sein, so müssen, ebenso wie in Ermangelung einer gütlichen Einigung zwischen allen Betheiligten, die Havereien von den Ortsbehörden regulirt werden.

Artikel 18.

Wenn ein Regierungsschiff oder ein Schiff eines Angehörigen eines der Hohen kontrahirenden Theile

Digitized by Google

Parties contractantes fera naufrage ou échouera sur le littoral de l'autre, les autorités locales devront porter le fait à la connaissance du consul-général, consul, vice-consul ou agent consulaire de la circonscription et, à son défaut, à celle du consul-général, consul, vice-consul ou agent consulaire le plus voisin du lieu où l'accident sera arrivé.

Toutes les opérations relatives au sauvetage des navires allemands qui naufrageraient ou échoueraient dans les eaux territoriales de l'Espagne auront lieu conformément aux lois du Pays, et réciproquement, toutes les opérations relatives au sauvetage des navires espagnols qui naufrageraient ou échoueraient dans les eaux territoriales de l'Allemagne du Nord auront lieu conformément aux lois du Pays.

L'intervention des agents consulaires n'aura lieu, dans les deux Pays, que pour surveiller les opérations relatives à la réparation ou ravitaillement ou à la vente, s'il y a lieu, des navires échoués ou naufragés à la côte.

L'intervention des autorités locales dans tous ces cas n'occasionnera des frais d'aucune espèce, hors ceux auxquels donneront lieu les opérations du sauvetage et la conservation des objets sauvés, ainsi que ceux auxquels seraient soumis, en pareil cas, les navires nationaux.

Les Hautes Parties contractantes conviennent, en outre, que les marchandises et effets sauvés ne seront sujets au payement d'aucun droit de douane, à moins qu'on ne les destine à la consommation intérieure.

an den Küsten des andern Theils Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Behörden den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten des Bezirks, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, den dem Orte des Unfalls nächsten Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten davon benachrichtigen.

Alle Rettungsmaaßregeln bezüglich Deutscher, in den Spanischen Territorialgewässern gescheiterter oder gestrandeter Schiffe sollen nach Maßgabe der Landesgesetze erfolgen und umgekehrt sollen alle Rettungsmaaßregeln in Bezug auf Spanische, in den Norddeutschen Territorialgewässern gescheiterte oder gestrandete Schiffe in Gemäßheit der Landesgesetze erfolgen.

Die Konsularbehörden haben in beiden Ländern nur einzuschreiten, um die auf die Ausbesserung und Neu-Verproviantirung oder, eintretenden Falls, auf den Verkauf des an der Küste gestrandeten oder gescheiterten Schiffs bezüglichen Maaßregeln zu überwachen.

Für die Intervention der Landesbehörden dürfen keine anderen Kosten erhoben werden, als solche, welche durch die Bergung und die Aufbewahrung der geretteten Gegenstände veranlaßt sind, sowie diejenigen, welche in gleichem Falle die Nationalschiffe zu entrichten haben.

Die Hohen vertragenden Theile sind außerdem dahin übereingekommen, daß die geborgenen Waaren und Effekten keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inneren Verbrauch übergehen sollen.

Digitized by Google

Article 19.

Toutes les dispositions de la présente Convention seront applicables et recevront leur exécution dans tout le territoire de l'Allemagne du Nord comme dans tout le territoire de l'Espagne, y compris les possessions espagnoles d'outre-mer, dans les dernières sous les réserves que comporte le régime spécial auquel ces possessions sont soumises.

Artikel 19.

Alle Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen in dem ganzen Gebiet des Norddeutschen Bundes und in dem ganzen Gebiet von Spanien, einschließlich der überseeischen Spanischen Besitzungen, anwendbar und ausführbar sein; in den zuletzt erwähnten Besitzungen jedoch unter den Vorbehalten, welche die besondere Verwaltungseinrichtung derselben mit sich bringt.

Article 20.

Il demeure convenu, en outre, que les consuls-généraux, consuls, vice-consuls ou agents consulaires respectifs, ainsi que les chanceliers, sécrétaires, élèves ou attachés consulaires, jouiront dans les deux Pays de toutes les exemptions, prérogatives, immunités et privilèges qui sont accordés ou seraient accordés aux agents de la même classe de la nation la plus favorisée.

Artikel 20.

Die beiderseitigen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, ingleichen die Konsulatskanzler, Sekretaire, Eleven und Attachés sollen in beiden Ländern aller Befreiungen, Vorrechte, Immunitäten und Privilegien theilhaftig werden, welche den Beamten gleichen Grades der meist begünstigten Nationen zustehen.

Article 21.

La présente Convention sera en vigueur pour dix années, à dater du jour de l'échange des ratifications; mais, si aucune des Hautes Parties contractantes n'avait annoncé officiellement à l'autre, une année avant l'expiration de ce terme, son intention d'en faire cesser les effets, elle continuera à être en vigueur pour les deux Parties jusqu'à ce que cette déclaration ait été faite, et pendant une année encore, quelle que soit l'époque à laquelle elle aura eu lieu.

Artikel 21.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Jahre, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, Gültigkeit haben. Wenn ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums keiner der Hohen kontrahirenden Theile dem andern seine Absicht kund giebt, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, so bleibt derselbe für beide Theile bis ein Jahr nach erfolgter, an keine Frist gebundener Aufkündigung in Kraft.

Article 22.

La présente Convention sera approuvée et ratifiée par les deux Hautes Parties contrac-

Artikel 22.

Der gegenwärtige Vertrag soll von beiden Hohen kontrahirenden Theilen bestätigt und ratifizirt und

Digitized by Google

tantes, et les ratifications seront échangées à Madrid, dans le délai de deux mois ou plutôt si cela est possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Faite à Madrid le vingt deux Février mil huit cent soixante dix.

Canitz.
(L. S.)

Praxedes Mo. Sagasta.
(L. S.)

es ſollen die Ratifikationen innerhalb zwei Monaten oder wo möglich noch früher in Madrid ausgewechſelt werden.

Zu Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und beſiegelt.

So geſchehen zu Madrid, den 22. Februar 1870.

Canitz.
(L. S.)

Praxedes Mo. Sagaſta.
(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden der vorſtehenden Konvention ſind zu Madrid ausgewechſelt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 18. April 1882.

Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rußland. Vom 4. April 1882. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Berichtigung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich. Vom 4. April 1882. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Calwer Verlagsverein. Vom 6. April 1882. — Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend eine aus dem Nachlaß der verstorbenen Fräulein Bertha Jäger von Tübingen errichtete kirchliche Armenstiftung. Vom 8. April 1882. — Berichtigung.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rußland.

Vom 4. April 1882.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in Nro. 13 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom Jahr 1882 erlassene Bekanntmachung vom 29. März 1882, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rußland, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 4. April 1882.

Hölder. Wundt.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 28. Dezember v. J. (Centralblatt 1881 Seite 474*) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dr. Franz Maßmann zu

*) Regierungsblatt von 1882 Seite 13.

Digitized by Google

St. Petersburg — an Stelle des auf sein Ansuchen von den bezüglichen Funktionen entbundenen Sanitätsraths Dr. Lehweß dortselbst (Bekanntmachung vom 6. Januar 1876, Centralblatt 1876 Seite 4*) — die Ermächtigung zur Ausstellung der in §. 41, 1 a und b Theil I der Wehrordnung vom 28. September 1875 bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit, beziehungsweise bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen ertheilt worden ist, welche ihren dauernden Aufenthalt im innern Rußland haben.

Berlin, den 29. März 1882.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Berichtigung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich.
Vom 4. April 1882.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem Centralblatt für das Deutsche Reich erlassene Bekanntmachung vom 1. April 1882, betreffend die Berichtigung der dem §. 1 des ersten Theils der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigefügten Landwehr-Bezirks-Eintheilung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 4. April 1882.

Hölder. Wundt.

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 10. Januar d. J. (S. 12) wird die dem §. 1 des ersten Theils der Wehrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigefügte Landwehr-Bezirks-Eintheilung (Central-Blatt 1875 S. 609—626) in Gemäßheit der Bestimmung im §. 1 Ziffer 6 a. a. O. auf Seite 610 und 611 an den einschlägigen Stellen berichtigt, wie folgt:

---

*) Regierungsblatt von 1876 Seite 53.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat. (Provinz, bezw. Regierungs-Bezirk.)
		Regiment.	Bataillon.		
II.	5.	5. Pommersches Nr. 42.	2. (Naugard).	Kreis Kammin. " Naugard. " Greifenberg. " Regenwalde.	Königr. Preußen. R.-B. Stettin.
	7.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schievelbein).	Kreis Schievelbein. " Neustettin. " Dramburg.	R.-B. Köslin.
III.	9.	1. Brandenburgisches Nr. 8.	1. (Frankfurt a. O.)	Stadt Frankfurt a. O. Kreis Lebus. " West-Sternberg.	R.-B. Frankfurt a. O.
			2. (Küstrin).	Kreis Königsberg i. N. " Soldin. " Ost-Sternberg.	
		5. Brandenburgisches Nr. 48.	1. (Landsberg a. W.).	Kreis Landsberg.	
	11.	7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Brandenburg a. H.).	Stadt Brandenburg. Kreis West-Havelland. " Ost-Havelland.	R.-B. Potsdam.
			2. (Teltow).	Kreis Teltow. Stadt Charlottenburg.	
	12.	4. Brandenburgisches Nr. 24.	1. (Bernau).	Kreis Ober-Barnim. " Nieder-Barnim.	
		8. Brandenburgisches Nr. 64.	1. (Ruppin).	Kreis Ruppin.	
			2. (Prenzlau).	Kreis Prenzlau. " Angermünde. " Templin.	

Berlin, den 1. April 1882.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Calwer Verlagsverein. Vom 6. April 1882.

Durch die im Vollmachtsnamen Seiner Majestät des Königs ergangene Entschließung des K. Staatsministeriums vom 29. März d. J. ist dem Calwer Verlagsverein mit dem Sitz in Calw auf Grund der vorgelegten Statuten die juristische Persönlichkeit verliehen worden.

Stuttgart, den 6. April 1882.

Hölder.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend eine aus dem Nachlaß der verstorbenen Fräulein Bertha Jäger von Tübingen errichtete kirchliche Armenstiftung. Vom 8. April 1882.

Durch die im Vollmachtsnamen Seiner Majestät des Königs ergangene Entschließung des K. Staatsministeriums vom 5. d. M. ist der aus dem Nachlaß der in Gomaringen verstorbenen Bertha Jäger von Tübingen errichteten, der Verwaltung des evangelischen Pfarrgemeinderaths in Tübingen unterstellten kirchlichen Armenstiftung für Angehörige der evangelischen Landeskirche die juristische Persönlichkeit verliehen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 8. April 1882.

Geßler.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In der in Nro. 9 des Reg.Blatts veröffentlichten Verfügung des Steuerkollegiums vom 30. März 1882, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr $\frac{1. \text{ April } 1882}{31. \text{ März } 1883}$, hat auf Seite 107 die 14te Zeile zu lauten:

„und die Staatssteuer je auf 1000 ℳ Kapitalwerth zu 1 ℳ 10 $^{173}/_{1000}$ Pf."

(nicht $^{137}/_{1000}$ Pf).

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 22. April 1882.

Inhalt.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die am 5. Juni 1882 vorzunehmende Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik. Vom 2. April 1882.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die am 5. Juni 1882 vorzunehmende Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik. Vom 2. April 1882.

Nachdem durch das Reichsgesetz vom 13. Februar 1882 die Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik für den Umfang des Deutschen Reichs angeordnet worden ist, und durch die Beschlüsse des Bundesraths vom 20. Februar 1882 die Bestimmungen für die Herstellung derselben, sowie für eine damit in Verbindung zu bringende Erhebung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebe festgestellt worden sind, so wird zu Ausführung der betreffenden Bundesrathsbeschlüsse Folgendes verfügt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die allgemeine Erhebung der Berufsverhältnisse der Bevölkerung ist nach den Beschlüssen des Bundesraths am 5. Juni 1882 vorzunehmen. Dieselbe erstreckt sich auf alle am 5. Juni 1882 anwesenden, sowie auf die an diesem Tag vorübergehend abwesenden Personen und ist mit einer Erhebung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebe zu verbinden.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise und durch die Gemeindebehörden in räumlich abgegrenzten Zählbezirken.

Die Angaben für die Erhebung sind von den einzelnen Haushaltungen durch Eintrag in die Zählformulare zu machen. Die hienach abgedruckten Zählformulare bestehen aus

1) dem Zählbogen (A) für die Erhebung:

I. des persönlichen Berufs und der Gewerbebetriebe ohne Mitinhaber, Gehilfen,

Digitized by Google

Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke (Form. I auf Seite 2 und 3 des Zählbogens),

II. der landwirthschaftlichen Betriebe (Form. II auf Seite 4 des Zählbogens);

2) der Gewerbekarte (B) für die Erhebung der Gewerbebetriebe mit Mitinhabern, Gehilfen, Dampfkesseln oder durch elementare Kraft bewegten Triebwerken; hierzu:

3) die Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare (C).

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Verweigerung der nach den Zählformularen verlangten Angaben, sowie die wahrheitswidrige Beantwortung der in denselben gestellten Fragen nach §. 5 des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1882 (Reichsgesetzblatt S. 9) mit einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ bedroht ist.

§. 2.

Die Grundlage für die Erhebung innerhalb der einzelnen Gemeinde bildet die Haushaltung.

Einer Haushaltung gleich zu achten sind Anstalten aller Art (Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Straf-Anstalten, Gefängnisse u. s. w.) und Gasthäuser, sowie einzeln lebende selbständige Personen, welche eine besondere Wohnung inne haben oder eine eigene Hauswirthschaft führen.

Jede Haushaltung erhält mit der §. 1 Ziffer 3 bezeichneten Anleitung einen oder nach Bedarf mehrere Zählbogen; Gewerbekarten werden nur in diejenigen Haushaltungen gegeben, in denen oder von denen aus ein Gewerbe der in der oben allegirten Anleitung unter IV. 1 und 2 bezeichneten Art betrieben wird.

Für den Eintrag in die Zählformulare gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Pflicht der Angabe und des Eintrags liegt den Haushaltungsvorständen, als welche auch einzeln lebende selbständige Personen mit besonderer Wohnung oder eigener Hauswirthschaft gelten, beziehungsweise den selbständigen Gewerbetreibenden oder deren Vertretern ob.

2) Als in der Haushaltung anwesend gelten und sind in das Verzeichniß A der Anwesenden einzutragen alle Personen, welche vom 4. auf den 5. Juni 1882 in der Haushaltung d. h. in den zur Wohnung der Haushaltung gehörenden oder als Wohnung derselben dienenden Räumlichkeiten übernachtet haben, ohne Unterschied, ob dieselben dauernd oder vorübergehend anwesend, Reichsangehörige oder Ausländer sind.

Personen, welche in der bezeichneten Nacht in keiner Wohnung übernachtet haben (wie Reisende auf Schiffen, Eisenbahnen, Posten u. s. w., Eisenbahn- und Postbedienstete, die Nacht über beschäftigte Arbeiter, Wächter u. s. w.) werden in

Digitized by Google

den Zählbogen der Haushaltung eingetragen, bei welcher sie am Vormittag des 5. Juni anlangen.

Für die Zählung der in der Nacht vom 4. auf den 5. Juni Geborenen und Gestorbenen ist die Mitternachtsstunde entscheidend, so daß die vor 12 Uhr Geborenen und die nach 12 Uhr Gestorbenen als Anwesende einzutragen sind.

3) Als aus der Haushaltung (Wohnung) vorübergehend abwesende und daher in das Verzeichniß I B des Zählbogens einzutragende Personen gelten ausschließlich:
   a) diejenigen Personen, welche vom 4. auf den 5. Juni 1882 wegen einer Berufs-, Geschäfts-, Amts- oder Dienſthandlung, zur Krankenwartung, zu kurzer Aushilfe, Dienst- oder Arbeitsleistung, zu Festen oder Versammlungen oder sonst zufällig über Nacht aus der Wohnung abwesend waren;
   b) diejenigen Personen, welche auf Berufs-, Geschäfts-, Amts-, Dienst-, Vergnügungs-, Erholungs- oder Bade-Reisen, oder zum Besuch, oder als Vertreter beim Reichs- oder Landtag, bei Kreis- oder ähnlichen Versammlungen, als Schiffer auf See- oder Flußreisen, als Flößer oder Frachtfahrer, auf Jahrmärkten und Messen, zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen, als Kranke in Krankenheilanstalten (jedoch mit Ausschluß der Insassen von Alterversorgungs-, Siechen- und Irrenanstalten), als Wöchnerinnen in Entbindungsanstalten oder als Gefangene (mit Ausnahme der in Zuchthäusern oder Besserungsanstalten befindlichen) zeitweilig aus ihrem Wohnorte oder ihrer Wohnung abwesend sind;
   c) Militärpersonen, welche auf einem Marsche, auf Uebung, auf Reisen, oder auf Urlaub auf bestimmte Zeit aus ihrem ständigen Quartier (Wohnung, Schlafstätte) abwesend sind oder über Nacht auf Wache abwesend waren.

4) Personen, welche aus einer der vorstehend bei 3 a, b, c genannten Veranlassungen an einem Orte beziehungsweise in einer Haushaltung vorübergehend anwesend sind, sind im Verzeichniß I A des Zählbogens durch den in Spalte 17 geforderten Eintrag kenntlich zu machen.

§. 3.

Von den nach §. 2 in den Zählbogen einzutragenden Personen, sofern sie 14 Jahre alt und darüber sind, sowie von den für Lohn arbeitenden oder dienenden Kindern unter 14 Jahren soll aufgenommen werden:

1) der Vorname,
2) der Familienname,
3) die Verwandtschaft oder sonstige Stellung zum Haushaltungsvorstand,

Digitized by Google

4) das Geschlecht,
5) das Alter nach dem am letzten Geburtstag vollendeten Altersjahre,
6) der Familienstand, ob ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden,
7) das Religionsbekenntniß,
8) der Hauptberuf und der etwaige Nebenberuf, sowie die jedesmalige Stellung in demselben. Auch ist für selbständige Gewerbetreibende anzugeben, ob der Haupt- oder Nebenberuf mit Gehilfen oder thätigen Mitinhabern, mit Triebwerk, Dampfkessel, Lokomobile oder Dampfschiff betrieben wird oder nicht. Bei dauernd erwerbsunfähig gewordenen Personen ist der vormalige Beruf, bei erwerbsunfähigen Wittwen der Hauptberuf des (letzt-) verstorbenen Ehemanns, sowie ihre eigene vormalige Erwerbsthätigkeit anzugeben,
9) alle nicht für Lohn arbeitenden Kinder unter 14 Jahren sind bei der betreffenden Haushaltung nur der Zahl und dem Geschlecht nach aufzuführen.

§. 4.

Für die mit der Berufsstatistik zu verbindende Erhebung der landwirthschaftlichen Betriebe ist, wenn unmittelbar von der Haushaltung aus Landwirthschaft betrieben, d. h. eine Bodenfläche, wenn auch vom kleinsten Umfang, landwirthschaftlich bewirthschaftet wird, in dem Formular II zum Zählbogen folgendes anzugeben:

1) die Größe der zur Haushaltung gehörigen Gesammtfläche, des gepachteten Landes, des landwirthschaftlich benützten Areals, der mit Holz bestandenen Fläche, sowie des sonstigen Areals (Haus- und Hofräume, Ziergärten ꝛc.),
2) die Zahl der zur Haushaltung (Wirthschaft) gehörigen, sowie die Zahl der davon zur Ackerarbeit dienenden Pferde, Stiere, Ochsen, Kühe, sowie die Zahl der Schafe, Schweine und Ziegen,
3) ob in dem letzten Jahre in dem landwirthschaftlichen Betriebe Maschinen (Dampfpflüge, Sämaschinen ꝛc.) benützt wurden und welche.

§. 5.

Für die mit der Berufsstatistik weiter verbundene Erhebung der gewerblichen Betriebe haben diejenigen Haushaltungen besondere Gewerbekarten (B) auszufüllen, welche

a) ein Gewerbe mit einem oder mehreren thätigen Mitinhabern oder mit einem oder mehreren Gehilfen oder Arbeitern ausüben, oder
b) in dem Betriebe ein Triebwerk (Kraft- oder Umtriebs-Maschine), das durch Wind, Wasser, Dampf, Gas oder Heißluft bewegt wird, oder einen Dampfkessel ohne Kraftübertragung, welcher den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln unterliegt, oder eine Lokomobile oder ein Dampfschiff verwenden.

Digitized by Google

Ausgeschlossen von der Erhebung durch Gewerbekarten sind Land- und Forstwirthschaft, Jagd, Zucht landwirthschaftlicher Nutzthiere, ärztliches und geburtshilfliches Personal, Heil- und Krankenanstalten, Musik- und Theatergewerbe, Schaustellungen aller Art, Gewerbebetrieb im Umherziehen, wissenschaftliche, Unterrichts- und Erziehungsunternehmen, sowie Eisenbahnbetrieb. (Straßenbahnbetrieb ist jedoch zur Erhebung mit heranzuziehen. Vergl. IV. 2 der beigedruckten Anleitung C.)

II. Besondere Bestimmungen.

§. 6.

Zur Einrichtung und Leitung des Zählgeschäfts bleibt dem Gemeinderath überlassen, aus seinen Mitgliedern unter Zuziehung geeigneter namentlich mit den gewerblichen Verhältnissen des Gemeindebezirks bekannter Personen eine besondere Zählungskommission oder in großen Gemeinden mehrere Zählungskommissionen einzusetzen. Die zugezogenen Kommissions-Mitglieder sind für die vorschriftsmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihres Amtes zu verpflichten. Die Zählungskommissionen haben unter dem Vorsitz des Ortsvorstehers spätestens mit dem 8. Mai 1882 in Thätigkeit zu treten.

§. 7.

Die Erhebung soll in abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) und unter Leitung der Lokalbehörden oder der besonderen Zählungskommissionen und unter möglichster Heranziehung freiwilliger Zähler vorgenommen werden.

Im Interesse der thunlichst sicheren und raschen Vornahme der Erhebung sind einem Zählbezirk nicht mehr als 50 Haushaltungen zuzutheilen.

Aus einzelnen Parzellen können besondere Zählbezirke gebildet oder es können auch, wo es angeht, mehrere Parzellen zu einem Zählbezirk vereinigt werden; im letzteren Fall sind die Namen der einzelnen Parzellen in der Kontrolliste (§. 9) besonders anzugeben und die Einträge für dieselben getrennt zu halten.

Dagegen sollen Theile einer und derselben Parzelle nicht mit andern Parzellen oder mit Theilen anderer Parzellen zu besonderen Zählbezirken verbunden werden.

Aus größeren Anstalten (Kasernen, Heilanstalten, Straf- und Krankenanstalten) können, wo es für zweckmäßig gehalten wird, selbständige Zählbezirke gebildet werden.

Die Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke durch die Lokalbehörden oder die besonders aufgestellten Zählungskommissionen muß bis zum 20. Mai 1882 beendigt sein.

§. 8.

Für jeden Zählbezirk wird durch die Lokalbehörde oder durch den Vorstand der Zählungskommission ein Zähler aufgestellt.

Digitized by Google

Als Zähler sind überall nur wirklich zuverläßige und möglichst ortskundige Personen zu wählen.

Wo sich aus Interesse für die Sache befähigte Privatpersonen zur Uebernahme der Zählerfunktion bereit erklären, sind dieselben als freiwillige Zähler zu verwenden, andernfalls aber die erforderlichen Zähler auf Kosten der Gemeinde zu bestellen. Es empfiehlt sich, daß namentlich auch die Mitglieder der Zählungskommission an dem Zählgeschäft als freiwillige Zähler theilnehmen.

Sämmtliche Zähler sind von dem Ortsvorsteher für die vorschriftsmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihres Amts zu verpflichten.

§. 9.

Die Lokalbehörden (Zählungskommissionen) haben dafür zu sorgen, daß die Zähler wohl unterrichtet über ihre Aufgabe, über die Oertlichkeit ihres Zählbezirks und über die fraglichen persönlichen und gewerblichen Verhältnisse der Bewohner an ihr Geschäft gehen.

Insbesondere sind jedem Zähler rechtzeitig die in der Anlage abgedruckten Anweisungen für die Zähler (D), für die Gemeindebehörden und Zählungskommissionen (E) und die von dem Zähler zu führende Kontrolliste (F), welche (zu einem Notizbuch) zusammengeheftet sind, sowie die für seinen Zählbezirk erforderliche Anzahl von Zählformularen und Anleitungen (A—C) zu übergeben.

Der Lokalbehörde (Zählungskommission) bleibt überlassen, die Zählformulare zuvor mit den vorgeschriebenen Ortsbezeichnungen, mit dem Buchstaben (Litera) des Zählbezirks und der Nummer des Zählbogens zu versehen, oder diese Einträge dem Zähler zu übertragen. Dieselbe hat behufs späterer Prüfung und Richtigstellung der von den Zählern zu führenden Kontrollisten ein Verzeichniß über die für jeden Zählbezirk abgegebenen Zählbogen und Gewerbekarten zu führen.

§. 10.

Die Austheilung der Zählformulare mit der Anleitung ist durch den Zähler zwischen Vormittag des 1. und Mittag des 4. Juni 1882 vorzunehmen und hat derselbe in jede Haushaltung, womöglich an den Haushaltungsvorstand selbst (vergl. oben §. 2), einen Zählbogen und eine Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare abzugeben, sowie die betreffenden Haushaltungen mit gewerblichem Betrieb (Anleitung C IV. 1, 2, 3) mit einer oder nach Bedarf mit mehreren Gewerbekarten zu versehen.

Mehrere Gewerbekarten sind abzugeben

1) für verschiedene Gewerbe desselben Inhabers, gleichviel ob sie räumlich vereinigt oder von einander entfernt betrieben werden,
2) für gleichartige Gewerbebetriebe desselben Inhabers, welche räumlich von einander entfernt liegen und jeder für sich bestehen,

Digitized by Google

3) in Fällen, wo die Wohnung des Gewerbetreibenden und der Sitz des Gewerbebetriebs (Geschäfts) von einander entfernt gelegen sind,
4) für Gewerbebetriebe mit zwei oder mehreren Mitinhabern (Compagnons), wofern sie nicht Mitglieder einer und derselben Haushaltung sind.

§. 11.

Am Vormittag des 5. Juni haben die Haushaltungsvorstände, sowie die denselben gleich zu achtenden einzeln lebenden selbständigen Personen, dann die Vorsteher oder Verwalter von Anstalten für gemeinschaftlichen Aufenthalt (Kasernen, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken-, Straf-Anstalten) oder geeignete Vertreter dieser Personen die Zählformulare auszufüllen.

Hiebei sollen die Zähler, wo es erforderlich würde, mit Rath und That behilflich sein, ausnahmsweise auch, wenn nöthig, auf Grund der in den Haushaltungen selbst einzuziehenden mündlichen Erkundigungen die Einträge selbst übernehmen.

§. 12.

Die Wiedereinsammlung der Zählformulare hat der Zähler nach 12 Uhr Mittags des 5. Juni 1882 zu beginnen, ununterbrochen fortzusetzen und, wenn irgend thunlich, vor Abend zu beendigen.

Sollte indessen die Einsammlung bis Abend nicht möglich sein, so ist dieselbe am 6. Juni wieder aufzunehmen und nöthigenfalls am 7. fortzusetzen.

Bei der Einsammlung hat der Zähler die Zählformulare mit seinen früheren Einträgen in die Kontrolliste zu vergleichen und darnach für die erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen der Kontrolliste und der Zählformulare zu sorgen.

Nach vollzogener Prüfung, Richtigstellung und Summirung der Kontrolliste ist dieselbe von ihm zu beurkunden und unter Beischluß der ausgefüllten und wohlgeordneten Zählformulare der Lokalbehörde (Zählungskommission) bis spätestens den 12. Juni 1882 zu übergeben.

§. 13.

Die Lokalbehörden (Zählungskommissionen), sowie die aufgestellten Zähler haben sich mit den für die Ausführung dieser statistischen Erhebungen festgestellten Anweisungen genau bekannt zu machen.

Dieselben haben die Ergebnisse der Kontrollisten (§. 12) nach vorgenommener Prüfung in dem Gemeindebogen (s. Anlage G) zusammenzustellen. Hiebei ist darauf zu achten, daß, wo ein Zählbezirk aus mehreren im Staatshandbuch aufgeführten Ortschaften oder Wohnplätzen (Parzellen) besteht, die Ergebnisse für jede Gemeindeparzelle besonders summirt werden.

Sind die auf dem Gemeindebogen verlangten Einträge und Summirungen gemacht,

Digitized by Google

und die darauf gestellten Fragen beantwortet, so ist die vorgenommene Prüfung der Zählpapiere zu beurkunden.

Die Zählformulare und Kontrollisten sind sodann nach Zählbezirken und Nummern geordnet nebst dem ausgefüllten Gemeindebogen in ausreichender Verpackung sobald als thunlich, für Gemeinden von weniger als 2000 Einwohnern längstens bis zum 22. Juni, für größere Gemeinden längstens bis 5. Juli 1882 an das Oberamt einzusenden.

§. 14.

Die Oberämter haben darüber zu wachen, daß die bevorstehende statistische Erhebung der Berufsverhältnisse der Bevölkerung genau nach den Bestimmungen des Bundesraths und nach Maßgabe der gegenwärtigen Verfügung in den einzelnen Gemeinden ihres Bezirks durchgeführt wird.

Die Oberämter haben sich insbesondere Gewißheit darüber zu verschaffen, daß in allen Gemeinden ihres Bezirks und insbesondere in den größeren die nöthige Zahl von Zählbezirken eingerichtet, daß hiefür gewissenhafte und tüchtige Zähler aufgestellt werden und daß die Zählformulare und Kontrollisten zur rechtzeitigen Vertheilung vorbereitet sind.

Nach Beendigung der Zählung haben die Oberämter darauf zu sehen, daß die Gemeindebogen ordnungsmäßig aufgestellt, die Kontrollisten mit den dazu gehörigen Zählformularen vorhanden und keine zu den Gemeinden gehörige Ortschaften übergangen sind; erforderlichenfalls sind die Ergänzungen und Berichtigungen unverzüglich zu veranlassen.

Die Ergebnisse der Gemeindebogen sind darauf von den Oberämtern streng in der Reihenfolge des Staatshandbuchs in die Oberamtsliste einzutragen, wofür denselben die nöthigen Formulare gleichfalls zugehen werden.

Die Oberamtslisten endlich haben die Oberämter unter Beischluß der Gemeindebogen und sammt Beilagen längstens bis zum 20. Juli 1882 in guter Verpackung an das statistisch-topographische Bureau einzusenden.

§. 15.

Die Verarbeitung des durch die Zählung gewonnenen Materials wird nach den vom Bundesrath hiefür gegebenen besonderen Vorschriften durch das statistisch-topographische Bureau vorgenommen werden.

Da aber, bevor die Zusammenstellungen gefertigt werden, eine eingehende Prüfung der Angaben in den Zählformularen vorzunehmen ist und daher dieselben den Oberämtern und Gemeindebehörden in Anstandsfällen zu weiterer Aufklärung wieder zugehen werden, so haben sich die Lokalbehörden bis zu Beendigung der Prüfungs- und Zusammenstellungs-Arbeiten zur Auskunftertheilung bereit zu halten.

Stuttgart, den 2. April 1882.

Hölder. Renner.

Digitized by Google

A.

Allgemeine

Maße an den Rand links neben die Fragen
ung der Zählformulare (C) unter Ziffer III.
Rußvieh der nachbezeichneten Arten | Anzahl
genden Angaben machen*):
tlichen Betrieb, auch zur
ammtzahl, einschl. Fohlen . .
dienen zur Ackerarbeit . . ?
, einschl. Stier- und Ochsen-Kälber
d Ochsen dienen zur Ackerarbeit ?
älber . . . . . .
enen zur Ackerarbeit . . . ?
mmer . . . . . .
Ferkel . . . . . .
immer . . . . . .
Betriebe (abgesehen von etwaigen Nebenge-
nen, gleichviel ob eigene oder fremde, benutzt:
thmaschinen; Dampfdreschmaschinen;
bilen (nicht lediglich für Dampfpflug oder
el mit oder ohne Triebwerk?
len, wenn keine der vorstehend genannten
als Antwort die zutreffenden Wörter zu

**) Andere Pferde bleiben außer Ansatz.

d. In Spalte 9 ist die Stellung
Arbeits- oder Dienstverhältniß, in welchem
Weise zu bezeichnen, daß sich ersehen läßt
ausgeübt wird (folgende Ziffern 1 und 2
also, wenn hierfür die Berufsbezeichnung a
folgende Erläuterung e), anzugeben:

1. ob Inhaber, Mitinhaber (Kompag
pächter, Handwerksmeister, Unterneh
Geschäftsleiter ꝛc. oder überhaupt
2. ob in der eigenen Wohnung (zu H
Geschäfts (für einen Unternehmer,
für ein Magazin, ein Kleider-,
arbeitend, abgekürzt anzugeben durc
3. ob Verwalter, Inspektor, Prokurist,
führer, Handlungsreisender, Komm
führer, Gehülfe, Geselle, Lehrling,
Tagelöhner, Handarbeiter, oder K
Zimmer-, Schankmädchen, Köchin
Austräger, Portier, Hausknecht u.

e. Zu Spalte 8 und 9. Wen
nung sowohl der Beruf selbst, als auch
und deutlich ausgedrückt wird (vergl. vorh
so kann eine weitere Angabe unterbleiben.
beide Spalten 8 und 9 zu schreiben.

f. Die Spalten 10 und 11
Personen, welche ein Gewerbe der in
füllung der Zählformulare (
angegebenen Art selbständig (vrgl. vo
2) ausüben, der Spaltenüberschrift entspre
zufüllen. Dabei ist zu beachten, daß für
Gehülfen nicht allein die bei vorstehender
sonen und sonstige im Gewerbebetriebe
Schiffer, Flösser ꝛc., auch wenn solche Ar
oder als Gefangene in Straf- oder Bess
arbeiten, sondern auch Familienangehörige
welche regelmäßig in dem Gewerbebe
Ja zu antworten, wenn zwar nicht am
Regel Gehülfen beschäftigt werden. — Fü
zu beachten, daß mit Ja auch da geantw
licher Aufsicht unterliegender Dampfkessel ni
sondern zu chemischen, Reinigungs- ꝛc. Zw

g. Zu Spalte 12 bis 15 gelten
zu Spalte 8 bis 11 gegebenen Anweisung
erwerbe. Als solche sind anzusehen
beruf oder von Personen ohne eige

II. Formular

Hauptfrage. Wird unmittel
auch vom kleinsten Umfange, landw
Wein-, Obst-, Gemüse-, Taback- ꝛc.
so sind die folgenden

Digitized by Google

im Hauptberuf, das geschäftliche, derselbe ausgeübt wird, in einer , ob der Beruf selbständig) oder nicht (Ziffer 3). Es ist n sich nicht schon ausreicht (vergl.

non), Pächter, Erbpächter, Theil- mer, Direktor, Administrator oder elbständig; oder aus) für Rechnung eines fremden Fabrikanten, Verleger, Kaufmann, Wäsche- oder anderes Geschäft ꝛc.) : z. Haus f. fremde Rechn.; oder Disponent, Buchhalter, Rechnungs- s, Schreiber, Rechner, oder Werk- Fabrikarbeiter, Steiger, Knappe, necht, Magd, Dienst-, Kinder-, oder Ladendiener, Ladenjungfer, . w.

durch eine einzige Bezeich- die Stellung in demselben genau rgehende Erläuterungen c und d), Jene Bezeichnung ist dann durch

sind bei allen denjenigen der „Anleitung zur Aus- C) unter Ziffer IV. 2 Absatz 1 rstehende Erläuterungen d 1 und chend mit Ja oder Nein aus- die Angabe in Spalte 10 als Erläuterung d 3 genannten Per- beschäftigte Arbeiter, Fuhrleute, beiter in ihrer eigenen Wohnung rungsanstalten für das Geschäft und Dienstboten gerechnet werden, triebe thätig sind. Auch ist mit 5. Juni, wohl aber sonst in der r die Angabe in Spalte 11 ist ortet werden muß, wo ein amt- cht zur Bewegung von Maschinen eden dient.

die vorstehend bei c, d, e und f en, angewendet auf die Neben- die neben einem Haupt- ıtlichen Beruf (von Haus- frauen und Angehörigen, Rentnern, Pensionären, alte , gebrechlichen und unterstützten Personen ꝛc.) nur nebensächlich, al : regelmäßig ausgeübten Erwerbsthätigkeiten, auf denen de Verdienst oder der Unterhalt des Einzelnen oder der Familie wesentlich mi beruht. Namentlich ist in Spalte 12 die Landwirthschaft zu nennen, wenn die betreffende Person von der Haushaltung aus eine Bodenfläche neb nher landwirthschaftlich bewirthschaftet oder sonst nebensächlich, aber regel äßig in der Landwirthschaft thätig ist. — Wer im Gewerbe der Haus altung regelmäßig als Hülfsperson thätig ist, ohne eigentlich Gewerbsgehül e zu sein, schreibe „hilft" unter Beifügung des Gewerbes

h. In Spalte 16 sind zu a nur solche erwerb unfähige Personen zu berücksichtigen, welche früher einen Beruf erwerbe d ausgeübt haben, aber wegen hohen Alters oder wegen dauernd r, in Folge von Verletzung oder Krankheit eingetretener Gebrechen (einschließlich Blindheit, Taubheit, Geistesstörung) überhaupt nicht mehr oder nur noch in geringem Maße erwerbend arbeiten können. Bei solchen Personen ist der vormalige Beruf unter Vorsatz von „vorm." anzugeben. Bei Wittwen (zu b) ist der Beruf des verstorbenen Ehemanns unter Voransetzung von „Mann" anzugeben; bei solchen Wittwen, welche selbst früher einen Beruf ausgeübt haben und erwerbsunfähig geworden sind, sind beide Angaben in dieser Weise zu machen.

i. In Spalte 17 ist eine Antwort nur für diejenigen Personen einzutragen, welche nach Ziffer II. 4 der „Anleitung zur Ausfüllung ꝛc." (C) als vorübergehend anwesende kenntlich zu machen sind. In Spalte 18 ist sodann nur für die Personen, für welche mit Ja geantwortet wird, der Name der Ortschaft (bei kleineren Ortschaften auch Land oder Provinz) anzugeben, in welcher sie ihre eigene Wohnung oder ihre ständige Schlafstelle haben. Wenn diese am Zählungsort selbst liegt, so ist „hier" zu schreiben und Straße und Hausnummer beizusetzen.

k. In Spalte 19 und 20 sind die dort einzutragenden Kinder (Verzeichniß A.) der Zahl nach auf der Linie (in der Zeile) des Vaters, oder, wenn dieser fehlt oder abwesend ist, der Mutter, oder, wenn auch diese fehlt oder abwesend ist (wie z. B. bei Pensionären, Pfleglingen), der Person, welche in der Haushaltung Elternstelle vertritt, zu verzeichnen. Ist auch eine solche Person nicht vorhanden, sind insbesondere in einer Haushaltung nur Kinder unter 14 Jahr anwesend, so werden sie auf besonderer Zeile in Spalte 19 und 20 eingetragen. Es ist dann dazu die nöthige Aufklärung zu geben, z. B. daß die Eltern gestorben oder abwesend sind u. s. w. Vorübergehend abwesende Kinder dieses Alters werden in das Verzeichniß B. Spalte 19 bezw. 20, nöthigenfalls auf besonderer Zeile, eingetragen, und dafür außerdem nur die Spalte 17/18, nicht aber die übrigen Spalten ausgefüllt.

l. In Spalte 17/18 Verzeichniß B ist, wenn eine als vorübergehend abwesend in diesem Verzeichniß aufzuführende Person am Zählungsorte selbst in einer anderen Haushaltung übernachtet hat, „hier" zu setzen, und Straße und Hausnummer einzutragen.

---

für die Erhebung der landwirthschaftlichen Betriebe.

bar von der Haushaltung aus Landwirthschaft betrieben, d. h. eine Bodenfläche, wenn irthschaftlich — als Acker, Gartenland (mit Ausschluß von Ziergärten), Wiese, Weide, zum Bau — bewirthschaftet? (**Ja** oder **Nein!**) Wird die vorstehende Hauptfrage **bejaht,**

Nebenfragen zu beantworten.

Digitized by Google

B.

Deutsches Reich.

Allgemeine Berufsstatistik vom 5. Juni 1882.

Gewerbekarte.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Ausfüllung dieser Karte, insbesondere auch die Vorschriften darüber, für welche Gewerbebetriebe (Geschäfte) Gewerbekarten aufzustellen sind, siehe in der „Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare" (C) unter Ziffer I und IV.

Die richtige und vollständige Ausfüllung dieser Gewerbekarte bescheinigt:

(Unterschrift)

Zu Zählbezirk Lit. Zählbogen No. . — Zahl der von dem Gewerbetreibenden ausgefüllten Gewerbekarten [a]

1. **Name des selbständigen Gewerbetreibenden bezw. Geschäftsleiters:**

   Etwaige davon verschiedene **Firma** (oder Name des Unternehmens):

2. **Wohnung des Gewerbetreibenden:** Staat: Bezirk (Kreis, Bezirksamt ꝛc.):

   Gemeinde: Ortschaft (Wohnplatz): Straße: Haus-No.

3. **Sitz des Gewerbebetriebs (Geschäfts),** nur anzugeben, wenn von der Wohnung entfernt: Straße:

   Haus-No. (falls in einer **anderen Ortschaft** oder **Gemeinde,** ist diese hier **nebst Staat** und **Bezirk** zu nennen)

   Ortschaft: Gemeinde: Staat:

   Bezirk (Kreis, Bezirksamt ꝛc.):

Wenn Wohnung und Sitz des Geschäfts (Betriebsstätte) von einander entfernt sind, so ist an beiden Stellen eine Gewerbekarte auszufüllen, aber nur **einmal vollständig.** Am anderen Ort sind nur die Fragen 1 bis 7 zu beantworten, dagegen die Fragen 8 bis 12 zu durchstreichen, und ist hier anzugeben, wo die vollständige Ausfüllung erfolgt: **Wohnung** oder **Betriebsstätte?** (Das zutreffende Wort zu unterstreichen)

a) Wenn Jemand mehrere Gewerbekarten ausfüllt (Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare [C] unter IV. 3), so ist darauf zu achten, daß die Angaben jeder Karte sich auf das betreffende bei Ziffer 4 genannte Gewerbe beziehen, daß auch die Fragen bei 9, 10 und 11 mit Beziehung auf dies Gewerbe beantwortet werden, und auf jeder Karte oben die Gesammtzahl der ausgefüllten Karten eingesetzt wird.

Digitized by Google

4. Genaue Angabe der **Art des Gewerbes** a): .....

.....

Genügt eine allgemeine Bezeichnung nicht, um die besondere Art und Natur (Spezialität) des Gewerbes ersichtlich zu machen, so ist dieselbe durch Nennung der hauptsächlichen Gegenstände der Bearbeitung oder Erzeugung oder des Handels oder sonst näher zu ergänzen, z. B. **Seidenspuler, Seidenbandweberei, Seidengarnfärberei, Baumwollzeugdruckerei,** Appretur leinener Gewebe, **Lokomotivfabrik, Nähmaschinenfabrik,** Fabrik **landwirthschaftlicher** Maschinen, Verfertiger **grober** Holzwaaren ꝛc.

5. Bildet die Ausübung dieses Gewerbes Ihren **Hauptberuf**, oder ist dieselbe für Sie nur eine **Nebenbeschäftigung**? (Das zutreffende Wort zu unterstreichen).

6. Sind Sie **Inhaber, Pächter** oder sonstiger **Geschäftsleiter** (Direktor, Administrator ꝛc.)? (Das zutreffende Wort zu unterstreichen.)

Arbeiten Sie selbständig zu **Haus für fremde Rechnung**, d. h. in Ihrer Wohnung für ein fremdes Geschäft (für einen Unternehmer, Fabrikanten, Verleger, Kaufmann, für ein Magazin, ein Konfektions-, Kleider-, Wäsche- ꝛc. Geschäft)? (Ja oder Nein!)

7. Haben Sie bei der Leitung des Geschäfts **betheiligte Mitinhaber** (Mitpächter ꝛc., Kompagnons)? (Ja oder Nein!)

Wenn ja, geben Sie deren Namen und Wohnung an: .....

.....

Sind mehrere **nicht zu derselben Haushaltung gehörende** Mitinhaber in dem bei 4 genannten Gewerbe als Geschäftsleiter thätig, so ist von jedem eine besondere Karte über den fraglichen Gewerbebetrieb (Geschäft) auszufüllen, jedoch nur **eine** Karte vollständig, während auf den übrigen lediglich die Fragen 1 bis 7 zu beantworten sind. Die Mitinhaber haben sich darüber zu verständigen, wer von ihnen die vollständige Ausfüllung besorgen soll (vergl. „Anleitung zur Ausfüllung ꝛc." [C] Ziffer IV. 3 Absatz 4).

Wenn nicht Sie selbst, sondern ein Mitinhaber die **vollständige** Ausfüllung der Karte übernommen hat, wollen Sie die folgenden Fragen 8 bis 12 durchstreichen und vorstehend den Namen des Mitinhabers unterstreichen, der die vollständige Ausfüllung besorgt.

8. Ist der Gewerbebetrieb das Eigenthum einer **einzelnen Person**, oder **mehrerer Gesellschafter**, eines **Vereins**, oder einer **Kommandit-** oder **Aktiengesellschaft**, oder einer **Genossenschaft, Innung** oder anderen **wirthschaftlichen Korporation**, oder der **Gemeinde** oder einer andern **kommunalen Korporation**, oder des **Staats**, oder des **Reichs**? (Von den fett gedruckten Wörtern das zutreffende oder die zutreffenden zu unterstreichen.)

9. **Wie viele Personen** sind in dem bei 4 genannten Gewerbe (Sie selbst und etwaige thätige Mitinhaber, sofern Sie oder die Mitinhaber das Gewerbe als **Hauptberuf** ausüben, eingerechnet) in den Werkstätten, Fabrik-, Bau- und Arbeitsräumen und -Plätzen, Speichern, Niederlagen, Läden, Verkaufsstellen, Geschäfts- und Schreibstuben (Kontors und Büreaus) ꝛc., auf den Schiffen und anderen Fahrzeugen des Geschäfts, als Geschäftsreisende, Austräger, Einsammler, Fuhrleute, Packer ꝛc. beschäftigt? (Durch Eintrag in die folgenden Spalten zu beantworten.)

a) Wenn Jemand mehrere Gewerbekarten ausfüllt (Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare [C] unter IV. 3), so ist darauf zu achten, daß die Angaben jeder Karte sich auf das betreffende bei Ziffer 4 genannte Gewerbe beziehen, daß auch die Fragen bei 9, 10 und 11 mit Beziehung auf dies Gewerbe beantwortet werden, und auf jeder Karte oben die Gesammtzahl der ausgefüllten Karten eingesetzt wird.

Digitized by Google

Siehe unten Anmerkung b)	Am 5. Juni 1882		In der Regel oder im Jahresdurchschnitt c)	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
a. **thätige Inhaber**, Mitinhaber, Pächter, Geschäftsleiter				
b. wissenschaftlich, kaufmännisch oder technisch ausgebildetes **Verwaltungs- und Aufsichts-**, sowie das **Büreaupersonal** d)				
c. **Sonstige Gehülfen**, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter 2c. d)				
zusammen . .				

10. Verwenden Sie in dem bei 4 genannten Gewerbe ein **stehendes Triebwerk** (Umtriebs- oder Kraftmaschine), welches durch elementare Kraft (**Wind, Wasser, Dampf, Gas, Heißluft**) bewegt wird, oder einen **Dampfkessel** ohne Kraftübertragung (zu chemischen, Reinigungs- 2c. Zwecken — vergleiche die „Anleitung zur Ausfüllung 2c." [C] Ziffer IV. 1), oder eine **Lokomobile** oder ein **Dampfschiff**? (Ja oder Nein!) .....

Wenn ja, unterstreichen Sie von den **fett** gedruckten Wörtern das zutreffende oder die zutreffenden.

Die Frage ist, wenn die Verwendung für mehrere Gewerbearten gemeinsam stattfindet, für jede dieser Gewerbearten zu bejahen — Die Frage ist zu verneinen, wenn nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

b) Wenn Jemand **mehrere** Erwerbsthätigkeiten hat, so sind die **Personenangaben** (einschl. derjenigen über die Inhaber, Geschäftsleiter 2c.) für die einzelnen Erwerbsarten **getrennt** zu halten, und hier nur die Personen anzugeben, welche in dem bei 4 genannten Gewerbe thätig sind. Ist **eine** Person in mehreren Erwerbszweigen beschäftigt (z. B. neben dem Gewerbe auch in der Landwirthschaft oder in verschiedenen gewerblichen Betrieben), so ist sie nur für **einen** dieser Erwerbszweige und zwar für denjenigen zu rechnen, für den sie hauptsächlich thätig oder besonders angenommen ist. — Wenn in einem Geschäft eine größere Anzahl von Personen eine gemischte Beschäftigung hat, so ist deren Zahl nach Verhältniß der Leistung auf die einzelnen Thätigkeitszweige zu vertheilen. — Wenn es durchaus unthunlich ist, die Personenangaben zu trennen, so ist die Trennung wenigstens soweit wie möglich (z. B. für die Gehülfen und Arbeiter oder für den größten Theil derselben, wenn auch nicht für das Leitungs- und Verwaltungspersonal) durchzuführen. — Wenn überhaupt für einen Gewerbebetrieb eine Personentrennung nicht möglich ist, so sind diese Personenangaben nur auf einer Karte (bei dem passendsten Gewerbebetrieb) zu machen, und ist auf dieser bei Frage 9 beziehungsweise 11 zu bemerken, daß sie für das gemischte Geschäft gelte, auf den anderen, daß eine Trennung nicht möglich war und bei welchem Gewerbe die Angabe gemacht wird. — Unter allen Umständen ist darauf zu achten, daß jede Person (insbesondere auch Leiter verschiedener Gewerbebetriebe) immer nur **einmal** in Ansatz gebracht wird.

c) Bei Gewerben, die nur während einer gewissen Zeit des Jahres betrieben werden, wie namentlich die Baugewerbe, ist nur diese Betriebszeit (Saison, Kampagne) zu beachten.

d) Zu den Hülfspersonen (Ziffer 9 b und c) sind nicht nur die als solche gegen Lohn besonders angenommenen Personen (nicht geschäftsleitende Verwalter, Inspectoren, Prokuristen, Disponenten, Buchhalter, Rechnungsführer, sowie Handlungsreisende, Kommis, Schreiber und Rechner, ferner Werkführer, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Steiger, Knappen, Ladendiener und Ladenmädchen u. s. w.), sondern auch **Familienangehörige** und **Dienstboten** zu rechnen, welche **gewerbemäßig** und **regelmäßig** in dem Gewerbe arbeiten oder als Dienstboten für den Gewerbebetrieb **besonders angenommen** sind. Letzteres gilt z. B. von Fuhr- und Hausknechten, Portiers, Kellnerinnen, Köchinnen, Zimmer- und Schankmädchen 2c. der Gast-, Speise- und Schankwirthschaften 2c. Einzelne Handleistungen oder nebensächliche Hülfe im Gewerbe kommen nicht in Betracht.

Digitized by Google

11. Beſchäftigen Sie in dem bei 4 genannten Gewerbe außer den zu 9 angegebenen Perſonen für Rechnung des Geſchäfts auch Perſonen in deren eigener Wohnung (in Hausinduſtrie) oder Gefangene in Straf- und Beſſerungsanſtalten? (Ja oder Nein!)

Wenn ja, machen Sie in die folgenden Spalten die erforderlichen Einträge:

(Siehe unten Anmerkung b)	In der Regel oder im Jahresdurchſchnitt männlich	weiblich
In eigener Wohnung **unmittelbar** beſchäftigte Perſonen		
Deren Gehülfen oder Mitarbeiter (wenn nöthig nach Schätzung anzugeben)		
zuſammen . .		
Beſchäftigte Perſonen in Straf- und Beſſerungsanſtalten		

12. Wenn Sie mehrere Gewerbekarten ausfüllen, ſo wollen Sie angeben, ob die betreffenden Gewerbebetriebe einen vereinigten Gewerbebetrieb (einheitliches Geſchäft) bilden? (Ja oder Nein!)

Wenn ja, ſo geben Sie auf der Karte des hauptſächlichſten Betriebszweigs die gewerbliche Bezeichnung des Geſammtbetriebs (Geſammtgeſchäfts) und die Geſammtzahl der beſchäftigten Perſonen an:

Bezeichnung des Geſammtbetriebs: Geſammte Perſonenzahl:

b) Wenn Jemand **mehrere** Erwerbsthätigkeiten hat, ſo ſind die **Perſonenangaben** (einſchl. derjenigen über die Inhaber, Geſchäftsleiter ꝛc.) für die einzelnen Erwerbsarten **getrennt** zu halten, und hier nur die Perſonen anzugeben, welche in dem bei 4 genannten Gewerbe thätig ſind. Iſt eine Perſon in mehreren Erwerbszweigen beſchäftigt (z. B. neben dem Gewerbe auch in der Landwirthſchaft oder in verſchiedenen gewerblichen Betrieben), ſo iſt ſie nur für einen dieſer Erwerbszweige und zwar für denjenigen zu rechnen, für den ſie hauptſächlich thätig oder beſonders angenommen iſt. — Wenn in einem Geſchäft eine größere Anzahl von Perſonen eine gemiſchte Beſchäftigung hat, ſo iſt deren Zahl nach Verhältniß der Leiſtung auf die einzelnen Thätigkeitszweige zu vertheilen. — Wenn es durchaus unthunlich iſt, die Perſonenangaben zu trennen, ſo iſt die Trennung wenigſtens ſoweit wie möglich (z. B. für die Gehülfen und Arbeiter oder für den größten Theil derſelben, wenn auch nicht für das Leitungs- und Verwaltungsperſonal) durchzuführen. — Wenn überhaupt für einen Gewerbebetrieb eine Perſonentrennung nicht möglich iſt, ſo ſind dieſe Perſonenangaben nur auf einer Karte (bei dem paſſendſten Gewerbebetrieb) zu machen, und iſt auf dieſer bei Frage 9 beziehungsweiſe 11 zu bemerken, daß ſie für das gemiſchte Geſchäft gelte, auf den anderen, daß eine Trennung nicht möglich war und bei welchem Gewerbe die Angabe gemacht wird. — Unter allen Umſtänden iſt darauf zu achten, daß jede Perſon (insbeſondere auch Leiter verſchiedener Gewerbebetriebe) immer nur einmal in Anſatz gebracht wird.

Digitized by Google

C.

Deutsches Reich.

Allgemeine Berufsstatistik vom 5. Juni 1882.

Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare.

Ansprache an die Bevölkerung.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1882 und nach Anordnung des Bundesraths findet am 5. Juni 1882 eine Erhebung der Berufsverhältnisse der Bevölkerung, verbunden mit einer Erhebung der landwirthschaftlichen und der gewerblichen Betriebe, statt. Die hierfür bestimmten Zählformulare sind nach den folgenden Bestimmungen sorgfältig auszufüllen, und es ist dem Zähler jede sachdienliche Auskunft zu ertheilen.

Die Zählbogen sind von den Haushaltungsvorständen, die Gewerbekarten von den selbständigen Gewerbetreibenden auszufüllen; letztere können, wenn sie nicht selbst Haushaltungsvorstand sind, von dem Haushaltungsvorstande vertreten werden. Sollten diese Personen an der Ausfüllung verhindert sein, und kann nicht ein Mitglied der Haushaltung oder eine andere geeignete Person dieselbe in deren Namen besorgen, so wird der Zähler die Ausfüllung vornehmen, jedoch ist von jenen Personen oder deren Vertretern die Richtigkeit und Vollständigkeit der hierfür gemachten Angaben auf der Titelseite des betreffenden Zählformulars zu bescheinigen.

Wer die an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen sich weigert, welche ihm nach dem oben bezeichneten Reichsgesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften obliegen, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zählformulare.

Für die Erhebung dienen:

a) der Zählbogen (A), enthaltend:
   I. das Formular I für die Erhebung des persönlichen Berufs,
   II. das Formular II für die Erhebung der landwirthschaftlichen Betriebe;

b) die Gewerbekarte (B).

2. Vertheilung der Zählformulare.

Jede Haushaltung erhält mit dieser Anleitung einen oder nach Bedarf mehrere Zählbogen (vergl. nachfolgend II. 1); Gewerbekarten werden nur in diejenigen Haushaltungen gegeben, in denen oder von denen aus ein Gewerbe der nachfolgend unter IV. 1 und 2 bezeichneten Art betrieben wird.

Einer Haushaltung gleich zu achten und mit Zählformularen zu versehen sind Anstalten (s. nachstehend II. 1) und Gasthäuser (Gasthöfe, Herbergen ꝛc.), sowie einzeln lebende selbständige Personen, welche eine besondere Wohnung inne haben oder eine eigene Hauswirthschaft führen. Solche einzeln lebende Personen gelten auch als Haushaltungsvorstände.

3. Ausfüllung und Abholung der Zählformulare.

Die Zählformulare sind am 5. Juni 1882 Vormittags auszufüllen, d. h. mit den erforderlichen Einträgen zu versehen. Falls sich über die Art der Ausfüllung Zweifel ergeben, oder falls die übergebenen Formulare nicht ausreichen, wende man sich an den Zähler oder an die Gemeindebehörde (Zählungs-Kommission).

Die Abholung der Zählformulare beginnt am 5. Juni Mittags.

Digitized by Google

II. Von dem Zählbogen, Formular I (Innenseite).

1. Allgemeines.

Für jede Haushaltung und jede als solche geltende einzelne Person (siehe vorstehend unter I. 2 Absatz 2) ist im Zählbogen das Formular I (Seite 2 und 3) auszufüllen. Andere einzeln stehende Personen werden in den Zählbogen der Haushaltung aufgenommen, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Beköstigung empfangen.

Die Gäste in Gasthäusern (Gasthöfen, Gastwirthschaften, Herbergen ꝛc.), sowie die Insassen von Anstalten aller Art (Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Strafanstalten, Gefängnissen u. s. w) sind unter einer entsprechenden Ueberschrift entweder in besonderen Zählbogen, oder zusammen mit der Haushaltung des Gastgebers oder des Vorstehers (Verwalters, Aufsehers u. s. w.) der Anstalt, jedoch deutlich von dieser getrennt, zu verzeichnen.

Reicht ein Zählbogen für die Eintragung der Mitglieder einer Haushaltung, der Gäste oder der Anstaltsinsassen in das Formular I nicht aus, so sind dieselben in zwei oder mehr Bogen einzutragen (vergl. nachstehend Ziffer 5).

2. Personen, welche in das „Verzeichniß A der Anwesenden" des Zählbogen-Formulars I einzutragen sind.

Als in der Haushaltung anwesend gelten und sind in das Verzeichniß A der Anwesenden einzutragen alle Personen, welche vom 4. auf den 5. Juni 1882 in der Haushaltung, d. h. in den zur Wohnung der Haushaltung gehörenden Räumlichkeiten, übernachtet haben, ohne Unterschied, ob dieselben dauernd oder vorübergehend anwesend, Reichsangehörige oder Ausländer sind.

Für Personen, welche sich in der Nacht vom 4. auf den 5. Juni in verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, gilt die eigene Wohnung, oder, wenn nur fremde Wohnungen in Frage stehen, diejenige Wohnung, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben, als Nachtquartier.

Personen, welche in der bezeichneten Nacht in keiner Wohnung übernachtet haben (wie Reisende auf Eisenbahnen, Posten u. s. w., Eisenbahn- und Postbedienstete, die Nacht über beschäftigte Arbeiter, Wächter u. s. w), werden in den Zählbogen der Haushaltung eingetragen, bei welcher sie am Vormittag des 5. Juni anlangen.

In Betreff der Verzeichnung der in der Nacht vom 4. auf den 5. Juni Geborenen und Gestorbenen ist die Mitternachtstunde entscheidend. Es sind also von den in der Nacht geborenen Kindern die vor Mitternacht geborenen einzutragen, die nach Mitternacht geborenen aber nicht; von den in der Nacht gestorbenen Personen dagegen sind die nach Mitternacht gestorbenen einzutragen, die vor Mitternacht gestorbenen aber nicht.

3. Personen, welche in das „Verzeichniß B der vorübergehend Abwesenden" des Zählbogen-Formulars I einzutragen sind.

Als aus der Haushaltung (Wohnung) vorübergehend abwesend gelten ausschließlich:

a. diejenigen Personen, welche vom 4. auf den 5. Juni 1882 wegen einer Berufs-, Geschäfts-, Amts- oder Diensthandlung, zur Krankenwartung, zu kurzer Aushülfe, Dienst- oder Arbeitsleistung, zu Festen oder Versammlungen oder sonst zufällig über Nacht aus der Wohnung abwesend waren;

b. diejenigen Personen, welche auf Berufs-, Geschäfts-, Amts-, Dienst-, Vergnügungs-, Erholungs- oder Badereisen, oder zum Besuch, oder als Vertreter beim Reichs- oder Landtag, bei Kreis- oder ähnlichen Versammlungen, als Schiffer auf See- oder Flußreisen, als Flößer oder Frachtfahrer, auf Jahrmärkten und Messen, zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen, als Kranke in Krankenheilanstalten (jedoch mit Ausschluß der Insassen von Altersversorgungs-, Siechen- und Irrenanstalten), als Wöchnerinnen in Entbindungsanstalten, oder als Gefangene (mit Ausnahme der in Zuchthäusern oder Besserungsanstalten befindlichen) zeitweilig aus ihrem Wohnorte oder ihrer Wohnung abwesend sind;

c. Militärpersonen, welche auf einem Marsche, auf Uebung, auf Reisen oder auf Urlaub auf bestimmte Zeit aus ihrem ständigen Quartier

Digitized by Google

Wohnung, Schlafstätte) abwesend sind oder über Nacht auf Wache abwesend waren.

4. Von den vorübergehend anwesenden Personen.

Personen, welche aus einer der vorstehend bei 3. a, b, c genannten Veranlassungen an einem Orte bezw. in einer Haushaltung vorübergehend anwesend sind, sind im Verzeichniß A des Zählbogen-Formulars I durch den in Spalte 17 geforderten Eintrag kenntlich zu machen.

5. Wie die Personen einzutragen sind.

Die 14 Jahr oder über 14 Jahr alten Personen, einschließlich vorübergehend Anwesende und Abwesende, sind mit Namen in das Zählbogen-Formular I einzutragen, die noch nicht 14 Jahr alten Kinder nur dann, wenn sie für Lohn arbeiten oder dienen (als Fabrikarbeiter, Dienstboten, Hirten ꝛc.). Alle anderen Kinder unter 14 Jahr sind nur der Zahl nach in den Spalten 19 und 20 daselbst anzugeben (vergl. Erläuterung auf dem Zählbogen lit. k).

Den namentlich aufzuführenden Personen ist die laufende Nummer vorzusetzen, und für sie sind die Spalten des Formulars nach Maßgabe der Ueberschriften, soweit zutreffend, auszufüllen. Falls wegen großer Personenzahl zwei oder mehr Zählbogen erforderlich sind, müssen die Nummern über alle Bogen fortlaufen.

Für Insassen von Alterversorgungs-, Siechen-, Irren-, sowie von Straf- und Besserungsanstalten können die Spalten 8 bis 15 unausgefüllt bleiben.

III. Von dem Zählbogen, Formular II (Rückseite).

1. Beantwortung der Hauptfrage.

Von jeder Haushaltung und jeder als solche geltenden einzelnen Person ist in dem für die Erhebung der landwirthschaftlichen Betriebe bestimmten Formular II des Zählbogens (Seite 4) die Hauptfrage entweder mit Ja oder mit Nein zu beantworten.

Die Antwort ist mit Ja zu geben, wenn unmittelbar von der Haushaltung aus Landwirthschaft betrieben wird, sei es auf einem Gut, Hof, einer Bauer-, Büdner- oder Käthnerstelle oder einem sonstigen Anwesen mit Scheuer und Stall, oder nur auf einzelnen landwirthschaftlichen Grundstücken. Für diese Antwort ist es gleichgültig, ob die bewirthschaftende Person, Eigenthümer, Pächter oder Nutznießer, oder wirthschaftender Vertreter für einen solchen (Administrator, Direktor, leitender Beamter, Verwalter u. s. w.), ob sie anwesend oder abwesend ist, wenn sie nur der Haushaltung als Mitglied angehört.

Die Antwort ist mit Nein zu geben, wenn von der Haushaltung aus keine Landwirthschaft im vorstehenden Sinne betrieben wird.

Erhält eine Haushaltung mehrere Zählbogen zur Ausfüllung (vergl. oben II. 1. Abs. 3), so ist das Formular II nur auf einem Zählbogen, dem auf Seite 1 bei der Nummer mit a bezeichneten, auszufüllen, auf den übrigen aber durchzustreichen.

2. Beantwortung der Nebenfragen.

Die sämmtlichen Nebenfragen 1 bis 5 bleiben unbeantwortet, wenn die Antwort auf die Hauptfrage Nein lautet.

Wird dagegen die Hauptfrage mit Ja beantwortet, so ist bei Beantwortung der Nebenfragen Folgendes zu beachten:

a. Die Angaben haben sich auf die ganze von der Haushaltung aus bewirthschaftete Fläche zu beziehen, gleichviel ob diese innerhalb der Gemeinde, Orts- oder Gutsgemarkung, oder theilweise oder ganz außerhalb derselben belegen ist, ob die Fläche ganz oder theilweise in Eigenthum, Pacht oder Nutznießung oder in Vertretung für einen Andern (Administration u. s. w.) bewirthschaftet wird.

b. Die Angaben sind für alle Mitglieder der Haushaltung gemeinsam zu machen, gleichviel ob der Haushaltungsvorstand dabei betheiligt ist oder nicht. Befinden sich in der Haushaltung mehrere Personen, welche selbständig Landwirthschaft treiben, so ist deren landwirthschaftliche Betriebsfläche und, wenn

Digitized by Google

mehrere Mitglieder der Haushaltung Vieh halten, deren Viehstand zusammengerechnet anzugeben.

c. Besitzt Jemand mehrere selbständige landwirthschaftliche Betriebe (Güter, Höfe u. s. w.), die von verschiedenen Haushaltungen aus bewirthschaftet werden, so sind für jeden derselben die Fragen bei der betreffenden Haushaltung zu beantworten. Bei Gütern mit Vorwerken und dergleichen, welche mit diesen nur einen untrennbaren Betrieb bilden, ist eine gemeinsame Angabe zu machen und geeignete Vorsorge zu treffen, daß keine Doppelzählung vorkommt. In dem Formular II des betreffenden Zählbogens ist dann ein erläuternder Vermerk zu machen.

d. Für gemeinschaftlichen Betrieb (Wirthschaft) — Miteigenthum, Mitpacht u. s. w. — sind die Angaben nur einmal zu machen. Die Betheiligten haben sich darüber zu verständigen, von wem dies geschehen soll.

e. Verpachtete Grundstücke sind vom Pächter und nicht vom Eigenthümer anzugeben. — Grundstücke, welche als Theil des Lohns an Dienstleute, Arbeiter, Tagelöhner u. s. w. ausgegeben und von diesen selbst angebaut werden, sind bei deren Haushaltung und nicht bei derjenigen des Dienstherrn, Arbeitgebers u. s. w. anzugeben. — Grundstücke, welche auf Halbscheid oder gegen einen andern Ertragantheil vergeben sind, sind vom Antheilpächter (Theilbauer) und nicht vom Eigenthümer anzugeben. — Grundstücke, deren Ertrag auf dem Halm (auf den Schnitt), am Stocke oder Baume verkauft wird, sind vom Verkäufer und nicht vom Käufer anzugeben.

f. Die Fragen 5 A bis F dienen nicht zur Vornahme einer allgemeinen Viehzählung, sondern zur Feststellung des Viehstandes der einzelnen landwirthschaftlichen Betriebe. Es sind diejenigen Thiere anzugeben, welche zu den bei den Fragen 1 bis 4 nachgewiesenen Wirthschaften gehören, auch wenn sie vorübergehend abwesend sind. Dies gilt namentlich auch von denjenigen Thieren, welche von der betreffenden Haushaltung aus auf entfernte Weiden oder Sennereien getrieben sind; dieselben sind also bei dieser Haushaltung anzugeben, und nicht bei der Haushaltung, von welcher aus sie beaufsichtigt werden, oder in welcher die beaufsichtigende Person sich aufhält.

g. Die Angaben über den Viehstand haben sich auf den Bestand vom 5 Juni 1882 zu beziehen. An diesem Tage verkaufte, zum Verkauf gestellte oder getödtete Thiere sind, sofern nach den vorstehenden Vorschriften ihre Nachweisung überhaupt in Frage steht, noch von der Haushaltung, bei welcher sie bis dahin gehalten wurden, in Ansatz zu bringen.

IV. Von der Gewerbekarte.

1. Personen, von welchen eine Gewerbekarte auszufüllen ist.

Eine Gewerbekarte ist auszufüllen von demjenigen, der selbständig (als Inhaber, Mitinhaber, Pächter oder Geschäftsleiter, wenn auch in der eigenen Behausung für fremde Rechnung oder in der Behausung der Kunden für Lohn; vergl Erläuterung d 1 und 2 auf Seite 4 des Zählbogens) ein Gewerbe der bei der folgenden Ziffer 2 bezeichneten Art betreibt, sofern er dasselbe

a. mit einem oder mit mehreren thätigen Mitinhabern (Kompagnons), oder mit einem oder mit mehreren Gehülfen oder Arbeitern ausübt, oder

b. in dem Betriebe ein Triebwerk (Kraft- oder Umtriebsmaschine), das durch Wind, Wasser, Dampf, Gas oder Heißluft bewegt wird, oder einen Dampfkessel ohne Kraftübertragung, welcher den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln unterliegt, oder eine Lokomobile oder ein Dampfschiff verwendet.

Dabei ist gleichgültig, ob der das Gewerbe selbständig Betreibende Haushaltungsvorstand oder ein sonstiges Mitglied der Haushaltung oder eine alleinstehende Person ist, ob das Gewerbe dessen Haupt- oder Nebenberuf bildet, allein oder neben einem anderen Gewerbe, neben Landwirthschaft oder einer sonstigen Beschäftigung betrieben wird, ob der Gewerbetreibende Eigenthümer,

Digitized by Google

Pächter, Nutznießer, Direktor oder sonstiger oberster Geschäftsleiter, ob die gewerbliche Anlage Privateigenthum oder Eigenthum einer Gesellschaft, Genossenschaft, Körperschaft, eines Vereins, der Gemeinde, des Staates oder des Reichs ist.

An einem Ort nur vorübergehend anwesende Personen, welche anderswo eine ständige Wohnung oder Schlafstelle haben (für welche also in Spalte 17 des Zählbogens ein „Ja" gesetzt ist), haben jedoch keine Gewerbekarte auszufüllen.

2. Gewerbe, auf welche die Erhebung mittels Gewerbekarten sich erstreckt.

Die Erhebung durch Gewerbekarten erstreckt sich auf: Handwerks-, Industrie-, Fabrikations-, Bau-, künstlerische und Kunstgewerbe aller Art, Bergbau, Hütten und Salinen, Kunst- und Handelsgärtnerei, Fischerei, gewerbemäßige Zucht von Bienen, Seidenraupen, Fischen, Singvögeln, Hunden u. dergl. Thieren (einschließlich zoologische Gärten und Aquarien), sodann auf Bankgeschäfte, Handel und Handelsvermittlung, Versicherung, Versteigerung, Preisschätzung, Verleihung, Stellenvermittlung, Dienstmannsunternehmen und andere Arbeitsstellung (Dampf- und Dreschmaschinenverleihung), Leichenbestattung, auf Fracht- und Lohnfuhrwerk, einschließlich Posthalterei und Straßenbahnbetrieb, auf Schiffahrt als Rheder oder Schiffsinhaber, Flößerei- und Fährunternehmen, Hafen- und Lootsendienst, Schleusen- und Kanalwacht und andere Verkehrsgewerbe, auf Beherbergungs-, Beköstigungs- und Schankgewerbe, auf Werkstätten der Eisenbahn- und Telegraphenverwaltungen, sowie auf die in Straf- und Besserungsanstalten für deren Rechnung betriebenen Gewerbe. Auch die sogenannten land- und forstwirthschaftlichen Nebengewerbe, wie Brauerei, Branntweinbrennerei, Stein-, Kalk-, Gypsbruch, Kalk- und Gypsbrennerei, Ziegelei, Torfstich, Köhlerei, Pech- und Harzgewinnung, Lohnfuhrwerk ꝛc. sind zu berücksichtigen.

Ausgeschlossen von der Erhebung durch Gewerbekarten sind: Land- und Forstwirthschaft, Jagd, Zucht landwirtschaftlicher Nutzthiere, ärztliches und geburtshülfliches Personal, Heil- und Krankenanstalten, Musik- und Theatergewerbe, Schaustellungen aller Art, Gewerbebetrieb im Umherziehen, wissenschaftliche, Unterrichts- und Erziehungsunternehmen, sowie Eisenbahnbetrieb (Straßenbahnbetrieb ist jedoch zur Erhebung mit heranzuziehen — vergl. den vorhergehenden Absatz).

3. Fälle, in welchen für eine Person bezw. einen Gewerbebetrieb mehrere Gewerbekarten auszufüllen sind.

Für verschiedene durch die Erhebung mittels Gewerbekarten zu erfassende Gewerbe desselben Inhabers u. s. w., gleichviel ob sie räumlich vereinigt oder von einander entfernt betrieben werden, sind getrennte Angaben zu machen, so daß für jeden solchen Betrieb eine besondere Gewerbekarte aufgestellt wird (z. B. Bierbrauerei und Bierausschank oder Gastwirthschaft; Maurerei und Steinbruch; Getreidemühle und Sägemühle; Spinnerei, Weberei, Färberei, Druckerei, Appretur; Maschinenfabrik und Eisengießerei; Buchdruckerei und Buchhandel u. s. w.). Hierfür ist gleichgültig, ob das oder die Gewerbe als Haupt- oder als Nebenberuf ausgeübt werden. Es ist also so oft eine Gewerbekarte auszufüllen, als in den Spalten 10 und 11 und ebenso in den Spalten 14 und 15 des Zählbogen-Formulars I zwei Ja nebeneinander oder ein Ja neben einem Nein enthalten ist, mit Ausnahme jedoch derjenigen Fälle, in welchen zwei oder mehrere Mitinhaber eines und desselben Geschäfts zugleich Mitglieder einer und derselben Haushaltung sind (vergl. den letzten Absatz 4 unter dieser Ziffer 3), sowie derjenigen, in welchen sich für die betreffende Person in Spalte 17 des Zählbogen-Formulars I ein Ja vorfindet (vergl. oben IV. 1 Absatz 3).

Für gleichartige Gewerbebetriebe desselben Inhabers, welche räumlich von einander entfernt liegen und jeder für sich bestehen (Haupt- und Filialgeschäft, Kommandite, Zweigniederlassung), sind gleichfalls besondere Karten aufzustellen.

Digitized by Google

In Fällen, in denen die Wohnung des Gewerbetreibenden und der Sitz des Gewerbebetriebs (Geschäfts) nicht zusammenhängen, vielmehr von einander entfernt gelegen sind, ist an beiden Stellen (Wohnung und Geschäftssitz) eine Karte aufzustellen, wie auf der Gewerbekarte zu Ziffer 3 angegeben ist.

Wenn ein Geschäft oder Gewerbebetrieb unter Leitung von zwei oder mehreren Mitinhabern (Kompagnons) steht, so ist für jeden eine besondere Karte aufzustellen (Erläuterung auf der Gewerbekarte zu Ziffer 7). Sind jedoch zwei oder mehr Mitinhaber Mitglieder einer und derselben Haushaltung, so ist für diese nur eine Gewerbekarte aufzustellen, auf welcher indessen die Namen der beiden oder mehreren Mitinhaber anzugeben sind.

4. Erlangung der Gewerbekarten und deren Rücklieferung.

Der Zähler wird den Haushaltungen mit betreffenden Gewerbebetrieben, welche ihm bekannt sind oder bei der Vertheilung der Zählformulare bekannt gegeben werden, die erforderliche Anzahl von Gewerbekarten zustellen. Hat ein selbständiger Gewerbetreibender vom Zähler keine Gewerbekarte erhalten, oder hat er nicht genug erhalten, so wolle er sich in den Besitz der erforderlichen Anzahl zu setzen suchen.

Die ausgefüllten Gewerbekarten sind mit dem Zählbogen zurückzugeben. Etwaige mangelhafte oder fehlende Karten sind in Gegenwart des Zählers bei der Abholung zu ergänzen oder nachzuholen, bei etwaiger Fristgestattung aber demselben pünktlich zuzustellen.

Digitized by Google

Deutsches Reich.

Allgemeine Berufsstatistik vom 5. Juni 1882.

Anweisungen
für die Zähler und für die Gemeindebehörden (Zählungs-Kommissionen).

D. Anweisung für die Zähler.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Dem Zähler liegt ob, die **Zählformulare**, nämlich den **Zählbogen** (A) und die **Gewerbekarte** (B), mit der **Anleitung zur Ausfüllung derselben** (C) in dem ihm zugewiesenen Zählbezirk auszutheilen.

Der Zählbogen (A) enthält die Formulare für die Erhebung: I. des persönlichen Berufs, II. der landwirthschaftlichen Betriebe, während die Gewerbekarte (B) zur Erhebung der gewerblichen Betriebe dient.

Der Zähler hat die gehörige Ausfüllung der Zählformulare zu überwachen und zu prüfen, dieselbe der Bevölkerung durch Rath und That zu erleichtern oder nöthigenfalls selbst vorzunehmen, sowie die Zählformulare wieder einzusammeln und die Kontrolliste (F) zu führen.

§. 2. Zu diesem Zweck empfängt der Zähler von der Gemeindebehörde (Zählungs-Kommission) einen Abdruck dieser Anweisung, welcher die Anweisung für die Gemeindebehörden (Zählungs-Kommissionen) beigedruckt ist, eine Kontrolliste und die für seinen Zählbezirk erforderliche Anzahl von Zählformularen nebst Anleitungen zu deren Ausfüllung.

§. 3. Der Zähler hat sich aus diesen Zählpapieren, sowie auf sonstige dienliche Weise, über seine Aufgabe zu belehren und, wenn er nicht schon mit den räumlichen, persönlichen und gewerblichen Verhältnissen seines Zählbezirks bekannt ist, mit denselben sich thunlichst vertraut zu machen.

§. 4. Die Austheilung der Zählformulare mit der Anleitung ist zwischen Vormittag des 1. und Mittag des 4. Juni 1882 vorzunehmen.

§. 5. Der Zähler hat in **jede Haushaltung** (womöglich an den Haushaltungsvorstand selbst) **einen Zählbogen und eine Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare** zu geben, sowie die betreffenden Haushaltungen mit gewerblichem Betrieb (Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer IV. 1, 2, 3) mit einer oder nach Bedarf mit mehreren **Gewerbekarten** zu versehen.

Größeren Haushaltungen, Gasthöfen, Anstalten ꝛc. sind nach Bedarf zwei oder mehr Zählbogen zuzustellen (Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer II. 1 Absatz 3).

Einer Haushaltung gleich zu achten sind einzeln lebende selbständige Personen mit besonderer Wohnung oder eigener Hauswirthschaft. Dieselben sind auch als Haushaltungsvorstände zu erachten, und es gelten für sie überhaupt sinngemäß alle für die Haushaltungen und für die Haushaltungsvorstände gegebenen Vorschriften, Anleitungen und Erläuterungen (vergl. Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer I. 2). Es ist deshalb solchen einzelnen Personen gleichfalls ein Zählbogen mit der Anleitung zur Ausfüllung ꝛc., sowie zutreffenden Falls die erforderliche Zahl von Gewerbekarten zuzustellen.

Reicht der dem Zähler übergebene Vorrath an Zählpapieren nicht aus, so wird er sich zur Ergänzung desselben an die Gemeindebehörde (Zählungs-Kommission) wenden.

Digitized by Google

§. 6. Die Zählbogen sind von dem Zähler auf der Titelseite mit den dort geforderten Ortsbezeichnungen, mit der Bezeichnung des Zählbezirks (A, B, C ꝛc.) und und mit laufender Nummer zu versehen, sofern solches nicht bereits von der Gemeindebehörde (Zählungs-Kommission) geschehen ist.

Werden in eine Haushaltung mehrere Zählbogen gegeben, so erhalten dieselben gleichlautende Nummern unter Zusatz von a, b, c ꝛc.

Die Gewerbekarten sind vor Abgabe mit dem Buchstaben (der Litera) des Zählbezirks und der Nummer des zugehörigen Zählbogens zu versehen. Auf Gewerbekarten, welche in Geschäftssitze gegeben werden, wo Niemand wohnt, und in welche deshalb kein Zählbogen gegeben wird, ist statt der Nummer des Zählbogens zu setzen „ohne Zählbogen" (§ 18).

§ 7. Trifft der Zähler in einer Wohnung Niemanden an, dem er die Zählpapiere einhändigen könnte, so wird er dieselben an Hausgenossen oder Nachbarn zur weiteren Besorgung übergeben, nöthigenfalls aber den Besuch wiederholen.

§. 8. Der Zähler wird darauf achten und sich durch Nachfrage darüber vergewissern, daß bei der Vertheilung der Zählpapiere kein bewohntes Gebäude und in den Wohngebäuden keine Haushaltung oder keine einzeln lebende selbständige Person, sowie kein Gewerbebetrieb mit Mitinhabern, Gehülfen, Dampfkessel oder Kraftbetrieb (vergleiche Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer IV. 1 und 2) übergangen wird, und daß auch diejenigen Haushaltungen und einzelnen Personen die erforderlichen Zählpapiere erhalten, welche in solchen Gebäuden wohnen oder ihre regelmäßige oder vorübergehende Schlafstelle haben, die nicht hauptsächlich oder nicht für gewöhnlich zu Wohnzwecken dienen (wie Theater, Museen, Kirchthürme, Magazine, Schulgebäude, Gemeindehäuser ꝛc., sowie einzeln liegende Stallungen, Scheunen, Garten- und Weinbergshäuser ꝛc.).

Auch auf Schiffe, Flöße, Schiffsmühlen, welche im Hafen, Strome, Flusse ꝛc. innerhalb des Zählbezirks liegen, oder welche dort am Vormittag des 5. Juni 1882 von der Fahrt über Nacht anlangen, und auf denen Personen wohnen oder übernachten, sodann in Baracken, Hütten, Bretterbuden, Zelte, Wagen ꝛc., welche als Wohnung oder vorübergehend zum Uebernachten dienen (für Feld-, Wald-, Straßen-, Eisenbahn- und andere Bauarbeiter, Wächter, Hirten, reisende Handwerker und Schausteller, Markt- und Meßleute ꝛc.), sind die nöthigen Zählpapiere zur Ausfüllung zu geben.

§. 9. Bei den Anstalten ist zu beachten, daß, wenn darin mehrere Verwaltungs- oder Aufsichtspersonen mit besonderer Haushaltung oder sonstige Haushaltungen wohnen, jede derselben die erforderlichen Zählpapiere erhält.

In Anstalten, in denen Familien oder einzelne Personen Wohnung erhalten, aber jede für sich besondere Hauswirthschaft führen, ist jede solche Haushaltung ꝛc. mit besonderen Zählpapieren zu versehen, jedoch ist auf der Titelseite des Zählbogens hinter der Nummer desselben die Art der Anstalt anzugeben.

§. 10. Bei der Zählung der Militär- und der Civilpersonen ist gleichmäßig zu verfahren, und sind die Kasernen ebenso wie andere Anstalten zu behandeln.

Die in Lazarethen, Arresthäusern, Zeughäusern und anderen Militärgebäuden, sowie die in Privathäusern wohnenden, einquartierten und übernachtenden Militärpersonen sind deshalb als in diesen Gebäuden Anwesende zu verzeichnen. Für Wachtlokale sind gleichfalls Zählbogen zu bestimmen, und Mannschaften, welche die Nacht vom 4. auf den 5. Juni 1882 dort zubringen, als in dem betreffenden Wachtlokale Anwesende zu behandeln (vergl. Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer II. 4).

Andererseits sind Mannschaften, welche aus den Kasernen und Quartieren über Nacht oder länger vorübergehend abwesend sind, in den Zählbogen der Kasernen oder der betreffenden Quartiergeber als Abwesende einzutragen (vergl. Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer II. 3 c).

§. 11. Die Wiedereinsammlung der Zählformulare hat der Zähler nach 12 Uhr Mittags des 5. Juni 1882 zu beginnen, ununterbrochen fortzusetzen und, wenn irgend thunlich, vor Abend zu beendigen. Sollte indessen die Einsammlung bis Abend nicht möglich sein, so ist die-

Digitized by Google

ſelbe am 6. Juni wieder aufzunehmen und nöthigenfalls am 7. fortzuſetzen.

Für die Wiedereinſammlung hat ſich der Zähler mit einer Anzahl von Zählformularen, namentlich Gewerbekarten, zum Erſatz und zu nachträglicher Ausfüllung zu verſehen.

§. 12. Bei der Wiedereinſammlung hat der Zähler ſich nochmals davon zu überzeugen, daß kein bewohntes Gebäude, keine ſonſtige Aufenthaltsſtätte, keine Haushaltung und keine einzelne Perſon, ſowie kein Gewerbebetrieb, für den eine Gewerbekarte auszufüllen iſt, von ihm übergangen worden iſt. Erforderlichenfalls füllt er für etwa ihm jetzt erſt bekannt werdende Haushaltungen oder einzelne Perſonen die nöthigen Zählformulare aus.

Die Zählformulare ſind bei Empfangnahme ſogleich an Ort und Stelle einer Durchſicht zu unterwerfen, und dabei bemerkte Auslaſſungen oder Irrthümer alsbald zu ergänzen und zu berichtigen (vergl. nachſtehend §§. 15, 16 und 19). Namentlich iſt auch darauf zu achten, daß die Unterſchrift des Haushaltungsvorſtandes, beziehungsweiſe (bei der Gewerbekarte) des ſelbſtändigen Gewerbetreibenden oder eines Vertreters derſelben auf der Titelſeite nicht fehlt.

§. 13. Trifft der Zähler bei der Wiedereinſammlung in einer Haushaltung Niemanden an, und ſind für dieſelbe bei Hausgenoſſen oder Nachbarn die ausgefüllten Zählformulare nicht hinterlegt worden, ſo füllt der Zähler für dieſe Haushaltung auf Grund mündlicher Nachfrage die erforderlichen Zählformulare aus, vorbehaltlich der Erſetzung durch etwa vom Haushaltungsvorſtand nachgelieferte.

Iſt eine ganze Haushaltung zur Zählungszeit vom Orte abweſend, ſo verfährt er ebenſo; im Zählbogen trägt er die Mitglieder dieſer Haushaltung in das Formular I, Verzeichniß B der Abweſenden, ein.

In ſolcher Weiſe vom Zähler ausgefüllte Zählformulare ſind mit bezüglichem Vermerk und mit der Unterſchrift des Zählers zu verſehen.

II. Von den Zählbogen.

§. 14. Bei der Vertheilung der Zählpapiere wird der Zähler ſich über die Anzahl der für größere Haushaltungen, Gaſthöfe und Anſtalten erforderlichen Zählbogen durch Nachfrage unterrichten.

Die **Gaſtwirthe** und die **Vorſteher von Herbergen** und anderen **Uebernachtungsſtellen** ſind aufzufordern, daß ſie rechtzeitig für den vollſtändigen und richtigen Eintrag der bei ihnen vom 4. auf den 5. Juni 1882 übernachtenden Perſonen, ſowie der bei ihnen am 5. Juni Morgens von der Reiſe über Nacht ankommenden Perſonen Sorge zu tragen haben, und daß die am 5. Juni Morgens einkehrenden Perſonen deshalb zu befragen ſind, ob ſie in einer Wohnung übernachtet oder die Nacht unterwegs zugebracht haben (vergl. Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer II. 2 Abſatz 3).

§. 15. Bei der Prüfung des **Zählbogen-Formulars** I (Seite 2 und 3 des Zählbogens) hat der Zähler beſonders zu beachten:

a) daß **alle** 14 Jahr und darüber alten Perſonen, welche in der Wohnung der Haushaltung und in den dazu gehörigen Nebengebäuden, Stall- und Speicherräumen übernachtet haben oder etwa am Vormittag des 5. Juni von Reiſen ꝛc. angelangt ſind (vergl. Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer II. 2), wirklich und richtig in das Verzeichniß der Anweſenden aufgenommen ſind (Spalte 1 und 2 des Zählbogens);

b) daß die Zahl der anweſenden Kinder unter 14 Jahr richtig angegeben iſt (Spalte 19 und 20);

c) daß die Spalten 3, 4, 5, 6, 7 für **alle** benannten Perſonen **ausgefüllt** ſind;

d) daß die Berufsangaben in den Spalten 8 und 9, ſowie 12 und 13 richtig gemacht ſind, und daß daraus der **beſondere** Zweig des Handwerks, der Fabrikation, des Bergbaues, des Handels und Verkehrs, des Amts u. ſ. w. deutlich erſichtlich iſt; daß bei Militärperſonen der Beiſatz „aktiv“ oder „a. D.“, „z. D.“ oder „penſionirt“ ſich findet. Insbeſondere wird der Zähler darauf halten, daß

Digitized by Google

allgemeine Ausdrücke, wie Fabrikant, Beamter, Geſell, Fabrikarbeiter, Arbeiter, Dienſtbote, Knecht, Magd und dergleichen durch den erforderlichen Beiſatz des Fabrikzweigs, des Amts, des Handwerks, der Art der Arbeitsthätigkeit (bei Dienenden, ob für häusliche, landwirthſchaftliche oder andere möglichſt genau zu bezeichnende gewerbliche Dienſte) u. ſ. w. ergänzt, und daß die geſchäftliche Stellung oder das Dienſtverhältniß jeweils angegeben, auch bei Perſonen, die in der eigenen Wohnung für ein fremdes Geſchäft (für einen Verleger, Kaufmann, für ein Magazin ꝛc.) arbeiten, in Spalte 9 bezw. 13 die Bezeichnung „z. Haus f. fremde Rechn." geſetzt iſt. Der Ausdruck „Wittwe" oder bloß „ſelbſtändig" oder ähnliche Bezeichnungen dürfen nicht als Angabe des Berufs in den Spalten 8, 12 oder 16 gebraucht werden;

e) daß bei allen Perſonen, welche ein Gewerbe der in der „Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare" unter Ziffer IV. 2 bezeichneten Art **ſelbſtändig** (Erläuterungen auf dem Zählbogen lit. d. 1 und 2) betreiben oder als ſelbſtändig betreibend zu erachten ſind, in den Spalten 10 und 11 für den Hauptberuf und in den Spalten 14 und 15 für den Nebenberuf das Wort **Ja** oder **Nein** ſich vorfindet; daß dies Wort in den bezeichneten Spalten auch dann nicht fehlt, wenn das Gewerbe ohne äußerlich kenntliche Gewerbeeinrichtungen und in beſcheidenen Verhältniſſen ſelbſtändig ausgeübt wird (z. B. bei Perſonen, welche ohne Gehilfen eines Anderen zu ſein, in der Behauſung ihrer Kunden für Lohn arbeiten, wie ſolches bei Näherinnen, Wäſcherinnen, Plätterinnen, Schneidern, Schuſtern und manchen anderen Gewerbetreibenden vorkommt, oder welche in der eigenen Wohnung für Rechnung eines fremdes Geſchäfts arbeiten); daß aber bei allen anderen Perſonen die Spalten 10 und 11 beziehungsweiſe 14 und 15 unausgefüllt geblieben ſind. Wenn mehrere gewerbliche Nebenberufe **ſelbſtändig** ausgeübt werden, ſo ſoll für jeden derſelben die Antwort mit Ja oder Nein in den genannten Spalten enthalten, und deutlich zu erkennen ſein, auf welchen Nebenberuf jede Antwort ſich bezieht;

f) daß für ſolche Perſonen, welche, ſoweit ihm bekannt, früher einen Beruf ausgeübt haben, aber wegen hohen Alters, in Folge einer Verletzung oder Krankheit überhaupt nicht mehr oder nur noch nebenſächlich erwerbsthätig ſind, d h. **erwerbsunfähig geworden** ſind, in Spalte 16 der früher ausgeübte Beruf nebſt Stellung im Beruf angegeben und ebenſo, daß daſelbſt bei **allen** Wittwen Beruf und Berufsſtellung für den (letzt-) verſtorbenen Ehemann verzeichnet iſt;

g) daß für diejenigen Perſonen, welche nach der „Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare" Ziffer II. 4 als **vorübergehend anweſende** kenntlich zu machen ſind, die Spalte 17, und wenn dort mit Ja geantwortet iſt, auch die Spalte 18 ausgefüllt iſt (hiefür ſind beſonders auch die Einträge in Spalte 3 zu vergleichen, da aus denſelben in der Regel zu entnehmen iſt, ob eine Perſon als **vorübergehend anweſend** zu gelten hat);

h) daß alle diejenigen Mitglieder der Haushaltung, welche aus einer der in der „Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare" unter II. 3. a, b, c angegebenen Veranlaſſungen aus derſelben **vorübergehend abweſend** ſind, in dem Verzeichniß B ſich vorfinden.

§. 16. Bei der Prüfung des **Zählbogen-Formulars** II (auf Seite 4 des Zählbogens) iſt beſonders darauf zu ſehen, daß bei keiner Haushaltung die Beantwortung der **Hauptfrage** fehlt, und daß im Fall der Bejahung unter „**Nebenfragen**" die entſprechenden Angaben in den Spalten des Formulars gemacht ſind; ferner, daß kein landwirthſchaftlicher Betrieb und kein landwirthſchaftliches Grundſtück bei der Zählung übergangen oder doppelt in Anſatz gebracht iſt (Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer III. 2. a—e). Wenn von einer Haushaltung (Anſtalt) mehrere Zählbogen aufgeſtellt werden (§. 5 Abſ. 2), ſo muß auf dem zweiten und den ferneren (durch den Zuſatz von b, c u. ſ. w. zur Nummer

Digitized by Google

bezeichneten) Zählbogen das Formular II durchstrichen sein (Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer III. 1 Absatz 4).

Auch ist zu prüfen, ob die Angaben über den selbständigen Landwirthschaftsbetrieb im Zählbogen-Formular I und über die Bewirthschaftung einer landwirthschaftlichen Fläche im Zählbogen-Formular II übereinstimmen. Da, wo im Formular II die Hauptfrage bejaht ist, muß im Formular I beim Haupt- oder beim Nebenberuf mindestens ein Mitglied der Haushaltung als selbständig Landwirthschaft treibend bezeichnet sein, und da, wo im Formular I ein Mitglied der Haushaltung als selbständig Landwirthschaft treibend bezeichnet ist, muß im Formular II die Hauptfrage bejaht werden. Hiernach sind etwaige Ergänzungen und Berichtigungen vorzunehmen. In Ausnahmefällen (z. B. bei zeitweiliger Pachterledigung, durch Todesfall herbeigeführten Verhältnissen, wenn ein selbständig Landwirthschaft Treibender verschiedene Wohnsitze hat ꝛc.) ist ein erläuternder Zusatz zu machen.

III. Von den Gewerbekarten.

(Vergl. die Anweisung für die Gemeindebehörden [Zählungs-Kommissionen] §. 6 Absatz 3 und 4).

§. 17. Gewerbekarten sind nur in solche Haushaltungen zu geben, in denen sich selbständige Gewerbetreibende der fraglichen Art und Beschaffenheit (Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer IV. 1 und 2) befinden, bezw. in denen oder von denen aus betreffende Gewerbebetriebe ausgeübt werden. Für jeden solchen Gewerbetreibenden (mit Ausnahme der Fälle, wenn zwei oder mehr selbständige Gewerbetreibende Mitinhaber eines und desselben Geschäfts und zugleich Mitglieder einer und derselben Haushaltung sind, oder wenn ein selbständiger Gewerbetreibender nur vorübergehend anwesend ist und anderswo eine ständige Wohnung hat), bezw. für jeden solchen Gewerbebetrieb ist eine besondere Gewerbekarte zu verabfolgen (vergl. Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer IV. 3 und 4).

Der Zähler hat deshalb, soweit er über die gewerblichen Verhältnisse nicht schon genau unterrichtet ist, oder gewerbliche Anlagen, Einrichtungen oder Aufschriften (Schilder) nicht schon äußerlich kund geben, daß ein solcher Gewerbetreibender oder ein solcher Gewerbebetrieb vorhanden ist, bei der Vertheilung der Zählpapiere bezügliche Nachfrage zu halten.

Dabei wird er darauf aufmerksam sein und nöthigenfalls die Gewerbetreibenden darauf hinweisen, daß auch solche Betriebe hierher gehören, welche, wenn schon nicht gegenwärtig, doch in der Regel Gehilfen oder Arbeiter beschäftigen, oder Dampfkessel oder Kraftmaschinen verwenden. An solche Haushaltungen wird er nach Bedarf eine oder zwei Gewerbekarten abgeben.

Bleiben zunächst Zweifel, ob ein Gewerbebetrieb überhaupt zum Eintrag in eine Gewerbekarte geeignet ist oder mehrere Gewerbezweige in sich vereinigt, für welche getrennte Karten aufzustellen sind, so wird der Zähler vorbehaltlich der späteren Prüfung eine oder mehrere Karten hinterlassen.

Wo ihm irgend Anlaß vorzuliegen scheint, wird derselbe auf die Vorschriften bezüglich der Gewerbekarten besonders aufmerksam machen, dieselben erläutern und sich zur Nachlieferung von Karten bereit erklären, wenn sich bei näherer Einsicht ein Bedarf oder Mehrbedarf daran ergeben sollte.

§. 18. Gelangt der Zähler an einen Gewerbebetrieb (Geschäftssitz, selbständige Betriebsstätte, Unternehmung, Gewerbsanlage), welcher mit der Wohnung des Inhabers oder Geschäftsleiters nicht zusammenhängt, vielmehr davon entfernt liegt, so hat er in diesen Gewerbebetrieb (an den Inhaber, Geschäftsleiter ꝛc. oder einen Vertreter oder die darin wohnende Haushaltung) eine Gewerbekarte abzugeben, indem er darauf aufmerksam macht, daß nach Ziffer 3 der Gewerbekarte für den Betrieb eine doppelte (eine theilweise und eine vollständige) Ausfüllung stattzufinden hat.

Wo bekannt oder kenntlich ist, daß Mitinhaber vorhanden sind, ist unter Hinweis auf Ziff. 7 der Gewerbekarte auf das ähnliche Verfahren aufmerksam zu machen.

§. 19. Auch bei der Wiedereinsammlung der Zählformulare wird sich der Zähler vergewissern, daß kein Fall, in dem eine Gewerbekarte auszufüllen ist, unbe-

Digitized by Google

rücksichtigt bleibt, und ihm die erforderliche Anzahl von Gewerbekarten ausgefüllt zukommt.

Insbesondere ist zu prüfen, ob die Angaben in Spalte 10/11 und 14/15 des Zählbogen-Formulars I mit der Anzahl der Gewerbekarten übereinstimmen. Es müssen nämlich bei richtiger Behandlung in der Regel für jede Haushaltung so viele Gewerbekarten vorhanden sein, als in den Spalten 10/11 und ebenso in den Spalten 14/15 des Zählbogen-Formulars I in einer der beiden zusammengehörigen Spalten oder in beiden auf gleicher Linie mit Ja geantwortet wird. Stimmt diese Zahl nicht, so ist zu untersuchen, ob etwa eine Angabe mit „Ja" im Zählbogen irrthümlich ist, oder ob im Zählbogen ein Gewerbe oder ein „Ja" nachzutragen, oder eine weitere Gewerbekarte anzulegen ist u. s. w.

Sodann ist zu prüfen, ob die Ausfüllung der Anleitung gemäß und, soweit sich beurtheilen läßt, richtig vorgenommen ist; insbesondere ist auch darauf zu sehen, ob nicht etwa eine Karte Angaben über verschiedene Arten von Gewerben enthält, für welche getrennte Angaben zu machen sind, ob überhaupt die Karten für gemischte Betriebe, für Mitinhaber und für von der Wohnung des Inhabers getrennt gelegene Betriebe vorschrifts- und sachgemäß aufgestellt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, daß, wenn mehrere Mitinhaber desselben Gewerbebetriebs im Zählbezirk wohnen, von den betreffenden Gewerbekarten nur eine vollständig ausgefüllt sein darf, und daß, wenn die Wohnung des Gewerbetreibenden und der davon entfernt gelegene Geschäftssitz beide seinem Zählbezirk angehören, gleichfalls keine doppelte vollständige Ausfüllung vorliegen darf. Wohnen Mitinhaber in anderen Zählbezirken, so ist die weitere Kontrole der betreffenden Karten der Gemeindebehörde [Zählungs-Kommission], bezw. der statistischen Centralstelle vorbehalten.

§. 20. Etwaige Anstände und Zweifel sind sogleich bei der Wiedereinsammlung zu erledigen, und die erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen auf den Gewerbekarten und in den Zählbogen vorzunehmen.

Sind aus den angegebenen oder sonstigen Gründen weitere Gewerbekarten, oder sind für eine vorhandene Karte getrennte Karten aufzustellen, so ist die Ausfüllung derselben, nöthigenfalls vom Zähler selbst auf Grund der erlangten Auskunft, sogleich vorzunehmen.

Sollte in einzelnen Fällen die sofortige Erledigung eines Anstandes nicht möglich sein oder das Geschäft des Einsammelns zu sehr aufhalten, so kann der Zähler für die Ablieferung der ergänzten, berichtigten oder neu aufgestellten Karten eine Frist — jedoch nicht über drei Tage hinaus — gewähren.

IV. Von der Kontrolliste und der Ablieferung der Zählpapiere.

§. 21. Ueber die Vertheilung und Einsammlung der Zählformulare führt der Zähler ein Verzeichniß, die sog. **Kontrolliste**, nach dem Muster F.

§. 22. In diese Liste verzeichnet der Zähler bei der Vertheilung in angemessener Reihenfolge **alle Gebäude** seines Zählbezirks, unter Angabe der Hausnummer oder ähnlicher Zeichen und der Art (ob Wohnhaus, Fabrik, Lagerhaus ꝛc.), und zwar sowohl der eigentlichen Wohngebäude, als auch der Gebäude, welche ganz oder hauptsächlich anderen Zwecken als Wohnzwecken dienen (wie Kirchen, Schul- und Rathhäuser, Amts-, Gerichts-, Sammlungs-, Fabrikgebäude, sowie Lagerhäuser, Scheunen, Ställe, Schuppen ꝛc.). Nebengebäude (angebaute und freistehende) gelten jedoch als zum Hauptgebäude gehörig und werden nicht besonders angegeben.

Werden Zählformulare in Aufenthaltsstätten oder Obdache, welche keine eigentliche Gebäude sind, gegeben, so sind diese nach ihrer Art zu nennen (Schiff, Baracke, Arbeiterhütte, Schaubude, Zelt, Wagen ꝛc.).

Neben jedem Gebäude verzeichnet der Zähler die Namen, sowie Stand oder Beruf der Haushaltungsvorstände und einzelnen Personen, an oder für welche er Zählformulare abgibt. Dabei sind die Namen derjenigen Haushaltungsvorstände und einzelnen Personen, welche zusammen in einem Gebäude wohnen, mit einer gemeinschaftlichen Klammer zu versehen, so daß sich für jedes Gebäude deutlich erkennen läßt, welche Haushaltungen ꝛc. dasselbe bewohnen.

Auch Geschäftssitze, in oder bei denen Niemand

Digitized by Google

wohnt, und in welche deßhalb nur Gewerbekarten gegeben werden, ſind unter Angabe von Namen und Wohnung des Inhabers, in der Kontrolliſte bei dem betreffenden Gebäude zu verzeichnen. (In dieſem Falle wird in den Spalten 5 bis 9 nur ein wagrechter Strich oder Punkt, in Spalte 13 eine bezügliche Bemerkung geſetzt.)

§. 23. Bei der Wiedereinſammlung vergleicht der Zähler die ihm übergebenen Zählformulare mit ſeinen früheren Einträgen in die Kontrolliſte, ergänzt oder berichtigt wo nöthig die letzteren oder veranlaßt die darnach erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen der Zählformulare.

§. 24 In die letzte Spalte der Kontrolliſte werden Bemerkungen über außergewöhnliche und unregelmäßige Vorkommniſſe eingetragen, z B. und namentlich:

in Betreff nachträglich ausgeſtellter und nicht an rechter Stelle eingereihter oder unnöthig gewordener Zählformulare;

wenn Zählformulare zur Beſorgung für eine Haushaltung übergeben werden, in der bei der Vertheilung Niemand angetroffen wird;

darüber, daß alle Mitglieder der Haushaltung zur Aufnahmezeit abweſend ſind;

daß ein Wohnhaus zur Zeit unbewohnt iſt;

daß eine Hausnummer in der Reihenfolge ausfällt oder lediglich einer Bauſtelle entſpricht;

daß der Sitz eines Gewerbebetriebes (Geſchäfts) von der Wohnung des Inhabers ꝛc. entfernt liegt, oder umgekehrt, daß der Geſchäftsſitz mit der Wohnung nicht zuſammenhängt, und wo die Wohnung oder das Geſchäft liegt;

wem Gewerbeanlagen oder Betriebsſtätten, die keinen ſelbſtändigen Betrieb darſtellen (wie Lagerhäuſer, Arbeitsplätze ꝛc.), gehören, u. dergl. m.

§. 25. Nach vollendeter Wiedereinſammlung der Zählformulare hat der Zähler dieſelben zu Haus nochmals eingehend zu prüfen und die ſich als nöthig ergebenden Aufklärungen, Nachträge, Ergänzungen und Berichtigungen alsbald zu bewirken. Wenn ſolches nicht ſchon bei der Wiedereinſammlung geſchehen, ſo iſt nunmehr die Zahl der anweſenden und der mit Namen aufgeführten abweſenden Perſonen jeder Haushaltung in die Spalten 6 und 7, diejenige der vorübergehend Anweſenden, welche anderswo eine Wohnung haben, in Spalte 8 der Kontrolliſte einzuſetzen, und ſind in den Spalten 9 bis 12 die in der Ueberſchrift geforderten Angaben aus dem Zählbogenformular II, bezw. über die Zahl der Gewerbekarten zu machen.

Die Einträge in den Spalten 11 und 12 ſind dabei nochmals darauf zu prüfen, ob die Zahl der (vollſtändig oder nur theilweis) ausgefüllten Gewerbekarten mit der Zahl der einfachen bezw. doppelten „Ja“ in den Spalten 10/11 und 14/15 des Zählbogen-Formulars I ſtimmt.

Ferner hat der Zähler die Summen der Einträge in den Spalten 6 bis 12 zu ziehen, die Zahl der Haushaltungen auszuzählen und in Spalte 5 einzutragen, die Kontrolliſte (auf der Titelſeite) durch ſeine Unterſchrift als richtig zu beſtätigen und dieſelbe nebſt den ausgefüllten Zählformularen (welche nach den Nummern der Zählbogen ſo zu ordnen ſind, daß für jedes Gebäude und jede Haushaltung die verſchiedenen Formulare zuſammenliegen) und nebſt den nicht ausgefüllten Zählformularen der Gemeindebehörde (Zählungs-Kommiſſion) bis ſpäteſtens den 12. Juni 1882 zu übergeben, wobei er auch auf Erfordern Aufklärung bezüglich der Einträge in den Zählformularen und in der Kontrolliſte ertheilen wird.

Digitized by Google

E.

Anweisung für die Gemeindebehörden und Zählungs-Kommissionen.

§. 1. Die Erhebung der Berufsverhältnisse der Bevölkerung, verbunden mit einer Erhebung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebe, erfolgt gemeindeweise, und die Ausführung derselben liegt der Gemeindebehörde ob.

§. 2. Der Gemeindebehörde bleibt überlassen, unter fortdauernder eigener Verantwortlichkeit, aus ihren Mitgliedern unter Zuzug geeigneter, namentlich mit den gewerblichen Verhältnissen des Gemeindebezirks bekannter Personen, hierfür eine besondere **Zählungs-Kommission** oder, in großen Gemeinden, mehrere Zählungs-Kommissionen, einzusetzen.

Die zugezogenen Kommissionsmitglieder sind für die vorschriftsmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihres Amts zu verpflichten.

§. 3 Die Erhebung (Zählung) ist nach örtlich abgegrenzten Bezirken (**Zählbezirken**) vorzunehmen. Kleine Gemeinden brauchen jedoch hierfür nicht weiter eingetheilt zu werden und bilden nur **einen** Zählbezirk.

Für die Eintheilung in Zählbezirke ist die Bevölkerungszahl und die örtliche Beschaffenheit (zusammenhängende oder zerstreute Lage der Gebäude oder Wohnplätze, ebene oder gebirgige Gegend, Zustand der Wege ꝛc.) maßgebend, und sind die Bezirke so abzugrenzen*), daß die Austheilung und die Wiedereinsammlung der Zählformulare innerhalb je eines Tages bewirkt werden kann. Es empfiehlt sich deshalb, einem Zählbezirk nicht mehr als 50 Haushaltungen zuzutheilen.

Größere Anstalten (Kasernen, Heil-, Straf-, Krankenanstalten ꝛc.) sind zweckmäßig zu einem besonderen Zählbezirk zu machen. Wegen der Vornahme der Erhebung in solchen Anstalten wird sich die Gemeindebehörde (Zählungs-Kommission) mit der Militärbehörde, bezw. dem Anstaltsvorsteher oder dessen Vertreter benehmen.

*) Für den Fall, daß zum Zweck der Verarbeitung des Zählmaterials Gemeindetheile für sich einen besonderen Zählbezirk bilden oder in mehrere Zählbezirke getheilt werden müssen, wird der Gemeindebehörde von der Bezirks-Verwaltungsbehörde hierüber Anweisung zugehen.

Die Zählbezirke sind durch Bezeichnung mit laufenden Buchstaben (A, B, C ꝛc.) zu unterscheiden.

§. 4. Für jeden Zählbezirk ist ein **Zähler** zu bestellen, dem die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählformulare (§ 5) obliegt.

Die Zähler werden von der Gemeindebehörde oder Zählungs-Kommission aus ihrer Mitte oder aus anderen geeigneten Personen ernannt; dieselben sind für die vorschriftsmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihres Amts zu verpflichten.

Es ist rechtzeitig für die Bestellung der erforderlichen Anzahl von Zählern, nach Umständen durch Aufforderung freiwilliger Kräfte, Sorge zu tragen.

§. 5. Die Erhebung erfolgt durch schriftliche Selbstangabe der Bevölkerung, bezw. der Haushaltungsvorstände und selbständigen Gewerbetreibenden.

Für die Eintragung dienen die **Zählformulare**: der **Zählbogen** (A) und die **Gewerbekarte** (B), mit der **Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare** (C).

Als Vorschrift und Anhalt für die Vorbereitung und Vornahme der Erhebung dienen außer dieser **Anweisung** (E) die derselben vorgedruckte **Anweisung für die Zähler** (D).

Für die von dem Zähler zu machenden Aufzeichnungen ist die **Kontrolliste** (F), für die von der Gemeinde im Ganzen zu machenden Angaben der **Gemeindebogen** (G) bestimmt.

§. 6 Die Gemeindebehörde (Zählungs-Kommission) hat sich mit sämmtlichen im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten **Zählpapieren** bekannt zu machen und deren Inhalt bei der Anordnung und Vornahme der Erhebung zu berücksichtigen.

Sie wird dabei erwägen, daß es sich bei der Erhebung nicht **allein** darum handelt, **Zahl, Eigenschaften** und insbesondere die **Berufsverhältnisse** der Bevölkerung (Formular I auf Seite 2 und 3 des Zählbogens) möglichst genau zu ermitteln, sondern, daß es wesentlich auch darauf ankommt, Zahl und Art der **landwirth-**

Digitized by Google

schaftlichen und gewerblichen Betriebe (Geschäfte, Unternehmungen) kennen zu lernen. Für die Erhebung der landwirthschaftlichen Betriebe ist das Formular II, auf der 4. Seite des Zählbogens bestimmt. Es ist darauf zu achten, daß für jeden landwirthschaftlichen Betrieb (gesondert getriebene Wirthschaft) ohne Auslassungen und ohne Doppelzählungen, dies Formular ausgefüllt wird, und daß solches auch für diejenigen Personen geschieht, welche ohne eigentliche landwirthschaftliche Einrichtungen (wie Scheune, Stall, Geräth) eine Bodenfläche landwirthschaftlich bewirthschaften oder den Ertrag der von ihnen verwalteten Grundstücke auf den Schnitt verkaufen.

Dem Zweck einer Ermittelung der Gewerbebetriebe dienen neben den Angaben über den Beruf in den Spalten 8/9 und 12/13 des Zählbogen-Formulars I, die Angaben in den Spalten 10/11 und 14/15 daselbst und die Gewerbekarte. Mit Rücksicht darauf, daß oftmals ein Geschäft mehrere Inhaber hat, daß ein Gewerbebetrieb nicht selten in einem von der Wohnung des Inhabers getrennt oder entfernt gelegenen Geschäftssitz oder Geschäftslokal ausgeübt wird, daß ein Inhaber mehrere gleichartige Unternehmungen an verschiedenen Stellen oder Orten haben kann, und daß in einem Geschäft mehrere Gewerbe oder Gewerbszweige betrieben werden können, bedarf es besonderer Sorgfalt und Umsicht, damit einerseits keine Auslassungen, andererseits keine Doppelzählungen vorkommen.

Die Gemeindebehörden (Zählungs-Kommissionen) werden deshalb die Zähler, und, soweit thunlich, die Bevölkerung durch Aufklärung, Auskunft und in etwa sonst nöthig werdender Weise unterstützen, und sich die Prüfung und nöthigenfalls die Ergänzung und Berichtigung der in den Zählformularen gemachten Angaben angelegen sein lassen. Für diese Zwecke empfiehlt es sich, die vorhandenen Uebersichten der Bewohner und Geschäfte in Adreßbüchern, Gewerbe-, Handels-, Steuer- und anderen Verzeichnissen zu benutzen und zu vergleichen. Namentlich ist darauf zu achten, daß auch diejenigen Geschäfte oder Gewerbebetriebe zur Aufnahme gelangen, deren Inhaber oder Geschäftsleiter abwesend ist, oder nicht bei dem Geschäftssitz oder überhaupt nicht im Orte wohnt, oder welche zur Zeit feiern oder stille stehen, oder welche nicht in Privatbesitz sind, sondern einer Gesellschaft oder Genossenschaft, einem Verein, dem Reich, dem Staat oder der Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft ꝛc. gehören. Auch ist darauf besonders zu achten, daß solche Personen in dem Zählbogen-Formular I als selbständige Gewerbetreibende erscheinen, welche ohne äußerlich kenntliche Gewerbeeinrichtungen und in bescheidenen Verhältnissen für eigene Rechnung oder, ohne daß sie Gehilfen eines Andern oder Dienstboten sind, in der Behausung ihrer Kunden für Lohn arbeiten, wie es öfters von allein stehenden Handwerkern, Näherinnen u. s. w. geschieht, oder welche ihr Gewerbe in der eigenen Wohnung für Rechnung eines fremden Geschäfts (Verlegers, Kaufmanns, Magazins, ꝛc.) ausüben.

§. 7. Die erforderlichen Zählpapiere gehen der Gemeindebehörde seitens der Bezirks-Verwaltungsbehörde zu. Es ist alsbald nach Eingang der Sendung zu prüfen, ob diese dem Bedarf wirklich entspricht. Im Fall sie ungenügend erscheint, ist der Mehrbedarf der Bezirksbehörde behufs Ergänzung, unter Ausführung des Grundes, unverzüglich anzugeben. Auch bei etwa später sich herausstellendem Mehrbedarf an Zählpapieren ist die Bezirksbehörde (geeigneten Falls zuvor eine Nachbargemeinde, die mit überzähligen Exemplaren aushelfen könnte) um die erforderliche Nachlieferung anzugehen.

§. 8. Die Gemeindebehörde (Zählungs-Kommission) hat thunlichst dafür zu sorgen, daß die Zähler wohl unterrichtet über ihre Aufgabe, über die Oertlichkei ihres Zählbezirks und über die fraglichen persönlichen und gewerblichen Verhältnisse der Bewohner an ihr Geschäft gehen.

Insbesondere sind jedem Zähler rechtzeitig ein Abdruck dieses Bogens — die Anweisung für die Zähler und die Anweisung für die Gemeindebehörden (Zählungs-Kommissionen) enthaltend — eine Kontrolliste und die für seinen Zählbezirk erforderliche Anzahl von Zählformularen und Anleitungen zur Ausfüllung derselben zu übergeben.

Digitized by Google

Der Gemeindebehörde (Zählungs-Kommission) bleibt überlassen, die Zählformulare zuvor mit den vorgeschriebenen Ortsbezeichnungen, mit dem Buchstaben (der Litera) des Zählbezirks und der Nummer des Zählbogens zu versehen, oder diese Einträge dem Zähler zu übertragen (Anweisung für die Zähler §. 6.)

§. 9. Die Vertheilung der Zählformulare soll in der Zeit vom 1. Juni Vormittags bis 4. Juni Mittags 1882 erfolgen, die Einsammlung am 5. Juni Mittags beginnen und, wenn nöthig, am 6. Juni fortgesetzt, jedenfalls aber am 7. Juni beendet werden. Die Gemeindebehörde (Zählungs-Kommission) hat darüber zu wachen, daß die Zähler und die Bevölkerung diese Zeitbestimmungen einhalten. Es empfiehlt sich übrigens, dahin zu wirken, daß die Wiedereinsammlung der Zählformulare thunlichst beschleunigt und wo möglich am 5. Juni schon beendigt werde (um Sicherheit zu gewinnen, daß die Ausfüllung wirklich nach dem Stande vom 5. Juni erfolgt). Rückständige Ablieferer sind zur schleunigen Zurückgabe der ausgefüllten Formulare anzuhalten. In einzelnen Fällen kann indessen ausnahmsweise der Zähler für die Ablieferung der Gewerbekarten eine kurze (bis dreitägige) Frist gewähren (Anweisung für die Zähler § 20).

§. 10. Wenn die Gemeinde als solche unmittelbar landwirthschaftliches Gelände, (Aecker, Wiesen ꝛc.) bewirthschaftet (deren Frucht und Graswuchs z. B. auf dem Halm verkauft wird), oder Gewerbe (z. B. Gasanstalt, Wasserwerk, Mühle u. s. w.) betreibt, so hat die Gemeindebehörde darüber zu wachen und eventuell dafür zu sorgen, daß die betreffenden Aufseher, Verwalter u. s. w. die erforderlichen Angaben in einem Zählbogen bezw. einer Gewerbekarte machen. Wenn die Angaben aber nicht in dieser Weise erfolgen oder nicht erfolgen können, so sind seitens der Gemeindebehörde besondere Zählformulare darüber aufzustellen und auszufüllen.

§ 11. Die Gemeindebehörde (Zählungs-Kommission) wird darauf halten, daß die Zähler die wiedereingesammelten Zählformulare nach vorgenommener Prüfung und die ausgefüllte Kontrolliste ihr bis zum 12 Juni 1882 einliefern.

Sie wird sodann selbst nicht nur die Zählformulare, sondern auch, unter Vergleichung mit denselben, die Kontrolllisten auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge prüfen und, wenn sie dabei auf Zweifel stößt oder Mängel entdeckt, die erforderlichen Aufklärungen, Ergänzungen und Richtigstellungen alsbald herbeiführen. Bei Prüfung der Gewerbekarten wird sie auch darauf achten, daß wenn mehrere Mitinhaber desselben Gewerbebetriebs im Gemeindebezirk wohnen, von den betreffenden Gewerbekarten nur eine **vollständig** ausgefüllt ist, und daß, wenn die Wohnung des Gewerbetreibenden und der davon entfernt gelegene Geschäftssitz **beide** dem Gemeindebezirk angehören, gleichfalls keine doppelte **vollständige** Ausfüllung vorliegt (vergl. Anweisung für die Zähler §. 19 Absatz 3).

Etwa erforderlich werdende Ergänzungen und Berichtigungen sind stets auf den Stand vom 5. Juni zu beziehen.

§. 12. Nach vorgenommener Prüfung hat die Gemeindebehörde (Zählungs-Kommission) auf dem **Gemeindebogen** (G) die verlangten Einträge und Summirungen zu machen, die darauf gestellten Fragen zu beantworten und die Prüfung der Zählpapiere zu bestätigen.

Die geprüften Zählformulare und Kontrolllisten sind sodann, nach Zählbezirken und Nummern geordnet (§. 25 Absatz 3 der Anweisung für die Zähler), nebst dem ausgefüllten Gemeindebogen in ausreichender Verpackung sobald als thunlich, für Gemeinden von weniger als 2 000 Einwohnern aber längstens bis zum 22 Juni, für größere Gemeinden längstens bis zum 5. Juli 1882, an die Bezirks-Verwaltungsbehörde einzusenden.

Digitized by Google

Paketzahl und Versendungsart: Die Zählformulare und Kontrollisten in ... Paketen

| | | |

G.

Deutsches Reich.

Allgemeine Berufsstatistik vom 5. Juni 1882.

Gemeindebogen.

Staat: ..... **Bezirk (Kreis, Bezirksamt):** .....

Gemeinde: .....

1. Wurde die Erhebung von der **Gemeindebehörde unmittelbar** oder von **einer Zählungs-Kommission** oder von **mehreren** (.....) **Zählungs-Kommissionen** geleitet?

   Als Antwort ist das Zutreffende zu unterstreichen; letzteren Falls auch die Zahl der Zählungs-Kommissionen einzusetzen.

2. In **wie viele Zählbezirke** war die Gemeinde eingetheilt? ..... (Zahl der Zählbezirke).

3. **Ergebnisse der Kontrollisten** (hierunter für die einzelnen Zählbezirke einzutragen und zu summiren).

Zählbezirk Lit.	Zahl der Haushaltungen.	Anzahl der Personen, anwesende einschl. Kinder.	Anzahl der Personen, abwesende ohne Kinder.	Zahl der Ja in Spalte 17 des Zählbogens.	Zahl der Haushaltungen mit Landwirthschaft.	Zahl der ausgefüllten Gewerbekarten; Spalte 11 und 12 der Kontrolliste zusammen.	Zählbezirk Lit.	Zahl der Haushaltungen.	Anzahl der Personen, anwesende einschl. Kinder.	Anzahl der Personen, abwesende ohne Kinder.	Zahl der Ja in Spalte 17 des Zählbogens.	Zahl der Haushaltungen mit Landwirthschaft.	Zahl der ausgefüllten Gewerbekarten; Spalte 11 und 12 der Kontrolliste zusammen.
	Spalte der Kontrolliste 5.	6.	7.	8.	9.			5.	6.	7.	8.	9.	
A							H						
B													

anliegend [in besonderer Sendung, mit Post, Eisenbahn, Boten (das Zutreffende zu unterstreichen)].

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 9. Mai 1882.

Inhalt.

Verfügung des Kriegsministeriums, betreffend die im Falle des nicht natürlichen Todes einer Militärperson des aktiven Dienststandes an das Standesamt zu machende Mittheilung. Vom 13. April 1882. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Gewinnung ursprünglichen Impfstoffs für die Schutzpocken-Impfung. Vom 18. April 1882. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — desgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten. Vom 25. April 1882.

Verfügung des Kriegsministeriums, betreffend die im Falle des nicht natürlichen Todes einer Militärperson des aktiven Dienststandes an das Standesamt zu machende Mittheilung.

Vom 13. April 1882.

Behufs Behebung von Zweifeln bezüglich der Anwendung des §. 58 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Reichs-Gesetzblatt S. 34) in Fällen, in welchen Gründe für die Annahme vorliegen, daß eine Militärperson des aktiven Dienststandes eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, wird im Anschluß an die Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Verfahren in derartigen Fällen, vom 17. März 1882 (Reg.Blatt S. 101 und fg.) im Einverständniß mit dem Königlichen Justizministerium Nachstehendes verfügt:

Digitized by Google

Da in Todesfällen der ebengedachten Art, beziehungsweise bei Auffindung der Leichen von Militärpersonen des aktiven Dienststandes nicht die Bestimmungen des §. 157 der Reichs-Strafprozeßordnung zur Anwendung kommen (§. 7 des Reichsgesetzes über Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, Reichsgesetzblatt S. 78), vielmehr gemäß den §§. 580 und 581 des I. Bandes der Kriegsdienstordnung für die Königlich Württembergischen Truppen vom 7. Februar 1858 von demjenigen Befehlshaber, welchem die Gerichtsbarkeit über den Verstorbenen zustand, das dort bezeichnete Verfahren anzuordnen ist, so ist von demselben Befehlshaber auf Grund der stattgehabten amtlichen Ermittlungen die Genehmigung zur Beerdigung des Leichnams zu ertheilen und der Beerdigungsschein auszustellen, sowie dem nach §. 56 des angeführten Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 zuständigen Standesamte die vorgeschriebene Mittheilung über den Sterbefall und die persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen (§. 59 des angeführten Reichsgesetzes) zu machen.

Letztere Mittheilung hat seitens des betreffenden Befehlshabers auch bei den in §. 5 der oben genannten Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens angeführten dringenden Fällen, in welchen ausnahmsweise das Oberamt über die Beerdigung entscheidet, zu geschehen.

Stuttgart, den 13. April 1882.

Wundt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Gewinnung ursprünglichen Impfstoffs für die Schutzpocken-Impfung.

Vom 18. April 1882.

Im Interesse der möglichsten Beschleunigung des Verfahrens bei Gewinnung ursprünglichen Kuhpockenstoffes werden unter Abänderung der §§. 2 und 3 der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28. Juni 1838, betreffend die Gewinnung ursprünglichen Impfstoffs für die Schutzpocken-Impfung (Reg.Blatt S. 374), die Oberamtsärzte ermächtigt, für Orte, welche sie selbst oder die betreffenden Impfärzte in kurzer Zeit nicht erreichen können, andere in diesen Orten oder in der Nähe derselben wohnende

Digitized by Google

Aerzte, Wundärzte oder Thierärzte mit der Besichtigung der pockenkranken Thiere und der Abnahme des Kuhpockenstoffs nach Maßgabe der denselben zu ertheilenden Instruktion zu beauftragen und die betreffenden Ortsvorsteher darum anzugehen, die Anzeigen von Kuhpockenfällen direkt an diese Personen mit möglichster Beschleunigung zu machen.

Die letzteren sind, sofern ihnen die Befugniß zur Vornahme von Impfungen nicht zusteht, oder keine Gelegenheit gegeben ist, den gewonnenen Kuhpockenstoff ganz oder theilweise zu Impfungen von Kindern zu verwenden, gehalten, die ganze gewonnene oder den nicht verwendeten Theil der Lymphe alsbald mit Bericht an das Oberamtsphysikat einzusenden.

Stuttgart, den 18. April 1832.

Hölder.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — desgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten. Vom 25. April 1882.

Nachstehend werden die von dem Reichskanzler in Nro. 16 des Centralblattes für das Deutsche Reich erlassenen Bekanntmachungen vom 19. April 1882, betreffend das Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; desgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 25. April 1882.

Hölder. Wundt.

Digitized by Google

Bekanntmachung

eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90 Th. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Verzeichniß

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Gymnasium zu Allenstein,
2. = = = Bartenstein,
3. = = = Braunsberg,
4. = = = Gumbinnen,
5. = = = Hohenstein,
6. = = = Insterburg (verbunden mit der Realschule I. Ordn. daſ.),
7. = Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,
8. = Friedrichs-Kollegium daselbst,
9. = Kneiphöfische Gymnasium daselbst,
10. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
11. = Gymnasium zu Lyck,
12. = = = Memel,
13. = = = Rastenburg,
14. Das Gymnasium zu Rössel,
15. = = = Tilsit.

Provinz Westpreußen.

16. Das Gymnasium zu Conitz,
17. = = = Culm,
18. = Königliche Gymnasium zu Danzig,
19. = Städtische Gymnasium daselbst,
20. = Gymnasium zu Deutsch-Krone,
21. = = = Elbing,
22. = = = Graudenz,
23. = = = Marienburg,
24. = = = Marienwerder,
25. = = = Neustadt i. Westpr.,
26. = = = Strasburg i. Westpr.,
27. = = = Thorn (verbunden mit der Realschule I. Ordn. daſ.).

Digitized by Google

Provinz Brandenburg.

28. Das Askanische Gymnasium zu Berlin,
29. = Französische Gymnasium daselbst,
30. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,
31. = Friedrichs-Werder'sche Gymnasium das.,
32. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
33. = Humboldts-Gymnasium daselbst,
34. = Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,
35. = Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,
36. = Köllnische Gymnasium daselbst,
37. = Königstädtische Gymnasium daselbst,
38. = Leibniz-Gymnasium daselbst,
39. = Luisenstädtische Gymnasium daselbst,
40. = Sophien-Gymnasium daselbst,
41. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
42. = Gymnasium zu Brandenburg,
43. die Ritter-Akademie daselbst,
44. das Gymnasium zu Charlottenburg,
45. = = = Eberswalde,
46. = = = Frankfurt a. d. Oder,
47. = = = Freienwalde a. d. Oder,
48. = = = Friedeberg i. d. Neumark,
49. = = = Fürstenwalde,
50. = = = Guben (verbunden mit der Realschule I. Ordn. das.),
51. = = zu Königsberg i. d. Neumark,
52. = = = Kottbus (verbunden mit der höheren Bürgerschule das.),
53. = = zu Küstrin,
54. = = = Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit der Realschule I. Ordn. das.),
55. das Gymnasium zu Luckau,
56. = = = Neu-Ruppin,
57. = = = Potsdam,
58. = = = Prenzlau (verbunden mit der Realschule I. Ordn. das.),
59. = = zu Sorau,
60. = = = Spandau,
61. = = = Wittstock,
62. = Pädagogium = Züllichau.

Provinz Pommern.

63. Das Gymnasium zu Anklam,
64. = = = Belgard,
65. = = = Cöslin,
66. = = = Colberg (verbunden mit der Realschule I. Ordn. das.),
*)67. = = zu Demmin,
68. = = = Dramburg,
69. = = = Greiffenberg,
70. = = = Greifswald (verbunden mit der Realschule I. Ordnung das.),
*71. = Gymnasium zu Neustettin,
72. = Pädagogium zu Putbus,
73. = Gymnasium zu Pyritz,
74. = = = Stargard i. Pomm.,
75. = Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
76. = Stadt-Gymnasium daselbst,
77. = Gymnasium zu Stolp (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
78. = Gymnasium zu Stralsund,
79. = = = Treptow a. d. Rega.

---

*) Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen eine zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigte Realschule bezw. höhere Bürgerschule mit obligatorischem Unterricht im Latein nicht sich befindet, sind befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und entweder die Sekunda absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuche derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Zur Zeit sind dies die in dem Verzeichniß mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a und B. a).

Digitized by Google

Provinz Posen.

80. Das Gymnasium zu Bromberg,
81. = = = Gnesen,
82. = = = Inowrazlaw,
83. = = = Krotoschin,
84. = = = Lissa,
85. = = = Meseritz,
86. = = = Nakel,
87. = = = Ostrowo,
88. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
89. = Marien-Gymnasium daselbst,
90. = Gymnasium zu Rogasen,
91. = = = Schneidemühl,
92. = = = Schrimm,
93. = = = Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

94. Das Gymnasium zu Beuthen i. O.-Schl.,
95. = Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
96. = Friedrichs-Gymnasium daselbst,
97. = Johannes-Gymnasium daselbst,
98. = Magdalenen-Gymnasium daselbst,
99. = Matthias-Gymnasium daselbst,
100. = Gymnasium zu Brieg,
101. = = = Bunzlau,
102. = = = Glatz,
103. = = = Gleiwitz,
104. = evangelische Gymnasium zu Glogau,
105. = katholische Gymnasium daselbst,
106. = Gymnasium zu Görlitz,
107. = = = Groß-Strehlitz,
108. = = = Hirschberg,
109. = = = Jauer,
110. = = = Kattowitz,
111. = = = Königshütte,
112. = = = Kreuzburg,
113. = = = Lauban,
114. = = = Leobschütz,
* 115. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
116. das Städtische Gymnasium daselbst,
117. = Gymnasium zu Neisse,
118. = = = Neustadt i. O.-Schl.,
119. = = = Oels,
120. = = = Ohlau,
121. = = = Oppeln,
122. = = = Patschkau,
123. = = = Pleß,
124. = = = Ratibor,
125. = = = Sagan,
126. = = = Schweidnitz,
127. = = = Strehlen,
128. = = = Waldenburg,
129. = = = Wohlau.

Provinz Sachsen.

130. Das Gymnasium zu Burg,
131. = = = Eisleben,
132. = = = Erfurt,
133. = = = Halberstadt,
134. die Lateinische Schule zu Halle a. d. Saale,
135. das Städtische Gymnasium daselbst,
136. = Gymnasium zu Heiligenstadt,
137. = Pädagogium des Klosters Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg,
138. = Dom-Gymnasium daselbst,
139. = = = zu Merseburg,
140. = Gymnasium zu Mühlhausen i. Thür. (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
141. = Dom-Gymnasium zu Naumburg a. d. Saale,
142. = Gymnasium zu Nordhausen,
143. die Landesschule Pforta,
144. das Gymnasium zu Quedlinburg,
145. die Klosterschule zu Roßleben,
146. das Gymnasium zu Salzwedel,
147. = = = Sangerhausen,
148. = = = Schleusingen,

Digitized by Google

149. das Gymnasium zu Seehausen i. d. Altmark
150. = = = Stendal,
151. = = = Torgau,
152. = = = Wernigerode,
153. = = = Wittenberg,
154. = = = Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

155. Das Gymnasium zu Altona,
156. = = = Flensburg (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
*157. = Gymnasium zu Glückstadt,
158. = = = Hadersleben (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
159. = Gymnasium zu Husum (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
160. = Gymnasium zu Kiel,
*161. = = = Meldorf,
*162. = = = Plön,
163. = = = Ratzeburg,
164. = = = Rendsburg (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
165. = Gymnasium zu Schleswig (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
166. = Gymnasium zu Wandsbeck (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),

Provinz Hannover.

167. Das Gymnasium zu Aurich,
168. = = = Celle,
*169. = = = Clausthal,
170. = = = Emden (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
171. = Gymnasium zu Göttingen (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
172. = Gymnasium zu Hameln (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst,
173. = Lyzeum I. zu Hannover,
174. = = II. daselbst,
175. das Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
176. = Gymnasium Andreanum zu Hildesheim (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
177. = Gymnasium Josephinum daselbst (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
178. die Klosterschule zu Ilfeld,
179. das Gymnasium zu Leer (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
*180. = Gymnasium zu Lingen,
181. = = = Lüneburg (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
182. = Gymnasium zu Meppen,
183. = = = Norden,
184. = = Carolinum zu Osnabrück,
185. = Raths-Gymnasium daselbst,
186. = das Gymnasium zu Stade (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
*187. = Gymnasium zu Verden.

Provinz Westfalen.

188. Das Gymnasium zu Arnsberg,
189. = = = Attendorn,
190. = = = Bielefeld (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
191. = Gymnasium zu Bochum,
192. = = = Brilon,
193. = = = Burgsteinfurt (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
194. = Gymnasium zu Coesfeld,
195. = = = Dortmund,
196. = = = Gütersloh,
197. = = = Hamm (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
*198. = Gymnasium zu Herford,
199. = = = Höxter,

Digitized by Google

200. das Gymnasium zu Minden (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
201. = Gymnasium zu Münster,
202. = = = Paderborn,
203. = = = Recklinghausen,
204. = = = Rheine,
*205. = = = Soest,
206. = = = Warburg,
207. = = = Warendorf.

Provinz Hessen-Nassau.

208. Das Gymnasium zu Cassel,
209. = = = Dillenburg,
210. = = = Frankfurt a. Main,
211. = = = Fulda,
212. = = = Hadamar,
213. = = = Hanau,
214. = = = Hersfeld,
215. = = = Marburg,
216. = = = Montabaur,
217. = = = Rinteln,
218. = = = Weilburg,
219. = = = Wiesbaden.

Rheinprovinz.

220. Das Gymnasium zu Aachen,
221. = = = Barmen,
222. die Ritter-Akademie zu Bedburg,
223. das Gymnasium zu Bonn,
224. = = = Cleve,
225. = = = Coblenz,
226. = = an der Apostelkirche zu Cöln,
227. = Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst (verbunden mit der Königlichen Realschule I. Ordnung daselbst),
228. = Kaiser-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
229. = Gymnasium an Marzellen daselbst,
230. = = zu Düren,
231. = = = Düsseldorf,
232. das Gymnasium zu Duisburg,
233. = = = Elberfeld,
234. = = = Emmerich,
235. = = = Essen,
236. = = = M.-Gladbach (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
237. = Gymnasium zu Kempen,
238. = = = Krefeld,
*239. = = = Kreuznach,
240. = = = Moers,
241. = = = Münstereifel,
*242. = = = Neuß,
243. = = = Neuwied (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
244. = Gymnasium zu Saarbrücken,
245. = = = Trier,
246. = = = Wesel (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
247. = Gymnasium zu Wetzlar.

Hohenzollern'sche Lande.

248. Das Gymnasium zu Hedingen.

II. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. = = = Ansbach,
3. = = = Aschaffenburg,
4. = St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
5. = Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
6. = = = Bamberg,
7. = = = Bayreuth,
8. = = = Burghausen,
9. = = = Dillingen,
10. = = = Eichstätt,
11. = = = Erlangen,
12. = = = Freising,
13. = = = Hof,
14. = = = Kaiserslautern,

Digitized by Google

15. das Gymnasium zu Kempten,
16. " " " Landau,
17. " " " Landshut,
18. " " " Metten,
19. " Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. " Maximilians-Gymnasium daselbst,
21. " Wilhelms-Gymnasium daselbst,
22. " Gymnasium zu Münnerstadt,
23. " " " Neuburg a. d. Donau,
24. " " " Neustadt a. d. Haardt,
25. " " " Nürnberg,
26. " " " Passau,
27. " Alte " " Regensburg,
28. " Neue " " daselbst,
29. " " " Schweinfurt,
30. " " " Speyer,
31. " " " Straubing,
32. " " " Würzburg,
33. " " " Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. " " " Chemnitz,
3. die Kreuzschule zu Dresden,
4. das Vitzthum'sche Gymnasium daselbst,
5. " Gymnasium zu Dresden-Neustadt,
6. " " " Freiberg,
7. die Fürsten- und Landesschule zu Grimma,
8. das Gymnasium zu Leipzig,
9. die Nikolaischule daselbst,
10. " Thomasschule daselbst,
11. " Fürsten- und Landesschule zu Meißen,
12. " Gymnasium zu Plauen,
13. " " " Zittau,
14. " " " Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
*2. das Gymnasium zu Ehingen,
*3. " " " Ellwangen,
*4. " " " Hall,
5. " " " Heilbronn,
6. " evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn,
*7. " Gymnasium zu Ravensburg,
*8. " " " Rottweil,
9. " evangelisch-theologische Seminar zu Schönthal,
10 " Eberhard-Ludwigs-Gymnasium zu Stuttgart,
11. " Karls-Gymnasium daselbst,
*12. " Gymnasium zu Tübingen,
13. " " " Ulm,
14. " evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnasium zu Baden,
*2. " " " Bruchsal,
3. " " " Freiburg,
4. " " " Heidelberg,
5. " " " Karlsruhe,
6. " " " Konstanz,
7. " " " Lahr,
8. " " " Mannheim,
*9. " " " Offenburg,
10. " " " Pforzheim,
*11. " " " Rastatt,
12. " " " Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. " " " Büdingen,
3. " " " Darmstadt,
4. " " " Gießen,
5. " " (Fridericianum) zu Laubach,
6. " " zu Mainz,
7. " " " Worms.

Digitized by Google

VII. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

1 Die Domschule zu Güstrow,
2. das Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim,
3. " Gymnasium zu Rostock,
4. " " Fridericianum zu Schwerin,
5. " " zu Waren,
6. die große Stadtschule zu Wismar.

VIII. **Großherzogthum Sachsen.**

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. " " " Jena,
3. " " " Weimar.

IX. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

1. Das Gymnasium zu Friedland,
*2. " " " Neubrandenburg,
3. " " " Neustrelitz.

X. **Großherzogthum Oldenburg.**

1. Das Gymnasium zu Birkenfeld,
*2. " " " Eutin,
*3. " Marien-Gymnasium zu Jever,
4. " Gymnasium zu Oldenburg,
5. " " " Vechta.

XI. **Herzogthum Braunschweig.**

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. " Gesammt-Gymnasium zu Braunschweig,
3. " Gymnasium zu Helmstedt,
4. " " " Holzminden,
5. " " " Wolfenbüttel.

XII. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

1. Das Gymnasium Georgianum zu Hildburghausen,
2. " " Berhardinum zu Meiningen.

XIII. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

1. Das Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg,
2. " Christianeum zu Eisenberg.

XIV. **Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. " " Ernestinum zu Gotha.

XV. **Herzogthum Anhalt.**

1. Das Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. " " (Ludwigs-Gymnasium) zu Cöthen,
3. " " zu Dessau,
4. " " (Francisceum) zu Zerbst.

XVI. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XVII. **Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. " " " Sondershausen.

XVIII. **Fürstenthum Waldeck.**

Das Gymnasium zu Corbach.

XIX. **Fürstenthum Reuß ältere Linie.**

Das Gymnasium zu Greiz.

XX. **Fürstenthum Reuß jüngere Linie.**

1. Das Gymnasium zu Gera,
*2. " " " Schleiz.

XXI. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Das Gymnasium Adolphinum zu Bückeburg (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

XXII. **Fürstenthum Lippe.**

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. " " zu Lemgo.

XXIII **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Das Catharineum zu Lübeck.

Digitized by Google

XXIV. **Freie Hansestadt Bremen.**

Das Gymnasium zu Bremen.

XXV. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg.

XXVI. **Elsaß-Lothringen.**

1. Das Gymnasium zu Buchsweiler,
*2. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Colmar,
3. das Gymnasium zu Hagenau,
4. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Metz,
5. das bischöfliche Gymnasium (Knabenseminar) zu Montigny bei Metz,
*6. " Gymnasium zu Mülhausen i. Els.,
7. " " " Saarburg,
*8. " " " Saargemünd,
9. die Gymnasialklassen des Lyzeums zu Straßburg i. Els.,
10. das Protestantische Gymnasium daselbst,
*11. " Gymnasium zu Weißenburg,
*12. " " " Zabern.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. **Königreich Preußen.** +)

Provinz Ostpreußen.

1. Die Realschule zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
2. " Burgschule zu Königsberg i. Ostpr.,
3. " Städtische Realschule daselbst,
4. " Realschule zu Tilsit,
5. " " " Wehlau.

Provinz Westpreußen.

6. Die Johannisschule zu Danzig,
7. " Petrischule daselbst,
8. " Realschule zu Elbing,
9. " " " Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Brandenburg.

10. Die Andreasschule zu Berlin,
11. " Dorotheenstädtische Realschule daselbst,
12. " Falk-Realschule daselbst,
13. " Friedrichs-Realschule daselbst,
14. " Königliche Realschule daselbst,
15. " Königstädtische Realschule daselbst,
16. " Luisenstädtische Realschule daselbst,
17. die Sophien-Realschule daselbst,
18. " Realschule zu Brandenburg,
19. " " " Frankfurt a. d. Oder,
20. " " " Guben (verbunden mit dem Gymnasium das.),
21. " " " Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
22. " " " Perleberg,
23. " " " Potsdam,
24. " " " Prenzlau (verbunden mit dem Gymnasium das.),

Provinz Pommern.

25. Die Realschule zu Colberg (verbunden mit dem Gymnasium das.),
26. " " " Greifswald (verbunden mit dem Gymnasium das.),
27. " Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin,
28. " Städtische Realschule daselbst,
29. " Realschule zu Stralsund.

Provinz Posen.

30. Die Realschule zu Bromberg,
31. " " " Fraustadt,

+) Nach dem durch die Cirkularverfügung des Kgl. preußischen Ministers der geistl. ꝛc. Angelegenheiten vom 31. März 1882 publizirten Lehrplane werden die preußischen Realschulen erster Ordnung fortan den Namen „Real-Gymnasien" führen.

Digitized by Google

32. die Realschule zu Posen,
33. = = = Rawitsch.

Provinz Schlesien.

34. Die Realschule zum h. Geist zu Breslau,
35. = = am Zwinger daselbst,
36. = = zu Görlitz,
37. = = = Grünberg,
38. = = = Landeshut,
39. = = = Neisse,
40. = = = Reichenbach,
41. = = = Sprottau,
42. = = = Tarnowitz.

Provinz Sachsen.

43. Die Realschule zu Aschersleben,
44. = = = Erfurt,
45. = = = Halberstadt,
46. = = = Halle a. d. Saale,
47. = = = Magdeburg,
48. = = = Nordhausen.

Provinz Schleswig-Holstein.

49. Die Realschule I. Ordnung zu Altona (verbunden mit der Realschule II. Ordnung daselbst),
50. = = zu Flensburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
51. = = = Neudsburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

52. Die Realschule zu Celle,
53. = = = Göttingen (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
54. = = = Goslar,
55. = = = Hannover,
56. = = = Harburg,
57. = = = Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Andreanum daselbst),
58. die Realschule zu Leer (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
59. = = = Lüneburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
60. = = = Osnabrück,
61. = = = Osterode,
62. = = = Quakenbrück.

Provinz Westfalen.

63. Die Realschule zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
64. = = = Burgsteinfurt (verbunden mit dem Gymnasium das.),
65. = = = Dortmund,
66. = = = Hagen,
67. = = = Iserlohn,
68. = = = Lippstadt,
69. = = = Minden (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
70. = = = Münster,
71. = = = Siegen,
72. = = = Witten.

Provinz Hessen-Nassau.

73. Die Realschule zu Cassel,
74. = Musterschule zu Frankfurt a. Main,
75. = Wöhlerschule daselbst,
76. das Real-Gymnasium zu Wiesbaden.

Rheinprovinz.

77. Die Realschule zu Aachen,
78. = = = Barmen,
79. = Königliche Realschule zu Cöln (verbunden mit dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst),
80. = Städtische Realschule daselbst,
81. = Realschule zu Düsseldorf,
82. = = = Duisburg,
83. = = = Elberfeld,
84. = = = Krefeld,

Digitized by Google

85. die Realschule zu Mülheim a. Rhein,
86. " " " Mülheim a. d. Ruhr,
87. " " " Ruhrort,
88. " " " Trier.

II. Königreich Bayern.

1. Das Real-Gymnasium zu Augsburg,
2. " " " " München,
3. " " " " Nürnberg,
4. " " " " Speyer,
5. " " " " Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realschule zu Annaberg,
2. " " " Borna,
3. " " " Chemnitz,
4. " " " Döbeln (verbunden mit der Landwirthschaftsschule daselbst),
5. " Annen-Realschule zu Dresden,
6. " Neustädter Realschule daselbst,
7. " Realschule zu Freiberg,
8. " " " Leipzig,
9. " " " Meißen,[1])
10. " " " Plauen,
11. " " " Wurzen,
12. " " " Zittau,
13. " " " Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

1. Das Real-Gymnasium zu Stuttgart,
2. " " " " Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Gymnasium zu Karlsruhe,
2. " " " " Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

1. Die Realschule I. Ordnung zu Darmstadt (verbunden mit der Realschule II. Ordnung daselbst),
2. " " I. Ordnung zu Gießen (desgl.),
3. " " " " " Mainz (desgl.),
4. " " " " " Offenbach (dgl.).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realschule zu Bützow,
††)2. " " " Güstrow,
3. " " " Ludwigslust,
4. " " " Malchin,
5. " " " Rostock,
6. " " " Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

1. Das Real-Gymnasium zu Eisenach,
2. die Realschule zu Weimar.

IX. Herzogthum Braunschweig.

Die Realschule I. Ordnung (Real-Gymnasium) zu Braunschweig.

X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Die Realschule zu Meiningen,
2. " " " Saalfeld.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

XII. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Realschule zu Gera.

XIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Realschule des Catharineums zu Lübeck.

---

[1]) Bis auf Weiteres ohne Prima.

††) Auf der Realschule zu Güstrow beginnt der Unterricht im Latein erst mit der Sekunda.

Digitized by Google

XIV. **Freie Hansestadt Bremen.**

1. Die Handelsschule zu Bremen,
2. = Realschule zu Bremerhaven,
3. = = = Vegesack.

XV. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Die Realschule des Johanneums zu Hamburg.

XVI. **Elsaß-Lothringen.**

1. Das Real-Gymnasium zu Gebweiler,
2. = = = = Metz (verbunden mit dem Lyzeum daselbst),
3. = = = = Schlettstadt,
4. = = = = Straßburg i. Els. (verbunden mit dem Lyzeum daselbst).

c. Realschulen mit mindestens neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein.

I. **Königreich Preußen.** +)

Provinz Brandenburg.

1. Die Friedrichs-Werder'sche Gewerbeschule zu Berlin,
2. = Luisenstädtische Gewerbeschule daselbst.

Provinz Schlesien.

3. Die Gewerbeschule zu Breslau,
4. = = = Brieg,
5. = = = Gleiwitz.

Provinz Sachsen.

6. Die Gewerbeschule zu Halberstadt,
7. = Guericke-Schule zu Magdeburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

8. Die Realschule zu Kiel.

Rheinprovinz.

9. Die Gewerbeschule zu Coblenz,
10. = = = Cöln,
11. = = = Elberfeld,
12. = = = Krefeld.

II. **Königreich Württemberg.**

1. Die Realanstalt zu Reutlingen,
2. = = = Stuttgart,
3. = = = Ulm.

III. **Elsaß-Lothringen.**

Die Gewerbeschule zu Mülhausen im Elsaß.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Ostpreußen.

1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Ostpr.,
2. = = = Lötzen.

Provinz Westpreußen.

3. Das Progymnasium zu Löbau,
4. = = = Neumark i. Westpr.,
5. = = = Schwetz.

+) Die preußischen Realschulen von neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein werden fortan den Namen „Ober-Realschulen" führen (s. Anmerkung auf S. 175).

Digitized by Google

Provinz Pommern.

6. Das Progymnasium zu Garz a. d. Oder,
7. = = = Lauenburg i. Pomm.,
8. = = = Schlawe.

Provinz Posen.

9. Das Progymnasium zu Kempen,
10. = = = Tremessen.

Provinz Sachsen.

11. Das Progymnasium zu Neuhaldensleben,
12. = = = Weißenfels.

Provinz Hannover.

*13. Das Progymnasium zu Geestemünde,
14. = = = Münden (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

Provinz Westfalen.

15. Das Progymnasium zu Dorsten,
16. = = = Rietberg.

Rheinprovinz.

17. Das Progymnasium zu Andernach,
18. = = = Boppard,
19. = = = Brühl,
20. = = = Eschweiler (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst),
21. das Progymnasium zu Euskirchen,
22. = = = Jülich,
23. = = = Linz,
24. = = = Malmedy,
25. = = = Prüm,
26. = = = Rheinbach,
27. = = = Siegburg,
28. = = = Sobernheim,
29. = = = Trarbach,
30. = = = St. Wendel,
31. = = = Wipperfürth.

II. **Königreich Württemberg.**

*1. Das Lyzeum zu Cannstatt,
*2. = = = Eßlingen,
*3. = = = Ludwigsburg,
*4. = = = Oehringen,
*5. = = = Reutlingen.

III. **Großherzogthum Baden.**

*1. Das Progymnasium zu Donaueschingen,
2. = = = Durlach,
3. = = = Lörrach,
*4. = = = Tauberbischofsheim.

IV. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Das Progymnasium zu Doberan.

V. **Elsaß-Lothringen.**

1. Das Progymnasium zu Altkirch,
2. = = = Diedenhofen.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. **Königreich Preußen.** +)

Provinz Brandenburg.

1. Die Realschule zu Spremberg.

Provinz Sachsen.

†)2. Die Realschule zu Schönebeck.

Provinz Schleswig-Holstein.

†3. Die Realschule II. Ordnung zu Altona (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†4. = = zu Neumünster.

+) Die preußischen Realschulen zweiter Ordnung werden fortan den Namen „Realschulen" führen (s. Anmerkung auf Seite 175).

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Digitized by Google

Provinz Hessen-Nassau.

†5. Die Realschule zu Bockenheim,
†6. = = = Cassel,
†7. = = = Eschwege,
†8. = = der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.,
†9. = = der israelitischen Gemeinde daselbst,
†10. = Klingerschule daselbst,
†11. = Realschule zu Hanau,
†12. = = = Homburg v. d. Höhe,
†13. = = = Wiesbaden.

Rheinprovinz.

†14. Die Realschule zu Barmen-Wupperfeld,
†15. = = = Essen,
†16. = Gewerbeschule zu Remscheid.

II. **Königreich Sachsen.**

†1. Die Realschule zu Bautzen,
†2. = = = Crimmitzschau,
†3. = Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichsstadt,
†4. = Realschule zu Frankenberg,
†5. = = = Glauchau,
6. = = = Grimma,
†7. = = = Großenhain,
†8. = = = Leipzig,
†9. = = = Leisnig,[1])
†10. = = = Löbau,
†11. = = = Meerane,[1])
†12. = = = Mittweida,
†13. = = = Pirna,
†14. = = = Reichenbach,
†15. = = = Reudnitz,
†16. = = = Rochlitz,[1])
17. = = = Schneeberg,
†18. = = = Stollberg,
†19. = = = Werdau.

III. **Königreich Württemberg.**

†1. Die Realanstalt zu Biberach,
2. das Real-Lyzeum zu Calw,
†3. die Realanstalt zu Cannstatt,
†4. = = = Eßlingen,
5. das Real-Lyzeum zu Gmünd,
†6. die Realanstalt zu Göppingen,
†7. = = = Hall,
†8. = = = Heilbronn,
†9. = = = Ludwigsburg,
10. das Real-Lyzeum zu Nürtingen,
†11. die Realanstalt zu Ravensburg,
†12. = = = Rottweil,
†13. = = = Tübingen.

IV. **Großherzogthum Baden.**

Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Lörrach.

V. **Großherzogthum Hessen.**

†1. Die Realschule zu Alsfeld,
†2. = = = Alzey,
†3. = = = Bingen,
†4. = = II. Ordnung zu Darmstadt (verbunden m. d. Realschule I. Ordn. daf.),
†5. = Realschule zu Friedberg,
†6. = = II. Ordnung zu Gießen (verbunden mit der Realschule I. Ordn. daf.),
†7. = Realschule zu Groß-Umstadt,
†8. = = II. Ordnung zu Mainz (verbunden mit der Realschule I. Ordn. daf.),
†9. = Realschule zu Michelstadt,
†10. = = II. Ordnung zu Offenbach (verb. mit der Realschule I. Ordn. daf.),
†11. = Realschule zu Oppenheim,
†12. = = = Worms.

VI. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

†Die Realschule der großen Stadtschule zu Wismar.

[1]) Auf den Realschulen zu Leisnig, Meerane und Rochlitz ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

Digitized by Google

VII. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Die Realschule zu Neustrelitz.

VIII. **Großherzogthum Oldenburg.**

†1. Die Realschule zu Oberstein-Idar,
†2. = = = Oldenburg,
3. = = = Varel (verbunden mit der Landwirthschaftsschule daselbst).

IX. **Herzogthum Braunschweig.**

†Die Realschule II. Ordnung zu Braunschweig.

X. **Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

†1. Die Realschule zu Arnstadt,
2. = = = Sondershausen.

XI. **Freie Hansestadt Bremen.**

†1. Die Realschule in der Altstadt zu Bremen,
†2. = = beim Doventhor daselbst.

XII. **Elsaß-Lothringen.**

†1. Die Realschule zu Barr,
†2. = Realklassen des Lyzeums zu Colmar,
†3. = Realschule zu Forbach,
†4. = Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Hagenau,
†5. = Realschule zu Metz,
†6. = = = Münster,
†7. = Neue Realschule zu Straßburg i. Els.,
†8. = Realschule bei St. Johann daselbst,
†9. = = zu Wasselnheim.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Jahreskursen gleichgestellt sind.

I. **Königreich Preußen.**+)

Provinz Ostpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Osterode i. Ostpr.

Provinz Westpreußen.

2. Die höhere Bürgerschule zu Dirschau,
3. = = = = Pr. Friedland,
4. = = = = Jenkau,
5. = = = = Riesenburg.

Provinz Brandenburg.

6. Die höhere Bürgerschule zu Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
7. = höhere Bürgerschule zu Krossen,
8. = = = = Luckenwalde,
9. = = = = Lübben,
10. = = = = Rathenow,
11. = = = = Wriezen.

Provinz Pommern.

12. Die höhere Bürgerschule zu Stargard i. Pomm.,
13. = = = = Wolgast,
14. = = = = Wollin.

Provinz Schlesien.

15. Die höhere Bürgerschule zu Freiburg i. Schl.,
16. = = = = Löwenberg,
17. = = = = Striegau.

Provinz Sachsen.

18. Die höhere Bürgerschule zu Delitzsch,
19. = = = = Eilenburg,
20. = = = = Eisleben,
21. = = = = Gardelegen,
22. = = = = Mühlhausen i. Thür. (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
23. = höhere Bürgerschule zu Naumburg a. d. Saale.

+) Die preußischen höheren Bürgerschulen unter B. c und C. a. aa, sofern dieselben obligatorischen Unterricht im Latein haben, werden fortan den Namen „Real-Progymnasien" führen (s. Anm. auf Seite 175).

Digitized by Google

Provinz Schleswig-Holstein.

24. Die höhere Bürgerschule zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
25. Die höhere Bürgerschule zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
26. = höhere Bürgerschule zu Itzehoe,
27. = Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe,
28. = höhere Bürgerschule zu Marne,
29. = = = = Oldesloe,
30. = = = = Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
31. = höhere Bürgerschule zu Segeberg,
32. = = = = Sonderburg,
33. = = = = Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Hannover.

34. Die höhere Bürgerschule zu Buxtehude,
35. = = = = Duderstadt,
36. = = = = Einbeck,
37. = = = = Emden (verbunbunden mit dem Gymnasium daselbst),
38. = höhere Bürgerschule zu Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
39. = höhere Bürgerschule zu Münden (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
40. = höhere Bürgerschule zu Nienburg,
41. = = = = Northeim,
42. = = = = Otterndorf,
43. = = = = Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
44. = höhere Bürgerschule zu Uelzen.

Provinz Westfalen.

45. Die höhere Bürgerschule zu Altena,
46. = = = = Hamm (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
47. = höhere Bürgerschule zu Lüdenscheid,
48. = = = = Schwelm.

Provinz Hessen-Nassau.

49. Die höhere Bürgerschule zu Biebrich-Mosbach,
50. = = = = Biedenkopf,
51. = = = = Diez,
52. = = = = Fulda,
53. = = = = Geisenheim,
54. = = = = Hersfeld,
55. = = = = Hofgeismar,
56. = = = = Limburg a. d. Lahn,
57. = = = = Marburg,
58. = = = = Oberlahnstein,
59. = = = = Schmalkalden.

Rheinprovinz.

60. Die höhere Bürgerschule zu Dülken,
61. = = = = Düren,
62. = = = = Eschweiler (verbunden mit dem Progymnasium daselbst),
63. = höhere Bürgerschule zu Eupen,
64. = = = = M.-Gladbach (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
65. = höhere Bürgerschule zu Lennep,
66. = = = = Neuwied (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),
67. = höhere Bürgerschule zu Oberhausen,
68. = = = = Rheydt,
69. = = = = Saarlouis,
70. = = = = Solingen,
71. = = = = Viersen,
72. = = = = Wesel (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

II. Königreich Württemberg.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Heilbronn.

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realklassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim,
2. = höhere Bürgerschule zu Ribnitz.

Digitized by Google

IV. **Großherzogthum Oldenburg.**

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Birkenfeld.

V. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Die Realschule zu Altenburg.

VI. **Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**

1. Die Realschule zu Coburg,
2. = = = Ohrdruf.

VII. **Herzogthum Anhalt.**

1. Die höhere Bürgerschule zu Bernburg,
2. = Realklassen des Gymnasiums zu Cöthen,
3. = Realschule (Franzschule) zu Dessau,
4. = Realklassen des Gymnasiums zu Zerbst.

VIII. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

IX. **Fürstenthum Waldeck.**

Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

X. **Fürstenthum Reuß ältere Linie.**

Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Greiz.

XI. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Die höhere Bürgerschule zu Bückeburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

XII. **Fürstenthum Lippe.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

XIII. **Elsaß-Lothringen.**

1. Das Real-Progymnasium zu Bischweiler,
2. die Realklassen des Gymnasiums zu Buchsweiler,
3. das Real-Progymnasium zu Markirch,
4. = = = = Pfalzburg,
5. = = = = Thann.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c gehören.

I. **Königreich Preußen.** +)

Provinz Ostpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Gumbinnen,
†2. = = = im Löbenicht zu Königsberg i. Ostpr.,
3. = = = zu Pillau.

Provinz Westpreußen.

4. Die höhere Bürgerschule zu Culm,
5. = = = = Marienwerder.

Provinz Brandenburg.

6. Die höhere Bürgerschule zu Nauen,
7. = = = = Strausberg.

Provinz Pommern.

8. Die höhere Bürgerschule zu Stolp (verbunden mit dem Gymnasium daselbst).

Provinz Schlesien.

†9. Die erste evangelische höhere Bürgerschule zu Breslau,

+) Siehe Anmerkung auf Seite 181.

Digitized by Google

†10. die zweite evangelische höhere Bürgerschule daselbst,
†11. = katholische höhere Bürgerschule daselbst,
12. = höhere Bürgerschule zu Guhrau,
†13. = , = = Ratibor.

Provinz Sachsen.

14. Die höhere Bürgerschule zu Langensalza.

Provinz Hannover.

†15. Die höhere Bürgerschule zu Hannover,
16. = = = = Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Josephinum daselbst),
17. = höhere Bürgerschule zu Papenburg.

Provinz Westfalen.

18. Die höhere Bürgerschule zu Bocholt,
†19. = Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Dortmund,
†20. = = = = zu Hagen,

Provinz Hessen-Nassau.

†21. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Cassel,
22. = höhere Bürgerschule zu Ems,
†23. = Selektenschule zu Frankfurt a. Main.

Rheinprovinz.

†24. Die Gewerbeschule (höhere Bürgerschule) zu Barmen,
25. = höhere Bürgerschule zu Bonn,
†26. = = = = Düsseldorf.

Hohenzollern'sche Lande.

27. Die höhere Bürgerschule zu Hechingen.

II. Königreich Bayern.

†1. Die Realschule zu Ansbach,
†2. = = = Aschaffenburg,
†3. = Kreisrealschule zu Augsburg,
†4. = Realschule zu Bamberg,
†5. die Kreisrealschule zu Bayreuth,
†6. = Realschule zu Eichstätt,
†7. = = = Erlangen,
†8. = = = Freising,
†9. = = = Fürth,
†10. = = = Hof,
†11. = = = Ingolstadt,
†12. = Kreisrealschule zu Kaiserslautern,
†13. = Realschule zu Kaufbeuren,
†14. = = = Kempten,
†15. = = = Kissingen,
†16. = = = Kitzingen,
†17. = = = Landau,
†18. = = = Landshut,
†19. = = = Lindau,
†20. = = = Memmingen,
†21. = Kreisrealschule zu München,
†22. = Realschule zu Neuburg a. d. Donau,
†23. = = = Neustadt a. d. Haardt,
†24. = = = Nördlingen,
†25. = Kreisrealschule zu Nürnberg,
†26. = = = Passau,
†27. = = = Regensburg,
†28. = Realschule zu Rothenburg a. d. Tauber,
†29. = = = Schweinfurt,
†30. = = = Speyer,
†31. = = = Straubing,
†32. = = = Traunstein,
†33. = Kreisrealschule zu Würzburg,
†34. = Realschule zu Wunsiedel,
†35. = = = Zweibrücken.

III. Großherzogthum Baden.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Baden,
2. = Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Durlach,
3. das Real-Gymnasium zu Ettenheim,
†4. die höhere Bürgerschule zu Freiburg,
†5. = = = = Heidelberg,

Digitized by Google

†6. die höhere Bürgerschule zu Karlsruhe,
†7. = = = = Konstanz,
8. = Real-Abtheilung des Gymnasius zu Lahr,
†9. = höhere Bürgerschule zu Pforzheim,
10. das Real-Gymnasium zu Villingen.

IV. **Großherzogthum Hessen.**

†Die höhere Bürgerschule zu Wimpfen am Berg.

V. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

1. Die höhere Bürgerschule zu Grabow,
†2. = = = = Rostock.

VI. **Großherzogthum Sachsen.**

†Die Wilhelm und Louis Zimmermann's Realschule zu Apolda.

VII. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Die Realschule zu Schönberg.

VIII. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

†Die höhere Bürgerschule zu Sonneberg.

IX. **Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**

†Die höhere Bürgerschule zu Gotha.

X. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

†Die höhere Bürgerschule zu Lübeck.

XI. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

†Die höhere Bürgerschule zu Hamburg.

bb. Andere Lehranstalten.

I. **Königreich Bayern.**

†1. Die Industrieschule zu Augsburg,
†2. = = = Kaiserslautern,
†3. = Central-Thierarzneischule zu München,
†4. = Handelsschule daselbst,
†5. = Industrieschule daselbst,
†6. = = zu Nürnberg,
†7. = Handelsschule daselbst,
†8. = landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

II. **Königreich Sachsen.**

†1. Die öffentliche Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
†2. = Landwirthschaftsschule zu Döbeln (verbunden mit der Realschule I. Ordnung daselbst),
†3. = öffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule) zu Dresden,
†4. = öffentliche Handels-Lehranstalt zu Leipzig,
†5. = Handels-Abtheilung der Realschule I. Ordnung zu Zittau.

b. Privat-Lehranstalten.+)

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Westpreußen.

†1. Die Handels-Akademie zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

†2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin,
3. das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

Provinz Schlesien.

†5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
6. das Pädagogium zu Niesky.

+) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten, mit Ausnahme des Pädagogiums zu Niesky (I. 6), dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Digitized by Google

Provinz Hessen-Nassau.

†7. Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Vietor zu Friedrichsdorf bei Homburg.

II. **Königreich Sachsen.**

1. Die Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,
2. = Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Jordan (früher Dr. Krause) daselbst,
3. das Lehrinstitut des Dr. Th. Schlemm (früher Käuffer) daselbst,
4. = Gelinek-Körner'sche Real-Institut des Dr. Körner daselbst.

III. **Königreich Württemberg.**

†Die höhere Handelsschule zu Stuttgart.

IV. **Großherzogthum Baden.**

Die Privatanstalt von Bender zu Weinheim (verbunden mit der höheren Bürgerschule daselbst).

V. **Großherzogthum Hessen.**

†Die Handelsschule des Dr. Nägler zu Offenbach.

VI. **Herzogthum Braunschweig.**

†1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig,
†2. = Jakobson-Schule zu Seesen.

VII. **Herzogthum Anhalt.**

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Prof. Dr. Brinckmaier zu Ballenstedt.

VIII. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

†Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop zu Keilhau.

IX. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

†Die Realschule des Dr. G. A. Reinmann (früher von Großheim) zu Lübeck.

X. **Freie Hansestadt Bremen.**

†Die Lehranstalt von C. W. Debbe zu Bremen.

XI. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

†1. Die Schule des Dr. T. A. Bieber zu Hamburg,
†2. = = = Dr. H. Bock (früher Dr. J. G. Fischer) daselbst,
†3. = = der Gebrüder F. und W. Glitza daselbst,
†4. = = des Dr. Wichard Lange daselbst,
†5. = = von F. L. Nirrnheim daselbst,
†6. = = des Dr. M. Otto daselbst,
†7. = israelitische Stiftungsschule daselbst,
†8. = Talmud-Tora-Schule daselbst,
†9. = Realschule der reformirten Gemeinde daselbst.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Ostpreußen.

†1. Die Gewerbeschule zu Königsberg i. Ostpr.*)

Provinz Brandenburg.

†2. Die Gewerbeschule zu Potsdam.*)

*) Die unter Nr. 1, 2, 4 und 5 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

Digitized by Google

Provinz Schleswig-Holstein.
3. Die Kaiserliche Marineschule zu Kiel. [1])

Provinz Westfalen.
†4. Die Gewerbeschule zu Bochum. [9])

Rheinprovinz.
†5. Die Gewerbeschule zu Saarbrücken. [9])

II. **Königreich Sachsen.**
†Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz. [2])

Berlin, den 19. April 1882.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Bosse.

Bekanntmachung.

Es wird hierunter ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Verzeichniß.

I. **Königreich Preußen.**

a. Oeffentliche Lehranstalten.

†)1. Die Landwirthschaftsschule zu Bitburg,
†2. " " " Brieg,
†3. " " " Cleve,
4. " " " Dahme,
5. " " " Eldena,
†6. die Landwirthschaftsschule zu Flensburg,
†7. " " " Herford,
8. " " " Hildesheim,
†9. " " " Liegnitz,
10. " " " Lüdinghausen,
†11. " " " Marienburg i. Westpr.,

[1]) Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben. Bei letzterer bildet das Latein einen obligatorischen Prüfungsgegenstand.

[9]) Die unter Nr. 1, 2, 4 und 5 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

[2]) Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten (1 ½jährigen) und zweiten (1jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Digitized by Google

12. die Landwirthschaftsschule zu Samter,
13. = = = Schivelbein in Pomm.,
14. = = = Weilburg,

b. Privat-Lehranstalten.

15. Die Privat-Erziehungsanstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Biebrich,
†16. = Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
†17. das Erziehungs-Institut von W. Bröß (früher Ruoff-Hassel) zu Frankfurt a. Main,
†18. = Erziehungs-Institut von Karl Harrach zu St. Goarshausen,
19. die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
20. das Erziehungs-Institut von J. Knickenberg sen. zu Telgte.

II. **Königreich Bayern.**

†1. Die israelitische Bürgerschule des Dr. Dessau zu Fürth,
†2. = Handelsschule zu Marktbreit a. Main.

III. **Königreich Sachsen.**

1. Die Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani) zu Dresden,
2. = Erziehungsanstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,
3. = Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Julius Körner daselbst.

Berlin, den 19. April 1882.

IV. **Großherzogthum Baden.**

†Das internationale Lehrinstitut des Dr. von Sécheles zu Bruchsal.

V. **Großherzogthum Hessen.**

†Die Privat-Lehranstalt des Dr. Heskamp (früher Dr. Klein) zu Mainz.

VI. **Großherzogthum Sachsen.**

†Die Erziehungsschule des Dr. Schröter und des Dr. Pfeiffer zu Jena.

VII. **Großherzogthum Oldenburg.**

†Die Landwirthschaftsschule zu Varel (verbunden mit der Realschule II. Ordnung daselbst).

VIII. **Herzogthum Braunschweig.**

†Die landwirthschaftliche Schule Marienberg zu Helmstedt.

IX. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

†Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner zu Gumperda bei Kahla.

X. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Die höhere Bürgerschule zu Frankenhausen.

XI. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

†Die Privatanstalt des Dr. Th. Wahnschaff zu Hamburg.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Bosse.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 10. Mai 1882.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Vaihingen. Vom 5. Mai 1882.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Vaihingen. Vom 5. Mai 1882.

Nachdem der bisherige Abgeordnete des Oberamtsbezirks Vaihingen gestorben ist, wird gemäß der im Vollmachtsnamen Seiner Majestät des Königs ergangenen Entschließung des K. Staatsministeriums die Vornahme einer Neuwahl für diesen Oberamtsbezirk angeordnet und Nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für die Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen.

Hiebei sind diejenigen Wahlberechtigten, welche in der Gemeinde ihres Wohnsitzes oder ihres nicht blos vorübergehenden Aufenthalts direkte Staatssteuer, Wohn- oder Bürgersteuer entrichten, von Amtswegen in die Wählerlisten aufzunehmen, dagegen in Gemäßheit des §. 49 Abs. 1 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen mit Ausnahme der Militärbeamten hievon auszuschließen.

2) Der in Art. 7 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung des Wahlrechts ist alsbald von dem Oberamt Vaihingen in dem Bezirksblatt zu erlassen und außerdem von den Ortsvorstehern in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Digitized by Google

3) Die Wählerlisten müssen längstens in zehn Tagen, von dem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt an gerechnet, somit spätestens am 20. d. M. vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von sechs Tagen, also bis 26. d. M. einschließlich, auf dem Rathhaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Längstens binnen drei Tagen, von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet, hat die Kommission hierüber Beschluß zu fassen.

Spätestens am einundzwanzigsten Tage nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlausschreibens, also am 31. d. M., haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten nebst den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen an das Oberamt einzusenden.

4) Die Wahl ist genau dreißig Tage nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt, also

am Freitag den 9. Juni d. J.

in allen Abstimmungsbezirken gleichzeitig vorzunehmen und wenn möglich an diesem Tage, jedenfalls aber am 10. Juni zu beendigen.

Die Bekanntmachung des Tages der Wahl, sowie der Zeit des Beginns und Schlusses der Wahlhandlung hat in jeder Gemeinde spätestens am 6. Juni d. J. auf ortsübliche Art zu erfolgen, insbesondere ist darauf zu achten, daß die Beurkundungen über diese Bekanntmachung in einer die ordnungsmäßige Vornahme der letzteren unzweifelhaft bestätigenden Weise zu den Akten gebracht werden.

5) Die Abstimmungsbezirke und Abstimmungsorte sind:

I. Vaihingen.

II. Enzweihingen, Ober-Riexingen, Hochdorf, Rieth mit dem Abstimmungsort Enzweihingen.

III. Groß-Glattbach, Iptingen, Mühlhausen, Roßwag mit dem Abstimmungsort Groß-Glattbach.

IV. Groß-Sachsenheim, Klein-Sachsenheim, Untermberg, Unter-Riexingen mit dem Abstimmungsort Groß-Sachsenheim.

V. Horrheim, Ensingen, Hohen-Haslach, Sersheim mit dem Abstimmungsort Horrheim.

VI. Nußdorf, Eberdingen, Weissach, Aurich mit dem Abstimmungsort Nußdorf.

6) Für die Wahl der den Wahlvorstehern der einzelnen Abstimmungsbezirke beizugebenden zwei Urkundspersonen (Art. 12 des Wahlgesetzes) ist rechtzeitig Sorge zu tragen.

Digitized by Google

7) Den Diſtriktswahlkommiſſionen iſt die Vorſchrift des Art. 17 Abſ. 1 des Wahlgeſetzes, wonach das Wahlprotokoll mit den Wählerliſten und Stimmzetteln wohlverſiegelt an das Oberamt eingeſendet werden muß, beſonders einzuſchärfen.

Im Uebrigen wird behufs ordnungsmäßiger Durchführung des Wahlgeſchäfts auf die Beſtimmungen des Wahlgeſetzes vom 26. März 1868 (Reg.Blatt S. 178), ſowie auf die Miniſterial-Verfügung vom 20. April 1868 (Reg.Blatt S. 193), die Ziffer 6 Abſ. 2 und die Ziffern 8—12 der Miniſterial-Verfügung vom 9. November 1876 (Reg.Blatt S. 412) zur Nachachtung hingewieſen.

Stuttgart, den 5. Mai 1882.

Hölder.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 16. Mai 1882.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung. Vom 9. Mai 1882.

Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung.

Vom 9. Mai 1882.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung auf

Mittwoch den 24. Mai d. J.

bestimmt.

Wir befehlen, daß sich die Mitglieder beider Kammern an diesem Tage zur Eröffnung ihrer Sitzungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart versammeln und die unterbrochenen Verhandlungen wieder aufnehmen.

Gegeben Genua, den 9. Mai 1882.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Wundt. Faber. Hölder.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 24. Mai 1882.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Backnang zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier und Fleisch. Vom 15. Mai 1882. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Abänderung in dem Verzeichniß der für die Anerkennung der Staatsangehörigkeit in der Schweiz zuständigen Behörden. Vom 12. Mai 1882. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den württembergischen Künstlerverein. Vom 12. Mai 1882. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend eine Abänderung des §. 20 der Ausführungs-Instruktion vom 12/24. Februar 1881 zu dem Gesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 13. Mai 1882. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Gesundheitszeugniß in den Wanderurkunden für Schafherden. Vom 17. Mai 1882.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Backnang zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier und Fleisch. Vom 15. Mai 1882.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund der Art. 18, 19, 21, 23, 24 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung jenes Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Stadtgemeinde Backnang wird die Erhebung örtlicher Abgaben von dem im Stadtbezirk, einschließlich der Parzellen Germannsweiler und Seehof, jedoch mit Ausnahme der Theilgemeinden Mittel-Schönthal, Ober-Schönthal mit Neu-Schönthal,

Digitized by Google

Röthlenshof, Staigacker, Stiftsgrundhof, Ungeheuerhof und Unter-Schönthal, zum Verbrauch kommenden Bier und Fleisch und zwar

von Bier mit fünf und sechzig Pfennig für einhundert Liter,

von Fleisch mit fünf Mark für einhundert Kilogramm,

bis zum 31. März 1887 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem im Stadtbezirke Backnang zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von einhundert Kilogramm ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Vevey, den 15. Mai 1882.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Wundt. Faber. Hölder.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Abänderung in dem Verzeichniß der für die Anerkennung der Staatsangehörigkeit in der Schweiz zuständigen Behörden.

Vom 12. Mai 1882.

Das der Bekanntmachung vom 24. Januar d. J., betreffend Zusatzprotokoll zu dem Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, (Reg.Blatt S. 27) auf S. 30 ff. angefügte Verzeichniß der Schweizerischen Behörden, welche zur Ausstellung von Erklärungen und Anerkenntnissen über die Staatsangehörigkeit in der Schweiz befugt sind, ändert sich insoweit, als an Stelle von Locarno gegenwärtig Bellinzona der Sitz der Direktion der Centralpolizei des Kantons Tessin ist.

Stuttgart, den 12. Mai 1882.

Hölder.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den württembergischen Künstlerverein. Vom 12. Mai 1882.

Im Vollmachtsnamen Seiner Majestät des Königs hat das Königliche Staatsministerium durch Entschließung vom 10. Mai d. J. dem Württembergischen Künstlerverein, der seinen Sitz in Stuttgart hat, die juristische Persönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten verliehen.

Stuttgart, den 12. Mai 1882.

Hölder.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend eine Abänderung des §. 20 der Ausführungs-Instruktion vom 12/24. Februar 1881 zu dem Gesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 13. Mai 1882.

Die im Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1882 Nro. 18 Seite 215 enthaltene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Mai 1882, womit eine Abänderung des §. 20 der Ausführungs-Instruktion vom 12/24. Februar 1881 zu dem Gesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen veröffentlicht worden ist, wird durch nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 13. Mai 1882.

Hölder.

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. April d. J. beschlossen, daß der letzte Absatz im §. 20 der Ausführungs-Instruktion vom 12/24. Februar 1881 zu dem Gesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — Centralblatt für das Deutsche Reich 1881 Seite 36 — zu streichen und durch nachstehende Bestimmung zu ersetzen ist:

> Wenn Hunde der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

Berlin, den 2. Mai 1882.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Bötticher.

Digitized by Google

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend das Geſundheitszeugniß in den Wanderurkunden für Schafherden. Vom 17. Mai 1882.

Nachdem das Reichsgeſetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehſeuchen, und die bundesräthliche Inſtruktion hiezu vom 12/14. Februar 1881 die erforderlichen Vorſchriften über die Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Pockenſeuche und der Räude der Schafe, ſowie über die Anzeigepflicht und die ſonſtigen Obliegenheiten der Eigenthümer und Führer der Schafherden und über die Beſtrafung der Zuwiderhandlungen gegeben hat, iſt die in §. 8 Ziffer 2 der Vollzugsverfügung vom 5. Juli 1873 (Reg.Blatt S. 317) zum Geſetz vom 26. März 1873 über die Ausübung und Ablöſung der Weiderechte (Reg.Blatt S. 63) enthaltene Vorſchrift, wornach die durch Art. 26 des Weidegeſetzes vorgeſchriebene Beurkundung des Geſundheitszuſtandes einer Wanderherde auf Grund vorhergegangener ſachverſtändiger Unterſuchung in die Wanderurkunde aufzunehmen ſei, außer Wirkung getreten; es wird daher verfügt, daß künftig die gedachte Beurkundung auf Grund einer von dem Eigenthümer, beziehungsweiſe von dem Führer der Herde abzuverlangenden Erklärung über den Geſundheitszuſtand ſeiner Herde der Wanderurkunde einzuverleiben iſt.

Im Uebrigen bleiben die Beſtimmungen des Abſchnitts III Art. 24 bis 30 des Geſetzes vom 26. März 1873 und der Vollziehungsverfügung hiezu vom 5. Juli 1873 §§. 8 und 9 in Kraft.

Stuttgart, den 17. Mai 1882.

Hölder.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 31. Mai 1882.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend Abänderung und Ergänzung der Telegraphenordnung für Württemberg. Vom 26. Mai 1882. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Gewerbebetrieb der Pfandleiher. Vom 28. Mai 1882.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend Abänderung und Ergänzung der Telegraphen-Ordnung für Württemberg.

Vom 26. Mai 1882.

Die im Regierungsblatt von 1881 Seite 375 bis 393 veröffentlichte

Telegraphen-Ordnung für Württemberg

vom 23. Juni 1881

wird, wie folgt, abgeändert, beziehungsweise ergänzt.

§. 17, Absatz IV erhält folgende veränderte Fassung:

„Die Kosten für eine andere Weiterbeförderung als durch die Post, imgleichen die bei der Weiterbeförderung durch die Post entstehenden Kosten für die Eilbestellung sowohl im Orte, als nach dem Landbestellbezirk der Postanstalten werden in der Regel vom Empfänger erhoben.

Es kann jedoch auch der Aufgeber die Kosten für die Zustellung von Telegrammen an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt mittelst besonderer Boten durch Entrichtung einer festen Gebühr von 80 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlen. (Vergl. auch §. 11, VI.)

Digitized by Google

Die Kosten für Weiterbeförderung durch Estafette sind stets vom Aufgeber zu entrichten."

§. 11. „Bezahlte Antwort" wird durch einen neuen Absatz **VI** mit nachstehendem Wortlaut ergänzt:

„**VI.** Dem Aufgeber eines Telegramms mit vorausbezahlter Antwort wird gestattet, die Bestellgebühren für das Antwortstelegramm, sofern der Bestimmungsort des letzteren außerhalb des Ortsbestellbezirks einer Telegraphenanstalt liegt, im Voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms nach dem Satze von 80 Pfennig für jedes Telegramm zu entrichten. (Vergl. auch §. 17, **IV.**)

In derartigen Fällen haben die Telegramme vor der Adresse die nachbenannten taxpflichtigen Vermerke zu tragen, nemlich das Ursprungstelegramm die Worte „Antwort und Bote bezahlt" oder „Rxp", das Antwortstelegramm die Worte „Bote bezahlt" oder das Zeichen „Xp".

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Juni 1882 in Wirksamkeit.

Stuttgart, den 26. Mai 1882.

Mittnacht.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Gewerbebetrieb der Pfandleiher.
Vom 28. Mai 1882.

Auf Grund des §. 38 der Reichsgewerbeordnung (Reichs-Gesetzblatt von 1879. S. 269) und des §. 360, Z. 12 des Reichs-Strafgesetzbuchs (Reichs-Gesetzblatt von 1880, S. 110) wird in Abänderung der Ministerialverfügung vom 15. März 1882, betreffend den Gewerbebetrieb der Pfandleiher (Reg.Blatt S. 83), Nachstehendes verfügt:

I.

Der §. 3 Abs. 3 der ebenbezeichneten Verfügung vom 15. März 1882 erhält folgende Fassung:

„Außer diesen Zinsen dürfen erhoben werden: eine Einschreibgebühr von höchstens 10 Pf. beim Abschluß oder bei der Verlängerung eines Pfandvertrags, die

Digitized by Google

baaren Auslagen an Poſtporto, an Gebühren der amtlich beſtellten Taxatoren für eine vom Pfandſchuldner beantragte Schätzung der Pfandgegenſtände und die in §. 20 bezeichneten Verkaufsgebühren."

II.

§. 6 Z. 6 dieſer Verfügung erhält folgende Faſſung:

„6) die bedungenen Zinſe (§. 3) und die Einſchreibgebühr."

III.

In §. 18 dieſer Verfügung wird nach den Worten „und Zinſen" eingeſchaltet:

„der Einſchreibgebühr".

Stuttgart, den 28. Mai 1882.

Hölder.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 21. Juni 1882.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die König Karl-Stiftung für die Angehörigen der Württembergischen Postverwaltung. Vom 11. Juni 1882. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Erlöschung der juristischen Persönlichkeit des Vereins der Buchhändler zu Stuttgart. Vom 8. Juni 1882. — Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Ausstellung von Uebergangsscheinen durch das Grenzsteueramt Mühlacker, Kameralamts Maulbronn. Vom 6. Juni 1882.

Gesetz, betreffend die König Karl-Stiftung für die Angehörigen der Württembergischen Postverwaltung. Vom 11. Juni 1882.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die König Karl-Stiftung für die Angehörigen der Württembergischen Postverwaltung (Reg.Blatt von 1874 Seite 80 und 165) wird auf die Angehörigen der Württembergischen Post- und Telegraphen-Verwaltung ausgedehnt.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 11. Juni 1882.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Wundt. Faber. Hölder.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Erlöſchung der juriſtiſchen Perſönlichkeit des Vereins der Buchhändler zu Stuttgart.

Vom 8. Juni 1882.

Da die dem Verein der Buchhändler zu Stuttgart vermöge Königlicher Entſchließung vom 7. Dezember 1843 (Reg.Blatt von 1844 S. 161) verliehene juriſtiſche Perſönlichkeit in Folge der freiwilligen Auflöſung dieſes Vereins erloſchen iſt, ſo wird dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 8. Juni 1882.

Hölder.

Verfügung des Finanzminiſteriums, betreffend die Ausſtellung von Uebergangsſcheinen durch das Grenzſteueramt Mühlacker, Kameralamts Maulbronn.

Vom 6. Juni 1882.

Nachdem das Grenzſteueramt Mühlacker, Kameralamts Maulbronn, zu Ausſtellung von Uebergangsſcheinen für kontrolepflichtige Bierſendungen ermächtigt worden iſt, wird dieß unter Bezugnahme auf §. 9 der Verfügung vom 3. Juni 1868, betreffend die Behandlung des Verkehrs mit den in den einzelnen Zollvereinsſtaaten einer inneren Steuer oder einer Uebergangsſteuer unterliegenden vereinsländiſchen Erzeugniſſen (Reg.Blatt S. 251), mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtige Verfügung ſofort in Wirkſamkeit tritt.

Stuttgart, den 6. Juni 1882.

Renner.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 27. Juni 1882.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die Farrenhaltung. Vom 16. Juni 1882.

Gesetz, betreffend die Farrenhaltung. Vom 16. Juni 1882.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, was folgt:

Art. 1.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die für die Rindviehzucht im Gemeindebezirk nach Maßgabe des vorhandenen Viehstands erforderlichen Farren zu halten, soweit hiefür nicht auf andere Weise genügend gesorgt ist.

In Theilgemeinden, welche mit eigener Markung versehen sind, ist die Farrenhaltung Obliegenheit der Theilgemeinde, soweit nicht durch Herkommen oder Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist (Art. 7 des Gesetzes vom 17. September 1853, betreffend die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden, Reg.Blatt S. 389).

Mehrere Gemeinden oder Theilgemeinden können sich zur gemeinsamen Haltung der für dieselben erforderlichen Farren vereinigen. Die Vereinigung erfolgt durch Uebereinkunft der bürgerlichen Kollegien, beziehungsweise der Vertreter der Theilgemeinden (Art. 8 Abs. 5 und 6 des Gesetzes vom 17. September 1853).

Digitized by Google

Art. 2.

Die Gemeinden können die Farrenhaltung entweder in eigener Verwaltung besorgen oder durch einen vertragsmäßig aufgestellten Farrenhalter besorgen lassen. In letzterem Falle muß der Vertrag auf mindestens sechs Jahre geschlossen werden.

Die Uebertragung der Farrenhaltung auf kürzere Zeit oder an mehrere Personen zugleich und die abwechselnde Uebertragung der Farrenhaltung an die einzelnen Viehbesitzer kann nur ausnahmsweise und widerruflich von dem Oberamt nach Einholung der Aeußerung der Schaubehörde (Art. 8) zugelassen werden.

Art. 3.

Gegen die Anordnungen, welche vom Oberamt zu Vollziehung des Art. 1 Abs. 1 getroffen werden, sowie gegen die abweisende Verfügung des Oberamts im Falle des Art. 2 Abs. 2 steht der Gemeinde Beschwerde an die Kreisregierung zu, welche endgiltig entscheidet.

Die Beschwerde muß binnen zwei Wochen nach Eröffnung der Entscheidung beim Oberamt angebracht werden.

Die Versäumung der Frist zieht den Verlust des Beschwerderechts nach sich. Dieselbe Folge hat die Umgehung des Oberamts bei Anbringung der Beschwerde. Eine Rekursbelehrung wird nicht ertheilt.

Art. 4.

Zu Deckung des der Gemeinde durch die Farrenhaltung entstehenden Aufwands kann dieselbe Sprunggelder für die Benützung der Gemeindefarren erheben oder dem gemäß Art. 2 aufgestellten Farrenhalter die Erhebung von Sprunggeldern gestatten.

Zur Einführung oder Aufhebung, sowie zur Erhöhung oder Herabsetzung von Sprunggeldern ist die Genehmigung des Oberamts erforderlich.

Art. 5.

Die Sprungplätze müssen sich in der Nähe der Farrenstallungen befinden und gegen den Zutritt Unberufener, sowie gegen den Einblick von Außen abgeschlossen sein.

An einem diesen Vorschriften nicht entsprechenden Orte ist die Zulassung zur Bedeckung nicht gestattet.

Digitized by Google

Art. 6.

Nur ſolche Farren dürfen von Gemeinden oder von den durch die Gemeinden vertragsmäßig aufgeſtellten Farrenhaltern, ſowie von Realgemeinderechtsbeſitzern gehalten werden, für welche ein Zulaſſungsſchein ertheilt iſt (Art. 8 und 11).

Das Gleiche gilt für diejenigen Privatperſonen gehörenden Farren, welche beſtimmungsgemäß, ſei es ausſchließlich oder theilweiſe, zur Bedeckung fremden Viehs gehalten werden.

Der Zulaſſungsſchein darf nur für ſolche Farren ertheilt werden, welche von der Schaubehörde auf Grund vorheriger Unterſuchung als zur Zucht tauglich erkannt werden. Gemeindefarren (vergl. Abſ. 1) müſſen außerdem für die in der Gemeinde herrſchenden Viehraſſen geeignet ſein.

Art. 7.

Der Zulaſſungsſchein gilt für die Zeit bis zur nächſten ordentlichen Farrenſchau (Art. 10) und für das ganze Landesgebiet.

Derſelbe kann von der Schaubehörde desjenigen Bezirks, in welchem der Farre aufgeſtellt iſt, zurückgenommen werden, wenn der Farre ſich als zur Zucht untauglich erweist.

Art. 8.

Die zur Ertheilung und Zurücknahme der Zulaſſungsſcheine zuſtändige Schaubehörde beſteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und aus ebenſo vielen Stellvertretern, welche im Fall der perſönlichen Betheiligung oder ſonſtigen Verhinderung der ordentlichen Mitglieder einzutreten haben.

Dieſelbe wird unter gleichzeitiger Bezeichnung des Vorſitzenden und ſeines Stellvertreters für jeden Oberamtsbezirk je auf den Zeitraum von drei Jahren durch die Amtsverſammlung beſtellt.

In Bezirken, in welchen ein nach der Vorſchrift des Statuts des landwirthſchaftlichen Vereins vom 12. April 1877 (Reg.Blatt S. 43) gebildeter Bezirksverein beſteht, iſt die Wahl der Mitglieder der Schaubehörde mit Ausnahme des Vorſitzenden und deſſen Stellvertreters dem Ausſchuß dieſes Vereins zu überlaſſen.

Ein giltiger Beſchluß kann von der Schaubehörde mit der in Art. 11 Abſ. 1 bezeichneten Ausnahme nur in voller Beſetzung gefaßt werden.

Digitized by Google

Art. 9.

Mitglieder der Schaubehörde ſind auf ihr Anſuchen von dem Oberamt vor Ablauf des Zeitraums, auf welchen ſie beſtellt ſind, ihres Amtes zu entheben.

Gegen ihren Willen können ſie ihres Amts auf Antrag des Oberamts durch eine mit Gründen verſehene Entſcheidung des Miniſteriums des Innern enthoben werden.

Art. 10.

Die Schaubehörde hat alljährlich an den für die einzelnen Gemeinden von dem Vorſitzenden im Einvernehmen mit dem K. Oberamt zu beſtimmenden Tagen die ordentliche Farrenſchau behufs Ertheilung der Zulaſſungsſcheine vorzunehmen. Hiebei hat ſie zugleich zu unterſuchen, ob den Vorſchriften der Art. 1, 2 und 5 genügt iſt.

Ueber das Ergebniß der Schau, insbeſondere über vorgefundene Mißſtände, iſt an das Oberamt Bericht zu erſtatten.

Außerordentlicherweiſe kann die Schaubehörde von dem Oberamt berufen werden, wenn nach Ertheilung des Zulaſſungsſcheins für einen Farren vor der nächſten ordentlichen Farrenſchau ſolche Thatſachen zur Kenntniß des Oberamts kommen, durch welche die Zurücknahme des Zulaſſungsſcheins (Art. 7 Abſ. 2) veranlaßt erſcheint. Ebenſo kann in andern dringenden Fällen die Schaubehörde oder ein einzelnes Mitglied derſelben vom Oberamt mit der Unterſuchung des Standes der Farrenhaltung in einer Gemeinde beauftragt werden.

Art. 11.

Ueber Anträge auf Ertheilung von Zulaſſungsſcheinen nach Vornahme der ordentlichen Farrenſchau entſcheidet der Vorſitzende oder ein anderes von ihm beauftragtes Mitglied der Schaubehörde.

Geht der Antrag nicht von einer Gemeindebehörde aus, ſo hat der Antragſteller vor der Vornahme der Schau den Betrag der durch dieſelbe erwachſenden Koſten bei dem Ortsvorſteher zu hinterlegen.

Art. 12.

Gegen die Verſagung oder Zurücknahme des Zulaſſungsſcheins ſteht dem Gemeinderath, ſofern es ſich um einen Gemeindefarren handelt, und dem Farrenhalter Beſchwerde an die Oberſchaubehörde (Art. 13) zu.

Digitized by Google

Die Beschwerde muß binnen zwei Wochen nach der Eröffnung der Entscheidung beim Oberamt mündlich zu Protokoll oder schriftlich angebracht werden. Hiebei finden die Bestimmungen des Art. 3 Abs. 3 gleichfalls Anwendung. Wofern nicht die Beschwerde vom Gemeinderath eingelegt ist, hat der Beschwerdeführer zugleich oder binnen einer vom Oberamt zu bestimmenden Frist für die durch das Beschwerdeverfahren erwachsenden Kosten einen angemessenen Betrag zu hinterlegen. Erfolgt diese Hinterlegung nicht oder erscheint die angebrachte Beschwerde sonst unstatthaft, so ist dieselbe von dem Oberamt zurückzuweisen, andernfalls aber dem Vorsitzenden der Oberschaubehörde zu übergeben.

Art. 13.

Zur Entscheidung über Beschwerden gegen die Versagung oder Zurücknahme der Zulassungsscheine wird für jeden Bezirk eines Gauverbands des landwirthschaftlichen Vereins eine Oberschaubehörde je auf den Zeitraum von drei Jahren bestellt.

Dieselbe besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern, welche im Fall der persönlichen Betheiligung oder sonstigen Verhinderung der ordentlichen Mitglieder einzutreten haben.

Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder, sowie die Stellvertreter werden nach Vernehmung des betreffenden Gauausschusses des landwirthschaftlichen Vereins von der Centralstelle für die Landwirthschaft bestellt.

Auf die Mitglieder der Oberschaubehörde finden die Bestimmungen des Art. 9 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Oberamts die Centralstelle für die Landwirthschaft tritt.

Die Oberschaubehörde hat der von ihr in voller Besetzung zu beschließenden Entscheidung Gründe beizufügen. Ihre Entscheidung ist endgiltig. Ein Sportelansatz findet nicht statt.

Art. 14.

Die näheren Vorschriften über die Zusammensetzung der Schaubehörden und Oberschaubehörden, die Entschädigung ihrer Mitglieder und das Verfahren werden durch das Ministerium des Innern erlassen.

Art. 15.

Im Fall des Art. 10 Abs. 3 hat derjenige, welcher die außerordentliche Berufung der Farrenschau schuldhaft veranlaßt hat, die entstandenen Kosten zu tragen.

Digitized by Google

Die Kosten einer außerordentlichen Farrenschau im Fall des Art. 11 fallen dem Antragsteller, diejenigen einer abgewiesenen Beschwerde (Art. 12) dem Beschwerdeführer zur Last.

Alle übrigen aus dem Verfahren der Schaubehörden und Oberschaubehörden erwachsenden Kosten hat diejenige Amtskörperschaft zu tragen, in deren Bezirk die Farren aufgestellt sind.

Das Erkenntniß über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten steht dem Oberamt in erster Instanz zu.

Art. 16.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

Die Geldstrafen fallen der Amtskörperschaftskasse zu.

Auf das Verfahren finden Art. 9—25 des Gesetzes vom 12. August 1879, betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen, Anwendung.

Art. 17.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes treten mit Ausnahme des Art. 6 Abs. 1 und 2, dessen Wirksamkeit erst mit dem 1. Januar 1884 beginnt, am 1. Mai 1883 in Kraft.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 16. Juni 1882.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Wundt. Faber. Hölder.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 6. Juli 1882.

Inhalt.

Gesetz, betreffend die Trennung des Weilers Kirschenhardthof von dem Oberamtsbezirk Waiblingen. Vom 6. Juni 1882. — Gesetz, betreffend Aenderungen des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868. Vom 16. Juni 1882.

Gesetz, betreffend die Trennung des Weilers Kirschenhardthof von dem Oberamtsbezirk Waiblingen.

Vom 6. Juni 1882.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der bisher zum Oberamt Waiblingen gehörige und mit der Gemeinde Hochberg vereinigte Weiler Kirschenhardthof wird von dem Oberamtsbezirk Waiblingen getrennt und dem Oberamtsbezirk Marbach zugetheilt.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 6. Juni 1882.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Wundt. Faber. Hölder.

Digitized by Google

Gesetz, betreffend Aenderungen des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868.

Vom 16. Juni 1882.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. I.

Die Artikel 10 bis 18 des Gesetzes vom 26. März 1868, betreffend die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke für den Landtag (Reg.Blatt S. 178), werden aufgehoben und durch nachstehende Artikel ersetzt:

Art. 10.

Jede Gemeinde, bei zusammengesetzten Gemeinden die Gesammtgemeinde, bildet der Regel nach einen besonderen Abstimmungsdistrikt.

Jedoch können kleine, sowie solche Gemeinden, in welchen Personen, die zur Bildung der Distriktswahlkommission geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Gemeinden zu einem Abstimmungsdistrikt vereinigt, große Gemeinden in mehrere Abstimmungsdistrikte getheilt werden.

Kein Abstimmungsdistrikt darf mehr als 3500 Einwohner nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

Die Abgrenzung der Abstimmungsdistrikte geschieht sofort nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt durch das Oberamt und wird in dem zu den amtlichen Veröffentlichungen des Oberamts dienenden Blatte bekannt gemacht.

Art. 11.

Die Beaufsichtigung der gesetzmäßigen Vornahme des Wahlgeschäfts ist Obliegenheit des Oberamts.

Die Oberamtswahlkommission hat für jeden Abstimmungsdistrikt ihres Wahlbezirks einen Wahlvorsteher (Distriktswahlkommissär), welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu wählen.

Die Namen derselben sind sofort in dem zu den amtlichen Veröffentlichungen des Oberamts dienenden Blatte bekannt zu machen.

Digitized by Google

Art. 12.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahldistrikts einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermin ein, beim Beginn der Wahlhandlung zur Bildung der Distriktswahlkommission zu erscheinen.

Art. 13.

Die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke sind genau am dreißigsten Tage nach dem Erscheinen des Wahlausschreibens im Regierungsblatt in allen Abstimmungsdistrikten gleichzeitig vorzunehmen.

Die Abstimmung beginnt nach erfolgter Konstituirung der Distriktswahlkommission um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

Die Namen der Distriktswahlkommissäre und ihrer Stellvertreter, das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, der Tag der Wahl, sowie die Zeit des Anfangs und des Schlusses der Abstimmung sind von den Ortsvorstehern in jeder Gemeinde mindestens drei Tage vor dem Wahltermin auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Art. 13a.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so die Distriktswahlkommission konstituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder der Distriktswahlkommission anwesend sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied der Distriktswahlkommission zu beauftragen.

Art. 14.

Die Wahlen erfolgen durch unmittelbare und geheime Stimmabgabe der Wahlberechtigten.

Die Stimmgebung erfolgt in der Art, daß jeder Wähler in eigener Person im Wahllokal seines Abstimmungsdistrikts den Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen

Digitized by Google

Vertreter übergibt, welcher denſelben in die Wahlurne legt und den abſtimmenden Wähler in der Wählerliſte bemerken läßt.

Die Stimmzettel müſſen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen verſehen ſein. Jeder Stimmzettel muß derart zuſammengefaltet ſein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt iſt.

Stimmzettel, bei welchen hiergegen verſtoßen iſt, hat der Wahlvorſteher zurückzuweiſen. Insbeſondere hat derſelbe auch darauf zu achten, daß nicht ſtatt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

Art. 15.

Die Diſtriktswahlkommiſſion entſcheidet über ſich ergebende Anſtände.

Die Kommiſſion handhabt bei dem Wahlgeſchäfte die Ordnung. Es iſt ihr zu dieſem Zweck eine Strafgewalt bis zu 12 ℳ Geldſtrafe und bis zu 2 Tagen Haft eingeräumt.

Dem Beſtraften ſteht gegen ein Straferkenntniß die ſofortige Beſchwerde (Reichs-Strafprozeßordnung §. 353) bei dem Oberamte zu. Dieſelbe hat aufſchiebende Wirkung, jedoch kann eine erkannte Haftſtrafe ſofort bis zu vierundzwanzig Stunden vollzogen werden, wenn die Aufrechterhaltung der Ordnung die ungeſäumte Vollziehung erfordert.

Ueber die Wahlhandlung iſt ein Protokoll aufzunehmen; daſſelbe hat die Namen der Kommiſſionsmitglieder, Zeit und Ort des Geſchäfts, die Zahl der abſtimmenden Wähler im Ganzen, vorgekommene Anſtände und gefaßte Beſchlüſſe, ſowie alle auf die Giltigkeit der Wahl Einfluß übende Vorfälle zu enthalten.

Art. 16.

Nach Ablauf der Abſtimmungszeit (zu vergl. Art. 13 Abſ. 2 des Wahlgeſetzes) erklärt der Wahlvorſteher die Abſtimmung für geſchloſſen. Nachdem dies geſchehen iſt, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden. Dieſelben werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergibt ſich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verſchiedenheit von der ebenfalls feſtzuſtellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abſtimmungsvermerk in der Wählerliſte gemacht iſt, ſo iſt dieſes nebſt dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll anzugeben.

Digitized by Google

Art. 17.

Sodann erfolgt durch die Distriktswahlkommission die Zählung der abgegebenen Stimmen.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel und übergibt denselben dem Wahlvorsteher, welcher ihn nach lauter Vorlesung an einen andern Beisitzer weiterreicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die zur Vormerkung der Abstimmenden benützte Wählerliste (Art. 14 Abs. 2) beim Schlusse der Wahlhandlung von der Distriktswahlkommission zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist.

Art. 18.

Ungiltig und bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung zu bringen sind:

1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name verzeichnet ist;
5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Bei der Stimmenzählung wird darauf keine Rücksicht genommen, ob ein Gewählter wählbar ist.

Art. 18a.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Stimmzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung durch die Kammer der Abgeordneten allein die Distriktswahlkommission nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (Art. 13a Abs. 2).

Die Stimmzettel, über deren Giltigkeit oder Ungiltigkeit es einer Beschlußfassung der Distriktswahlkommission bedurft hat, werden mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungiltigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Digitized by Google

Die übrigen Stimmzettel hat der Wahlvorsteher in einem versiegelten Paket so lange aufzubewahren, bis der Gewählte in der Kammer der Abgeordneten für legitimirt erklärt ist.

Art. 18 b.

Während der ganzen Wahlhandlung (vergl. Art. 13 a bis 18 a) steht jedem Wähler der Zutritt zu dem Wahllokale offen. Es dürfen jedoch daselbst außer den Berathungen und Beschlüssen der Distriktswahlkommission, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind, weder Berathungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Art. 18 c.

Die Wahlprotokolle mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig wohlversiegelt an das Oberamt einzusenden, daß sie demselben spätestens im Lauf des auf den Wahltag folgenden Tages zukommen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

Art. 18 d.

Behufs Ermittelung des Wahlergebnisses beruft das Oberamt spätestens auf den dritten Tag nach dem Wahltermin in ein von ihm zu bestimmendes Lokal und unter Zuziehung eines Protokollführers die Oberamtswahlkommission zusammen.

Dieselbe besteht aus dem Oberamtmann (Wahlkommissär) als Vorsitzenden, sodann für die zu eigenen Wahlen befugten Städte aus je zwei Mitgliedern des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses, welche von diesen Kollegien gewählt werden, für die Oberamtsbezirke aus zwei Mitgliedern der Amtsversammlung und zwei Mitgliedern der Bürgerausschüsse des Bezirks, welche die Amtsversammlung wählt.

Von der Oberamtswahlkommission werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Abstimmungsdistrikten durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler sowie der giltigen und der ungiltigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Abstimmungsdistrikt ersichtlich sein muß und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu welchen die Wahlen in einzelnen Abstimmungsdistrikten etwa Veranlassung gegeben haben. Zur Beseitigung

Digitized by Google

solcher Bedenken ist der Vorstand der Oberamtswahlkommission befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel einzufordern und einzusehen.

Der Zutritt zu dem Lokal, in welchem die Ermittelung des Wahlergebnisses stattfindet, steht jedem Wähler offen.

Art. II.

An die Stelle des Art. 26 des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868 tritt folgende Bestimmung:

Die durch die Wahlen verursachten Kosten werden mit Ausnahme des Aufwands für Anfertigung der örtlichen Wählerlisten und für Ausrüstung des Wahllokales, den die Gemeindekassen zu tragen haben, von der Staatskasse bestritten.

Art. III.

Das Citat in Art. 4 Abs. 3 und in Art. 8 Abs. 4 des Landtagswahlgesetzes kommt in Wegfall.

Art. IV.

Der erste und zweite Absatz des §. 143 der Verfassungsurkunde in der diesem Paragraphen durch Art. 6 des Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868, betreffend einige Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde, (Reg.Blatt S. 175) gegebenen Fassung werden aufgehoben.

Art. V.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden allgemeinen Neuwahl in Kraft.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 16. Juni 1882.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Wundt. Faber. Hölder.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 15. Juli 1882.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Ergänzung der inländischen Postordnung hinsichtlich der Abstempelung von Briefumschlägen, Postkarten und Streifbändern für Privatpersonen. Vom 6./10. Juli 1882. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handelsvertrag mit Italien. Vom 1. Juli 1882. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Zurücknahme der einer Lehranstalt ertheilten Genehmigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Vom 5. Juli 1882. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Gustav Werner Stiftung zum Bruderhaus in Reutlingen. Vom 11. Juli 1882.

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Ergänzung der inländischen Postordnung hinsichtlich der Abstempelung von Briefumschlägen, Postkarten und Streifbändern für Privatpersonen.

Vom 6./10. Juli 1882.

Die Bestimmungen in §. 50 der inländischen Postordnung vom 14. März 1881 (Reg.Blatt S. 21) über den Verkauf von Postwerthzeichen erhalten als Absatz IV folgenden Zusatz:

IV. Briefumschläge, Postkarten und Streifbänder, welche von Privaten auf eigene Rechnung hergestellt worden sind, werden auf Verlangen bei der Druckerei der K. Verkehrsanstalten mit dem Postwerthzeichen-Stempel bedruckt, wofür neben dem Nennwerth der aufgedruckten Werthstempel eine Vergütung von 1 ℳ 75 Pf. für je 1000 Stück oder einen überschießenden Theil zu entrichten ist. Die Briefumschläge werden mit den Werthstempeln zu 5 und 10 Pf., die Postkarten mit

Digitized by Google

dem Werthstempel zu 5 Pf. und die Streifbänder mit dem Werthstempel zu 3 Pf. versehen. Die näheren Bedingungen, unter welchen diese Abstempelung erfolgt, können bei den Postanstalten erfragt werden.

Der seitherige Absatz IV des §. 50 erhält die Ziffer V.

Stuttgart, den 6./10. Juli 1882.

Für den Staatsminister:
Staatsrath
v. Uxkull.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handelsvertrag mit Italien.

Vom 1. Juli 1882.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Juni d. J. in Betreff der Verlängerung des Handelsvertrags mit Italien (Reg.Blatt von 1866 S. 129; von 1878 S. 14 und 315; von 1880 S. 45; von 1881 S. 1 und 399; von 1882 S. 10) wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 1. Juli 1882.

Hölder. Renner.

In Folge einer zwischen der Kaiserlich deutschen und der Königlich italienischen Regierung getroffenen Verabredung bleiben der zwischen dem Zollverein und Italien abgeschlossene Handelsvertrag vom 31. Dezember 1865 und die Schifffahrtskonvention vom 14. Oktober 1867 bis zum 30. Juni 1883 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1882.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
(gez.) von Bötticher.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Zurücknahme der einer Lehranstalt ertheilten Genehmigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Vom 5. Juli 1882.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in Nr. 26 des Centralblattes für das Deutsche Reich erlassene Bekanntmachung vom 26. Juni 1882, betreffend Zurücknahme der einer Lehranstalt ertheilten Genehmigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 5. Juli 1882.

Der Staatsminister des Innern:
Hölder.

Der Kriegsminister:
In Vertretung:
Steinheil.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die der Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Julius Körner zu Leipzig (Verzeichniß zur diesseitigen Bekanntmachung vom 19. April 1882, Centralblatt Seite 195, III 3*)) provisorisch ertheilte Genehmigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zurückgezogen worden ist.

Berlin, den 26. Juni 1882.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Gustav Werner Stiftung zum Bruderhaus in Reutlingen.

Vom 11. Juli 1882.

Vermöge Höchster Entschließung vom 9. Juli d. Js. haben Seine Königliche Majestät der von Gustav Werner in Reutlingen in Gemeinschaft mit seiner Ehefrau

*) Regierungsblatt Seite 188.

Digitized by Google

begründeten, als „Gustav Werner Stiftung zum Bruderhaus“ bezeichneten Stiftung mit dem Sitz in Reutlingen auf Grund der vorgelegten Stiftungsstatuten die juristische Persönlichkeit in Gnaden verliehen.

Stuttgart, den 11. Juli 1882.

Hölder.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 15. September 1882.

Inhalt.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Ernennung eines Mitglieds des literarischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Vom 9. September 1882. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Ernennung von Mitgliedern des künstlerischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Vom 9. September 1882. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Mexiko. Vom 25. Juli 1882. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend eine neue Ausgabe der Pharmacopoea Germanica. Vom 26. Juli 1882. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für Förderung der Kunst in Stuttgart. Vom 5. September 1882.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Ernennung eines Mitglieds des literarischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Vom 9. September 1882.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschließung vom 3. l. M. den Professor Dr. von Mandry in Tübingen an der Stelle des Dr. jur. von Wächter, welcher die betreffende Funktion niedergelegt hat, zum Mitglied und Vorsitzenden des nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 gebildeten literarischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen gnädigst zu ernennen geruht. Solches wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. März 1872 (Reg.Blatt S. 105) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 9. September 1882.

Faber.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Ernennung von Mitgliedern des künstlerischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen.

Vom 9. September 1882.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Höchster Entschließung vom 3. l. M. den Direktor der Kunstschule von Liezen-Mayer in Stuttgart an der Stelle des Direktors a. D. von Neher, welcher die betreffende Funktion niedergelegt hat, zum Mitglied und Vorsitzenden, sowie den Lehrer der Kupferstecherkunst an der Kunstschule und zumaligen Inspektor der Kupferstichsammlung Professor Kräutle in Stuttgart an der Stelle des verstorbenen Professors Weißer zum stellvertretenden Mitglied des nach dem Reichsgesetz vom 9. Januar 1876 gebildeten künstlerischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen gnädigst zu ernennen geruht. Solches wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. Dezember 1876 (Reg.Blatt von 1877 S. 1) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 9. September 1882.

Faber.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Mexiko.

Vom 25. Juli 1882.

Nachstehende in Nro. 29 des Centralblatts für das Deutsche Reich enthaltene Bekanntmachung in Betreff der weiteren Verlängerung des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Mexiko vom 28. August 1869 wird hiemit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 4. Februar und 25. Oktober 1881 (Reg.Blatt S. 11 und 459) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 25. Juli 1882.

Für den Staatsminister des Innern: Schüz.

Für den Staatsminister der Finanzen: Zeller.

Durch Austausch von Erklärungen zwischen dem Kaiserlichen Minister-Residenten in Mexiko und der mexikanischen Regierung ist vereinbart worden, daß die Wirkungen der

Digitized by Google

mexikanischerseits erfolgten Kündigung (Central-Blatt 1881, Seite 419) des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Mexiko vom 28. August 1869 dergestalt hinausgeschoben werden, daß der Vertrag bis zum 31. Dezember 1882 in Kraft bleibt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend eine neue Ausgabe der Pharmacopoea Germanica. Vom 26. Juli 1882.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1882, betreffend die **Pharmacopoea Germanica, editio altera,** (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 333) wird hiemit unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach dem Erscheinen der offiziellen lateinischen **Pharmacopoea Germanica, editio altera,** eine Drucklegung des deutschen, von einer Kommission festgestellten Urtextes der Pharmakopöe für den Verkauf stattfindet.

Die K. Oberämter werden angewiesen, diese Bekanntmachung noch besonders zur Kenntniß der Apotheker und des ärztlichen Personals zu bringen.

Stuttgart, den 26. Juli 1882.

Für den Staatsminister:
Schüz.

Bekanntmachung,

betreffend die Pharmacopoea Germanica, editio altera.

Auf Grund eines vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 5. Juli d. J. gefaßten Beschlusses wird hierdurch bekannt gemacht, daß das demnächst im Verlage der R. von Decker'schen Verlagsbuchhandlung (Marquardt & Schenck) zu Berlin unter dem Titel: „**Pharmacopoea Germanica. Editio altera.**“ erscheinende Arzneibuch mit dem 1. Januar 1883 an die Stelle der seit dem 1. November 1872 (siehe die Bekanntmachung vom 1. Juni 1872 — Reichs-Gesetzblatt Seite 172) in Geltung befindlichen **Pharmacopoea Germanica** tritt.

Berlin, den 8. Juli 1882.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für Förderung der Kunst in Stuttgart.

Vom 5. September 1882.

Vermöge Höchster Entschließung vom 1. September d. Js. haben Seine Königliche Majestät dem Verein für Förderung der Kunst in Stuttgart auf Grund der vorgelegten Statuten die juristische Persönlichkeit gnädigst verliehen.

Stuttgart, den 5. September 1882.

Hölder.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 18. September 1882.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Laupheim zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 5. September 1882. — Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Berechnung der statistischen Gebühr für Massengüter bei Versendungen mit der Eisenbahn. Vom 14. September 1882.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Laupheim zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier.

Vom 5. September 1882.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund der Art. 18, 19, 21, 23, 24 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung jenes Gesetzes (Reg.Blatt S. 19) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Stadtgemeinde Laupheim wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1887 gestattet.

Digitized by Google

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem im Stadtbezirk Laupheim zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von einhundert Kilogramm ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 5. September 1882.

Karl.

Renner. Geßler. Wundt. Hölder. Faber.

Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Berechnung der statistischen Gebühr für Massengüter bei Versendungen mit der Eisenbahn.

Vom 14. September 1882.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 19. Dezember 1879 (Reg.Blatt S. 488) wird der im Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1882 Nro. 22 S. 244 abgedruckte Beschluß des Bundesraths vom 8. Mai d. J., betreffend die Berechnung der statistischen Gebühr für Massengüter bei Versendungen mit der Eisenbahn, im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 14. September 1882.

Renner.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. Mai d. J. in Betreff der Berechnung der statistischen Gebühr für Massengüter bei Versendungen mit den Eisenbahnen nachstehenden Beschluß gefaßt:

1) Bei Sendungen von den in §. 11 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs vom 20. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 261) bezeichneten Massengütern, für welche nach §. 3 desselben ein Anmeldeschein genügen würde,

Digitized by Google

bei denen jedoch in Folge der Bestimmungen im §. 6 letzter Satz der Bekanntmachung und im §. 50 Ziffer 1 Absatz 3 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 (Central-Blatt S. 179) mehrere Anmeldescheine zu übergeben sind, kann die nach §. 11 Absatz 4 des Gesetzes erforderliche Anrechnung der vollen statistischen Gebühr für Bruchtheile der Mengeneinheiten bei Beobachtung der nachfolgenden Vorschriften auf die bei der Gesammtmenge sich ergebenden Bruchtheile beschränkt werden.

a) Der Absender hat außer den einzelnen speziellen Anmeldescheinen einen den Inhalt derselben umfassenden generellen Anmeldeschein über die ganze zusammengehörige Sendung zu übergeben.

b) In den speziellen Anmeldescheinen ist auf den zugehörigen generellen Anmeldeschein und in letzterem auf die mit fortlaufenden Ordnungszahlen zu bezeichnenden speziellen Anmeldescheine zu verweisen.

c) Die nach §. 13 des Gesetzes zu verwendenden Stempelmarken sind nach Maßgabe des §. 18 der Bekanntmachung auf dem generellen Anmeldeschein anzubringen.

d) Der generelle Anmeldeschein ist der Anmeldestelle zusammen mit den speziellen Anmeldescheinen, beziehungsweise, wenn die einzelnen Theile der Sendung in Folge unvorhergesehener Umstände nicht gleichzeitig am Sitze der Anmeldestelle eintreffen sollten, mit den speziellen Anmeldescheinen über den zuerst angekommenen Theil der Sendung zu übergeben (§. 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes).

e) Den Bestimmungen im §. 9 der Bekanntmachung ist sowohl in Bezug auf den generellen als auch hinsichtlich der speziellen Anmeldescheine zu genügen.

f) Die nach §. 7 Abs. 2 des Gesetzes zu übergebende schriftliche Erklärung ist dem generellen Anmeldeschein beizufügen.

2) In den unter Ziffer 1 bezeichneten Fällen ist die nach §. 8 des Gesetzes und §. 10 der Bekanntmachung von der Anmeldestelle vorzunehmende Prüfung auf die Uebereinstimmung der speziellen Anmeldescheine mit dem generellen Anmeldeschein zu erstrecken und die Anschreibung der Waaren in den Verkehrsnachweisungen auf Grund des letzteren zu bewirken.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag den 26. September 1882.

Inhalt.

Bekanntmachung sämmtlicher Ministerien, betreffend die Bestimmungen über die Anstellung der Militäranwärter im Civilstaatsdienste. Vom 21. September 1882.

Bekanntmachung sämmtlicher Ministerien, betreffend die Bestimmungen über die Anstellung der Militäranwärter im Civilstaatsdienste.

Vom 21. September 1882.

Die verbündeten Regierungen haben in den Sitzungen des Bundesraths vom 7. und 21. März 1882 den nachstehenden, an die Vorschriften in den §§. 58, 75 und 77 des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine (Reichsgesetzblatt S. 275), sowie in §. 10 des Reichsgesetzes vom 4. April 1874, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen zu dem Gesetze vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt von 1874 S. 25), sich anschließenden Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, nebst Anlagen und Erläuterungen, ihre Zustimmung ertheilt.

Gemäß Höchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs vom 21. Sept. 1882 kommen diese Grundsätze bezüglich der Anstellung von Militäranwärtern im Württembergischen Civilstaatsdienste unter den denselben hienach beigesetzten Bestimmungen zur Anwendung.

Digitized by Google

Grundsätze

für

die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

---

§. 1.

Militäranwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheins.

Der Civilversorgungsschein wird denjenigen Personen, welchen ein Anspruch auf denselben nach den Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) zusteht*), gemäß der Anlage A ertheilt.

Anlage A.

Außerdem kann der Civilversorgungsschein solchen ehemaligen Unteroffizieren ertheilt werden, welche nach mindestens neunjährigem, aktivem Dienst im Heere oder in der Marine in militärisch organisirte Gendarmerien (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als Invaliden ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesammte aktive Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. Der Civilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach

---

*) **Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871.**

§. 58. Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruchs der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

§. 75. Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gedient haben.

Novelle vom 4. April 1874.

§. 10. Unteroffiziere, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch zwölfjährigen aktiven Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein (§§. 58 und 75 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwerben Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur durch eine im Militärdienste erlittene Dienstbeschädigung.

Digitized by Google

Anlage B auszustellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Civildienst des betreffenden Staates. Anlage B.

Sind in eine militärisch organisirte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf denselben der Civilversorgungsschein nach Anlage C verliehen werden, wenn sie entweder eine gesammte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesammten aktiven Dienstzeit von acht Jahren invalide geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates. Anlage C.

Die Ertheilung des Civilversorgungsscheines erfolgt in allen Fällen durch diejenige Militärbehörde, welche über den Anspruch auf diese Versorgung zu entscheiden hat.

Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften ertheilten Civilanstellungsscheine sind fortan innerhalb ihres bisherigen Gültigkeitsbereiches den Civilversorgungsscheinen gleich zu achten.

Bestimmung für Württemberg:

1) Den Angehörigen des Landjägerkorps wird, wenn die in Abs. 3 und 4 genannten Voraussetzungen zutreffen, der Civilversorgungsschein ertheilt.

Die Ertheilung erfolgt durch das Kriegsministerium.

§. 2.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Forstdienstes — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.

§. 3.

Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien der Auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffrir-Bureaus, den Gesandtschaften und Konsulaten:

Digitized by Google

die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerks (Abschreiben, Mundiren, Kollationiren ꝛc.) und der mit demselben zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;

2. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten: sämmtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

§. 4.

Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Ministerien und sonstigen Zentralbehörden, sowie bei den Gesandtschaften und Konsulaten:

die Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienst (Journal, Registratur, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst u. dergl.) mit Ausschluß derjenigen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird.

Bei Annahme von Bureaudiätären ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

§. 5.

In welchem Umfange die nicht unter die §§. 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen.

§. 6.

Insoweit in Ausführung der §§. 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen für die Militäranwärter nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Geschäftsbereichs in entsprechender Zahl und Dotirung vorbehalten werden.

§. 7.

Ueber die gegenwärtig vorhandenen Subaltern- und Unterbeamtenstellen des

Digitized by Google

Reichs- und Staatsdienstes, welche nach §§. 3 bis 6 für die Militäranwärter vorzubehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

§. 8.

Die Anlage D enthält das Verzeichniß der den Militäranwärtern zur Zeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen. Anlage D.

Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Bundesregierungen aufgestellt und dem Reichskanzler mitgetheilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verzeichnisse den betheiligten Bundesregierungen Kenntniß geben.

Die Verzeichnisse, sowie etwaige Nachträge zu denselben, werden durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

Bestimmung für Württemberg:

2) Die den Militäranwärtern zur Zeit im Württembergischen Civilstaatsdienste vorbehaltenen Stellen sind in dem Verzeichnisse enthalten, welches als Beilage der gegenwärtigen Bekanntmachung am Schluß derselben angefügt ist.

§. 9.

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zu deren Uebernahme befähigt und bereit sind.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung als Hülfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden, falls qualifizirte Militäranwärter nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnißmäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

Bestimmung für Württemberg:

3) Von der Gelegenheit zu vorübergehender Beschäftigung sind die Militäranwärter, auch wenn sie im aktiven Dienste stehen, unmittelbar zu benachrichtigen; denselben ist zu überlassen, ihre Beurlaubung selbst nachzusuchen.

Digitized by Google

§. 10.

Insoweit Vorschriften bestehen oder erlassen werden, nach welchen die Besetzung erledigter Stellen erfolgen kann, oder vorzugsweise zu erfolgen hat,

1. mit Beamten, welche einstweilig in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen, oder
2. mit solchen Militärpersonen im Offizierrange, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen ist,

finden jene Vorschriften auch auf die Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen Anwendung.

Auch können die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

3. solchen Beamten, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde. Von solchen Verleihungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben;
4. den Besitzern des Forstversorgungsscheines*) gegen Rückgabe dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Schein Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;
5. solchen ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung (§. 13) befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;

*) Der Forstversorgungsschein kann an gelernte Jäger bei fortgesetzt guter Führung und nach Bestehen der erforderlichen Fachprüfungen unter folgenden Bedingungen verliehen werden:

1. nach Ablauf der 12jährigen Militärdienstzeit, wenn dieselbe mit 4 (bei Einjährig-Freiwilligen 2) Jahren im aktiven Dienst, im übrigen aber in der Reserve abgeleistet ist;
2. nach 9jähriger aktiver Militärdienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in der Unteroffiziercharge abgeleistet sein müssen;
3. vor Ablauf der 12- bezw. 9jährigen Militärdienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, wenn die Betreffenden entweder im aktiven Dienst oder im Reserveverhältniß durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widersetzlichkeit von Holz- oder Wildfrevlern ganzinvalide geworden sind;
4. nach Ablauf einer 12jährigen Dienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, sofern die Betreffenden als dauernd halbinvalide anerkannt oder bei Ausübung des Forstschutzdienstes, durch die eigene Waffe, Sturz oder sonstige Beschädigungen invalide geworden sind.

Digitized by Google

6. solchen ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben und welche von der zuständigen Militärbehörde (§. 1) eine Bescheinigung nach Anlage E erhalten haben; Anlage E.

7. sonstigen Personen, welchen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn bezw. Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich preußischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienst eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in der Militärverwaltung desselben erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mittheilung an die oberste Militärbehörde desjenigen Ersatzbezirkes, innerhalb welches die Stelle besetzt werden soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen, sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntniß zu geben.

Bestimmungen für Württemberg:

4) Die in §. 10 Ziff. 1 bezeichneten Beamten sind bei der Besetzung von Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise zu berufen.

5) Ein Forstversorgungsschein (§. 10 Ziff. 4) wird in Württemberg nicht ertheilt.

§. 11.

Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Drittheil ꝛc.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vakanzen in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Civilanwärtern besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit der einen oder anderen Klasse von Anwärtern besetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des §. 10 unterbrochen, so ist eine Aus-

Digitized by Google

gleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 10 Nr. 1, 3 und 7 erfolgt, als Civilanwärter, Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 10 Nr. 2, 4, 5 und 6 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.

§. 12.

Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Reichs- oder Staatsbehörden — Anstellungsbehörden — zu richten und zwar:

a) seitens der noch im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
b) seitens der Angehörigen einer militärisch organisirten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;
c) seitens der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Landwehr-Bezirkskommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mittheilt.

Bestimmung für Württemberg:

6) Die Bewerbungen der noch im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter, welche Truppentheilen des Württ. Kontingents angehören, gelangen auf dem Instanzenweg, diejenigen der Angehörigen des Landjägerkorps durch das Kommando desselben an das Kriegsministerium, welches dieselben der betreffenden Staatsbehörde mittheilt.

§. 13.

Die Militäranwärter sind zu den in Rede stehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung insolange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.

§. 14.

Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen.

Behufs Feststellung der körperlichen Qualifikation haben die Militärbehörden auf Verlangen die ärztlichen Atteste, auf Grund deren die Ertheilung des Civilver-

Digitized by Google

sorgungsscheins wegen Invalidität erfolgt ist, mitzutheilen, sofern seit deren Ausstellung noch nicht drei Jahre verflossen sind.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist.

Bei allen von Militäranwärtern abzulegenden Prüfungen dürfen an dieselben keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Anwärter.

Für „qualifizirt" befundene Bewerber werden Stellenanwärter.

Bestimmungen für Württemberg:

7) Bei den Ministerien und dem Geheimenrath werden spezielle Verzeichnisse der Stellen für Militäranwärter gefertigt; das Kriegsministerium veröffentlicht eine Zusammenstellung dieser Verzeichnisse.

In denselben sind anzugeben:

a) die Behörden, bei welchen die Bewerbungen einzureichen sind und die Verzeichnisse der Stellenanwärter (Anwärterlisten) geführt werden;
b) die nähere Bezeichnung der Stellen;
c) die Bezeichnung der besonderen Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden;
d) die Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit;
e) die Bezeichnung, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung, oder auf jederzeitigen Widerruf erfolgt;
f) der Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann;
g) das Einkommen der Stellen;
h) das Vorhandensein der Aussicht auf Verbesserungen;
i) Bemerkungen, namentlich darüber, ob die Stellen im Wege des Vorrückens besetzt werden.

8) Die noch im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter und die Angehörigen des Landjägerkorps (Grundsätze §. 12, a und b) haben ihren Bewerbungen folgende Papiere beizulegen:

a) eine vom Bewerber selbst geschriebene Darstellung seines Lebenslaufs mit Angabe der Familien- und Vermögensverhältnisse und mit der Beurkundung der eigenhändigen Schrift; wenn für einzelne Stellen gewerbliche Kenntnisse erforderlich sind, so ist im Lebenslauf auch anzugeben, auf welche Weise der Bewerber sich dieselben erworben hat;

Digitized by Google

b) das Nationale, welches die Zeit, während welcher der Bewerber etwa nicht im aktiven Dienst war, benennt und zugleich die Bescheinigung enthält, daß dem Bewerber der Civilversorgungsschein ertheilt worden ist, unter Angabe von Nummer und Datum desselben;
c) das Führungsatteſt;
d) ein militärärztliches Zeugniß über die körperliche Tauglichkeit für die betreffende Stelle.

Im Fall der gleichzeitigen Bewerbung bei mehreren Behörden sind sämmtliche genannte Papiere je in besonderer Ausfertigung für jede einzelne Behörde einzureichen, welche die bezügliche Anwärterliste führt.

9) Diejenigen Militäranwärter, welche nicht mehr im aktiven Dienst stehen (Grundsätze §. 12, c) haben ihren Bewerbungen folgende Papiere beizulegen:
a) eine vom Bewerber selbst geschriebene Darstellung seines Lebenslaufs mit Angabe der Familien- und Vermögensverhältnisse sowie der Zeit, während welcher etwa seine aktive Dienstleistung unterbrochen war, und mit der Beurkundung der eigenhändigen Schrift; wenn für einzelne Stellen gewerbliche Kenntnisse erforderlich sind, so ist im Lebenslauf auch anzugeben, auf welche Weise der Bewerber sich dieselben erworben hat;
b) den Civilversorgungsschein, beziehungsweise eine Bescheinigung der zuständigen Militärbehörde über die Berechtigung zur Bewerbung um die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen im Falle des §. 10 Ziff. 6 der Grundsätze oder im Falle des eingetretenen Verlusts des Originals des Civilversorgungsscheins;
c) den Militärpaß, bezw. den Entlassungsschein;
d) das Führungsatteſt;
e) ein militär- oder civilärztliches Zeugniß über die körperliche Tauglichkeit für die betreffende Stelle;
f) ein von der Gemeinde-Obrigkeit ausgestelltes Vermögens- und Prädikatszeugniß.

Erfolgt die Bewerbung gleichzeitig bei mehreren eine Anwärterliste führenden Behörden, so werden an eine dieser Behörden die Originale, an die übrigen neben dem Lebenslauf (lit. a) beglaubigte Abschriften der unter b, d, e und f genannten Papiere eingereicht unter Benennung der Behörde, an welche die Originale und der Militärpaß bezw. der Entlassungsschein eingereicht worden sind.

Der Militärpaß bezw. der Entlassungsschein sowie das Original des Civilversorgungsscheins oder der Bescheinigung (lit. b) und des Führungsatteſts werden dem Bewerber von der Behörde thunlich bald zurückgegeben.

10) Insoweit in dem speziellen Stellenverzeichniß (oben Ziff. 7) oder in der Bekanntmachung einer erledigten Stelle (Grundsätze §. 16) weitere Nachweise als erforderlich bezeichnet sind, haben die Bewerber auch diese vorzulegen.

11) Bewerbungen sind nur dann anzunehmen, wenn die Bewerber ihre vollständige Qualifikation nachweisen.

Bei Dienstzweigen, in welchen die gute Versehung der Stellen Bekanntschaft mit den

Digitized by Google

Württembergischen Verhältnissen voraussetzt, kann die Annahme der Bewerbungen solcher Militäranwärter abgelehnt werden, welche nicht dem Württembergischen Staat angehören oder aus dessen Kontingent hervorgegangen sind.

Bei der Annahme von Bewerbungen um Anstellung in einem Dienstzweig können einzelne Stellen desselben als solche ausgenommen werden, für welche eine Qualifikation des Bewerbers nicht anerkannt wird.

Vor der Annahme der Bewerbungen kann, soweit es aus besonderen Gründen im dienstlichen Interesse erforderlich erscheint, sowohl die Vorlegung weiterer Nachweise als auch die persönliche Vorstellung des Bewerbers verlangt werden.

Ist die Uebertragung einer Stelle davon abhängig, daß der Bewerber zuvor in einer gewissen anderen Dienststellung sich befunden habe, so kann auch der Militäranwärter eine solche Stelle nur nach vorgängiger Bekleidung jener Dienststufe erlangen.

12) Soweit die eine Anwärterliste führende Behörde — Anstellungsbehörde — nur zuständig ist, die Stellen vorläufig zu besetzen und die Vorschläge für die definitive Besetzung zu machen, hat sie bei Anständen, welche bezüglich der Annahme oder Nichtannahme einer Bewerbung um solche Stellen Zweifel erwecken, an das vorgesetzte Ministerium sich zu wenden.

13) Soweit etwaige Ersuchen um Mittheilung ärztlicher Atteste (§. 14 Abs. 2) auf Angehörige des Württembergischen Kontingents sich beziehen, sind sie an das Kriegsministerium zu richten.

§. 15.

Ueber die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen legen die Anstellungsbehörden Verzeichnisse nach Anlage F an, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Eingangs der ersten Meldung eingetragen werden. War die Qualifikation noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens derselben erfolgen. Anlage F.

Die Stellenanwärter haben, so lange sie keine Civilversorgung gefunden, ihre Meldung jährlich zum 1. Dezember zu wiederholen. Diejenigen Bewerbungen, bezüglich welcher eine solche Wiederholung unterlassen wird, sind in dem Verzeichnisse zu streichen; sie können demnächst, auf erneutes Ansuchen, mit dem Datum des Eingangs der neuen Meldung, wieder eingetragen werden.

Bestimmungen für Württemberg:

14) Die Behörden, welche die Anwärterlisten für die einzelnen Stellen führen, werden in dem speziellen Verzeichniß der Stellen (oben Ziff. 7) bezeichnet.

Wenn ein Bewerber nicht für alle Stellen des Dienstzweigs, für welchen er sich meldet, als qualifizirt erachtet und darum in Beziehung auf diese Stellen nicht Stellenanwärter wird (oben Ziff. 11 Abs. 3), so ist dies in der Liste zu bemerken.

Digitized by Google

15) Als die erste Meldung ist nur eine solche zu betrachten, mit welcher die vorgeschriebenen Nachweise vollständig vorgelegt werden.

16) Die Bewerber sind von dem Erfolge ihrer Bewerbung zu benachrichtigen und die Stellenanwärter hiebei auf das Erforderniß der Wiederholung der Meldung hinzuweisen. Diese Benachrichtigungen vermittelt das Kriegsministerium, insoweit es die Bewerbungen vermittelt hat.

17) Sämmtliche Wiederholungen der Meldung müssen die Angaben etwa eingetretener Aenderungen in den Familien-, Vermögens-, Gesundheits- und sonstigen wesentlichen Verhältnissen der Anwärter enthalten. Für die im aktiven Dienst befindlichen Stellenanwärter genügt zutreffenden Falls die Bescheinigung ihrer Vorgesetzten, daß eine Aenderung in den Verhältnissen des Bewerbers nicht eingetreten, bezw. inwieweit eine solche eingetreten sei. Die nicht mehr im aktiven Dienst befindlichen Stellenanwärter haben bei der Wiederholung ihrer Meldung ein neues gemeindeobrigkeitliches Prädikats- und Vermögenszeugniß beizubringen.

Wird von einem Stellenanwärter die Meldung bei mehreren eine Anwärterliste führenden Behörden wiederholt, so sind für jede dieser Behörden die vorgenannten Papiere in besonderer Ausfertigung bezw. Abschrift einzureichen.

Die Wiederholungen der Meldung erfolgen auf demselben Weg, welcher für die erste Meldung angeordnet ist (zu vergl. oben §. 12 und Ziff. 6).

18) Wird mit dem Ansuchen um Wiedereintragung in die Anwärterliste der Nachweis genügender Entschuldigungsgründe für die Unterlassung der Wiederholung der Meldung verbunden, so findet die Wiederaufnahme in der früheren Reihe statt.

§. 16.

Stellen, für welche Stellenanwärter nicht notirt sind, werden im Falle der Vakanz durch eine allwöchentlich herauszugebende Liste („Vakanzenliste") bekannt gemacht.

Die Herausgabe der Vakanzenliste veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

Die Aufnahme der Stellen in die Liste vermittelt eine für den Bereich eines oder mehrerer Ersatzbezirke besonders bezeichnete Militärbehörde — Vermittelungsbehörde —, welcher zu diesem Zweck seitens der Anstellungsbehörden Nachweisungen nach Anlage G zuzusenden sind.

Anlage G.

Bestimmung für Württemberg:

19) Die Aufnahme der Stellen in die Vakanzenliste vermittelt das Kriegsministerium, welchem die Anstellungsbehörden die Nachweisungen unmittelbar zusenden, ohne daß es eines Begleitungs-Berichts oder Schreibens bedarf.

Der in der Nachweisung eingetragene Tag der Absendung ist von der Behörde in ihren Akten vorzumerken.

Digitized by Google

§. 17.

Ist innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Absendung der Nachweisung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

Bestimmungen für Württemberg:

20) Die Bewerbungen um die in der Vakanzenliste bekanntgemachten Stellen erfolgen auf dem in §. 12 der Grundsätze und in Ziff. 6 der Württembergischen Bestimmungen bezeichneten Weg unter Vorlegung der oben zu §. 14 der Grundsätze in Ziff. 8 bis 10 genannten Papiere.

Um die bezeichneten Stellen können auch die in der Anwärterliste einer anderen Behörde schon vorgemerkten Stellenanwärter sich bewerben.

21) Ein öffentlicher Bewerberaufruf kann erst erlassen werden, wenn eine Behörde in der Besetzung einer Stelle freie Hand erlangt hat.

Es hängt alsdann lediglich von dem Ermessen der Behörde ab, ob die Stelle definitiv besetzt werden soll oder ob eine andere Person, als ein Militäranwärter, nur zur einstweiligen Versehung derselben einzuberufen wäre (zu vergl. Grundsätze §. 22 Abs. 2).

§. 18.

Die Reihenfolge, in welcher die Einberufung der Stellenanwärter zu erfolgen hat, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei Einberufungen für den Dienst eines Bundesstaates kann den diesem Staate angehörigen oder aus dem Kontingente desselben hervorgegangenen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.
2. Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst sind Unteroffiziere der Marine vor den Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen.
3. Insoweit die Grundsätze unter 1 und 2 keinen Vorzug begründen, sind in erster Reihe Unteroffiziere einzuberufen, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen und nur insoweit zulässig, als sie durch ein dringendes dienstliches Interesse bedingt werden.
4. Innerhalb der einzelnen Kategorien von Stellenanwärtern ist bei der Einberufung die Reihenfolge in dem Verzeichniß (§. 15) in Betracht zu ziehen.
5. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wird bei ihren Anstellungen vorzugsweise die Stellenanwärter desjenigen Staates berücksichtigen, in welchem die Vakanz entstanden ist.

Digitized by Google

Bestimmung für Württemberg:

22) Bei Einberufungen für den Württembergischen Civilstaatsdienst wird den dem Württemb. Staat angehörigen oder aus dessen Kontingent hervorgegangenen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben, sofern nicht für Stellen an den im Gebiet anderer Staaten liegenden Eisenbahnstrecken eine vorzugsweise Berücksichtigung der dem betreffenden Staat angehörenden Stellenanwärter nach Maßgabe der Verträge stattzufinden hat.

§. 19.

Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden.

Einberufungen zur Probedienstleistung werden nur erfolgen, insoweit Stellen (§. 9 Abs. 2) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz wird nicht stattfinden.

Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erwiesener Qualifikation, in der Regel höchstens betragen:

a) für den Dienst als Post- oder Telegraphen-Assistent ein Jahr,
b) für den Dienst in der Eisenbahnverwaltung mit Ausschluß der im §. 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
c) für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr,
d) für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ein Jahr,
e) für den Dienst in der Straßen- und Wasserbauverwaltung mit Ausschluß der in §. 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
f) für den nicht unter a bis e fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen, bezw. in den Civildienst zu übernehmen, oder wieder zu entlassen ist.

§. 20.

Stellenanwärter, welche sich noch im aktiven Militärdienst befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militärbehörde für die Dauer der Probezeit abkommandirt. Eine Verlängerung der letzteren über die im §. 19 bezeichneten Fristen hinaus ist unzulässig.

Bestimmung für Württemberg:

23) Wenn ein noch im aktiven Dienst sich befindender Stellenanwärter einem Truppentheil des

Digitized by Google

Württemb. Kontingents angehört, so ist von der betreffenden Behörde sowohl die Nachricht über die Anstellung auf Probe, als das Ersuchen um Abkommandirung zur Probedienstleistung an das Kriegsministerium zu richten.

§. 21.

Den Stellenanwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertheil des Stelleneinkommens zu gewähren.

§. 22.

Konkurriren bei der etatsmäßigen Besetzung einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatsmäßig (§. 13) angestellte Stellenanwärter, so finden die im §. 18 festgestellten Grundsätze sinngemäß Anwendung. Einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung haben jedoch die ehemaligen, mindestens acht Jahre gedienten Unteroffiziere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegenüber, deren Gesammtdienstzeit (aktive Militärdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige) von längerer Dauer ist, als die von ihnen selbst zurückgelegte.

Nichtversorgungsberechtigte, welche für eine den Militäranwärtern ausschließlich vorbehaltene Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, welche nicht nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unteroffizier ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen dieselben nicht vor solchen qualifizirten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, welche in demselben Dienstzweige eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die in §. 10 Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht nur für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

Das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen und die Beförderung in Stellen höherer Klasse erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen. Der Besitz des Civilversorgungsscheins begründet dabei keinen Anspruch auf Bevorzugung. Jene Bestimmungen dürfen jedoch ebensowenig Beschränkungen zu ungunsten der Militäranwärter enthalten, vielmehr ist thunlich darauf Bedacht zu nehmen, daß denselben Gelegenheit zur Erwerbung der Qualifikation für das Aufrücken in höhere Dienststellen geboten werde.

Digitized by Google

Ist für das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die Gesammtdienstzeit entscheidend, so wird dieselbe für Militäranwärter mindestens von dem Beginn der Probezeit in dem betreffenden Dienstzweige ab berechnet.

§. 23.

Von der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Quartals den Vermittelungsbehörden ihres Bezirks durch Zusendung einer Nachweisung nach Anlage II Mittheilung zu machen.

Anlage II.

Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzenliste.

Bestimmung für Württemberg:

24) Das Kriegsministerium bringt die ihm mitgetheilten definitiven Anstellungen von Militäranwärtern (§. 13 der Grundsätze) zur Kenntniß der sämmtlichen Behörden, welche Anwärterlisten führen. Auf Grund dieser Nachrichten werden die Angestellten in sämmtlichen Anwärterlisten, in welchen sie etwa eingetragen sind, gestrichen, es sei denn, daß auf Ansuchen eines Angestellten aus besonderen Gründen der eine Anwärterliste führenden Behörde von dem ihr vorgesetzten Ministerium, unter Zustimmung des dem Angestellten vorgesetzten Ministeriums, die Belassung in einer Liste gestattet wird.

Wenn ein Militäranwärter die ihm übertragene Stelle nicht antritt, so kann er seine Bewerbungen erneuern und es haben die Behörden einem etwaigen Ansuchen desselben um Wiedereinsetzung in die früher innegehabte Reihe dann stattzugeben, wenn nachgewiesen wird, daß der Unterlassung des Antritts der Stelle, deren Uebertragung das Streichen aus den Anwärterlisten veranlaßt hat, genügende Entschuldigungsgründe zur Seite stehen.

§. 24.

Zur Kontrole darüber, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird, ist außer den Ressortchefs der Rechnungshof verpflichtet.

Sobald ein Stellenanwärter im Reichsdienst angestellt wird, ist der ersten Anweisung für die Zahlung des Gehalts oder der Remuneration beglaubigte Abschrift des Civilversorgungsscheins beizufügen.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung (§. 13) wird der Zivilversorgungsschein selbst zu den Akten genommen.

Ist die Besetzung einer vorbehaltenen Stelle des Reichsdienstes durch einen

Digitized by Google

Nichtversorgungsberechtigten erfolgt, so ist zu der Rechnung, aus welcher diese Besetzung zum ersten Male ersichtlich wird, zu bescheinigen und auf Erfordern dem Rechnungshof nachzuweisen, daß bei der Besetzung der Stelle den vorstehenden Grundsätzen genügt worden ist.

Die gleiche Verpflichtung, wie den Ressortchefs und dem Rechnungshofe ist bezüglich der Stellen im Staatsdienst den obersten Verwaltungsbehörden oder nach Anordnung der Landesregierungen den höchsten Rechnungs-Revisionsstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlegen.

Erfolgt die Besetzung der Stellen durch eine oberste Staatsbehörde, so bedarf es eines Nachweises vor der Rechnungs-Revisionsstelle nicht.

Bestimmung für Württemberg:

25) Die Kontrole darüber, daß die untergeordneten Behörden sowohl bei den ihnen zustehenden Anstellungen und provisorischen Berufungen, als bei den von ihnen zu machenden Vorschlägen zu Stellenbesetzungen nach den maßgebenden Bestimmungen verfahren, wird von den Ministerien theils bei der Prüfung dieser Vorschläge, theils durch die Prüfung von periodisch vorzulegenden Verzeichnissen über die Anstellungen und Berufungen geübt (zu vergl. auch oben Ziff. 12).

§. 25.

Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter ist der Civilversorgungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Erkenntniß, welches auf die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat, so ist der Civilversorgungsschein unter Mittheilung der Urtheilsformel derjenigen Militärbehörde zu übersenden, welche den Schein ertheilt hat (§. 1). Andernfalls ist der Civilversorgungsschein derjenigen Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter angestellt oder beschäftigt ist, Militäranwärtern aber, welche im Civildienst noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§. 26.

Der Civilversorgungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat.

Digitized by Google

Lautet das rechtskräftige Erkenntniß nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat, so wird der Civilversorgungsschein nach Ablauf der Zeit, auf welche sich die Wirkung des Erkenntnisses erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§. 25) mit einem den wesentlichen Inhalt des Erkenntnisses wiedergebenden Vermerk versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der betheiligten Behörden überlassen.

Bestimmung für Württemberg:

26) Wenn Unteroffiziere nach Erlangung des Civilversorgungsscheins bei weiterem Verbleiben im aktiven Militärdienst sich schlecht führen, so wird solches auf dem Schein seitens der Militärbehörde entsprechend vermerkt.

§. 27.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen, als den im §. 26 bezeichneten Gründen, so sind dieselben in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters in Folge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verrathenden Handlung oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

§. 28.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

§. 29.

Der Civilversorgungsschein erlischt, sobald sein Inhaber aus dem Civildienste mit Pension (§. 13) in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Civilversorgungsscheins findet in diesem Falle nicht statt.

§. 30.

Bereits erworbene Ansprüche werden durch vorstehende Grundsätze nicht berührt.

Digitized by Google

Bestimmung für Württemberg:

27) Die Aussichten auf Anstellung, welche einzelnen Personen noch auf Grund der allgemeinen Kriegsdienstordnung zustehen, beziehungsweise durch §. 15 der Bekanntmachung vom 8. August 1878 und durch das demselben beigefügte Stellenverzeichniß gewahrt wurden, desgleichen die Aussicht auf Erlangung des Civilversorgungsscheins, welche durch §. 1 Abs. 3 jener Bekanntmachung für dermalige Angehörige des Landjägerkorps eröffnet worden ist, bestehen auch nach dem 1. Okt. 1882 in dem bisherigen Umfange fort.

Diejenigen Militäranwärter, welche an diesem Tag in den bisherigen Anwärterlisten vorgemerkt sind, werden in die neu anzulegenden Listen von Amtswegen übertragen, sie haben aber ihre Meldungen auf den 1. Dezbr. wie bisher zu erneuern. Bezüglich dieser Personen bleibt den Anstellungsbehörden vorbehalten, die Qualifikation für die betreffende Stelle vor der Anstellung in demselben Umfange wie bisher zu prüfen.

§. 31.

Vorstehende Grundsätze treten mit dem 1. Oktober 1882, für Elsaß-Lothringen mit dem 1. Oktober 1884 in Kraft.

Bestimmung für Württemberg:

28) Mit dem 1. Okt. 1882 treten die Bestimmungen über die Anstellung der Militäranwärter im Civilstaatsdienst vom 8. Aug. 1878, soweit ihre Wirksamkeit nicht gemäß der Bestimmung oben Ziff. 27 zu §. 30 der Grundsätze fortdauert, außer Kraft.

Stuttgart, den 21. September. 1882.

Mittnacht. Renner. Geßler. Wundt. Faber. Hölder.

Digitized by Google

Anlage A*).

Civilverſorgungsſchein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc.) iſt gegenwärtiger Civilverſorgungsſchein nach einer aktiven Militärdienſtzeit von

. . . . . Jahren . . . . . Monaten

ertheilt worden.

Er iſt auf Grund dieſes Scheines zur Verſorgung im Civildienſte bei den

Reichsbehörden ſowie den Staatsbehörden aller Bundesſtaaten

nach Maßgabe der darüber beſtehenden Beſtimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Penſion von . . . . . ℳ . . . . Pf. monatlich.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . . .

(Stempel.)
Alter: . . . . . Jahre.
(№. des Civilverſorgungsſcheins.)
(№. der Invalidenliſte.)

(Behörde, welche über den Anſpruch auf den Civilverſorgungsſchein entſchieden hat.)

(Unterſchrift des betreffenden Militärvorgeſetzten.)

*) Die Civilverſorgungsſcheine — Anlage A bis C — ſind in Form eines Buches, wie die Militärpäſſe, anzulegen. Die Vorderſeite des Umſchlages iſt bei dem Civilverſorgungsſchein nach Anlage A mit einem großen, bei dem Civilverſorgungsſchein nach Anlage B mit einem kleinen Reichsadler zu verſehen. Von den Civilverſorgungsſcheinen ſämmtlicher drei Gattungen erhalten diejenigen, welche für Unteroffiziere beſtimmt ſind, die nach mindeſtens achtjähriger aktiver Dienſtzeit aus dem Heere oder der Marine ausſcheiden, einen Umſchlag von rother, alle übrigen Civilverſorgungsſcheine aber einen ſolchen von blauer Farbe. Den Civilverſorgungsſcheinen werden Nachrichten über den Bezug der Invalidenpenſion und die Verſorgung der Militäranwärter vorgedruckt.

Digitized by Google

Anlage B.

Civilverſorgungsſchein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge in der Gendarmerie bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannſchaft) iſt gegenwärtiger Civilverſorgungsſchein nach

einer aktiven Militärdienſtzeit von . . . . . Jahren . . . . . Monaten,
einer weiteren Dienſtzeit in der Gendarmerie (bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannſchaft) von . . . . . „ . . . . . „

mithin nach einer Geſammtdienſtzeit von . . . . . „ . . . . . „

ertheilt worden.

Er iſt auf Grund dieſes Scheines zur Verſorgung im Civildienſte bei den

Reichsbehörden, ſowie den Staatsbehörden des (Name des Bundesſtaats)

nach Maßgabe der darüber beſtehenden Beſtimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Penſion von . . . . . ℳ . . . . . Pf. monatlich.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . . .

(Stempel.)
Alter: . . . . . Jahre.
(№. des Civilverſorgungsſcheins.)
(№. der Invalidenliſte.)

(Behörde, welche über den Anſpruch auf den Civilverſorgungsſchein entſchieden hat.)

(Unterſchrift des betreffenden Militärvorgeſetzten.)

Digitized by Google

Anlage C.

Civilverſorgungsſchein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge in der Gendarmerie bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannſchaft) iſt gegenwärtiger Civilverſorgungsſchein nach

einer aktiven Militärdienſtzeit von . . . . . Jahren . . . . . Monaten,
einer weiteren Dienſtzeit in der Gendarmerie (bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannſchaft) von . . . . . „ . . . . . „

mithin nach einer Geſammtdienſtzeit von . . . . . „ . . . . . „

ertheilt worden.

Er iſt auf Grund dieſes Scheines zur Verſorgung im Civildienſte bei den

Staatsbehörden des (Name des Bundesſtaats)

nach Maßgabe der darüber beſtehenden Beſtimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Penſion von . . . . . ℳ . . . . . Pf. monatlich.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . . .

(Stempel.)
Alter: . . . . . Jahre.
(№. des Civilverſorgungsſcheins.)
(№. der Invalidenliſte.)

(Behörde, welche über den Anſpruch auf den Civilverſorgungsſchein entſchieden hat.)

(Unterſchrift des betreffenden Militärvorgeſetzten.)

Digitized by Google

Anlage D.

Verzeichniß

der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen*) Stellen.

I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.

Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiassistenten, Kanzleidiätare, Kopisten, Lohnschreiber u. s. w.), mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei der Reichskanzlei, dem Chiffrirbureau des Auswärtigen Amts, den Gesandtschaften und Konsulaten, sowie der Stellen der Diätarien und des vierten Theiles der etatsmäßigen Sekretäre der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amts,

Botenmeister,
Aufseher (Magazin-, Bau- und andere Aufseher),
Diener (Bureau-, Haus-, Kanzlei-, Kassen- und andere Diener und Boten),
Hauswart, Hausmänner und Hausknechte,
Kastellane,
Ofenheizer,
Portiers, Pförtner, Thürsteher,
Wächter und Nachtwächter,
Wärter (Arreſtwärter, Aufwärter, Bahn-, Barrieren-, Brückenwärter, Hausaufwärter, Kasernen-, Kranken-, Lampen-, Lauf-, Lazareth-, Tunnel- und andere Wärter),

} mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften und Konsulaten.

II. Militärverwaltung.

1. Kriegsministerium:
   - Kalkulatoren,
   - Zeichner,
   - Kalkulaturassistenten.
2. General-Auditoriat:
   - Geheime expedirende Sekretäre,
   - Geheime Registratoren,
   - Geheimer Journalist.

*) Die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Kategorien von Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

Digitized by Google

3. Generalstab:
   Bureauvorsteher,
   Rechnungsführer,
   Registratoren.
4. General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens:
   Sekretär und Registrator,
   Registraturassistent.
5. General-Militärkasse:
   Rendant,
   Ober-Buchhalter,
   Kassirer,
   Buchhalter,
   Geheime Sekretäre,
   Kassenassistenten.
6. Gouvernement Rastatt:
   Registrator.
7. Festungs-Inspektionen:
   Festungsinspektionssekretäre,
   Festungsinspektionsbureau-Assistenten.
8. Intendanturen:
   Intendantursekretäre, soweit sie nicht aus Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden,
   Intendanturregistratoren,
   Intendantursekretariats-Assistenten, soweit sie nicht aus Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden,
   Intendanturregistratur-Assistenten.
9. Artillerie-Prüfungskommission:
   Registrator.
10. Festungsgefängnisse:
    Rendanten,
    Maschinisten.
11. Fortifikationen:
    Fortifikationssekretäre,
    Fortifikationsbureau-Assistenten.
12. Garnisonverwaltungen:
    Garnisonverwaltungsdirektoren und Ober-Inspektoren,
    Garnisonverwaltungsinspektoren bezw. selbständige Kasernеninspektoren,
    Kasernеninspektoren.
13. Invalidenhäuser:
    Inspektor,

Digitized by Google

Rendanten.

14. Kadettenanſtalten:
    Rendanten,
    Regiſtrator und Journaliſt,
    Kaſſenſekretär,
    Rendanturgehülfe.
15. Kriegs-Akademie:
    Rendant.
16. Lazarethe:
    Ober-Lazarethinſpektoren,
    Lazarethverwaltungsinſpektoren bezw. alleinſtehende Lazarethinſpektoren,
    Lazarethinſpektoren.
17. Mediziniſch-chirurgiſches Friedrich-Wilhelms-Inſtitut:
    Rendant.
18. Militärgerichte:
    Militärgerichtsaktuarien.
19. Militär-Knaben-Erziehungs-Inſtitut in Annaburg:
    Rendant,
    Oekonomieinſpektor,
    Utenſilieninſpektor,
    Sekretär.
20. Militär-Roßarztſchule:
    Verwaltungsinſpektor.
21. Montirungsdepot:
    Montirungsdepotrendanten,
    Montirungsdepotkontrolöre,
    Montirungsdepotaſſiſtenten.
22. Ober-Militär-Examinations-Kommiſſion:
    Regiſtrator.
23. Proviantämter:
    Proviantmeiſter,
    Reſervemagazinrendanten,
    Proviantamtskontrolöre,
    Depotmagazinverwalter,
    Proviantamtsaſſiſtenten.
24. Pulverfabriken:
    Rendanten,
    Betriebsinſpektoren,

Digitized by Google

Materialienverwalter,
Materialienschreiber.

25. Reitinstitut:
Stallmeister.

26. Remontedepots:
Remontedepotadministratoren,
Inspektoren,
Ober-Roßärzte bezw. Roßärzte,
Rechnungsführer.

27. Unteroffiziervorschule zu Weilburg:
Rendant.

28. Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule:
Rendant.

29. Zahlungsstelle 14. Armeekorps:
Rendant,
Buchhalter,
Kassenassistent.

30. Allgemein:
Backmeister,
Druckergehülfen,
Futtermeister,
Gärtner,
Küster,
Kustoden,
Maschinenaufseher und Heizer,
Maschinisten,
Mühlenmeister,
Oberdrucker,
Packmeister,
Röhrmeister,
Tafeldecker,
Todtengräber,
Waschmeister,
Werkmeister.

III. Marineverwaltung.*)

×Sekretariatsassistenten
Registraturassistenten
} in der Admiralität und im hydrographischen Amte,

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

Digitized by Google

Marine-Intendanturſekretäre und
Marine-Intendantur-Sekretariatsaſſiſtenten, ſoweit ſie nicht aus Perſonen des aktiven Dienſtſtandes ergänzt werden,
Marine-Intendanturregiſtratoren,
Marine-Intendantur-Regiſtraturaſſiſtenten,
Sekretär und Regiſtrator
Sekretariats- und Regiſtraturaſſiſtent } bei der Seewarte,
Rendanten
Kontrolöre
Bureauaſſiſtenten } bei der Bekleidungsverwaltung,
Werft-Rendanten,
Werft-Verwaltungs-Sekretäre,
Werft-Betriebs-Sekretäre,
Werft-Sekretariats-Aſſiſtenten,
Werftſchreiber und Werfthülfsſchreiber,
×Werftoberbootsleute, Werftbootsleute, Führer und Maſchiniſten der Werftfahrzeuge,
×Schleuſenmeiſtergehülfen,
×Spritzenmeiſter,
} ſoweit ſie nicht aus Perſonen des aktiven Dienſtſtandes ergänzt werden,
Marine-Gerichtsaktuare,
Lazareth- und Kaſerneninſpektoren,
×Schiffs-Lazarethdepotverwalter,
×Materialienverwalter
×Schiffsführer und Maſchiniſten
×Steuerleute, Lotſen
×Leuchtthurmwärter, Leuchtthurmwärtergehülfen und Nebelſignalwärter } beim Lotſen- ꝛc. Weſen,
×Maſchiniſten und Heizer für Waſſerheizanlagen und Waſſerleitungen,
Drucker
Druckereigehülfe } in der Admiralität,
Bauſchreiber,
Küſter.

IV. Reichs-Poſt- und Telegraphenverwaltung.

Poſtpackmeiſter, Poſtſchaffner bei den Ober-Poſtdirektionen und den Ober-Poſtkaſſen, ſowie im Packetbeſtellungs- und im Poſtbegleitungsdienſte,
Packetträger, Stadtpoſtboten, Landbriefträger, Poſtboten,
Poſtſchaffner im inneren Dienſte bei den Poſt- bezw. Telegraphenämtern,
Briefträger, } mindeſtens zu zwei Dritteln,

Digitized by Google

Bureau- und Rechnungs-Beamte II. Klasse bei den Ober-Postdirektionen (Bureauassistenten), } mindestens zur Hälfte,
Ober-Telegraphenassistenten, Telegraphenassistenten, } zu zwei Dritteln,
Oberpost-Assistenten, Post-Assistenten, Post-Verwalter, } zu einem Drittel.

V. Verwaltung der Reichseisenbahnen.

Materialienverwalter II. Klasse,
Zugführer und Ober-Packmeister,
Telegraphisten,
Packmeister,
Schaffner,
Bremser,
Schmierer,
Lademeister,
Wägemeister,
Weichensteller und Haltestellen-Aufseher,
Rangirmeister,
Rottenführer,
Billetdrucker,
Stationsvorsteher I. Klasse,
Stations-Kassenrendanten I. Klasse,
Güterexpedienten I. Klasse,
Stationsvorsteher II. Klasse,
Stations-Kassenrendanten II. Klasse,
Güterexpedienten II. Klasse,
Stationsaufseher,
Stationsassistenten für den Stationsdienst,
desgl. „ „ Expeditionsdienst, } zu zwei Dritteln,
Eisenbahnsekretäre,
Materialienverwalter I. Klasse,
Betriebssekretäre,
Bureauassistenten und Diätare, } zur Hälfte.

VI. Reichsbank.

Bei der Hauptbank und den Zweiganstalten:

Registratoren,
Registraturassistenten,
Geldzähler,
Kalkulatoren,
Unter-Kalkulatoren, } mindestens zur Hälfte.

Digitized by Google

Anlage E[1].

Bescheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im

Reichs- und Staatsdienste

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von . . . . . ℳ . . . . Pf. monatlich.

N. N., den . . . ten . . . . . 18 . . .

(Stempel.)
Alter: . . . . . Jahre.

(№. der Bescheinigung.)
(№. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Bescheinigung entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Digitized by Google

Anlage E².

Bescheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im

Reichsdienste, sowie im Staatsdienste des (Name des Bundesstaats)

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von . . . . . ℳ . . . . . Pf. monatlich.

N. N., den . . . ten . . . . . 18 . . .

(Stempel.)

Alter: . . . . . Jahre.

(№. der Bescheinigung.)

(№. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Bescheinigung entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Anlage E³.

Bescheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im

Staatsdienste des (Name des Bundesstaats)

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von . . . . . ℳ . . . . . Pf. monatlich.

N. N., den . . . ten . . . . . 18 . . .

(Stempel.)

Alter: . . . . . Jahre.

(№. der Bescheinigung.)

(№. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Bescheinigung entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Digitized by Google

Anlage F.
(zu §. 15).

(Behörde.)

Liſte

der

Anwärter für die Anſtellung im (oberen Garniſonverwaltungsdienſt).

Anmerkungen:

1. Für jeden Dienſtzweig iſt eine beſondere Liſte zu führen.
2. Die Liſten ſind unter Beachtung des §. 18 der Grundſätze in folgende Abſchnitte einzutheilen:
   I. Abſchnitt. Unteroffiziere, welche mindeſtens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.
   II. Abſchnitt. Unteroffiziere, welche weniger als acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, ſowie die Gemeinen.
3. Bei den Stellen des See-, Küſten- und Seehafendienſtes würden in Rückſicht auf das Vorzugsrecht der Unteroffiziere der Marine entſprechende weitere Abſchnitte voranzuſtellen ſein.
4. Es bleibt den Behörden unbenommen, noch weitere Eintragungen in den Liſten vorzunehmen, wenn dies für nothwendig gehalten wird.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Datum des Eingangs der Meldung bezw. der bestandenen Vorprüfung.	Beim Militär erdiente Charge.	Vor- und Zuname.	Jetziges Verhältniß. — Aufenthaltsort.	Geburtstag und Jahr.	Geburtsort, Kreis, Provinz, Bundesstaat.
1.	5. März 1875.	Feldwebel.	Karl Wilhelm Frobe.	Eisenbahn-Bureaudiätar. — Bromberg.	4. Juni 1841.	Potsdam, Kreis Potsdam. Preußen.
2.	1. April 1881.	Sergeant.	Peter Albert Mai.	Sergeant im 4. Ostpreußischen Grenadier-Regiment Nr. 5. — Danzig.	1. Juli 1844.	Prauſt, Kreis Danzig. Preußen.

Digitized by Google

Dienstzeit				Datum und Nummer des Civilversorgungsscheines.	Kautionsfähig bis zum Betrage von Mark.	Besondere Wünsche in Bezug auf die Anstellung.	Ob und für welche Stellen desselben Geschäftsbereichs*) der Anwärter notirt ist.	Behörde, bei welcher der Anwärter etatsmäßig angestellt ist. — Datum der Anstellung.	Bemerkungen. (Datum der Wiederholung der Meldung.)
im Militär		im Civil							
von bis	Jahr.	von bis	Jahr.						
1. Oktober 1862 bis 1. Juli 1875.	$12^{9}/_{12}$	—	—	1. Oktober 1874. III. 88/74.	1 000	—	—	Eisenbahndirektion Bromberg. — 1. Juni 1880.	
1. Oktober 1868.	$12^{1}/_{2}$.	—	—	1. Oktober 1880. I. 50/80.	1 000	—	Lazareth-Inspektor.	—	

Anmerkung.
*) Siehe §. 6 der Grundsätze.

Digitized by Google

(Behörde)

Anlage G.

Nachweisung

einer (von)

Vakanz(en) in den für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen.

1.	2.			3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Nr.	Die Vakanz tritt ein:			Nähere Bezeichnung der Stelle.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit.	Die Anstellung erfolgt: a) auf Lebenszeit, b) auf Kündigung.	Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann.	Einkommen der Stelle.	Angabe ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden.	Bemerkungen.
	wann?	wo?	bei welcher Behörde?								

N., den . . ten . . . . . 18 . . .

(Unterschrift.)

Abgesandt:

Eingegangen:

Digitized by Google

Anlage H.

(Behörde.)

Nachweisung

der

für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen, welche im Laufe des Vierteljahrs 18 besetzt worden sind.

Ort.	Probeweise *) besetzte Stellen.	Wirklich besetzte Stellen, und zwar durch Anstellung. nicht etatsmäßige	Wirklich besetzte Stellen, und zwar durch Anstellung. etatsmäßige	Nummer des Civilversorgungsscheines.	Nummer der Anstellungsbescheinigung.	Datum der Vakanzennachweisung.	Bemerkungen.
A. Anstellungen von Militäranwärtern.							
I. In Stellen, welche durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.							
N.	Grenzaufseher N. N.	—	—	IX. 78/75	—	5. 3. 78.	
M.	—	Polizeisergeant N. N.	—	XI. 68/77	—	4. 4. 78.	
II. In Stellen, welche nicht durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.							
S.	Güterexpeditionsassistent N. N.	—	—	I. 3/77	—	—	
B.	—	—	Militärintendantur-Registraturassistent N. N.	III. 5/78	—	—	
O.	—	Schuldiener N. N.	—	—	II. 5/77	—	
B. Anstellungen von Civilanwärtern.							
I. Weil sich überhaupt keine Militäranwärter gemeldet haben.							
K.	Strafanstalts-Aufseher N. N.	—	—	—	—	11. 1. 78.	
R.	—	Polizeidiener N. N.	—	—	—	5. 3. 78.	
II. Weil sich keine geeigneten Militäranwärter gemeldet haben.							
L.	Stations-Assist. N. N.	—	—	—	—	4. 4. 78.	

N., den . . . ten . . . . . 18 . . (Unterschrift)

*) Probeweise Anstellung und Probedienstleistung.

Digitized by Google

Erläuterungen

zu den

Grundsätzen, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

I. Zu §. 1. Der Civilversorgungsschein giebt dem Inhaber kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

II. Zu §. 2. Gemeindedienststellen fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs.

III. Zu §. 3 ꝛc.

1. Stellen oder Verrichtungen, welche als Nebenamt versehen werden, fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs; dieselben sind daher den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen nicht zuzuzählen.
2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich welcher den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

IV. Zu §. 7. Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflichten genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Staatskasse beziehen (Privatgehülfen), brauchen in die nach §. 7 anzulegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen zu werden.

V. Zu §. 8. Das dem §. 8 als Anlage D angehängte Verzeichniß der Stellen im Reichsdienst präjudizirt den von den Landesregierungen aufzustellenden Verzeichnissen nicht.

VI. Zu §§. 9 und 10. Die in §. 9 Abs. 1 enthaltene Regel, daß die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, sofern befähigte und zur Uebernahme der Stellen bereite Militäranwärter vorhanden sind, steht — abgesehen von den Ausnahmen des §. 10 — der Anwendung der Bestimmungen in §. 22 Abs. 3 und in §. 30 nicht entgegen. Auch bleibt den Landesregierungen die Befugniß, Versetzungen von Beamten (Bediensteten im weiteren Sinne) von Stelle zu Stelle vorzunehmen. Eine solche Versetzung in eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle darf jedoch nur dann erfolgen, wenn dadurch eine den Militäranwärtern nach Maßgabe dieser Grundsätze zugängliche Stelle frei wird. Auch von solchen Versetzungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben.

VII. Zu §. 12. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bestimmt. Diesen soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten, an welche sämmtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, welchen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzutheilen haben und welche den Anstellungsbehörden die bei Einberufung der Stellenanwärter in Betracht zu ziehende Reihenfolge bezeichnen.

Digitized by Google

VIII. Zu §. 16. Die Vermittelungsbehörden werden von den in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Organen bestimmt.

IX. Zu §. 18. Als aus dem Kontingent Elsaß-Lothringens hervorgegangen werden alle diejenigen betrachtet, welche einem in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppentheil angehört haben.

X. Zu §. 30. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Theil absolvirt ist.

Berlin, den 25. März 1882.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Digitized by Google

Beilage zu Ziff. 2 der
Bestimmungen für Württemberg.

Verzeichniß

der den Militäranwärtern im Württembergischen Staatsdienst vorbehaltenen*) Stellen.

I. Bei sämmtlichen Staatsbehörden, mit Ausschluß des Forstdiensts:

Die Stellen

der Kanzlisten, Kopisten, Tagschreiber, Hilfsschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerks und der mit demselben zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt, mit Ausnahme der Stellen bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, bei den Gesandtschaften und Konsulaten;

der Hausverwalter und Hausmeister, Kanzlei-, Bureau-, Kassen-, Magazin-, Bibliothek- und anderer Amtsdiener und Aufwärter, Portiers, Thorwarte, Hausknechte, Hausdiener, Nachtwächter, soweit die Obliegenheiten der Stellen keine technischen Kenntnisse erfordern, mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften und Konsulaten und unter den hienach für einzelne Dienstzweige gegebenen besonderen Bestimmungen.

II. Im Justiz-Departement:

Die Stellen der

Gefängnißinspektoren,

Hausmeister, Oberaufseher und Aufseher an den Strafanstalten, soweit die Stellen nicht mit Angehörigen des Landjägerkorps zu besetzen sind,

Gefangenwärter bei Gerichtsgefängnissen,

Kanzlei- und Schreibgehilfen bei den Verwaltungen der Strafanstalten und bei den Gerichtsgefängnissen,

Heilgehilfen bei den Strafanstalten,

des Heizers (Maschinenwärters) des Justizgebäudes,

der Zustellungsbeamten, soweit die Stellen nach ihren Einkommensverhältnissen zur Versorgung von Militäranwärtern sich eignen.

*) Die in diesem Verzeichniß aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Kategorien von Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

Digitized by Google

III. Im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten.

1) Bei der Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Verwaltung:

Die Stellen der

Oberzugmeister, Zugmeister, Kondukteure, Wagenwärter,
Bremser und Schmierer, Güterschaffner,
Bahnhofaufseher, Bahnhof-Portiers und Saaldiener, Portiers bei den Eisenbahn-Werkstätten,
Stations-Einnehmer und Haltestellen-Besorger,
Weichenwärter, Bahnwärter,
Billetdrucker,
Stationsmeister,
Güterexpeditions-Kassiere,
Billetkassiere (zugleich Telegraphisten),
Güterabfertigungs-, Magazins- und Werkstättebureau-Gehilfen,
Buchhalter und Bureau-Gehilfen der Bodensee-Dampfschifffahrts-Verwaltung, } zur Hälfte,
Steuermänner und Schleppschiffführer,
Schiffskassiere, Matrosen, Schiffsanbinder,
Maschinisten,
Heizer.

2) Bei der Post- und Telegraphen-Verwaltung:

Die Stellen der

Telegraphen-Aufseher, Telegraphen-Werkstätte-Portiers und Bureaudiener, Landpostboten,
Telegraphenbureau-Assistenten, Buchhalter bei der Telegraphen-Werkstätte, Obertelegraphisten, Telegraphisten, Telegraphengehilfen, } zu einem Drittel,
Buchhalter, Bureauassistenten, Magazinsverwalter bei der Druckmaterialverwaltung, zur Hälfte,
Postexpeditoren, Unterbediensteten bei den Post- und Telegraphenämtern, nämlich Bureaudiener, Briefträger, Postpacker im inneren und äußeren Dienst, Postwagen- und Eisenbahnpost-Kondukteure, } zu zwei Dritteln;
Telegraphenboten.

IV. Im Departement des Innern:

Die Stellen der

Oberaufseher und Aufseher bei den Arbeitshäusern,
Oberwärter, Gärtner, Stallwärter, Maschinisten, Heizer bei den Staats-Irrenanstalten,
Irrenwärter zur Hälfte,
Thierärzte, Gestüts- und Guts-Aufseher, Stutenaufseher, Gestütsschmiede und Gestütsknechte bei der Landgestütsverwaltung,
Aufseher bei dem Musterlager der Centralstelle für Gewerbe und Handel,
Straßen- und Flußmeister, Straßen-, Fluß- und Schleußenwärter, Floßaufseher.

Digitized by Google

V. Im Departement des Kirchen- und Schulwesens:

Die Stellen der

Kanzlisten an der öffentlichen und der Assistenten an der Universitätsbibliothek,
Kanzleigehilfen an der landwirthschaftlichen Anstalt in Hohenheim,
} zur Hälfte,

Kanzleihilfsarbeiter bei der Baugewerkeschule,

Pedelle, Hausmeister, Diener, Famuli, Aufwärter, Gehilfen, Aufseher und sonstigen Offizianten an den Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungsanstalten und den mit solchen verbundenen Instituten, soweit die Inhaber der Stellen von der Staatsbehörde ernannt werden und nicht technische Kenntnisse haben müssen,

Diener bei den Sammlungen des Staats,

Krankenwärter, Maschinisten, Heizer bei den Kliniken,

Pferdewärter bei der Thierarzneischule.

VI. Im Finanz-Departement:

Die Stellen der

Stadtumgelder, Stadt- und Orts-Accifer,

Steuerwachtmeister und Steuerwächter,

Zolleinnehmer,

Revisionsaufseher,

Salzsteuer-, Rübenzuckersteuer- und Grenz-Aufseher,

Lithographen und Drucker bei der lithographischen Anstalt und dem statistisch-topographischen Bureau,

Garten- und Alleen-Aufseher beim Apanageschloß in Ludwigsburg,

Platzmeister, Hüttenknechte, Kohlenmesser und Salzpacker bei den Berg- und Hütten-Werken und Salinen,

des Fabrikboten in Weissenau.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Samstag den 30. September 1882.

Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile. Vom 18. September 1882. — Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile. Vom 18. September 1882. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Trennung des Weilers Kirschenhardthof von der Gemeinde Hochberg, Oberamts Waiblingen, und dessen Zutheilung zu der Gemeinde Erbstetten, Oberamts Marbach. Vom 12. September 1882. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Stuttgarter Kirchenbauverein. Vom 16. September 1882.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile.

Vom 18. September 1882.

In der Anlage wird die von dem Bundesrathe in seiner Sitzung vom 16. Juni 1882 beschlossene, von dem Reichskanzler in Nro. 27 des Centralblatts für das deutsche Reich S. 309 ff. veröffentlichte Verordnung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 18. September 1882.

Mittnacht. Renner. Wundt. Faber. Hölder.

Digitized by Google

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 16. Juni 1882 nachstehende

Verordnung,

betreffend

die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile,

beschlossen:

§. 1.

Einrichtung der Register.

Ueber die rechtskräftigen Verurtheilungen in Strafsachen werden Register geführt:

1) bei den von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden bezüglich aller Personen deren Geburtsort im Bezirke derselben gelegen ist. Die Aufsicht und Leitung der Registerführung liegt in allen Fällen der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten ob;
2) bei dem Reichs-Justizamt bezüglich derjenigen Personen, deren Geburtsort außerhalb des Reichsgebiets belegen oder nicht zu ermitteln ist.

§. 2.

In die Register sind aufzunehmen alle durch richterliche Strafbefehle, durch polizeiliche Strafverfügungen, durch Strafurtheile der bürgerlichen Gerichte einschließlich der Konsulargerichte, sowie durch Strafurtheile der Militärgerichte ergehenden Verurtheilungen wegen Verbrechen, Vergehen und wegen der im §. 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Uebertretungen.

Ausgenommen sind die Verurtheilungen:

1) in den auf Privatklage verhandelten Sachen,
2) in Forst- und Feldrügesachen,
3) wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,
4) wegen der militärischen Verbrechen oder Vergehen wider die §§. 62 bis 68, 79, 80, 84 bis 90, 92 bis 95, 101 bis 104, 112 bis 120, 132, 139, 141 bis 144, 146, 147, 150 bis 152 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872.

§. 3.

In die Register sind ferner aufzunehmen:

1) die auf Grund des §. 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs ergehenden Beschlüsse der Landespolizeibehörden über die Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus oder deren Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten;
2) die aus dem Auslande eingehenden Mittheilungen über dort erfolgte Verurtheilungen.

Digitized by Google

§. 4.

Den Landesregierungen bleibt es unbenommen, in die §. 1 Nr. 1 bezeichneten Regiſter auch andere, den Zwecken der Strafrechtspflege oder der Polizei dienliche Nachweiſungen aufnehmen zu laſſen.

§. 5.

Mittheilung der zu regiſtrirenden Entſcheidungen.

Die Mittheilung zum Zwecke der Regiſtrirung erfolgt:

1) bei Verurtheilungen, mit Ausnahme der militärgerichtlichen, nach Eintritt der Rechtskraft durch diejenige Behörde, welche die Strafvollſtreckung zu veranlaſſen hat oder — je nach näherer Beſtimmung der Landesregierungen — durch die Beamten der Staatsanwaltſchaft;
2) bei den im §. 3 Nr. 1 bezeichneten Beſchlüſſen der Landespolizeibehörden durch die beſchließende Behörde.

§. 6.

Die Mittheilung einer militärgerichtlichen Verurtheilung erfolgt, ſobald für den Verurtheilten der Militärgerichtsſtand gänzlich aufhört.

Abgeſehen von dieſem Falle erfolgt die Mittheilung mit der Ueberführung des Verurtheilten in den Beurlaubtenſtand beziehungsweiſe mit der Wiederüberführung desſelben in das Beurlaubtenverhältniß.

Die Mittheilung iſt von demjenigen Truppentheile zu machen, welchem der Verurtheilte bei ſeinem Ausſcheiden aus dem Militärgerichtsſtande beziehungsweiſe bei ſeinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenſtand angehört hat.

Gehörte der Verurtheilte einem Truppentheile nicht an, ſo erfolgt die Mittheilung von derjenigen Militärbehörde, welcher der Verurtheilte im gedachten Zeitpunkte unterſtellt war, oder wenn er auch einer ſolchen nicht unterſtellt war, vom Kriegsminiſterium.

In Anſehung der mit Penſion verabſchiedeten Offiziere und Militärbeamten, inſofern letztere der Militärgerichtsbarkeit unterworfen ſind, erfolgt die Mittheilung von demjenigen Generalkommando, in deſſen Bezirke der Verurtheilte beim Ausſcheiden aus dem Militärgerichtsſtande ſeinen Wohnſitz hatte.

Von den bei den Gerichten der Kaiſerlichen Marine erfolgten Verurtheilungen iſt die Mittheilung durch diejenige Marineſtation zu machen, welcher der Verurtheilte bei ſeinem Ausſcheiden aus dem Militärgerichtsſtand beziehungsweiſe bei ſeinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenſtand angehört hat. Gehörte der Verurtheilte zu dieſem Zeitpunkte einer Marineſtation nicht an, ſo erfolgt die Mittheilung durch den Chef der Admiralität.

§. 7.

Die Mittheilungen ſind, für jeden Verurtheilten beſonders, in der Regel binnen 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft der Entſcheidung beziehungsweiſe nach Eintritt des aus §. 6 ſich ergebenden Zeitpunkts zu richten:

Digitized by Google

1) wenn der Geburtsort des Verurtheilten ermittelt und in Deutschland belegen ist, an diejenige Registerbehörde, zu deren Bezirk der Geburtsort gehört, oder — sofern diese Behörde der mittheilenden Behörde nicht bekannt ist — an die Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts, zu dessen Bezirk der Geburtsort gehört; werden die Register nicht bei der Staatsanwaltschaft selbst geführt, so hat letztere die Mittheilungen der Registerbehörde unverzüglich zu übersenden;
2) wenn der Geburtsort nicht zu ermitteln war oder außerhalb Deutschlands belegen ist, an das Reichs-Justizamt.

Die Mittheilungen erfolgen durch Zusendung von Vermerken, welche die Entscheidung auszugsweise enthalten. Inwieweit die Mittheilung der bei den Konsulargerichten ergehenden Verurtheilungen an die im Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Stellen direkt oder durch Vermittelung des Auswärtigen Amts zu geschehen hat, bleibt der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

§. 8.

Die Vermerke sind in den Fällen des §. 2 als Strafnachricht A, in den Fällen des §. 3 Nr. 1 als Strafnachricht B zu bezeichnen und auf starkem Papier in Gemäßheit der anliegenden Formulare aufzustellen.

Form. A.
Form. B.

Die letzteren sind auch in Bezug auf Größe, Format und Farbe des Papiers maßgebend.

Die Strafnachrichten müssen hiernach, und zwar in möglichst deutlicher Schrift, enthalten:

1) den durch die Größe der Buchstaben besonders hervortretenden Familiennamen des Verurtheilten (bei Frauen den Geburtsnamen), sowie etwaige Beinamen und die Vornamen desselben; bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen;
2) die Namen seiner Eltern;
3) Tag und Ort der Geburt; liegt letzterer in Berlin, so ist womöglich Straße oder Stadttheil hinzuzufügen;
4) Wohnort und Beruf des Verurtheilten;
5) Familienstand des Verurtheilten und gegebenenfalls Namen und Stand des Ehegatten;
6) einen Auszug aus der verurtheilenden Entscheidung, aus welchem insbesondere zu ersehen ist:
   a. die erkennende Behörde,
   b. das Datum der Verurtheilung,
   c. der Karakter der für erwiesen erachteten Strafthaten und die zur Anwendung gebrachten gesetzlichen Bestimmungen,
   d. die ausgesprochene Strafe.

Auf die Vollständigkeit und aktenmäßige Richtigkeit dieser Angaben ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Insoweit die betreffenden Thatsachen nicht zweifellos, sei es in den Akten, sei es durch nachträgliche Erhebungen der mittheilenden Behörde, festgestellt sind, muß dies in der Strafnachricht ausdrücklich hervorgehoben werden. Z. B. Tag und Monat der Geburt „nicht ermittelt“ oder Geburtsjahr „angeblich 1859“.

Digitized by Google

§. 9.

Bestehen Zweifel über die Richtigkeit des in die Strafnachricht aufgenommenen Geburtsorts, so ist außer der Strafnachricht für das Register des Geburtsorts noch ein zweiter Vermerk für das Strafregister desjenigen Bezirks zu fertigen, in welchem der gewöhnliche oder mangels eines solchen der letzte Aufenthaltsort des Verurtheilten belegen ist.

Aus jedem Vermerke muß ersichtlich sein, wo sich die anderen Exemplare befinden.

§. 10.

Ergibt sich im Laufe einer Untersuchung, daß ein Angeschuldigter früher unter falschem Namen verurtheilt ist, oder daß Vorstrafen desselben an der nach dieser Verordnung zuständigen Stelle (§. 1 Nr. 1 bezw. 2) noch nicht registrirt sind, so ist am Schlusse der Untersuchung zu veranlassen, daß

1) nachträglich den Bestimmungen der §§. 7, 8 entsprechende Strafnachrichten ergehen,
2) die Berichtigung oder Vernichtung der etwa in die Register aufgenommenen falschen Strafnachrichten erfolgt.

§. 11.

Führt ein Verurtheilter befugter oder unbefugter Weise mehrfache Familiennamen, so ist auf jeden Namen eine besondere Strafnachricht — unter ausdrücklicher Verweisung auf die andere Strafnachricht — aufzustellen und abzusenden.

§. 12.

Wird eine zur Registrirung mitgetheilte Verurtheilung in Folge einer Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben, so hat hiervon, nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung, die Behörde, welche für deren Vollzug zu sorgen hat, der mit der Führung des betreffenden Registers betrauten Behörde bezw. der zuständigen Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen. Die Registerbehörde hat den Inhalt der Mittheilung auf dem im Register niedergelegten Vermerke der Verurtheilung einzutragen.

§. 13.

Form der Registerführung.

Die Register enthalten die Vermerke (§§. 7, 8, 9) in der übersandten Urschrift. Die Vermerke sind alphabetisch geordnet und verschlossen aufzubewahren.

§. 14.

Der mit der Registerführung betraute Beamte hat nach Eingang der Vermerke die Vollständigkeit und möglichst auch — gegebenen Falls auf Grund der Standesregister — die Richtigkeit der in dem Vermerke enthaltenen Angaben über die Persönlichkeit und den Geburtsort des Verurtheilten zu prüfen.

Findet er eine erhebliche Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit, so hat er den Vermerk unter kurzer

Digitized by Google

Angabe des Grundes an die absendende Behörde behufs weiterer Prüfung und eventueller Berichtigung zurückzusenden.

Im anderen Falle hat er den ihm zugegangenen Vermerk unter genauer Beobachtung der alphabetischen Ordnung in das Register aufzunehmen.

Bei verheiratheten Frauen ist ihr ursprünglicher Familienname (Geburtsname) maßgebend.

§. 15.

Mehrere, dieselbe Person betreffende Vermerke sind nicht einzeln in dem Register aufzubewahren, sondern durch einen besonderen Umschlag mit Namensaufschrift von den übrigen Vermerken getrennt zu halten.

§. 16.

Diejenigen Vermerke, welche Personen betreffen, die inhalts derselben das 70. Lebensjahr überschritten haben, sind aus den Registern zu entfernen.

Das gleiche gilt von Vermerken über Personen, deren Tod dem Register führenden Beamten glaubhaft nachgewiesen ist.

§. 17.

Auskunftsertheilung aus den Registern.

Gerichtlichen und anderen öffentlichen deutschen Behörden ist auf jedes, eine bestimmte Person betreffende Ersuchen über den Inhalt der Register kostenfrei amtliche Auskunft zu ertheilen.

Form. C. Das Ersuchen ist nach Maßgabe des Formulars C. an die zuständige Register führende Behörde oder an den Staatsanwalt bei dem Landgerichte des Geburtsorts der betreffenden Person zu richten. Die Register führende Behörde ertheilt ihre Auskunft durch Ausfüllung des ihr zugegangenen Formulars und zwar:

a) im Falle die betreffende Person sich im Register nicht vorfindet, durch die Einfügung des Wortes „nicht“ vor das Wort „verurtheilt“ in der Zeile: „ist ausweislich des Registers verurtheilt“;

b) anderenfalls durch genaue Ausfüllung der weiteren Rubriken des Formulars auf Grund der im Register sich vorfindenden Vermerke.

Ergibt sich, daß die in dem Ersuchen bezeichnete Person an dem angegebenen Orte in dem Bezirke der ersuchten Behörde nicht geboren ist, worüber diese sich thunlichst Gewißheit zu verschaffen hat, so ist das Ersuchen mit einer entsprechenden kurzen Bemerkung zurückzusenden. Wird auf Verlangen die Auskunft telegraphisch ertheilt, so ist dennoch schriftliche Auskunft nachzusenden.

§. 18.

Inwieweit auswärtigen Behörden kostenfrei oder gegen Erhebung einer Gebühr Auskunft zu geben ist, bleibt, soweit nicht bezügliche Abmachungen seitens des Reichs mit der betreffenden auswärtigen Regierung getroffen sind, der Bestimmung der Landesregierung, bezüglich des bei dem Reichs-Justizamt geführten Registers der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

Digitized by Google

§. 19.

Schlußbestimmungen.

Den Landesregierungen — hinsichtlich des Zentralregisters dem Reichskanzler — bleiben auch die sonstigen zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen vorbehalten.

§. 20.

Durch die gegenwärtige Verordnung wird die Geltung von Vorschriften in den Bundesstaaten über anderweitig in Strafsachen von den Behörden zu machende Mittheilungen nicht berührt.

Insbesondere bleiben unberührt die Vorschriften, wonach einzelnen ausländischen Regierungen die Verurtheilungen ihrer Staatsangehörigen vertragsmäßig in bestimmter Form mitzutheilen sind.

§. 21.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1882 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1882.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Schelling.

Digitized by Google

Digitized by Google

1. Mittheilende Behörde:	2. Strafnachricht (A) für das Strafregister zu	3. Jahrgang des Urtheils:
4. Familienname des Verurtheilten: Vorname:		5. Aktenzeichen der Strafsache, in der die Verurtheilung erfolgte:
6. Vor- und Zuname der Eltern:		7. schon früher bestraft? ja. nein.

8. Datum und Ort der Geburt. Tag und Monat, Jahr, Gemeinde, Landgerichtsbezirk, Staat:	13. Auszug aus dem Urtheil: verurtheilt durch ..... vom ..... wegen .....
9. Familienstand: verheirathet event. Vor- und Zuname des Ehegatten:	
10. Letzter Wohnort:	
11. Alter: Beruf:	auf Grund de §. .....
12. Bemerkungen.	zu einer ..... strafe von .....
	Die Richtigkeit bescheinigt:

Datum:

2

Digitized by Google

1. Mittheilende Behörde: *Königl. Staatsanwaltschaft beim Landgericht II Berlin.*	2. Strafnachricht (A) für das Strafregister zu *Kaiserslautern (Bayern).*	3. Jahrgang des Urtheils: *1882.*
4. Familienname des Verurtheilten: **Huber** Vorname: *Karl Ludwig.*		5. Aktenzeichen der Strafsache, in der die Verurtheilung erfolgte: *K. 197/81.*
6. Vor- und Zuname der Eltern: *Ernst Huber und Helene Schaper.*		7. schon früher bestraft? ja, nein.

8. Datum und Ort der Geburt: Tag und Monat, Jahr, Gemeinde, Landgerichtsbezirk, Staat:	*26. Januar 1845 angeblich Kaiserslautern Bayern.*	13. Auszug aus dem Urtheil: verurtheilt durch *Urtheil des Königlichen Landgerichts II (Schwurgericht) zu Berlin* vom *20. April 1882* wegen *Meineids*
9. Familienstand: event. Vor- und Zuname des Ehegatten:	verheirathet *mit Marie König am 10. Mai 1875.*	
10. Letzter Wohnort:	*Charlottenburg bei Berlin.*	
11. Alter: Beruf:	*37 Jahr. Schlosser.*	auf Grund des §. *154 Strafgesetzbuchs*
12. Bemerkungen. *Eine zweite Strafnachricht ist, da der Geburtsort nicht zweifellos feststeht, an das Strafregister des Landgerichts II zu Berlin gesandt.*		zu einer *Zuchthausstrafe* von *zwei Jahren, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren und dauernder Zeugnissunfähigkeit.*

Die Richtigkeit bescheinigt:

N. N.

Erster Staatsanwalt.

Datum: *Berlin, den 30. April 1882.*

Digitized by Google

1. Mittheilende Behörde:	2. Strafnachricht (B) für das Strafregister zu

3. Familienname des Verurtheilten:
Vorname:

4. Name der Eltern:

5. Alter, Beruf (Gewerbe), Familienstand: verheirathet.

6. Wohnort:

7. geboren am .....

zu ..... Landgerichtsbezirk: .....

Staat: .....

verurtheilt durch .....

vom .....

wegen .....

ist laut Beschluß de.....

vom .....

auf Grund des §. 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs .....

Datum: Die Richtigkeit bescheinigt:

Digitized by Google

1. Mittheilende Behörde: *Königl. Regierung zu Magdeburg.*	2. Strafnachricht (B) für das Strafregister zu *Dresden.*

3. Familienname des Verurtheilten: ***Schüler***
Vorname: *Johann Carl August.*

4. Name der Eltern: *Friedrich Schüler und Johanna Schmidt.*

5. Alter, Beruf (Gewerbe), Familienstand: *36 Jahre alt, unverheirathet.* *Weber.*

6. Wohnort: *zuletzt Leipzig.*

7. geboren am *6. Januar 1846*

zu *Loschwitz* Landgerichtsbezirk: *Dresden.*

Staat: *Königreich Sachsen.*

verurtheilt durch *Urtheil des Schöffengerichts zu Magdeburg*

vom *2. September 1882*

wegen *Landstreichens (§. 361 Nr. 3 des Str. G. B.)*

ist laut Beschluß der *Königlichen Regierung zu Magdeburg*

vom *28. September 1882*

auf Grund des §. 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs *auf 6 Monat einem Arbeitshaus überwiesen.*

Datum: *28. September 1882.*

Die Richtigkeit bescheinigt:
N. N.
Ober-Regierungs-Rath.

Digitized by Google

C.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

in

_____

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum:

Unterschrift:

Digitized by Google

Urſchriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

in

_____

Auszug aus dem Strafregiſter

de zu

Familienname:	
Vornamen:	
Vor- und Zuname der Eltern:	
Geburtstag:	
Geburtsort:	
Wohnort:	
Familienſtand:	

Beruf:

iſt ausweislich des Regiſters verurtheilt

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und ſonſtige Bemerkungen.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.

Digitized by Google

C. 1.

Urſchriftlich mit der Bitte um ſchleunige Rückſendung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

Strassburg i. Els.

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorſtrafen der umſtehend bezeichneten Perſon.

Datum: *Mainz, den 30. Dezember 1882.*

Unterſchrift: ***N. N.***

Untersuchungsrichter
beim Grossherzoglichen Landgericht.

3

Digitized by Google

Urſchriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

in

Auszug aus dem Strafregiſter

de zu

Familienname:	*Schneider*
Vornamen:	*Peter Paul*
Vor- und Zuname der Eltern:	*unverehel. Helene Schneider.*
Geburtstag:	*7. August 1850.*
Geburtsort:	*Bischofsheim bei Strassburg.*
Wohnort:	*Mainz.*
Familienſtand:	*verheirathet mit Marie Stein.*

Beruf: *Kaufmann.*

iſt ausweislich des Regiſters verurtheilt

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und ſonſtige Bemerkungen.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.

Digitized by Google

C. 2.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

***Strassburg** i. Els.*

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: *Mainz, den 30. Dezember 1882.*

Unterschrift: ***N. N.***

Untersuchungsrichter
beim Grossherzoglichen Landgericht.

Digitized by Google

Urſchriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Grossh. Landgericht

in

Mainz.

Strassburg, den 31. Dezember 1882.

N. N.

Kaiserlicher Staatsanwalt.

Digitized by Google

Auszug aus dem Strafregiſter

des *Kaiserlichen Landgerichts* zu *Strassburg.*

Familienname:	***Schneider***
Vornamen:	*Peter Paul*
Vor- und Zuname der Eltern:	*unverehel. Helene Schneider.*
Geburtstag:	*7. August 1850.*
Geburtsort:	*Bischofsheim bei Strassburg.*
Wohnort:	*Mainz.*
Familienſtand:	*verheirathet mit Marie Stein.*

Beruf: *Kaufmann.*

iſt ausweislich des Regiſters *nicht* verurtheilt.

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und ſonſtige Bemerkungen.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.

Digitized by Google

C. 3.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

***Strassburg** i. Els.*

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: *Mainz, den 30. Dezember 1882.*

Unterschrift: ***N. N.***

Untersuchungsrichter
beim Grossherzoglichen Landgericht.

4

Digitized by Google

Urſchriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Grossh. Landgericht

in

Mainz.

Strassburg, den 31. Dezember 1882.

N. N.

Kaiserlicher Staatsanwalt.

Digitized by Google

Auszug aus dem Strafregister

des *Kaiserlichen Landgerichts* zu *Strassburg.*

Familienname:	***Schneider***
Vornamen:	*Peter Paul*
Vor- und Zuname der Eltern:	*unverehel. Helene Schneider.*
Geburtstag:	*7. August 1850.*
Geburtsort:	*Bischofsheim bei Strassburg.*
Wohnort:	*Mainz.*
Familienstand:	*verheirathet mit Marie Stein.*

Beruf: *Kaufmann.*

ist ausweislich des Registers verurtheilt.

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonst. Bemerkungen.
1.	*3. Februar 1870*	*das Grossherzogl. Stadt-u Hofgericht zu Mannheim.*	*Betruges (§. 263 des St.G.B.)*	*1 Woche Gefängniss.*	*Nr. 659/69.*
2.	*6. März 1878*	*das Königl. Landgericht zu Coblenz.*	*Betruges und Unterschlagung (§§. 263, 276, 74, 32 Str.G.B.).*	*9 Monaten Gefängniss und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr.*	*V. V. 10/78.*

Die Formulare zu den Strafnachrichten und Registerauszügen in der vom Bundesrath beschlossenen Form und Gestalt werden den Bundesregierungen mitgetheilt werden. Der vorstehende Abdruck dieser Formulare ist nur für den Wortlaut maßgebend.

Digitized by Google

Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile.

Vom 18. September 1882.

Zur Ausführung der von dem Bundesrath unter dem 16. Juni 1882 erlassenen Verordnung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, (Bekanntmachung vom 18. September 1882, Reg.-Bl. S. 271 ff.) werden unter Aufhebung der Verfügungen der Ministerien der Justiz und des Innern vom 11. März 1872 und vom 7. Oktober 1879, betreffend die Mittheilung der Straferkenntnisse an die Ortsbehörden (Reg.-Bl. von 1872 S. 98 und von 1879 S. 418), die nachstehenden, gleichzeitig mit der Verordnung des Bundesraths in Kraft tretenden Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Die Strafregister werden in jeder Gemeinde von dem Ortsvorsteher oder unter seiner Aufsicht von einem andern Gemeindebeamten geführt.

§. 2.

Zur Wahrnehmung der Aufsicht über die Registerführung der Ortsvorsteher haben am Sitze der Landgerichte jeweilen die Ersten Staatsanwälte derselben, in den übrigen Gemeinden des Landgerichtsbezirks die jeweilen in denselben anläßlich anderer Berufsgeschäfte anwesenden Beamten der Staatsanwaltschaft des Landgerichts von der Registerführung Einsicht zu nehmen; vergl. auch §. 7 Abs. 3 dieser Verfügung.

§. 3.

Den Gemeinden von größerer Einwohnerzahl wird empfohlen, die Strafregister in Behältern aufzubewahren, welche in die erforderliche Anzahl viereckiger, der Größe der Vermerke entsprechender Fächer in der Weise zerfallen, daß die Fächer nach den Buchstaben des Alphabets — und sofern mehrere Fächer denselben Buchstaben tragen, nach Namen oder Anfangssilben von Namen bezeichnet sind.

Digitized by Google

§. 4.

Die Beamten und Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft und die Untersuchungsrichter werden angewiesen, in jedem Ermittelungs- und Untersuchungsverfahren, nach welchem die Mittheilung einer Strafnachricht an die Registerbehörde des Geburtsorts gemäß §. 2 Abs. 1 der Verordnung erforderlich werden kann, von Anfang an auf die Klarstellung des Orts und Tags der Geburt, sowie der Namen der Eltern des Beschuldigten bedacht zu sein.

Bei der Abfassung der den Registerbehörden des Geburtsorts mitzutheilenden Strafurtheile, Strafbefehle und Strafverfügungen sind in denselben Ort und Zeit der Geburt des Verurtheilten zu bezeichnen. Weiterhin ist dafür Sorge zu tragen, daß die zu den Urschriften und Ausfertigungen der Strafurtheile ꝛc. zu verwendenden Formulare im Falle von Neuanschaffungen entsprechend ergänzt werden.

§. 5.

Entscheidungen, wodurch nachträglich eine Geldstrafe in Freiheitsstrafe umgewandelt oder nachträglich eine Gesammtstrafe festgesetzt worden ist (R.Str.P.O. §§. 491, 492), werden den Registerbehörden nicht mitgetheilt.

Die Behörden werden angewiesen, auch Verurtheilungen, welche im Verfahren auf erhobene Privatklage ergehen, alsdann den Registerbehörden mitzutheilen, wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernommen hatte (R.St.P.O. §. 417 Abs. 2 u. 3).

§. 6.

Bei der Ausfüllung des Formulars A (§. 8 der Verordnung) ist in der Spalte 6 auch der Stand des Vaters, wenn er bekannt ist, anzugeben.

Für verheirathete, verwittwete oder geschiedene Frauen wird die Strafnachricht auf den ursprünglichen Familiennamen (Geburtsnamen) mit dem Zusatze: „Ehefrau — Wittwe, geschiedene Ehefrau — des . . .“ ertheilt.

Die Spalte 12 kann zur Angabe besonderer Kennzeichen benützt werden.

§. 7.

Die Mittheilung der Strafurtheile der bürgerlichen Gerichte und der richterlichen Strafbefehle zum Zwecke der Registrirung (§. 5 Abs. 1, §§. 9 und 11 der Verord-

Digitized by Google

nung), beziehungsweise zum Zwecke der Ergänzung oder Berichtigung der Registrirung (§§. 10 und 12 der Verordnung) erfolgt nach Maßgabe der Königlichen Verordnung vom 25. September 1879, betreffend die Strafvollstreckung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen, (Reg.-Bl. S. 361) durch den Amtsrichter, welcher die Strafe ausgesprochen oder bei Erlassung des Strafurtheils in dem Schöffengerichte den Vorsitz geführt hat, in den andern Fällen durch die Staatsanwaltschaft des betreffenden Landgerichts. Die Beamten, welchen die Anordnung der Strafvollstreckung obliegt, unterzeichnen die aufgestellten Strafnachrichten.

Zur Veranlassung der Ergänzung oder Berichtigung der Registrirung gemäß §. 10 der Verordnung ist außerdem jede Behörde verpflichtet, welche hiezu nach dem Laufe der Untersuchung in die Lage kommt.

Die Mittheilung der polizeilichen Strafverfügungen, welche wegen der in §. 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Uebertretungen ergangen sind, erfolgt durch die Polizeibehörde, welcher die Strafvollstreckung obliegt; Gesetz vom 12. August 1879, betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen, (Reg.-Bl. S. 153 ff.) Art. 23 Abs. 1. Soweit solche polizeiliche Strafverfügungen von den Ortsvorstehern erlassen werden (angef. Gesetz Art. 10 Ziff. 1), wird deren Mittheilung an die Registerbehörden anderer Bundesstaaten und an das Reichs-Justizamt durch die dem Ortsvorsteher vorgesetzte Staatsanwaltschaft des Landgerichts (vergl. §. 5 Nr. 1 der Verordnung) vermittelt.

Die Mittheilungen der durch Strafurtheile der Militärgerichte ergehenden Verurtheilungen an die Registerbehörden sind in den Fällen des §. 6 Abs. 3 der Verordnung von dem Kommandeur des Truppentheils, in den Fällen des Abs. 4 daselbst von dem Chef, beziehungsweise Vorstand der Militärbehörde, in Ansehung der Militärgefangenen und der Arbeitssoldaten von dem Vorstande des Festungsgefängnisses, beziehungsweise der Arbeiterabtheilung zu vollziehen. Die bezeichneten Vorgesetzten haben auch für die rechtzeitige Absendung an die Registerbehörde (§. 7 und §. 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung) Sorge zu tragen.

Die zur Registrirung mitzutheilenden Strafnachrichten über Beschlüsse, welche auf Grund des §. 362 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs ergangen sind (§. 3 Nr. 1, §. 5 Nr. 2, §. 8 Abs. 1 der Verordnung), werden von dem Vorstande der betreffenden Kreisregierung oder dem von demselben hiemit beauftragten Beamten unterzeichnet.

Digitized by Google

Von der erfolgten Mittheilung der Strafnachrichten ist unter Angabe der Zeit in den Akten oder auf dem Aktenumschlag Vormerkung zu machen.

§. 8.

Bezüglich der Mittheilung von Strafurtheilen an ausländische Regierungen,

vergl. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien vom 31. Oktober 1871 (Reichsges.-Bl. S. 446 ff.) Art. 15,

Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 24. Januar 1874 (Reichsges.-Bl. S. 113 ff.) Art. 15,

Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Belgien vom 24. Dezember 1874 (Reichsges.-Bl. 1875 S. 73 ff.) Art. 16,

Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Großherzogthum Luxemburg vom 9. März 1876 (Reichsges.-Bl. S. 223 ff.) Art. 16,

Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Spanien vom 2. Mai 1878 (Reichsges.-Bl. S. 213 ff.) Art. 16,

Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Brasilien vom 17. September 1877 (Reichsges.-Bl. 1878 S. 293 ff.) Art. 17,

hat es bei den dießfalls bestehenden Vorschriften sein Verbleiben; vergl. Verfügung des Justizministeriums vom 30. September 1879, betreffend die Einsendung der gegen Staatsangehörige von Italien, der Schweiz, von Belgien und von Luxemburg ergangenen Strafurtheile (Reg.-Bl. S. 416 ff.).

§. 9.

Die in §. 14 Abs. 1 der Verordnung vorgesehene Prüfung der Richtigkeit der in den Vermerken enthaltenen Angaben über die Persönlichkeit und den Geburtsort des Verurtheilten auf Grund der Standesregister hat durch Vergleichung der in der Gemeinderegistratur befindlichen Standesregister oder der von den Standesbeamten geführten Familienregister (Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 26. Februar 1876, betreffend die Fortführung der Familienregister, Reg.-Bl. S. 69) und, insoweit diese Standesregister und Familienregister hiezu

Digitized by Google

noch nicht benützt werden können, durch Erkundigung aus den in Händen der Stiftungs- und Kirchenpflegen verbliebenen Familienregistern (angef. Verfügung §. 3) zu geschehen.

Bei der alphabetischen Einordnung häufig vorkommender Namen, deren Schreibweise verschieden ist (z. B. Maier, Majer, Mayer, Mayr, Meier, Meyer), darf auf deren Rechtschreibung nicht allzu großes Gewicht gelegt werden.

§. 10.

Die Behörden werden angewiesen, die nach §. 2 Abs. 1 der Verordnung in das Strafregister des Geburtsorts des Verurtheilten aufzunehmenden

1) Strafurtheile, wodurch auf Zuchthausstrafe, auf eine mehr als einjährige anderweitige Freiheitsstrafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt ist,
2) Strafurtheile, Strafbefehle und Strafverfügungen, wodurch eine Verurtheilung wegen Diebstahls oder Betrugs oder wegen der in §. 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Uebertretungen ergangen ist, gleichzeitig dem Ortsvorsteher derjenigen württembergischen Gemeinde, in welcher der Verurtheilte seinen Wohnort hat, zur Aufnahme in das Strafregister des Wohnorts mitzutheilen.

§. 11.

Nach §. 2 Abs. 2 der Verordnung sind Verurtheilungen in Forstrügesachen,

vergl. Forststrafgesetz vom 2. September 1879 (Reg.-Bl. S. 277 ff.) Art. 19,

Forstpolizeigesetz vom 8. September 1879 (Reg.-Bl. S. 317 ff.) Art. 45 Abs. 1,

Königliche Verordnung vom 25. September 1879, betreffend die Versehung der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten, (Reg.-Bl. S. 360) §. 1 Ziff. 1,

von der Aufnahme in das Strafregister des Geburtsorts des Verurtheilten ausgenommen.

Die Behörden werden angewiesen, dem Ortsvorsteher der Gemeinde, in welcher der Verurtheilte seinen Wohnort hat, zur Aufnahme in das Strafregister des Wohnorts mitzutheilen:

Digitized by Google

1) die durch Urtheil oder Strafbefehl der Gerichte oder durch polizeiliche Strafverfügung ergehenden Verurtheilungen in Forstrügesachen (vergl. Forststrafgesetz a. a. O., Forstpolizeigesetz Art. 39. 40. 45, Abs. 1) wofern entweder
   a. der Rückfall in die Handlung mit einer besonderen Strafe bedroht ist (Forststrafgesetz Art. 6 bis 15) oder
   b. die festgesetzte Strafe in Freiheitsstrafe oder in Geldstrafe von zehn Mark oder mehr besteht und erstere Strafe nicht blos an der Stelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe von weniger als zehn Mark angesetzt ist;
2) unter ebenderselben Voraussetzung die durch Urtheil oder Strafbefehl der Gerichte nach Art. 45 Abs. 2 des Forstpolizeigesetzes ergehenden Verurtheilungen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob etwa letztere zugleich nach §. 2 Abs. 1 der Verordnung in das Strafregister des Geburtsorts des Verurtheilten aufzunehmen sind.

§. 12.

Nach §. 2 Abs. 2 der Verordnung sind ferner Verurtheilungen wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle von der Aufnahme in das Strafregister des Geburtsorts des Verurtheilten ausgenommen.

Diese Ausnahme trifft nicht zu, wenn durch die That zugleich eine nach den allgemeinen Strafgesetzen als Verbrechen oder Vergehen zu verfolgende Handlung begangen worden ist; vergl. Gesetz vom 25. August 1879, betreffend das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze (Reg.-Bl. S. 259 ff.) Art. 8 Ziff. 2.

Die Behörden werden angewiesen, dem Ortsvorsteher der Gemeinde, in welcher der Verurtheilte seinen Wohnort hat, zur Aufnahme in das Strafregister des Wohnorts mitzutheilen:

Die durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörden oder Urtheil der Gerichte ergehenden Verurtheilungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle (angef. Gesetz vom 25. August 1879 Art. 8 bis 11 und Art. 35), wofern

a. der Rückfall in die Zuwiderhandlung mit einer besonderen Strafe bedroht ist oder

Digitized by Google

b. die festgesetzte Strafe in einer Freiheitsstrafe oder in Geldstrafe von zehn Mark oder mehr besteht und erstere Strafe nicht blos an der Stelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe von weniger als zehn Mark angesetzt ist.

Die durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörden oder Urtheil der Gerichte im Strafverfahren bei Post- und Porto-Defraudationen ergehenden Verurtheilungen (Reichsgesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, Reichsgesetz-Blatt S. 347 ff., §§. 34 ff.) werden dem Ortsvorsteher zur Aufnahme in das Strafregister des Wohnorts nicht mitgetheilt.

§. 13.

Die Behörden werden angewiesen, dem Ortsvorsteher der Gemeinde, in welcher der Verurtheilte seinen Wohnort hat, zur Aufnahme in das Strafregister des Wohnorts ferner mitzutheilen:

anderweitige Strafurtheile, Strafbefehle und Strafverfügungen, deren Kenntnißnahme für die Ortsbehörde des Wohnorts des Verurtheilten von besonderem Interesse ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob etwa solche Verurtheilungen zugleich nach §. 2 Abs. 1 der Verordnung in das Strafregister des Geburtsorts des Verurtheilten aufzunehmen sind.

Hieher sind insbesondere solche Verurtheilungen zu rechnen, welche gegen vorläufig entlassene Strafgefangene oder unter Polizeiaufsicht gestellte Personen ergangen sind.

Die Vorschriften, wornach aus besonderen Gründen anderweitige Mittheilungen in Betreff bestrafter Personen, namentlich von Seiten der Strafanstaltsverwaltungen den Ortsbehörden zu machen sind, bleiben unberührt.

§. 14.

Hat in Fällen der §§. 10 bis 13 dieser Verfügung der Verurtheilte keinen Wohnort in Württemberg, so erfolgt die Aufnahme der Verurtheilung in das Strafregister derjenigen württembergischen Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen Aufenthalt hatte.

In die Strafregister des Wohnorts sind auch Verurtheilungen der in §§. 10 bis 13 bezeichneten Art gegen solche Nichtdeutsche aufzunehmen, welche in der Gemeinde in dauernder Weise ihren Aufenthalt genommen haben.

Digitized by Google

§. 15.

Die Mittheilungen, welche nach §§. 10 bis 14 dieſer Verfügung dem Ortsvorſteher der Gemeinde, worin der Verurtheilte ſeinen Wohnort beziehungsweiſe ſeinen Aufenthalt hat, zu machen ſind, erfolgen durch die Behörde, welche die Strafvollſtreckung anzuordnen hat (§. 7 dieſer Verfügung, vergl. auch Forſtpolizeigeſetz vom 8. September 1879 Art. 44; Geſetz vom 25. Auguſt 1879, betreffend das Verfahren der Verwaltungsbehörden ꝛc., Art. 28 und Art. 36 Ziff. 7), in gleicher Weiſe wie die zum Zweck der Aufnahme in das Strafregiſter des Geburtsorts des Verurtheilten zu machenden Mittheilungen (§. 8 Abſ. 1 und 2 der Verordnung) und zutreffenden Falls gleichzeitig mit den letzteren.

Von der erfolgten Mittheilung iſt unter Angabe der Zeit in den Akten oder auf dem Aktenumſchlag gleichfalls Mittheilung zu machen.

§. 16.

Bezüglich der Verurtheilungen der in §§. 10 und 13 dieſer Verfügung bezeichneten Art, welche zur Aufnahme in das Strafregiſter des Geburtsorts von Behörden anderer Bundesſtaaten oder des Reichs den Regiſterbehörden des Geburtsorts unmittelbar oder durch Vermittlung der Staatsanwaltſchaften der Landgerichte mitgetheilt werden, werden die Ortsvorſteher angewieſen, beglaubigte Abſchriften der betreffenden Strafnachrichten behufs der gleichzeitigen Aufnahme in das Strafregiſter derjenigen württembergiſchen Gemeinde, in welcher der Verurtheilte ſeinen Wohnort hat, dem Ortsvorſteher dieſer Gemeinde zu überſenden. Ebendasſelbe gilt von den den Regiſterbehörden des Geburtsorts zugehenden Mittheilungen über im Auslande ergangene Verurtheilungen, wofern deren Kenntnißnahme für die Ortsbehörde des Wohnorts des Verurtheilten von beſonderem Intereſſe iſt.

Wird die Benachrichtigung der Regiſterbehörde des Wohnorts bereits von der Staatsanwaltſchaft des Landgerichts bewirkt, welche die Mittheilung der Strafnachricht an die Regiſterbehörde des Geburtsorts vermittelt, ſo iſt von der Staatsanwaltſchaft auf der Strafnachricht zu bemerken, daß die Ueberſendung der Abſchrift an die Regiſterbehörde des Wohnorts erfolgt ſei.

§. 17.

Auf die Regiſtrirung der Verurtheilungen in dem Strafregiſter des Wohnorts finden die Beſtimmungen in §§. 6. 10 bis 12. 14. Abſ. 3 und 4, §§. 15

Digitized by Google

und 16 der Verordnung und in §§. 6 und 9 Abs. 2 dieser Verfügung entsprechende Anwendung.

§. 18.

Wenn der Verurtheilte seinen Wohnort in einer andern Gemeinde Württembergs nimmt, so geht die Pflicht zur Aufnahme der in §§. 10 bis 13 dieser Verfügung bezeichneten Verurtheilungen, sowie des in §. 9 der Verordnung bezeichneten zweiten Strafvermerks auf den Ortsvorsteher des neuen Wohnorts des Verurtheilten über, welcher, sobald hiezu ein Anlaß gegeben wird, den Ortsvorsteher des bisherigen Wohnorts um Mittheilung des betreffenden Inhalts des Strafregisters anzugehen hat. Die Mittheilung erfolgt, wenn der bisherige Wohnort des Verurtheilten zugleich dessen Geburtsort ist, im Wege der Auskunftsertheilung nach §. 17 der Verordnung, andernfalls durch Uebergabe der Originalvermerke, indem zugleich an deren Stelle
Form. D. eine nach Formular D aufzustellende Notiz über die erfolgte Uebergabe dem Register einverleibt wird.

§. 19.

Die bisherigen polizeilichen Strafverzeichnisse werden in der Gemeinde, welcher der Verurtheilte als Bürger oder Beisitzer angehört (Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 11. März 1872, Reg.-Bl. S. 98, §. 1), beziehungsweise in welcher der Verurtheilte seinen Wohnort hat (angef. Verfügung §§. 2 und 3) nicht fortgeführt, jedoch mit der Maßgabe, daß zur Aufnahme in das Strafregister des Geburtsorts geeignete Entscheidungen, welche vor dem 1. Oktober d. J. ergangen, aber am 1. Oktober d. J. noch nicht rechtskräftig sind, oder zwar rechtskräftig geworden, aber zur Aufnahme in die polizeilichen Strafverzeichnisse noch nicht mitgetheilt sind, in diese nach den bisherigen Bestimmungen aufgenommen werden können, wenn der Geburtsort des Verurtheilten nicht bekannt ist und nur mit unverhältnißmäßigen Weitläufigkeiten nachträglich zu ermitteln wäre.

Im Interesse der thunlich baldigen Vervollständigung der Strafregister des Geburtsorts werden die Behörden angewiesen, mit der Strafnachricht über die ergehende Verurtheilung der Registerbehörde des Geburtsorts zugleich Strafnachrichten über die vor dem 1. Oktober d. J. ergangenen, zur Aufnahme in das Strafregister des Geburtsorts geeigneten Verurtheilungen mitzutheilen, soweit solche den einverlangten oder bei den Hülfsakten befindlichen Auszügen aus den bisherigen Strafverzeichnissen zu entnehmen sind. Diese Verpflichtung besteht unter der Voraussetzung, daß nicht der Be-

Digitized by Google

hörde bekannt ist, daß die Mittheilung der Strafnachrichten über die früheren Verurtheilungen bereits anderweitig erfolgt ist; bei der Vormerkung der erfolgten Mittheilung der Strafnachricht über die ergehende Verurtheilung (§. 7 Abs. 6 dieser Verfügung) ist die erfolgte Mittheilung der Strafnachrichten über die früher ergangenen Verurtheilungen mitvorzumerken. Ist jedoch der Ort, an welchem bisher das polizeiliche Strafverzeichniß über den Verurtheilten geführt wurde, zugleich dessen Geburtsort, so bedarf es dieser Mittheilung der Strafnachrichten über die früher ergangenen Verurtheilungen nicht und hat vielmehr der Ortsvorsteher selbst, sobald hiezu ein Anlaß gegeben und insbesondere schon dann, wenn ein Ersuchen um Auskunftsertheilung (§. 17 der Verordnung) an ihn gerichtet wird, auf Grund des polizeilichen Strafverzeichnisses in thunlicher Vollständigkeit die entsprechenden Strafnachrichten aufzustellen und in das Strafregister aufzunehmen.

Im Interesse der thunlich baldigen, den Vorschriften der §§. 10 bis 13 dieser Verfügung entsprechenden Vervollständigung der Strafregister des Wohnorts aus den bisherigen polizeilichen Strafverzeichnissen des Orts des Gemeindegenossenschaftsrechts hat der Ortsvorsteher des Wohnorts des Verurtheilten den Ortsvorsteher des Orts des Gemeindegenossenschaftsrechts um Uebergabe des Strafverzeichnisses (Uebersendung der Original-Urtheilsauszüge oder Mittheilung des betreffenden Inhalts) anzugehen, sobald hiezu ein Anlaß gegeben wird; die auf Grund dieser Mittheilung in thunlicher Vollständigkeit aufzustellenden Strafnachrichten sind sodann in das Strafregister aufzunehmen. Ist der Verurtheilte bereits an seinem Wohnort in das polizeiliche Strafverzeichniß eingetragen, so hat aus demselben der Ortsvorsteher das Strafregister des Wohnorts zu ergänzen, sobald hiezu ein Anlaß gegeben wird.

§. 20.

In so lange die Strafregister des Geburtsorts, beziehungsweise des Wohnorts die erforderliche Vollständigkeit noch nicht erlangt haben, haben die Behörden ihre Erkundigung nach den Vorbestrafungen des Beschuldigten nach Beschaffenheit der Umstände zunächst oder gleichzeitig oder nachträglich auch an diejenigen Behörden zu richten, von welchen bisher die Strafverzeichnisse geführt worden sind.

§. 21.

Die in §. 17 Abs. 3 der Verordnung vorgeschriebene Ermittelung, ob die in dem Ersuchen bezeichnete Person an dem angegebenen Orte in dem Bezirke der ersuchten

Digitized by Google

Behörde geboren ist, hat in der in §. 9 dieser Verfügung bezeichneten Weise zu geschehen.

Dem Ersuchen einer deutschen Behörde, telegraphisch Auskunft zu ertheilen, haben die Registerbehörden vorbehältlich des Anspruchs auf Erstattung der hiedurch entstehenden Auslagen zu entsprechen. Hat die um Auskunft ersuchende Behörde, wie voraussichtlich regelmäßig geschehen wird, das Antwortstelegramm vorausbezahlt, so ist die telegraphische Auskunftsertheilung auf die bezahlte Wortzahl zu beschränken.

§. 22.

Durch die Vorschriften in §. 6 der Verordnung über die Mittheilung militärgerichtlicher Strafurtheile zum Zweck der Registerführung ist eine sonstige Auskunftsertheilung über militärgerichtliche Verurtheilungen (insbesondere auch hinsichtlich der in §. 2 Nr. 4 der Verordnung ausgenommenen Fälle) auf besonderes Ersuchen von gerichtlichen und anderen öffentlichen Behörden, sofern im einzelnen Fall dazu ein Anlaß vorliegt, nicht ausgeschlossen.

§. 23.

Die gemäß §. 16 der Verordnung aus den Registern entfernten Vermerke sind mindestens zwei Jahre lang gesondert aufzubewahren und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§. 2 dieser Verfügung) zu vernichten.

Die Verwaltungen der höheren Strafanstalten werden angewiesen, von dem Tode der während der Strafverbüßung verstorbenen Personen den Registerbehörden des Geburtsorts Nachricht zu ertheilen.

§. 24.

Die zum Zwecke der Registrirung und der Auskunftsertheilung an das Reichs-Justizamt ergehenden Mittheilungen werden an dasselbe unter der Adresse: Berlin W. Voß-Straße 4 und 5 gerichtet.

Stuttgart, den 18. September 1882.

Mittnacht. Renner. Wundt. Faber. Hölder.

Digitized by Google

D.

Familienname des Verurtheilten:

Vorname:

Nach dem Wegzug in die Gemeinde

Vor- und Zuname der Eltern:

Datum und Ort der Geburt { Tag und Monat, Jahr, Gemeinde, Landgerichtsbezirk, Staat: }

am
18 . .
(Zahl) Vermerke dorthin ausgefolgt.

Familienstand:
event.
Vor- und Zuname des Ehegatten:

Unterschrift:

Beruf:

Digitized by Google

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Trennung des Weilers Kirschenhardthof von der Gemeinde Hochberg, Oberamts Waiblingen, und dessen Zutheilung zu der Gemeinde Erbstetten, Oberamts Marbach.

Vom 12. September 1882.

In Vollziehung des Gesetzes vom 6. Juni d. J., Reg.-Bl. S. 211, betreffend die Trennung des Weilers Kirschenhardthof von dem Oberamtsbezirk Waiblingen, wird der Weiler Kirschenhardthof der Gemeinde Erbstetten, Oberamts Marbach, mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. an als Theilgemeinde zugetheilt.

Stuttgart, den 12. September 1882.

Hölder.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Stuttgarter Kirchenbauverein.

Vom 16. September 1882.

Vermöge Höchster Entschließung vom 15. September d. J. haben Seine Königliche Majestät dem Stuttgarter Kirchenbauverein auf Grund der vorgelegten Statuten die juristische Persönlichkeit in Gnaden verliehen.

Stuttgart, den 16. September 1882.

Hölder.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele.)

Digitized by Google

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 28. Oktober 1882.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Langenau, Oberamts Ulm, zu Fortsetzung der Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 30. September 1882. — Königliche Verordnung in Betreff der Forstdienstprüfungen. Vom 20. Oktober 1882. — Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die künftige Benennung der König Karl-Stiftung für Angehörige der Württembergischen Postverwaltung. Vom 20. Oktober 1882. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Spanien. Vom 19. Oktober 1882.

Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Langenau, Oberamts Ulm, zu Fortsetzung der Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier.

Vom 30. September 1882.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund der Art. 18, 19, 21, 23, 24 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung jenes Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Einziger Paragraph.

Der Stadtgemeinde Langenau, Oberamts Ulm, welcher durch Verordnung vom 31. Mai 1881 (Reg.Blatt S. 367) die Ermächtigung zu Erhebung einer örtlichen Ver-

Digitized by Google

brauchsabgabe von Bier bis zum 31. März 1883 ertheilt worden ist, wird die Fortsetzung der Erhebung dieser Abgabe in dem genehmigten Betrage auf die Dauer der nächstfolgenden vier Jahre, nämlich vom 1. April 1883 bis zum 31. März 1887, gestattet.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen den 30. September 1882.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Wundt. Hölder.

Königliche Verordnung in Betreff der Forstdienstprüfungen. Vom 20. Oktober 1882.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 20. Januar 1868 (Reg.Blatt S. 5) verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Die Befähigung zu den Stellen der Forstamtsassistenten, zu der Bekleidung eines Revier- oder Forstamts oder eines höheren Amts im Forstfache ist durch die genügende Erstehung der nachbemerkten Prüfungen bedingt.

Zur Anstellung als Forstmeister wird außerdem eine vorgängige mindestens zweijährige Dienstleistung als Revierförster erfordert.

§. 2.

Durch eine Vorprüfung ist der Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse in der Mathematik und den Naturwissenschaften zu ermitteln.

Die erste Dienstprüfung soll das theoretische Wissen in den forst-, staats- und rechtswissenschaftlichen Fächern, die zweite Dienstprüfung die praktische Tüchtigkeit, sowohl hinsichtlich der festeren Begründung der theoretischen Kenntnisse und der specielleren Bekanntschaft mit den vaterländischen Gesetzen und Einrichtungen, als auch in Ansehung der Geschäftsgewandtheit erforschen.

Digitized by Google

§. 3.

Prüfungsgegenstände sind

A. für die Vorprüfung:

1) in der Mathematik:
ebene Trigonometrie, Stereometrie, niedere Analysis, analytische Geometrie in der Ebene, niedere Geodäsie und Planzeichnen;
2) in den Naturwissenschaften:
die Grundlehren der Physik, Meteorologie, Chemie, Geognosie, der Botanik und der Zoologie, namentlich die auf die Gegenstände des Forstwesens angewandten Lehren dieser Wissenschaften;

B. für die erste Dienstprüfung:

1) Forstwissenschaft und Jagdkunde;
2) Nationalökonomie;
3) aus der Rechtswissenschaft:
die Hauptgrundsätze des in Württemberg geltenden Privatrechts, insbesondere die für die Verwaltung wichtigsten Lehren von Verjährung, Besitz, Eigenthum, Dienstbarkeiten und Verträgen;
ferner die Hauptgrundsätze des in Württemberg geltenden Strafrechts und Strafverfahrens, sowie des württembergischen Staatsrechts;

C. für die zweite Dienstprüfung:

1) Forstwissenschaft und Jagdkunde;
2) die vaterländischen Forst- und Jagdgesetze, Forstverwaltungs-, Etats- und Rechnungs-Vorschriften;
3) Nationalökonomie in ihrer Anwendung auf die in Württemberg bestehenden finanziellen und forstlichen Zustände, Kenntniß der vaterländischen Finanz-Gesetze und -Einrichtungen in ihren Hauptzügen;
4) aus der Rechtswissenschaft:
Die Gegenstände der ersten Dienstprüfung mit specieller Anwendung auf die württembergische Forst- und Jagdverwaltung und mit vorzugsweiser Beachtung der Gemeinde- und Oberamts-Verfassung und Verwaltung, sowie der besonderen Verhältnisse der Kammergüter.

Digitized by Google

§. 4.

Die bei einer Prüfung für befähigt erkannten Kandidaten erhalten Zeugnisse, in welchen die Klasse der von dem Einzelnen bewiesenen Befähigung angegeben ist.

Die Befähigungsstufen werden nach drei Klassen (I. II. III.), deren jede zwei Unterabtheilungen (a und b) begreift, ausgedrückt.

Die Zeugnisse werden von den Vorständen der Prüfungskommissionen und außerdem bei der Vorprüfung von dem Ministerialkommissär, bei der ersten Dienstprüfung von zwei Examinatoren, bei der zweiten Dienstprüfung von sämmtlichen Examinatoren unterzeichnet, die Zeugnisse über die Dienstprüfungen werden von dem Finanzministerium beglaubigt.

§. 5.

Die Vorprüfung und die erste Dienstprüfung werden am Sitze der Landesuniversität in der Regel je alle Halbjahre vorgenommen.

Die Vornahme dieser Prüfungen wird Kommissionen übertragen, welche bei der Vorprüfung aus Lehrern der naturwissenschaftlichen, bei der ersten Dienstprüfung aus Lehrern der staatswissenschaftlichen und der juristischen Fakultät und je einem hiezu abzuordnenden Kommissär des Finanzministeriums bestehen.

Die zweite Dienstprüfung, welche in Stuttgart je nach Umständen einmal oder zweimal jährlich vorzunehmen ist, wird einer Kommission übertragen, die unter der unmittelbaren Leitung des Finanzministeriums aus Mitgliedern der Forstdirektion und weiteren Forstbeamten besteht.

In Absicht auf die Behandlung des Prüfungsgeschäfts und das Verhalten der Kandidaten werden diejenigen Vorschriften beobachtet, welche für die höheren Dienstprüfungen im Finanzdepartement gegeben sind.

Die Meldungen um Zulassung zu der Vorprüfung und zu den Forstdienstprüfungen geschehen schriftlich bei dem Finanzministerium und zwar für die im Frühjahr stattfindenden Prüfungen vor dem 1. März, für die im Spätjahr stattfindenden vor dem 1. August jeden Jahres. Wenn auf einen Termin weniger als drei Kandidaten zu einer Prüfung sich gemeldet haben, so können dieselben auf die Prüfung im nächstfolgenden Halbjahre verwiesen werden.

§. 6.

Den Meldungen um Zulassung sind beizufügen:

Digitized by Google

A. bei der Vorprüfung:

1) das Zeugniß der Reife für die Immatrikulation bei der ſtaatswiſſenſchaftlichen Fakultät der Univerſität;
2) ein Zeugniß über den Beſuch einer deutſchen Univerſität oder einer anderen einer Univerſität gleichzuachtenden höheren deutſchen Lehranſtalt und über die Führung während des Beſuchs, oder, wenn der Kandidat eine ſolche Univerſität oder Lehranſtalt nicht beſucht hat, ein Nachweis über die ſonſtige Art der wiſſenſchaftlichen Ausbildung und über die Führung während der Zeit derſelben;
3) ein Zeugniß eines öffentlich angeſtellten Arztes über den Geſundheitszuſtand, namentlich über gute Sehkraft und gutes Gehör;

B. bei der erſten Dienſtprüfung:

1) der Nachweis über die Zurücklegung des 21. Lebensjahres;
2) der Nachweis über das deutſche Indigenat;
3) das Zeugniß von der Vorprüfung;
4) Nachweiſe über den Bildungsgang. Es haben
   a) diejenigen Kandidaten, welche auf einer Univerſität, oder auf einer öffentlichen Forſtlehranſtalt ſtudirt haben, Zeugniſſe über die Dauer ihrer Studienlaufbahn, über die beſuchten Vorleſungen und über die Führung während der Studienzeit beizubringen;
   b) diejenigen, welche weder eine Univerſität noch eine Forſtlehranſtalt beſucht haben, die Art und Weiſe ihrer wiſſenſchaftlichen Ausbildung anzugeben und Zeugniſſe über ihre Führung während dieſer Laufbahn beizulegen.

Die Meldungen derjenigen Kandidaten, welche ſich zur Zeit der Meldung auf der Landes-Univerſität befinden, ſind bei dem Rektoratamt einzureichen und durch dieſe Stelle mit einem Verzeichniſſe der von jedem Kandidaten beſuchten Vorleſungen an das Finanzminiſterium einzuſenden.

Die Meldungen derjenigen Kandidaten, welche nicht von der Landes-Univerſität aus die Zulaſſung zur Prüfung nachſuchen, ſind, wenn der Kandidat bei einem württembergiſchen Forſtbeamten ſich befindet, dem betreffenden Forſtamte, außerdem aber dem Oberamte des geſetzlichen Wohnorts zu übergeben; die Forſtämter oder Oberämter haben die Geſuche mit einer Aeußerung über das, was ihnen von der Führung der Kandidaten bekannt iſt, dem Finanzminiſterium vorzulegen.

Digitized by Google

§. 7.

Die bei der ersten Dienstprüfung für befähigt erkannten, als Forstreferendäre zweiter Klasse zu bestellenden Kandidaten haben behufs ihrer praktischen Ausbildung ein Jahr lang, theils bei einem Revieramte, theils bei einem Forstamte und theils bei der Forstdirektion Probedienste zu leisten.

Bei der Zutheilung zu den einzelnen Revier- und Forstämtern wird auf die Wünsche der Kandidaten nach Thunlichkeit Rücksicht genommen werden.

§. 8.

Die zugetheilten Forstreferendäre zweiter Klasse werden bei dem Antritt des Dienstprobejahrs beeidigt und genießen hinsichtlich ihrer Dienstleistungen amtlichen Glauben.

Sie sollen bei den Revierämtern hauptsächlich durch Verwendung bei den gewöhnlichen wirthschaftlichen Geschäften, namentlich bei Wirtsschafts-Einrichtungen, Vermessungen, Ausarbeitung von Wegprojekten, zeitweise auch beim Forstschutz, bei den Forstämtern durch Behandlung minderwichtiger Gegenstände, je unter Leitung der betreffenden Beamten, mit der Dienstführung sich praktisch vertraut machen.

Bei der Forstdirektion werden die Referendäre als Expeditionsgehilfen und Hilfsarbeiter der Referenten verwendet.

§. 9.

Die Zulassung zur zweiten Dienstprüfung ist durch die vorschriftsmäßige Vollendung des Dienstprobejahrs (§. 7) bedingt.

Die Meldung ist durch dasjenige Forstamt, in dessen Bezirk der Bewerber sich befindet, oder durch die Forstdirektion, mit den erforderlichen Zeugnissen über Fleiß, Geschäftstüchtigkeit und Führung desselben während der Dienstprobezeit, dem Finanzministerium vorzulegen; wenn aber ein Kandidat nicht von einer Amtsstelle aus zur zweiten Dienstprüfung sich meldet, so ist die Meldung durch das Oberamt des Aufenthaltsorts mit einer Aeußerung über das Verhalten des Bewerbers einzusenden.

§. 10.

Die bei der zweiten Dienstprüfung für befähigt Erkannten treten sofort als Dienstkandidaten in das Verhältniß von Forstreferendären erster Klasse ein.

§. 11.

Für die zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung bereits im

Digitized by Google

Studium der Forstwissenschaft begriffenen Kandidaten wird im Spätjahr 1883 noch die seitherige erste Prüfung nach der Verordnung vom 20. Januar 1868 abgehalten werden. Die etwa weiter erforderlichen Uebergangs-Bestimmungen werden von dem Finanzministerium getroffen.

Die erstmalige Vornahme der Vorprüfung und der ersten Dienstprüfung nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung wird das Finanzministerium anordnen und bekannt machen, je nachdem sich Kandidaten hiezu melden werden. Dasselbe wird auch bezüglich der Vorprüfung die dem Sporteltarif vom 24. März 1881 Nr. 56 Ziffer II (Reg.Blatt S. 157) entsprechende Verfügung erlassen.

Unser Finanzministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen den 20. Oktober 1882.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Faber. Hölder.

Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die künftige Benennung der König Karl-Stiftung für Angehörige der Württembergischen Postverwaltung. Vom 20. Oktober 1882.

Nachdem durch das Gesetz vom 11. Juni 1882, betreffend die König Karl-Stiftung für die Angehörigen der Württembergischen Postverwaltung (Reg.Blatt S. 205), diese Stiftung auf die Angehörigen der Württembergischen Post- und Telegraphenverwaltung ausgedehnt worden ist, haben Seine Königliche Majestät vermöge Höchster Entschließung vom 18. Oktober 1882 verfügt, daß die gedachte Stiftung künftig den Namen „König Karl-Stiftung für Angehörige der Württembergischen Post- und Telegraphenverwaltung" zu führen habe.

Dies wird hiemit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen vom 29. Mai 1874 (Reg.Blatt S. 165) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 20. Oktober 1882.

Mittnacht.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend den Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Spanien. Vom 19. Oktober 1882.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 11. November 1881 in Betreff des Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Spanien (Reg.Blatt S. 462) wird die nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 19. Oktober 1882.

Hölder. Renner.

In Folge einer zwischen der Kaiserlich deutschen und der Königlich spanischen Regierung getroffenen Verabredung bleibt der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Spanien vom 30. März 1868 bis zum 15. Dezember d. J. in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1882.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Busch.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 4. November 1882.

Inhalt.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend ein Nachtragsverzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — deßgleichen Namhaftmachung provisorisch berechtigter Anstalten; — Erlöschen der Berechtigung einiger Anstalten. Vom 18. Oktober 1882. — Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Wahl der General-Oberin der Kongregation der barmherzigen Schwestern in Gmünd. Vom 25. Oktober 1882. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 16. Juni 1882, betreffend die Farrenhaltung (Reg.Blatt S. 205). Vom 31. Oktober 1882.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend ein Nachtragsverzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — deßgleichen Namhaftmachung provisorisch berechtigter Anstalten; — Erlöschen der Berechtigung einiger Anstalten. Vom 18. Oktober 1882.

Nachstehend werden die von dem Reichskanzler in Nro. 41 des Centralblattes für das deutsche Reich erlassenen Bekanntmachungen vom 11. Oktober 1882, betreffend ein Nachtragsverzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — deßgleichen Namhaftmachung provisorisch berechtigter Anstalten; — Erlöschen der Berechtigung einiger Anstalten, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 18. Oktober 1882.

Der Staatsminister des Innern:
Hölder.

Der Kriegsminister:
In Vertretung:
Steinheil.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 19. April d. J. (S. 179*) wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

(a. Gymnasien.)

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Hannover.

Das Leibniz-Real-Gymnasium zu Hannover.

II. Herzogthum Anhalt.

Das Real-Gymnasium zu Bernburg (bisher höhere Bürgerschule, B. c. VII. 1. des Verzeichnisses vom 19. April d. J. S. 179).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

(a. Progymnasien.)

b. Realschulen zweiter Ordnung.

Königreich Sachsen.

†) 1. Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichstadt, [1])
† 2. die Realschule zu Frankenberg, [1])
† 3. " " " Grimma, [1])
4. " " " Meerane,
5. die Realschule zu Meißen (im Verzeichnisse vom 19. April d. J. unter A. b. III. 9. als Realschule I. Ordnung aufgeführt), [2])
† 6. die Realschule zu Schneeberg, [1])
7. " " " Stollberg.

---

*) Regierungsblatt Seite 168.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

1) Auf den Realschulen zu Dresden-Friedrichstadt, Frankenberg, Grimma und Schneeberg ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

2) Bei dieser Schule genügt, weil bei derselben noch eine Klasse I. a. über den regulativmäßigen Lehrplan der Realschulen II. Ordnung hinaus aufgesetzt worden ist, der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse (I. b.) zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung.

Digitized by Google

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Jahreskursen gleichgestellt sind.

I. **Königreich Preußen.**

Provinz Brandenburg.

Das Real-Progymnasium zu Spremberg (bisher Realschule II. Ordnung, B. b. I. 1. des Verzeichnisses vom 19. April d. J.).

Provinz Westfalen.

Das Real-Progymnasium zu Schalke.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. **Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.**

Königreich Preußen.

Provinz Sachsen.

† Die höhere Bürgerschule zu Erfurt.

(bb. **Andere Lehranstalten.**)

b. Privat-Lehranstalten.+)

Königreich Württemberg.

† Die Privat-Lehranstalt von Friedrich Rauscher (Institut Rauscher) zu Stuttgart.

Berlin, den 11. Oktober 1882.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Eck.

Bekanntmachung.

Den nachstehend bezeichneten Lehranstalten:

1. der Landwirthschaftsschule zu Heiligenbeil (Königreich Preußen),
†) 2. der Handelsschule des Dr. Lindemann (früher Nölle) zu Osnabrück (Königreich Preußen),
† 3. der Knabenschule der Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Karl Kühn (früher Teichmann) zu Leipzig (Königreich Sachsen), [1])
† 4. der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Pfeiffer (früher Dr. Schröter und Dr. Pfeiffer) zu Jena (Großherzogthum Sachsen)

+) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohl bestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

†) Die mit einem † bezeichneten Anstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

[1]) Auf dieser Anstalt ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

Digitized by Google

ist provisorisch gestattet worden, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berlin, den 11. Oktober 1882. Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung der Königlich bayerischen Regierung ist die seither sechsklassige Realschule zu Eichstätt (Verzeichniß vom 19. April d. J. S. 179, C. a. aa. II. 6.)*) in eine vierklassige Lehranstalt umgewandelt, an welcher seit dem 1. Januar d. J. Entlassungsprüfungen nicht mehr abgehalten werden. Von demselben Zeitpunkte ab ist daher die der genannten Anstalt früher zuerkannte Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst erloschen.

Die der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Vietor zu Friedrichsdorf bei Homburg (C. b. I. 7. des gedachten Verzeichnisses)**) verliehene gleiche Berechtigung ist in Folge Abgangs des Leiters der Anstalt ebenfalls erloschen.

Berlin, den 11. Oktober 1882. Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Wahl der General-Oberin der Kongregation der barmherzigen Schwestern in Gmünd.

Vom 25. Oktober 1882.

Die in den Statuten des Ordens der barmherzigen Schwestern des St. Vincenz von Paula §. 4 Abs. 2 enthaltene Bestimmung, wonach die General-Oberin des Ordens von den Oberinnen der vom Mutterhause abhängigen Häuser auf drei Jahre gewählt wird, ist auf den Antrag des Bischofs von Rottenburg mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 19. d. M. dahin abgeändert worden, daß die General-Oberin nach Umfluß der Zeit, auf welche die gegenwärtige General-Oberin gewählt ist, fortan je auf sechs Jahre gewählt werde; was hiemit unter Beziehung auf die Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 30. März 1855, betreffend die Zulassung des Ordens der barmherzigen Schwestern im Königreich (Reg.Blatt S. 77), zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 25. Oktober 1882.

Hölder. Geßler.

---

*) Regierungsblatt Seite 184.
**) Regierungsblatt Seite 186.

Digitized by Google

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 16. Juni 1882, betreffend die Farrenhaltung (Reg.Blatt S. 205). Vom 31. Oktober 1882.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 16. Juni d. J., betreffend die Farrenhaltung (Reg.Blatt S. 205), wird mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät hiemit Nachstehendes verfügt:

Zu Art. 1.

§. 1.

Die Gemeinden haben die Sorge für die Farrenhaltung insoweit zu übernehmen, als hiefür ein Bedürfniß vorliegt, insbesondere soweit die Viehbesitzer im Gemeindebezirk nicht in der Lage sind, die für ihr Vieh erforderlichen Farren selbst zu halten, und nicht schon auf andere Weise z. B. durch Verpflichtungen Dritter für die Aufstellung einer genügenden Anzahl von Farren gesorgt ist. Soweit durch Verpflichtungen Dritter oder bestehende sonstige Einrichtungen dem vorhandenen Bedürfnisse nur theilweise genügt ist, oder solange dritte Verpflichtete ihrer Verpflichtung nicht genügen, hat die Gemeinde vorbehältlich ihrer Ansprüche gegen erstere ergänzend einzutreten.

Wenn in einer Gemeinde einzelne Viehbesitzer eigene Farren für ihr Vieh halten und die Bedeckung der weiblichen Thiere der übrigen Viehbesitzer durch ihre Farren gestatten, so kann unter der Bedingung, daß diese auch zur Verwendung fremden Viehs dienenden Farren mit Zulassungsscheinen versehen und für die in der Gemeinde herrschenden Viehrassen geeignet sind, die Haltung besonderer Gemeindefarren insolange unterbleiben, als ein Bedürfniß hiefür sich nicht geltend macht und Mißstände nicht hervortreten.

Wofern durch bestehende Verpflichtungen Dritter nur ein Theil der erforderlichen Zahl von Farren gehalten wird, im Uebrigen aber die Farrenhaltung der Gemeinde obliegt, ist zur Beseitigung der mit einem solchen Verhältniß verbundenen Mißstände auf die Ablösung der bestehenden Verpflichtungen Dritter hinzuwirken.

Insbesondere ist ferner die Ablösung der Verpflichtungen von Realgemeindeberechtigten zur Farrenhaltung anzustreben.

Bei zusammengesetzten Gemeinden, welche aus einer größeren Zahl von Theilgemeinden bestehen, sowie bei vereinödeten Gemeinden, ist auf zweckentsprechende den örtlichen Verhältnissen angemessene Vereinbarungen zwischen den Theilgemeinden zu gemeinsamer Farrenhaltung hinzuwirken. Hiebei wird darauf aufmerksam gemacht, daß das

Digitized by Google

Geſetz auch Vereinbarungen von Theilgemeinden verſchiedener Geſammtgemeinden und von Theilgemeinden mit einfachen Gemeinden zuläßt und daß es auch zuläßig iſt, durch ſolche Vereinbarungen nur für eine einzelne Viehraſſe die Farrenhaltung zu beſorgen. Eine Genehmigung der Aufſichtsbehörden iſt zu derartigen Vereinbarungen nicht erforderlich.

§. 2.

Hinſichtlich der Zahl und Raſſe der aufzuſtellenden Farren ſind folgende Grundſätze zu beachten:

Auf je 80 Kühe und ſprungfähige Kalbinnen ſoll mindeſtens je Ein Farre gehalten werden. Sind aber in einer Gemeinde 400 oder mehr Kühe und ſprungfähige Kalbinnen vorhanden, ſo können bis zu 100 Kühe und ſprungfähige Kalbinnen auf Einen Farren gerechnet werden, wenn die Farren beiſammen ſtehen und von ein und derſelben Perſon gehalten werden.

Die Farren müſſen den in der Gemeinde herrſchenden Viehraſſen oder einer ſolchen Raſſe angehören, deren Kreuzung mit der herrſchenden Raſſe für die Hebung der Rindviehzucht vortheilhaft iſt.

Für Vieh, welches einer in der Gemeinde nur vereinzelt vorkommenden Raſſe angehört, iſt die Gemeinde nicht verpflichtet, beſondere Farren zu halten. Wenn aber mehrere ſich nicht zur Kreuzung eignende Raſſen in der Gemeinde genügend vertreten ſind („herrſchende Viehraſſen" Art. 6 Abſ. 3 des Geſetzes), ſo ſind je für dieſe einzelnen Raſſen beſondere Farren zu halten. Als genügend vertreten iſt eine Raſſe dann anzuſehen, wenn mehr als 40 Kühe und ſprungfähige Kalbinnen vorhanden ſind.

Bei Berechnung der Zahl der von der Gemeinde zu haltenden Farren nach obigen Grundſätzen kommen nur diejenigen weiblichen Thiere in Anrechnung, zu deren Bedeckung die betreffenden Farren gehalten werden ſollen. Es bleiben alſo außer Anrechnung diejenigen weiblichen Thiere, für deren Bedeckung die Beſitzer eigene Farren halten, und andererſeits iſt, wenn Farren von verſchiedener Raſſe zu halten ſind, die Zahl der erforderlichen Farren je für die betreffenden Raſſen geſondert zu berechnen, ſo daß z. B. für 150 weibliche Thiere, wovon 100 der einen, 50 einer andern, nicht zur Kreuzung mit erſterer geeigneten Raſſe angehören, 3 Farren zu halten ſind, während für 150 weibliche Thiere ein und derſelben Raſſe 2 Farren genügen.

Wenn wegen der Beſchaffenheit der vorhandenen Farren oder aus ſonſtigen Gründen

Digitized by Google

das obige Zahlenverhältniß nicht als genügend erscheint, so hat die Gemeinde nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses noch mehr Farren zu halten.

Zu Art. 2.

§. 3.

Die Uebernahme der Farrenhaltung in die eigene Verwaltung der Gemeinden ist überall da zu empfehlen, wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten.

Soweit aber die Farrenhaltung nicht in die eigene Verwaltung der Gemeinde übernommen ist, ist doch darauf hinzuwirken, daß die Farren durch die Gemeinde angekauft werden und in ihrem Eigenthum verbleiben.

Wenn die Farrenhaltung einem vertragsmäßig aufgestellten Farrenhalter übertragen wird, so ist bei der Vergebung in erster Linie auf die Zuverläßigkeit des damit zu Betrauenden und darauf zu sehen, ob derselbe entsprechende Stallungen und einen dem Art. 5 des Gesetzes genügenden Sprungplatz sowie hinreichendes Futter von geeigneter Beschaffenheit besitzt oder sich anschafft. Die Vergebung im Abstreich ist in der Regel zu vermeiden, wenn aber ein Abstreich veranstaltet wird, ist immer dabei die Bedingung zu stellen, daß der Gemeinde die Auswahl unter den Submittenten vorbehalten bleibt, und hat die Vergebung an den Wenigstnehmenden nur dann zu erfolgen, wenn von demselben die tadellose Besorgung der Farrenhaltung bestimmt zu erwarten ist. Daß in dieser Beziehung keine Bedenken bestehen, ist im Gemeinderaths-Protokoll zu konstatiren.

§. 4.

Die Farrenhaltung darf nach dem Gesetz nicht auf weniger als sechs Jahre, soll aber in der Regel auf einen längeren Zeitraum übertragen werden, damit der Farrenhalter in der Lage ist, den erforderlichen Aufwand für gute Erfüllung seiner Verpflichtungen zu machen. Dabei ist übrigens in der Regel der Gemeinde der Rücktritt vom Vertrag vor dessen Ablauf wegen nicht ordnungsmäßiger Erfüllung der Vertragspflichten des Farrenhalters vorzubehalten.

Die Belohnung des Farrenhalters muß so bemessen werden, daß sie demselben eine angemessene Entschädigung für den ihm bei ordnungsmäßiger Erfüllung seiner Verpflichtungen erwachsenden Aufwand an Mühe und Kosten bietet.

Digitized by Google

§. 5.

Bei Gestattung der in Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Ausnahmen haben sich die Oberämter nach folgenden Grundsätzen zu richten:

Die Uebertragung der Farrenhaltung auf eine kürzere Zeit als 6 Jahre ist nur dann zu erlauben, wenn vorübergehende örtliche oder persönliche Verhältnisse den Abschluß eines Vertrags auf 6 Jahre nicht thunlich erscheinen lassen.

Die Uebertragung der Farrenhaltung an mehrere Personen zugleich darf nur behufs Berücksichtigung lokaler Verhältnisse, z. B. weil die zur Gemeinde gehörenden Weiler und Höfe weit von einander entfernt liegen, und nur dann zugelassen werden, wenn nicht zu besorgen ist, daß eine nachtheilige Konkurrenz zwischen den mehreren Farrenhaltern und eine allzustarke Benützung einzelner der getrennt stehenden Farren veranlaßt wird.

Wenn Farren verschiedener Rassen gehalten werden, so kann ausnahmsweise, wenn keinerlei Bedenken bestehen, genehmigt werden, daß für die Farren jeder einzelnen Rasse ein besonderer Farrenhalter aufgestellt wird.

Die abwechselnde Uebertragung der Farrenhaltung an die einzelnen Viehbesitzer, das sogenannte Herumhalten der Farren, darf nur in armen oder in solchen Gemeinden, welche aus zerstreut liegenden Höfen bestehen, und auch dann nur insoweit gestattet werden, als feststeht, daß diejenigen Viehbesitzer, zwischen welchen die Farrenhaltung wechseln soll, nach ihren Verhältnissen in der Lage sind, ihre Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen.

Voraussetzung für die Zuläßigkeit vorstehender Ausnahme ist ferner, daß die Vorschriften des Art. 5 in Bezug auf Lage und Beschaffenheit der Sprungplätze beachtet werden.

Auch sind Ausnahmen der vorstehenden Art immer nur auf bestimmte Zeit zu gestatten.

Zu Art. 3.

§. 6.

Den Schaubehörden liegt es ob, anläßlich der ordentlichen Farrenschauen, sowie auf besonderen Auftrag der Oberämter zu prüfen, ob die Gemeinden die ihnen durch das Gesetz sowie die vorstehenden Vollzugsbestimmungen auferlegten Pflichten in Bezug auf die Farrenhaltung erfüllen, und den Oberämtern ihre Aeußerung abzugeben. Auch haben

Digitized by Google

sie durch geeignete Rathschläge bei den Gemeindebehörden und Farrenhaltern auf Verbesserung der Farrenhaltung und Beseitigung von Mißständen hinzuwirken.

Die Oberämter haben über die von ihnen in Ausführung der Art 1 und 2 des Gesetzes und in Gemäßheit der vorstehenden Vollzugsvorschriften zu treffenden Anordnungen zuvor die Schaubehörden gutächtlich zu vernehmen und können, soweit nothwendig, die Schaubehörde oder ein einzelnes Mitglied derselben mit der Untersuchung des Stands der Farrenhaltung in einer Gemeinde beauftragen, auch behufs Kontrole des Vollzugs ihrer Anordnungen eine Nachschau durch ein Mitglied der Schaubehörde vornehmen lassen. Hat das Oberamt gegen die gutächtliche Aeußerung der Schaubehörde Bedenken, so ist es ihm unbenommen, sich unter Darlegung der Verhältnisse mit dem Ersuchen um eine weitere gutächtliche Aeußerung an die Oberschaubehörde zu wenden.

Wenn eine Kreisregierung in der Beschwerdeinstanz zu entscheiden hat, so ist es ihrem Ermessen überlassen, eine gutächtliche Aeußerung der Schaubehörde oder Oberschaubehörde und erforderlichen Falls auch der Centralstelle für die Landwirthschaft einzuholen.

Zu Art. 4.

§. 7.

Die Erhebung von Sprunggeldern für die Benützung der Gemeindefarren ist namentlich in solchen Gemeinden gerechtfertigt, wo

a) der Viehbesitz unter den Einwohnern sehr ungleich vertheilt ist, oder

b) der Gemeindeschaden durch die Farrenhaltung veranlaßt oder erhöht wird und dabei vorzugsweise von solchen Steuerpflichtigen zu tragen ist, welche von der Farrenhaltung der Gemeinde keinen unmittelbaren Nutzen haben, z. B. von Gewerbetreibenden oder solchen Grundbesitzern, welche kein Vieh in der Gemeinde besitzen oder für ihr Vieh eigene Farren halten, oder

c) wenn wegen des Vorhandenseins mehrerer Viehrassen mehr Farren gehalten werden müssen, als wenn nur weibliche Thiere von der gleichen Rasse vorhanden wären.

In solchen Gemeinden ist auf Einführung eines angemessenen Sprunggelds hinzuwirken und die Aufhebung oder Herabsetzung desselben von den Oberämtern nur insoweit zu gestatten, als dadurch nicht eine unbillige Belastung einzelner Klassen von Steuerpflichtigen zu Gunsten anderer verursacht wird.

Die Aufhebung oder Herabsetzung von Sprunggeldern in solchen Gemeinden, welche

Digitized by Google

keinen Gemeindeschaden haben und durch diese Maßnahme auch nicht erhalten, ist in der Regel nicht zu beanstanden.

Als Sprunggelder sind auch sogenannte Trinkgelder anzusehen, welche dem Farrenhalter oder dessen Bediensteten entrichtet werden müssen.

Zu Art. 5.

§. 8.

Es ist zu beachten, daß die Bestimmungen des Art. 5 über die Lage und Beschaffenheit der Sprungplätze und das Verbot der Zulassung zur Bedeckung an einem diesen Bestimmungen nicht entsprechenden Ort sich nicht nur auf die Verwendung der Gemeindefarren, sondern auch auf die Farren von Privatpersonen beziehen und zwar ohne Unterschied, ob die Farren zur Bedeckung eigenen oder fremden Viehs verwendet werden.

Zu Art. 6.

§. 9.

Die Bestimmungen des Art. 6 finden keine Anwendung auf diejenigen Farren, welche im Selbstbetrieb staatlicher oder königlicher Meiereien gehalten werden.

Nach den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 u. 2 vergl. auch Art. 16 ist künftig die Verwendung von Farren ohne Zulassungsschein nur insoweit gestattet, als dieselben von Privatpersonen ausschließlich zur Bedeckung ihres eigenen Viehs gehalten werden. Eine ausnahmsweise vereinzelte Verwendung eines Farren ohne Zulassungsschein zur Bedeckung fremden Viehs ist zwar nicht unter Strafe gestellt, die Ortspolizeibehörden haben jedoch darüber zu wachen, daß hiedurch die Vorschriften des Gesetzes nicht umgangen werden und wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß eine häufigere oder regelmäßige Verwendung von Privatfarren ohne Zulassungsschein auch dann strafbar ist, wenn sie unentgeltlich gestattet wird.

Aus anderen als den in Art. 6 Abs. 3 bezeichneten Gründen darf die Ertheilung des Zulassungsscheins nicht versagt werden. Hinsichtlich des Begriffs „herrschende Viehrassen" siehe oben §. 2 Abs. 4.

Als Gemeindefarren im Sinne des Gesetzes gelten außer den in Art. 6 Abs. 1 desselben bezeichneten auch jene Farren, welche von dritten Verpflichteten für die Viehzucht im Gemeindebezirk gehalten werden.

Digitized by Google

Zu Art. 7.

§. 10.

Beim Wechsel des Besitzers des Farren geht die durch den Zulassungsschein gewährte Berechtigung auf den neuen Besitzer des Farren über. In diesem Fall kann der Zulassungsschein mittelst eines Vermerks auf demselben von dem Vorsitzenden der Schaubehörde, welche ihn ertheilt hat, auf den neuen Besitzer umgeschrieben werden, wenn ihm über den Besitzübergang beziehungsweise die Identität des Farren Nachweis geliefert wird. Von einer solchen Umschreibung ist in dem Farrenschau-Protokoll (§. 18) in Rubrik 10 Vormerkung zu machen.

§. 11.

Wenn dem Oberamt Thatsachen zur Kenntniß kommen, nach welchen die Untauglichkeit eines Farren zur Zucht anzunehmen ist und hienach die Zurücknahme des Zulassungsscheins veranlaßt erscheint, so hat das Oberamt zunächst den Farrenhalter unter Hinweisung auf die Bestimmung des Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes und die aus der Berufung der Schaubehörde erwachsenden Kosten zur freiwilligen Verzichtleistung auf den Zulassungsschein und Rückgabe desselben aufzufordern.

Wenn diese Aufforderung nicht befolgt wird, ist die Schaubehörde, welche nur in voller Besetzung die Zurücknahme des Zulassungsscheins verfügen kann, zu berufen.

Von der Zurücknahme oder freiwilligen Zurückgabe eines Zulassungsscheins hat das Oberamt diejenige Schaubehörde, welche denselben ertheilt hat, behufs der von dieser im Farrenschauprotokoll (§. 18) in Rubrik 10 zu machenden Vormerkung zu benachrichtigen. Siehe ferner §. 21 Abs. 1 u. 3.

Erweist sich ein Gemeindefarre zwar nicht zur Zucht untauglich, aber für die in der Gemeinde herrschende Viehrasse ungeeignet, so hat das Oberamt die Gemeinde zur Beseitigung dieses Farren anzuhalten, die Zurücknahme des Zulassungsscheins ist aber in diesem Fall nicht statthaft.

Zu Art. 8—11.

§. 12.

Die Wahl der Schaubehörde hat in der Weise zu erfolgen, daß je in besonderen Wahlgängen die ordentlichen Mitglieder, die Stellvertreter, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bestellt werden. In der Regel wird zweckmäßig ein ordentliches Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden. In diesem Fall hat jedes-

Digitized by Google

mal, wenn dieſes als ſtellvertretender Vorſitzender fungirt, dafür ein Stellvertreter als Beiſitzer einzutreten.

Die Stellvertreter werden nicht zur Stellvertretung für ein beſtimmtes ordentliches Mitglied, ſondern für die ſämmtlichen ordentlichen Mitglieder gewählt. Der Vorſitzende hat daher die Wahl, welchen der Stellvertreter er im einzelnen Fall einberufen will.

Soferne keine beſonderen Gründe dagegen vorliegen, iſt jedoch derjenige Stellvertreter zu berufen, deſſen Beiziehung am wenigſten Koſten verurſacht.

§. 13.

Um die rechtzeitige Wahl der Schaubehörde zu ſichern, hat das Oberamt mindeſtens vier Wochen vor demjenigen Zuſammentritt der Amtsverſammlung, bei welchem von dieſer der Vorſitzende und ſein Stellvertreter und eventuell die ſämmtlichen Mitglieder der Schaubehörde zu wählen ſind, den Ausſchuß des landwirthſchaftlichen Bezirksvereins zu der ihm nach Art. 8 Abſ. 3 zukommenden Wahl aufzufordern. Dabei iſt ihm anheimzugeben, vorſorglich für den Fall, daß die Amtsverſammlung den Vorſitzenden oder ſtellvertretenden Vorſitzenden oder dieſe beiden aus den vom Ausſchuß des landwirthſchaftlichen Bezirksvereins Gewählten beſtellt, zugleich ſtatt dieſer ein weiteres ordentliches Mitglied und einen weiteren Stellvertreter zu wählen.

Wenn keinerlei Bedenken darüber beſteht, daß der Ausſchuß des landwirthſchaftlichen Bezirksvereins von ſeinem Wahlrecht rechtzeitig Gebrauch machen wird, ſo kann die Amtsverſammlung die Wahl des Vorſitzenden und ſtellvertretenden Vorſitzenden ſchon vor der Wahl der übrigen Mitglieder ſeitens des Ausſchuſſes des landwirthſchaftlichen Bezirksvereins vornehmen.

Wenn ein landwirthſchaftlicher Bezirksverein nicht oder nicht rechtzeitig von ſeinem Wahlrecht Gebrauch macht, ſo hat die Amtsverſammlung die ſämmtlichen Mitglieder der Schaubehörde zu wählen. Eine nachträgliche Wahl durch den landwirthſchaftlichen Bezirksverein iſt in dieſem Fall nicht mehr ſtatthaft.

§. 14.

Die Funktionsdauer der Mitglieder der Schaubehörde beginnt je am 1. Mai des erſten und endet am 30. April des letzten Jahres der dreijährigen Wahlperiode.

Wenn Mitglieder der Schaubehörde vor Ablauf ihrer Funktionsdauer um Enthebung vom Amt nachſuchen, ſo iſt ihnen dieſelbe vom Oberamt zu ertheilen, nachdem zuvor für

Digitized by Google

die erforderliche Stellvertretung und eventuell Ergänzung der Schaubehörde Sorge getragen ist; bis zu ihrer Enthebung haben sie ihr Amt weiter zu versehen.

Wenn Mitglieder der Schaubehörde vor Ablauf des Zeitraums, auf welchen sie bestellt sind, ausscheiden, so ist auf den Rest derselben eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Eine solche Ergänzungswahl kann unterbleiben, sofern ein Bedürfniß zu vollständiger Besetzung der Schaubehörde nicht mehr besteht.

§. 15.

Die Zusammensetzung der Schaubehörde sowie etwaige Veränderungen in der Zusammensetzung derselben sind durch das Oberamt im Amtsblatt des Bezirks bekannt zu machen und der Oberschaubehörde sowie der Centralstelle für die Landwirthschaft anzuzeigen.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie die am Amtssitz wohnenden sonstigen Mitglieder der Schaubehörde sind vom Oberamt, die außerhalb des Amtssitzes wohnenden Mitglieder im Auftrag des Oberamts von dem Ortsvorsteher ihres Wohnorts eidlich zu verpflichten. Dabei ist folgende Eidesformel anzuwenden:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich als Mitglied „(Vorsitzender) der Schaubehörde das mir übertragene Amt unparteiisch und nach „bestem Wissen und Gewissen ausüben werde. So wahr mir Gott helfe!"

Mitglieder der Schaubehörde, welche in gleicher Eigenschaft schon früher verpflichtet wurden, sind auf den von ihnen abgelegten Eid hinzuweisen.

§. 16.

Wegen persönlicher Betheiligung sind an der Mitwirkung bei der Beschlußfassung oder Aeußerung der Schaubehörde verhindert:

1) der Besitzer und jeder, welcher in den letztvorangegangenen zwei Jahren Besitzer des zu untersuchenden Farren war,
2) jeder, der sonst ein Vermögens-Interesse an der Entscheidung der Schaubehörde hat, oder an der Benützung des zu untersuchenden Farren betheiligt ist, oder soweit es sich um einen Gemeindefarren handelt, zu dem Aufwand der Gemeinde für die Farrenhaltung durch Gemeindeumlagen beizutragen hat,
3) der Ehegatte der in Nr. 1 und 2 bezeichneten Personen, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,

Digitized by Google

4) diejenigen, welche mit dem Besitzer des zu untersuchenden Farren in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Wenn die Schaubehörde bereits versammelt ist, so entscheidet sie, außerdem der Vorsitzende darüber, ob ein Fall der Verhinderung vorliegt.

§. 17.

Die Schaubehörde tritt auf Aufforderung des Oberamts in Thätigkeit.

Der Vorsitzende beziehungsweise im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat, nachdem er die oberamtliche Aufforderung erhalten, alsbald den Termin für den Zusammentritt der Schaubehörde beziehungsweise Ort und Zeit der Vornahme der Farrenschau zu bestimmen und die zwei ordentlichen Mitglieder dazu rechtzeitig zu berufen.

Ist ein berufenes Mitglied an der Theilnahme wegen persönlicher Betheiligung oder aus anderen Gründen verhindert, so hat es sofort den Vorsitzenden davon zu benachrichtigen, damit die Berufung eines Stellvertreters und nöthigenfalls die Verlegung des Termins rechtzeitig erfolgen kann.

Ist dem Vorsitzenden zum Voraus bekannt, daß ein Mitglied an der Mitwirkung verhindert ist, so kann er sofort statt desselben einen Stellvertreter berufen (siehe §. 12 Abs. 2).

Mitglieder der Schaubehörde, welche durch unentschuldigtes Nichterscheinen oder verspätete Anzeige ihrer Verhinderung die Vornahme der Farrenschau schuldhaft vereiteln, haften der Amtskorporation für die von derselben zu tragenden Kosten.

Von dem Termin zur Vornahme einer ordentlichen Farrenschau oder einer Untersuchung der Farrenhaltung in der Gemeinde, oder einer außerordentlichen Schau eines Gemeindefarren ist jedesmal dem Ortsvorsteher der betreffenden Gemeinde rechtzeitig mit der Einladung Kenntniß zu geben, der Vornahme der Schau anzuwohnen, oder einen Vertreter hiezu abzuordnen, um über die einschlägigen lokalen Verhältnisse Auskunft zu ertheilen.

§. 18.

Zum Zustandekommen einer Entscheidung der Schaubehörde ist mit der in Art. 11

Digitized by Google

des Geſetzes zugelaſſenen Ausnahme ſtets die Mitwirkung des Vorſitzenden oder ſtellvertretenden Vorſitzenden und von zwei weiteren Mitgliedern der Schaubehörde nothwendig.

Die Schaubehörde entſcheidet nach Stimmenmehrheit und zwar in der Regel unmittelbar nach vorgängiger Unterſuchung des Farren am Aufſtellungsort.

Die Entſcheidungen der Schaubehörde (in den Fällen des §. 22 auch diejenigen des einzelnen Mitglieds derſelben) ſind in ein fortlaufendes Protokoll einzutragen, welches nach dem in Anlage A angeſchloſſenen Formular zu führen iſt. Die Einträge können entweder von dem Vorſitzenden oder einem anderen von ihm beauftragten Mitglied der Schaubehörde gemacht werden.

Geht die Entſcheidung der Schaubehörde auf Ertheilung des Zulaſſungsſcheins, ſo iſt dieſer in der Regel ſofort nach dem in Anlage B angefügten Formular mittelſt genauer Ausfüllung der Rubriken desſelben auszufertigen, mit dem Siegel der Schaubehörde und der Unterſchrift des Vorſitzenden zu verſehen und dem Berechtigten auszuhändigen.

Wird die Verſagung des Zulaſſungsſcheins beſchloſſen, ſo ſind dem anweſenden Beſitzer des Farren die Gründe mündlich anzugeben und letztere in der Rubrik 10 des Protokolls kurz zu bemerken.

Ausnahmsweiſe kann die Zuſtellung des Zulaſſungsſcheins oder Eröffnung des verſagenden Beſcheids auch durch Vermittlung des Ortsvorſtehers erfolgen.

War für den unterſuchten Farren früher ein Zulaſſungsſchein ausgeſtellt, ſo iſt dieſer der Schaubehörde abzuliefern. Die abgelieferten Zulaſſungsſcheine ſind zu vernichten.

§. 19.

Sofern kein Thierarzt Mitglied der Schaubehörde iſt, kann dieſelbe, wenn aus beſonderen Gründen die Entſcheidung über die Ertheilung des Zulaſſungsſcheins von dem Ergebniß einer thierärztlichen Unterſuchung des Farren abhängig zu machen iſt, beim Oberamt die Herbeiführung einer ſolchen thierärztlichen Unterſuchung des Farren und Mittheilung des Ergebniſſes beantragen. Die Entſcheidung der Schaubehörde iſt jedoch in ſolchen Fällen ſoweit vorzubereiten, daß ſie nach Mittheilung des Unterſuchungs-Ergebniſſes ohne nochmalige mit weiteren Koſten verbundene Unterſuchung des Farren und mündliche Berathung der Schaubehörde getroffen werden kann.

Digitized by Google

§. 20.

Ueber die Zeit, zu welcher regelmäßig die jährliche ordentliche Farrenschau vorgenommen werden soll, ist der Ausschuß des landwirthschaftlichen Bezirksvereins und die Amtsversammlung vom Oberamt zur gutächtlichen Aeußerung aufzufordern. Unter Beachtung dieser Aeußerungen sind von dem Vorsitzenden der Schaubehörde im Einvernehmen mit dem Oberamt jedesmal die Termine für die Vornahme der Farrenschau in den einzelnen Gemeinden unter thunlichster Rücksicht auf Kostenersparniß festzusetzen.

Bei Vornahme der ordentlichen Farrenschau hat die Schaubehörde zugleich in den einzelnen Gemeinden zu untersuchen, ob der Stand der Farrenhaltung den Vorschriften der Art. 1, 2 und 5 des Gesetzes und der §§. 1—5 und 8 gegenwärtiger Verfügung entspricht. Das Ergebniß dieser Untersuchung ist in ein besonderes fortlaufendes Visitations-Protokoll einzutragen, welches zu enthalten hat:

1) Zahl, Rasse, Alter und Qualität der vorhandenen Gemeindefarren (§. 9 letzter Absatz) und in den Fällen des §. 1 Abs. 2 der dort bezeichneten Farren.
2) Zahl und Rasse der im Gemeindebezirk vorhandenen Kühe und sprungfähigen Kalbinnen, wobei, wenn verschiedene Rassen vorhanden sind, die Zahl der den einzelnen Rassen angehörigen Thiere besonders anzugeben, und jene Thiere unter Angabe ihrer Zahl in Abrechnung zu bringen sind, zu deren Bedeckung die Besitzer besondere eigene Farren halten. Diese Zahlenangaben sind der Schaubehörde von dem Ortsvorsteher zur Verfügung zu stellen.
3) Art der Farrenhaltung, ob in Selbstverwaltung der Gemeinde, durch aufgestellte Farrenhalter mit oder ohne Ankauf der Farren auf Kosten der Gemeinde, — durch zur Farrenhaltung verpflichtete Dritte u. s. w.
4) Beschaffenheit des Farrenstalls,
5) Beschaffenheit des Sprungplatzes,
6) Verpflegung der Farren,
7) Vorgefundene Mißstände,
8) Anträge der Schaubehörde.

Nach Beendigung der ordentlichen Farrenschau ist dem Oberamt dieses Visitationsprotokoll mit den zu stellenden Anträgen zur weiteren Verfügung das Farrenschauprotokoll zur Einsichtnahme vorzulegen. Letzteres ist vom Oberamt nach genommener Einsicht dem Vorsitzenden der Schaubehörde zurückzugeben.

Digitized by Google

§. 21.

Die Ertheilung und Zurücknahme von Zulassungsscheinen, sowie der Verzicht auf einen solchen ist dem Ortsvorsteher mitzutheilen und von diesem in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Der Erwägung des Oberamts bleibt es überlassen, eine Uebersicht über das Ergebniß der ordentlichen Farrenschau durch das Amtsblatt des Bezirks zu veröffentlichen.

Wenn die Zurücknahme eines Zulassungsscheins rechtskräftig verfügt ist, so ist der letztere von dem Vorsitzenden der Schaubehörde, nöthigenfalls durch Vermittlung des Ortsvorstehers einzuverlangen und zu vernichten.

An Stelle eines zu Verlust gegangenen Zulassungsscheins kann von dem Vorsitzenden der Schaubehörde auf Grund des Farrenschau-Protokolls eine zweite Ausfertigung ertheilt werden. Einem dießbezüglichen Antrag ist stattzugeben, wenn kein Grund zur Befürchtung eines Mißbrauchs vorliegt.

§. 22.

Anträge auf Ertheilung eines Zulassungsscheins nach Vornahme der ordentlichen Farrenschau sind bei dem Ortsvorsteher anzumelden. Zugleich ist bei diesem, sofern der Antrag nicht von einer Gemeindebehörde ausgeht, ein Betrag, welcher zur Deckung der voraussichtlich durch die Untersuchung des Farren am Aufstellungsort erwachsenden Kosten genügt, zu hinterlegen.

Von dem gestellten Antrag hat der Ortsvorsteher dem Oberamt unter Angabe des hinterlegten Betrags Anzeige zu erstatten.

Wird der Verpflichtung zur Hinterlegung eines genügenden Kostenvorschusses nicht genügt, so ist der Antrag durch Beschluß des Oberamts zurückzuweisen.

Ist ein genügender Kostenvorschuß geleistet oder geht der Antrag von einer Gemeindebehörde aus, so hat das Oberamt den Vorsitzenden der Schaubehörde zur Herbeiführung einer Entscheidung über den Antrag zu veranlassen.

Dem Vorsitzenden ist es überlassen, ob er über den Antrag selbst entscheiden oder ein anderes Mitglied der Schaubehörde damit beauftragen will, wobei er auf thunlichste Ersparung an Reisekosten Rücksicht zu nehmen hat.

Hinsichtlich des Verfahrens finden im Uebrigen die Vorschriften der §§. 16—19 und 21 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß in der Regel nur Ein Mitglied der Schaubehörde die Untersuchung des Farren vornimmt und entscheidet.

Digitized by Google

Die Untersuchung des Farren kann im Wohnort des entscheidenden Mitglieds der Schaubehörde erfolgen, wenn der Besitzer des Farren denselben zu diesem Behuf dort vorführt.

Ausnahmsweise kann die Ertheilung des Zulassungsscheins ohne vorgängige Untersuchung des Farren am Aufstellungsort dann erfolgen, wenn das entscheidende Mitglied der Schaubehörde den betreffenden Farren zufolge einer kurz vorher vorgenommenen Besichtigung, z. B. bei einer jüngst stattgehabten Prämiirung, genau kennt.

Von der über den Antrag getroffenen Entscheidung ist dem Oberamt unter Anschluß des Kostenverzeichnisses Anzeige zu erstatten.

§. 23.

Auf besonderes Verlangen eines Farrenbesitzers kann auch nach Vornahme der ordentlichen Farrenschau über einen Antrag auf Ertheilung eines Zulassungsscheins durch das Kollegium der Schaubehörde entschieden werden, wenn der Antragsteller die dadurch entstehenden Kosten trägt.

Der Erwägung des Oberamts nach Einvernahme des Ausschusses des landwirthschaftlichen Bezirksvereins ist es überlassen, insoweit als hiefür ein Bedürfniß vorliegt, auch außerordentliche Farrenschauen in einzelnen Gemeinden durch die gesammte Schaubehörde veranstalten zu lassen, sofern entweder die betheiligten Viehbesitzer oder die Gemeinden, oder zufolge Beschlusses der Amtsversammlung die Amtskorporation die Kosten übernehmen.

Zu Art. 13.

§. 24.

Die Bestellung der Oberschaubehörde soll in der Regel der Wahl der Mitglieder der Schaubehörden im Bezirk des Gauverbands des landwirthschaftlichen Vereins vorausgehen, da die Bestellung einer und derselben Person zum Mitglied einer Schaubehörde und der Oberschaubehörde thunlichst zu vermeiden ist.

Die Centralstelle für die Landwirthschaft hat hienach rechtzeitig die Gauausschüsse des landwirthschaftlichen Vereins aufzufordern, neun im Gauverbandsbezirk ansäßige Sachverständige für die Bestellung zu Mitgliedern der Oberschaubehörde vorzuschlagen.

Die Zusammensetzung der Oberschaubehörden ist durch die Amtsblätter der Bezirke der betreffenden Gauverbände bekannt zu machen.

Digitized by Google

Die Mitglieder der Oberſchaubehörden ſind im Auftrag der Centralſtelle für die Landwirthſchaft durch die Oberämter ihres Wohnorts eidlich zu verpflichten, wobei die in §. 15 bezeichnete Eidesformel ſinngemäße Anwendung findet. Mitglieder der Oberſchaubehörde, welche in dieſer Eigenſchaft ſchon früher verpflichtet wurden, ſind auf den von ihnen abgelegten Eid hinzuweiſen.

Die Beſtimmungen des §. 14 finden auf die Mitglieder der Oberſchaubehörde ſinngemäße Anwendung (ſ. jedoch Art. 13 Abſ. 4 des Geſetzes).

§. 25.

Wenn eine Beſchwerde vorſchriftsmäßig (Art. 12 des Geſetzes) angebracht iſt, ſo hat das Oberamt, falls eine Begründung beigegeben iſt, zunächſt die Schaubehörde über das Beſchwerdevorbringen zur ſchleunigen Aeußerung zu veranlaſſen und ſodann die Beſchwerde mit dieſer Aeußerung dem Vorſitzenden der Oberſchaubehörde unter Angabe des hinterlegten Koſtenbetrags zur weiteren Veranlaſſung zu überſenden.

Die einſchlägigen Beſtimmungen der §§. 16—19 finden mit folgenden Maßgaben auf das Verfahren der Oberſchaubehörden ſinngemäße Anwendung.

1) An der Mitwirkung bei einer Beſchlußfaſſung oder Aeußerung der Oberſchaubehörde ſind auch jene Mitglieder verhindert, welche zugleich Mitglieder derjenigen Schaubehörde ſind, von der die angefochtene Entſcheidung ausgeht, oder bei der angefochtenen Entſcheidung als frühere Mitglieder mitgewirkt haben.

2) Wird in zweiter Inſtanz der Zulaſſungsſchein ertheilt, ſo iſt derſelbe ſofort auszuſtellen und dem Berechtigten auszuhändigen und das Oberamt hievon behufs der weiteren Verfügung wegen der Koſten zu benachrichtigen. Wird aber die Beſchwerde abgewieſen, ſo iſt — unbeſchadet der ſofortigen Eröffnung an den Betheiligten — ein mit kurzer Begründung verſehener Beſchluß auszufertigen und dem Oberamt, bei welchem die Beſchwerde angebracht worden iſt, zu überſenden. Das Oberamt hat ſeinerſeits die vom Beſchwerdeführer zu tragenden Koſten feſtzuſetzen und ſodann den Beſchluß der Oberſchaubehörde mit ſeiner Verfügung hinſichtlich der Koſten dem Beſchwerdeführer durch den Ortsvorſteher zuſtellen zu laſſen.

§. 26.

Die Mitglieder der Schaubehörden und Oberſchaubehörden erhalten für Ausübung ihres Berufs außerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnorts an Diäten für einen

Digitized by Google

ganzen Tag 5 ℳ, für einen kürzeren Zeitaufwand den diesem nach §. 10 der K. Verordnung vom 22. Februar 1841 [1]) (Reg.Blatt S. 83) entsprechenden Theil; außerdem Ersatz für Reisekosten nach Maßgabe des §. 4 der K. Verordnung vom 14. Juni 1875 [2]) (Reg.Blatt S. 314), und wenn auswärts übernachtet werden muß, für jede auswärts zugebrachte Nacht eine besondere Entschädigung von 2 ℳ.

Der Beschlußfassung der Amtsversammlungen mit Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung bleibt es vorbehalten, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des betreffenden Bezirks die Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Schaubehörde in angemessener Weise zu erhöhen oder für dieselben Aversalbeiträge festzusetzen. Es steht indessen im letzteren Fall den einzelnen Mitgliedern der Schaubehörde frei, durch eine für die Dauer ihres Amts abzugebende Erklärung zu verlangen, daß ihnen statt dieser Aversalbeträge jedesmal die Diäten und Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen des ersten Absatzes gewährt werden.

Thierärzte erhalten, wenn sie als Mitglieder der Schaubehörden oder Oberschaube-

---

[1]) Dieser §. 10 lautet: §. 10.

Die Taggelder werden nach Maßgabe der auf ein Geschäft und die dafür etwa gemachte Reise wirklich aufgewendeten Zeit berechnet.

Wenn an einem Tage acht volle Stunden, oder mehr aufgewendet werden; so darf dafür ein ganzer Tag angerechnet werden.

Werden weniger als acht, aber mehr als vier Stunden zugebracht; so dürfen dafür

drei Viertel eines Tags,

bei einem Zeitaufwand von mehr als zwei und nicht über vier Stunden,

ein halber Tag,

und bei einem nur zwei Stunden, oder noch weniger betragenden Zeitaufwand,

ein Viertels-Tag

berechnet werden.

Werden von einem Diener an einem Tage zwei oder mehrere besondere Geschäfte besorgt, so darf für dieselben zusammen nur der ganze Zeitaufwand berechnet, also wenn z. B. zwei Geschäfte je in drei, zusammen in sechs Stunden verrichtet worden sind, nicht weiter als drei Viertel eines Tags in Ansatz gebracht werden.

[2]) Der §. 4 lautet: §. 4.

Reisekosten werden den in §. 1 II 1 2 genannten Gemeindedienern nur bei Geschäften außerhalb des Gemeindebezirks vergütet.

An solchen kann, insoweit nicht gemäß §. 5 eine andere Bestimmung getroffen wird, für Reisen, bei welchen Eisenbahnen oder Postwägen für die ganze Hin- und Herreise benützt werden können, die einfache Fahrtaxe zweiter Klasse, beziehungsweise die einfache Postwagentaxe neben Vergütung der Auslagen für Gepäck hin und zurück, in allen anderen Fällen eine Gebühr von 15 Pfennigen für jeden zurückgelegten Kilometer verrechnet werden.

Bruchtheile eines Kilometers dürfen gleich einem vollen Kilometer in Berechnung genommen werden.

Digitized by Google

hörden fungiren, insoweit als nicht durch Dienstverträge etwas Anderes bestimmt ist, die regulativmäßigen Diäten und Reisekosten der Oberamts-Thierärzte (Ministerialverfügung vom 16. Januar 1874, Reg.Blatt S. 83).

Die Diäten- und Reisekostenrechnungen der Mitglieder der Schaubehörden und Oberschaubehörden sind durch den Vorsitzenden dem betreffenden Oberamt zur Prüfung und Zahlungsanweisung auf die Amtskörperschaftskasse oder Deckung aus dem hinterlegten Vorschuß, beziehungsweise Herbeiführung der Zahlung durch die hiezu Verpflichteten zu übergeben.

Die Kosten der Formulare zu den Zulassungsscheinen und Protokollen und sonstiger für die Schaubehörden und Oberschaubehörden erforderlicher Schreibmaterialien, Portokosten u. dergl. sind gleichfalls bei den betreffenden Oberämtern zu liquidiren und aus den Amtskörperschaftskassen zu ersetzen.

§. 27.

Die Gemeindebehörden haben, schon ehe das Gesetz in Wirksamkeit tritt, dafür Vorsorge zu treffen, daß Verträge über die Farrenhaltung, welche den Vorschriften des Gesetzes, sowie gegenwärtiger Vollziehungsverfügung nicht entsprechen, denselben baldmöglichst angepaßt werden. Neue diesen Bestimmungen nicht entsprechende Verträge, deren Dauer sich über den 1. Mai 1883 hinaus erstreckt, dürfen nicht mehr abgeschlossen werden.

Die Oberämter haben sich davon, daß die Farrenhaltung nach Inkrafttreten des Gesetzes den Vorschriften desselben und der gegenwärtigen Verfügung gemäß eingerichtet wird, Ueberzeugung zu verschaffen. Dabei ist jedoch in der Uebergangszeit, insoweit als es der Zweck erlaubt, insbesondere gegenüber unbemittelten Gemeinden thunlichst Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse und die der Aenderung bestehender Zustände entgegenstehenden Schwierigkeiten zu nehmen. Soweit zu diesem Behufe Dispensation von zwingenden Vorschriften in Frage kommt, sind die bezüglichen Anträge auf dem Instanzenweg an das Ministerium zu richten.

Stuttgart, den 31. Oktober 1882.

Hölder.

Digitized by Google

Anlage A.

Farrenschau-Protokoll

der Schaubehörde des Oberamtsbezirks . . . . . .

Jahrgang . . . .

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.
a) Zeit der Farrenschau (Monat und Tag), b) Bezeichnung der mitwirkenden Mitglieder.	Bezeichnung der Gemeinde, Theilgemeinde, Parzelle.	Fortlaufende Numer des untersuchten Farren.	Name, Nummer oder sonstige Bezeichnung des Farren und Angabe, ob Gemeinde- oder Privat-Farren.	Name, Stand und Wohnort a) des Eigenthümers, b) des Farrenhalters.

Bemerkungen:

Zu Rubrik 4. Die Angabe, ob Gemeinde- oder Privatfarren, ist durch G. F. beziehungsweise Pr. F. zu machen.

Zu Rubrik 4—9. Die Einträge in diese Rubriken müssen genau mit denjenigen im Zulassungsschein übereinstimmen.

Zu Rubrik 9. Die Qualitätsklasse ist durch Zahlen auszudrücken, wobei I sehr gut, II gut, III zureichend oder mittelmäßig bedeutet.

Digitized by Google

6.	7.	8.	9.	10.
a) Alter, b) Körperbau und c) Ernährungszustand des Farren.	Rasse des Farren und bei Gemeindefarren der weiblichen Viehrassen, für welche der Farre bestimmt und geeignet ist.	Farbe und Abzeichen des Farren.	Qualitätsklasse des Farren, oder Angabe der Versagung des Zulassungsscheins.	Bemerkungen. (Im Falle der Versagung des Zulassungsscheins kurze Angabe der Gründe.)

Digitized by Google

1.	2.	3.	4.	5.
a) Zeit der Farrenschau (Monat und Tag), b) Bezeichnung der mitwirkenden Mitglieder.	Bezeichnung der Gemeinde, Theilgemeinde, Parzelle.	Fortlaufende Numer des untersuchten Farren.	Name, Nummer oder sonstige Bezeichnung des Farren und Angabe, ob Gemeinde- oder Privat-Farren.	Name, Stand und Wohnort a) des Eigenthümers, b) des Farrenhalters.

Bemerkungen:

Zu Rubrik 4. Die Angabe, ob Gemeinde- oder Privatfarren, ist durch G. F. beziehungsweise Pr. F. zu machen.

Zu Rubrik 4—9. Die Einträge in diese Rubriken müssen genau mit denjenigen im Zulassungsschein übereinstimmen.

Zu Rubrik 9. Die Qualitätsklasse ist durch Zahlen auszudrücken, wobei I sehr gut, II gut, III zureichend oder mittelmäßig bedeutet.

Digitized by Google

6. a) Alter, b) Körperbau und c) Ernährungszustand des Farren.	7. Rasse des Farren und bei Gemeindefarren der weiblichen Viehrassen, für welche der Farre bestimmt und geeignet ist.	8. Farbe und Abzeichen des Farren.	9. Qualitätsklasse des Farren, oder Angabe der Versagung des Zulassungsscheins.	10. Bemerkungen. (Im Falle der Versagung des Zulassungsscheins kurze Angabe der Gründe.)

Digitized by Google

Anlage B.

Zulassungsschein.

Jahr . . . . .

Der untenbezeichnete Farre des (Name und Stand des Eigenthümers und des Farrenhalters) . . . . . in . . (Wohnort) . . . . . ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Juni 1882 auf Grund vorgenommener Untersuchung von der unterzeichneten Schaubehörde als zur Zucht tauglich . . . Qualitätsklasse . . . . . und für die in der Gemeinde . . . . . herrschenden Viehrassen . . . . (Bezeichnung der herrschenden Viehrassen) . . als geeignet erkannt worden.

Name, Nummer oder sonstige Bezeichnung des Farren und Angabe, ob Gemeinde- oder Privat-Farren.	a) Alter b) Körperbau c) Ernährungszustand des Farren.	Rasse des Farren.	Farbe und Abzeichen des Farren.

. . . . . den . . . . . .

Die Schaubehörde (Siegel.)

des Oberamts-Bezirks . . . . . (Unterschrift.)

Bemerkung: Die Worte „und für die in der Gemeinde herrschenden Viehrassen als geeignet" sind nur in die Zulassungsscheine für Gemeindefarren aufzunehmen, aus den übrigen aber wegzulassen oder zu streichen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 10. November 1882.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vollziehung des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868 in der demselben durch das Gesetz vom 16. Juni 1882 gegebenen Fassung. Vom 6. November 1882.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vollziehung des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868 in der demselben durch das Gesetz vom 16. Juni 1882 gegebenen Fassung.

Vom 6. November 1882.

Zur Vollziehung des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868 (Reg.Blatt S. 178) in der demselben durch Art. I—III des Gesetzes vom 16. Juni 1882, betreffend Aenderungen des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868 (Reg.Blatt S. 212) gegebenen Fassung wird in Gemäßheit der nach Vernehmung des K. Staatsministeriums ergangenen Höchsten Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 3. d. M. unter Aufhebung der Verfügung vom 20. April 1868 (Reg.Blatt S. 193) verfügt, wie folgt:

Zu Art. 1.

§. 1.

Die Thätigkeit der in Art. 1 des Landtagswahlgesetzes zugelassenen Subkommissionen der Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern beschränkt sich auf die Unterstützung der Hauptkommission bei Fertigung der Wählerlisten. Ueber Beschwerden wegen Nichtaufnahme in die Wählerlisten und dergl. gebührt der Hauptkommission die Entscheidung.

Digitized by Google

§. 2.

Der Rathsschreiber einer Gemeinde, welcher nicht zugleich Ortsvorsteher ist, nimmt nicht von selbst vermöge gesetzlicher Berufung an den Geschäften der Kommission für Entwerfung und Fortführung der Wählerliste (Ortswahlkommission) Theil; er kann jedoch, auch wenn er nicht als Mitglied des Gemeinderaths oder Bürgerausschusses von den Gemeindekollegien zum Mitglied jener Kommission gewählt wird, als Schriftführer thätig sein, wodurch er jedoch nicht Kommissionsmitglied wird.

Zu Art. 4 und 5.

§. 3.

Bei Aufnahme der Wahlberechtigten in die Wählerlisten sind außer dem im Art. 4 des Landtagswahlgesetzes citirten Art. 4 des Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868 weiter zu beachten der §. 49 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichsges.Blatt S. 45 und Art. 4 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung vom 4. März 1879 (Reg.Blatt S. 50). Hienach sind insbesondere die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen mit Ausnahme der Militärbeamten aus den Wählerlisten wegzulassen.

Hinsichtlich des Alters der Wähler wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Wahlberechtigte das 25. Lebensjahr nicht blos angetreten, sondern zurückgelegt haben muß.

Zu Art. 6.

§. 4.

Die Wählerlisten sind nach dem angeschlossenen Formular (Beilage A) anzulegen und fortzuführen.

Die Wahlberechtigten sind hiebei in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in größeren Gemeinden die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die in mehrere Abstimmungsdistrikte getheilt sind (Art. 10 des Wahlgesetzes), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Abstimmungsdistrikten.

Beim Abschluß der Wählerlisten hat die Ortswahlkommission die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen und die Richtigkeit der festgestellten Wählerzahl ist vom Oberamt zu kontroliren, wenn ihm in Gemäßheit des Art. 9 des Wahlgesetzes die Wählerlisten zugekommen sind.

Digitized by Google

Zu Art. 7.

§. 5.

Der in Art. 7 des Gesetzes angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung ihres Wahlrechts ist im betreffenden Bezirksamtsblatt durch das Oberamt zu erlassen, außerdem aber in jeder Gemeinde durch den Ortsvorsteher auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Zu Art. 8.

§. 6.

Die Bekanntmachung, daß die Wählerlisten zur öffentlichen Einsicht aufliegen, hat von den Ortswahlkommissionen auszugehen. Diese Bekanntmachung hat in der ortsüblichen Weise zu erfolgen und ist außerdem durch Anschlag an dem Rathslokal zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. In derselben sind die Folgen der Nichtbeachtung der Fristen besonders auszuführen (vergl. auch §. 8).

§. 7.

Nach Ablauf der sechstägigen Frist zur Erhebung von Vorstellungen gegen den Inhalt der Wählerliste ist jede weitere Anfechtung der letzteren ausgeschlossen.

Ebenso ist nach dem Verstreichen der angegebenen Frist jede Aenderung der Wählerliste, welche nicht in Folge der Beschlußfassung der Ortswahlkommission über eine rechtzeitig erhobene Einsprache oder der endgiltigen Entscheidung der Oberamtswahlkommission über eine solche Einsprache (Ges. Art. 8. Abs. 3) erforderlich wird, unzuläßig.

Im Fall einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken.

Die Wählerliste ist mit einer Bescheinigung der Ortswahlkommission zu versehen, daß dieselbe nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung sechs Tage lang zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt war.

Zu Art. 9.

§. 8.

Bei der Wahl ist Jeder unbedingt zurückzuweisen, dessen Name in der Wählerliste nicht enthalten ist, mag auch die Uebergehung im offenbarsten Versehen ihren Grund haben.

In der öffentlichen Bekanntmachung des Auflegens der Wählerlisten ist hierauf besonders aufmerksam zu machen, um die Berechtigten zur Wahrung ihrer Rechte zu veranlassen.

Digitized by Google

Zu Art. 10.

§. 9.

Die Abgrenzung und Bekanntmachung der Abstimmungsdistrikte durch das Oberamt hat mit Rücksicht auf die Fristbestimmungen des Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes mit thunlichster Beschleunigung zu erfolgen, sobald das Wahlausschreiben im Regierungsblatt erschienen ist.

Bei der Abgrenzung der Abstimmungsdistrikte darf die Zusammenlegung zweier oder mehrerer Gemeinden zu einem Distrikt, wofern sie nicht wegen des Nichtvorhandenseins einer genügenden Anzahl geeigneter Persönlichkeiten für die Bildung der Distriktswahlkommission erforderlich werden sollte, nur dann ausnahmsweise erfolgen, wenn die Gemeinde oder die Gemeinden, welche an eine andere Gemeinde angeschlossen werden sollen, klein sind und wenn die sämmtlichen zu vereinigenden Gemeinden so nahe beisammen liegen und sich in solchen gegenseitigen Verkehrsbeziehungen befinden, daß in ihrer Zusammenlegung eine irgend erhebliche Erschwerung des Wählens nicht gefunden werden kann.

Ueber die von dem Gesetz vorgesehene Theilung großer Gemeinden in mehrere Abstimmungsbezirke ist, nach vorgängiger Einvernahme des Gemeinderaths der betreffenden Gemeinde von dem Oberamte Beschluß zu fassen. Soweit eine Theilung in mehrere Abstimmungsbezirke dem Ermessen des Oberamts anheimgegeben ist (vergl. Art. 10 Abs. 3), empfiehlt sich dieselbe insbesondere bei zusammengesetzten Gemeinden, welche einen ausgedehnten Umfang haben und aus mehreren getrennten Wohnorten bestehen, die sich zur Bildung besonderer Abstimmungsdistrikte eignen.

Eine Theilung in mehrere Abstimmungsbezirke ist nur durch die örtliche Abgrenzung derselben zulässig.

Die Abstimmungsdistrikte sind mit durchlaufenden Nummern zu versehen, die Reihenfolge derselben soll in der Regel nach Voranstellung der Oberamtsstadt in alphabetischer Folge angeordnet werden.

Zu Art. 11.

§. 10.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Wahlvorsteher der einzelnen Abstimmungsdistrikte und deren Stellvertreter in der Regel aus der Zahl der Wähler des betreffenden Distrikts berufen werden.

Digitized by Google

Der Oberamtmann ſelbſt darf die Funktion eines Wahlvorſtehers nicht übernehmen. Soweit die Wahlvorſteher und deren Stellvertreter nicht bereits für den öffentlichen Dienſt verpflichtet ſind, ſind ſie, die Stellvertreter übrigens nur für den Fall der Uebernahme der Funktion des Wahlvorſtehers, von dem Oberamt, oder in deſſen Auftrag von dem Ortsvorſteher auf die gewiſſenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten, insbeſondere auf die ſorgfältigſte Sicherung der Stimmzettel durch Handſchlag an Eidesſtatt zu verpflichten.

Die Nummern der Bezirksamtsblätter, welche die in Betreff der Wahl erlaſſenen oberamtlichen Bekanntmachungen und Anordnungen enthalten, ſind von den Oberämtern je in einem Exemplar zu den Wahlakten zu nehmen.

Die Wahllokale beſtimmt der Oberamtmann unter Rückſprache mit dem Ortsvorſteher.

Zu Art. 12.

§. 11.

Die Beſtimmung der Zahl der Beiſitzer iſt innerhalb der Grenzen des Geſetzes dem Wahlvorſteher überlaſſen; es iſt dabei vornämlich auf die Größe des Abſtimmungsdiſtrikts, ſodann zutreffenden Falls auf deſſen Zuſammenſetzung aus verſchiedenen Orten Rückſicht zu nehmen und darauf zu ſehen, daß ſolche Beiſitzer berufen werden, von welchen anzunehmen iſt, daß ſie mit den Verhältniſſen des Abſtimmungsdiſtrikts, insbeſondere mit der Mehrzahl der Wähler derart bekannt ſind, um in Anſtandsfällen Auskunft geben zu können.

Der Wahlvorſteher, wofern er dem betreffenden Abſtimmungsdiſtrikt als Wähler angehört, ſowie die Beiſitzer und der Protokollführer ſind nicht gehindert, ſelbſt abzuſtimmen.

Zu Art. 13.

§. 12.

Ueber die erfolgte Vollziehung der in Art. 13 Abſ. 3 des Geſetzes vorgeſchriebenen Bekanntmachungen iſt vom Ortsvorſteher ſofort eine Beurkundung an das Oberamt einzuſenden. Sind die erwähnten Bekanntmachungen durch Mittheilung in öffentlichen Blättern erfolgt, ſo iſt ſtatt der Beurkundung ein Exemplar der die Bekanntmachung enthaltenden Nummer des betreffenden Blattes dem Oberamt mitzutheilen.

Digitized by Google

Zu Art. 13a.

§. 13.

Auf dem Tisch, an welchem die Distriktswahlkommission Platz zu nehmen hat, wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Einlegen der Stimmzettel gestellt.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und der gegenwärtigen Instruktion ist im Wahllokal auszulegen.

§. 14.

Die Mitglieder der Distriktswahlkommission haben sich einige Zeit vor 10 Uhr im Wahllokal einzufinden, um sich davon zu überzeugen, daß sich das Wahllokal in vorschriftsmäßiger Ordnung befindet.

Genau um 10 Uhr wird die Wahlhandlung in der in Art. 13 a des Gesetzes bezeichneten Weise eröffnet und es wird sofort vom Wahlvorsteher der Beginn der Abstimmung verkündigt. Unmittelbar vor Beginn derselben hat die Kommission festzustellen, daß die Wahlurne leer ist.

Unter den drei Mitgliedern der Distriktswahlkommission, welche mindestens zu jeder Zeit im Wahllokal anwesend sein müssen, muß sich entweder der Wahlvorsteher oder der Protokollführer befinden und es müssen die Funktionen desjenigen von diesen beiden, welcher vorübergehend abwesend ist, einem der Beisitzer ausdrücklich übertragen werden.

Eine Unterbrechung der Wahlhandlung, zu welcher auch die an die Abstimmung sich anschließende Feststellung des Distriktswahlresultats gehört, darf von der Kommission unter keinen Umständen zugelassen werden.

Zu Art. 14.

§. 15.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem die Distriktswahlkommission sitzt, nennt seinen Namen und gibt, wenn der Abstimmungsdistrikt aus mehreren Gemeinden besteht, seinen Wohnort, in Orten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wahlvorsteher darf einen Stimmzettel erst annehmen, nachdem der Protokollführer den Namen des Abstimmenden in der Wählerliste aufgefunden hat. Im Fall

Digitized by Google

der Zurückweisung eines Stimmzettels auf Grund der Vorschrift in Abs. 4 des Art. 14 darf ein Abstimmungsvermerk in der Wählerliste nicht gemacht werden.

Zu Art. 15.

§. 16.

Die der Distriktswahlkommission eingeräumte Strafgewalt umfaßt die Befugniß zu strafen sowohl wegen Ungehorsams gegen ihre Anordnungen als auch wegen ungebürlichen Benehmens im Wahllokal.

Um den Vollzug einer erkannten Strafe ist der Ortsvorsteher zu ersuchen, vorbehältlich der der Kommission zustehenden Befugniß, den zu einer Haftstrafe Verurtheilten, wenn dieß die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert, sofort in den Ortsarrest abführen zu lassen. Auch in anderen Fällen ist der Ortsvorsteher anzugehen, wenn zur Aufrechthaltung oder Wiederherstellung der Ordnung polizeiliche Hilfe erforderlich ist.

Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse des Abstimmungsorts.

§. 17.

Das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll ist nach dem unter Lit. B anliegenden Formular abzufassen.

Zu Art. 16.

§. 18.

Genau um 6 Uhr ist die Abstimmung zu schließen. Nach dieser Zeit dürfen insbesondere auch solche Wähler nicht mehr zur Abstimmung zugelassen werden, welche schon vor 6 Uhr ins Wahllokal eingetreten waren und aus irgend einem Grunde nicht zur Wahlurne gelangt sind.

Zu Art. 17.

§. 19.

Während der Stimmzählung haben nach den Vorschriften des Art. 17 mindestens fünf Mitglieder der Distriktswahlkommission anwesend zu sein.

Die Gegenliste ist nach dem unter Lit. C anliegenden Formular zu führen.

Zu Art. 18.

§. 20.

Auch diejenigen Stimmzettel sind als giltig zu behandeln, welche auf eine unzweifelhaft nicht wählbare Person lauten, es muß daher auch der Name einer solchen Person

Digitized by Google

in das Protokoll aufgenommen und müſſen die derſelben zugefallenen Stimmen ihr zugezählt werden.

Zu Art. 18a.

§. 21.

Ergibt ſich bei der Beſchlußfaſſung über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit eines Stimmzettels Stimmengleichheit, ſo iſt die betreffende Stimme als giltig zu zählen.

Zu Art. 18b.

§. 22.

Frauen, Perſonen die offenbar noch nicht 25 Jahre alt ſind und dergleichen ſchon nach ihrer äußeren Erſcheinung zweifellos nicht wahlberechtigte Perſonen ſind ohne Weiteres aus dem Wahllokal wegzuweiſen. Im Uebrigen hat eine Unterſuchung darüber, ob ein im Wahllokal Anweſender als Wähler zur Anweſenheit berechtigt iſt, für die Regel zu unterbleiben, wofern nicht das Benehmen oder das Aeußere des Anweſenden beſonderen Anlaß zur Einforderung ſeiner Legitimation als Wähler gibt.

Daß der Anweſende gerade in dem betreffenden Abſtimmungsdiſtrikt die Wahlberechtigung beſitzt, iſt kein Erforderniß ſeiner berechtigten Anweſenheit.

Zu Art. 18d.

§. 23.

Tag und Stunde der Ermittelung des Wahlergebniſſes ſowie das Lokal, in welchem dieſelbe erfolgt, ſind vom Oberamt durch vorgängigen Anſchlag am Oberamtsgebäude öffentlich bekannt zu machen.

§. 24.

Die Ermittelung des Wahlergebniſſes in den zu eigenen Wahlen befugten Städten iſt zu Vermeidung von Kolliſionen in der Regel auf einen früheren Tag anzuberaumen als die Ermittelung des Wahlergebniſſes in den Oberamtsbezirken.

§. 25.

Die durch Wahl zu beſtellenden Mitglieder der Oberamtswahlkommiſſion für die zu eigenen Wahlen befugten Städte ſind vor jeder Landtagswahl rechtzeitig neu zu wählen.

Bezüglich der durch Wahl zu beſtellenden Mitglieder der Oberamtswahlkommiſſionen für die Oberamtsbezirke iſt, um die Nothwendigkeit möglichſt zu vermeiden, wegen dieſer Wahl eine beſondere Amtsverſammlung berufen zu müſſen, darauf Bedacht zu nehmen,

Digitized by Google

daß zum Mindeſten jedes Jahr einmal am Schluſſe einer aus anderem Anlaß abgehaltenen Sitzung der Amtsverſammlung je zwei Mitglieder der letzteren und der Bürgerausſchüſſe des Bezirks, nebſt ebenſo vielen Erſatzmännern, die im Verhinderungsfalle oder im Falle des vor dem Erſcheinen des Wahlausſchreibens erfolgten Ausſcheidens der in erſter Linie Gewählten aus der Amtsverſammlung oder dem Bürgerausſchuß in die Kommiſſion einzutreten hätten, gewählt werden.

Die vor Erlaſſung dieſer Inſtruktion im Laufe des Jahres 1882 ſtattgefundenen Wahlen der Amtsverſammlungen bleiben in Kraft.

Der zur Ermittelung des Wahlergebniſſes zuzuziehende Protokollführer, welcher kein Wähler zu ſein braucht, iſt auf die getreue Führung des Protokolls durch Handſchlag an Eidesſtatt zu verpflichten, wenn er nicht bereits im Allgemeinen für den öffentlichen Dienſt in Pflichten genommen iſt.

Das Protokoll iſt nach dem angeſchloſſenen Formular Lit. D abzufaſſen.

§. 26.

Bei der Zuſammenſtellung der Wahlreſultate iſt die Oberamtswahlkommiſſion an die von den Diſtriktswahlkommiſſionen in Gemäßheit des Art. 18a des Geſetzes getroffenen Entſcheidungen über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der abgegebenen Stimmzettel gebunden und es ſteht derſelben nur zu, etwaige Bedenken, zu welchen ihr dieſe Entſcheidungen Anlaß geben, im Protokoll niederzulegen.

Wenn Bedenken gegen die Wählbarkeit eines Gewählten vorliegen, ſo iſt zwar trotzdem die Wahlurkunde auszuſtellen, es ſind aber die Bedenken ſowohl in der Wahlurkunde als im Protokoll anzuführen.

Berathungen und Anſprachen Dritter dürfen bei der Ermittelung des Wahlergebniſſes durch die Oberamtswahlkommiſſion nicht geſtattet werden.

Zu Art. 19.

§. 27.

Ob ein Candidat die zum Zuſtandekommen ſeiner Wahl erforderliche abſolute Mehrheit ſämmtlicher im Wahlbezirk abgegebenen Stimmen erhalten hat, bemißt ſich nach der Geſammtheit der von den Diſtriktswahlkommiſſionen als giltig angenommenen Stimmzettel.

Iſt in Gemäßheit des Art. 19 des Geſetzes und §. 153 der Verfaſſungsurkunde beziehungsweiſe Art. 12 des Verfaſſungsgeſetzes vom 26. März 1868 eine engere Wahl

Digitized by Google

(Stichwahl) anzuordnen, so sind vom Oberamt bei der Anordnung der neuen Wahl die Namen derjenigen beiden Candidaten, welche bei der erfolglos gebliebenen Wahl die meisten Stimmen erhalten haben und zwischen welchen bei der engeren Wahl allein zu wählen ist, zu bezeichnen und zugleich mit dem neuen Wahltermin unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes sowie unter dem ausdrücklichen Hinweis darauf im Bezirksamtsblatt zu veröffentlichen, daß alle auf andere Candidaten fallenden Stimmen ungiltig seien.

Alles dieses (Abs. 2) sowie die Zeit des Anfangs und des Schlusses der Abstimmung und eine etwa eingetretene Aenderung der Wahllokale (zu vergl. §. 10 letzter Absatz) ist auch von den Ortsvorstehern in jeder Gemeinde mindestens drei Tage vor dem Wahltermin auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Zu Art. 20.

§. 28.

Die dem Gewählten auszufolgende Wahlurkunde ist nach dem unter Lit. E anliegenden Formular abzufassen.

Zu Art. 22.

§. 29.

Sobald ein gewählter Abgeordneter von der Abgeordnetenkammer für legitimirt, oder aber von derselben eine Wahl für ungiltig erklärt worden ist, hat der Wahlkommissär die Wählerlisten den betreffenden Ortswahlkommissionen zurückzugeben.

Zu Art. 25 und 26.

§. 30.

Die Verzeichnisse über die aus der Staatskasse zu bezahlenden Kosten der Wahlen sind von den Oberämtern geprüft und beglaubigt dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Es ist hiebei zu beachten, daß die Wahlvorsteher und die weiteren Personen, welche bei den Wahlen eine amtliche Funktion bekleiden (Protokollführer und Beisitzer der Distrikts- und Oberamts-Wahlkommissionen), bei Verrichtungen innerhalb ihres Wohnorts keine Bezahlung, bei Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts aber nur Entschädigung für Zehrung (Diäten) und für die erforderliche Reise, dagegen keine Vergütung für ihre Mühewaltung, also keine Gebühren oder Taggelder erhalten.

Stuttgart, den 6. November 1882. Hölder.

Digitized by Google

Beilage A.

Wählerliste

der Stadt . . . . . .

der Gemeinde . . . . . .

Abstimmungsdistrikt Nro. . . . der Stadt . . . . . Oberamts . . . . . .
der Gemeinde . . . . . .

Familienname (Zuname)	Vorname	Alter (womöglich Jahr und Tag der Geburt.)	Stand oder Gewerbe	Wohnung. Straßen-Nr.	Hat seine Stimme abgegeben bei der Wahl					Bemerkungen.
					vom	vom	vom	vom	vom	
der Wahlberechtigten.										

Ergänzt N. N den . . . . . .

Die Ortswahlkommission:

Ortsvorsteher: . . . . . .

Gemeindepfleger: . . . . . .

Weitere Mitglieder: . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Digitized by Google

Gegenwärtige Wählerliſte war zur allgemeinen Einſichtnahme ſechs Tage lang, nämlich vom . . . . . bis . . . . . beide Tage einſchließlich auf dem Rathhaus aufgelegt, nachdem dies zuvor durch . . . . . öffentlich bekannt gemacht worden war, und wurde am . . . . . abgeſchloſſen.

Zur Beurkundung:

Die Ortswahlkommiſſion:

Ortsvorſteher:	Gemeindepfleger:	Weitere Mitglieder:
. . . . .	. . . . .	. . . . .
		. . . . .
		. . . . .

Die vorliegende Wählerliſte wurde bei der Wahlhandlung vom . . . . . zur Vormerkung der Abſtimmenden benützt und dem Wahlprotokoll als Beilage beigefügt.

Zur Beurkundung

N. N. den . . . . . .

Die Diſtriktswahlkommiſſion:

Der Wahlvorſteher:	Die Beiſitzer:	Der Protokollführer:
. . . . .	. . . . .	. . . . .
	. . . . .	
	. . . . .	

Beilage B.

Wahlprotokoll.

Verhandelt N. Oberamts N. den . . . . . .

Behufs der auf heute anberaumten Wahl eines Landtagsabgeordneten

für die Stadt . . . . . ist in dem Abſtimmungsdiſtrikt
das Oberamt . . . . . .

der Stadt
Nro. . . . . des Oberamts . . . . . welcher . . . . . .

. . . . . umfaßt, der Unterzeichnete zum Wahlvorſteher ernannt worden.

Digitized by Google

Derselbe hatte aus der Zahl der Wähler seines Abstimmungsdistrikts zum Protokollführer den . . . . . .
und zu Beisitzern

1) . . . . . .

2) . . . . . .

3) . . . . . .

4) . . . . . .

5) . . . . . .

6) . . . . . .

ernannt und zwei Tage vor dem Wahltermine eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung der Distriktswahlkommission zu erscheinen.

Dieselben hatten sich . . . . . .
eingefunden und der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 10 Uhr Vormittags damit, daß er dieselben mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtete.

Auf dem Tische, an welchem die Distriktswahlkommission Platz nahm, war ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt und es überzeugte sich die Distriktswahlkommission unmittelbar vor dem Beginn der Abstimmung, daß dasselbe leer sei.

Von den erschienenen Wählern trat jeder einzeln an den Tisch, an welchem die Distriktswahlkommission saß, nannte seinen Namen, sowie seinen Wohnort (seine Wohnung) und übergab, sobald sein Name von dem Protokollführer in der Wählerliste aufgefunden war, seinen zusammengefalteten Stimmzettel dem Wahlvorsteher, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tisch stehende Gefäß legte.

Hiebei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

1) weil der auf denselben verzeichnete Name nicht verdeckt war,
. . . . . Stimmzettel,

2) weil sie nicht von weißem Papier waren,
. . . . . Stimmzettel,

3) weil sie mit einem äußeren Kennzeichen versehen waren,
. . . . . Stimmzettel.

4) weil versucht wurde, mehr als Einen Stimmzettel abzugeben, die Stimmzettel von
. . . . . Wählern.

Der Protokollführer vermerkte die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste ein Kreuz machte.

Um sechs Uhr Nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Stimmzettel wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Digitized by Google

wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Die Anzahl derselben betrug: . . . . . .

Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Dieselbe war um . . . . . größer / kleiner als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Differenz, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient Folgendes:

. . . . . .

. . . . . .

Hierauf erfolgte die Zählung der abgegebenen Stimmen, indem einer der Beisitzer jeden Stimmzettel einzeln entfaltete und ihn dem Wahlvorsteher übergab, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiter reichte, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufhob.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählte dieselbe laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer . . . . . eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von der Distriktswahlkommission unterschrieben und dem Protokoll beigefügt wurde.

Durch Beschluß der Distriktswahlkommission wurden für ungiltig erklärt:

1) nach Art. 18 Ziff. 1 des Landtagswahlgesetzes
   die Stimmzettel Nro. . . . . .
2) nach Art. 18 Ziff. 2
   die Stimmzettel Nro. . . . . .
3) nach Art. 18 Ziff. 3
   die Stimmzettel Nro. . . . . .
4) nach Art. 18 Ziff. 4
   die Stimmzettel Nro. . . . . .
5) nach Art. 18 Ziff. 5
   die Stimmzettel Nro. . . . . .

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß der Distriktswahlkommission für giltig erklärt:

1) Stimmzettel Nro. . . . . .
2) Stimmzettel Nro. . . . . .

Digitized by Google

Die Giltigkeitserklärung der Stimmzettel Nro. . . . . .

. . . . . .

erfolgte übrigens nur mit Stimmengleichheit.

Die sämmtlichen vorbezeichneten Stimmzettel, in Betreff deren es einer Beschlußfassung der Distriktswahlkommission bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt.

Die Zahl der Stimmen betrug . . . . . .

für ungiltig erklärte Stimmzettel waren vorhanden . . . . . .

Die Zahl der giltigen Stimmen beträgt also . . . . . .

Es haben erhalten:

Beispielsweise Angabe, die zu durchstreichen ist:

(Gutsbesitzer Karl Weiß in Helldorf 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. **10**. 11. 12. 13. 14. 15. 16 17. 18. 19. **20**. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. **30**. 31.

zusammen 31 Stimmen.)

1) . . . . . .

zusammen . . . Stimmen

2) . . . . . .

zusammen . . . Stimmen

3) . . . . . .

zusammen . . . Stimmen

4) . . . . . .

zusammen . . . Stimmen

5) . . . . . .

zusammen . . . Stimmen

6) . . . . . .

zusammen . . . Stimmen

im Ganzen wie oben . . . Stimmen.

Nachdem dieses Resultat ermittelt und von dem Wahlvorsteher verkündet worden war, versiegelte derselbe alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm dieselben in Verwahrung.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als drei Mitglieder der Distriktswahlkommission gegenwärtig, oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher: Die Beisitzer: Der Protokollführer:

. . . . . .

Beilage C.

Gegenliste.

N. Oberamts N.

Geschehen den . . . . . .

Bei der am heutigen Tage laut des darüber abgefaßten Protokolls vorgenommenen Wahl eines Landtagsabgeordneten für
die Stadt
den Oberamtsbezirk . . . . . .
haben von den im Abstimmungsdistrikt No. . . . .
der Stadt
der Gemeinde . . . . . .
abgegebenen giltigen Stimmen erhalten:

1) . . . . . zusammen . . . Stimmen

2) . . . . . zusammen . . . Stimmen

u. s. w.

im Ganzen . . . Stimmen.

Hierüber ist von dem unterzeichneten Beisitzer diese Gegenliste aufgenommen, vorgelesen, und von der Distriktswahlkommission mitunterschrieben, sodann aber dem obengenannten Wahlprotokoll beigefügt worden.

Der Wahlvorsteher: Die Beisitzer: Der Protokollführer:

. . . . . .

1) Oberamtmann . . . . . als Vorsitzendem
und den weiteren Mitgliedern
2) N. aus N., Mitglied der Amtsversammlung,
3) N. aus N., „ „ „
4) N. aus N., Mitglied des Bürgerausschusses von N.,
5) N. aus N., „ „ „ „ „

unter Zuziehung des . . . . . als Protokollführers in . . . . . durch spezielle Ladung der Mitglieder Ziff. 2—5 zum Zweck der Ermittelung des Wahlergebnisses zusammenberufen.

Auch sind Tag und Stunde der gegenwärtigen Verhandlung sowie das Lokal, in welchem dieselbe vorgenommen wird, durch Anschlag am Oberamtsgebäude bekannt gemacht worden.

Die sämmtlichen vorstehend unter Ziff. 1—5 bezeichneten Mitglieder der Oberamtswahlkommission haben sich zur vorgenannten Stunde eingefunden.

Der Protokollführer wurde auf { die in seiner Eigenschaft als oberamtlicher Gehilfe erfolgte allgemeine Verpflichtung hingewiesen / die getreue Führung des Protokolls durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet } und es wurden sofort von der Oberamtswahlkommission die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Abstimmungsdistrikten durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß war folgendes:

1. Laufende Nummer des Abstimmungs-Distrikts	2. Bezeichnung	3. Zahl der Wahlberechtigten	4. Zahl der im Ganzen abgegebenen Stimmen	5. Hievon ungiltig	6. Hienach giltig abgegebene Stimmen	7. Von den abgegebenen giltigen Stimmen fielen auf					8. Bemerkungen.
						Name	Name	Name	Name	zersplittert	
Hienach im ganzen Wahlbezirk											

Digitized by Google

Bei der vorstehenden Zusammenstellung der von den Distriktswahlkommissionen festgestellten Resultate ergaben sich die nachstehenden Bedenken:

Die Hälfte der giltig abgegebenen Stimmen beträgt . . . . . .
Es erscheint somit . . . . . .
als gewählt, da auf ihn . . . . . Stimmen gefallen sind, er also mehr als die Hälfte der giltig abgegebenen Stimmen erhalten hat.
Bedenken gegen die Wählbarkeit des Gewählten ergaben sich nicht.
insofern als . . . . . .

Alles Vorstehende wird von der Oberamtswahlkommission unter dem Anfügen beurkundet, daß während der ganzen Verhandlung das Lokal, in welchem sie stattfand, dem Zutritt der Wähler offen stand.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:	Die Mitglieder:	Der Protokollführer:
. . . . .	. . . . .	. . . . .
	. . . . .	
	. . . . .	
	. . . . .	

Beilage E.

Wahlurkunde

Stadt . . . . . .
Oberamt . . . . . .

Bei der unterm . . . . . dieses Monats vorgenommenen Wahl eines Landtagsabgeordneten
der Stadt
des Oberamtsbezirks . . . . . haben
von . . . . . Wahlberechtigten im Ganzen . . . . . .
abgestimmt. Nach der heute dahier vorgenommenen Abzählung der Stimmen ist durch die absolute Mehrheit von . . . . . Stimmen N. N. (Vor- und Zuname) N (Stand, Gewerbe ꝛc.)

Digitized by Google

zu N (Wohnort), geboren den . . . . . von der Stadt
dem Oberamtsbezirk . . . . . zum Abgeordneten gewählt worden.

Indem wir ihm ſolches zu ſeiner Legitimation beurkunden, haben wir das pflichtmäßige Zeugniß beizufügen, daß uns kein Grund bekannt iſt, aus welchem der Gewählte für unfähig zu halten wäre, die Wahl anzunehmen. (Im Falle Zweifel gegen ſeine Wahlfähigkeit beſtehen, ſind dieſe anſtatt der letzteren Beurkundung anzufügen.)

Kraft gegenwärtiger Urkunde und nachſtehender Unterſchriften

N N den . . . . . .

Die Oberamtswahlkommiſſion

Der Vorſitzende: Oberamtmann . . . . . .
Die Urkundsperſonen: . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 13. November 1882.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Dienstkautionen der Staatsbeamten. Vom 1. November 1882. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die in den Apotheken zulässigen Waagen. Vom 7. November 1882.

Königliche Verordnung, betreffend die Dienstkautionen der Staatsbeamten. Vom 1. November 1882.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Betreff der Dienstkautionen der Staatsbeamten verordnen und verfügen Wir auf Grund der Ziffer II der K. Verordnung vom 7. August 1817 (Reg.Blatt S. 381), nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Beamte, welchen die Verwaltung einer dem Staate gehörigen Kasse oder eines dem Staate gehörigen Magazins oder Lagers von Vorräthen, oder die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von, dem Staate gehörigen oder ihm anvertrauten, Geldern oder geldwerthen Gegenständen, oder eine Hilfeleistung hiebei obliegt, haben dem Staate für ihr Dienstverhältniß Kaution zu leisten.

Die Klassen der zur Kautionsleistung zu verpflichtenden Beamten und die nach Maßgabe der verschiedenen Dienststellungen zu regelnde Höhe der von ihnen zu leistenden Kautionen werden durch die obersten Dienstbehörden bestimmt.

Digitized by Google

§. 2.

Die Kaution ist zu stellen für alle Ansprüche des Staats, welche aus Handlungen oder Unterlassungen des Beamten in seinen gegenwärtigen oder zukünftigen — mit Kautionspflicht verbundenen — Dienstverhältnissen erwachsen. Sie hat sich zu erstrecken auf die bezeichneten Ansprüche an Kapital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittlung des Schadens und Geltendmachung des Anspruchs.

§. 3.

Die Kaution ist durch den kautionspflichtigen Beamten zu stellen. Die Stellung durch eine andere Person ist zulässig, sofern dem Staate an der Kaution alle Rechte gesichert werden, welche ihm an einer durch den Beamten selbst gestellten Kaution zugestanden haben würden.

§. 4.

Die Kautionen können gestellt werden:

I. Durch Faustpfänder, als solche sind zugelassen:

1) Schuldverschreibungen württembergischer öffentlicher Kassen und zwar im Nennwerthe; deßgleichen Urkunden über Einlagen in die Württembergische Sparkasse und in solche Oberamtssparkassen, für deren Verbindlichkeiten die betreffenden Amtskörperschaften haftbar sind.

Die Annahme der vorbezeichneten Schuldurkunden ist an die Voraussetzung geknüpft:

a. daß sie, wenn sie auf den Inhaber lauten, auf den Namen des Verpfänders in den Büchern der betreffenden Kasse eingeschrieben werden;

b. daß, wenn Zinsscheine zu denselben ausgegeben sind, diese bei der Einschreibung auf den Namen an die Kasse zurückgegeben werden;

c. daß hierüber (a und b) auf der Schuldverschreibung selbst von der Kasse Vormerkung gemacht und

d. daß ein Nachweis über die bei der Kasse von der Verpfändung gemachte Anzeige beigebracht wird.

2) Mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde solche Schuldverschreibungen württembergischer Kreditinstitute, deren Erwerbung den Pflegern für ihre Pflegschaften von den Vormundschaftsbehörden gestattet werden kann, unter der Voraussetzung, daß den in Ziffer 1 unter a bis d enthaltenen Vorschriften genügt wird.

Digitized by Google

3) Auf Namen lautende Schuldurkunden von Privatperſonen über Forderungen, welche durch in Württemberg gelegene Unterpfänder geſichert ſind, unter den folgenden Beſtimmungen:

Es können

a. Forderungen, welche mit erſtem Pfandrecht im 1½ fachen Betrage der Kapitalſumme geſichert ſind, im Nennwerthe,

b. Forderungen, welche mit erſtem Pfandrecht im einfachen Betrage geſichert ſind, bis zu ⅔ des Werths der Unterpfänder,

c. Forderungen mit zweitem Pfandrecht dann, wenn der Werth des Unterpfands, nach Abzug des 1½ fachen Betrags der Vorſchuld, eine 1½ fache Sicherheit gewährt, bis zu ¾ ihres Nennwerths als Kaution angenommen werden. Der Pfandwerth muß durch Schätzung der Unterpfandsbehörde feſtgeſtellt ſein.

Forderungen, bei welchen die bezeichneten Vorausſetzungen nicht zutreffen, ſind ausgeſchloſſen.

II. Durch Unterpfänder an in Württemberg gelegenen Grundſtücken, Gebäuden und Rechten, welche den Immobilien geſetzlich gleichkommen. Wird an den genannten Unterpfändern ein erſtes Pfandrecht beſtellt, ſo hat der von der Unterpfandsbehörde feſtgeſtellte Werth wenigſtens das 1½ fache, und wenn es ſich um ein zweites Pfandrecht handelt, wenigſtens das Doppelte der Kautionsſumme, die Vorſchuld 1½ fach abgezogen, zu betragen. Weitere Nachhypotheken ſind ausgeſchloſſen.

Bei den unter I, 3 und II erwähnten Kautionsſtellungen bleibt der Schätzungswerth ſolcher Gebäude unberückſichtigt, welche nicht bei der allgemeinen Brandverſicherungsanſtalt verſichert ſind.

Die Behörden, welche für die Stellung der Kaution zu ſorgen haben, ſind befugt, die Annahme der unter I und II bezeichneten Kautionsobjekte zu verweigern oder auch eine erhöhte Sicherheit zu verlangen, wenn ihnen dies im einzelnen Falle nach Prüfung der Verhältniſſe geboten erſcheint.

III. Ausnahmsweiſe durch Anſammlung von Gehalts-Abzügen, von Unterbedienſteten auch durch Stellung tüchtiger Bürgſchaft. Den oberſten Dienſtbehörden bleibt es überlaſſen, in dieſer Beziehung nach den obwaltenden Verhältniſſen entſprechende Beſtimmungen zu treffen.

Digitized by Google

§. 5.

Für die Stellung der Kautionen, sowie für die Prüfung und Niederlegung derselben haben diejenigen Behörden zu sorgen, welche die kautionspflichtigen Beamten bei der obersten Dienstbehörde in Vorschlag zu bringen, beziehungsweise, welche diese Beamten anzustellen haben.

Die Niederlegung der Kautionen hat, wofern nicht von der obersten Dienstbehörde etwas anderes bestimmt wird, bei denjenigen höheren Behörden zu geschehen, welchen die Erledigung der Rechnungen der kautionspflichtigen Beamten obliegt, und falls diese keine Rechnung zu führen haben, bei derjenigen Behörde, welche für die Stellung der Kaution zu sorgen hat.

Die Ertheilung weiterer Vorschriften in den bezeichneten Richtungen, sowie wegen der Form der Kautionsurkunden kommt für die einzelnen Verwaltungen den obersten Dienstbehörden zu.

§. 6.

Die Kautionen sind alsbald nach der Uebernahme des Amtes oder der Dienstverrichtungen, mit welchen die Kautionspflicht verbunden ist, zu stellen.

Sie werden nach erfolgter Prüfung dem betreffenden Kautionenverwahrer übergeben, welcher dem Beamten eine Empfangsbescheinigung auszustellen hat.

§. 7.

Verwaltet ein Beamter gleichzeitig mehrere kautionspflichtige Staatsämter, so genügt die Bestellung einer Kaution zu dem für eines dieser Aemter vorgeschriebenen Betrag.

Sind die für die einzelnen Aemter vorgeschriebenen Kautionssätze verschieden, so ist die Kaution nach dem höchsten Satze zu leisten.

Für die richtige Stellung einer solchen Kaution ist bei jeder betheiligten Verwaltung diejenige Behörde verantwortlich, welche abgesehen von der Gemeinschaftlichkeit der Kaution für deren richtige Stellung zu sorgen hätte (zu vergl. §. 5).

Die Verwahrung der Kaution kommt derjenigen Behörde zu, welcher sie zuerst gestellt oder übergeben wird; dasselbe gilt im Falle nachträglicher Erhöhung der Kaution.

§. 8.

Nach Beendigung des kautionspflichtigen Dienstverhältnisses wird, sobald amtlich festgestellt ist, daß aus demselben Vertretungen nicht mehr zu leisten sind, die Kaution freigegeben.

Digitized by Google

§. 9.

Vorstehende Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf solche Personen, welche, ohne eine Anstellung im Sinne des Artikels 1 des Beamtengesetzes vom 28. Juni 1876 erlangt zu haben, im Staatsdienst beschäftigt sind (zu vergl. Art. 118 dieses Gesetzes).

§. 10.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April 1883 in Wirksamkeit, übrigens bei den an diesem Tage in Verwahrung befindlichen Kautionen nur dann, wenn deren Erneuerung oder Ergänzung erforderlich würde.

Die für die ständischen Beamten bestehenden Vorschriften werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Unsere Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen sind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen den 1. November 1882.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Faber. Hölder.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die in den Apotheken zulässigen Waagen.
Vom 7. November 1882.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Commission vom 24. Oktober d. J. (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 418), durch welche der erste Absatz der mit Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1875 (Reg.Blatt S. 402) abgedruckten Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Commission vom 17. Juni 1875, betreffend die in den Apotheken zulässigen Waagen, (Reg.Blatt S. 403) abgeändert worden ist, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 7. November 1882.

Hölder.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend die in den Apotheken zulässigen Waagen, vom 24 Oktober 1882.

Auf Grund von Art. 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt Seite 473) wird die Vorschrift im ersten Absatz der Bekanntmachung vom 17. Juni 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 374) dahin abgeändert:

In den Offizinen (Arznei-Verkaufslokalen) der Apotheken dürfen andere als Präzisionswaagen nicht vorhanden sein. In allen übrigen Geschäftsräumen der Apotheken sind neben den Präzisionswaagen solche Handelswaagen zulässig, bei welchen die größte einseitige Tragfähigkeit oder größte zulässige Last nicht weniger als ein Kilogramm beträgt.

Berlin, den 24. Oktober 1882.

Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission.
Foerster.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 30.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 20. November 1882.

Inhalt.

Königliche Verordnung, betreffend die Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. Vom 14. November 1882. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vornahme einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. Vom 15. November 1882.

Königliche Verordnung, betreffend die Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. Vom 14. November 1882.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Gemäßheit des §. 157 der Verfassungsurkunde verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, daß eine neue Wahl der Abgeordneten, welche nicht Amtshalber Sitz und Stimme in der zweiten Kammer der Ständeversammlung haben, auf den Grund der bezüglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, des Gesetzes, betreffend die Unabhängigstellung der staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse, vom 31. Dezember 1861, des die Verfassungsurkunde in mehreren Punkten abändernden Verfassungsgesetzes vom 26. März 1868, sowie des Gesetzes, betreffend die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke, von demselben Tage in der demselben durch Artikel I—III des Gesetzes vom 16. Juni 1882, betreffend Aenderungen des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868, gegebenen Fassung sofort vorgenommen werde.

Unser Staatsminister des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 14. November 1882.

Karl.

Mittnacht. Renner. Geßler. Faber. Hölder.

Digitized by Google

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vornahme einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. Vom 15. November 1882.

Unter Beziehung auf vorstehende K. Verordnung vom gestrigen Tage wird zum Vollzug der Anordnung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer Nachstehendes verfügt:

1) Die in Gemäßheit des Art. 1 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 gebildeten, beziehungsweise nach Art. 2 desselben Gesetzes ergänzten örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen.

Die Ortswahlkommissionen werden hiebei hinsichtlich der Frage, welche Personen in die Wählerlisten aufzunehmen sind, auf Art. 4 des Wahlgesetzes und §. 3 der Vollziehungsinstruktion zum Wahlgesetz vom 6. d. Mts. besonders hingewiesen.

2) Die Wählerlisten müssen binnen 10 Tagen nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatte, somit spätestens am 30. November vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von 6 Tagen, also bis 6. Dezember einschließlich, auf dem Rathhause zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden. Längstens binnen 3 Tagen von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet hat die Kommission hierüber Beschluß zu fassen. Spätestens am 21. Tage nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlausschreibens, am 11. Dezember, haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten nebst den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Oberamt einzusenden.

3) Die Wahlen der Städte und Oberamtsbezirke sind genau am 30. Tage nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatte, also am

Mittwoch den 20. Dezember 1882

gleichzeitig vorzunehmen.

4) Die im Art. 13 der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 vorgeschriebene Bekanntmachung hat spätestens am Sonntag den 17. Dezember zu erfolgen.

5) Die Wahlvorsteher werden besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie zu der Wahlhandlung neben einem Protokollführer 3—6 Beisitzer zuzuziehen haben und daß den Wählern der Zutritt zu der gesammten Wahlhandlung einschließlich der Eröffnung der Stimmzettel freisteht.

Digitized by Google

6) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Oberamtswahlkommission hat spätestens am Samstag den 23. Dezember stattzufinden.

7) Das Ergebniß der Wahl ist dem Ministerium vom Wahlkommissär telegraphisch anzuzeigen, auch ist dem Ministerium eine die Abstimmungsverhältnisse enthaltende Abschrift des Protokolls über die Ermittlung des Wahlergebnisses vorzulegen.

8) Behufs gesetzmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts wird im Uebrigen auf die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 in der demselben durch Art. I—III der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 gegebenen Fassung und die Ministerialverfügung vom 6. d. Mts. zur Nachachtung hingewiesen.

9) Zum Zwecke der Vornahme der Wahlen des ritterschaftlichen Adels ist in der weiteren Beilage der dermalige Stand

a) der ritterschaftlichen Familien des Königreichs,

b) der in jedem Kreise stimmberechtigten Rittergutsbesitzer,

wie solcher sich aus den Akten über die Adelsmatrikel ergibt, verzeichnet.

Die Vorstände der Kreisregierungen haben das zweite dieser Verzeichnisse, jeder, soweit es seinen Kreis betrifft, einer sorgfältigen Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Reklamationen Einzelner an die Kreisregierung zur Entscheidung zu bringen.

Im Uebrigen wird auf die im Verfassungsgesetze vom 26. März 1868 Art. 5 enthaltene Bestimmung über die geheime Stimmabgebung, welche sich auch auf die ritterschaftlichen Wahlen bezieht, sowie auf Art. 6 Abs. 3 dieses Gesetzes hingewiesen, wornach die Ausübung des Wahlrechts bei den Wahlen der Ritterschaft in dem Falle durch einen Bevollmächtigten geschehen kann, wenn der Wahlberechtigte durch Dienstverhältnisse verhindert ist, sich am Wahlort einzufinden.

Stuttgart, den 15. November 1882.

Hölder.

Digitized by Google

I.

Verzeichniß

sämmtlicher immatrikulirter ritterschaftlicher Familien.

v. Adelmann, Graf.
v. Baldinger.
v. Berlichingen, Graf und Freiherr.
v. Beroldingen, Graf.
Besserer v. Thalfingen, freiherrliche und adelige Linie.
v. Bissingen-Nippenburg, Graf.
v. Breitschwert, Freiherr.
v. Breuning, Freiherr.
v. Brusselle, Freiherr.
v. Bühler, Freiherr.
Capler v. Oedheim, genannt Bautz, Freiherr.
Cotta v. Cottendorf, Freiherr.
v. Crailsheim, Freiherr.
v. Degenfeld-Schomburg, Graf.
v. Dillen, einschließlich Dillen-Spiering, Graf.
v. Ellrichshausen, Freiherr.
v. Enzberg, Freiherr.
v. Eyb, Freiherr.
v. Freyberg-Eisenberg-Allmendingen, Freiherr.
v. Fugger-Kirchberg-Weißenhorn, Graf.
v. Geißberg, Freiherr.
v. Gemmingen, Freiherr.
v. Gültlingen, Freiherr.
Hardt v. Wöllenstein, Freiherr.
v. Hayn, Freiherr.
v. Hermann, Freiherr.
Hiller v. Gärtringen, Freiherr.

Digitized by Google

Hofer v. Lobenſtein, Freiherr.
vom Holtz, Freiherr.
v. Hornſtein, Freiherren.
Ifflinger v. Granegg, Freiherr.
v. Kechler, Freiherr.
v. Killinger, Freiherr.
v. Kolb.
v. König, Freiherren.
v. Lang, Freiherr.
v. Leutrum-Ertingen, Graf und Freiherr.
v. Liebenſtein, Freiherr.
v. Linden, Graf und Freiherr.
v. Maldeghem, Graf.
v. Maſſenbach, Freiherr.
v. Maucler, Freiherr.
v. Münch, Freiherr.
v. Neubronner.
v. Normann-Ehrenfels, Graf.
v. Ow, Freiherr.
v. Palm, Freiherr.
v. Pflummern, Freiherr.
v. Phull-Rippur, Freiherr.
von der Planitz, Edle.
v. Podewils, Freiherr.
v. Racknitz, Freiherr.
v. Raßler, Freiherr.
v. Reiſchach, Graf und Freiherr.
Reuttner v. Weyl, Graf.
v. Saint-André, Freiherr.
v. Salm-Reifferſcheid-Dyk, Fürſt.
Schad v. Mittelbiberach.
v. Schütz-Pflummern, Freiherr.

Digitized by Google

v. Seckendorf-Gutend, Freiherr.
v. Seutter, Freiherr.
v. Soden, Graf.
v. Speth, Freiherren.
v. Stadion-Stadion-Thannhausen, Graf.
v. Stetten, Freiherr.
v. Sturmfeder, Freiherr.
v. Süßkind, Freiherr.
v. Tessin, Freiherr.
v. Thannhausen, Freiherr.
Thumb v. Neuburg, Freiherr.
v. Troyff, Freiherr.
v. Ulm-Erbach-Mittelbiberach, Freiherr.
v. Uxkull-Gyllenband, Graf.
v. Varnbüler, Freiherr.
v. Vischer.
Wagner v. Frommenhausen, Freiherr.
v. Wächter zu Lautenbach, Freiherr.
v. Wächter-Spittler, Freiherr.
v. Weidenbach.
v. Weiler, Freiherr.
Werner v. Kreit.
v. Wiederhold, Freiherr.
v. Wölkern.
v. Wöllwarth, Freiherr.
v. Zeppelin, Graf.

Digitized by Google

II.

Verzeichniß

der wahlberechtigten Rittergutsbesitzer.

A. Im Neckarkreis.

1) Immatrikulirte Besitzer oder Theilhaber von Rittergütern im Neckarkreis, deren Berechtigung zum Wählen nicht ruht.

Freiherr Adolph v. Breitschwert, Landgerichtssekretär a. D. in Ulm;

Freiherr Anton Felix Sigmund v. Brusselle, K. Kammerjunker und Sekondelieutenant der Reserve des Ulanenregiments König Karl (1. Württ.) Nr. 19 in Schaubeck, O.A. Marbach, und in Heutingsheim, O.A. Ludwigsburg.

Freiherr Heinrich Capler von Oedheim, genannt Bautz, in Cannstatt.

Graf Friedrich Wilhelm Karl v. Dillen, K. Kammerherr, in Stuttgart und in Dätzingen, O.A. Böblingen.

Freiherr Otto Ernst Christian v. Ellrichshausen, K. K. Oesterr. Oberst a. D. in Assumstadt, O.A. Neckarsulm.

Freiherr Josef Adolph Friedrich v. Ellrichshausen, Oberstlieutenant a. D. in Assumstadt, O.A. Neckarsulm, und in Stuttgart.

Freiherr Karl Ludwig Friedrich Hermann v. Gaisberg, K. Oberförster in Gundelsheim, O.A. Neckarsulm.

Freiherr Alfred Eugen Karl Ludwig Heinrich Erwin v. Gaisberg, K. Oberförster in Liebenzell, O.A. Calw.

Freiherr Max v. Gaisberg, Rittmeister a. D. in Stuttgart.

Freiherr Ludwig Moritz v. Gemmingen, K. Kammerherr, lebenslängliches Mitglied der Kammer der Standesherren, Präsident des K. Landgerichts in Ulm.

Freiherr Wilhelm Friedrich Karl v. Gemmingen, Oberlandesgerichtsrath in Stuttgart.

Freiherr Ernst Theodor Hermann v. Gemmingen in Heilbronn.

Digitized by Google

Freiherr Philipp Ferdinand Leopold v. Gemmingen, Schullehrer in Stuttgart.
Freiherr Emil v. Gemmingen, Poſtſekretär in Stuttgart.
Freiherr Karl Heinrich Wilhelm Ludwig v. Gemmingen in Heilbronn.
Freiherr Karl Friedrich Wilhelm v. Gemmingen, Regimentsquartiermeiſter a. D. in Stuttgart.
Freiherr Karl Heinrich Otto Eduard v. Gemmingen in Fürfeld, O.A. Heilbronn.
Freiherr Friedrich Franz Karl Dietrich v. Gemmingen, Oberamtsrichter a. D. in Stuttgart.
Freiherr Franz Karl Wilhelm Dietrich v. Gemmingen, Lieutenant a. D. in Stuttgart.
Freiherr Gerhard Arnold Karl Balduin von Leutrum-Ertingen, K. Kammerherr in Stuttgart und in Unterriexingen, O.A. Vaihingen.
Freiherr Georg Sylvius Kurt Julius Magnus v. Maſſenbach, K. Preußiſcher Major a. D. in Maſſenbach, O.A. Brackenheim.
Freiherr Julius Karl Jonathan Ernſt v. Palm, K. Kammerherr, in Meßbach, O.A. Künzelsau, und in Stuttgart.
Freiherr Karl Auguſt Eberhard v. Palm, K. Kammerherr, Premierlieutenant a. D. in Mühlhauſen, O.A. Cannſtatt.
Freiherr Karl Friedrich Eduard Ernſt v. Phull-Rieppur, in Obermönsheim, O.A. Leonberg.
Graf Wilhelm Georg Hans Jakob Ludwig Rudolph v. Reiſchach, K. Oberförſter a. D. in Ludwigsburg.
Freiherr Ludwig Karl Richard Wilhelm v. Reiſchach, K. Kammerherr in Stuttgart und in Nußdorf, O.A. Vaihingen.
Freiherr Franz Auguſt Ludwig Heinrich v. Schütz-Pflummern, K. Kammerherr in Hohenſtein, O.A. Beſigheim.
Freiherr Friedrich Karl v. Sturmfeder, K. Kammerherr und Hauptmann a. D. in Oppenweiler, O.A. Backnang.
Freiherr Albrecht Heinrich Bernhard v. Teſſin, K. Kammerherr, K. K. Oeſterr. Rittmeiſter a. D., in Hochdorf, OA. Vaihingen.
Freiherr Friedrich Gottlob Karl v. Varnbüler, K. Kammerherr, Staatsminiſter a. D. Excellenz, in Stuttgart und in Hemmingen, O.A. Leonberg.
Guſtav v. Viſcher zu Ihingen, in Ihingen, O.A. Leonberg.

Digitized by Google

Adolph v. Vischer zu Ihingen, K. K. Oesterr. Oberlieutenant a. D., Gutsbesitzer in Aglishardt, O.A. Urach.

Freiherr Ladislaw Maria Wolf Friedrich v. Weiler, in Weiler, O.A. Weinsberg.

Freiherr Ernst Ludwig Christian Wilhelm v. Wöllwarth, K. Preußischer Rittmeister a. D. in Essingen, O.A. Aalen.

Freiherr Georg Wolf v. Wöllwarth in Hohenroden, O.A. Aalen.

Freiherr Karl Ludwig Christian v. Wöllwarth, Rittmeister a. D. in Schnaitberg, O.A. Aalen.

Freiherr August Friedrich Ludwig Franz v. Wöllwarth, K. Kammerherr und K. Stallmeister in Stuttgart.

Graf Johann Rudolph Fürchtegott v. Zeppelin-Aschhausen, Reichserbpanner, K. Kammerherr, K. K. Oesterr. Rittmeister a. D. in Aschhausen, O.A. Künzelsau und in Baden-Baden.

2) Immatrikulirte Besitzer oder Theilhaber von Rittergütern im Neckarkreis, deren Berechtigung zum Wählen ruht.

Freiherr Hermann Wolfgang Capler von Oedheim, genannt Bautz, Major und Eskadronschef im 2. Württ. Dragonerregiment Nr. 26 in Ulm.

Freiherr Wilhelm Georg Alfred v. Ellrichshausen, Oberstlieutenant z. D. in Ludwigsburg.

Freiherr Wilhelm Ferdinand v. Gaisberg, General à la suite Seiner Majestät des Königs, Generalmajor z. D. in Schöckingen, O.A. Leonberg.

Freiherr Wilhelm August v. Gemmingen, Hauptmann und Batteriechef im 1. Württ. Feldartillerieregiment Nr. 13 in Ulm.

Freiherr Hippolyt Karl Friedrich Maximilian Rudolph Paul v. Gemmingen, Sekondelieutenant im Ulanenregiment König Karl (1. Württ.) Nr. 19 in Stuttgart.

B. Im Schwarzwaldkreis.

1) Immatrikulirte Besitzer oder Theilhaber von Rittergütern im Schwarzwaldkreis, deren Berechtigung zum Wählen nicht ruht.

Graf Cajetan Maria Alexander von Bissingen-Nippenburg, Dr. der Rechte, K.K. Oesterr. Kämmerer und wirkl. Geheimerath, in Schramberg, O.A Oberndorf.

Digitized by Google

Graf Friedrich Wilhelm Karl v. Dillen, K. Kammerherr, in Stuttgart und in Dätzingen, O.A. Böblingen.

Graf Friedrich Karl Theodor v. Dillen-Spiering, Major a. D. in Stuttgart.

Freiherr Nikolaus Rudolph Auguſt Joſeph v. Enzberg, K. Kammerherr in Mühlheim, O.A. Tuttlingen.

Freiherr Adolph Wilhelm Balthaſar v. Gültlingen, Erbkämmerer in Stuttgart.

Freiherr Wilhelm Friedrich Balthaſar v. Gültlingen, K. Kammerherr, Landgerichtsrath in Ravensburg.

Freiherr Friedrich Alexander v. Gültlingen, Poſtſekretär a. D. in Cannſtatt.

Freiherr Karl Ferdinand v. Hayn in Stuttgart und in Uhenfels, O.A. Urach.

Freiherr Wilhelm Friedrich Ernſt v. Hayn, K. Kammerherr und K. Hofmarſchall a. D. in Stuttgart und in Uhenfels, O.A. Urach.

Freiherr Alfred Wilhelm Heinrich Ifflinger v. Granegg, K. Württ. Kammerherr, Kaiſerl. Deutſcher Konſul in Tiflis.

Freiherr Viktor Guſtav Ernſt Karl Chriſtoph v. Kechler, Hauptmann a. D. in Stuttgart.

Freiherr Emil Karl Friedrich Albert v. Kechler, Hütteninſpektor in Wilhelmshütte, Gemeindebezirks Schuſſenried, O.A. Waldſee.

Freiherr Joſeph v. Linden, Staatsminiſter a. D. Excellenz, lebenslängliches Mitglied der Kammer der Standesheren, in Cannſtatt und in Neunthauſen, O.A. Sulz.

Karl Georg Rudolph v. Neubronner, K. Kammerherr, zu Lichtenegg, O.A. Oberndorf.

Freiherr Hans Karl v. Ow in Wachendorf, O.A. Horb.

Freiherr Edmund v. Ow, Oberjuſtizrath a. D. in Stuttgart.

Freiherr Hans Otto v. Ow in Wachendorf, O.A. Horb.

Freiherr Maximilian Rudolph Joſeph v. Raßler zu Weitenburg, K. Kammerjunker, Sekondelieutenant der Reſerve des Ulanenregiments König Karl (1. Württ.) Nr. 19 auf Schloß Weitenburg, O.A. Horb.

Freiherr Wilhelm Ernſt Guſtav Rollin v Saint-André in Kresbach, O.A. Tübingen und in Königsbach (Baden).

Freiherr Friedrich Leopold Gotthold Wilhelm v. Teſſin in Kilchberg, O.A. Tübingen.

Freiherr Wilhelm Friedrich v. Teſſin in Kilchberg, O.A. Tübingen.

Digitized by Google

Freiherr Alfred Thumb v. Neuburg, Major a. D. in Hammetweil, O.A. Nürtingen und in Stuttgart.

Freiherr Otto Thumb v. Neuburg, Erbmarschall, K. Kammerherr, Geheimerrath und Oberſthofmeiſter Seiner Majeſtät des Königs, Excellenz, in Stuttgart.

Freiherr Rudolph Franz de Paula Joſeph Fidel Wagner v. Frommenhauſen, Staatsminiſter und Generallieutenant a. D., Excellenz, in Stuttgart.

Freiherr Karl Friedrich Kuno v. Wiederhold, Staatsminiſter und Generallieutenant a. D., Excellenz, in Ludwigsburg.

2) Immatrikulirte Beſitzer oder Theilhaber von Rittergütern im Schwarzwaldkreis, deren Berechtigung zum Wählen ruht.

Freiherr Ernſt Ferdinand v. Gültlingen, Major und Eskadronschef im Dragoner-Regiment Königin Olga (1. Württ.) Nr. 25 in Ludwigsburg.

Freiherr Anton Ferdinand Auguſt Eduard Hiller v. Gärtringen, Flügeladjutant Seiner Majeſtät des Königs, Rittmeiſter und Eskadronschef im Ulanenregiment König Karl (1. Württ.) Nro. 19 in Stuttgart.

Freiherr Albert Karl Guſtav Ludwig Moritz v. Kechler, etatsmäßiger Hauptmann und Adjutant bei dem Bezirkskommando des Reſervelandwehrbataillons (Stuttgart) Nro. 127 in Stuttgart.

C. Im Jagſtkreis.

1) Immatrikulirte Beſitzer oder Theilhaber von Rittergütern im Jagſtkreis, deren Berechtigung zum Wählen nicht ruht.

Graf Heinrich Lothar Honor Adelmann v. Adelmannsfelden, K. Kammerherr in Hohenſtadt, O.A. Aalen.

Graf Alfred Sigismund Clemens Friedrich Wilhelm Adelmann v. Adelmannsfelden, Rittmeiſter a. D. in Stuttgart.

Graf Rudolph Friedrich Wilhelm Adolph Guſtav Adelmann v. Adelmannsfelden, K. Kammerjunker in Hohenſtadt, O.A. Aalen.

Graf Karl Siegfried Anton Adelmann v. Adelmannsfelden, K. Oberförſter in Rottenburg a./N.

Digitized by Google

Graf Joſeph Leopold Clemens v. Beroldingen, Oberſtlieutenant a. D. in Stuttgart und in Hochberg, O.A. Waiblingen.

Graf Maximilian Alfred v. Beroldingen, Rittmeiſter a. D. in Oberdorf, O.A. Neresheim.

Freiherr Ludwig Karl Robert v. Crailsheim, Major a. D. in Morſtein, O.A. Gerabronn.

Graf Götz Chriſtoph v. Degenfeld-Schomburg, K. Oberſt a. D. in Groß-Eislingen, O.A. Göppingen.

Graf Alfred Ferdinand Chriſtoph v. Degenfeld-Schomburg, K. K. Oeſterr. Kämmerer und Major in d. A., in Eybach, O.A. Geislingen.

Graf Kurt Auguſt Ferdinand Chriſtoph v. Degenfeld-Schomburg, in Eybach, O.A. Geislingen.

Freiherr Gottfried Auguſt v. Ellrichshauſen, Major im K. Ehreninvalidenkorps, in Crailsheim.

Freiherr Karl Adolph Eduard v. Eyb, K. Oberförſter a. D., in Dörzbach, O.A. Künzelsau.

Freiherr Ludwig Moritz v. Gemmingen, K. Kammerherr, lebenslängliches Mitglied der Kammer der Standesherren, Präſident des K. Landgerichts in Ulm.

Freiherr Wilhelm Friedrich Karl v. Gemmingen, Oberlandesgerichtsrath in Stuttgart.

Freiherr Wilhelm Friedrich Ernſt v. Hayn, K. Kammerherr und K. Hofmarſchall a. D. in Stuttgart und in Uhenfels, O.A. Urach.

Freiherr Ludwig Karl Heinrich Adolph Hofer v. Lobenſtein in Stuttgart.

Freiherr Maximilian Gottfried Friedrich vom Holtz, K. K. Oeſterr. Rittmeiſter a. D. in Alfdorf, O.A. Welzheim.

Freiherr Götz Hermann vom Holtz, K. K. Oeſterr. Oberlieutenant a. D. in Alfdorf, O.A. Welzheim.

Freiherr Alfred Wilhelm Heinrich Ifflinger v. Granegg, K. Württ. Kammerherr, Kaiſerl. Deutſcher Konſul in Tiflis.

Freiherr Karl Friedrich Wilhelm v. Killinger, K. Forſtmeiſter in Neuenſtadt a. d. L., O.A. Neckarſulm.

Freiherr Auguſt Ferdinand Wilhelm v. König zu Fachſenfeld, K. Kammerherr, Geheimer Legationsrath, Kanzleidirektor im K. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten in Stuttgart.

Digitized by Google

Freiherr Karl Ferdinand Ernſt v. König zu Fachſenfeld, K. K. Oeſterr. Rittmeiſter i. d. A., in Fachſenfeld, O.A. Aalen, und in Stuttgart.

Freiherr Johann Karl Friedrich Franz Albert v. Lang in Leinzell, O.A. Gmünd.

Graf Edmund v. Linden, K. Kammerherr, in Burgberg, O.A. Heidenheim.

Graf Karl Heinrich v. Linden, K. Kammerherr und Hofmarſchall Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Prinzeſſin Auguſte zu Sachſen-Weimar, in Stuttgart.

Graf Karl Joſeph Maria v. Maldeghem, erblicher Reichsrath der Krone Bayern, K. Bayeriſcher Kammerherr, in Niederſtotzingen, O.A. Ulm, und in München.

Karl Georg Rudolph v. Neubronner, K. Kammerherr, zu Lichtenegg, O.A. Oberndorf.

Freiherr Julius Karl Jonathan Ernſt v. Palm, K. Kammerherr, zu Meßbach, OA. Künzelsau, und in Stuttgart.

Freiherr Otto Karl Emil Franz v. Racknitz in Laibach, O.A. Künzelsau.

Freiherr Erwin Karl Ernſt v. Seckendorf-Gutend, Amtsrichter in Aalen.

Graf Karl Friedrich Julius v. Soden in Burleswagen, O.A. Crailsheim.

Freiherr Guſtav Eberhard Wilhelm v. Stetten, Major im K. Ehreninvalidenkorps in Schloß Stetten, O.A. Künzelsau.

Freiherr Karl Wilhelm v. Stetten, Oberſt a. D. in Ludwigsburg.

Freiherr Karl Heinrich v. Stetten, Oberſt a. D. in Hall.

Freiherr Wilhelm Ernſt v. Thannhauſen, Revierförſter a. D. in Thannhauſen, O.A. Ellwangen.

Graf Friedrich Karl Wilhelm v. Uxkull-Gyllenband, K. Kammerherr und Hofjägermeiſter, Excellenz, in Stuttgart.

Graf Auguſt Konrad Joſeph Karl v. Uxkull-Gyllenband, K. Kammerherr, Staatsrath, Miniſterialdirektor im K. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, Direktor des K. Geheimen Haus- und Staatsarchivs in Stuttgart.

Freiherr Ernſt Ludwig Chriſtian Wilhelm v. Wöllwarth, K. Preußiſcher Rittmeiſter a. D. in Eſſingen, O.A. Aalen.

Freiherr Georg Wolf v. Wöllwarth in Hohenroden, O.A. Aalen.

Freiherr Karl Ludwig Chriſtian v. Wöllwarth, Rittmeiſter a. D. in Schnaitberg, O.A. Aalen.

Freiherr Auguſt Friedrich Ludwig Franz v. Wöllwarth, K. Kammerherr und K. Stallmeiſter in Stuttgart.

Digitized by Google

Graf Johann Rudolf Fürchtegott v. Zeppelin-Aschhausen, Reichserbpanner, K. Kammerherr, K. K. Oesterr. Rittmeister a. D. in Aschhausen, O.A. Künzelsau und in Baden-Baden.

Graf Friedrich v. Zeppelin in Stuttgart.

2) Immatrikulirte Besitzer oder Theilhaber von Rittergütern im Jagstkreis, deren Berechtigung zum Wählen ruht.

Freiherr Theodor Gottfried v. Crailsheim, Premierlieutenant im 4. Württ. Infanterie-Regiment Nro. 122 in Mergentheim.

Freiherr Eduard Albert Friedrich v. Crailsheim, Premierlieutenant im 2. Württ. Dragonerregiment Nro. 26 in Ulm.

Graf Hannibal Christoph v. Degenfeld-Schomburg, Major und Bataillonskommandeur im Grenadierregiment Königin Olga (1. Württ.) Nr. 119 in Stuttgart.

Graf Friedrich Raymund Constantin v. Degenfeld-Schomburg, Rittmeister und Eskadrons-Chef im Dragoner-Regiment Königin Olga (1. Württ.) Nr. 25 in Ludwigsburg.

Freiherr Wilhelm August v. Gemmingen, Hauptmann und Batterie-Chef im 1. Württ. Feldartillerieregiment Nr. 13 in Ulm.

Freiherr Hippolyt Karl Friedrich Maximilian Rudolph Paul v. Gemmingen, Sekondelieutenant im Ulanenregiment König Karl (1. Württ.) Nr. 19 in Stuttgart.

Freiherr Richard Gottfried Karl v. Stetten, Major im 4. Württ. Infanterie-Regiment Nr. 122 in Ludwigsburg.

Graf Ferdinand v. Zeppelin, Flügeladjutant Seiner Majestät des Königs, Oberstlieutenant im 2. Württ. Dragoner-Regiment Nr. 26 in Ulm.

D. Im Donaukreis.

1) Immatrikulirte Besitzer oder Theilhaber von Rittergütern im Donaukreis, deren Berechtigung zum Wählen nicht ruht.

Maximilian Joseph v. Baldinger, K. Oberstlieutenant a. D. in Stuttgart.

Wilhelm v. Baldinger, K. Postmeister in Stuttgart.

Karl Friedrich Hans Sigmund v. Baldinger, Major a. D. in Stuttgart.

Graf Franz Götz v. Berolbingen, dienstthuender Kammerherr Ihrer Majestät der Königin, in Ratzenried, O.A. Wangen.

Digitized by Google

Guſtav Adolph Beſſerer v. Thalfingen, Lieutenant a. D. in Ulm.
Eitel Eberhard Beſſerer v. Thalfingen in Ulm.
Freiherr Erwin v. Bühler, K. Kammerherr, Amtmann in Tettnang.
Graf Götz Chriſtoph v. Degenfeld-Schomburg, Oberſt a. D., in Groß-Eislingen, O.A. Göppingen.
Graf Alfred Ferdinand Chriſtoph v. Degenfeld-Schomburg, K. K. Oeſterr. Kämmerer und Major in d. A., in Eybach, O.A. Geislingen.
Graf Kurt Auguſt Ferdinand Chriſtoph von Degenfeld-Schomburg in Eybach, O.A. Geislingen.
Freiherr Ernſt Joſeph Albrecht v. Freyberg-Eiſenberg-Allmendingen, in Allmendingen, O.A. Ehingen.
Freiherr Max v. Gaisberg, Rittmeiſter a. D., in Stuttgart.
Freiherr Conſtantin Ernſt Auguſt Karl Franz Viktor Hardt v. Wöllenſtein, Major a. D., in Stuttgart.
Freiherr Gottlieb Benedikt v. Hermann, K. Kammerherr in Wain, O.A. Laupheim.
Freiherr Auguſt Bernhard Franz von Paula Johann Nepomuk v. Hornſtein-Bußmannshauſen, in Orſenhauſen, O.A. Laupheim.
Freiherr Eduard Sigmund Honor v. Hornſtein-Grieningen, in Grieningen, O.A. Riedlingen.
Freiherr Wilhelm Viktor Joſeph Friedrich Wenzeslaus König v. Königshofen, K. Badkommiſſär für Wildbad, in Königshofen, O.A. Biberach, und in Stuttgart.
Freiherr Karl Friedrich König zu Warthauſen, K. Kammerherr, in Stuttgart und in Warthauſen, O.A. Biberach.
Freiherr Karl Wilhelm Richard König von und zu Warthauſen, K. Kammerherr, in Warthauſen, O.A. Biberach.
Albrecht Friedrich v. Kolb, in Ulm.
Graf Hugo Karl Immanuel Friedrich Joſeph Auguſt Johann Eberhard v. Leutrum, K. Kammerherr, Geheimerrath a. D., Exzellenz, in Stuttgart.
Freiherr Guſtav Adolph v. Liebenſtein, in Jebenhauſen, O.A. Göppingen.
Graf Karl Joſeph Maria v. Maldeghem, erblicher Reichsrath der Krone Bayern, K. Bayeriſcher Kammerherr, in Niederſtotzingen, OA. Ulm, und in München.
Freiherr Eugen Karl Renatus Joſeph Wilhelm v. Maucler, Geheimer Legationsrath, K. Württ. außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter in Wien.

Digitized by Google

Karl Georg Rudolph v. Neubronner, K. Kammerherr, in Lichtenegg, O.A. Oberndorf.

Graf Wilhelm v. Normann-Ehrenfels, K. Kammerjunker, Premierlieutenant der Landwehr-Kavallerie, in Ehrenfels, O.A. Münsingen.

Freiherr Karl August Eberhard v. Palm, K. Kammerherr, Premierlieutenant a. D., in Mühlhausen, O.A. Cannstatt.

Freiherr Heinrich Karl v. Raßler, in Gamerschwang, O.A. Ehingen.

Graf Karl Clemens Camill Reuttner v. Weyl, K. Kammerherr, in Achstetten, O.A. Laupheim.

Moritz Schad v. Mittelbiberach, Landgerichtsdirektor in Ulm.

Freiherr Karl v. Speth-Schülzburg in Schülzburg, O.A. Münsingen.

Freiherr Max Theodor v. Süßkind, K. Kammerherr, in Schwendi, O.A. Laupheim.

Freiherr Maximilian Johann Baptist v. Ulm-Erbach-Mittelbiberach in Erbach, O.A. Ehingen.

Freiherr Friedrich Gottlob Karl v. Varnbüler, K. Kammerherr, Staatsminister a. D., Excellenz, in Stuttgart und in Hemmingen, O.A. Leonberg.

Freiherr Karl Hugo Felix v. Wächter-Spittler, Amtsrichter in Cannstatt.

Christoph Hugo Gustav Karl von Weidenbach in Buttenhausen, O.A. Münsingen.

Ferdinand Jakob Werner v. Kreit in Grent, O.A. Ravensburg.

2) Immatrikulirte Besitzer oder Theilhaber von Rittergütern im Donaukreis, deren Berechtigung zum Wählen ruht.

Sigmund v. Baldinger, Major z. D. und Bezirkskommandeur des 2. Bataillons 1. Württ. Landwehrregiments Nr. 119 in Reutlingen.

Graf Hannibal Christoph v. Degenfeld-Schomburg, Major und Bataillonskommandeur im Grenadierregiment Königin Olga (1. Württ.) Nr. 119 in Stuttgart.

Graf Friedrich Raymund Constantin von Degenfeld-Schomburg, Rittmeister und Eskadrons-Chef im Dragonerregiment Königin Olga (1. Württ.) Nr. 25 in Ludwigsburg.

Freiherr Georg Wilhelm v. Seutter, Major und Kommandeur des Füsilierbataillons des 3. Württ. Infanterieregiments Nr. 121 in Gmünd.

Leopold Ferdinand Karl Wilhelm v. Wölckern, Oberst und Kommandeur des 7. Württ. Infanterieregiments Nr. 125 in Stuttgart.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 31.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 23. November 1882.

Inhalt.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1883. Vom 14. November 1882. — Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Ausgabe neuer Reichsstempelmarken. Vom 8. November 1882.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1883. Vom 14. November 1882.

Der Abonnementspreis für den Jahrgang 1883 des Regierungsblatts ist auf 3 Mark pro Exemplar, derjenige für das Reichsgesetzblatt auf 1 Mark pro Exemplar festgesetzt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 14. November 1882.

Faber.

Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Ausgabe neuer Reichsstempelmarken.
Vom 8. November 1882.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen des Finanzministeriums vom 5. August 1881 (Reg.Blatt S. 405) und vom 29. März l. J. (Reg.Blatt S. 104) in Betreff der Ausführungsvorschriften zu dem Reichsstempelabgabengesetze vom 1. Juli 1881 wird die in dem Centralblatte für das Deutsche Reich, Jahrgang 1882, S. 422, veröffentlichte

Digitized by Google

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1882, betreffend die Ausgabe neuer Reichsstempelmarken, im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 8. November 1882.

Renner.

Auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 10. März d. J. (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 107) ist die Herstellung anderweiter Marken zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe nach dem Gesetz vom 1. Juli v. J. (Reichs-Gesetzblatt Seite 185) diesseits angeordnet worden.

Die neuen Marken, deren Grundfarbe bei den Marken zu 20 Pfennig grün, bei denjenigen zu 1 Mark rothbraun ist, sind 24 mm hoch und 30 mm breit. Die innere Fläche der Marken enthält einen guillochirten Untergrund mit dem Reichsadler. Außerdem befindet sich in derselben ein zur Aufnahme des Datums der Verwendung bestimmter Vordruck. In der Einfassung der Marken tritt rechts und links die Zahl „20" bezw. „1" in weißer Farbe hervor. Die obere Leiste der Einfassung enthält die Inschrift „REICHS-STEMPEL-ABGABE", die untere die Werthbezeichnung „ZWANZIG PFENNIG" bezw. „EINE MARK" in der Farbe der Marke auf weißem Grunde.

Mit der Ausgabe dieser Marken wird nach Aufräumung der Bestände an den betreffenden Sorten der nach der Bestimmung unter Ziffer 10 der Ausführungsvorschriften zum vorbezeichneten Gesetz (Centralblatt für das Deutsche Reich 1881 Seite 283) hergestellten Marken begonnen werden.

Die Anordnungen unter Ziffer 1 und 19 der bezeichneten Ausführungsvorschriften über den Debit und das Verfahren bei Erstattung verdorbener Marken, sowie die Bestimmungen unter Ziffer 10 daselbst hinsichtlich der Art der Verwendung der Marken finden auf die neuen Reichsstempelmarken ebenmäßig Anwendung. Neben den neuen dürfen auch die nach dem bisherigen Muster hergestellten Reichsstempelmarken zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe weiter verwendet werden.

Berlin, den 31. Oktober 1882.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Burchard.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 32.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 30. November 1882.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vollziehung der neuen allgemeinen Bauordnung. Vom 23. November 1882. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Herstellung von Feuerungs-Einrichtungen. Vom 23. November 1882.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vollziehung der neuen allgemeinen Bauordnung. Vom 23. November 1882.

Zu Vollziehung der polizeilichen Bestimmungen der neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872 wird mit Höchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs unter Aufhebung der Verfügung a vom 26. Dezember 1872, betreffend die Vollziehung der neuen allgemeinen Bauordnung, Nachstehendes verfügt:

Zu Art. 2 der Bauordnung.

§. 1.

Wo mit Rücksicht auf die verschiedenen klimatischen, Terrains-, Erwerbs-, Verkehrs- und sonstigen örtlichen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden und auf die Anforderungen,

Anmerkung:

das	Zeichen	m	bedeutet	Meter;
„	„	cm	„	Centimeter;
„	„	mm	„	Millimeter;
„	„	qm	„	Quadratmeter;
„	„	cbm	„	Kubikmeter;
„	„	kg	„	Kilogramm;
„	„	0c	„	Grad nach Celsius.

Digitized by Google

welche daselbst in Beziehung auf Sicherheit und Bequemlichkeit des örtlichen Verkehrs und Zusammenlebens gemacht werden, neben den nachfolgenden Vorschriften weitere baupolizeiliche Bestimmungen Bedürfniß sind, können solche außer den Fällen, in welchen die Aufstellung allgemeiner Normen den Ortsbaustatuten durch das Gesetz eingeräumt (Art. 9 Abs. 3, Art. 21 Abs. 2, 3, 5, 6, Art. 23, 24 Abs. 1, 2, Art. 25 Abs. 2, Art. 26 Abs. 3 u. 4, Art. 31, Art. 33 Abs. 4, Art. 34 Abs. 3 und Art. 38), oder ausschließlich vorbehalten ist (Art. 2 Abs. 2), auch in den Fällen von Art. 9 Abs. 1, Art. 19, 25, 28 Abs. 1, Art. 33 Abs. 1, 3, 5, Art. 34 Abs. 1, Art. 35, Art. 40 Abs. 2 lit. a. c. Art. 41 Abs. 2, Art. 42 Abs. 2, Art. 43, 44, 47, 49, 50 und 54 der B.O. durch Ortsbaustatuten auf so lang getroffen werden, als nicht durch allgemeine Regierungs-Verfügung etwas Anderes unbedingt vorgeschrieben wird.

Zu Art. 3 der Bauordnung.

§. 2.

Der Entwurf eines Ortsbaustatuts, wie er aus den vorläufigen Berathungen der bürgerlichen Kollegien hervorgegangen ist, muß mit der gesetzlich gebotenen Aufforderung zur Geltendmachung etwaiger Einwendungen entweder in ein in der Gemeinde erscheinendes Lokalblatt eingerückt, oder im Rathhaus oder an einem sonst hiezu geeigneten Orte öffentlich aufgelegt und dies auf eine der in der Ministerialverfügung von 9. Januar 1872 (Reg.Blatt S. 16) bezeichneten Arten bekannt gemacht werden.

Einwendungen gegen das Ortsbaustatut können bei dem Ortsvorsteher oder einem von demselben zu bezeichnenden Gemeindebeamten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Werden solche vorgebracht, so sind sie gehörig zu erörtern und bei dem Beschluß über das Ortsbaustatut angemessen zu berücksichtigen.

Nach erfolgter Feststellung eines Ortsbaustatuts durch die Gemeindekollegien ist dasselbe mit den Verhandlungen über die erhobenen Einwendungen und mit den sonst erforderlichen Erläuterungen dem vorgesetzten Bezirksamt vorzulegen, und zugleich anzuzeigen, wie das Ortsbaustatut nach erfolgter Genehmigung bekannt gemacht werden soll.

Das Bezirksamt hat den Oberamtsbautechniker und in allen Fällen, in welchen es sich um Forderungen der öffentlichen Gesundheitspflege handelt, das Oberamtsphysikat zu vernehmen, und nach vorgängiger Prüfung und Erörterung etwaiger Anstände die Akten mit seiner eigenen Aeußerung an das Ministerium des Innern einzusenden.

Digitized by Google

Hat das Miniſterium das Ortsbauſtatut genehmigt, ſo iſt daſſelbe nach Maßgabe der angeführten Miniſterial-Verfügung vom 9. Januar 1872 in der betreffenden Gemeinde bekannt zu machen.

Ueber die ordnungsmäßige Bekanntmachung des Entwurfs und des endgiltig feſtgeſtellten Inhaltes eines Ortsbauſtatutes iſt urkundlicher Nachweis zu den Akten zu bringen.

Von dem Ortsbauſtatut iſt eine amtlich beglaubigte Fertigung bei den Akten des Oberamtes und eine zweite in der Ortsregiſtratur zu verwahren.

Die Ortsbehörde hat jedem Ortsbewohner hievon auf Verlangen Einſicht zu geſtatten.

§. 3.

Bei einer Abänderung beziehungsweiſe der Aufhebung beſtehender Ortsbauſtatuten iſt das gleiche Verfahren einzuhalten, wie bei der Errichtung neuer Ortsbauſtatuten.

Die örtlichen Vorſchriften, welche vor der neuen Bauordnung in Geltung geſtanden ſind, bleiben auch ferner ſoweit in Kraft, als ſie nicht mit den Beſtimmungen der neuen Bauordnung oder einer unbedingten Vorſchrift dieſer Verfügung beziehungsweiſe anderer allgemeiner Regierungs-Verfügungen im Widerſpruch ſtehen (Art. 95 der Bauordnung.)

Zu Art. 4 der Bauordnung.

§. 4.

Bei der Feſtſetzung neuer und der Abänderung beſtehender Ortsbaupläne beziehungsweiſe Baulinien iſt auf Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehres, insbeſondere auf angemeſſene Steigungsverhältniſſe (Viſiere), auf eine entſprechende Breite und inſoweit, als die örtlichen Verhältniſſe nicht eine Abweichung begründen, auf die Geradleitung der Straßen, auf einen geregelten Waſſerlauf, auf Fernhaltung der Ueberſchwemmungsgefahr und Gewinnung geſunder Bauquartiere, auf eine gute Verbindung der neuen Bauanlagen mit ſchon beſtehenden und auf eine möglichſt zweckmäßige Abtheilung der künftigen Bauplätze, ſowie darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Bedürfniß entſprechende freie Plätze in den Plan aufgenommen werden.

Zugleich ſind auch die Straßen und öffentlichen Plätze angemeſſen zu bezeichnen.

Wenn Staatsſtraßen, Eiſenbahnen, Bahnhöfe, militäriſche Befeſtigungen, Waldungen, öffentliche Waſſer oder alterthümliche Baudenkmale von einem neuen Ortsbauplane berührt werden oder in der Nähe einer Baulinie ſich befinden, ſo iſt der betreffenden Straßen- oder Waſſerbau-Inſpektion, dem Eiſenbahnbetriebs- oder Eiſenbahnbau-Amt, der Militär-

Digitized by Google

und Forstbehörde oder dem Landeskonservator hievon unter Hinweisung auf die nach Art. 5 der Bauordnung anzuberaumende Frist Mittheilung zu machen.

§. 5.

Sollen für bestehende Straßen neue Baulinien oder Visiere festgestellt werden, so ist vor Allem maßgebend, daß der neue Plan unter gewöhnlichen Verhältnissen ausführbar sein soll. Es ist daher die Feststellung von Correktionsplänen für ganze Orte oder für größere Ortstheile in der Regel zu unterlassen, vielmehr sich, soweit nicht besondere Umstände vorliegen, darauf zu beschränken, zunächst auffallende, den Verkehr störende Unregelmäßigkeiten und Gebrechen zu beseitigen. Namentlich sind auch da, wo es der Uebergang von einer engen Straße in eine andere erfordert, die Ein- und Ausmündungen derselben durch gebrochene oder abgerundete Hausecken angemessen zu erweitern.

Bei der Erbreiterung der Straßen ist als Regel festzuhalten, daß dieselbe von der Mitte der Straße aus gegen beide Seiten in gleichem Maße zu erfolgen hat, und nur wenn die Räumlichkeit oder die Bodenbeschaffenheit solches nicht zuläßt, oder sonst überwiegende Gründe für die Erbreiterung auf einer Seite sprechen, ganz auf Rechnung dieser Seite vollzogen wird.

§. 6.

Im Uebrigen ist bei der Feststellung neuer und bei der Aenderung bestehender Ortsbaupläne beziehungsweise Baulinien folgendermaßen zu verfahren:

1) Zuvörderst muß ein vollständiger Situationsplan aufgestellt werden, aus welchem alle einzelnen von dem Bauplan betroffenen Grundstücke und Gebäude ersichtlich und in welchem diese, soweit es ihre Größe und Gestalt ohne Beeinträchtigung der Deutlichkeit gestattet, mit den Parzell- beziehungsweise Hausnummern bezeichnet sind. Auch müssen in dem Situationsplan bestehende Ortstheile und die Umgebungen der in ihm behandelten Bauflächen, soweit deren Kenntniß für die Beurtheilung der Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit der neuen Baulinien, Straßen und Plätze erforderlich ist, ferner etwaige Gewässer, Straßen, Eisenbahnhöfe und dergleichen dargestellt werden.

Die Situationspläne sind mit einem Orientirungszeichen zu versehen. Ihr Maßstab muß mindestens 1/1250 der natürlichen Größe betragen, doch können für solche Orte, in welchen die Flurkarten noch nicht in diesem Maßstab angefertigt sind, Flurkarten mit 1/2500 der natürlichen Größe benützt werden.

2) In den Situationsplänen sind die neu festzustellenden Baulinien der Straßen

Digitized by Google

und freien Plätze mit rothen Linien, Vorgärtchen und Straßenseiten, welche nicht mit Häusern besetzt werden sollen, sowie öffentliche Plätze grün einzuzeichnen, auch die Namen oder die sonstige Bezeichnung, sowie die Höhenlage der Straßen in der Axe einzuschreiben.

Die Höhenlage kann entweder nach einem im Nivellement angenommenen festen Punkt oder nach der Meeresfläche bestimmt werden; dieselbe ist an den Kreuzungspunkten der Straßen, sowie an denjenigen Stellen anzugeben, an welchen das Visier sich ändert.

Außer der Höhenlage sind die Visiere d. h. die Steigungs- und Gefällverhältnisse der einzelnen Straßen oder Straßenabtheilungen in Prozenten ausgedrückt in die Pläne einzuschreiben. Die Richtung des Gefälls ist mit einem Pfeil zu bezeichnen.

3) Bei unregelmäßigem Terrain und bei Plänen von größerer Ausdehnung sind mit denselben entweder Nivellementsnetze oder Längenprofile der projektirten Straßen und Plätze, ferner wo besondere Terrainschwierigkeiten für deren Anlage obwalten, Querprofile derselben vorzulegen.

Die Längenprofile sind nach der Richtung der Straßenaxe, die Querprofile in winkelrechter Richtung auf letztere aufzunehmen; aus ersteren muß das Niveau der bestehenden Straßen, wenn solche nach dem Plan geändert oder verlängert werden sollen, und die Höhenlage des Terrains in der Verlängerung der projektirten Straßen mit Rücksicht auf eine später mögliche Fortsetzung derselben entnommen werden können.

Wenn Straßen in der Nähe von Flüssen angelegt werden sollen, so ist der bekannte höchste Hochwasserstand soweit möglich unter Angabe des Datums in die Profile einzutragen.

Der Maßstab der Profile muß für die Längen mindestens 1/1250, für die Höhen mindestens 1/125 der natürlichen Größe betragen.

Werden die Profile mit Farben behandelt, so sind die Auffüllungen mit rother, die Abhebungen mit gelber und das Stehenbleibende mit schwarzer oder brauner Farbe anzulegen. Andernfalls sind die neuen Anlagen mit rother Farbe und das Bestehende mit Tusch auszuziehen.

Die Zahlenangaben zu den einzelnen Theilen der Profile sind mit den entsprechenden Farben einzutragen.

4) Den Plänen ist eine tabellarisch geordnete Uebersicht der freien Plätze und der Straßen, welche verändert, verlängert oder neu angelegt werden sollen, anzuschließen.

Digitized by Google

In dieselbe sind

a) die Namen oder die sonstige Bezeichnung,

b) die Breite jeder Straße im Ganzen und außerdem die Breite der Fahrbahn, der Nebenwege (Trottoirs) und etwaiger Vorgärtchen,

c) die Längenausdehnung der einzelnen Straßen und Straßenabtheilungen, sowie deren Visiere,

d) die Höhenlage derselben (bezogen auf den im Nivellement angenommenen festen Punkt oder die Meereshöhe),

e) in gleicher Weise die Beschreibung der öffentlichen Plätze aufzunehmen.

Sind Straßen oder Plätze projektirt, welche nur auf einer Seite angebaut werden sollen, so ist dies unter Angabe des Abstands von der Straßenlinie, bis zu welchem das Bauverbot sich erstreckt (Baugrenze) in der Uebersicht besonders zu bemerken.

§. 7.

Die Ortsbaupläne und Baulinien, welche vor dem Inkrafttreten der neuen Bauordnung die Genehmigung der zuständigen Regierungsbehörde erhalten haben, bleiben auch ferner in Kraft. Uebrigens setzt die Anwendung solcher Ortsbaupläne, falls sie nicht auch die Visierverhältnisse der Straßen regeln, die nachträgliche ordnungsmäßige Feststellung von Visieren (vergl. §. 8 Abs. 1), soweit solche durch vorkommende Baufälle veranlaßt ist, voraus. Ergibt sich hiebei die Undurchführbarkeit oder Unzweckmäßigkeit des Bauplans, so ist eine entsprechende Aenderung, beziehungsweise die Aufhebung desselben herbeizuführen.

Auch sonst haben die Gemeindebehörden bei dem Wiederaufbau von Häusern oder bei andern geeigneten Anlässen sorgfältig in Erwägung zu ziehen, ob und inwieweit die Verhältnisse eine Aenderung der vor dem Inkrafttreten der neuen Bauordnung bestimmten Baulinie fordern, und hienach das Geeignete zu beschließen.

Zu Art. 5 der Bauordnung.

§. 8.

Vor der endlichen Feststellung eines neuen oder abgeänderten Ortsbauplanes, beziehungsweise vor der gänzlichen oder theilweisen Beseitigung eines bestehenden Ortsbauplanes ist, auch wenn nur die erstmalige Feststellung oder die Aenderung eines Straßenvisiers in Frage steht, der Plan, wofern nicht Art. 5 Abs. 2 der neuen Bauordnung

Digitized by Google

zutrifft, auf dem Rathhaus oder an einem sonst geeigneten Orte zur öffentlichen Einsicht aufzulegen, und, wie dies geschehen, in der Gemeinde auf eine der in der Ministerial-Verfügung vom 9. Januar 1872 bezeichneten Arten mit der Aufforderung an alle Interessenten bekannt zu machen, etwaige Einsprachen binnen einer bestimmten Frist, welche je nach dem Umfang des Planes sich auf acht Tage bis vier Wochen zu erstrecken hat, schriftlich oder mündlich geltend zu machen. In der Bekanntmachung ist mindestens Lage und Umfang der Theile des Ortsbauplans, welche neu festgesetzt oder abgeändert werden sollen, zu bezeichnen.

In den Fällen des Art. 5 Abs. 2 der Bauordnung ist den Betheiligten, wenn sie bei ihrer Vernehmung über die neue Baulinie um eine Frist zur Abgabe ihrer endgiltigen Erklärung nachsuchen, eine solche von kurzer Dauer zu geben.

Nach Ablauf der festgesetzten Frist hat der Ortsvorsteher oder die Ortsbauschau die etwa vorgebrachten Einwendungen unter Zuziehung des in Art. 4 des Gesetzes erwähnten Bauverständigen und der Betheiligten näher zu erörtern und sofort mit dem Plane dem Gemeinderathe vorzulegen, worauf dieser, nöthigenfalls nach angemessener Ergänzung der Vorlagen, die weiter erforderlichen Beschlüsse faßt, und solche nach erfolgter Zustimmung des Bürgerausschusses dem vorgesetzten Oberamt übergibt.

Das Oberamt hat sodann den Oberamtsbautechniker und bei ausgedehnteren Plänen oder wenn gesundheitspolizeiliche Rücksichten z. B. die Nähe von Friedhöfen, sumpfige Beschaffenheit des Baugrunds und dergleichen in Frage kommen, das Oberamtsphysikat zu hören. Außerdem hat bei den oberamtlicher Genehmigung unterliegenden Bauplänen, wenn diese sich nicht auf einzelne Baulinien beschränken, oder wenn eine weitere technische Berathung des Oberamts angezeigt ist, die Vernehmung der K. Straßenbauinspektion zu erfolgen. Nach weiterer Erörterung etwaiger Anstände sind die in Gemäßheit der K. Verordnung vom 16. Dezember 1872, betreffend die Zuständigkeit der Regierungsbehörden in Baupolizeisachen, dem Ministerium des Innern vorbehaltenen Baupläne diesem zur weiteren Entschließung vorzulegen, wogegen über die Baupläne für die übrigen Orte von dem Oberamt in eigener Zuständigkeit zu erkennen ist.

§. 9.

Ist zu einem Ortsbauplan oder zu einzelnen Baulinien von größerer Ausdehnung beziehungsweise zu einer ausgedehnteren Abänderung oder Aufhebung derselben von der zuständigen Regierungsbehörde die Genehmigung ertheilt, so ist dies auf eine der in der

Digitized by Google

Ministerialverfügung vom 9. Januar 1872 bezeichneten Arten in der betreffenden Gemeinde öffentlich bekannt zu machen, im Falle der Feststellung einer Baulinie von geringerer Ausdehnung (Art. 5 Abs. 2 der Bauordnung) aber wenigstens den bekannten Betheiligten zu eröffnen. Sind bei der Genehmigung Einsprachen, welche von Betheiligten erhoben worden waren, ganz oder theilweise unberücksichtigt geblieben, so ist denselben hievon Eröffnung zu machen.

Die Besitzer der von dem Plane berührten Grundstücke und Gebäude erwerben keinen Anspruch auf die Festhaltung desselben. Gleichwohl soll die Abänderung eines genehmigten Planes nur erfolgen, wenn triftige Gründe vorliegen, wenn namentlich der allgemeine Nutzen der Durchführung des abgeänderten Planes überwiegend wäre, oder vermöge der bestehenden Verhältnisse keine Aussicht vorhanden ist, es werde der bisherige Plan in größerer Ausdehnung durchzuführen sein.

§. 10.

Auf den genehmigten Ortsbauplänen ist die erfolgte Genehmigung unter Bezeichnung der dieselbe enthaltenden Verfügung, insbesondere auch des Datums der letzteren, durch das Oberamt oder die Gemeindebehörde zu beurkunden.

Die genehmigten Ortsbaupläne sind mit den betreffenden Nivellementsnetzen oder Längen- und Querprofilen der einzelnen Straßen und öffentlichen Plätze in dem Rathhaus oder an einem sonst geeigneten Orte bereit zu halten. Den Ortseinwohnern ist auf Verlangen deren Einsicht zu gestatten (vergl. §. 16).

In diese Pläne dürfen fernerhin nur genehmigte Baulinien (unter Beifügung der nach Abs. 1 erforderlichen Beurkundung) eingetragen werden. Insbesondere ist die Einzeichnung neuer Bauplanprojekte in genehmigte Pläne unstatthaft.

Zu Art. 7 der Bauordnung.

§. 11.

Als eine der Erneuerung gleichzuachtende Veränderung ist bei Gebäuden namentlich in der Regel anzusehen:

a) wenn es sich um die Neuherstellung der einer Ortsstraße zugekehrten Seite eines Hauses handelt, oder

b) wenn die Außenwand nur eines Stockwerks gegen die Straße erneuert werden will, während die Außenwände der übrigen Stockwerke auf der betreffenden Hausseite nach ihrem baulichen Zustand gleichfalls der Erneuerung bedürftig sind.

Digitized by Google

Zu Art. 9 der Bauordnung.

§. 12.

Die Breite neuer oder zu verlängernder Ortsstraßen ist insbesondere nach der in dem betreffenden Orte üblichen Höhe, Bauart und Stellung der Gebäude und nach den Verkehrsverhältnissen zu bestimmen.

In der Regel sollen neue oder zu verlängernde Ortsstraßen wenigstens 15 m Breite erhalten. Wo jedoch ein minder bedeutender Verkehr stattfindet und Gebäude-Abstände üblich sind, genügt eine Breite von 11 m. Würde bei der Festsetzung neuer oder der Verlängerung bestehender Straßen der Uebergang zu dem Maß von 15 m mit der bisher in den Ortsbauplan aufgenommenen Breite von 14,32 m (50 Fuß) nicht angemessen vermittelt werden können, so ist an der letztgenannten Breite festzuhalten.

Die Breite der Fahrbahn soll in der Regel bei Straßen von bedeutenderem Verkehr mindestens 9 m von Kandel zu Kandel gerechnet, bei anderen Straßen wenigstens 6 m betragen. Feuergassen sollen mindestens eine Breite von 2,5 m erhalten.

Bei bestehenden Straßen von geringerer als der in §. 12 Abs. 2 angegebenen Breite ist insoweit, als es nach den vorwaltenden besonderen Verhältnissen ausführbar ist und ein Bedürfniß, sowie ein geeigneter Anlaß vorliegt, die Erbreiterung zu bewirken.

Zu Art. 10 der Bauordnung.

§. 13.

Bei Ortsstraßen, welche zugleich Staatsstraßen verbinden, oder sonst einen größeren Verkehr vermitteln, ist nicht nur die Herstellung einer diesen Verkehrsverhältnissen entsprechenden dauerhaften Fahrbahn, sondern auch die Anlegung von Nebenwegen und gemauerten, geplatteten oder gepflasterten Kandeln zur Ableitung des Wassers zu verlangen. Kandel und Wasserableitungsgräben, wo solche zuläßig, sind in der Regel zu beiden Seiten zwischen der Fahrbahn und dem Fußweg anzulegen. Wo unterirdische Abzugskanäle bestehen, müssen die anzubringenden Schachtöffnungen angemessen bedeckt werden. Quer über die Fahrbahn laufende Kandel sind zu vermeiden und, wo dies nicht thunlich ist, zu pflastern und überhaupt so anzulegen, daß dadurch der Verkehr möglichst wenig belästigt wird.

Nebenwege sind entweder mit Platten, oder anderem passenden Material herzustellen und gut zu unterhalten.

Digitized by Google

Das Pflanzen von Bäumen und das Einsetzen von Pfählen oder Weichsteinen, sowie das Aufstellen von Brunnen, Anschlagsäulen, Pissoirs und dergleichen auf den Straßen ist nur insoweit zuläßig, als dadurch nicht der Verkehr erschwert oder gefährdet wird.

Zu Art. 13 der Bauordnung.

§. 14.

Bevor die Gemeinde auf die Herstellung von Zufahrten zu projektirten neuen Gebäuden einen Aufwand macht, kann sie von den betreffenden Bauunternehmern Sicherheitsleistung dafür verlangen, daß die wirkliche Ausführung jener Gebäude nach Herstellung der Zufahrt sofort begonnen wird.

Zu Art. 14 der Bauordnung.

§. 15.

Vor Genehmigung einer Privatstraße haben die betreffenden Grundbesitzer für die Unterhaltung der Straße und deren Zubehörden entsprechende Sicherheit zu leisten, soferne nicht die Gemeinde im Wege der Vereinbarung diese Unterhaltung übernimmt.

Die Errichtung von Gebäuden an genehmigten Privatstraßen ist erst dann statthaft, wenn die Fahrbahn der Privatstraße in der genehmigten Breite, sowie die Einrichtungen zur Ableitung des Wassers von der Fahrbahn in der ganzen Ausdehnung der Privatstraße, ferner die Einrichtungen für die Beleuchtung der Straße, soweit dieselben vorgeschrieben sind und ein Bedürfniß für deren sofortige Herstellung vorliegt, hergestellt sind, oder wenn durch Leistung einer entsprechenden Caution genügende Sicherheit dafür gegeben ist, daß die Straße in der bezeichneten Weise hergestellt wird, sobald und soweit nach dem Ermessen der Polizeibehörde ein Bedürfniß hiefür vorliegt. Wenn eine Privatstraße in mehrere je durch öffentliche Baustraßen unterbrochene Strecken zerfällt, so genügt es übrigens, wenn diese Voraussetzungen bezüglich derjenigen Strecke erfüllt sind, an welche das der Genehmigung unterstellte Gebäude zu liegen kommt.

Zugleich mit der Genehmigung von Gebäuden an Privatstraßen ist weiter die bei Genehmigung derselben etwa vorgeschriebene Herstellung der Nebenwege und der Einrichtungen für die Ableitung des Wassers von den Gebäuden, sowie der weiteren Zubehörden der Privatstraße, insoweit als diese Herstellung durch die genehmigten Neubauten erforderlich wird, die Anlage der Nebenwege übrigens mindestens auf die Ausdehnung des Neubaus zu verlangen.

Digitized by Google

Zu Art. 15 der Bauordnung.

§. 16.

Wenn von dem in Art. 15 Abſ. 1 den Gemeinden eingeräumten Rechte Gebrauch gemacht wird, ſo hat der Gemeinderath über die Straßen, bezüglich deren der Gemeinde Anſprüche der fraglichen Art erwachſen, ein zugleich den Betrag des Aufwandes auf die Anlegung derſelben angebendes Verzeichniß zu führen, welches von jedem Ortseinwohner eingeſehen werden darf.

Außerdem iſt jedem Baulustigen bei Ertheilung der Bauerlaubniß von der Gemeindebehörde die mit dem Beginne des Baus zu erfüllende Verbindlichkeit, beziehungsweiſe der Betrag des der Gemeinde zu erſetzenden Aufwandes ſoweit möglich bekannt zu machen.

Zu Art. 19 der Bauordnung.

§. 17.

Alle Baugerüſte müſſen feſt und ſtark hergeſtellt und angebracht ſein, wie es der Zweck erfordert, für den ſie errichtet werden.

Sodann ſind bei Dachumdeckungen, Dachreparaturen und ſonſtigen Bauarbeiten, ſowie bei dem Abbruch von Bauten und bei dem Sprengen von Felſen die zum Schutz gegen Beſchädigung durch Steine und andere Baumaterialien erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, auch die Bauplätze mit offenem Grund, Baugruben u. dergl. an den Wegen und öffentlichen Plätzen gehörig zu verwahren und während der Dunkelheit genügend zu beleuchten.

Das Herabwerfen des Bauſchuttes auf öffentliche Plätze und Straßen iſt nicht zuläßig, vielmehr muß ſolcher Schutt hinabgetragen oder auf andere das Publikum und die Nachbarn nicht beläſtigende Weiſe weggeſchafft werden.

Außerdem ſind beim Graben von Brunnen, Ciſternen, Kellern u. ſ. w. auch alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche nach Art. 63 der Bauordnung die Nachbarn zum Schutz ihres Eigenthums fordern können.

Die Ortspolizeibehörde hat überall, wo diesfalls eine Verſäumniß vorkommt, unverweilt einzuſchreiten, ſobald dies im Intereſſe der Sicherheit geboten iſt.

Zu Art. 21 der Bauordnung.

§. 18.

Wenn in Betreff des Zurückſetzens von Gebäuden hinter die Baulinie durch Orts-

Digitized by Google

baustatut keine allgemeinen Bestimmungen getroffen sind, so hat die Polizeibehörde im einzelnen Falle darauf Bedacht zu nehmen, daß das betreffende Gebäude in der Regel mit der Baulinie gleichlaufend (parallel) hergestellt und außerdem auch der Platz zwischen dem Neubau und der Baulinie in angemessener Weise angelegt, benützt und, soweit ein Bedürfniß vorhanden ist, auch gegen die Straße abgegrenzt wird.

§. 19.

Bezüglich des Hervortretens einzelner über den Boden hervorstehender Gebäudetheile über die Baulinie haben die Polizeibehörden bei dem Erkenntnisse über Neubauten an öffentlichen Plätzen und Ortsstraßen nachfolgende Regeln insoweit zur Richtschnur zu nehmen, als nicht durch Ortsbaustatut andere Bestimmungen getroffen sind, oder die Umstände im einzelnen Falle gemäß den in Art. 21 Abs. 3 der Bauordnung bezeichneten Rücksichten eine Ausnahme unzweifelhaft begründen.

I. Bis zur Höhe von 3 m über der Straße ist
   1) bei dem Anbringen von Fenstern und Läden gegen die Straße Vorkehr zu treffen, daß dieselben beim Aufschlagen stets an die Hauswand angelegt werden können.
   2) Unter der gleichen Bedingung kann auch die Herstellung gegen die Straße aufschlagender Thüren und Thore bei Scheuern, Kellern und solchen Gebäuden gestattet werden, welche zur Aufbewahrung von Feuerlöschgeräthschaften dienen, oder bei welchen die rasche Entleerung das Oeffnen der Thore gegen die Straße unumgänglich macht, wie bei Kirchen, Theatern u. dergl.
   3) Weiter ist an Straßen von mindestens 11 m Breite das Vorragen über die Baulinie zuläßig:
      a. bei Fußmauern (Sockeln) bis zu 20 cm;
      b. bei Treppen vor den äußeren Thüren bis zu 35 cm;
      c. bei äußeren Thürgestellen und Thorpfeilern, sowie bei anderen Pfeilern, Pilastern und Säulen bis zu 20 cm;
      d. bei Schaufenstern, Blumenvorfenstern und Blumengestellen bis zu 15 cm;
      e. bei Dachrinnen und Ablaufröhren bis zu 20 cm.

II. Ueber die Höhe von 3 m hinaus ist
   1) die Anbringung ausschlagender Fenster, Läden und Thüren und das Hervortreten von Fenstergestellen, Gittern, Geländern, Pfeilern, Säulen, Dachausladungen,

Digitized by Google

Gesimsen und Bildwerken, sowie von Dachrinnen und Ablaufröhren über die Baulinie insoweit zulässig, als nicht die in Art. 21 Abs. 3 der Bauordnung bezeichneten Rücksichten entgegenstehen.

2) Ebenso kann das Vorragen über die Baulinie an Straßen von mindestens 11 m Breite
   a. bei festen Schutzdächern über Hausthüren oder Thoren und bei Wandlaternen bis auf 1,2 m und
   b. bei unbedeckten und freitragenden Altanen und Balkonen bis auf 1 m,
3) an Straßen von mindestens 12 m Breite bei Erkern, bedeckten Altanen und Balkonen bis auf 1 m,
   sowie
4) an Straßen von mindestens 17 m Breite oder an öffentlichen Plätzen bei Altanen, Balkonen und Schutzdächern, sowie bei Erkern bis auf 1,5 m gestattet werden.
5) Innerhalb der Vorgärten dürfen Altanen, Balkone, Erker und andere bauliche Anlagen bis auf den dritten Theil der festgesetzten Vorgartentiefe, keinesfalls aber mehr als 2,5 m über die Baulinie vortreten.

Doch sollen die unter Ziff. II 2 bis 5 aufgeführten Vorbauten von der Eigenthumsgrenze mindestens um das Anderthalbfache ihres Vorsprunges entfernt bleiben.

Dieselben werden rechtwinkelig vom Hausgrund aus bis zu ihrer äußersten Ausladung gemessen.

Ob und wie weit das Vorragen der unter Ziffer I 3 und Ziffer II 2 angeführten Gebäudetheile an schmäleren Straßen zuzulassen sei, ist lediglich nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen.

§. 20.

Die Ueberschreitung der Baulinie mit Kellern und anderen unterirdischen Gelassen ist bei Neubauten unzulässig.

Bestehende Kellerhälse und Kellereingänge, welche in Straßen hereinragen, sind nach Art. 21 Abs. 6 der Bauordnung zu behandeln.

Wo noch Keller oder andere unterirdische Gelasse der Gebäude mit Oeffnungen versehen sind, welche in der Oberfläche einer Straße ausmünden, sind dieselben zur Sicherung des Verkehrs mit Deckplatten oder engen Eisengittern gehörig zu verwahren.

Digitized by Google

Zu Art. 23 der Bauordnung.

§. 21.

Die Gebäudehöhe wird nach dem Visier der die Hausflucht bestimmenden Baulinie gemessen.

Hiebei bleiben Pfeilerbekrönungen und dergleichen außer Betracht, dagegen sind Mansardenstockwerke, sofern sie ihrer Anlage nach Quer- und Zwerchhäusern gleichkommen, mitzumessen. Bei Quer- und Zwerchhäusern, welche den Giebel gegen die Straßen kehren, wird bis zur hälftigen Giebelhöhe gemessen.

Die Breite der Straße wird nach der Entfernung der für die beiden Straßenseiten festgesetzten Baulinien bestimmt, auch wenn diese Baulinien von den Fluchten der bestehenden Gebäude abweichen. Soweit jedoch an beiderseits angebauten Straßen ortsbauplanmäßige Baulinien nicht festgesetzt sind, oder nicht anläßlich des die Berechnung der größten zuläßigen Gebäudehöhe erfordernden Bauwesens gezogen werden (vergl. Art. 4 Abs. 4 der Bauordnung), sind für die Bemessung der Straßenbreiten die Fluchten der bestehenden Gebäude maßgebend.

Bei Straßen mit Vorgärtchen wird die Breite der letzteren in die Straßenbreite eingerechnet. Dagegen kommt bei hinter die Baulinie zurückgestellten Gebäuden der Raum zwischen diesen Gebäuden und der Baulinie nicht in Rechnung.

Bei Gebäuden, welche auf mehreren Seiten an Straßen anstoßen, bleibt es dem Ermessen der Baupolizeibehörde überlassen, zu bestimmen, welche Straße für die Höhe der betreffenden Gebäude maßgebend sein soll.

Zu Art. 26 der Bauordnung.

§. 22.

Für jedes neue Wohngebäude sind die dem Bedürfniß entsprechenden Abtrittseinrichtungen herzustellen. Ebenso ist bei neuen Gebäuden mit Arbeitsräumen, welche einer größeren Anzahl von Menschen zum länger dauernden Aufenthalt dienen sollen, für Herstellung geeigneter Abtritte zu sorgen.

Die Abtritte müssen in ihrer ganzen Höhe verschlossen mit Abfallröhren oder gehörig verwahrten Schläuchen, welche bis zum Boden zu reichen haben, und, wo nicht eine andere Vorkehrung dies entbehrlich macht, mit wasserdichten, gehörig bedeckten, leicht und vollständig zu reinigenden Behältern versehen werden, aus welchen die Auswurfstoffe weder

Digitized by Google

nach der Straße laufen, noch in Kellerräume oder Brunnengruben oder das Erdreich dringen können.

Abtrittsräume in Gebäuden sind womöglich an eine Umfassungswand derselben zu legen und mit in's Freie führenden Fenstern zu versehen.

Die Anbringung von über den Hausgrund vorstehenden Abtrittsgehäusen, welche nur mit Bretterwänden umschlossen sind, ist, soweit dieselben von der Straße aus sichtbar sind, nicht gestattet, vielmehr sind die Wände solcher Abtritte, unbeschadet der Vorschrift des Art. 37 Abs. 1 der Bauordnung und des §. 43 dieser Verfügung zum mindesten in der durch Art. 39 der Bauordnung geforderten Bauart herzustellen.

Unmittelbar aus dem Freien zu Abtritten führende Zugänge sind, sofern nicht aus besonderen Gründen eine andere Vorkehr sich rechtfertigt, mit von selbst zufallenden Thüren zu versehen.

Zu Art. 28 der Bauordnung.

§. 23.

Zum Zweck ungehinderter Benützung der Feuerlösch- und Rettungsgeräthschaften ist namentlich dafür zu sorgen, daß die an den Straßen stehenden Gebäude auch an ihren Rückseiten zugänglich sind, und daß man den hinter diesen Häusern oder überhaupt entfernt von einer Straße oder einem öffentlichen Platze errichteten Gebäuden im Falle eines Brandes gehörig beikommen kann. Es sind daher überall, wo nicht öffentliche Feuergassen bestehen, genügende Zu- und Durchfahrten von mindestens 2,1 m Breite und 2,6 m Höhe herzustellen und soweit ein Bedürfniß für die Löschanstalten vorliegt, zwischen den Vorder- und Hinterhäusern, sowie auch zwischen den letzteren angemessene, mit der Höhe der Gebäude im Verhältniß stehende Zwischenräume offen zu lassen.

Bei Erneuerung von in eng zusammengebauten Stadttheilen gelegenen Vorder- oder Hintergebäuden, welche wegen der geringen Breite der Bauplätze die Beschaffung einer solchen Zu- oder Durchfahrt nicht ermöglichen, oder bei welchen ausreichende Hinterräume sich nicht gewinnen lassen, sowie wenn die Herstellung einer vorschriftsmäßigen Zu- oder Durchfahrt wegen der Terrainverhältnisse mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verbunden sein würde, kann jedoch von dem Verlangen der Beschaffung einer Zu- oder Durchfahrt von den oben vorgeschriebenen Dimensionen ganz oder theilweise abgestanden werden. Ebenso ist bei Schuppen, Gartenhäuschen, Schwein- oder Geflügelställen, Abtritten, Geschirrhütten und ähnlichen Gebäuden, wenn sie eine Grundfläche von höchstens

Digitized by Google

25 qm und einschließlich des Dachs eine Höhe von nicht mehr als 4 m haben, und wenn insbesondere nicht wegen ihrer Benützungsweise feuerpolizeiliche Rücksichten eine Zu- oder Durchfahrt fordern, die Herstellung einer solchen nicht erforderlich.

Die bestehenden Feuergassen und Ein- und Durchfahrten dürfen ohne polizeiliche Ermächtigung nicht beseitigt und auch nicht in einer mit den Feuerlöschzwecken unverträglichen Weise verschlossen oder verstellt werden.

Diese Vorschrift findet auch auf die Räume hinter den Gebäuden Anwendung, soweit es der Zweck ungehinderter Benützung der Feuerlösch- und Rettungsgeräthschaften erfordert.

Zu Art. 31 der Bauordnung.

§. 24.

Von Waldungen sollen, soferne nicht die Beschaffenheit oder Stärke der Feuerungen einen größeren Abstand fordert, in der Regel Gebäude mit feuersicherer Bedachung wenigstens 20 m, Gebäude mit brennbarer Bedachung wenigstens 50 m entfernt sein.

Von dieser Regel kann jedoch bei besonderen örtlichen Verhältnissen und wo nach der Ausdehnung, Bauart, Bedeckung und Benützung der betreffenden Gebäude einer größeren Annäherung besondere polizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, eine Ausnahme zugelassen werden.

Letzteres gilt namentlich für Gebäude, welche sich an einen geschlossenen Ort unmittelbar anreihen oder gegenüber von isolirten Waldungen unter 30 Hektar.

§. 25.

Als Lager- und Holzabstoßplätze im Sinne von Art. 31 sind insbesondere solche Plätze zu behandeln, welche für die Dauer zur Unterbringung großer Vorräthe in der Weise angelegt sind, daß sich daraus polizeiliche Gründe von allgemeiner Bedeutung für die Forderung einer das gesetzliche Maß übersteigenden Entfernung neuer Bauten ergeben, wie dies bei den Holzlager- und Abstoßplätzen des Staats oder von Korporationen und bei den zum Zwecke der Fernhaltung von Feuermittheilung an der hiefür geeigneten Oertlichkeit eingerichteten Lagerplätzen für leicht entzündliche oder schwer löschbare Stoffe der Fall ist.

§. 26.

Gebäude, welche eine Bedachung von Stroh oder Schindeln, soweit solche zulässig ist, erhalten oder zur Zubereitung oder Aufbewahrung leicht entzündlicher und schwer

Digitized by Google

löschbarer Stoffe (vergl. Art. 49 der Bauordnung) benützt werden, deßgleichen Gebäude, welche leicht brennbare Stoffe wie Heu, Stroh, Garben, Futter und dergl. enthalten und auf einer gegen die Eisenbahn gekehrten Seite offen oder nur mit Latten und dergleichen abgeschlossen sind, sollen in der Regel von Eisenbahnlinien einen Abstand von mindestens 35 m, Gebäude mit Lander- oder mit Bretterdächern einen solchen von wenigstens 15 m einhalten. Außerdem soll bei in der Nähe einer Eisenbahnlinie gelegenen Gebäuden die Herstellung bloßer Bretter- oder Lattenwände auf den gegen die Eisenbahn gekehrten Seiten nur insoweit zugelassen werden, als dieselben mindestens 10 m von der nächsten Eisenbahnschiene entfernt sind. Im Uebrigen sollen Gebäude, welche neu errichtet werden, mindestens 7 m von der nächsten Schiene entfernt bleiben.

Liegt aber die Eisenbahn auf einem Damm, so sollen alle diese Entfernungen um das Anderthalbfache der Höhe des Damms über dem Terrain vergrößert werden.

Bei Gebäuden, welche zum Betrieb der Eisenbahn in der Nähe derselben erstellt werden, oder wenn in besonderen Fällen eine Gefahr für die Eisenbahn und deren Betrieb oder für die betreffenden Bauten nicht zu befürchten ist, können jedoch Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zugelassen werden.

§. 27.

Bauten, welche an Landstraßen (Staats- und Nachbarschaftsstraßen) außerhalb der Orte und Ortsbaupläne neu errichtet werden, sollen in der Regel mit denselben gleichlaufend und mindestens 4 m vom Rand der Straße einschließlich der zu derselben gehörigen Nebenwege entfernt errichtet werden. In besonderen Fällen kann jedoch eine Abweichung hievon insofern stattfinden, als die Interessen des Straßenbaus oder Verkehrs dies rechtfertigen (vgl. auch die Wegordnung vom 23. Oktober 1808, §. 16).

§. 28.

Bei der Bestimmung des Abstandes neuer Gebäude von Friedhöfen und Wasenplätzen ist namentlich darauf zu achten, daß einerseits diese nicht in einer den nöthigen Luftwechsel hemmenden Weise eingeschlossen werden, und andererseits die Bewohner der benachbarten Gebäude nicht von den Verwesungsstoffen der Gräber Schaden nehmen.

Brunnen dürfen nicht so nahe bei Friedhöfen oder Wasenplätzen angelegt werden, daß eine Vermischung von Verwesungsstoffen mit dem Brunnenwasser möglich ist.

Digitized by Google

Zu Art. 34 der Bauordnung.

§. 29.

In Zwischenräumen zwischen Gebäuden oder Grundstücken, welche wegen der Einbringung von Feuerlösch- und Rettungs-Geräthschaften offen gelassen werden müssen, dürfen ohne Rücksicht auf die Eigenthumsgrenzen keine Einfriedigungen von fester Konstruktion, welche nicht sofort weggeräumt werden können, angebracht werden.

Zu Art. 35 der Bauordnung.

§. 30.

Jedes Gebäude muß, wenn es nicht durch gemeinschaftliche Mauern mit anderen Gebäuden verbunden ist, von Grund aus in der Weise hergestellt werden, daß es unabhängig von jedem nachbarlichen Eigenthum für sich bestehen kann.

An Wohngebäuden mit Fachwerkswänden müssen insoweit, als nicht die Ortsbaustatuten etwas Anderes bestimmen, Sockelmauern in einer Höhe von mindestens 40 cm angebracht werden.

§. 31.

Die innere Einrichtung der Wohngebäude muß so beschaffen sein, daß die Wohnungen Luft und Licht im erforderlichen Maß haben (vgl. auch §§. 57 und 58).

§. 32.

Wird ein Bauwesen in einzelnen Theilen so schadhaft, daß es für Gesundheit oder Sicherheit gefährlich wird, so muß die drohende Gefahr durch entsprechende Ausbesserung oder auf andere angemessene Weise sofort beseitigt werden (vgl. Art. 18 der Bauordnung).

Zu Art. 37 der Bauordnung.

§. 33.

Die in Art. 37 Abs. 1 vorgeschriebenen feuersicheren Mauern müssen in solcher Stärke und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die Fortpflanzung eines Feuers verhindern.

Zur Herstellung derselben sind gebrannte Steine, Bruchsteine, Cementsteine, Beton oder sonstiges feuersicheres Material von der erforderlichen Beständigkeit zu verwenden. Die Verwendung von Cementsteinen ist jedoch nur dann zulässig, wenn dieselben keine Kohlentheile enthalten und ihre Druckfestigkeit der gut gebrannter Backsteine gleichkommt. Besteht in letzterer Hinsicht ein Zweifel, so ist die Zulassung der Cementsteine von Bei-

Digitized by Google

bringung eines Nachweises hierüber mittelst einer zuverlässigen Druckprobe abhängig zu machen.

Künstliche Steine, welche aus schwarzem oder weißem Kalk und Rückständen von gewöhnlichen Steinkohlenfeuerungen bestehen, dürfen nicht zur Herstellung von Brandmauern benützt werden.

§. 34.

Die Stärke der Brandmauern ist im einzelnen Fall unter Berücksichtigung der Höhe der Gebäude und ihrer Stockwerke, des Baumaterials, der Verbindung, in welcher dieselben mit anderen Mauern stehen, der Bestimmung der Gebäude und der Konstruktion der Decken festzusetzen.

I. Dabei sind für gewöhnliche Wohn- und Oekonomiegebäude unter der Voraussetzung der Verwendung von gebrannten Steinen oder von Cementsteinen mindestens folgende Mauerstärken zu verlangen:

1) bei nur ein Stockwerk enthaltenden (einstockigen) Gebäuden mit Giebeldach, deren Giebelseite nicht mehr als 8 m breit ist, sowie bei einstockigen Gebäuden mit anderer Dachform, bei denen die Längenausdehnung der kürzeren Außenseite — bei nicht regelmäßiger Anlage verglichen — das Maß von 8 m nicht übersteigt, wenn in beiden Fällen die Gebäude eine Stockhöhe sowie eine Dachhöhe (vom Dachgebälk bis zum First gemessen) von je höchstens $3\frac{1}{2}$ m haben:
   für das Stockwerk sowie die Mauern im Dachraum einschließlich eines Kniestocks eine Stärke von wenigstens 25 cm;
2) bei den übrigen Wohn- und Oekonomiegebäuden mit Stockhöhen von nicht mehr als 4 m:
   a. wenn sämmtliche Umfassungswandungen derselben massiv hergestellt werden und die Brandmauer in Abständen von höchstens 7 m durch die Außenmauern oder mindestens 25 cm starke Scheidemauern eine genügende Seitenstützung erhält:
      im Dachraum (vgl. jedoch den folgenden Absatz) eine Stärke von wenigstens 25 cm, in den drei obersten Stockwerken eine solche von wenigstens 38 cm und von da an abwärts je für drei Stockwerke eine um 12 cm zunehmende Stärke;
   b. wenn nicht sämmtliche Außenwände des Gebäudes massiv erstellt sind, oder bei

Digitized by Google

massiver Construction des letzteren die Brandmauer die oben in lit. a verlangte Seitenstützung nicht erhält:

im Dachraum eine Stärke von wenigstens 25 cm, in den zwei obersten Stockwerken eine solche von wenigstens 38 cm und von da an abwärts je für zwei Stockwerke eine um 12 cm zunehmende Stärke.

Bei Giebelmauern mit einer Höhe von mehr als 4,5 m (vom Dachgebälk an gemessen) ist eine Wandstärke von 25 cm nicht auf deren ganze Ausdehnung zulässig, sondern es genügt dieselbe nur für den oberen Theil, dessen Höhe nach dem Eingreifen der Kehlgebälke zu bestimmen ist, keinesfalls aber 4,5 m übersteigen darf. Der untere Theil ist dagegen wie die Außenwand eines obersten Stockwerks zu behandeln. Ueberschreitet ein Giebel die Höhe von 8 m, so ist demselben überdies mit Ausnahme des obersten Theils, ebenso wie dem unterhalb des Giebels befindlichen Theil der Brandmauer eine verhältnißmäßige Verstärkung zu geben.

Andererseits ist bei Gebäuden mit Plattform oder sonstiger leichter und flacher Bedachung für das oberste Stockwerk, wenn dessen Höhe das Maß von 3 m nicht übersteigt, eine Wandstärke von nur 25 cm zulässig.

Halbstockwerke (Entresols) gelten als ganze Stockwerke.

3) Auf Wohn- und Oekonomiegebäude, welche ein Stockwerk von mehr als 4 m Höhe enthalten, finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß sofern dies durch die Rücksicht auf die Sicherheit der Construktion geboten ist, eine entsprechende Verstärkung der Brandmauer unterhalb dieses Stockwerks und nach Umständen auch für dieses Stockwerk einzutreten hat.

II. Bei Fabrik-, Magazins- und ähnlichen Gebäuden darf unter die in Ziff. **I**, 1—3 festgesetzten Maße nicht herabgegangen werden, vielmehr ist bei denselben, wenn eine größere Inanspruchnahme der Brandmauern dies rechtfertigt, eine größere Stärke der letzteren zu verlangen.

III. Bei Gebäuden, welche weder zu den gewöhnlichen Wohn- und Oekonomiegebäuden, noch zu den in Ziff. **II** genannten Gebäuden gerechnet werden können, ist nach Lage des einzelnen Falls Bestimmung zu treffen.

IV. Brandmauern aus Bruchsteinen, insbesondere Kalksteinen, sowie von Beton sind

Digitized by Google

je nach Beſchaffenheit des Materials beziehungsweiſe dem Miſchungsverhältniß mit einer größeren als der in Ziffer I—III vorgeſchriebenen Stärke (mindeſtens aber mit letzterer) herzuſtellen.

§. 35.

Die Brandmauern aus gebrannten Steinen, Bruchſteinen oder Cementſteinen ſind ſchichtenweiſe ſolid in Kalk- oder Cementmörtel aufzuführen. Hölzerne Durchzüge, Balken, Schwellen, Pfetten und andere Verbindungsſtücke dürfen nur mit ihren Enden und nur inſoweit in die Brandmauern eingreifen, daß letztere noch mindeſtens 25 cm Stärke behalten und zwiſchen den Hölzern noch Pfeiler von hinreichender Stärke verbleiben. Wo Kamine oder Heizwinkel in eine Brandmauer greifen, muß dieſe ebenfalls noch 25 cm Stärke behalten. Die Mauern ſind, wenn ſie nicht über die Dachfläche hinausgeführt werden, jedenfalls bis unmittelbar unter das Deckmaterial des Daches aufzuführen. Schließt ſich an die Brandmauer ein hölzerner Dachvorſprung an, ſo iſt dieſelbe in ihrer ganzen Stärke in der Weiſe zu überkragen, daß der Dachvorſprung hiedurch vollſtändig begrenzt wird.

§. 36.

Oeffnungen in Brandmauern können nur inſoweit geſtattet werden, als feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenſtehen. Dieſelben ſind mit eiſernen Verſchlüſſen zu verſehen. Im Erdgeſchoß ſind jedoch dichte hölzerne Thüren und Thore an Stelle eiſerner zuläſſig. Beſtehen dieſelben nicht aus Eichenholz, ſo müſſen ſie, wenn ſie in Scheidemauern angebracht werden, einerſeits mit Eiſenblech beſchlagen werden.

Wenn einer Oeffnung in der Brandmauer in einer Entfernung bis zu 2,3 m (zwiſchen den Dachvorſprüngen gemeſſen) ein Gebäude nicht gegenüberſteht (vergl. §. 37) und auch eine Ueberbauung des angrenzenden Platzes bis zu dieſem Abſtand nicht in nahe Ausſicht zu nehmen iſt, ſo kann die Anbringung eiſerner Verſchlüſſe, inſolange als dieſer Zuſtand beſtehen bleibt, erlaſſen werden. Wird ſpäter ein Gebäude der Oeffnung auf weniger als 2,3 m nahe gerückt, ſo iſt die ſofortige Anbringung eiſerner Verſchlüſſe von der Baupolizeibehörde anzuordnen.

Auch ſind in den Brandmauern zugelaſſene Oeffnungen, wenn ſpäterhin Umſtände eintreten, welche ihre Beſeitigung nothwendig machen, auf Verlangen der Baupolizeibehörde zuzumauern.

Dachvorſprünge, Dachgeſimſe, Ortgänge, Giebelſäume, Verzierungen, Rinnen und

Digitized by Google

Ablaufröhren, welche an gebotenen Brandmauern angebracht werden, sind in allen Stockwerken von feuersicherem Material herzustellen. Eine bloße Bekleidung derselben mit Metallblech oder sonstigem feuersicheren Material ist nicht genügend.

§. 37.

Wenn die betreffenden Gebäude oder Bauplätze nicht gleichlaufende (parallele) sondern schräge Stellung gegen einander haben oder nur theilweise gegenüberstehen, so ist die Herstellung feuersicherer Mauern (§§. 33—36) nur in soweit zu verlangen, als der Abstand weniger als 2,3 m beträgt, sofern nicht technische Rücksichten eine größere Ausdehnung erheischen.

§. 38.

Als Bauten, für welche in Gemäßheit des Art. 37 Abs. 4 der Bauordnung auch dann, wenn sie von anderen Gebäuden beziehungsweise von der Eigenthumsgrenze weniger als 2,3 m entfernt sind, eine minder sichere Bauart (vergl. Art. 39, 40, 41, 42) zugelassen werden kann, sind unter der Voraussetzung, daß Umfang, Bauart, Zugänglichkeit und besondere Benützungsweise derselben die Möglichkeit ihrer raschen und leichten Wegschaffung im Falle eines Brandes nicht ausschließen, namentlich zu betrachten:

1) Lufttrockengebäude und Trockengerüste für Lohkuchen, Gewebe und dergl.;
2) Pumpen- und Räderüberbauten;
3) Schuppen (Art. 42 der Bauordnung), Garten- und Feldhänschen, Schwein- oder Geflügelställe, Abtritte, Geschirrhütten, sowie einfache zum Fabrik- und Hüttenbetrieb und Bergbau dienende Nebengebäude.

Hiebei sind jedoch diejenigen der in Ziff. 3 angeführten Bauten auszunehmen, welche mit einer Feuerungseinrichtung versehen werden oder zur Aufbewahrung von Garben, Stroh, Futter und andern leicht brennbaren Stoffen dienen und welche zugleich eine Grundfläche von mehr als 25 qm oder eine Höhe von mehr als 4 m einschließlich des Dachs erhalten.

Zu Art. 39 der Bauordnung.

§. 39.

Bei Gebäuden, welche nicht 3 m von anderen Gebäuden abstehen (vergl. Art. 37 Abs. 2 der B.O.), sind die anderen Gebäuden ganz oder theilweise gegenüberstehenden Riegelwände spätestens im dritten Jahre nach ihrer Erbauung gehörig zu verblenden (vergl. Art. 46 Abs. 2 der Bauordnung).

Digitized by Google

Die Verblendung muß mindestens 25 mm dick sein, soweit nicht im einzelnen Falle besondere Umstände Weiteres erfordern.

Der Verblendung ist bei Fachwerkswandungen, welche mit gebrannten Steinen ausgemauert sind, gleichzuachten, wenn die Ausmauerung sorgfältig in den Fugen verstrichen und das Riegelholz mit einem guten Anstrich versehen wird.

§. 40.

Anstatt der Verblendung können die Außenseiten der Gebäude auch mit Schiefer oder einem anderen feuersicheren Material verkleidet werden. Vormauerung ist nur in der Art und in solcher Höhe zuläßig, wie es mit den sicherheitspolizeilichen Anforderungen vereinbar ist.

Zu Art. 40 und 41 der Bauordnung.

§. 41.

Ueber die Zuläßigkeit der Anbringung eines Bretter- oder Schindelsschirms ist, soweit nicht Art. 40 Abs. 2 lit. a—c oder Art. 41 Abs. 2 zutrifft, im einzelnen Falle unter Berücksichtigung der für die Gefahr einer Feuermittheilung im Brandfall maßgebenden Umstände zu entscheiden. In der Regel sollen übrigens, falls nicht besondere Umstände die Forderung eines größeren Abstandes nothwendig machen, Vertäferungen nur insoweit zugelassen werden, als die Gebäudeseiten, auf welchen die Vertäferung angebracht werden will,

1) wenn letztere auf ausgemauertem Fachwerk hergestellt wird, mindestens 5 m,
2) wenn eine Vertäferung auf unausgemauertem Fachwerk in Frage kommt, mindestens 10 m

mit ihren Dachvorsprüngen von den Dachvorsprüngen gegenüberstehender Seiten anderer Gebäude beziehungsweise von der Eigenthumsgrenze entfernt sind.

Ebenso ist, wenn nicht durch Ortsbaustatut eine entsprechende Bestimmung getroffen ist, nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen, ob und inwieweit die Voraussetzungen des Art. 40 lit. a und c und des Art. 41 Abs. 2 zutreffen.

Die Täferschindeln müssen sich wenigstens dreifach überdecken, 15—30 cm lang und nicht über 8 cm breit, auch mit einem guten Anstrich versehen sein, welcher nach Bedürfniß zu erneuern ist.

Bei den Bretterverschalungen sind nur schmale, nicht über 25 cm breite Bretter zu verwenden. Die Fugen sind mit Leisten oder Schwarten zu bedecken, oder es haben,

Digitized by Google

wenn die Verschalung so hergestellt wird, daß die Bretter sich selbst überdecken, die letzteren mindestens 3 cm über einander zu greifen.

Zu Art. 42 der Bauordnung.

§. 42.

Offene oder nur mit Latten und dergl. abgeschlossene Schuppen dürfen zur Aufbewahrung von Garben, Stroh, Futter und anderen leicht brennbaren Gegenständen nur insoweit und auf so lang benützt werden, als sie nicht auf eine die Feuergefährlichkeit erhöhende Weise bewohnten Gebäuden nahe gerückt sind.

§. 43.

Hölzerne Balkone, Altanen, Gallerien und Gänge sind nur insoweit und auf solange zulässig, als sie mit ihrem äußersten Rand wenigstens 3,5 m von dem Hausgrund anderer Gebäude, sowie von über diesen hervorragenden aus brennbarem Material bestehenden Theilen der letzteren, wagrecht gemessen, entfernt bleiben, oder als sie von andern Gebäuden und Theilen solcher durch eine zu dem mit dem Balkon u. s. w. versehenen Hause gehörige oder mit dem Nachbargebäude gemeinschaftliche hinreichend deckende Brandmauer abgeschieden sind. Aeußere Treppen sowie feuersicher bedeckte Schutzdächer sind schon bei einem Abstand von 2,3 m von benachbarten Gebäuden und Theilen solcher zulässig.

Ist die Entfernung eine geringere als die vorstehend verlangte und eine genügende Brandmauerabscheidung (Abs. 1) nicht vorhanden, so sind die gedachten Vorbauten bis zu dem Abstand von 3,5 m beziehungsweise 2,3 m aus unverbrennbarem Material herzustellen.

Den Ortsbaustatuten bleibt übrigens vorbehalten, für hölzerne nicht feuersicher abgeschiedene Vorbauten der genannten Art die Einhaltung eines größeren Abstandes vorzuschreiben.

Abtrittsgehäuse, welche mit ihren Dachvorsprüngen von anderen Gebäuden beziehungsweise Theilen solcher oder von der Eigenthumsgrenze weniger als 2,3 m abstehen, sind gleichfalls von unverbrennbarem Material herzustellen.

Zu Art. 43 der Bauordnung.

§. 44.

Zur Herstellung neuer Dächer dürfen neben anderem feuersicherem Material, wie

Digitized by Google

Steinen, Ziegelplatten, Schiefer, Glas, Metall, Cement, Asphalt und Rasen, auch Hohlziegel dann verwendet werden, wenn die Fugen der Ziegel wieder mit Hohlziegeln überlegt werden.

Bestehende Hohlziegeldächer müssen, wenn sie nicht in dieser Weise hergestellt sind, an den Fugen durch stets unmangelhafte Verspeisung verwahrt (vergrätet) werden.

Soweit das eine oder andere der Fall ist, können die Hohlziegel ebenso, wie die Ziegelplatten im Falle des Bedürfnisses mit Stroh, Heu, Moos und dergl. unterlegt (unterbäuschelt) werden (vergl. übrigens §. 47).

Die Anwendung der Theerpappe und des Asphaltfilzes als Deckmaterial ist bei Gebäuden, welche im Brandfalle leicht und rasch weggeschafft werden können (§. 38) und außerdem dann zulässig, wenn nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen. Bei ihrer Verwendung für größere Gebäude, soweit solche statthaft ist, muß die Verschalung, worauf die Pappe oder der Filz zu liegen kommt, möglichst dicht hergestellt und dem Dach eine möglichst flache Neigung gegeben werden.

Dachfenster, bedeckte Ausgänge auf flache Dächer und sonstige aus den Dächern hervortretende Bautheile können insoweit, als sie nicht wegen der Nähe anderer Gebäude von feuersicherem Material hergestellt werden müssen, von ausgemauertem Fachwerk oder aus Holz, mit Metall oder Schiefer bekleidet, errichtet werden.

§. 45.

Offene Schutzdächer können, sofern nicht §. 43 im Wege steht, ebenso wie die Dächer der in §. 38 Ziff. 1, 2, 3 erwähnten Bauten insoweit und auf so lang, als nicht besondere Umstände eine andere Vorkehr fordern, unter der Bedingung von Brettern hergestellt werden, daß entweder die Fugen mit Leisten oder Schwarten bedeckt, oder die Bretter so angebracht werden, daß sie sich selbst überdecken.

Die Bedeckung mit Schindeln und reinem Stroh soll in der Regel nur bei Garten- und Feldhäuschen ohne Feuerungseinrichtung und bei Eiskellern gestattet werden, welche von größeren Gebäuden wenigstens 15 m und von Waldungen 50 m entfernt sind.

Dagegen kann die Herstellung von Lehm-Stroh- und Landerdächern in Orten von hoher und rauher Lage insoweit, als ein Bedürfniß besteht, und nicht besondere polizeiliche Bedenken vorliegen (vergl. §. 47), auf allen neuen und alten Gebäuden dann zugelassen werden, wenn die betreffende Bedachung mindestens 4,5 m allseitig von andern Gebäuden beziehungsweise der Eigenthumsgrenze absteht.

Digitized by Google

Zur Anfertigung eines Lehm-Strohdaches ist Lehm in der Weise zu verwenden, daß die untere Strohlage auf eine Dicke von mindestens 3 cm vollständig mit Lehm dicht gemacht und erst auf diese Lehmlage das reine Stroh aufgelegt wird. Bei Landerdächern müssen die Landern 70—85 cm Länge, 12—15 cm Breite und wenigstens 1,5 cm Dicke haben und mindestens dreifach sich überdecken.

Wo Kamine durch Stroh- oder Landerdächer gehen, muß die Dachfläche rings um die Kamine wenigstens 75 cm breit mit Breitziegeln oder anderem feuersicherem Material eingedeckt werden.

§. 46.

Wo nach obigen Bestimmungen (§§. 44, 45) feuersichere Dachdeckung erforderlich ist, muß solche auch bei bestehenden Gebäuden, welche nicht mit feuersicherem Material gedeckt sind, angebracht werden, sobald die Voraussetzungen von Art. 17 der Bauordnung zutreffen, somit namentlich, wenn die Dachstühle zu erneuern oder ganze Dachseiten umzudecken sind, und zugleich der bauliche Zustand des Gebäudes die feuersichere Eindeckung zuläßt.

§. 47.

In Gebäuden, welche mit Stroh oder Landern bedeckt oder deren Dächer mit Stroh, Heu, Moos und dergl. unterbäuschelt sind (vergl. §. 44), ist die Herstellung von Feuerungseinrichtungen im Dachraume, ferner die Aufführung unbesteigbarer Kamine, sowie die Einrichtung von Schmelzöfen, Essenfeuerungen und dergl. nicht zulässig.

Ausnahmsweise kann in bestehenden Gebäuden mit solcher Bedachung die Herstellung von Feuerungseinrichtungen mit besteigbarem Kamin im Dachraum dann gestattet werden, wenn das die Feuerungseinrichtung enthaltende Gelaß sowie der Vorplatz desselben an Wänden und Decken gegipst und außerdem letzterer in hinreichender Weise von zur Aufbewahrung leicht brennbarer Stoffe bestimmten Räumen abgeschieden wird.

§. 48.

Die Blitzableiter sowie deren Auffangstangen sind aus geeignetem Material mit dem erforderlichen Querschnitt und in solider, den dauernden festen Zusammenhang der einzelnen Theile sichernder Weise herzustellen.

Mit den Auffangstangen, welche das Gebäude hinreichend schützen sollen, sind die Blitzableiter in innige metallische Verbindung zu bringen und sodann entfernt von Ein-

Digitized by Google

gängen, Fenstern und Kelleröffnungen in ununterbrochener metallischer Leitung wenigstens bis in den feuchten Grund zu führen, wo sie in der Regel entweder in mehrere Arme auszumünden, oder mit einer Metallplatte zu endigen haben.

Außerdem sind die Blitzableiter mit metallenen Gebäudetheilen, wie Dachrinnen, Plattformen und dergleichen durch metallische Leitung zu verbinden.

Bei Vornahme baulicher Aenderungen hat auch eine Aenderung der Blitzableiter, soweit sie hiedurch erforderlich wird, zu erfolgen.

Zu Art. 47 der Bauordnung.

§. 49.

Die Ausfüllung des Fachwerks im Inneren der Gebäude mit leicht brennbarem Material ist unstatthaft.

Die Seitenwandungen der Oberlichtschachte müssen von feuersicherem Material oder wenigstens von ausgemauertem und vergipstem Fachwerk hergestellt werden.

§. 50.

Die Errichtung feuersicherer Scheidemauern im Innern der Gebäude ist namentlich auch dann, wenn dieselben eine Länge oder Tiefe von 35 m erreichen, in das Auge zu fassen, dabei übrigens dem Bedürfniß eines größeren ungetrennten Raumes oder des Zusammenhanges der verschiedenen Gebäudetheile soweit möglich Rechnung zu tragen und auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob die betreffenden Gebäude keine Feuerungseinrichtungen enthalten, oder eine isolirte Lage haben.

Soweit eine feuersichere Scheidemauer Bedürfniß ist, finden die Vorschriften über Brandmauern in §§. 33—35 Anwendung, insbesondere dürfen auch Holzgesimse und dergl. nicht über die Scheidemauer fortgeführt, sondern müssen durch dieselbe in feuersicherer Weise unterbrochen werden.

Oeffnungen in den Brandmauern sind, woferne nicht eine Ausnahme mit den nothwendigen feuerpolizeilichen Rücksichten vereinbar ist, nur im Erdgeschoß und in der Art zulässig, daß unaushängbare von selbst zufallende Thüren und Läden angebracht werden. Dieselben sind mit Ausnahme der Thüren des Erdgeschosses von Eisen zu fertigen. Im Erdgeschoß sind dichte hölzerne Thüren zulässig, welche, wenn sie nicht aus Eichenholz bestehen, einerseits mit Eisenblech zu beschlagen sind.

Digitized by Google

Zu Art. 48 der Bauordnung.

§. 51.

Zu den Scheuerräumen gehören Tenne, Remise, Stallung, Barn, überhaupt Böden zur Aufbewahrung von Futter, Stroh, Garben und dergleichen.

In den Scheidewänden zwischen Gelassen mit Feuerungen und einem Scheuerraum dürfen Thüren und sonstige Oeffnungen nicht angebracht werden.

Kamine dürfen nicht durch Scheuerräume gehen. Ist jedoch eine dem Bedürfniß entsprechende Herstellung der Feuerungseinrichtungen in anderer Weise nicht thunlich, so kann eine Ausnahme hievon unter der Bedingung zugelassen werden, daß das Kamin senkrecht und besteigbar hergestellt, in einer Entfernung von nicht weniger als 60 cm auf die ganze Höhe des Gelasses mindestens mit Latten eingefaßt und mittelst eines Zugangs von den Wohngelassen aus zugänglich gemacht wird, daß endlich auch im Scheuerraum weder eine Rauchkammer noch eine Kaminöffnung angebracht wird.

§. 52.

Wenn die Scheuerräume eines zugleich Wohngelasse enthaltenden Gebäudes in einem Stockwerk oder im Dachraum eine Grundfläche von mehr als 64 qm erhalten, so sind, falls in Gemäßheit des Art. 48 Abs. 3 eine Abweichung von der senkrechten Abscheidung von Wohn- und Scheuerraum gestattet wird, weiter nachstehende Vorschriften einzuhalten:

1) Die in den einzelnen Stockwerken und im Dachraum herzustellenden beiderseits verblendeten Scheidewände aus ausgemauertem Fachwerk müssen Wohn- und Scheuerraum vollständig trennen.
2) Oeffnungen in denselben, soweit solche nach der Vorschrift des §. 51 Abs. 2 überhaupt zuläßig sind, müssen mit Läden oder Thüren verschlossen werden, welche, wenn sie nicht ganz von Eisen hergestellt werden, entweder einerseits mit Eisenblech zu beschlagen oder von Eichenholz zu fertigen, jedenfalls aber so anzubringen sind, daß sie nicht ausgehoben werden können und von selbst zufallen.

   Oeffnungen in den Scheidewänden des Dachraums sind nur insoweit, als für dieselben ein Bedürfniß besteht, zuzulassen.
3) Wenn ein Scheuerraum unmittelbar über ein Wohngelaß zu liegen kommt, so ist mindestens
   a. der Boden des Scheuerraums, soweit er sich über dem Wohngelaß befindet, mit steinernen oder gebrannten in Mörtel gelegten Platten oder einem wenig-

Digitized by Google

stens 6 cm starken, in dauerhafter Weise aus Cement oder schwarzem Kalk hergestellten Estrich zu belegen und außerdem

b. die ganze Decke des Wohngelasses entweder zu schlieren und haltbar zu vergipsen, oder mit einem wenigstens 6 cm starken Estrich, der auf einem Schrägboden oder Getäfer anzubringen ist und auch aus anderem als dem vorbezeichneten Material bestehen kann, zu versehen.

4) Wenn dagegen ein Wohngelaß unmittelbar über einen Scheuerraum zu liegen kommt, so ist wenigstens

a. der Boden des Wohngelasses, soweit er sich über dem Scheuerraum befindet, entweder mit einem Steinbelag Ziff. 3 a zu versehen oder von eichenen gefederten oder gefälzten Bödseiten oder von in gleicher Weise behandelten mindestens 5 cm starken tannenen Dielen herzustellen und

b. die ganze Decke des Scheuerraums in der in Ziff. 3 b angegebenen Weise zu verwahren.

5) Aufzugsschläuche sind mit ausgemauerten Riegelwänden herzustellen und oben mit einem Deckel zu versehen.

Zu Art. 49 der Bauordnung.

§. 53.

Die Bestimmungen in Art. 49 finden namentlich Anwendung auf alle Räume, in welchen leicht oder selbst entzündliche Stoffe verarbeitet, oder größere Vorräthe von leichtentzündlichen und schwer löschbaren Stoffen, wie Phosphor, Aether, Weingeist, Schwefelkohlenstoff, Erdöl (Petroleum), Photogen, Camphin, Terpentinöl und andere ähnliche Oele, ferner von Firnissen, Lacken, Theer, fetten Oelen, Talg, Schmieren, Pech, Harz und Schwefel für längere Zeit aufbewahrt werden.

In wieweit in diesen Fällen die vom Gesetz vorgezeichneten Anforderungen zu stellen seien, ist, wenn nicht durch Ortsbaustatut eine entsprechende Bestimmung getroffen ist, im einzelnen Falle je nach der Natur und Menge der dabei in Frage kommenden Gegenstände, wie nach den besonderen örtlichen und gewerblichen Verhältnissen und nach der sonstigen Beschaffenheit und Bestimmung des betreffenden Gebäudes zu bemessen.

Jedenfalls sollen solche Räume in Gebäuden, welche Feuerungseinrichtungen enthalten, mit massiven Umfassungsmauern und feuersicheren Decken versehen sein.

Digitized by Google

Massiv gewölbte Gelasse, welche zur Verarbeitung oder Aufbewahrung der in Abs. 1 erwähnten Stoffe verwendet werden, sind insoweit, als ein Bedürfniß vorliegt, mit einer zur Verhinderung explosionsfähiger Gasmischungen geeigneten Vorrichtung zu versehen (vergl. auch Art. 37 Abs. 5 der B.O.).

§. 54.

Gelasse zur Aufbewahrung größerer Vorräthe von Holzkohlen dürfen nicht über Gebälken eingerichtet werden. Die Böden müssen aus feuersicherem Material und die Wände wenigstens aus gemauertem Fachwerk bestehen, das ebenso wie die Decken vergipst wird. Thür- und Fensteröffnungen sind mit vollen Thüren und Läden zu verschließen.

Für Holzkohlenlager von mehr als 5 cbm sind insoweit, als nicht besondere Magazinsgebäude mit isolirter Lage verwendet werden, feuerfeste gewölbte Gelasse mit eisernen Thüren und Läden nothwendig.

Zu Art. 50 der Bauordnung.

§. 55.

Die leeren Räume zwischen den Decken und den darüber liegenden Fußböden dürfen nicht mit Materialien ausgefüllt werden, welche die Verbreitung des Feuers befördern.

Als solche sind anzusehen

Heu, Stroh, Häcksel, Sägmehl, Hobelspähne, nicht aber Spreu.

Ueber die Art der Verwahrung der gedachten Räume kann auch durch Ortsbaustatut Bestimmung getroffen werden.

Zu Art. 51 und 52 der Bauordnung.

§. 56.

In Betreff der Anlage der Feuerungseinrichtungen enthält die diesfällige besondere Verfügung vom heutigen Tage die erforderlichen weiteren Vorschriften.

Zu Art. 54 der Bauordnung.

§. 57.

Die Einrichtung neuer Wohngelasse in nur zum Theil über der Erde befindlichen Räumen (Souterrains) ist, wofern nicht die Ortsbaustatuten dies unbedingt verbieten, noch eine andere Bestimmung treffen, dann zulässig, wenn

Digitized by Google

1) deren Fußboden nicht tiefer als 1 m unter der Oberfläche des äußeren Terrains, und mindestens 45 cm über dem höchsten Grundwasserstande gelegt wird;
2) die Wohnräume eine lichte Höhe von mindestens 2,3 m erhalten;
3) die Fensterbrüstungen wenigstens 15 cm über dem Niveau des anstoßenden Grundes angebracht werden, die Fenster aber 75 cm Höhe haben, und
4) die Mauern und Fußböden gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt werden.

Zu Art. 55 der Bauordnung.

§. 58.

Soweit durch die Ortsbaustatuten über die Höhe der Wohnungen und die Dachwohnungen keine näheren Vorschriften ertheilt werden, ist es Aufgabe der Baupolizeibehörden im einzelnen Baufall Einrichtungen zu verhindern, welche mit den allgemeinen Rücksichten der Gesundheit und Sicherheit nicht verträglich sind. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Stockwerken oder einzelnen Gelassen, welche Koch- oder Feuerwerks-Einrichtungen erhalten, in der Regel eine lichte Höhe von mindestens 2,3 m gegeben wird.

Zu Art. 77 Ziff. 3 und Art. 78 der Bauordnung.

§. 59.

Eine vorgängige Anzeige von Ausführung der in Art. 77 Ziff. 3 und Art. 78 Ziff. 3—5 genannten Bauten ist dann erforderlich, wenn aus dem ebendaselbst bezeichneten Nachbarschaftsverhältnisse für jene Bauten oder für die Benützung und den Zustand der benachbarten Einrichtungen und Anstalten ein nachtheiliger Einfluß oder eine Gefahr erwachsen kann (vgl. §§. 26 und 27 gegenwärtiger Verfügung und §§. 15 und 16 der Ministerialverfügung vom heutigen Tage, betreffend die Herstellung von Feuerungseinrichtungen).

Als kleine Feuerungen von Werkstätten der Metallarbeiter (Art. 78 Ziffer 1 der B.O.) gelten die in §. 20 der letzgedachten Ministerialverfügung erwähnten Feuerungs-Einrichtungen.

Auch in den Fällen des Art. 78 der Bauordnung steht es den Bauenden frei, ein ausdrückliches polizeiliches Erkenntniß des Gemeinderaths zu verlangen.

Zu Art. 79 der Bauordnung.

§. 60.

Abweichungen von dem genehmigten, aber noch nicht ausgeführten Bauplan, welche

Digitized by Google

einem polizeilichen Erkenntniß zu unterstellen sind, bedürfen der Genehmigung derjenigen Behörde, von welcher die frühere Genehmigung ausgegangen ist. Will ein Bauunternehmer solche Abweichungen vornehmen, so hat er nach Umständen einen neuen Bauriß oder unter Beilegung des bereits genehmigten Bauplanes die zur Darstellung der beabsichtigten Aenderungen erforderlichen weiteren Zeichnungen in doppelter Ausfertigung einzureichen. Gleiche Zeichnungen sind, soweit dies nach Art. 85 Abs. 1 der Bauordnung erforderlich ist, auch wenn die Abweichungen von dem genehmigten Bauplan nur solche Aenderungen betreffen, welche gemäß Art. 78 der Bauordnung nur einer Anzeige bedürfen, der Behörde, bei welcher die Anzeige zu erfolgen hat, zu übergeben. Das weitere Verfahren richtet sich in beiden Fällen nach Art. 85 der Bauordnung und den betreffenden Vollziehungs-Vorschriften.

Zu Art. 81 der Bauordnung.

§. 61.

Bei Bauten, welche von den Gemeinden ausgeführt werden, oder gegen welche der Gemeinderath auf Grund eines Nachbarschafts- oder Privatrechts-Verhältnisses Einwendungen erhebt, kommt an der Stelle des sonst zuständigen Gemeinderathes der vorgesetzten Regierungsbehörde die erforderliche polizeiliche Verfügung (Art. 81 Abs. 1 und 2) zu.

Abgesehen hievon finden die Bestimmungen des Art. 81 der Bauordnung auf Privat-, Korporations- und Staatsbauten gleichmäßige Anwendung.

Im Uebrigen haben die Oberämter darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Zuständigkeit der Baupolizeibehörden genau eingehalten werden. Die Ortsvorsteher haben daher dem vorgesetzten Bezirksamt von jeder Aenderung in der Besetzung der Bauschau, welche auf die baupolizeilichen Befugnisse der Gemeinderäthe von Einfluß ist, Anzeige zu machen.

Seitens der Oberämter ist über jede solche Aenderung zutreffendenfalls nach stattgehabter Prüfung der Befähigung des neuen Bauschaumitglieds, dem Ministerium Bericht zu erstatten.

§. 62.

Als eigenthümliche Bauwerke, für welche die allgemeinen Vorschriften nicht ausreichen und deren Herstellung oder Abänderung nach §. 2 Ziff. 11 der K. Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Regierungsbehörden in Baupolizeisachen vom 16. Dezember 1872,

Digitized by Google

der Genehmigung des Ministeriums des Innern unterstellt werden, sind insbesondere anzusehen: Bauten, welche zur Aufbewahrung von Pulver und anderen explodirenden Stoffen bestimmt sind, ständige Theater- und Cirkus-Gebäude und dergleichen.

Zu Art. 82 der Bauordnung.

§. 63.

Die zum Erkenntniß über eine gewerbliche Anlage der in §. 16 der Gewerbeordnung erwähnten Art zuständige Polizeibehörde hat auch über diejenigen Hochbauten, welche zu der betreffenden Anlage gehören, d. h. bei räumlichem Zusammenhang mit derselben deren Zwecken dienen, oder welche mit ihr ein Ganzes bilden, alsdann zu entscheiden, wenn das Gesuch um Genehmigung dieser Hochbauten vor dem Erkenntniß über die lästige Anlage selbst angebracht wird. Insbesondere erstreckt sich die Zuständigkeit der Gewerbepolizeibehörde auf den Hochbau, welcher die Anlage in sich schließt, in seiner Totalität, auch wenn derselbe theilweise nicht dem Gewerbebetrieb dient, und bei Stauanlagen für Wassertriebwerke namentlich auch auf die Gebäude, welche die Triebwerke enthalten (Mühlen und Fabrikgebäude).

Ebenso kann nach Lage des Falls auch die Genehmigung von Hilfsgebäuden des Gewerbebetriebs, wie Magazinsgebäuden, der Gewerbepolizeibehörde zustehen.

Baugesuche, welche von dem Besitzer einer unter §. 16 der Gewerbeordnung fallenden Anlage gleichzeitig mit dem Gesuch um Genehmigung einer Aenderung der Betriebsstätte oder des Betriebs der Anlage (§. 25 der Gewerbeordnung) oder vor dem Erkenntniß über ein Gesuch dieser Art angebracht werden, unterliegen der Genehmigung der Gewerbepolizeibehörde dann, wenn zwischen dem betreffenden Bauwesen und der beabsichtigten Aenderung des Betriebs oder der Betriebsstätte ein Zusammenhang besteht. Trifft dies nicht zu, so ist zur Entscheidung über das Baugesuch die Baupolizeibehörde zuständig.

Die Zuständigkeit der Gewerbepolizeibehörde erstreckt sich auf alle einer baupolizeilichen Erlaubniß bedürfenden Abweichungen von einem von ihr genehmigten, aber noch nicht ausgeführten Bauplan, ohne Rücksicht darauf, ob diese Abweichungen in einem Verhältniß zu dem Gewerbebetrieb stehen oder nicht.

Bezüglich der mit Gesuchen um Genehmigung von Dampfkesselanlagen (§. 24 der Gewerbeordnung) zusammentreffenden Baugesuche verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften (vgl. Min.-Erlaß vom 1. November 1878, Amtsblatt des K. Ministeriums des Innern von 1878 S. 319).

Digitized by Google

Zu Art. 83 der Bauordnung.

§. 64.

Die Mitglieder der Bauschau sind von dem Ortsvorsteher für ihre amtliche Verrichtungen in Pflichten zu nehmen.

Ein stellvertretendes Mitglied kann vom Gemeinderath ständig oder für den einzelnen Fall gewählt werden und ist zu verpflichten.

Die Gebühren, welche die Bauunternehmer für einzelne Verrichtungen der Bauschau zu entrichten haben (Art. 94 Abs. 3 der Bauordnung) sind, soweit Gemeinderathsmitglieder in die Bauschau gewählt sind, nach Maßgabe der K. Verordnungen vom 22. Februar 1841 (Reg.Blatt S. 86, 87), beziehungsweise vom 14. Juni 1875 (Reg.Blatt S. 312 ff.), für andere Mitglieder derselben durch Beschluß des Gemeinderathes festzusetzen.

Im Uebrigen wird die Belohnung der Bauschaumitglieder von den Gemeindekollegien nach Maßgabe der dießfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften festgestellt.

Zu Art. 84 der Bauordnung.

§. 65.

Zur Berathung und Unterstützung der Oberämter in Bausachen können nur solche Bauverständige gewählt werden, welche die zweite Staatsprüfung im Hochbaufach (vgl. K. Verordnung vom 4. November 1872, Reg.Blatt S. 369 ff. und vom 22. Juni 1876 Reg.Blatt S. 189 ff.), oder wenigstens eine Prüfung als Werkmeister (vgl. Ministerialverfügung vom 12. Januar 1830, §. 44 Reg.Blatt S. 52, Instruktion zur Vollziehung der revidirten Gewerbeordnung vom 12. Oktober 1837, §§. 63—67, und vom 20. März 1851, §. 66 ff. und Ministerialverfügung vom 3. Dezember 1874, betreffend die Werkmeisterprüfung, Reg.Blatt S. 313) mit Erfolg erstanden haben. Unter mehreren Bewerbern ist insoweit, als nicht die Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, solchen Technikern der Vorzug einzuräumen, welche die zweite Staatsprüfung im Hochbaufach, oder neben der Werkmeisterprüfung auch eine Prüfung im Wasserbaufach (vgl. K. Verordnung vom 28. November 1856, §. 1 Reg.Blatt S. 333) mit Erfolg erstanden haben.

Auf die in einzelnen Oberämtern bereits angestellten Oberamtsbautechniker und Oberfeuerschauer finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Digitized by Google

Die Oberamtsbautechniker sind von den Oberämtern für ihre amtlichen Verrichtungen in Pflichten zu nehmen.

Die Gebühren derselben, welche die einzelnen Bauenden zu bezahlen haben, sind von der Amtsversammlung mit Genehmigung der Kreisregierung festzustellen und öffentlich bekannt zu machen. Im Uebrigen sind über ihre Belohnung Dienstverträge mit ihnen abzuschließen, welche der Genehmigung der Kreisregierung unterliegen.

Die Oberamtsbautechniker können in Gemeinden, in welchen sie die Stelle eines Bauschaumitglieds bekleiden, oder mit deren örtlichem Baukontroleur sie im 1. oder 2. Grad verwandt oder verschwägert sind, nicht auch zugleich als Oberamtsbautechniker thätig sein.

Ebenso sind dieselben, wenn sie die Leitung eines Privatbauwesens oder die Aufsicht über ein solches übernommen haben, verhindert, bei der polizeilichen Behandlung desselben in ihrer amtlichen Eigenschaft mitzuwirken.

Eine solche Verhinderung wird dagegen durch die Leitung oder Beaufsichtigung eines Bauwesens des Staats oder öffentlicher Körperschaften, sowie durch die Anfertigung von Situations- und Bauplänen, die Ertheilung einzelner Rathschläge, die Fertigung eines Kostenvoranschlags oder die Revision einer Kostenrechnung durch die Oberamtsbautechniker nicht begründet.

Zu Art. 85 der Bauordnung.

§. 66.

Die vorgeschriebene Anzeige von einem Bauwesen kann bei dem Ortsvorsteher oder dem von demselben zu bezeichnenden Gemeindebeamten schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Wenn hiebei Bauzeichnungen oder Situationspläne in mangelhafter Ausfertigung (vgl. §. 67) eingereicht werden, so sind dieselben sofort zur Ergänzung zurückzugeben.

Ist dagegen die Anzeige unter Vorlegung ordnungsmäßiger und vollständiger Pläne erfolgt, so wird dem Bauunternehmer in den Fällen des Art. 78 der Bauordnung eine Bescheinigung ausgestellt und die Zeit, in der dies geschehen, sowie der hierauf gefaßte Beschluß in einem fortlaufenden Protokolle oder tabellarischen Verzeichnisse vorgemerkt.

§. 67.

Bauriſſe sind bei allen Bauten, über welche ein polizeiliches Erkenntniß zu fällen

Digitized by Google

ist (Art. 79 Abs. 1 der Bauordnung) und außerdem dann erforderlich, wenn die Verhältnisse der Bauschau nicht durch Augenscheine ꝛc. genügend bekannt sind.

Situationspläne sind bei den Baugesuchen, welche dem Erkenntniß einer Regierungsbehörde unterliegen, vorzulegen. Doch kann bei Baugesuchen, welche sich auf Aenderungen im Innern eines Gebäudes beschränken, von der Einverlangung eines Situationsplanes Umgang genommen werden. Ebenso ist bei Baugesuchen, welche allseits wenigstens 6 m von der Eigenthumsgrenze abstehende Bauten außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks und des Ortsbauplans betreffen, die Vorlage einer, wenn nöthig, richtig gestellten Ortskarte, in welche das Bauwesen, sowie die Abstände desselben von der Eigenthumsgrenze, Straßen, Waldungen u. s. w. eingezeichnet sind, an Stelle eines Situationsplans zulässig. Gleiches gilt allgemein von Gesuchen um Erlaubniß zur Anbringung eines Bretter- oder Schindelschirms auf ausgemauertem Fachwerk, wenn eine Urkunde der Bauschau darüber beigebracht wird, daß der betreffenden Außenseite auf mindestens 6 m zwischen den Dachvorsprüngen gemessen, weder ein Gebäude, noch die Eigenthumsgrenze nahekommt.

Bei den von den Gemeindebehörden zu erledigenden Baufällen hat die Vorlage von Situationsplänen nur dann stattzufinden, wenn die vorhandenen Ortskarten nicht genügen. Die Vorlegung eines Situationsplanes kann hiebei dem Bauenden von dem Ortsvorsteher oder von einem von diesem zu bezeichnenden Gemeindebeamten aufgegeben werden.

Die Bauriſſe müssen wenigstens deutliche und genaue Linearzeichnungen sein und enthalten:

I. bei Neubauten:

1) den Grundriß und Durchschnitt aller Stockwerke des betreffenden Gebäudes vom Keller bis zum Dachraum je einschließlich mit Darlegung der Eintheilung, Bestimmung und Höhe der Räume, der Dimensionen der Wände, der Stellung der Feuerungs-Einrichtungen und Kamine und der Form und Weite der letzteren, sowie deren Höhe über dem Dach. Die Linie, nach welcher der Durchschnitt genommen ist, ist im Grundriß des Erdgeschoßes anzudeuten;
2) die Angabe des für die Außenseiten zu verwendenden Bau- und des Eindeckungsmaterials und
3) die Façade des Baues und, soweit vermöge seiner Stellung noch andere Seiten desselben besonders in die Augen fallen, auch Ansichten dieser Seiten;

Digitized by Google

II. bei Reparaturen oder Veränderungen an bestehenden Bauten:

Die Detailzeichnung des betreffenden Baubestandtheils (und zwar wie derselbe zur Zeit ist und wie er werden soll), sowie diejenigen der vorbezeichneten Vorlagen, welche zur Beurtheilung des Unternehmens erforderlich sind.

Für Eisenkonstruktionen, für ungewöhnliche Bauten oder wenn sonstige Umstände es nothwendig machen, sind auch bei Neubauten auf Erfordern Detailzeichnungen und ein Nachweis ausreichender Sicherheit beizufügen. Auch können, soweit die Verhältnisse es rechtfertigen, bei Neubauten sowohl, als bei Veränderungen oder Erweiterungen bestehender Bauten das Terrain darstellende Zeichnungen verlangt werden.

Die Situationszeichnungen haben, soweit erforderlich, die bestimmte Baulinie und das Straßenvisier, die auf dem Bauplatze befindlichen alten Bauwesen und die benachbarten Gebäude sammt Dachvorsprüngen und anderen Vorbauten gegen das beabsichtigte Bauwesen, die nachbarlichen Grundstücke, Brunnenschachte, gemauerten Gruben und Kanäle mit den Eigenthumsgrenzen, den Hausnummern und den Namen der Eigenthümer, sowie die gegenüberliegenden Straßenlinien mit Breite und Namen der Straße zu umfassen und auch ein Orientirungszeichen zu enthalten.

Bei allen diesen nach dem vorgeschriebenen Kanzleiformat (21:33 cm) zusammenzulegenden Plänen ist dauerhaftes, festes Material zu verwenden und folgendes Maß einzuhalten:

a) bei den Grundriß-, Durchschnitts- und Façade-Plänen 1 : 100;
b) bei den Detailplänen 1 : 50 und
c) bei den Situationsplänen 1 : 500,

wofern nicht besondere Umstände die Anwendung eines Maßstabs von der doppelten Größe rechtfertigen.

Der Maßstab muß stets auf den Zeichnungen eingetragen werden. Auch sind die wesentlichen Raumverhältnisse in Zahlen auszudrücken. Insbesondere ist auf den Grundrissen auch die Stärke der Umfassungswandungen des Gebäudes und die Lichtweite der Kamine, auf den Durchschnitten die Höhe des Gebäudes, bei Wohngebäuden auch des Sockels der einzelnen Stockwerke und des Dachraums, endlich, ebenso wie in den Façadezeichnungen, die Ausladung der Dachvorsprünge und etwaiger Vorbauten anzugeben. Weiter ist auf den Situationsplänen der Abstand der Dachvorsprünge des Neubaus oder des zu ändernden Gebäudetheils von der Eigenthumsgrenze, sowie von den benachbarten

Digitized by Google

Gebäuden und deren Dachvorsprüngen oder etwaigen Vorbauten, desgleichen auch die Entfernung von benachbarten Straßen, Eisenbahnen, Waldungen, Begräbniß- und Wasenplätzen mit Zahlen einzuschreiben.

Neue Bauten sind mit rother Farbe, bestehende Bauten aber, soweit sie eine Aenderung nicht erfahren, mit schwarzer, und soweit sie beseitigt werden, mit gelber Farbe zu bezeichnen.

Bei der Aufzählung der Stockwerke ist das Erdgeschoß als solches, das Geschoß über einer Treppe als erster Stock u. s. f. zu benennen.

Die Situationspläne können von Technikern, welche eine höhere Staatsprüfung im Baufach (K. Verordnung vom 4. November 1872 Reg.Blatt S. 369 ff. §§. 10, 19), oder die besondere Prüfung im Wasserbaufach (K. Verordnung vom 28. November 1856 Reg.Blatt S. 333 ff.) mit Erfolg erstanden haben, sowie von beeidigten Feldmessern und anderen von dem Ministerium des Innern hiezu besonders ermächtigten Personen angefertigt, alle übrigen Zeichnungen aber von beliebigen Bauverständigen aufgenommen werden. Bauriſſe, welche erkennen lassen, daß deren Verfertiger das erforderliche Verständniß für technische Konstruktionen nicht besitzt, können von der Baupolizeibehörde zurückgewiesen werden.

Wo amtliche Karten in dem vorgeschriebenen oder in einem größeren Maßstab gefertigt sind, genügt die Vorlegung von Abdrücken derselben, welche auf den neuesten Stand richtig gestellt werden müssen.

Die Situationspläne sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, die Bauriſſe aber von dem Bauenden und dem Techniker, von welchem sie herrühren, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Die Unterzeichner sind für die Richtigkeit der Pläne und der eingetragenen Maßverhältnisse verantwortlich.

Zu Art. 86 und 87 der Bauordnung.

§. 68.

Wenn es sich um ein Bauwesen handelt, wei welchem öffentliche Interessen berührt werden, so sind die Pläne auch den betreffenden Behörden zur Aeußerung mitzutheilen, wenn nicht die Zustimmung derselben von den Bauunternehmern beigebracht wird.

Demgemäß ist namentlich zu hören bei Bauten in der Nähe

1) von Staatsstraßen die K. Straßenbau-Inspektion;

Digitized by Google

2) von militärischen Befestigungen die betreffende Militärbehörde (vgl. Reichsgesetz vom 21. Dezember 1871, R.G.Bl. S. 459 ff.);
3) von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst die betreffende Aufsichtsbehörde;
4) von Eisenbahnen und Bahnhöfen das Eisenbahnbetriebs- oder Eisenbahnbauamt;
5) von öffentlichen Wassern die K. Straßen- beziehungsweise Wasserbau-Inspektion;
6) von den Waldungen das K. Forstamt;
7) von Floßwassern und Holzabstoß- oder Lagerplätzen für die Flößerei die K. Floßinspektion, beziehungsweise die K. Wasserbauinspektion;
8) von Friedhöfen und Wasenplätzen, sowie in anderen Fällen, bei welchen gesundheitspolizeiliche Rücksichten in Betracht zu ziehen sind, das Oberamtsphysikat; endlich
9) bei Rübenzuckerfabriken das betreffende Hauptzollamt oder Hauptsteueramt (Minist.-Verf. vom 8. April 1872 Reg.Blatt S. 170).

§. 69.

Die Ortsbauschau hat über ihre Verhandlungen und Anträge ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist entweder von dem Vorstande oder einem anderen hiezu tauglichen Mitgliede zu führen und von den Betheiligten zu unterzeichnen, soweit nicht eine besondere schriftliche Erklärung der letzteren dies als entbehrlich erscheinen läßt.

§. 70.

Das Oberamt hat über Baufälle, welche seinem Erkenntniß unterliegen, vor Fällung desselben den Oberamtsbautechniker zu vernehmen.

Bei Bauten, gegen welche in technischer Hinsicht oder sonst keinerlei Bedenken obwalten, kann jedoch hievon Umgang genommen werden.

§. 71.

Allen Behörden und Beamten wird zur besonderen Pflicht gemacht, die Erledigung von Bauangelegenheiten möglichst zu beschleunigen.

Die Bauluſtigen haben jedoch auch ihrerseits dadurch, daß sie der Behörde rechtzeitig und vollständig die vorschriftsmäßigen Vorlagen machen, dazu beizutragen, daß die erforderliche obrigkeitliche Verfügung noch vor dem beabsichtigten Beginn des betreffenden Bauwesens erfolgen kann.

Digitized by Google

Zu Art 91 der Bauordnung.

§. 72.

Die ertheilte Bauerlaubniß geht auf den Besitznachfolger des Baulustigen über; doch ist bei jedem Wechsel im Besitze des Grundstückes oder Gebäudes, auf oder in welchem ein genehmigtes Bauwesen vorgenommen werden will, der Ortsbehörde (§. 66) von dem neuen Besitzer schriftliche Anzeige zu erstatten. In gleicher Weise erstreckt sich die Wirksamkeit baupolizeilicher Auflagen, welche auf Grund des Art. 93 Abs. 3 der Bauordnung dem Eigenthümer eines Grundstücks oder Gebäudes gemacht worden sind, auch auf dessen Besitznachfolger, wofern nicht durch den Besitzwechsel der Grund, welcher zu der Auflage Anlaß gegeben hat, in Wegfall gekommen ist.

Zu Art. 92 der Bauordnung.

§. 73.

Das mit der Beaufsichtigung der Bauwesen beauftragte Mitglied der Bauschau und die übigen Organe der Ortspolizei haben genaue Aufsicht darüber zu führen, daß Bauten, welche nicht unter Art. 77 der Bauordnung fallen, ohne die erforderliche Anzeige, beziehungsweise Genehmigung nicht in Angriff genommen werden. Die betreffenden Bediensteten sind dießfalls mit geeigneter Instruktion zu versehen und zu sofortiger Anzeige etwaiger Uebertretungen anzuweisen.

Im Uebrigen hat der betreffende Baukontroleur bei allen zu seiner Kenntniß kommenden Bauwesen (auch den gemäß Art. 82 der Bauordnung und §. 63 dieser Verfügung der Kognition der Gewerbepolizeibehörde unterliegenden) sorgfältig darüber zu wachen, daß Baulinie, Visier und Abstände, sowie die allgemeinen und die im einzelnen Falle ertheilten besonderen Bauvorschriften und die Baurisse nach allen Theilen eingehalten werden, und daß sich namentlich auch die Wohngebäude nicht in einem gesundheitsgefährlichen Zustande befinden, daß endlich die nur auf eine bestimmte Zeit gestatteten Bauwesen nach Verfluß derselben wieder entfernt werden.

Zu diesem Zweck ist dem Baukontroleur nicht nur durch den Ortsvorsteher von allen Neubauten und Bauveränderungen, welche bei der Behörde zur Anzeige kommen, beziehungsweise genehmigt werden, rechtzeitig Kenntniß zu geben, sondern auch durch den Bauenden von nachstehenden Stadien des Bauwesens, soweit solche im einzelnen Baufalle vorkommen, Anzeige zu machen, nämlich

Digitized by Google

1) von der Aussteckung des Baues;
2) von der Versetzung der ersten Sockelschichte, wobei mindestens diejenigen Sockelsteine versetzt sein müssen, aus welchen die vollständige Gebäudeanlage ersichtlich ist (die ersten Sockelsteine sämmtlicher Ecken des Gebäudes und etwaiger Vorsprünge);
3) wenn das Gebäude Feuerungseinrichtungen oder eine Brandmauer erhält, von der Beendigung des Rohbaus und der dazu gehörigen Feuerungsanlagen, aber noch vor Beginn der Gipserarbeiten;
4) von der Fertigstellung des Baues.

Bei Bauten auf Einzelwohnsitzen oder sonstigen in ähnlicher Weise von Ortschaften abgelegenen Bauten bedarf es jedoch der Anzeige Ziff. 2 nicht.

Sofort nach erhaltener Anzeige hat der Baukontroleur die Besichtigung des Bauwesens vorzunehmen, nach welcher mit dem Bau fortgefahren werden darf, soweit nicht wegen vorgefundener Mängel eine Einstellung desselben angeordnet wird.

Ueber den Vollzug der erforderlichen Bauvisitationen hat der Baukontroleur eine kurze tabellarische Uebersicht zu führen und dem Ortsvorsteher durch zeitweise Vorlegung derselben Nachweis zu liefern.

Etwaige Mängel, die bei den Visitationen des Baukontroleurs zu Tag kommen, sind ungesäumt zur Kenntniß des betreffenden Ortsvorstehers zu bringen, welcher sofort zu deren Beseitigung beziehungsweise zur Abrügung etwaiger Uebertretungen die erforderliche Einleitung zu treffen hat.

§. 74.

Der Oberamtsbautechniker kann, wenn im einzelnen Fall unter besonderen Umständen ein Bedürfniß vorliegt, während der Ausführung eines Bauwesens von dem Oberamt gleichfalls an Ort und Stelle abgesendet werden, um sich von der Einhaltung der getroffenen Anordnungen Ueberzeugung zu verschaffen.

Im Uebrigen liegt ihm ob, die Thätigkeit der örtlichen Baukontrole nach allen Theilen und namentlich darin zu überwachen, daß dieselbe sämmtliche Neubauten und Bauveränderungen, die in dem ihr zugewiesenen Bezirke zur Ausführung kommen, der Vorschrift gemäß beaufsichtigt, und daß bei solchen die ertheilten Bauvorschriften befolgt sind. Ueberhaupt hat er die gesetzmäßige Behandlung aller Bauten ins Auge zu fassen. Wenn dem Oberamtsbautechniker zugleich die Oberfeuerschau übertragen ist, so hat er diese Ober-

Digitized by Google

aufsicht über die Einhaltung der Bauvorschriften insbesondere bei seinen Umgängen als Oberfeuerschauer zu üben.

Das Oberamt hat ihm zu diesem Zwecke vor dem Beginn der Visitation die Akten über die zur Ausführung genehmigten Bauten zuzustellen, oder ein Verzeichniß dieser Bauten, welches auch die ertheilten Bauvorschriften enthält, einzuhändigen. In den einzelnen Orten hat der Oberamtsbautechniker von den Akten über Neubauten und Bauveränderungen Einsicht zu nehmen.

Von dem Ergebniß seiner Visitationen und den einzelnen Defekten hat derselbe dem Oberamt entweder durch sofortige Vorlage von Auszügen aus seinem Tagebuch je nach Abschluß des Geschäftes in der einzelnen Ortschaft Anzeige zu erstatten, oder aber die einzelnen Defekte sofort besonders zur Anzeige zu bringen; das letztere hat über die ordnungsmäßige Beseitigung der erhobenen Defekte von den Ortsvorstehern Bericht einzuziehen, auch dießfalls die etwa weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

In Fällen, in welchen aus der vorschriftswidrigen Bauausführung unmittelbare Gefahr hervorgeht, hat der Oberamtsbautechniker das sofortige Einschreiten des Ortsvorstehers herbeizuführen.

Zu Art. 94 der Bauordnung.

§. 75

Die Aufrechnung von Kosten für die örtliche Baukontrole richtet sich in der Regel nach den in §. 73 bezeichneten Hauptfällen der nothwendigen Besichtigung. Außerordentliche Beaugenscheinigungen durch den Kontroleur müssen durch besondere Umstände veranlaßt sein.

§. 76.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündigung in Wirksamkeit.

Stuttgart, den 23. November 1882.

Hölder.

Digitized by Google

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Herstellung von Feuerungs-Einrichtungen. Vom 23. November 1882.

Nach Maßgabe von Art. 51 und 52 der neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872 wird mit Höchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs in Betreff der Herstellung von Feuerungs-Einrichtungen unter Aufhebung der Verfügung b, betreffend die Herstellung von Feuerungs-Einrichtungen vom 26. Dezember 1872 Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Wo Feuerungs-Einrichtungen Wände berühren oder von denselben nicht wenigstens den nach den Vorschriften dieser Verfügung für Feuerungs-Einrichtungen ihrer Art erforderlichen Abstand von vergipstem Holzwerk einhalten, sind Mauern aus feuersicherem Material (Feuerwände) herzustellen.

Dieselben müssen für Koch- und ähnliche Feuerungs-Einrichtungen eine Stärke von mindestens 12 cm, für Zimmeröfen eine solche von wenigstens 10 cm erhalten und soweit möglich beiderseits bestochen, jedenfalls aber in solcher Ausdehnung angelegt werden, daß die Schlußpfosten derselben oder sonstiges Holzwerk der Wände von eisernen Oefen, sowie von Kochherden mindestens 35 cm, von thönernen Oefen und solchen eisernen Mantelöfen, welche bezüglich der Wärmeausstrahlung den thönernen Oefen gleichkommen, mindestens 20 cm entfernt bleiben. Ein solcher Abstand ist jedoch für Rechen und andere kleinere Vorrichtungen zum Aufhängen von Geräthschaften nicht erforderlich.

Bei größeren Feuerungen ist die Stärke und Ausdehnung der Feuerwand insoweit, als nicht in Nachfolgendem hierüber besondere Bestimmungen getroffen werden, im einzelnen Fall nach Erforderniß zu vergrößern. Ebenso kann eine Vergrößerung der Stärke der Feuerwand bei Kochherden und Hausbacköfen, welche an Scheidewände zwischen Wohn- und Scheuerraum (vergl. §. 51 der Vollzugs-Verfügung zur Bauordnung) zu stehen kommen, verlangt werden.

Zu denjenigen Theilen der Feuerwände, welche mit Feuerzügen in unmittelbare Berührung kommen, dürfen hohle gebrannte Steine nicht verwendet werden.

Mit Ausnahme der Tragbalken der Kaminschooße dürfen keine Holztheile in die Mauer eingreifen. Die Schwellen unter der Feuerwand sind daher auszuschneiden.

Digitized by Google

In Gebäuden mit einer Stockhöhe bis zu 3,5 m sind die Feuerwände bis unmittelbar unter die Pfette aufzuführen.

Bei größerer Stockhöhe genügt es, wenn die Feuerwand mit einer Höhe von 3,5 m hergestellt wird.

Die Feuerwand ist jedoch auf die ganze Höhe des Stockwerks auszudehnen, wenn die Lage des Kamins oder die Art der Rauchableitung nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde dies erfordert.

§. 2.

Bei Herstellung der Oefen ist im allgemeinen Folgendes zu beobachten.

1) Alle Oefen müssen, wenn sie nicht unmittelbar auf den Erdboden zu stehen kommen, auf eine feuersichere Unterlage gestellt werden.

   Als feuersichere Unterlage gilt eine Stein- oder Cement-Platte von mindestens 6 cm Dicke.

2) Bei Oefen mit Rost sind die Aschenfälle von der feuersicheren Unterlage zu isoliren, und es hat dies
   a. bei eisernen Aschenfällen durch eine Luftschichte von mindestens 6 cm Höhe, welche, wenn in einem gußeisernen Futter laufende Aschenschubladen angebracht werden, auf 3 cm vermindert werden darf, und
   b. bei gemauerten Aschenfällen durch eine auf der Unterlage anzubringende zweite Stein- oder Cement-Platte von mindestens 9 cm Dicke, oder durch eine zwei Schichten hohe, in den Fugen überbindende Mauerung von Backsteinen zu geschehen.

3) Bei Oefen ohne Rost soll der Feuerherd mindestens 23 cm höher liegen, als die Unterlage.

4) Eiserne Deckplatten der Oefen müssen, wenn das Holzwerk der Decke des betreffenden Gelasses unter Einhaltung der Vorschrift des Art. 50 der Bauordnung frei bleibt, wenigstens 1 m, wenn die Decke vergipst ist, wenigstens 50 cm von derselben abstehen. Bei thönernen Oefen, deren Deckplatten nicht von Eisen sind, können diese Abstände auf 40 cm beziehungsweise 30 cm ermäßigt werden. Die Vergipsung der Decke muß die Deckplatte des Ofens in jeder Richtung um wenigstens 60 cm überragen, oder sich, soweit Nebenwände dem Ofen näher gerückt sind (§. 1), an diese anschließen.

Digitized by Google

In schon bestehenden Gebäuden kann für Gelasse von weniger als 2,3 m Höhe bei der Erneuerung eines Ofens oder der ausnahmsweisen Zulassung der Herstellung eines solchen (vergl. §. 58 der Vollziehungsverfügung zur Bauordnung) der im Vorstehenden vorgeschriebene Abstand der Oefen auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn zwischen dem Ofen und der Decke, und 5 cm von der letztern entfernt, eine mit eisernen Haken befestigte Platte von Metallblech in der Ausdehnung angebracht wird, daß sie über die Deckplatte des Ofens allerseits hinausgreift.

5) Die Schür- und Aschenfallöffnungen der Oefen sind mit Thürchen oder Schiebern von Eisen oder einem anderen geeigneten Metall schließbar zu machen.

6) Eiserne Oefen, welche nicht an Feuerwände gestellt werden, müssen von solchem Holzwerk der Wände (vergl. §. 1 Abs. 2 am Ende), das nicht mindestens durch haltbare Vergipsung geschützt ist, wenigstens 50 cm, von in der bezeichneten Weise verwahrtem Holzwerk 35 cm abstehen. Bei thönernen Oefen und Mantelöfen (vergl. §. 1 Abs. 2) sind diese Abstände auf mindestens 30 beziehungsweise 20 cm zu bemessen.

Die gleichen Abstände sind auch bei Oefen an Feuerwänden gegenüber einer an die Feuerwand unter einem Winkel sich anschließenden nicht feuersicheren Wand einzuhalten.

7) Oefen, welche von einem Vorplatze aus geheizt werden, müssen, wenn derselbe nicht geschlossen ist, entweder Vorkamine haben, oder an der Schüröffnung mit mindestens 12 cm von einander abstehenden eisernen Thüren versehen sein. Ein Holzboden vor der äußeren dieser Thüren ist in einer Breite von mindestens 45 cm und in einer beide Seiten der Thüre wenigstens um 20 cm überragenden Länge durch sicher befestigtes Eisen-, Kupfer- oder Messingblech feuersicher zu verwahren.

Diese Verwahrung der Holzböden ist auch vor Schüröffnungen in geschlossenen Vorplätzen erforderlich. Ausnahmsweise kann jedoch hier die Anbringung einer beweglichen Blechvorlage (vergl. §. 3 Ziff. 1) gestattet werden.

8) Die Anbringung von Oefen ist in Scheuerräumen nicht gestattet.

In Stallungen kann solche bei einem dringenden Bedürfnisse und vollständiger feuerpolizeilicher Sicherheit ausnahmsweise zugelassen werden.

§. 3.

Für die Errichtung von Oefen, welche innerhalb des Gelasses, in dem sie aufgestellt

Digitized by Google

sind, geheizt werden (Windöfen), sind außer den vorstehenden Vorschriften noch folgende weitere Bestimmungen maßgebend:

1) neben der feuersicheren Unterlage, auf welche der Ofen zu stellen ist, muß ein hölzerner Boden vor der Heizöffnung des Ofens entweder auf eine Breite von mindestens 45 cm und in einer der Breite des Ofensteins gleichen Länge in der in §. 2 Ziff. 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Weise verwahrt, oder aber vor dem Ofen eine bewegliche Blechvorlage mit einer Breite von mindestens 30 cm und einer der doppelten Breite der Schüröffnung gleichen Länge sowie einem 3 cm hohen Rande angebracht werden,
2) in solchen Werkstätten und anderen Gelassen, in welchen leicht feuerfangende Stoffe bearbeitet oder aufbewahrt werden, sind Windöfen in der Regel ausgeschlossen. Eine Ausnahme hievon kann nur dann zugelassen werden, wenn nach der Lage der Verhältnisse im einzelnen Fall keine in der Benützung der Räume begründeten oder sonstigen Bedenken dagegen obwalten. Dabei sind die Oefen unmittelbar über dem Fußboden mit einem mindestens 30 cm hohen Schirm von Eisen oder Stein zu umgeben, welcher von der Heizthüre 45 cm, von den übrigen Seiten des Ofens aber 15 cm abstehen muß. Der Zwischenraum zwischen dem Ofen und dem Schirm ist von brennbarem Materiale frei zu halten und der Boden daselbst mit einem feuersicheren Belage zu versehen. Oeffnungen in den Oefen, in welche Gefäße unmittelbar über dem Feuer eingesetzt werden können, sind bei solchen Ausnahmefällen unstatthaft.

§. 4.

In schon bestehenden Gebäuden, in welchen die Aufführung neuer Feuerwände (§. 1) mit Schwierigkeiten verknüpft ist, dürfen Windöfen in einer geringeren als der in §. 2 Ziff. 6 verlangten Entfernung vor ausgemauerte Fachwerkswände gestellt werden. Dieselben müssen jedoch mit mindestens 6 cm dicken Steinplatten, oder vermittelst einer wenigstens ebenso dicken Vormauerung von gebrannten Steinen in der Ausdehnung verkleidet werden, daß die Verkleidung den Ofen auf allen Seiten um 35 cm überragt. Die Vormauerung ist haltbar zu befestigen und zu vergipsen. Ein eiserner Ofen muß wenigstens 15 cm und ein thönerner oder ein Mantelofen (vergl. §. 1 Abs. 2) wenigstens 10 cm von der Wandbekleidung abstehen.

Digitized by Google

§. 5.

Oefen, welche Oeffnungen zum Einhängen von Kochgefäſſen unmittelbar über dem Feuer enthalten, können in Zimmern nur errichtet werden, wenn außer den Vorſchriften der §§. 1, 2 und 3 weiter Folgendes beobachtet wird:

1) die Umfaſſungswände der Räume, in welchen dergl. Oefen aufgeſtellt werden, müſſen wenigſtens aus gemauertem Fachwerk beſtehen und ebenſo wie die Decke vergipst ſein. In beſtehenden Gebäuden genügt es jedoch, wenn die Umfaſſungswände bis auf 2 m Entfernung vom Ofen aus ausgemauertem und vergipstem Fachwerk beſtehen und die Decke in einer den Ofen allſeits um 2 m überragenden Ausdehnung vergipst wird;
2) die Fußböden ſind rings um die Oefen auf mindeſtens 60 cm Breite mit feuerſicherem Material zu belegen;
3) die Kochöffnungen müſſen mit paſſenden eiſernen Deckeln verſehen ſein;
4) befinden ſich die Kochöffnungen in der Deckplatte des Ofens, ſo muß der Abſtand deſſelben von der Decke mindeſtens 1,2 m betragen. Vorrichtungen zum Aufhängen oder Auflegen brennbarer Gegenſtände dürfen über ſolchen Oefen nicht angebracht werden;
5) ſind die Kochöffnungen in ſogenannten Brat-Röhren, Bratkacheln oder Durchbrüchen angebracht, ſo ſind die letzteren mit dichten Thürchen von Eiſen oder einem anderen geeigneten Metall zu verſchließen.
6) Die Erleichterungen, welche §. 2 Ziff 4 und §. 4 für das Setzen von Oefen in älteren Gebäuden einräumt, finden auf Oefen mit Kochöffnungen keine Anwendung.

§. 6.

Vorkamine (Heizwinkel) ſind

1) wo ſie über Holz angebracht werden, am Boden mit einer doppelten Lage mindeſtens 6 cm dicker Steinplatten oder mit zwei Schichten gebrannter Steine von mindeſtens der gleichen Dicke in Mörtel oder Lehm ſo zu belegen, daß nicht Fuge auf Fuge trifft und der Steinboden mindeſtens 3 cm tief unter die Wände eingreift;
2) die Wände ſind, wenn nicht durch die Höhe des Stockwerkes eine größere Dicke bedingt iſt, auf die ganze Stockhöhe mit liegenden Kaminſteinen mindeſtens 10 cm ſtark aufzuführen;
3) nach oben ſind die Vorkamine feuerfeſt zu überdecken. Dies kann entweder durch

Digitized by Google

Ueberſetzung der Wände oder mittelſt Steinplatten oder Wölbung geſchehen. In jedem Fall ſoll die Dicke des Deckenabſchluſſes nicht geringer ſein, als die zuläßige geringſte Wanddicke (Ziff. 2). Bei der Verwendung von Steinplatten ſind die Fugen entweder zu ſpünden, oder durch eine weitere Plattenlage zu überdecken.

4) Holzwerk iſt in der Nähe von Vorkaminen ebenſo zu verwahren, wie bei Kaminen. Im Innern ſind Vorkamine zu beſtechen.

5) Die Vorkaminthüre iſt von Eiſen herzuſtellen, wenn ihr Abſtand von der Heizöffnung weniger als 45 cm beträgt. Bei größerem Abſtand genügt eine hölzerne Thüre, wenn dieſelbe auf der inneren Seite mit Sturz überzogen iſt. Das Thürengeſtell muß in beiden Fällen aus feuerſicherem Material beſtehen.

§. 7.

Heizkamine (ſog. franzöſiſche Kamine) ſind auf eine feuerſichere Unterlage zu ſtellen, deren Beſchaffenheit ſich nach der Konſtruktion der Kamine richtet.

1) Kamine, deren Feuerherd die Unterlage berührt, dürfen nur auf maſſiver Mauerung, oder auf einem Gewölbe oder einer ſonſt abſolut feuerfeſten Decke ruhen;

2) Kamine, welche mit einem Roſt verſehen ſind, können unter denſelben Bedingungen auf hölzernen Gebälken aufgeſtellt werden, wie Oefen (vergl. §. 2 Ziff. 1 und 2);

3) der Boden vor dem Heizkamin iſt auf die Länge der Kaminfront und auf eine Breite von wenigſtens 45 cm mit einem die Wärme ſchlecht leitenden Material in der Art feuerſicher zu verwahren, daß die Verwahrung ſich in einer Breite von mindeſtens 10 cm auch unter die feuerſichere Unterlage des Kamins erſtreckt;

4) außer dieſer Verwahrung iſt auf die Länge der Kaminfront und auf eine Breite von mindeſtens 30 cm eine, mit einem wenigſtens 12 cm hohen Rande verſehene Metallvorlage vor dem Kamine anzubringen;

5) die Heizkamine dürfen nur an Feuerwände geſtellt werden, welche neben der in §. 1 vorgeſchriebenen Ausdehnung eine Stärke von mindeſtens 12 cm beſitzen;

6) der Feuerherd des Heizkamins darf nicht unmittelbar an die Feuerwand anſchließen, ſondern iſt von ihr durch eine beſondere Vormauerung von wenigſtens 12 cm Dicke zu ſcheiden, ſofern nicht die Feuerwand (Ziff. 5) eine Stärke von mindeſtens 25 cm hat.

§. 8.

Bei Heizeinrichtungen mittelſt erwärmter Luft iſt der Ofen innerhalb einer

Digitized by Google

in allen Theilen feuerfesten Heizkammer aufzustellen. Zur Leitung der erwärmten Luft aus der Heizkammer sind Röhren oder Kanäle von feuersicherem Material zu verwenden, welche

a. wenn sie aus Metall bestehen, mindestens 15 cm und
b. wenn sie gemauert oder aus gebranntem Thon gefertigt sind, von der innern Wand gemessen, mindestens 12 cm von Holzwerk entfernt bleiben müssen.

Die Ausmündungen der Röhren oder Kanäle sind gehörig zu vergittern.

§. 9.

Bei der Einrichtung von Dampfheizungen kommen für die Aufstellung des Dampf-Erzeugers die sonst für Dampfkessel geltenden Vorschriften zur Anwendung.

§. 10.

Bei Heizungen mittelst heißen Wassers sind für die Herstellung des Ofens dieselben Vorschriften maßgebend, welche auch für Backöfen zu gewerblichem Betrieb gelten (vergl. §. 34).

§. 11.

Dampf- und Heißwasser-Leitungsröhren müssen von Holzwerk in der Regel mindestens 3 cm entfernt bleiben.

Wo es nöthig ist, sie zum Schutz gegen Abkühlung mit brennbaren Stoffen zu umhüllen, sind diese Hüllen mit einem haltbaren feuerfesten Ueberzug zu versehen.

§. 12.

Küchen, einschließlich der Waschküchen (vergl. übrigens §. 32), sind, soweit nicht nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfügung die Aufführung von Feuerwänden geboten ist, durch ausgemauerte Fachwerkswände abzuschließen, welche mindestens fachweise zu bestechen sind.

Die Decken müssen entweder vergipst, oder doch geschliert und fachweise bestochen werden. Wo Kaminschoße nicht angebracht werden, sind Wände und Decken jedenfalls zu vergipsen.

Der Boden der Küchen hat aus feuersicherem Material zu bestehen. Zu ebener Erde genügt der natürliche Boden, auf Gebälken dagegen sind entweder natürliche oder künstliche Steine oder ein dauerhafter Estrich zu verwenden. Die Dicke des feuersicheren Belegs auf Gebälken darf nicht unter 4,5 cm betragen.

Digitized by Google

Zwischen Küchen und Stallungen oder Scheuern oder anderen ihrer Benützung nach den Scheuern gleich zu achtenden Räumen dürfen, ebenso wie zwischen eine andere Feuerungseinrichtung enthaltenden Gelassen und diesen letzteren Räumen, Verbindungsthüren oder sonstigen Oeffnungen nicht angebracht werden.

§. 13.

Kochherde sind aus feuersicherem Material herzustellen und die Schür- und Aschenfallöffnungen mit Thürchen oder Schiebern von Eisen oder einem anderen geeigneten Metall schließbar zu machen.

Wo Kochherde von gewöhnlicher Größe auf Balken angelegt werden, sind dieselben rücksichtlich der feuersicheren Unterlage und der Isolirung der Aschenbehälter ebenso zu behandeln, wie Oefen (vergl. §. 2).

Kochherde, welche nicht an Feuerwände gestellt werden, müssen von offenem Holzwerk (vergl. jedoch §. 1 Abs. 2 am Ende) mindestens 50 cm, von durch gehörige Vergipsung geschütztem Holzwerk wenigstens 35 cm entfernt bleiben. Diese Abstände sind auch bei Kochherden an Feuerwänden gegenüber einer an die Feuerwand unter einem Winkel sich anschließenden nicht feuersicheren Wand einzuhalten.

Bezüglich der Entfernung der Deckplatten der Kochherde von der Decke findet die Vorschrift des §. 5 Ziff. 4 Anwendung.

Bei größeren Kochherden mit Kochgefässen oder Kesseln, welche bis zu 40 Liter halten, sind die gemauerten Aschenfälle mindestens 18 cm über die feuersichere Unterlage zu legen. Die Feuerzüge solcher größeren Kochherde dürfen nur dann in unmittelbare Berührung mit den Feuerwänden kommen, wenn die letzteren eine Stärke von wenigstens 25 cm erhalten. Andernfalls sind die Feuerzüge von den Feuerwänden durch eine Vormauerung von wenigstens 12 cm Dicke zu scheiden.

Wasch- oder Kochkessel, welche mehr als 40 Liter, oder wenn sie mit einer eisernen auf Füße gestellten Feuerungseinrichtung versehen sind, mehr als 60 Liter Gehalt haben, dürfen in Küchen auf hölzernen Gebälken (vergl. §. 32) nicht angebracht werden.

§. 14.

Backöfen für den Hausbedarf, welche in Gebäuden angebracht werden, sind in nachstehender Weise herzustellen:

1) die Räume, in welchen die Backöfen errichtet werden, müssen die in §. 12 für Küchen vorgeschriebene Bauart haben;

Digitized by Google

2) die Backöfen dürfen nur auf absolut feuersicheren Unterlagen (massivem Mauerwerk, Gewölben oder Eisen) aufgeführt werden;

3) über dem Backofen muß, wenn die Decke nicht gewölbt ist, bis zu derselben ein mindestens zum Theil offener Raum von wenigstens 60 cm lichter Höhe vorhanden sein;

4) die Wände, an welche ein Backofen sich anlehnt, oder in welche derselbe eingreift, müssen in der Ausdehnung Feuermauern sein, daß ihre Schlußpfosten mindestens 45 cm von dem Mauer-Körper des Backofens entfernt bleiben. Schließt eine Wand rechtwinkelig auf die Mauerseite des Backofens an, und befindet sich die Schüröffnung oder der Backofen selbst in einer Ecke, so muß alles Holzwerk in jener Wand mindestens 1,2 m von der Schür-Oeffnung abstehen;

5) die Rauchzüge sind da, wo sie die Feuerwände durchdringen, mindestens 30 cm von hölzernen Verbandstücken (Pfetten, Balken ꝛc.) entfernt zu halten;

6) zur Bedeckung der Backöfen an den Außenseiten von Gebäuden darf nur feuersicheres Material ohne Holzwerk verwendet werden;

7) wird über einem Backofen eine Dörre angebracht, so muß, wenn nicht das ganze Gelaß gewölbt ist, der Dörrraum entweder überwölbt, oder mit gefälzten Steinplatten auf Pfeilern von unverbrennbarem Material überdeckt werden;

8) wird ein Backofen im oberen Stockwerk eines Gebäudes angebracht, so muß der Boden des betreffenden Raumes entweder aus einer doppelten Lage, mindestens je 6 cm dicker Steinplatten, oder aus 2 Schichten gebrannter Steine von mindestens der gleichen Dicke bestehen, welche in den Fugen überbindend und so zu legen sind, daß die obere Schichte unter die Feuerwände und den Backofen mindestens 3 cm tief eingreift.

Wird jedoch der Backofen so weit vor das Haus hinaus gesetzt, daß sich vor der Schüröffnung noch ein Vorgelege von wenigstens 90 cm Tiefe bildet, so treten an die Stelle dieser Vorschrift folgende Bestimmungen:

Der Boden des Vorgeleges ist wie der Backofen selbst (vergl. Ziff. 2) auf feuersichere Unterlage zu gründen.

Im Uebrigen sind die Vorschriften von §. 6 in Betreff der Heizwinkel auch hier maßgebend. Eine Thüre ist jedoch nicht nothwendig, wenn das Vorgelege von einer Küche aus zugänglich ist.

Digitized by Google

Die Schlußpfosten der Feuerwand, in welche das Vorgelege einmündet, müssen mindestens 45 cm von diesem entfernt bleiben.

Der Rauch von dem Backofen ist durch ein besonderes Kamin, welches auf das Vorgelege aufzusetzen ist, abzuführen.

§. 15.

Werden Backöfen, welche für den Hausgebrauch bestimmt sind, im Freien errichtet, so ist

1) im Falle feuersicherer Bedachung der Nachbargebäude die Einhaltung eines Abstandes von denselben nicht nothwendig, wenn der betreffende Backofen mit einem in allen Theilen feuerfesten und verschließbaren Vorplatz versehen, seine Unterlage und Bedachung feuersicher hergestellt und das Kamin in einer die Umgebung sichernden Höheauf geführt, auch bei unmittelbarem Anschluß des Backofens an ein Nachbargebäude, dieses durch eine Feuermauer (§. 14 Ziff. 4 und 8) abgeschlossen wird.

   Dagegen muß ein Backofen ohne Vorplatz mindestens 15 m und ein solcher mit offenem, ein Kaminschoß bildendem Vorplatz mindestens 7,5 m von den nächsten Gebäuden entfernt bleiben;

2) von Nachbargebäuden ohne feuersichere Bedachung muß ein Backofen ohne Vorplatz mindestens 35 m, ein solcher mit offenem Vorplatz mindestens 30 m und ein solcher mit verschließbarem Vorplatz von feuersicherer Anlage mindestens 15 m abstehen.

   Eine größere Annäherung ist im letzterwähnten Fall nur zuläßig, wenn die Bauart und Höhe des Kamins dies unbedenklich erscheinen läßt.

Die Thüre eines verschließbaren Vorplatzes muß von Eisen hergestellt werden, wenn sie weniger als 1,2 m von der Schüröffnung absteht.

§. 16.

Nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen (§. 15) sind auch Obstdörren und Waschkessel, welche für den Hausgebrauch im Freien hergestellt werden, zu behandeln.

§. 17.

In Küchen oder in Räumen, welche wie Küchen hergestellt sind, können Obstdörren für den Hausbedarf auf den Herden aufgestellt und mittelst der gewöhnlichen Herd-

Digitized by Google

feuerung geheizt werden, wenn die Beschaffenheit der Feuerwände und die Kamin-Anlage des betreffenden Raumes den bestehenden Vorschriften entspricht, auch der Dörrkasten einer hölzernen Dörre durch eine Backsteinlage von der Eisenplatte des Herds isolirt wird.

Gemauerte Dörren mit besonderer Feuerung dürfen auf Gebälken nur angebracht werden, wenn der Aschenfall mindestens 18 cm über die feuersichere Unterlage (§. 13) zu liegen kommt und in der Sohle des Aschenfalls nicht Fuge auf Fuge trifft. Bezüglich der in der Umgebung befindlichen Wände kommen die bei den Kochherden gegebenen Vorschriften zur Anwendung (vergl. §. 13). Der Abstand der Dörre von der Decke muß, wenn diese nicht gewölbt ist, mindestens 60 cm betragen. Die Thüre des Dörrraums sowohl, als auch die Thüren oder Schieber der Heiz- und Aschenfall-Oeffnungen sind von Eisen anzufertigen, auch muß das Thürgestell des Dörrraums aus feuerbeständigem Material bestehen.

§. 18.

Rauch- und Rußkammern sind mit dichtschließenden doppelten Thüren von Eisen, welche wenigstens 4,5 cm von einander abstehen, zu versehen und im Uebrigen nach Maßgabe der Vorschriften für die Vorkamine (§. 6) feuerfest herzustellen. Bei Thüren, welche unmittelbar in Küchen führen, genügt ein einfacher eiserner Verschluß.

§. 19.

Kleine Aschenbehälter, welche nicht mehr als 0,15 cbm Raum haben, können bei Einhaltung der Vorschriften für die Kochherde (§. 13) unter oder neben den Herden angebracht werden.

Größere Aschenbehälter sind aus feuersicherem Material herzustellen und dürfen nicht auf hölzernen Gebälken angebracht werden. Wenn sie nicht in durchaus feuersicheren Räumen aufgestellt werden, so sind sie mit einer feuersicheren Bedeckung zu versehen.

§. 20.

Kleine Schmelzöfen, wie sie bei Gold- und Silberarbeitern, Zinngießern, Gürtlern, Schriftgießern und dergl. üblich sind, können auf hölzernen Gebälken hergestellt werden. Der Boden ist rings um die Schmelzöfen auf wenigstens 90 cm Breite entweder mit starkem Eisenblech, oder mittelst einer doppelten Lage satt in Mörtel gelegter Backsteine, oder einer einfachen gefälzten Steinplattenlage von mindestens 7,5 cm Dicke feuersicher zu verwahren. Die Wände und Decken der betreffenden Gelasse müssen vergipst sein.

Digitized by Google

Bezüglich der Ausdehnung und Stärke der Feuerwände, an welche die Schmelzöfen gestellt werden, sowie der Entfernung der letzteren vom Holzwerk der Wände finden die für Kochherde geltenden Vorschriften Anwendung (vergl. §. 1 und §. 13 Abs. 3).

§. 21.

Löthöfen der Metallarbeiter müssen auf Unterlagen von Stein oder Eisen gestellt werden, welche nach allen Seiten um mindestens 30 cm über die Oefen vorstehen. Steinplatten können unmittelbar auf die hölzerne Werkbank oder sonst auf Holz gelegt werden, Eisenplatten sind dagegen von Holz durch niedere eiserne Füße zu isoliren.

Um jeden Löthofen ist ein mindestens 15 cm breiter und 6 cm hoch aufgebogener Kranz von Eisenblech anzubringen.

§. 22.

Herde, welche zur Erwärmung von Leim, Firniß und Lack dienen, müssen, wenn die Erwärmung über dem offenen Feuer geschieht, in einem feuerfesten, nach Art eines Vorkamins (§. 6) herzustellenden Raume untergebracht werden.

§. 23.

Stärkere Feuerungen als die vorgenannten dürfen nicht über hölzernen Gebälken angebracht werden.

Hieher gehören namentlich die Essefeuer

I. der Schmiede, Wendenmacher, Schlosser, Kupferschmiede, Feilenhauer, Zeugschmiede, Sporer und

II. der Messerschmiede, Nagelschmiede, Silberarbeiter, Büchsenmacher und Gürtler.

Bei Herstellung dieser Feuerungseinrichtungen ist weiter Folgendes zu beachten:

1) Die Umfassungswände der Gelasse, in welchen dieselben aufgestellt werden, sind mindestens von ausgemauertem Fachwerk herzustellen und wie die Decken zu vergipsen.

Die Schwellen der Fachwerkswände müssen entweder auf eine den Werkstätteboden wenigstens 30 cm überragende Fußmauer gestellt werden, oder es ist längs der Fachwerkswände ein Steinplattensockel von derselben Höhe anzubringen.

2) Der Boden der Werkstätte ist mit feuersicherem Material zu belegen.

Vor den Werkbänken kann jedoch die Anbringung eines hölzernen Bodens unter der Bedingung gestattet werden, daß derselbe in den Werkstätten der in Ziff. I. genannten Gewerbe nach jeder Richtung mindestens 3 m, und in den Werkstätten der in Ziff. II.

Digitized by Google

genannten Gewerbe nach jeder Richtung mindestens 1,5 m von der Essefeuerung und dem Ambos entfernt bleibt.

Soweit die Essefeuerungen den Wänden auf weniger als 1,5 m nahe kommen, sind diese als Feuerwände herzustellen, deren Stärke bei den in Ziff. I. erwähnten Feuerungen mindestens 25 cm zu betragen hat, wogegen bei den in Ziff. II. genannten Feuerungen eine Stärke von 12 cm dann genügt, wenn hinter dem Essefeuer eine dauerhafte Mauerung von mindestens 12 cm Dicke angebracht wird.

4) Die Essefeuer selbst sind mit Metallschirmen zu versehen oder unter Gewölben anzubringen, welche sich auf eine feuersichere Unterlage gründen.

5) Zwischen einer Feuerwerkstätte und einem Gelaß, das zur Aufbewahrung von Heu, Stroh (vergl. §. 12 letzter Absatz) oder Holz, Reisach und dergl. dient, darf weder eine Verbindungsthüre noch eine sonstige Oeffnung bestehen.

§. 24.

Schmelzöfen der Roth- und Gelbgießer, sowie größere Schmelzöfen der Gold- und Silberarbeiter sind bezüglich ihrer Unterlage sowie der Herstellung von Feuerwänden und der Verwahrung der Decken und Seitenwände der betreffenden Gelasse ebenso zu behandeln wie die Feuerstellen der in §. 23 Ziff. I. genannten Gewerbe.

Auf größere Schmelzöfen der übrigen in §. 20 genannten Gewerbetreibenden finden dagegen die Vorschriften für Feuerstellen der in §. 23 Ziff. II. genannten Gewerbe Anwendung.

Der Boden der fraglichen Werkstätten ist durchaus mit feuersicherem Material zu belegen.

§. 25.

Malzdörren sind durchaus feuerfest herzustellen.

Insbesondere sind:

1) Die Umfassungswände derselben von Stein aufzuführen und feuersicher zu unterstützen. Die Thüren- und Fenstergestelle müssen gleichfalls aus feuerbeständigem Material bestehen und mit eisernen Thüren und Läden versehen werden; ebenso sind auch die an den kalten Luftzügen anzubringenden Schieber aus Eisen zu fertigen. Läden und Schieber sind überdies so anzubringen, daß sie bei einem in der Dörre entstehenden Brande jederzeit leicht geschlossen werden können.

Der Boden ist auf eine gewölbte oder auf eine sonst in allen Theilen feuerfeste Unterlage zu gründen. Ebenso ist auch die Decke zu wölben oder sonst feuersicher herzustellen.

Digitized by Google

2) Die Heizung muß in einem geschlossenen feuerfesten Raume eingerichtet und der Feuerkanal (Dörrschlauch) mit mindestens 25 cm dicken Wänden in durchaus feuersicherer Weise aufgeführt werden. Wo derselbe nicht die feuerfeste Unterlage der Dörre durchdringt, sondern seitwärts durch Gebälke geführt wird, muß er mindestens 35 cm von allem Holzwerk abstehen.

3) Der Dampf der Malzdörre ist in einem den Vorschriften für den Kaminbau entsprechenden feuerfesten Schlauche abzuleiten, welcher an seinem untersten Theile mit einer jederzeit und sicher zu handhabenden eisernen Falle oder Schiebervorrichtung versehen sein muß.

4) Wird der zum Dörren des Malzes bestimmte Rauch offen durch das Malz geleitet, so sind Feuerstelle und Rauchzüge so anzulegen, daß von denselben kein Feuer zum Malz gelangen kann, auch sind die Rauchzüge in solcher Weite herzustellen, daß sie leicht gereinigt werden können.

5) Geschieht dagegen das Dörren mittelst geschlossener Leitungen unter dem Dörrboden, so müssen diese aus dichten eisernen Röhren bestehen, welche oben mit Gräten versehen und auch im Uebrigen so eingerichtet sind, daß die vom Malz abfallenden Keime nicht darauf liegen bleiben und ihre vollständige Reinigung und Besichtigung leicht möglich ist.

Zu dem letzteren Zwecke ist auch der Raum unter der Dörr-Fläche, in welchem die Röhrenleitung sich befindet, wenigstens 1,5 m hoch herzustellen.

Die Röhren sind auf eine vom Rost der Feuerstelle aus gemessene Länge von 6 m aus Gußeisen oder aus Eisenblech, von dem 1 qm wenigstens 24 kg wiegt, auf die Länge von weiteren 6 m aber aus Eisenblech, wovon 1 qm wenigstens 15 kg wiegt und im Uebrigen aus Eisenblech anzufertigen, wovon 1 qm wenigstens 9 kg wiegt.

Bei ihrer Einmündung in die Malzdörre müssen sie, insoweit sie vom Rost der Feuerstelle weniger als 1,75 m entfernt sind, mit einem Mauermantel umgeben, bis zu 3,5 m Entfernung vom Roste aber mit dachförmigen Schutzdeckeln von Eisenblech in einigem Abstand von den Röhren überdeckt werden. Die einzelnen Theile der Röhrenleitung müssen wenigstens 4,5 cm ineinandergreifen, und mittelst Haften, Nieten oder Schrauben gegen das Auseinanderweichen gesichert werden, was namentlich in den bogenförmigen Windungen sorgfältig einzuhalten ist. Außerdem sind die Fugen mit Lehm sorgfältig zu verstreichen. Bei dem Austritt der Röhren aus dem Dörr-Gelaß ist eine leicht zu hand-

Digitized by Google

habende Klappe oder Schiebervorrichtung anzubringen, auch sind die Röhren in feuersichere Verbindung mit dem Kamin zu bringen.

Thönerne Röhren sind verboten.

6) Werden eiserne Kaminröhren durch den Dörr-Raum hindurchgeführt, so müssen, wenn diese Röhren von Gußeisen sind, die einzelnen Stücke derselben in den Fälzen wenigstens 3 cm in einander greifen, während, wenn sie aus Eisenblech bestehen, der Quadratmeter des letzteren wenigstens 9 kg wiegen muß. Auch müssen in beiden Fällen, damit die Rauchableitungsröhren mindestens 30 cm von dem Malz entfernt bleiben, die Dörrflächen bis zu diesem Abstand von den Röhren ausgeschnitten, und die hiedurch entstehenden ringförmigen Oeffnungen mit einer mindestens 0,8 m hohen kegelförmigen Hülse von Sturzblech umgeben werden.

7) Die Flächen, auf welche das Malz zum Dörren aufgelegt wird, sind ganz aus feuerbeständigem Material und auf feuersicheren Trägern herzustellen, und an den Umfassungswänden in feuersicherer Weise, namentlich mit Ausschluß hölzerner Leisten zu befestigen.

Für Malzdörren mit anderer als der oben angegebenen Feuerungs- und Röhren-Einrichtung sind die diesfalls erforderlichen besonderen Vorschriften im einzelnen Fall zu geben.

§. 26.

Für die Einrichtung von Hopfendörren finden die Vorschriften über den Bau der Malzdörren (§. 25) analoge Anwendung.

§. 27.

Gleiches (§. 26) gilt auch für Waldsamen-Dörren (Waldsamen-Auskleng-Anstalten.

§. 28.

In Absicht auf die Bauart der Trockenräume für brennbare Stoffe ist Folgendes zu beobachten:

Bei Trockenräumen mit Dampf- oder Heißwasserheizung bleibt die Ausführung der Trocken-Einrichtung unter der Bedingung der pünktlichen Einhaltung der in den §§. 9 bis 11 dieser Verfügung gegebenen Vorschriften dem betreffenden Gewerbeunternehmer überlassen.

Digitized by Google

Geschieht dagegen die Heizung mittelst erwärmter Luft, oder durch Oefen oder Rauchröhren, so sind

I. Trockenräume, welche bis zu 50° C erwärmt werden, also namentlich die Trockenräume der Färber, Tuchscheerer, Bleicher, Appretur-Anstalten für Baumwollzeug und Korsettfabriken, deßgleichen Räume zum Trocknen von Kräutern, Wurzeln ꝛc. folgendermaßen herzustellen:

1) der Boden muß die Beschaffenheit eines Küchebodens erhalten (vgl. §. 12);
2) die Wände sind mindestens aus gemauertem Fachwerk herzustellen und ebenso wie die Decken zu vergipsen:
3) hölzerne Thüren und sonstige hölzerne Verschlüsse von Oeffnungen sind auf der inneren Seite mit Sturzblech zu überziehen, sofern die Verschlüsse sich nicht außerhalb von Fenstern befinden,
4) hölzerne Unterstützungs-Pfosten sind nicht gestattet,
5) wenn Dunstschläuche angewendet werden, so sind dieselben entweder aus gebranntem Thon oder aus Metall herzustellen oder von Mauerwerk aufzuführen, und vom Holzwerk in der für gewöhnliche Kamine und Rauchabzugsröhren vorgeschriebenen Weise zu isoliren, auch mit leichten und sicher zu handhabenden eisernen Schiebern zu versehen. Etwaige kalte Luftzüge sind ebenfalls mittelst eiserner Schieber schließbar zu machen;
6) die Schüröffnung der Feuerstätte darf nicht innerhalb des Trockenraumes sich befinden;
7) bei Heizungen mit erwärmter Luft sind die Vorschriften des §. 8 dieser Verfügung, bei Heizungsanlagen mittelst gewöhnlicher Oefen die für die Aufführung der Vorkamine gegebenen Vorschriften (§. 6) zu befolgen.

   Die Oefen sind, soweit sie glühend werden, mit einem Schutzmantel von Mauerwerk oder Eisenblech zu umgeben;
8) besteht die Feuerstätte des Trockenraumes aus einem gemauerten senkrechten Kanale (einem sogenannten Heizschlauche), so ist alles Holzwerk auf mindestens 60 cm von der inneren Seite desselben entfernt zu halten;
9) die zu Erwärmung des Trockenraumes dienenden Rauchröhren sind von Eisen zu fertigen. Dieselben sind auf eine vom Rost der Feuerstelle aus gemessene Länge

Digitized by Google

von wenigſtens 4,3 m aus Gußeiſen oder aus Eiſenblech, von dem 1 qm mindeſtens 24 kg wiegt, auf die Länge von weiteren 4,3 m aus Eiſenblech, von dem 1 qm wenigſtens 15 kg wiegt, und im Uebrigen aus Eiſenblech anzufertigen, wovon 1 qm wenigſtens 9 kg wiegt.

Die einzelnen Theile der Röhrenleitung müſſen mindeſtens 4,5 cm ineinandergreifen und an den bogenförmigen Windungen mittelſt Haften, Nieten oder Schrauben gegen das Auseinanderweichen geſichert werden.

Beim Eintritt der Röhren in den Trockenraum müſſen dieſelben, inſofern ſie vom Roſt der Feuerſtelle weniger als 1,75 m entfernt ſind, mit einem Mauermantel umgeben, bis zu einer Entfernung von 8,5 m vom Roſte aber mit einem eiſernen Drahtgeflechte überdeckt werden, welches das Herabfallen der zu trocknenden Stoffe auf die erhitzten Röhren verhindert.

Das Drahtgeflecht iſt in einem ſenkrechten Abſtand von wenigſtens 25 cm über den Röhren anzubringen, und hat dieſelben beiderſeits wenigſtens um 15 cm zu überragen.

Die Maſchen des Drahtgeflechts dürfen beim Trocknen von Wolle, Garn und dergleichen nicht über 7 mm weit ſein.

Solcher Drahtgeflechte bedarf es übrigens in den Trockenräumen der Gerber nicht.

Hölzerne Trockengeſtelle, Trockenhurden u. ſ. w. ſind von den Röhren mindeſtens 45 cm entfernt zu halten.

II. Trockenräume, in welchen eine höhere Temperatur als von 50° C erzeugt wird, z. B. die Trockenräume der Türkiſchrothfärbereien, Kattundruckereien, Tabakfabriken und dergleichen ſind durchaus maſſiv herzuſtellen.

Für die Bauart derſelben kommen die Vorſchriften des §. 25 Ziff. 1 und für die Anlage der Dunſtſchläuche und Heizung die Vorſchriften der Ziff. 1 dieſes § zur Anwendung.

§. 29.

Die mit direkter Feuerung verſehenen Trockenräume der Schreiner, Inſtrumentenmacher und anderen Holzarbeiter ſind ebenfalls nach der Vorſchrift des §. 25 Ziff. 1 feuerſicher herzuſtellen.

In Betreff der Dunſtabführung und Heizungsanlage ſind die Vorſchriften des §. 28

Digitized by Google

zu beachten, nur mit dem Unterschied, daß statt des eisernen Drahtgeflechtes mindestens 6 cm dicke steinerne Schutzplatten über den Röhren anzubringen sind.

Die Platten sind in einem Abstand von wenigstens 15 cm von den Röhren zu legen und haben sich auf die ganze Länge derselben zu erstrecken.

§. 30.

Gelasse zum Trocknen lackirter Waaren sind in folgender Weise herzustellen:

1) Trockenräume, in welchen eine Temperatur von höchstens 50° C herrscht (sog. Heizzimmer), sind rücksichtlich ihrer Bauart ebenso zu behandeln, wie Trockenräume für brennbare Stoffe (vgl. §. 28 I).
2) Trockenräume, in welchen die Temperatur höher gesteigert wird (Trockenöfen), müssen absolut feuerfesten Boden, steinerne Wände und steinerne Decken erhalten.

   Alle Oeffnungen sind mit eisernen Thüren, eisernen Läden oder Schiebern schließbar herzustellen.

§. 31.

Inwieweit bei Trockenräumen für nicht brennbare Stoffe zu Wahrung der feuerpolizeilichen Rücksichten Vorkehrungen zu treffen sind, ist im einzelnen Falle zu bestimmen.

Jedenfalls müssen daselbst hölzerne Trockengestelle, Trockenhurden, sowie sonstiges Holzwerk von den Rauchröhren ebenso weit abstehen, als in Trockenräumen für brennbare Stoffe (vergl. §. 28 Ziff. I 9).

§. 32.

Feuerungen für Waschkessel von einem größeren als dem nach §. 13 letzter Absatz für Küchen auf hölzernen Gebälken zulässigen Umfang sowie Kesselfeuerungen zu gewerblichem Betrieb dürfen nur in Räumen angebracht werden, deren Boden auf dem natürlichen Erdreich oder einem Gewölbe oder einer sonstigen in allen Theilen feuerfesten Unterlage ruht. Die Wände in der Umgebung der Feuerungsanlage sind als Feuerwände aufzuführen, welchen ein Stärke von wenigstens 25 cm zu geben ist, wenn eine starke Erhitzung derselben und Gefahr für den anstoßenden Raum zu besorgen steht. Dabei haben die Schlußpfosten der Feuermauer von dem Kesselgemäuer wenigstens 60 cm, wenn die Feuerung des Kessels von einem vorschriftsmäßigen Vorkamin aus erfolgt, abzustehen. Ist aber die Schüröffnung im Arbeitsraum selbst

Digitized by Google

angebracht, so sind die Feuerwände in solcher Ausdehnung herzustellen, daß deren Schlußpfosten nicht bloß von dem Kesselgemäuer wenigstens 60 cm abstehen, sondern daß sie auch mindestens 1,5 m von der Schüröffnung entfernt bleiben. Auch sind in diesem Falle Wände und Decken zu vergipsen und Fußböden aus feuersicherem Materiale herzustellen.

Ist die Schüröffnung gegen den Arbeitsraum sicher abgeschlossen, so darf der Boden aus Holz bestehen, soweit er wenigstens 60 cm vom Kesselgemäuer entfernt bleibt.

§. 33.

Hinsichtlich der Beschaffenheit der zur Aufstellung von Dampfkesseln bestimmten Räume und des Feuerwerkes in denselben bleiben die Vorschriften der Ministerialverfügung vom 14. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 357 in Kraft.

§. 34.

Auf die Backöfen der Bäcker, die Calciniröfen der Pottaschesieder und die Gemeindebacköfen finden bezüglich der Beschaffenheit des Bodens, der Unterlage der Wände und der Decke der betreffenden Gelasse die Vorschriften für Kesselfeuerungen zu gewerblichem Betrieb (§. 32) Anwendung.

Im Uebrigen sind die Vorschriften für Hausbacköfen (§. 14) zu beobachten.

§. 35.

Die Backöfen der Conditoren sind ebenso zu behandeln wie Zimmeröfen (§§. 2, 3).

Uebrigens ist der Fußboden rings um dieselben auf eine Breite von mindestens 60 cm mit feuersicherem Material zu belegen.

§. 36.

Für die Bauart der Gelasse mit Hafneröfen ist die Beschaffenheit des Ofengewölbes maßgebend.

Bleibt dasselbe ohne weiteren Schutz, so darf der Ofen nur in einem Raum mit massiven Wänden, steinernem Boden und steinerner Decke untergebracht werden.

Wird aber über dem Ofengewölbe in einigem Abstand von diesem ein zweites Gewölbe (Schutzgewölbe) angebracht, oder das mindestens 30 cm stark herzustellende Ofengewölbe mit einem eben so dicken Lehmmantel versehen, so ist die Errichtung solcher Oefen

Digitized by Google

auch in Räumen zulässig, welche nur gegipste Balkendecken, sonst aber steinerne Wände und steinerne Böden haben.

Der Abstand der Decke von dem Ofen muß mindestens 1,5 m betragen.

Die Schürstätte ist entweder zu überwölben, oder mit einem Kaminschoß zu versehen.

§. 37.

Branntweinbrennereien und Laboratorien sind ebenso herzustellen wie Gelasse mit Kesselfeuerungen zu gewerblichem Betrieb (vergl. §. 32).

§. 38.

Für andere Anlagen (vergl. namentlich §. 16 der Deutschen Gewerbeordnung) sind insoweit, als gegenwärtige Verfügung nicht Platz greift, die erforderlichen weiteren Vorschriften im einzelnen Falle zu ertheilen.

§. 39.

Rauchabzugsröhren sind in der Regel aus Eisenblech oder einem anderen geeigneten Metalle anzufertigen und so herzustellen, daß sie leicht gereinigt werden können.

Ihre Weite soll nicht unter 10 cm betragen.

Wo sie durch Seitenwandungen geführt werden, müssen diese entweder ganz aus Stein bestehen, oder die Röhren in einen wenigstens allweg 15 cm starken sogenannten Lochstein gelegt, oder aber wenigstens auf eine Dicke von 15 cm mit Backsteingemäuer oder anderen Steinen vollständig umschlossen sein. Die in letzterem Fall in die Wand einzulegende Hülse muß aus unverbrennbarem Material bestehen. Im Falle der Durchdringung von Decken sind die Röhren ganz in der eben beschriebenen Weise zu verwahren, wobei nicht bloß die Balken und Wechsel sondern auch das Geschlier, die Deckenverschalung, Gipserrohre, sowie sonstiges Holzwerk in der Decke und dem darüber liegenden Boden von der Röhre feuersicher zu isoliren sind. Die Hülse ist in solcher Länge anzubringen, daß sie die Decke und den Boden überragt.

Röhren, welche den Rauch von Oefen, Kochherden und Waschkesseln für den Hausbedarf, sowie den in §. 49 Abs. 1 diesen gleichgestellten Feuerungen ableiten, müssen, wenn sie längs hölzerner Decken und Wände geführt werden, von dem Holzwerk in Decken wenigstens 30 cm, von dem in Seitenwänden wenigstens 15 cm entfernt bleiben. Sind

Digitized by Google

Decke und Seitenwände 2 cm dick vergipst, so können diese Abstände auf 20 beziehungsweise 10 cm ermäßigt werden.

Bei Rauchabzugsröhren anderer als der eben genannten Feuerungen (vergl. §. 51 Abs. 1) sind die Abstände von dem Holzwerk der Decken und Wände der Stärke der Feuerung entsprechend zu vergrößern.

Wenn Rauchabzugsröhren durch verborgene oder nicht leicht zugängliche Räume z. B. blinde Vorkamine, Wandkästen und dergl. geführt werden, so müssen sie in einem gut gemauerten Kanal liegen und auf die Länge dieses Kanals mit einer gußeisernen Hülse umgeben sein.

Die unmittelbare Ausmündung der Rauchabzugsröhren in das Freie ist bei Gebäuden, welche mit Stroh oder Holz bedeckt sind, nicht erlaubt; bei anderen Gebäuden kann eine solche Rauchableitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn keine sonstigen polizeilichen Gründe entgegenstehen und die Führung der Röhre in ein Kamin mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Dabei muß die äußere senkrechte Röhre wenigstens 20 cm von der verblendeten Wand, seitwärts von Läden und anderem Holzwerk wenigstens 30 cm abstehen. Die Ausmündung muß in einer wagrechten Querröhre statt finden und seitwärts wenigstens 90 cm und nach oben mindestens 1,5 m von allem Holzwerk entfernt sein. Endigt sie unter oder neben einem Dachvorsprung, welcher aus nicht feuerfestem Material besteht, so muß die Entfernung 2,5 m betragen und über der Rohrausmündung an der unteren Fläche des Dachvorsprunges eine Eisenblechbekleidung hergestellt werden, welche sich allseitig um mindestens 90 cm über die Mündungsfläche der Röhre hinaus erstreckt. Diese Bekleidung kann unterlassen werden, wenn die Entfernung mehr als 3,5 m beträgt.

Von solchen Rauchrohrausmündungen müssen auch unterhalb, sowie seitwärts alle leicht entzündlichen Gegenstände wie Holz, Stroh ꝛc. wenigstens 4,5 m entfernt sein.

Gemauerte oder sonst aus gebranntem Thon gefertigte Röhren sind nur da zuläßig, wo dieselben auf dem natürlichen Boden, einem Gewölbe oder einer soliden Mauerung ruhen und wo Vorkehr dafür getroffen werden kann, daß die Reinigung der Röhren leicht möglich ist. Von Holzwerk und anderen brennbaren Stoffen müssen solche Röhren wenigstens 30 cm entfernt bleiben.

Das Ineinanderführen mehrerer Rauchabzugsröhren oder die Führung derselben

Digitized by Google

durch mehrere Stockwerke dergestalt, daß sie mehr als eine Decke durchdringen, ist nur statthaft, wenn nicht feuerpolizeiliche Bedenken entgegenstehen.

§. 40.

Kaminschoße (Rauchfänge) sind bei offenen Feuerungen anzubringen

Dieselben müssen aus unverbrennbarem Material hergestellt werden. Traghölzer sind entweder zu vergipsen oder mit Sturzblech zu bekleiden.

Die Ausdehnung der Kaminschoße richtet sich nach der Größe und Beschaffenheit der Feuerungs-Anlagen. Bei gewöhnlichen Herdfeuerungen sollen die unteren Lichtöffnungen der Kaminschoße die Herde um wenigstens 7 cm überragen. Bei Backöfen und ähnlichen Feuerungs-Anlagen, welche den Rauch von den Zügen offen in das Kamin senden, sind die Kaminschoße mindestens 30 cm von den Zügen entfernt zu führen.

Ein geringerer Abstand ist nur zulässig, wenn sie auf eiserne Schienen gesetzt werden.

Mit dem Kamin und den Feuerwänden sind sie in dichte und feuersichere Verbindung zu bringen.

Von geschlossenen Feuerungen kann der Rauch ohne Kaminschoß abgeleitet werden, wenn die Rauchabzugsröhren aus Sturzblech oder einem anderen geeigneten Metall bestehen und bis in das Kamin geführt, auch bei besteigbaren Kaminen zu Abschließung der Kamine eiserne Schließklappen mit Rahme und eiserner Zugvorrichtung in der Art angebracht werden, daß der Kaminfeger die Reinigung der Kamine und Röhren gehörig vollziehen kann.

Die Einführung der Rauchabzugsröhren in die Kamine hat außerdem mittelst gut befestigter Blechhülsen oder in anderer Weise dergestalt zu erfolgen, daß die Röhren leicht und ohne Beschädigung herausgenommen werden können und sich Zwischenräume, welche das Austreten von Funken oder Rauch zwischen den Kaminen und den Röhren ermöglichen würden, nicht bilden können (vergl. auch §. 45 vorletzter Absatz).

§. 41.

Alle Kamine müssen sorgfältig fundirt (§§. 49 und 51) und mit gebrannten Steinen oder anderem feuersicherem Material aufgeführt, innen über die Fugen und außen in der ganzen Ausdehnung sorgfältig bestochen, auch da, wo stark gefeuert wird, an der unteren oder oberen Oeffnung mit einer eisernen Vorrichtung zum dichten Ver-

Digitized by Google

ſchluß verſehen werden. Soweit Kamine außerhalb des Gebäudes beziehungsweiſe außerhalb des Daches ſich befinden, kann an Stelle des äußeren Beſtichs eine ſonſtige feuerſichere Verwahrung der Außenflächen der Kaminwände oder die Verſtreichung der Fugen mit Cement zugelaſſen werden.

Die Verwendung von ſogenannten Luftſteinen iſt unſtatthaft.

Ebenſo iſt die Benützung von hohlen Ziegeln zum Bau von Kaminen für ſtärkere Feuerungen (§§. 23 ff.) verboten. Dagegen iſt die Verwendung gut gebrannter hohler Glucker zum Bau von Kaminen, welche zur Ableitung des Rauchs von Feuerungen für häusliche Zwecke und von kleinen Schmelzöfen in Werkſtätten der Metallarbeiter (§. 20) dienen, unter folgenden Bedingungen zuläßig:

1) die äußeren und inneren Wandungen der Steine müſſen mindeſtens eine Stärke von 1,5 cm beſitzen;
2) im einzelnen Steine müſſen ſich mindeſtens zwei Kanäle befinden, deren Querſchnitt je nicht über 7,5 qcm groß ſein darf;
3) eine der beiden Stirnen muß geſchloſſen ſein, und es dürfen an den Außenſeiten der Kamine keine Kanäle zu Tage treten.

§. 42.

Werden eiſerne Kaminröhren hergeſtellt, ſo kann hiezu entweder Gußeiſen oder Eiſenblech von entſprechender Stärke verwendet werden. Die einzelnen Stücke der gußeiſernen Röhren müſſen wenigſtens 3 cm an den Fälzen in einander greifen.

Sind ſolche Röhren für gewöhnliche Oefen- und Herdfeuerungen beſtimmt, ſo kommen hinſichtlich der Durchdringung der Decken und der Vorbeiführung an Wänden die in §. 39 für Rauchabzugsröhren ſolcher Feuerungen gegebenen Vorſchriften zur Anwendung.

Werden dieſelben für ſtärkere Feuerungen verwendet, ſo ſind weitere Sicherheitsmaßregeln erforderlich, welche im einzelnen Fall zu treffen ſind.

Wo eiſerne Kamine durch Dachräume gehen, ſind dieſelben mit einer 10 cm dicken Ummauerung zu verſehen.

§. 43.

Bei den ſog. gegliederten Kaminen, bei welchen die in zwei oder mehreren Stockwerken unmittelbar über einander angebrachten Vorkamine (Heizwinkel) durch eiſerne

Digitized by Google

Röhren verbunden werden, müssen die eisernen Röhren mindestens 30 cm über den Sturz der Vorkaminthüren geführt, und durch eiserne Bänder vor Verschiebung gesichert werden.

§. 44.

Kamine mit kreisförmigem Querschnitt müssen, soweit dieselben nicht aus Eisen bestehen, aus gebrannten oder anderen geeigneten Steinen von solcher Form und Größe hergestellt werden, daß sich dadurch der kreisförmige Querschnitt nicht nur von selbst bildet, sondern daß auch die vorgeschriebene Wandstärke (§§. 50 und 51) erzielt wird.

Thönerne Kaminröhren sind in gleicher Stärke wie die Kamine zu ummauern.

§. 45.

Die Lichtweite der Kamine muß mindestens betragen:

1) bei den besteigbaren quadratischen Kaminen 50 cm ins Gevierte;
2) bei den besteigbaren länglich viereckigen Kaminen 50 cm in der Länge und 45 cm in der Breite;
3) bei den unbesteigbaren quadratischen Kaminen 20 cm ins Gevierte;
4) bei den unbesteigbaren länglich viereckigen Kaminen 25 cm in der Länge und 12 cm in der Breite, und
5) bei den unbesteigbaren runden Kaminen 18 cm im Durchmesser.

Bei Neubauten sowie bei der Herstellung neuer Feuerungseinrichtungen oder Kamine soll in der Regel für jeden Ofen ein lichter Kaminquerschnitt von 100 qcm, für jeden Koch- oder Waschkesselherd aber ein solcher von 250 qcm beschafft werden. Eine Ausnahme kann insbesondere zugelassen werden, wenn bei der Herstellung neuer Oefen oder Herde in bestehenden Gebäuden andernfalls die Aufführung eines neuen Kamins erforderlich würde. Bei anderen als den eben erwähnten Feuerungen ist der Querschnitt der Kamine nach der Stärke der Feuerung zu bemessen.

Die Weite der unbesteigbaren Kamine muß von unten bis zur Ausmündung, beziehungsweise wenn dieselben mit einem Kaminaufsatz versehen sind, bis zu letzterem, winkelrecht durch die Achse der Kaminröhre gemessen, durchaus die gleiche sein.

Die in die Kamine einmündenden Rauchabzugsröhren dürfen die ersteren nicht verengen.

Digitized by Google

Wird die Lichtweite der besteigbaren Kamine über 60 cm ausgedehnt, so sind Steigeisen zur Erleichterung des Besteigens anzubringen.

§. 46.

Das Ineinanderführen unbesteigbarer Kamine, sowie das Führen unbesteigbarer Kamine in besteigbare ist unzuläßig.

Die Kamine sollen eine senkrechte Stellung haben. Ausnahmen hievon sind nur unter folgenden Bedingungen zuläßig:

1) Das Schleifen eines Kamins darf unmittelbar niemals auf hölzernen, sondern nur auf eisernen oder steinernen Stützen geschehen.
2) Die Lichtweite des Kamins — winkelrecht gemessen — darf durch die Schleifung nicht vermindert werden.
3) Bei jeder Veränderung in der Richtung eines Kamins ist die im Innern vorstehende Ecke desselben durch einen abgerundeten Hausstein oder durch Bekleidung mit Eisen gegen etwaige Beschädigung bei dem Reinigen des Kamins zu schützen.
4) Bei Schleifungen besteigbarer Kamine in horizontaler Richtung oder mit geringer Ansteigung ist die untere Wand des Kamins auf gefälzte Steinplatten in Mörtel oder Lehm zu legen.
5) Das Schleifen unbesteigbarer Kamine ist nur insoweit erlaubt, als dasselbe entweder in Mauern von gehöriger Stärke oder mittelst solid und feuersicher unterstützter Bögen oder durch eine Eisenkonstruktion erfolgt, welche auch ohne die Mitwirkung der Gebälke oder sonstigen Holzwerkes bestehen kann. Die Abweichung von der senkrechten Stellung darf aber im äußersten Fall nur 30 Grad betragen (d. h. die schiefe Linie muß mit dem Horizont einen Winkel von wenigstens 60 Grad bilden) und es muß der Uebergang von der senkrechten zur schiefen Richtung durch eine Bogenlinie von mindestens 60 cm Halbmesser vermittelt werden.

§. 47.

Alle Kamine müssen, soweit nicht die Art der Feuerung dies entbehrlich macht, eine ordnungsmäßige Reinigung zulassen.

Unbesteigbare Kamine müssen, wenn es hienach nothwendig ist, je eine Reinigungsöffnung am Fuße und auf dem obersten Dachboden, oder anstatt letzterer an einer leicht

Digitized by Google

zugänglichen Stelle außerhalb des Gebäudes, außerdem aber an jeder Biegung erhalten. Die Breite dieser Oeffnungen muß unter allen Umständen der Lichtweite des Kamins gleichkommen. Die Höhe derselben darf nicht unter 35 cm betragen. Ihr Verschluß ist mit doppelten 4,5 cm von einander abstehenden eisernen Thürchen in Fälzen zu bewerkstelligen. Letzteres hat auch da zu geschehen, wo in besteigbaren Kaminen Oeffnungen zum Reinigen oder Räuchern angebracht werden.

Wo über und neben den Reinigungsöffnungen sich Holz näher befindet als 60 cm, ist dasselbe zu vergipsen, auch ist der Boden vor den Oeffnungen auf Kaminbreite und auf 45 cm Tiefe feuersicher zu verwahren.

Kaminaufsätze sind sicher zu befestigen und der Reinigung zugänglich zu machen.

§. 48.

Bei Kaminen, welche durch den First eines Gebäudes geführt werden, muß die Mündung des Kamins oder Kaminaufsatzes, wenn das Dach mit feuersicherem Material eingedeckt ist, mindestens 45 cm, wenn dies nicht der Fall ist, mindestens 90 cm über den First zu liegen kommen.

Durchdringt das Kamin die Dachfläche, so muß es soweit erhöht werden, bis die Mündung von dieser wenigstens 1,5 m wagrecht gemessen, absteht. Ist die Dachfläche aber mit brennbarem Material bedeckt, so muß dieser Abstand mindestens 2,5 m betragen.

Ebenso sind Kamine, welche an der Außenseite der Gebäude angebracht werden, entweder bis zu einer Höhe von 45 beziehungsweise 90 cm über den First, oder aber bis zu einem wagrechten Abstand von 1,5 beziehungsweise 2,5 m von der Dachfläche hinaufzuführen.

Von einem naheliegenden hölzernen Gebäudetheil hat die Mündung stets 1,5 m abzustehen.

Wird in Folge zu geringer Höhe eines Kamins die Nachbarschaft oder das Publikum belästigt, so kann eine weitere Erhöhung, als oben angeführt ist, vorgeschrieben, beziehungsweise eine solche Anlage verlangt werden, daß das Kamin dann, wenn gegründete Beschwerde über den Rauch geführt werden sollte, um soviel, als nothwendig ist, erhöht werden kann.

Auch kann insbesondere bei gewerblichen Feuerungen, wenn die Umstände dies rechtfertigen, die Anbringung einer rauchverzehrenden Vorrichtung verlangt werden.

Digitized by Google

Die Ausmündungen solcher Kamine, welche in der Weise Funken sprühen, daß für benachbarte Gegenstände Gefahr vorhanden ist, sind in der Art mit Drahtgittern oder anderen Schutzmitteln zu versehen, daß dadurch das Funkensprühen in genügender Weise verhindert wird.

§. 49.

Bei Kaminen für Feuerungen zu häuslichen Zwecken, sowie bei Kaminen, die zur Rauchableitung von den in §. 20 erwähnten kleinen Schmelzöfen, den in §. 23 Ziff. II. aufgeführten und den in §. 24 Abs. 2 ihnen gleichgestellten Feuerungen, sowie von Kesselfeuerungen von geringerem Umfang dienen, kann die Gründung auf oder zwischen hölzernen Balken erfolgen.

Im ersten Falle ist das Kamin auf eine mindestens 15 cm dicke Steinlage, im letzteren Fall auf eiserne, zwischen die Balken oder Wechsel einzuhängende Träger von entsprechender Stärke zu setzen.

Die Kamine dürfen auf Zwischengebälke nicht gestützt (übersetzt) werden.

§. 50.

Die Wandstärke der gemauerten Kamine für die in §. 49 genannten Feuerungen muß insoweit, als nicht bei freier Stellung derselben eine größere Stärke nothwendig ist, mindestens 10 cm betragen.

Alles Holzwerk (in Wänden oder anderen Gebäudetheilen) muß, wenn es nicht einen Abstand von mindestens 10 cm von der Außenwand dieser Kamine einhält, von denselben wenigstens mittelst einer doppelten in den Fugen überbindenden Dachplattenlage oder einer anderen feuersicheren Verwahrung von gleicher Stärke geschieden werden.

§. 51.

Gemauerte Kamine zur Rauchableitung stärkerer Feuerungen als der in §§. 49 und 50 aufgeführten, insbesondere auch Kamine für die Feuerungen des §. 34 Abs. 1 sind entweder von Grund aus aufzuführen, oder auf massive Bögen, solide Ueberkragung oder eine feuersicher unterstützte Eisenconstruktion zu gründen.

Die Wandstärke dieser Kamine ist nach dem Grade der Erhitzung zu bemessen, welcher sie ausgesetzt sind.

Bei den Essekaminen der Schmiede, Wendenmacher, Schlosser, Kupferschmiede, Feilen-

Digitized by Google

hauer, Zeugſchmiede und Sporer, und bei den Kaminen für Backöfen der Bäcker, Calcinir-öfen der Pottaſchſieder und Gemeindebacköfen, für die größeren der in §. 32 bezeichneten Keſſelfeuerungen, namentlich Keſſelfeuerungen der Bad- oder Waſchanſtalten, der Brauereien, Färbereien und Bleichen, für Malzdörren und für die in §. 24 Abſ. 1 genannten Schmelzöfen ſollen die Wände überall, ſoweit ſie nicht mit ihrer Außenſeite mindeſtens 15 cm vom Holzwerk abſtehen, von dieſem mittelſt einer 10 cm dicken Ummauerung geſchieden werden. Außerdem müſſen die Wände dieſer Kamine auf die Höhe zweier Stockwerke wenigſtens 15 cm ſtark angelegt werden, wogegen im Uebrigen eine Wandſtärke derſelben von 10 cm zuläßig iſt.

Kamine, welche ſich ſtärker erhitzen, als die oben genannten, z. B. Kamine von Ziegel und Kalköfen, Hafner-Oefen, größeren Schmelzöfen, Flammöfen und dergl. müſſen mit ſtärkeren Wänden errichtet, und von Holzwerk mindeſtens 60 cm, von der inneren Seite des Kamins gemeſſen, entfernt werden.

§. 52.

In Abſicht auf die Kamine von Dampfkeſſel-Anlagen ſind die hierüber beſtehenden beſonderen Vorſchriften maßgebend (vergl. Miniſterial-Verfügung vom 14. Dezember 1871, Reg.Blatt S. 350 ff).

§. 53.

Vorſtehende Beſtimmungen treten mit dem Tage der Verkündigung in Wirkſamkeit.

Stuttgart, den 23. November 1882.

Hölder.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 33.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 6. Dezember 1882.

Inhalt.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Vollstreckbarkeit der Civilurtheile württembergischer Gerichte im Gebiete des Königreichs Ungarn und ungarischer Gerichte in Württemberg. Vom 22 November 1882. — Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Vornahme der zweiten Staatsprüfung im Ingenieur- und Hochbaufach. Vom 16. November 1882. — Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Vornahme einer allgemeinen Viehzählung für das Deutsche Reich am 10. Januar 1883. Vom 26. November 1882.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Vollstreckbarkeit der Civilurtheile württembergischer Gerichte im Gebiete des Königreichs Ungarn und ungarischer Gerichte in Württemberg.

Vom 22. November 1882.

Nach einer Mittheilung des kaiserlichen und königlichen österreichisch-ungarischen Ministeriums des Aeußern betrachtet das königlich ungarische Justizministerium das in Absicht auf die Vollstreckung civilgerichtlicher Urtheile zwischen Württemberg und Ungarn bestandene Reciprocitätsverhältniß seit dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung des Deutschen Reichs als aufgelöst. Solches wird hiemit unter Hinweis auf §. 661 Absatz 2 Nro. 5 der Reichs-Civilprozeßordnung und unter dem Bemerken veröffentlicht, daß hiernach die Bekanntmachung des Justizministeriums vom 2. März 1868, betreffend die Vollstreckbarkeit der Civilurtheile württembergischer Gerichte im Gebiete des Königreichs Ungarn und ungarischer Gerichte in Württemberg (Reg.Blatt von 1868 S. 57), außer Wirksamkeit tritt.

Stuttgart, den 22. November 1882. Faber.

Digitized by Google

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Vornahme der zweiten Staatsprüfung im Ingenieur- und Hochbaufach. Vom 16. November 1882.

Die in §. 18 Ziff. 1, 4 und 6 der Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Vornahme der zweiten Staatsprüfung im Ingenieur- und Hochbaufach, vom 12. Mai 1879 (Reg.Blatt S. 111) gegebenen Vorschriften werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Ziff. 1. Für jedes der in §. 24 Ziff. 1—7, beziehungsweise §. 25 Ziff. 1—7 der Königl. Verordnung vom 4. November 1872 aufgeführten Fächer sind besondere Zeugnisse zu ertheilen. Bei der Prüfung im Hochbaufach ist für das größere Projekt nebst Kostenvoranschlag, Preisanalyse und Baubedingungen (§. 26 lit. a der Königl. Verordnung vom 4. November 1872) ein besonderes Zeugniß zu ertheilen, welches zu den Zeugnissen für die in §. 24 Ziffer 1—7 der angeführten Verordnung aufgeführten Prüfungsfächer hinzutritt.

Ziff. 4. Die nach §. 26 Abs. 2 lit. b der Königl. Verordnung vom 4. November 1872 bei der Prüfung im Ingenieurfach erforderliche Fertigung von Planen und Kostenvoranschlägen für ein dem Straßenbau, Eisenbahnbau, Brückenbau oder Wasserbau angehöriges größeres Projekt wird bei Ertheilung des Zeugnisses in dem betreffenden Prüfungsfach mehrfach gezählt und zwar

a. die Fertigung des Projekts, beziehungsweise von Planen hiezu — dreifach,
b. die Fertigung der Kostenvoranschläge doppelt.

Bei Feststellung des Prädikats für das betreffende Fach sind die vorbezeichneten Arbeiten gleichfalls für drei, beziehungsweise zwei Fragen zu zählen und ist die Projekts- und Kostenvoranschlagsaufgabe in der Fachnotenzusammenstellung als solche zu bezeichnen.

Das gleiche gilt zutreffendenfalls bezüglich der in §. 7 Abs. 2 der Ministerialverfügung vom 12. Mai 1879 erwähnten größeren Arbeiten.

Ziff. 6. Um die Prüfung mit Erfolg erstanden zu haben, ist erforderlich, daß die Prädikate eines Kandidaten in sämmtlichen Prüfungsfächern durchschnittlich mindestens die Ziffer 3,5 ergeben.

Digitized by Google

Bei Ziehung des Durchschnitts ist

a. bei der Prüfung im Hochbaufach der Summe der Prädikate für die in §. 24 Ziff. 1—4 der K. Verordnung vom 4. November 1872 aufgezählten Prüfungsfächer und des Prädikats für das größere Projekt (Ziffer 1 oben) die Durchschnittssumme der Prädikate für die in den vorbezeichneten Paragraphen unter 5—7 genannten Fächer beizuzählen und schließlich die Gesammtsumme durch 6 zu theilen;

b. bei der Prüfung im Ingenieurfach der Summe der Prädikate für die in §. 25 Ziff. 1—4 der K. Verordnung vom 4. November 1872 aufgeführten Prüfungsfächer die Durchschnittssumme der Prädikate für die in diesen Paragraphen unter Ziffer 5—7 genannten Fächer beizuzählen und schließlich die Gesammtsumme mit 5 zu theilen.

Stuttgart, den 16. November 1882.

Mittnacht. Hölder. Renner.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Vornahme einer allgemeinen Viehzählung für das Deutsche Reich am 10. Januar 1883.

Vom 26. November 1882.

Nach dem Beschlusse des Bundesraths des Deutschen Reichs vom 16. Oktober 1882 soll am 10. Januar 1883 eine allgemeine Viehzählung für das Deutsche Reich vorgenommen werden. Zu Vollziehung dieses Beschlusses wird Folgendes verfügt:

§. 1.

Die Zählung des Viehs erfolgt nach dem Stand am 10. Januar 1883.

Dabei soll das in jedem Hause nebst den zugehörigen Nebengebäuden und sonstigen Räumlichkeiten in Fütterung stehende Vieh gezählt werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, wer Eigenthümer des Viehs ist. Vorübergehend (auf Reisen, Fuhren ꝛc.) abwesende Viehstücke und auch solche, welche im Laufe des 10. Januar verkauft werden, sind mit aufzuzeichnen, hingegen ist nicht mitzuzählen Vieh, welches im Laufe des 10. Januar erst gekauft wird, sowie nur zufällig und vorübergehend im Hause anwesendes.

Digitized by Google

Metzger (Schlächter) und Händler haben auch das bei ihnen stehende zum Schlachten oder Verkauf bestimmte Vieh, sofern es nicht etwa erst am 10. Januar gekauft ist, aufzuführen. Das an diesem Tage auf dem Transport befindliche Vieh von Händlern ist je am Wohnort derselben aufzunehmen. Die am 10. Januar zu Markt geführten Thiere sind noch bei dem bisherigen Besitzer zu zählen. Dagegen sind Schafherden unter allen Umständen in der Gemeinde zu zählen, wo sie sich auf Weide oder in Fütterung, wenn auch nur vorübergehend, befinden.

§. 2.

Die Aufnahme der Thiere abgesehen von den Militärpferden (§. 3) soll von Haus zu Haus erfolgen, und ist nach den in der Hausliste — Formular A — bezeichneten Gattungen und Abtheilungen auszuführen.

Die Richtigkeit der Angaben ist von Demjenigen zu bescheinigen, unter dessen unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung das Haus steht, auch wenn derselbe nicht Eigenthümer des Viehs ist. Diese Bescheinigung ist, wenn an einem Hause ꝛc. mehrere Besitzer beziehungsweise Verwalter betheiligt sind, von jedem derselben auf der gemeinschaftlichen Hausliste abzugeben.

§. 3.

Die Aufnahme der Militärpferde, d. h. aller zu militärischen Zwecken gehaltenen Pferde, für welche Rationen in Natur oder in Gestalt von Geldvergütung oder gegen Bezahlung aus Magazinen der Militärverwaltung abgegeben werden, wird von den Militärbehörden besorgt.

Dagegen sind die zum Privatgebrauch der Offiziere ꝛc. dienenden Pferde bei der allgemeinen Zählung zu berücksichtigen.

§. 4.

In jeder Gemeinde ist zu Einrichtung und Leitung der am 10. Januar 1883 bevorstehenden Viehzählung durch den Gemeinderath und in der Regel aus dessen Mitte eine Zählungskommission unter dem Vorsitz des Ortsvorstehers zu bestellen, welche spätestens mit dem 15. Dezember d. J. in Thätigkeit zu treten hat.

Größere Gemeindebezirke können hiebei von der Zählungskommission in bestimmt abgegrenzte Zählbezirke eingetheilt werden.

§. 5.

Jedem Besitzer beziehungsweise Verwalter eines Hauses, in welchem Vieh der unter

Digitized by Google

die Zählung fallenden Art gehalten wird, ist spätestens bis zum 9. Januar 1883 Mittags eine Hausliste (Formular A) zuzustellen, welche in der Zeit vom 9. bis 11. Januar Mittags auszufüllen ist, so daß sie am 11. Januar Nachmittags abgeholt werden kann.

Bei Landgestüten ist dem betreffenden Gestütsverwalter eine Hausliste zur Ausfüllung zuzustellen. Jede Hausliste (A.) ist, nachdem auf derselben die Hausnummer, der Name der Hausbesitzer- bezw. Verwalter von der Zählungskommission eingesetzt ist, mit einer laufenden Nummer zu versehen und ist sodann diese Nummer, sowie der Name der Hausbesitzer- bezw. Verwalter der Kontrole wegen zu gleicher Zeit, und vor Abgabe der Hausliste, in die Gemeindeliste — Formular B — einzutragen, wobei für etwaige Einschaltungen und Nachträge Raum zu lassen ist. Würden bei Einsammlung der Hauslisten einzelne Nummern sich als ausfallend ergeben, so wäre solches unter Angabe des Grundes in der Gemeindeliste besonders zu bemerken.

Zur Austheilung und Wiedereinsammlung der Hauslisten können von den Ortsbehörden auch freiwillige Zähler verwendet werden, falls ortskundige gewissenhafte und befähigte Einwohner sich hiezu bereit finden.

§. 6.

Nach erfolgter Wiedereinsammlung der Hauslisten, welche spätestens am 13. Januar zu beendigen ist, sind dieselben von der Zählungskommission einer Prüfung zu unterwerfen, und hat diese zunächst die nachträgliche Ergänzung und Berichtigung etwaiger unvollständiger, ungenauer oder unrichtiger Angaben zu veranlassen. Hierauf ist der Inhalt der Hauslisten nach der Reihenfolge ihrer laufenden Nummern in die Gemeindeliste — Formular B — einzutragen.

Die Einträge sind sodann ohne Unterscheidung der einzelnen Gemeindeparzellen zusammenzurechnen, und ist das Ergebniß der Aufnahme von der Zählungskommission zu beurkunden.

Die abgeschlossene Gemeindeliste mit sämmtlichen Hauslisten ist spätestens bis 15. Februar 1883 an das Oberamt einzusenden.

§. 7.

Nach Einlauf der Gemeindelisten hat solche das Oberamt zu prüfen und nachzurechnen. Wo sich Anstände ergeben, ist erforderlichenfalls unter Zurückgabe der betreffenden Hauslisten deren Ergänzung und Berichtigung anzuordnen.

Digitized by Google

Hierauf sind die Aufnahme-Ergebnisse der einzelnen Gemeinden des Oberamtsbezirks nach der Ordnung des Staatshandbuchs, jedoch ohne Aufführung der Parzellen, in der Oberamtsliste — Formular C — zusammenzustellen, und ist das Ergebniß vom Oberamt zu beurkunden.

§ 8.

Nach dem Beschlusse des Bundesraths sollen bei der bevorstehenden Viehzählung Erhebungen über den durchschnittlichen Verkaufswerth und hinsichtlich des Rindviehs und der Schweine auch über das durchschnittliche Lebendgewicht eines Thieres mittlerer Qualität um die Zeit der Zählung veranstaltet werden, wofür besondere Schätzungsbezirke gemacht werden sollen.

Als solche Schätzungsbezirke werden für Württemberg die Oberamtsbezirke bestimmt.

Die Schätzungen sind von dem Oberamt dem landwirthschaftlichen Bezirksverein zu übertragen, sofern dieser sich bereit erklärt, die Schätzungen nach den in der Schätzungsurkunde — Formular D — gemachten Unterscheidungen durch Sachverständige des Vereins vornehmen und die Ergebnisse in einer von dem Vorstand zu veranstaltenden Ausschußsitzung prüfen und feststellen zu lassen.

Andernfalls, und überhaupt soweit dies nothwendig erscheint, können von dem Oberamt zu Besorgung dieser Geschäfte auch Sachverständige beigezogen werden, welche dem landwirthschaftlichen Bezirksverein nicht angehören.

Die Schätzung des Werths der Militärpferde (s. §. 3) wird in gleicher Weise wie die Aufnahme der Stückzahl derselben von den Militärbehörden besorgt.

§. 9.

Die Schätzungsurkunde ist von dem landwirthschaftlichen Bezirksverein spätestens bis zum 15. Februar 1883 an das Oberamt zu übergeben, welches dieselbe hinsichtlich der vorschriftmäßigen und vollständigen Ausfertigung einer Prüfung zu unterziehen und etwa erforderliche Berichtigungen und Ergänzungen vor der Einsendung an das statistisch-topographische Bureau zu veranlassen hat.

§. 10.

Spätestens bis zum 15. März 1883 ist die Oberamtsliste mit sämmtlichen Gemeinde- und Hauslisten, sowie die Schätzungsurkunde an das statistisch-topographische Bureau einzusenden, bei welchem sodann die weiteren Zusammenstellungen zu bewerkstelligen sind.

Digitized by Google

§. 11.

Die Kosten der Viehzählung sind von der Gemeindekasse zu tragen.

Die bei Schätzung des Verkaufswerths und Lebendgewichts durch den landwirthschaftlichen Bezirksverein und durch die beigezogenen Sachverständigen etwa erwachsenden Auslagen sind von der Staatskasse zu ersetzen und die Verzeichnisse hierüber den Vorlagen an das statistisch-topographische Bureau anzuschließen.

Die zu diesen statistischen Erhebungen und Schätzungen nöthigen Formulare werden vom statistisch-topographischen Bureau durch Vermittlung der Oberämter unentgeltlich verabfolgt werden.

Stuttgart, den 26. November 1882.

Hölder. Renner.

Digitized by Google

Formular A.

Deutsches Reich. Württemberg.

Allgemeine Viehzählung am 10. Januar 1883.

Oberamt:
. . . . . .

Gemeinde:
. . . . . .

Hausliste.

Laufende Nro.
. . . . . .

Parzelle:
. . . . . .

Straße:
. . . . . .

Hausnummer:
. . . . . .

Name der Hausbesitzer, bezw. Verwalter:
. . . . . .

Vorschriften für die Ausfüllung.

Es ist die Zahl des am 10. Januar 1883 in diesem Hause und den zugehörigen Nebengebäuden und sonstigen Räumlichkeiten in Fütterung stehenden Viehs nach den umstehend bezeichneten Gattungen und Abtheilungen anzugeben. Dabei ist gleichgiltig, wer Eigenthümer des Viehs ist.

Vorübergehend (auf Reisen, Fuhren ꝛc.) abwesende Viehstücke und auch solche, welche im Laufe des 10. Januar verkauft werden, sind hier mit aufzuzeichnen; hingegen ist hier nicht mitzuzählen Vieh, welches im Laufe des 10. Januar erst gekauft wird, sowie nur zufällig und vorübergehend im Hause anwesendes. Schlächter (Mezger) und Händler haben auch das bei ihnen stehende zum Schlachten oder Verkauf bestimmte Vieh, sofern es nicht etwa erst am 10. Januar gekauft ist, aufzuführen. Das an diesem Tage auf dem Transport befindliche Vieh von Händlern ist je am Wohnort derselben aufzunehmen. Die am 10. Januar zu Markt geführten Thiere sind noch bei dem bisherigen Besitzer zu zählen. Dagegen sind Schafherden unter allen Umständen in der Gemeinde zu zählen, wo sie sich auf Weide oder in Fütterung, wenn auch nur vorübergehend, befinden.

Ausgenommen von der allgemeinen Zählung sind die Militärpferde, d. h. alle zu militärischen Zwecken gehaltenen Pferde, für welche Rationen in Natur oder in Gestalt von Geldvergütung oder gegen Bezahlung aus Magazinen der Militärverwaltung abgegeben werden. Dagegen sind die zum Privatgebrauch der Offiziere ꝛc. dienenden Pferde ganz wie die sonstigen Pferde mit aufzunehmen.

Die Richtigkeit der Angaben ist von Demjenigen zu bescheinigen, unter dessen unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung das Haus steht, auch wenn derselbe nicht Eigenthümer des Viehs ist.

Die Ausfüllung der Hausliste hat so zeitig zu geschehen, daß dieselbe am 11. Januar 1883 Nachmittags abgeholt werden kann.

Digitized by Google

	Stück.
I. Pferde.	
1. Fohlen unter 1 Jahr alt . . .	. . . .
2. 1 bis 2 (noch nicht 2) Jahre alte Pferde	. . . .
3. 2 bis 3 (noch nicht 3) Jahre alte Pferde	. . . .
4. 3 Jahre alte und ältere Pferde, und zwar	
a. Zuchthengste	. . . .
b. ausschließlich oder vorzugsweise zu landwirthschaftlicher Arbeit benützte Pferde	. . . .
c. ausschließlich oder vorzugsweise zu gewerblichen und Verkehrszwecken benützte Pferde . . .	. . . .
d. sonstige Reit- und Wagenpferde	. . . .
Gesammtzahl. (Summe zu I.) —⁚·	. . . .

Noch zu I. Wie viele Fohlen sind im Jahre 1882 in dem vorstehend bezeichneten Hause geboren worden?

—⁚· . . . . . Stücke.

	Stück.
II. Maulthiere und Maulesel.	
Gesammtzahl. (Thiere jeden Alters)	. . . .
III. Esel.	
Gesammtzahl. (Thiere jeden Alters)	. . . .
IV. Rindvieh.	
1. Kälber bis 6 (noch nicht 6) Wochen alt	. . . .
2. Kälber von 6 Wochen bis ½ (noch nicht ½) Jahr alt	. . . .
3. Jungvieh von ½ bis 2 (noch nicht 2) Jahre alt	. . . .
Zu 3. Wie viele zur Zucht benützte Bullen (Zuchtstiere) sind unter diesem Jungvieh?	
—⁚· . . . . . Stück.	
4. 2 Jahre altes und älteres Rindvieh, und zwar:	
a. Bullen (Zuchtstiere), mindestens 2 Jahre alt	. . . .
b. sonstige Stiere und Ochsen . .	. . . .
c. Kühe	. . . .
Gesammtzahl. (Summe zu IV.) —⁚·	. . . .

Digitized by Google

V. Schafe.	Stück.
a. Feine Wollschafe (spanische), und zwar	
1. unter 1 Jahr alte (Lämmer) .	. . . .
2. 1 Jahr alte und ältere . .	. . . .
b. Veredelte Fleischschafe (englische), und zwar	
1. unter 1 Jahr alte (Lämmer) .	. . . .
2. 1 Jahr alte und ältere . .	. . . .
c. Bastardschafe, und zwar	
1. unter 1 Jahr alte (Lämmer) .	. . . .
2. 1 Jahr alte und ältere . .	. . . .
d. Landschafe, und zwar	
1. unter 1 Jahr alte (Lämmer) .	. . . .
2. 1 Jahr alte und ältere . .	. . . .
Gesammtzahl. (Summe zu V.) —⁚	. . . .

VI. Schweine.	
1. Unter 1 Jahr alte (einschließlich Ferkel)	. . . .
2. 1 Jahr alte und ältere, und zwar	
a. Eber	. . . .
b. Mutterschweine	. . . .
c. sonstige Schweine, mindestens 1 Jahr alt	. . . .
Gesammtzahl. (Summe zu VI.) —⁚	. . . .

VII. Ziegen.	Stück.
Gesammtzahl der Ziegen (Gaisen) und Ziegenböcke (einschließlich der Ziegenlämmer)	. . . .

VIII. Bienenstöcke.	
Gesammtzahl	. . . .
Wie viele Stöcke mit beweglichen Waben sind hierunter?	
—⁚ . . . . Stücke.	

IX. Geflügel, und zwar	
1. Gänse	. . . .
2. Enten	. . . .
3. Hühner (mit Ausschluß der Truthühner), und zwar	
a. Landhühner	. . . .
b. fremde Rassen	. . . .
Gesammtzahl. (Summe zu IX.) .	. . . .

Unterschrift des Besitzers bezw. Verwalters des Hauses:

. . . . . .

. . . . . .

Digitized by Google

Formular B. (Gemeindeliſte.)

Formular C. (Oberamtsliſte.)

Mit Ausnahme der erſten und zweiten Spalte iſt die Tabelle bei Formular B. und C. ganz gleich.

Oberamt . . . . . .

Ueberſicht

über die

Ergebniſſe der Viehzählung am 10. Januar 1883.

Digitized by Google

Form. B. Laufende Nummer der Hausliste.	Form. B. (Gemeindeliste.) Name der Besitzer bezw. Verwalter des Hauses.	Im Hause nebst den zugehörigen Nebengebäud																		
		I. Pferde.									II.	III.	IV. Rindvieh.							
		darunter:											darunter:							
		noch nicht 3 Jahre alt			3 Jahre alt und älter								Kälber		Jungvieh 1/2 bis 2 Jahre alt.		Rindvieh 2 Jahre alt und älter.			
Form. C. Nummer der Gemeinde im Staatshandbuch.	Form. C. (Oberamtsliste.) Gemeinde.	Fohlen unter 1 Jahre alt.	Pferde 1 bis 2 (noch nicht 2) Jahre alt.	Pferde 2 bis 3 (noch nicht 3) Jahre alt.	Zuchthengste.	ausschließlich oder vorzugsweise zu landwirthschaftlicher Arbeit benützt.	ausschließlich oder vorzugsweise zu gewerblichen und Verkehrszwecken benützt.	Sonstige Reit- und Wagenpferde.	Gesammtzahl.	Zahl der 1882 im Hause ꝛc. geborenen Fohlen.	Maulthiere und Maul-Esel jeden Alters.	Esel jeden Alters.	bis 6 (noch nicht 6) Wochen alt.	von 6 Wochen an bis 1/2 (noch nicht 1/2) Jahr alt.	überhaupt.	darunter zur Zucht benützte Bullen (Zuchtstiere).	Bullen (Zuchtstiere).	sonstige Stiere und Ochsen.	Kühe.	G sam zal
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21

sonstigen Räumlichkeiten stehen in Fütterung:

V. Schafe.								VI. Schweine.					VII.	VIII.		IX. Geflügel.				
darunter:								darunter:								Und zwar:				
feine Ulschafe (nische)		Veredelte Fleischschafe (Englische)		Bastard-schafe		Landschafe.			1 Jahr alt und älter				Ziegen (Gaisen) und Ziegenböcke (einschl. der Ziegenlämmer).	Bienenstöcke				Hühner		
r	1 Jahr alt und älter.	unter 1 Jahr alt (Lämmer).	1 Jahr alt und älter.	unter 1 Jahr alt (Lämmer).	1 Jahr alt und älter.	unter 1 Jahr alt (Lämmer).	1 Jahr alt und älter.	Gesammtzahl.	unter 1 Jahr alt (einschl. Ferkel).	Eber.	Mutterschweine (Zuchtsäue).	sonstige Schweine.	Gesammtzahl.	Gesammtzahl.	darunter mit beweglichen Waben.	Gänse.	Enten.	Landhühner.	Fremde Racen.	Gesammtzahl.
23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.

Form. B. Laufende Nummer der Hausliste. / Form. C. Nummer der Gemeinde im Staatshandbuch.	Form. B. (Gemeindeliste.) Name der Besitzer bezw. Verwalter des Hauses. / Form. C. (Oberamtsliste.) Gemeinde.	Im Hause nebst den zugehörigen Nebengebäuden																		
		I. Pferde.									II.	III.	IV. Rindvieh.							
		darunter:											darunter:							
		noch nicht 3 Jahre alt			3 Jahre alt und älter								Kälber		Jungvieh 1/2 bis 2 Jahre alt.		Rindvieh 2 Jahre alt und älter.			
		Fohlen unter 1 Jahr alt.	Pferde 1 bis 2 (noch nicht 2) Jahre alt.	Pferde 2 bis 3 (noch nicht 3) Jahre alt.	Zuchthengste.	ausschließlich oder vorzugsweise zu landwirthschaftlicher Arbeit benützt.	ausschließlich oder vorzugsweise zu gewerblichen und Verkehrszwecken benützt.	Sonstige Reit- und Wagenpferde.	Gesammtzahl.	Zahl der 1882 im Hause ꝛc. geborenen Fohlen.	Maulthiere und Maul-Esel jeden Alters.	Esel jeden Alters.	bis 6 (noch nicht 6) Wochen alt.	von 6 Wochen an bis 1/2 (noch nicht 1/2) Jahr alt.	überhaupt.	darunter zur Zucht benützte Bullen (Zuchtstiere)	Bullen (Zuchtstiere).	sonstige Stiere und Ochsen.	Kühe.	Gesammtzahl.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.

nd ſonſtigen Räumlichkeiten ſtehen in Fütterung:

V. Schafe.									VI. Schweine.					VII.	VIII.		IX. Geflügel.				
darunter:									darunter:								Und zwar:				
Feine Wollſchafe (ſpaniſche)		Veredelte Fleiſchſchafe (Engliſche)		Baſtard-ſchafe		Landſchafe.		Ge-ſammt-zahl.	unter 1 Jahr alt (einſchl. Ferkel).	1 Jahr alt und älter			Ge-ſammt-zahl.	Ziegen (Gaiſen) und Ziegenböcke (einſchl. der Ziegenlämmer).	Ge-ſammt-zahl.	darunter mit beweglichen Waben.	Gänſe.	Enten.	Hühner		Ge-ſammt-zahl.
										Eber.	Mutterſchweine (Zuchtſäue).	ſonſtige Schweine.							Landhühner.	Fremde Racen.	
ter 1 ahr lt im-er).	1 Jahr alt und älter.	unter 1 Jahr alt (Lämmer).	1 Jahr alt und älter.	unter 1 Jahr alt (Lämmer).	1 Jahr alt und älter.	unter 1 Jahr alt (Lämmer).	1 Jahr alt und älter.														
22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.

Formular D.
(Schätzungsurkunde.)

Oberamts- (Schätzungs-) Bezirk

. . . . . .

Ermittelung

des durchschnittlichen Verkaufswerths und des durchschnittlichen Lebendgewichts eines Thiers mittlerer Qualität bei der Viehzählung am 10. Januar 1883.

Bemerkung:

Bei der Rubrik Pferde sind von der Schätzung des Verkaufswerths ausgenommen die Militärpferde, d. h. alle zu militärischen Zwecken gehaltenen Pferde, für welche Rationen in Natur oder in Gestalt von Geldvergütung oder gegen Bezahlung aus Magazinen der Militärverwaltung abgegeben werden. Dagegen kommen die zum Privatgebrauch der Offiziere ꝛc. dienenden Pferde ganz wie die sonstigen Pferde in Betracht.

Digitized by Google

Oberamts- (Schätzungs-) Bezirk.	Geschätzter Betrag des durchschnittlichen Verkaufswerths bezw. des durchschnittlichen														
	I. Pferde.					II. Maulthiere und Maulesel.	III. Esel.	IV. Rind							
	Verkaufswerth in Mark per Stück.							Verkaufswerth in Mark per Stück.						Lebend Ge per	
	Noch nicht 3 Jahre alt.			3 Jahre alt und älter.		Thiere jeden Alters.		Kälber		Jungvieh	Rindvieh 2 Jahre alt und älter.			Kälber	
	Fohlen unter 1	Pferde 1 bis 2 (noch nicht 2) Jahre alt.	Pferde 2 bis 3 (noch nicht 3) Jahre alt.	Zuchthengste.	sonstige Pferde.	Verkaufswerth in Mark per Stück.	Verkaufswerth in Mark per Stück.	bis 6 (noch nicht 6) Wochen alt.	von 6 Wochen bis 1/2 Jahr alt.	1/2 bis 2 Jahre alt.	Bullen (Zuchtstiere).	sonstige Stiere und Ochsen.	Kühe.	bis 6 (noch nicht 6) Wochen alt.	von 6 Wochen bis 1/2 Jahr alt.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

Lebendgewichts eines Thieres mittlerer Qualität bei der Viehzählung am 10. Januar 1883.

vieh.			V. Schafe.								VI. Schweine.					VII.
wicht in Kilogramm Stück.			Verkaufswerth in Mark per Stück.								Verkaufswerth in Mark per Stück.				Lebendgewicht der 1 Jahr alten und älteren in Kilogramm per Stück.	Ziegen (überhaupt) Verkaufswerth in Mark per Stück.
Jungvieh ½ bis 2 Jahre alt.	Rindvieh 2 Jahre alt und älter.		unter 1 Jahr alt (Lämmer).				1 Jahr alt und älter.				unter 1 Jahr alt (einschl. Ferkel).	1 Jahr alt und älter.				
	Stiere und Ochsen.	Kühe.	Feine Wollschafe (spanische).	Veredelte Fleischschafe (Englische).	Bastardschafe.	Landschafe.	Feine Wollschafe.	Veredelte Fleischschafe.	Bastardschafe.	Landschafe.		Eber. (Zuchtsäue).	Mutterschweine.	sonstige Schweine.		
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.

Zur Beurkundung

. . . . . den . . . . . 1883.

Der Ausschuß des landwirthschaftlichen Bezirksvereins. Das Oberamt.

. . . .

Digitized by Google

Gedruckt bei G. Haffelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

№ 34.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 19. Dezember 1882.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1883. Vom 29. November 1882. — Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Württembergischen Gartenbau-Verein. Vom 6. Dezember 1882. — Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Abänderung des §. 19 der Verfügung vom 25. Februar 1875, die Vollziehung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend (Reg.Blatt S. 147). Vom 7. Dezember 1882.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1883. Vom 29. November 1882.

Nach Maßgabe des Art. 39 Abs. 1 und Art. 40 des Gesetzes vom 14. März 1853, betreffend die veränderte Einrichtung der allgemeinen Brandversicherungsanstalt (Reg.Blatt S. 79), sowie des Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1875, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes vom 14. März 1853 aus Anlaß der Einführung der Reichsmarkrechnung (Reg.Blatt S. 163), will man im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Brandversicherungskasse und den muthmaßlichen Anfall von Brandschäden im kommenden Jahre die Umlage für das Kalenderjahr 1883 in der Weise bestimmt haben, daß bei den Gebäuden der dritten Klasse, welche die Regel und die Grundlage für die Berechnung des Beitrags in den höheren und niederen Klassen bildet (K. Verordnung vom 14. März 1853 §. 12c), der Beitrag von Einhundert Mark Brandversicherungsanschlag

neun Pfennig

zu betragen hat.

Digitized by Google

Ferner wird verfügt, daß je die Hälfte der Umlage auf 1. April und 1. August k. J. an die Brandversicherungskasse einzuliefern ist.

Die Oberämter werden angewiesen, in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften für den rechtzeitigen Abschluß der Katasterrevisionsgeschäfte und der Umlage in den einzelnen Gemeinden, sowie für den rechtzeitigen Einzug und die Ablieferung der Beiträge zu sorgen und die zu fertigenden Umlageurkunden spätestens auf den 1. März des nächsten Jahres an den Verwaltungsrath einzusenden.

Stuttgart, den 29. November 1882.

Hölder.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Württembergischen Gartenbauverein.

Vom 6. Dezember 1882.

Vermöge Höchster Entschließung vom 2. Dezember d. J. haben Seine Königliche Majestät dem Württembergischen Gartenbauverein, welcher seinen Sitz in Stuttgart hat, auf Grund der vorgelegten Statuten die juristische Persönlichkeit in Gnaden verliehen.

Stuttgart, den 6. Dezember 1882.

Hölder.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Abänderung des §. 19 der Verfügung vom 25. Februar 1875, die Vollziehung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend (Reg.Blatt S. 147).

Vom 7. Dezember 1882.

Zu Beseitigung von Zweifeln, welche sich bei der Auslegung und Anwendung des §. 19 der Verfügung vom 25. Februar 1875, die Vollziehung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend (Reg.Blatt S. 147), ergeben haben, werden im Einverständnisse mit dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens mit Höchster Genehmigung Seiner

Digitized by Google

Königlichen Majestät an die Stelle des Inhalts des angeführten §. 19 die nachstehenden Bestimmungen gesetzt:

§. 19.

Die Obliegenheiten der Vorsteher von Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwang im Sinne des §. 1 Ziffer 2 des Gesetzes (Revaccinationspflicht) unterliegen, sind abgesehen von der oben in §§. 2, 4 bis 6 vorgeschriebenen Anlegung von Impflisten in §. 13 des Impfgesetzes näher bestimmt.

Hienach ist erforderlich, daß mit Ausnahme der Landesuniversität, des Polytechnikums, der landwirthschaftlichen Akademie in Hohenheim, der Kunstschule, der Thierarzneischule, der Baugewerkeschule, der niederen evangelisch-theologischen Seminarien und katholischen Konvicte, der Schullehrerseminarien, der Ackerbau- und Weinbauschulen, der landwirthschaftlichen Winterschulen, der Sonntags- und Abendschulen die Vorsteher der im Königreich bestehenden öffentlichen Lehranstalten und Privatschulen von den Eltern, Pflegeltern oder Vormündern derjenigen neu eintretenden Zöglinge, welche das zwölfte Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, und ebenso von den Eltern, Pflegeltern oder Vormündern derjenigen Zöglinge, welche in die Liste der revaccinationspflichtigen Schüler (§. 4) eingetragen sind, den durch Vorweisung der Impfscheine beziehungsweise Zeugnisse (Formulare I—IV, zu vergl. Reg.Blatt 1875 S. 150 ff. und 1878 S. 248) zu erbringenden Nachweis einverlangen, daß für die betreffenden Zöglinge der gesetzlichen Pflicht der Wiederimpfung Genüge gethan ist.

Sollte die Wiederimpfung ohne gesetzlichen Grund unterblieben sein, so haben die Schulvorsteher auf deren Nachholung zu dringen.

Die dem Schulvorsteher im Gesetze (§. 13 letzter Absatz) auferlegte Vorlegung eines Verzeichnisses derjenigen Schüler, für welche der Nachweis der Wiederimpfung nicht erbracht ist, hat an den Impfarzt zu geschehen, welcher nach Vorschrift des nachfolgenden §. 23 das Nöthige vorzukehren hat.

Stuttgart, den 7. Dezember 1882.

Hölder.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 35.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 23. Dezember 1882.

Inhalt.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einführung der Pharmacopœa germanica editio altera. Vom 16. Dezember 1882. — Verfügung des K. Medicinal-Collegiums, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe. Vom 16. Dezember 1882.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einführung der Pharmacopœa germanica editio altera. Vom 16. Dezember 1882.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend eine neue Ausgabe der Pharmacopœa germanica vom 26. Juli d. J. wird weiter Folgendes verfügt:

§. 1.

In allen Apotheken, einschließlich der Filialapotheken, muß ein Exemplar der „Pharmacopœa Germanica editio altera Berolini apud R. de Decker (Marquardt & Schenck) MDCCCLXXXII“ vorhanden sein.

§. 2.

In allen Apotheken, einschließlich der Filialapotheken, müssen die in der Beilage verzeichneten Arzneistoffe stets vorräthig gehalten werden.

Anmerkung. Von dieser Nummer sind wegen des Bedürfnisses der Apotheker mehr Abdrücke als gewöhnlich gemacht worden und können dieselben bei der Expedition des Regierungsblattes abgelangt werden.

Digitized by Google

Zur Vorräthighaltung der übrigen in der Pharmakopöe aufgeführten oder anderer in derselben nicht enthaltener Arzneimittel sind die Besitzer oder Vorstände der Apotheken nur verpflichtet, wenn solche von den Aerzten oder Thierärzten des Orts, in welchem sich die Apotheke befindet, oder der näheren Umgebung desselben verordnet werden.

§. 3.

Sämmtliche in den Apotheken vorhandenen Arzneimittel müssen von untadelhafter Beschaffenheit sein. Dies gilt insbesondere auch von den in der Thierarzneikunde zur Verwendung kommenden Arzneimitteln. Insoweit dieselben in der Pharmakopöe aufgeführt sind, müssen sie den in dieser gegebenen Vorschriften entsprechen.

Wenn Aerzte zusammengesetzte Arzneimittel verordnen, welche in die Pharmakopöe nicht aufgenommen sind, so haben sie, falls für die Darstellung derselben verschiedene Vorschriften bestehen, dem Apotheker die Art der Zusammensetzung, beziehungsweise die Magistralformel genau zu bezeichnen.

§. 4.

Die auf S. 309 bis 316 der Pharmakopöe aufgeführten Reagentien und volumetrischen Flüssigkeiten mit Einschluß von

Acidum nitricum ponderis specifici 1,38,
Anilinum sulfuricum und
Cuprum metallicum

müssen in allen Apotheken, einschließlich der Filialapotheken, in vorgeschriebener Beschaffenheit und geeigneter Zusammenstellung vorhanden sein.

§. 5.

Die in Tabula B der Pharmakopöe (S. 320) aufgeführten Arzneimittel mit Einschluß aller andern vorräthig gehaltenen von gleichen oder nahezu gleichen giftigen Eigenschaften sind ebenso, wie bisher, in allen Räumen der Apotheken abgesondert und unter Verschluß aufzubewahren.

Deßgleichen sind die in Tabula C der Pharmakopöe (S. 321 und 322) aufgeführten Arzneimittel mit Einschluß aller andern von ähnlichen, stark wirkenden Eigenschaften ebenso, wie bisher, in allen Räumen der Apotheken abgesondert sowohl von den giftigen, als auch von den nicht stark wirkenden Arzneimitteln aufzustellen.

Digitized by Google

§. 6.

Sämmtliche Arzneibehälter oder sonstige Hüllen von Arzneimitteln müssen an der Außenseite mit einer Signatur in deutlicher lateinischer Schrift versehen sein, und zwar die Behälter und Hüllen der in der Pharmakopöe aufgeführten Arzneimittel entweder neben der bisherigen mit der in jener vorgeschriebenen Bezeichnung oder mit dieser allein.

Die Signaturen der Behälter u. s. w. für die Arzneimittel der Tabula B und die andern Arzneimittel von gleicher Wirkung (vergl. §. 5), sowie der Behälter für die Arzneimittel der Tabula C und ähnliche, müssen in allen Geschäftsräumen der Apotheken eine besondere für jede dieser beiden Kategorien gleichmäßige Farbe haben, welche diese Kategorien sowohl von einander, als auch von den Signaturen der übrigen (indifferenten) Arzneimittel leicht unterscheiden läßt.

Nach Verfluß des Jahres 1884 müssen sämmtliche Behälter der in der Pharmakopöe aufgeführten Arzneimittel ausschließlich mit der von der Pharmakopöe vorgeschriebenen Bezeichnung versehen sein. Auch müssen alsdann die Signaturen für die Arzneimittel der Tabula B und die diesen gleichstehenden auf schwarzem Grunde mit weißer Schrift, diejenigen für die Arzneimittel der Tabula C und solche von ähnlicher Wirkung auf weißem Grunde mit rother, auch bei künstlicher Beleuchtung deutlich leserlicher, und diejenigen für die übrigen (indifferenten) Arzneimittel auf hellem Grunde mit schwarzer Schrift hergestellt sein.

§. 7.

Die Stadtdirektion Stuttgart und sämmtliche Oberämter haben in Gemeinschaft mit den Physikaten sämmtliche Aerzte, Thierärzte und Apotheker auf die vorstehende Verfügung besonders hinzuweisen.

Stuttgart, den 16. Dezember 1882.

Hölder.

Digitized by Google

Verzeichniss der Arzneimittel,

welche in allen Apotheken Württembergs stets vorräthig gehalten werden sollen.

Acetum.
— pyrolignosum crudum.
— Scillae.
Acidum aceticum dilutum.
— arsenicosum.
— benzoïcum.
— boricum.
— carbolicum.
— — crudum.
— — liquefactum.
— citricum.
— hydrochloricum.
— nitricum.
— phosphoricum.
— salicylicum.
— sulfuricum.
— tannicum.
— tartaricum.
Adeps suillus.
Aether.
— aceticus.
Aloë.
Alumen.
Ammonium carbonicum.
— chloratum.
Amygdalae dulces.
Antidotum Arsenici.
Apomorphinum hydrochloricum.
Aqua Amygdalarum amararum.
— Calcariae.
Aqua Cinnamomi.
— destillata.
— Menthae piperitae.
Argentum nitricum.
Asa foetida.
Atropinum sulfuricum.

Balsamum Copaivae.
— Peruvianum.
Bismutum subnitricum.
Bolus alba.
Borax.
Bromum.

Calcaria chlorata.
Calcium sulfuricum ustum.
Camphora.
Cantharides.
Cerussa.
Charta nitrata.
Chininum hydrochloricum.
— sulfuricum.
Chloralum hydratum.
Chloroformium.
Coffeïnum.
Collodium.
Cortex Chinae.
Cubebae.
Cuprum sulfuricum.

Digitized by Google

Elixir e Succo Liquiritiae.
Emplastrum adhaesivum.
— Cantharidum ordinarium.
— — perpetuum.
— Lithargyri.
— saponatum.
Extractum Aloës.
— Belladonnae.
— Colocynthidis.
— Gentianae.
— Graminis.
— Hyoscyami.
— Opii.
— Rhei.
— — compositum.
— Secalis cornuti.
— Strychni.

Ferrum carbonicum saccharatum.
— reductum.
— sulfuricum.
— — crudum.
Flores Arnicae.
— Chamomillae.
— Cinae.
— Sambuci.
— Tiliae.
Folia Digitalis.
— Melissae.
— Menthae piperitae.
— Salviae.
— Sennae.
Fructus Anisi.
— Foeniculi.
— Juniperi.

Glycerinum.
Gossypium depuratum.
Gummi Arabicum.

Herba Absinthii.
— Hyoscyami.
— Violae tricoloris.
Hirudines.
Hydrargyrum.
— bichloratum.
— chloratum.
— oxydatum.
— praecipitatum album.

Jodoformium.
Jodum.

Kali causticum fusum.
Kalium bromatum.
— carbonicum.
— chloricum.
— jodatum.
— nitricum.
— permanganicum.
Kreosotum.

Laminaria.
Lignum Quassiae.
Linimentum saponato-camphoratum liquidum.
Liquor Ammonii anisatus.
— — caustici.
— Ferri acetici.
— — sesquichlorati.
— — sulfurici oxydati.
— Kalii acetici.
— — arsenicosi.
— Natrii silicici.
— Plumbi subacetici.

Digitized by Google

Lithargyrum.
Lycopodium.

Magnesia usta.
Magnesium carbonicum.
— sulfuricum.
Manna.
Mel depuratum.
Mixtura sulfurica acida.
Morphinum hydrochloricum.
Moschus.
Myrrha.

Natrium bicarbonicum.
— bromatum.
— carbonicum.
— jodatum.
— nitricum.
— salicylicum.
— sulfuricum.

Oleum Amygdalarum.
— Anisi.
— Cacao.
— camphoratum.
— Citri.
— Crotonis.
— Jecoris Aselli.
— Lini.
— Menthae piperitae.
— Olivarum.
— Ricini.
— Sinapis.
— Terebinthinae.
Opium.

Paraffinum liquidum.
— solidum.

Percha lamellata.
Phosphorus.
Pilocarpinum hydrochloricum.
Pix liquida.
Placenta Seminis lini.
Plumbum aceticum.
Pulvis Ipecacuanhae opiatus.
— Liquiritiae compositus.
— Magnesiae cum Rheo.

Radix Althaeae.
— Colombo.
— Gentianae.
— Ipecacuanhae.
— Liquiritiae.
— Rhei.
— Senegae.
— Valerianae.
Rhizoma Calami.

Saccharum.
— Lactis.
Sal Carolinum factitium.
Santoninum.
Sapo jalapinus.
— kalinus venalis.
Secale cornutum.
Semen Lini.
— Papaveris.
— Sinapis.
Species emollientes.
— pectorales.
Spiritus.
— aethereus.
— Aetheris nitrosi.
— camphoratus.
— Formicarum.

Digitized by Google

Spiritus saponatus.
— Sinapis.
— Vini Cognac.
Stibium sulfuratum aurantiacum.
— — nigrum.
Strychninum nitricum.
Styrax liquidus.
Succus Liquiritiae depuratus.
Sulfur depuratum.
— praecipitatum.
— sublimatum.
Syrupus Althaeae.
— Aurantii Corticis.
— Cerasorum.
— Ferri jodati.
— Ipecacuanhae.
— Mannae.
— Rubi Idaei.
— Sennae.
— simplex.

Tartarus depuratus.
— natronatus.
— stibiatus.
Terebinthina.
Tinctura Aconiti.
— Aloës.
— Arnicae.
— Cantharidum.
Tinctura Chinae composita.
— Cinnamomi.
— Digitalis.
— Ferri chlorati aetherea.
— Jodi.
— Opii benzoïca.
— — crocata.
— — simplex.
— Rhei vinosa.
— Scillae.
— Strychni.
— Valerianae.
Trochisci Santonini.
Tubera Salep.

Unguentum cereum.
— Hydrargyri album.
— — cinereum.
— Kalii jodati.
— Paraffini.

Veratrinum.
Vinum.
— Colchici.
— stibiatum.

Zincum aceticum.
— chloratum.
— oxydatum.
— sulfuricum.

Digitized by Google

Verfügung des K. Medicinal-Collegiums, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe.

Vom 16. Dezember 1882.

Mit Rücksicht auf die Vorschriften der Pharmacopœa germanica editio altera und auf die seit der letztmaligen Festsetzung der Arzneitaxe eingetretene Aenderung in den Preisen verschiedener Arzneistoffe ist die am 14. Dezember 1878 eingeführte, am 30. November 1881 letztmals geänderte Arzneitaxe umgearbeitet worden.

Das K. Ministerium des Innern hat die Einführung dieser neuen Taxe vom 1. Januar 1883 an genehmigt, daher dieselbe nachstehend zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 16. Dezember 1882.

Jäger.

Digitized by Google

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die neuen Taxen treten mit dem 1. Januar 1883 ausschliessend in Wirksamkeit.

§. 2. Wenn in der Taxe der Preis für einzelne Gewichtspositionen nicht ausgesetzt ist, so findet die Berechnung in folgender Weise statt:

a. Für kleinere Gewichtsmengen berechnet sich der Preis direkt nach der niedrigsten Taxposition (z. B. 1 Gramm Crocus = 30 Pf., daher 0,5 Grm. = 15 Pf., 0,1 Grm. = 3 Pf.);

b. bei grösseren Gewichtsmengen wird der Taxpreis in der Weise berechnet, dass für 1 Grm. das achtfache von 0,1 Grm., für 10 Grm. das achtfache von 1 Grm., für 100 Grm. das achtfache von 10 Grm., für 500 Grm. das dreifache von 100 Grm. genommen wird (z. B. 10 Grm. Acid. sulfur. dil. = 5 Pf., 100 Grm. = 40 Pf., 500 Grm. = 120 Pf.).

§. 3. Sind bei einem Arzneimittel für verschiedene Quantitäten die Preise normirt, so kommt bei der Berechnung die für das nächst kleinere Gewicht gegebene Taxe in Anwendung, bis der Preis der nächst höheren Gewichtsabstufung erreicht ist; so kostet 0,01 Gramm Atropinum sulfur. 10 Pf. 0,07 Gramm kosten 60 Pf. nicht 70 Pf., da der Preis von 0,1 Gramm zu 60 Pf. angesetzt ist.

§. 4. Das Minimum eines einzelnen Preis-Ansatzes sind drei Pfennige, Pfennigbrüche werden in jeder Position zu einem vollen Pfennig berechnet.

§. 5. Bei dem Taxiren aller ärztlichen Ordinationen ist der aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 Mark nicht übersteigt — auf die Weise aufzurunden, dass 1 bis 4 Pfennige auf 5 Pfennige und 6 bis 9 Pfennige auf 10 Pfennige erhöht werden.

Wenn jedoch der Taxpreis einer ärztlichen Ordination 1 Mark übersteigt, wird in der Weise abgerundet, dass z. B. 1 Mark

Digitized by Google

1 bis 4 Pfennige auf 1 Mark und 1 Mark 6 bis 9 Pfennige auf 1 Mark 5 Pf. zu reduciren sind.

§. 6. Sind in der Pharmacopöe von einem Arzneimittel verschiedene Sorten aufgeführt und hat der Arzt im Recept nicht eine bestimmte Sorte vorgeschrieben, so ist mit Ausnahme von Thierarzneimitteln stets die bessere Sorte zu nehmen und diese in Anrechnung zu bringen.

§. 7. Die thierärztlichen Heilmittel, wie auch die hiefür zur Anwendung kommenden Arbeiten und Gefässe (grüne Gläser, graue oder gelbe Töpfe) werden nach den allgemeinen Taxen berechnet. Von der darnach berechneten Gesammtsumme werden sodann 20 Procent in Abzug gebracht, wenn dadurch der Betrag nicht unter 1 Mark herabsinkt; darnach wären Verordnungen im Betrag von 1 Mark 1 Pf. bis 1 Mark 25 Pf. auf 1 Mark abzurunden.

§. 8. Die bestehende Verfügung specificirter Taxirung der Arzneimittel auf den Recepten ist strenge einzuhalten und zwar in nachstehender Reihenfolge:

a. die einzelnen Arzneimittel,
b. Wägungen und Tropfenzählung,
c. die einzelnen Arbeiten in der durch das Recept gegebenen Reihe,
d. die Gefässe.

Wenn Gefässe zurückgebracht werden, so sind dieselben schon bei Taxation der einzelnen Ordinationen nur zum halben Taxpreis in Anrechnung, nicht erst später in Abrechnung zu bringen.

Ueberschreitung der Taxe ist verboten, eine Ermässigung ist jedoch zulässig (Gewerbe-Ordnung des Deutschen Reichs §. 80, Reg.Blatt vom Jahr 1871 Nr. 30 S. 24).

§. 9. Von den fetten und den specifisch schwereren ätherischen Oelen und von den Tinkturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, dem Chloroform, Essigäther und von wässrigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.

Digitized by Google

§. 10. In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden.

Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60 Gramm Colatur 80 Gramm Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden ist, so muss dies auf dem Recepte bemerkt werden.

§. 11. Bei allen auf Recepten vorkommenden, in der Taxe nicht befindlichen Arzneimitteln wird, wenn diese Arzneimittel Droguen oder käufliche chemische Präparate sind, der Preis gleichwerthiger oder ähnlicher Droguen und Präparate nach Anleitung eines Preiscourants zur Norm genommen; wenn es sich aber um nicht käufliche pharmazeutische Präparate handelt, so wird aus der Reihe derartiger in der Taxe aufgenommener Präparate ein in der Zusammensetzung und Bereitung ähnliches ausgewählt, und nach diesem der Taxpreis für das verordnete Medicament festgestellt, in beiden Fällen aber das als Norm genommene Arzneimittel auf dem Recepte bemerkt.

Bei Oblaten, Mineralwassern, Mutterlaugen, Verbandstoffen oder Arzneistoffen in Originalpackung z. B. Extr. Carnis, Malti etc. sind auf 100 Pf. des en gros Preises in Anrechnung zu bringen 160 Pf.

Dagegen darf für Porto u. dergl., sowie für das Dispensiren eine besondere Anrechnung hiebei nicht stattfinden.

§. 12. Bei Arzneilieferungen auf Rechnung öffentlicher Kassen, insbesondere an öffentliche Anstalten, sowie bei Epidemien findet, wenn der Taxbetrag der vierteljährlichen Lieferung 5 Mark übersteigt, bei rechtzeitiger, d. h. binnen 3 Monaten nach Uebergabe beziehungsweise Richtigstellung der mangelhaft übergebenen Rechnung erfolgender, Bezahlung ein Abzug von mindestens 10 Procent statt.

Ein Abzug auch bei Beträgen unter 5 Mark im Falle besonderen Uebereinkommens unter den Betheiligten ist durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen.

Digitized by Google

I. Taxe der Arzneimittel.

			M.	Pf.	M.	Pf.
Acetum	100	Gramm	—	10		
	500	„	—	40		
— aromaticum	100	„	—	60		
	500	„	2	—		
— Digitalis	10	„	—	10		
— purum	100	„	—	15		
— pyrolignos. crud.	100	„	—	15		
	500	„	—	50		
— — rectificatum	100	„	—	20		
	500	„	—	80		
— Scillae	10	„	—	10		
Acidum aceticum	10	„	—	15		
— — dilutum	10	„	—	5		
— arsenicosum für jede Quantität bis zu 10 Gr. incl.	10	„	—	10		
— benzoicum	1	„	—	15		
— boricum	10	„	—	15		
— carbolicum	10	„	—	10		
— — crudum	100	„	—	30		
— — liquefactum	10	„	—	10		
— chromicum	1	„	—	5		
— citricum	10	„	—	20		
	100	„	1	60		
	500	„	7	—		
— formicicum	10	„	—	15		
— hydrochloricum	10	„	—	5		
— — crudum	100	„	—	10		
	500	„	—	40		
— — dilutum	10	„	—	5		
— lacticum	1	„	—	10		
— nitricum	10	„	—	5		
— — crudum	100	„	—	30		
— — dilutum	10	„	—	5		

Digitized by Google

		M.	Pf.	M.	Pf.
Acidum nitricum fumans.	10 Gramm	—	10		
— phosphoricum	10 „	—	5		
— pyrogallicum	1 „	—	20		
— salicylicum	1 „	—	10		
	10 „	—	50		
— sulfuricum	10 „	—	5		
— — crudum. . . .	100 „	—	10		
	500 „	—	40		
— — dilutum . . .	10 „	—	5		
— tannicum	1 „	—	3		
	10 „	—	20		
— tartaricum	10 „	—	15		
— — subt. pulv. . .	1 „	—	3		
	10 „	—	20		
Aconitinum	1 Centigramm	—	5		
Adeps suillus	10 Gramm	—	10		
	100 „	—	50		
Aether	10 „	—	10		
	100 „	—	50		
— aceticus	1 „	—	3		
	10 „	—	15		
— Petrolei	10 „		5		
Aethylenum chloratum	1 „	—	10		
Aloë et gross. mod. pulv.	10 „	—	5		
	100 „	—	50		
— subt. pulv.	10 „	—	10		
Alumen et gross. mod. pulv. . . .	100 „	—	20		
	500 „	—	80		
— subt. pulv.	100 „	—	30		
— ustum pulv.	10 „	—	5		
Alumina hydrata	1 „	—	3		
Alumininm sulfuricum	10 „	—	15		
Ammoniacum subt. pulv.	1 „	—	3		
	10 „	—	15		
Ammonium bromatum	1 „	—	5		
— carbonicum.	10 „	—	10		

Digitized by Google

		M.	Pf.	M.	Pf.
Ammonium carbonicum pyroleosum . .	10 Gramm	—	10		
— chloratum et gr. mod. pulv	100 „	—	50		
— — subt. pulv. . .	10 „	—	10		
	100 „	—	60		
— — ferratum . .	10 „	—	10		
— phosphoricum	1 „	—	5		
	10 „	—	30		
Amygdalae amarae	10 „	—	5		
	100 „	—	50		
— — excort. . . .	10 „	—	10		
— dulces	10 „	—	5		
	100 „	—	50		
— — excort. . . .	10 „	—	10		
Amylium nitrosum	1 „	—	15		
Amylum Marantae	10 „	—	5		
Amylum Tritici	100 „	—	30		
Apomorphinum hydrochloricum . .	1 Centigramm	—	15		
Aqua Amygdalarum amararum . .	10 „	—	15		
	100 „	—	80		
— — — diluta	100 „	—	10		
— Calcariae	100 „	—	5		
	500 „	—	20		
— carbolisata (3 %)	100 „	—	15		
— Chamomillae	100 „	—	15		
— chlorata	10 „	—	5		
	100 „	—	30		
	500 „	1	—		
— Cinnamomi	100 „	—	15		
— destillata	100 „	—	5		
	500 „	—	20		
— Florum Aurantii	100 „	—	30		
— Foeniculi	100 „	—	15		
— Melissae	100 „	—	15		
— Menthae crispae	100 „	—	15		
— — piperitae	100 „	—	15		

Digitized by Google

		M.	Pf.	M.	Pf.
Aqua Opii	10 Gramm	—	15		
— Petroselini	100 „	—	15		
— Picis	100 „	—	15		
— Plumbi	100 „	—	10		
— Rosae	100 „	—	15		
— Rubi Idaei	100 „	—	15		
— Salviae	100 „	—	15		
— Sambuci	100 „	—	15		
— Tiliae	100 „	—	15		
— Valerianae	100 „	—	15		
Argentum foliatum	2 Blatt	—	3		
— nitricum (cryst. et fus.) .	1 Decigramm	—	4		
— — cum kalio nitrico	1 Gramm	—	15		
Asa foetida subt. pulv.	10 Gramm	—	20		
Atropinum	1 Centigramm	—	10		
	1 Decigramm	—	60		
— sulfuricum	1Centigramm	—	10		
	1 Decigramm	—	60		
Auro-Natrium chloratum	1Centigramm	—	5		
	1 Decigramm	—	30		
Aurum foliatum	1 Blatt	—	10		
Balsamum Copaivae	10 Gramm	—	20		
	100 „	1	50		
	500 „	5	—		
— Nucistae	10 „	—	40		
— Peruvianum	1 „	—	10		
	10 „	—	80		
	100 „	7	—		
	500 „	27	—		
— Tolutanum	10 „	—	30		
Benzinum Petrolei	100 „	—	30		
Benzoë (Sumatra) et gross. mod. pulv.	10 „	—	20		
Bismutum subnitricum	1 „	—	8		
— valerianicum	1 „	—	20		
Bolus alba pulv.	100 „	—	15		
Borax	10 „	—	5		
— pulverat.	10 „	—	10		

Digitized by Google

		M.	Pf.	M.	Pf.
Bromum für jede Quant. bis zu 1 Gr. incl.	1 Gramm	—	10		
	10 „	—	80		
	100 „	3	60		
Bulbus Scillae conc. et gr. mod. pulv.	10 „	—	5		
— — subt. pulv.	10 „	—	10		
Calcaria chlorata	100 „	—	20		
— usta	100 „	—	20		
Calcium carbon. praecip. (sec. Pharm.)	10 „	—	15		
— phosphoricum	10 „	—	20		
— — crudum . .	100 „	—	20		
— sulfuricum ustum	100 „	—	10		
Camphora	10 „	—	10		
— trit.	1 „	—	3		
	10 „	—	15		
Cantharides pulv.	10 „	—	50		
Carbo ligni pulveratus	10 „	—	5		
Carboneum sulfuratum	10 „	—	10		
Carrageen conc.	10 „	—	6		
	100 „	—	50		
Caryophylli	10 „	—	15		
— pulv.	10 „	—	20		
Castoreum subt. pulv.	1 Decigramm	—	5		
Catechu subt. pulv.	10 Gramm	—	8		
Cera alba	10 „	—	15		
— flava	10 „	—	10		
	100 „	1	—		
Ceratum Resinae Pini	10 „	—	10		
Cerussa pulv.	10 „	—	5		
Cetaceum	10 „	—	10		
Charta nitrata	400 □ ctm.	—	5		
— resinosa	100 □ ctm.	—	5		
— sinapisata	1 Blatt	—	10		
	10 „	—	80		
Chininum	1 Decigramm	—	12		
	1 Gramm	—	90		
Chininum bisulfuricum	1 Decigramm	—	10		
	1 Gramm	—	80		

Digitized by Google

		M.	Pf.	M.	Pf.
Chininum ferro-citricum	1 Decigr.	—	3		
	1 Gramm	—	20		
— hydrochloricum	1 Decigr.	—	12		
	1 Gramm	—	90		
	10 „	8	—		
	100 „	60	—		
	500 „	240	—		
— sulfuricum	1 Decigr.	—	10		
	1 Gramm	—	80		
	10 „	6	—		
	100 „	50	—		
	500 „	200	—		
— tannicum	1 Decigramm	—	4		
	1 Gramm	—	30		
— valerianicum	1 Decigramm	—	12		
	1 Gramm	—	90		
Chinioidinum	1 Gramm	—	5		
	10 „	—	30		
Chloralum hydratum	1 „	—	4		
	10 „	—	25		
	100 „	2	—		
	500 „	9	—		
Chloroformium	10 „	—	15		
	100 „	1	—		
Chrysarobinum	1 „	—	6		
Cinchoninum	1 „	—	12		
	10 „	1	—		
— sulfuricum	1 „	—	10		
Coccionella subt pulv.	1 „	—	4		
Codeïnum	1 Centigr.	—	3		
	1 Decigr.	—	20		
Coffeïnum	1 „	—	10		
Collodium	10 Gramm	—	15		
	100 „	1	—		
— cantharidatum	1 „	—	8		
— elasticum	10 „	—	15		

Digitized by Google

			M.	Pf.	M.	Pf.
Colophonium	100	Gramm	—	20		
— pulv.	10	„	—	5		
Conchae praeparatae	10	„	—	5		
	100	„	—	30		
Coniinum 1 Tropfen 5 pf.	1	Decigramm	—	15		
Cortex Cascarillae gr. mod. pulv. .	10	Gramm	—	5		
— — subt. pulv. . .	10	„	—	10		
— Chinae gr. m. pulv. (sec. Pharm.)	10	„	—	25		
	100	„	2	—		
	500	„	8	—		
— — subt. pulv.	1	„	—	5		
	10	„	—	30		
	100	„	2	40		
	500	„	10	—		
— — Calisayae gr. m. pulv. . .	10	„	—	30		
	100	„	2	50		
	500	„	12	—		
— — — subt. pulv. . .	1	„	—	6		
	10	„	—	40		
	100	„	3	20		
	500	„	14	—		
— — fuscus gr. mod. pulv. . .	10	„	—	25		
	100	„	2	—		
	500	„	3	—		
— — — subt. pulv. . . .	1	„	—	5		
	10	„	—	30		
	100	„	2	40		
	500	„	10	—		
— — ruber gr. mod. pulv. . .	10	„	—	50		
— — subt. pulv. . . .	1	„	—	8		
	10	„	—	60		
Cortex Chinae Calisayae, fuscus und ruber dürfen nur auf specielle Verordnung verwendet und in Anrechnung gebracht werden.						
Cortex Cinnamomi c. et gr. m. p. .	10	„	—	10		
— — — subt. pulv. .	10	„	—	15		
— Condurango conc.	10	„	—	40		
— Frangulae —	100	„	—	30		

Digitized by Google

			M.	Pf.	M.	Pf.
Cortex Fructus Aurantii c. et gr. m. p.	10	Gramm	—	10		
— — — subt. pulv. .	10	„	—	15		
— — Citri conc. et gr. m. p.	10	„	—	10		
— Granati conc. et gr. m. p. .	10	„	—	10		
— — rad. conc. et gr. m. p.	10	„	—	15		
— Mezerei	100	„	—	50		
— Quercus conc. et gr. mod. p.	100	„	—	20		
— — subt. pulv. . . .	10	„	—	5		
Crocus	1	„	—	30		
— subt. pulv.	1	Decigr.	—	5		
Cubebae subt. pulv.	10	Gramm	—	20		
Cuprum aceticum	10	„	—	10		
— aluminatum	10	„	—	15		
Cuprum oxydatum	1	„	—	4		
	10	„	—	30		
— sulfuricum	10	„	—	5		
— — ammoniatum . . .	1	„	—	4		
	10	„	—	30		
— — crudum . . .	100	„	—	40		
Decoct. Sarsapar. compos. fortius } in 8 lagen. divis.	2500	„	5	—		
Decoct. Sarsapar. compos. mitius } in 8 lagen. divis.	2500	„	3	50		
Dextrinum	10	„	—	15		
Electuarium e Senna	10	„	—	10		
Elixir amarum	10	„	—	20		
— Aurantiorum compositum . .	10	„	—	20		
— e Succo Liquiritiae	10	„	—	20		
	100	„	1	—		
Emplastrum ad fonticulos	10	„	—	10		
— — — extensum . .	100	□ ctm.	—	10		
Emplastrum adhaesivum	10	Gramm	—	10		
	100	„	—	70		
— — extensum .	100	□ ctm.	—	10		
	1000	„	—	60		
— — Anglicum . .	50	„	—	20		
— aromaticum	10	Gramm	—	30		

Digitized by Google

			M.	Pf.	M.	Pf.
Emplastrum	Belladonnae	10 Gramm	—	20		
—	Cantharidum ordinarium	10 „	—	20		
—	— perpetuum	10 „	—	20		
—	Cerussae	10 „	—	10		
		100 „	—	70		
—	Conii	10 „	—	20		
—	foetidum	10 „	—	20		
—	fuscum	10 „	—	10		
		100 „	—	70		
—	— camphoratum . .	10 „	—	10		
—	Hydrargyri	10 „	—	20		
—	Hyoscyami	10 „	—	20		
—	Lithargyri	10 „	—	10		
		100 „	—	70		
—	— compositum .	10 „	—	20		
		100 „	1	50		
—	— molle	10 „	—	10		
—	Meliloti	10 „	—	10		
—	Minii rubrum	10 „	—	10		
—	opiatum	10 „	—	40		
—	oxycroceum	10 „	—	30		
—	Picis irritans	10 „	—	10		
—	saponatum	10 „	—	10		
Euphorbium subt. pulv.		10 „	—	10		
Extracta sicca	berechnen sich zur Hälfte des Preises der betreffenden nicht trockenen Extracte.					
Extractum	Absinthii	1 „	—	10		
—	Aconiti	1 „	—	20		
—	Aloës	1 „	—	5		
—	Aurantii Corticis	1 „	—	10		
—	Belladonnae	1 „	—	20		
		10 „	1	20		
—	Calami	1 „	—	10		
—	Cannabis Indicae . . .	1 „	—	30		
—	Cardui benedicti . . .	1 „	—	5		
—	Carnis Liebig (conf § 11) .	1 „	—	5		
—	Cascarillae	1 „	—	10		

Digitized by Google

			M.	Pf.	M.	Pf.
Extractum	Centaurii	1 Gramm	—	5		
—	Chamomillae	1 „	—	20		
—	Chinae aquosum . . .	1 „	—	30		
—	— spirituosum . .	1 „	—	30		
—	Cinae	1 „	—	50		
—	Colocynthidis	1 „	—	30		
—	— compositum .	1 „	—	30		
—	Colombo	1 „	—	30		
—	Conii	1 „	—	20		
		10 „	1	20		
—	Cubebarum	1 „	—	50		
—	Digitalis	1 „	—	20		
		10 „	1	20		
—	Dulcamarae , ...	1 „	—	5		
—	Fabae Calabaricae	1 Decigramm	—	5		
—	Ferri pomatum . . .	1 Gramm	—	5		
—	Filicis	1 „	—	50		
		10 „	3	—		
—	Gentianae	1 „	—	5		
—	Graminis	1 „	—	5		
—	Gratiolae	1 „	—	20		
—	Helenii	1 „	—	10		
—	Hyoscyami	1 „	—	20		
		10 „	1	20		
—	Lactucae virosae	1 „	—	20		
		10 „	1	20		
—	Liquiritiae Radicis	1 „	—	5		
—	Malti (conf. § 11)	10 „	—	5		
—	— ferratum (conf. § 11)	10 „	—	5		
—	Millefolii	1 „	—	10		
—	Myrrhae	1 „	—	10		
—	Opii	1 Decigramm	—	10		
		1 Gramm	—	60		
		10 „	4	—		
—	Pulsatillae	1 „	—	20		
—	Quassiae	1 „	—	20		
—	Ratanhiae	1 „	—	20		

Digitized by Google

		M.	Pf.	M.	Pf.
Extractum Rhei	1 Gramm	—	30		
	10 „	2	—		
— — compositum . . .	1 „	—	30		
— Sabinae	1 „	—	20		
— Scillae	1 „	—	10		
— Secalis cornuti	1 Decigramm	—	5		
— Senegae	1 Gramm	—	30		
— Stramonii	1 „	—	20		
— Strychni (spirituosum) .	1 Decigramm	—	5		
— Strychni aquosum	1 Gramm	—	10		
— Taraxaci	1 „	—	5		
— Trifolii fibrini	1 „	—	5		
— Valerianae	1 „	—	20		
Fel Tauri inspissatum	1 „	—	5		
Ferrum carbonicum saccharatum .	10 „	—	20		
— chloratum	10 „	—	20		
— citricum ammoniatum	1 „	—	5		
— — oxydatum.	1 „	—	5		
— jodat. rec. par f. jede Quantität bis zu 1 gr. incl.	1 „	—	20		
— — saccharatum	1 „	—	10		
— lacticum	10 „	—	20		
— oxydatum fuscum	10 „	—	20		
— — sacch. solubile . .	10 „	—	10		
— phosphoricum	10 „	—	20		
— pulveratum	10 „	—	10		
— pyrophosph. c. Ammon. citric. .	10 „	—	40		
— reductum	10 „	—	20		
— sesquichloratum	10 „	—	10		
— sulfuricum	10 „	—	5		
— — crudum	100 „	—	10		
	500 „	—	20		
— — oxydat. ammoniat. .	10 „	—	20		
— — siccum	10 „	—	10		
Flores Arnicae conc. et gr. m. p. .	10 „	—	10		
	100 „	—	60		
— — subt. pulv. . . .	10 „	—	15		

Digitized by Google

			M.	Pf.	M.	Pf.
Flores Chamomillae	10	Gramm	—	5		
	100	„	—	40		
	500	„	2	—		
— — conc. et gr. m. p. .	10	„	—	10		
— — Rom. c. et gr. m. p. .	10	„	—	10		
— Cinae	10	„	—	5		
— — subt. pulv.	10	„	—	10		
— Koso conc.	10	„	—	20		
— — subt. pulv.	10	„	—	30		
— Lavandulae conc.	10	„	—	5		
— Malvae conc.	10	„	—	10		
— — arboreae conc.	10	„	—	15		
— Millefolii conc. et gr. m. p. . .	10	„	—	5		
— Rhoeados conc.	10	„	—	10		
— Rosae conc.	10	„	—	15		
— Sambuci	10	„	—	5		
— — conc. et gr. m. p. .	10	„	—	10		
— Tiliae conc.	10	„	—	10		
— Verbasci	10	„	—	15		
— — conc. et gr. m. p. .	10	„	—	20		
Folia Althaeae conc. et gr. m. p. .	10	„	—	5		
— Aurantii conc.	10	„	—	10		
— Belladonnae conc. et gr. m. p.	10	„	—	10		
— Digitalis conc. et gr. m. p. .	10	„	—	10		
— — subt. pulv.	10	„	—	15		
— Farfarae conc.	10	„	—	5		
— Jaborandi conc.	10	„	—	30		
— Juglandis conc.	10	„	—	5		
— Malvae conc. et gr. m. p. .	10	„	—	5		
— Melissae conc. et gr. m. p. .	10	„	—	10		
— Menthae crisp. c. et gr. m. p.	10	„	—	10		
— — piperit. c. et gr. m. p.	10	„	—	10		
— Nicotianae conc.	10	„	—	10		
— Salviae conc. et gr. m. p. .	10	„	—	10		
— — subt. pulv.	10	„	—	15		
— Sennae alexandr. c. et gr. m. p.	10	„	—	15		

Digitized by Google

			M.	Pf.	M.	Pf.
Folia Sennae alexandr. subt. pulv. .	10	Gramm	—	20		
— — Tinevelly c. et gr. m. p.	10	„	—	10		
— — — subt. pulv. .	10	„	—	15		
— — Spiritu extracta conc. . .	10	„	—	30		
— Stramonii conc. et gr. m. p. .	10	„	—	10		
— — subt. pulv. . . .	10	„	—	15		
— Trifolii fibrini conc. et gr. m. p.	10	„	—	5		
— Uvae Ursi conc. et gr. m. p.	10	„	—	5		
Fructus Anisi et gr. m. p. . . .	10	„	—	5		
— — subt. pulv.	10	„	—	10		
— — stellati et gr. m. p. . .	10	„	—	10		
— Aurantii immaturi et gr. m. p.	10	„	—	5		
— Cannabis	100	„	—	20		
— Capsici conc.	10	„	—	20		
— — subt. pulv.	10	„	—	25		
— Cardamomi	10	„	—	60		
— Carvi et gr. m. p.	10	„	—	5		
— — subt. pulv.	10	„	—	10		
— Colocynthidis c. et gr. m. p.	10	„	—	40		
— Coriandri et gr. m. p.	10	„	—	5		
— Foeniculi et gr. m. p. . .	10	„	—	5		
— — subt. pulv. . . .	10	„	—	10		
— Juniperi et gr. m. p. . . .	100	„	—	20		
— Lauri gr. m. p.	10	„	—	5		
— Myrtilli	10	„	—	5		
— Papaveris immaturi conc. .	10	„	—	5		
— Petroselini et gr. m. pulv. . .	10	„	—	5		
— Phellandrii et gr. m. p. . .	10	„	—	5		
Fungus Chirurgorum.	10	„	—	15		
— Laricis conc. et gr. m. p. . .	10	„	—	15		
— — subt. pulv.	10	„	—	20		
Galbanum subt. pulv.	10	„	—	20		
Gelatina Lichenis Island. sacch. sicca. .	10	„	—	40		
Glandulae Lupuli	10	„	—	20		
Glycerinum	100	„	—	70		
Gossypium depuratum (conf. §. 11) .			—	—		
Gummi Arabicum subt. pulv. . . .	10	„	—	20		

Digitized by Google

			M.	Pf.	M.	Pf.
Gutti subt. pulv.	10	Gramm	—	30		
Herba Absinthii conc. et gr. m. p. .	10	„	—	5		
— Cannabis Indicae c. et gr. m. p.	10	„	—	10		
— Cardui benedicti c. et gr. m. p.	10	„	—	5		
— Centauri conc. et gr. m. p. .	10	„	—	5		
— Conii conc. et gr. m. p. . .	10	„	—	10		
— Galeopsidis conc. et gr. m. p. .	10	„	—	5		
— Gratiolae conc. et gr. m. p. . .	10	„	—	10		
— Hyosciami conc. et gr. m. p.	10	„	—	10		
— Lobeliae conc. et gr. m. p. .	10	„	—	15		
— Majoranae conc. et gr. m. p. . .	10	„	—	10		
— — subt. pulv.	10	„	—	15		
— Meliloti conc. et gr. m. p. .	10	„	—	5		
— Millefolii conc.	10	„	—	5		
— Serpylli conc.	10	„	—	5		
— Thymi conc.	10	„	—	5		
— Violae tricoloris conc. . . .	10	„	—	5		
Hirudines	jedes	Stück	—	20		
Hydrargyrum (depuratum)	10	Gramm	—	20		
— bichloratum corrosiv. .	1	„	—	5		
	10	„	—	30		
	100	„	1	60		
— biiodatum	1	„	—	10		
— chloratum mite. praep.	1	„	—	5		
— — — vap. par.	1	„	—	5		
— cyanatum	1	„	—	10		
— jodatum	1	„	—	10		
— nitricum oxydulatum . .	1	„	—	5		
— oxydatum	1	„	—	5		
— — via hum. par.	1	„	—	5		
— praecipitatum album .	1	„	—	5		
— sulfuratum nigrum . . .	1	„	—	5		
— — rubrum . . .	1	„	—	5		
Infusum Sennae compositum . . .	1	„	—	10		
Jodoformium	1	„	—	20		
	10	„	1	20		
Jodum	1	„	—	10		

Digitized by Google

			M.	Pf.	M.	Pf.
Kali causticum fusum	10	Gramm	—	15		
Kalium aceticum	10	„	—	15		
— bicarbonicum	10	„	—	10		
— bichromicum	10	„	—	10		
	100	„	—	50		
— bromatum	10	„	—	20		
— carbonicum	10	„	—	10		
	100	„	—	50		
— — crudum . . .	100	„	—	20		
	500	„	—	80		
— chloricum	10	„	—	10		
— — subt. pulv. . .	10	„	—	15		
— jodatum	10	„	—	60		
— nitricum	10	„	—	5		
— — pulv. gr. (pr. usu veter.)	100	„	—	20		
	500	„	—	80		
— permanganicum	10	„	—	20		
— sulfuratum (ad balneum) .	100	„	—	40		
— sulfuricum subt. pulv. . .	10	„	—	10		
— — ven. pulv. (pr. usu veter.)	100	„	—	20		
	500	„	—	80		
— tartaricum subt. pulv. . .	10	„	—	10		
Kamala	10	„	—	30		
Kreosotum	1	„	—	5		
Lactucarium	1	„	—	20		
Laminaria	10	„	—	15		
Lichen Islandicus conc.	100	„	—	30		
— — ab amaritie lib. . .	100	„	1	—		
Lignum Guajaci conc.	10	„	—	5		
— Quassiae conc.	10	„	—	5		
— — subt. pulv. . . .	10	„	—	10		
— Sassafras conc.	10	„	—	5		
Linimentum ammoniato camphorat.	10	„	—	10		
	100	„	—	60		

Digitized by Google

			M.	Pf.	M.	Pf.
Linimentum ammoniatum	10	Gramm	—	10		
	100	„	—	60		
— saponato-ammoniatum . .	100	„	—	30		
— — -camphoratum .	10	„	—	10		
— — — liq.	10	„	—	10		
— terebinthinatum . . .	10	„	—	10		
Liquor Aluminii acetici	10	„	—	5		
— Ammonii acetici	10	„	—	5		
— — anisatus	10	„	—	10		
— Ammonii caustici	10	„	—	5		
	100	„	—	30		
— — succinici	10	„	—	10		
— Ferri acetici	10	„	—	10		
— — oxychlorati	10	„	—	10		
— — sesquichlorati . . .	10	„	—	10		
	100	„	—	60		
— — sulfurici oxydati . .	10	„	—	10		
	100	„	—	60		
— Kali caustici	10	„	—	10		
— Kalii acetici	10	„	—	10		
— — arsenicosi	1	„	—	3		
	10	„	—	20		
	100	„	—	60		
— — carbonici	10	„	—	5		
— Natri caustici	10	„	—	5		
— Natrii silicici	100	„	—	20		
— Plumbi subacetici	10	„	—	5		
	100	„	—	30		
	500	„	1	—		
— Stibii chlorati	10	„	—	10		
Lithargyrum subt. pulv.	100	„	—	30		
Lithium carbonicum	1	„	—	15		
Lycopodium	10	„	—	10		
Magnesia usta	10	„	—	15		
Magnesium carbonicum pulv. . . .	10	„	—	10		

Digitized by Google

		M.	Pf.	M.	Pf.
Magnesium citricum effervescens .	10 Gramm	—	20		
	100 „	1	60		
	500 „	6	—		
— sulfuricum	100 „	—	15		
	500 „	—	50		
— — siccum . . .	10 „	—	5		
Manganum sulfuricum	10 „	—	20		
Manna cannulata	10 „	—	20		
— communis	10 „	—	10		
Mel	100 „	—	50		
Mel depuratum	10 „	—	10		
— rosatum	10 „	—	10		
Mixtura oleoso-balsamica	10 „	—	15		
— sulfurica acida	10 „	—	10		
— vulneraria acida	100 „	—	30		
Morphinum	1 Centigramm	—	2		
— hydrochloricum	1 Centigr.	—	2		
	1 Decigr.	—	10		
— lacticum	1 Centigramm	—	2		
— sulfuricum	1 Centigr.	—	2		
	1 Decigr.	—	10		
Moschus	1 Centigr.	—	15		
Mucilago Gummi Arabici	10 Gramm	—	10		
	100 „	—	50		
Myrrha subt. pulv.	1 „	—	3		
Natrium aceticum	10 „	—	5		
— benzoicum	1 „	—	5		
— bicarbonicum pulv. . . .	10 „	—	5		
— — ven. pulv. (pr. us. vet.)	100 „	—	20		
— bromatum	10 „	—	25		
— carbonicum	10 „	—	3		
— — crudum	100 „	—	10		
— — siccum	10 „	—	10		
— chloratum pulv.	10 „		5		
	100 „	—	20		
— — ven. pulv. (pr. us. vet.)	100 „	—	5		
	500 „	—	25		

Digitized by Google

		M.	Pf.	M.	Pf.
Natrium jodatum	1 Gramm	—	10		
— nitricum et gr. m. p. . .	10 „	—	5		
— phosphoricum	10 „	—	5		
— pyrophosphoricum ferratum . .	10 „	—	40		
— salicylicum	1 „	—	8		
	10 „	—	60		
	100 „	5	—		
	500 „	20	—		
— subsulfuros. ven. pulv. (pr. us. vet.)	100 „	—	20		
— sulfuricum	100 „	—	15		
— — ven. pulv. (pr. us. vet.)	100 „	—	10		
— — siccum	100 „	—	40		
Oleum Amygdalarum	10 „	—	10		
	100 „	—	80		
	500 „	3	20		
— animale crudum	100 „	—	10		
	500 „	—	40		
— Anisi	1 „	—	10		
— Aurantii Florum	1 Decigramm	—	10		
	1 Tropfen	—	5		
— Bergamottae	1 Gramm	—	10		
— Cacao	10 „	—	15		
— Cajeputi	10 „	—	30		
— Calami	1 „	—	5		
— camphoratum	10 „	—	10		
— cantharidatum	10 „	—	25		
— Carvi	1 „	—	5		
— Caryophyllorum	1 „	—	5		
— Cinnamomi	1 „	—	5		
— Citri	1 „	—	10		
— Cocos	10 „	—	10		
— Crotonis	1 „	—	5		
— Foeniculi	1 „	—	5		
— Hyoscyami	10 „	—	15		
— Jecoris Aselli	10 „	—	5		
	100 „	—	30		
	500 „	1	40		

Digitized by Google

		M.	Pf.	M.	Pf.
Oleum Juniperi	1 Gramm	—	10		
— — ven. (pr. us. vet.) . .	10 „	—	15		
— — empyreumaticum . . .	10 „	—	5		
— Lauri	10 „	—	10		
— Lavandulae	1 „	—	10		
— Lini	100 „	—	30		
— Macidis	1 „	—	10		
— Menthae piperitae	1 Decigramm	—	5		
	1 Tropfen	—	5		
— Nucistae	10 Gramm	—	40		
— Olivarum	10 „	—	10		
	100 „	—	60		
— — commune . . .	100 „	—	40		
— Papaveris	100 „	—	40		
— Rapae	100 „	—	30		
— Ricini	10 „	—	5		
	100 „	—	40		
	500 „	1	60		
— Rosae	1 Decigramm	—	30		
	1 Tropfen	—	20		
— Rosmarini	1 Gramm	—	5		
— Sinapis	1 „	—	30		
— Terebinthinae	100 „	—	25		
	500 „	1	—		
— — rectificatum .	10 „	—	5		
— Thymi	1 „	—	5		
— Valerianae	1 „	—	30		
Opium subt. pulv.	1 „	—	20		
Oxymel Scillae	10 „	—	15		
— simplex	10 „	—	10		
Paraffinum liquidum	100 „	—	30		
— solidum	100 „	—	40		
Pasta Guarana subt. pulv.	10 „	—	40		
Pepsinum	1 „	—	20		
Percha lamellata	1 „	—	8		
Phosphorus in jeder Quant. bis zu 1 gr. incl.	1 „	—	10		

Digitized by Google

			M.	Pf.	M.	Pf.
Physostigminum salicylicum . . .	1	Centigramm	—	50		
Pilocarpinum hydrochloricum . . .	1	„	—	15		
Pilulae aloëticae ferratae	10	Stück	—	10		
	100	„	—	80		
— Ferri carbonici	10	„	—	20		
	100	„	1	50		
— Jalapae	10	„	—	20		
	100	„	1	50		
Pix liquida	100	Gramm	—	20		
Placenta Seminis Lini pulv. . . .	100	„	—	20		
Plumbum aceticum	10	„	—	8		
— — crud. pulv. (pr. us. vet.)	100	„	—	30		
— jodatum	1	„	—	10		
Podophyllinum	1	„	—	20		
Pulpa Tamarindorum cruda . . .	100	„	—	20		
— — depurata . .	100	„	—	60		
Pulvis aërophorus	10	„	—	10		
— — Anglicus	1	Dos.	—	10		
	10	„	—	60		
Pulvis aërophorus laxans	1	„	—	20		
	10	„	1	50		
— aromaticus	1	Gramm	—	5		
— gummosus	10	„	—	20		
— Ipecacuanhae opiatus . . .	1	„	—	5		
— Liquiritiae compositus . . .	10	„	—	10		
— Magnesiae cum Rheo. . . .	10	„	—	20		
— salicylicus cum Talco . . .	100	„	—	60		
Radix Althaeae conc. et gr. m. p. .	10	„	—	5		
— — subt. pulv. . . .	10	„	—	10		
— Angelicae con. et gr. m. p. .	10	„	—	5		
— Arnicae conc. et gr. m. p. . . .	10	„	—	5		
— Asari conc. et gr. m p. . . .	10	„	—	5		
— Bardanae conc.	10	„	—	5		
— Belladonnae conc. et gr. m. p. .	10	„	—	5		
— — subt. pulv.	10	„	—	10		
— Carlinae conc. et gr. m. p. . . .	100	„	—	30		

Digitized by Google

			M.	Pf.	M.	Pf.
Radix Colombo conc. et gr. m. p. .	10	Gramm	—	10		
— — subt. pulv. . . .	10	„	—	15		
— Gentianae conc. et gr. m. p.	100	„	—	30		
— — subt. pulv. . . .	10	„	—	5		
— Helenii conc. et gr. m. p. .	100	„	—	30		
— — subt. pulv.	10	„	—	5		
— Ipecacuanhae c. et gr. m. p.	1	„	—	10		
	10	„	—	50		
— — subt. pulv. . .	1	„	—	15		
	10	„	1	—		
— Levistici conc.	10	„	—	5		
— Liquiritiae glabrae c. et gr. m. p.	10	„	—	5		
— — mundatae c. et gr. m. p.	10	„	—	5		
— — — subt. pulv.	10	„	—	10		
— Ononidis conc.	100	„	—	30		
— Pimpinellae conc. et gr. m. p.	10	„	—	5		
— Ratanhiae conc. et gr. m. p.	10	„	—	10		
— — subt. pulv. . . .	10	„	—	20		
— Rhei conc. et gr. m. p. . .	10	„	—	60		
	100	„	4	—		
	500	„	15	—		
— — subt. pulv.	1	„	—	10		
— Saponariae conc.	10	„	—	5		
— Sarsaparillae conc.	10	„	—	20		
	100	„	1	50		
	500	„	6	—		
— Senegae conc. et gr. m. p. .	10	„	—	40		
— — subt. pulv. . . .	10	„	—	50		
— Valerianae conc. et gr. m. p.	10	„	—	5		
— — subt. pulv. . . .	10	„	—	10		
Resina Guajaci subt. pulv.	10	„	—	20		
— Jalapae	1	„	—	20		
— Pini	100	„	—	20		
Rhizoma Calami conc. et gr. m. p.	100	„	—	30		
— — subt. pulv. . . .	10	„	—	5		
— Filicis subt. pulv. . . .	10	„	—	15		

Digitized by Google

			M.	Pf.	M.	Pf.
Rhizoma Galangae conc. et gr. m. p.	10	Gramm	—	5		
— — subt. pulv. . .	10	„	—	10		
— Graminis conc.	100	„	—	20		
— Imperatoriae c. et gr. m. p.	100	„	—	30		
— Iridis conc. et gr. m. p. .	10	„	—	5		
— — subt. pulv. . . .	10	„	—	10		
— Tormentillae c. et gr. m. p.	100	„	—	30		
— Veratri conc. et gr. m. p.	10	„	—	5		
— — subt. pulv. . . .	10	„	—	10		
— Zedoariae conc. et gr. m. p.	10	„	—	5		
— Zingiberis conc. et gr. m. p.	10	„	—	5		
— — subt. pulv. . .	10	„	—	10		
Rotulae Menthae piperitae . . .	10	„	—	10		
Saccharum subt. pulv.	10	„	—	8		
	100	„	—	50		
— Lactis subt. pulv. . .	10	„	—	15		
	100	„	—	90		
Sal Carolinum factitium	100	„	—	60		
Santoninum	1	Decigr.	—	3		
Sapo domesticus subt. pulv.	10	Gramm	—	10		
Sapo jalapinus	1	„	—	15		
— kalinus	10	„	—	15		
— — venalis	100	„	—	20		
— medicatus subt.	10	„	—	15		
Sebum ovile	10	„	—	5		
Secale cornutum	10	„	—	10		
— — subt. pulv. Aeth. extr.	10	„	—	30		
Semen Colchici gr. m. p.	10	„	—	5		
— Cydoniae	10	„	—	30		
— Faenugraeci gr. m. p. . .	100	„	—	20		
— Lini	100	„	—	20		
— — gr. m. pulv.	100	„	—	30		
— Myristicae	10	„	—	20		
— Papaveris	100	„	—	30		
— Quercus tostum pulv.	100	„	—	30		
— Sinapis gr. m. pulv. . . .	100	„	—	30		

Digitized by Google

			M.	Pf.	M.	Pf.
Semen Strychni gr. m. p.	10	Gramm	—	5		
— — pulv. subt. . . .	10	„	—	10		
Serum Lactis aluminatum	500	„	—	60		
Species aromaticae	100	„	—	70		
— emollientes	100	„	—	70		
— laxantes (St. Germain) . .	10	„	-	15		
— lignorum	100	„	—	40		
	500	„	1	60		
— pectorales	100	„	—	60		
— — cum Fructibus . .	100	„	—	60		
Spiritus	100	„	—	40		
— pro usu technico et veterin. 0,830—0,834 pd. spec.	1	Liter	1	20		
— aethereus	10	Gramm	—	5		
— Aetheris chlorati	10	„	—	20		
— — nitrosi	10	„	—	20		
— Angelicae compositus . .	10	„	—	10		
— camphoratus	100	„	—	50		
— Cochleariae	10	„	—	10		
— dilutus	100	„	—	30		
— Formicarum	10	„	—	5		
— Juniperi	10	„	—	5		
— Lavandulae	10	„	—	5		
— Melissae compositus . . .	10	„	—	10		
— Menthae piperitae	10	„	—	40		
— Rosmarini	10	„	—	5		
— saponatus	100	„		50		
	500	„	2	—		
— Serpylli	10	„	—	5		
— Sinapis	10	„	—	10		
— Vini Cognac	10	„	—	15		
Spongiae ceratae	1	„	—	15		
	10	„	1	—		
— compressae	1	„	—	20		
	10	„	1	50		
Stibium sulfuratum aurantiacum . .	1	„	—	3		
	10	„	—	15		

Digitized by Google

			M.	Pf.	M.	Pf.
Stibium sulfuratum nigr. crud. gr. m. p.	100	Gramm	—	40		
— — — — laevigat.	10	„	—	10		
Stipites Dulcamarae conc.	100	„	—	20		
Strychninum nitricum	1	Decigr.	—	10		
Styrax liquidus (depur.)	10	Gramm	—	15		
	100	„	1	20		
	500	„	5	40		
Succus citri	10	„	—	10		
Succus Juniperi inspissatus . . .	10	„	—	10		
— — — pro us. veter.	100	„	—	20		
	500	„	—	70		
— Liquiritiae	100	„	—	80		
— — subt. pulv. . . .	10	„	—	20		
— — depuratus . . .	1	„	—	4		
	10	„	—	20		
— — — subt. pulv.	1	„	—	5		
	10	„	—	30		
Sulfur depuratum	10	„	—	5		
— praecipitatum	10	„	—	10		
— sublimatum et pulv. . . .	100	„	—	15		
Summitates Sabinae conc. et gr. m. p.	10	„	—	5		
Syrupus Althaeae	10	„	—	5		
	100	„	—	50		
— Amygdalarum	10	„	—	10		
— Aurantii Corticis	10	„	—	10		
— — Florum	10	„	—	5		
	100	„	—	50		
— Balsami Peruviani	10	„	—	10		
— Cerasorum	10	„	—	10		
— Cinnamomi	10	„	—	10		
— Ferri jodati	10	„	—	20		
— — oxydati solubilis . .	10	„	—	10		
— gummosus	10	„	—	5		
	100	„	—	50		
— Ipecacuanhae	10	„	—	10		
— Liquiritiae	10	„	—	5		
	100	„	—	50		

Digitized by Google

			M.	Pf.	M.	Pf.
Syrupus Mannae	10	Gramm	—	10		
— Menthae	10	„	—	5		
	100	„	—	50		
— opiatus	10	„	—	10		
— Papaveris	10	„	—	10		
— Rhamni catharticae . . .	10	„	—	10		
— Rhei	10	„	—	10		
— Rubi Idaei	10	„	—	5		
	100	„	—	50		
— Senegae	10	„	—	10		
— Sennae	10	„	—	10		
— simplex	10	„	—	5		
	100	„	—	50		
Talcum subt. pulv.	100	„	—	20		
Tartarus boraxatus	10	„	—	20		
— depuratus gr. m. pulv. .	100	„	—	70		
	500	„	2	50		
— — subt. pulv. . .	10	„	—	10		
	100	„	—	80		
	500	„	3	—		
— natronatus gr. m. pulv. .	10	„	—	10		
	100	„	—	70		
— — subt. pulv. . .	10	„	—	15		
— stibiatus subt. pulv. . .	10	„	—	20		
Terebinthina (veneta)	10	„	—	10		
	100	„	—	60		
Thymolum	1	„	—	20		
Tinctura Absinthii	10	„	—	10		
— Aconiti	10	„	—	15		
— Aloes	10	„	—	10		
— — composita	10	„	—	10		
— amara	10	„	—	10		
— Arnicae	10	„	—	10		
— aromatica	10	„	—	10		
— — acida	10	„	—	10		
— Asae foetidae	10	„	—	10		

Digitized by Google

			M.	Pf.	M.	Pf.
Tinctura Aurantii	10	Gramm	—	10		
— Belladonnae	10	„	—	15		
— Benzoës	10	„	—	10		
— Calami	10	„	—	10		
— Cannabis Indicae	1	„	—	5		
— Cantharidum	10	„	—	15		
— Capsici	10	„	—	15		
— Cascarillae	10	„	—	10		
— Castorei	1	„	—	5		
— Catechu	10	„	—	10		
— Chinae	10	„	—	20		
— — composita . . .	10	„	—	20		
— Chinioidini	10	„	—	10		
— Cinnamomi	10	„	—	10		
— Colchici	10	„	—	15		
— Colocynthidis	10	„	—	15		
— Croci	1	„	—	5		
— Digitalis	10	„	—	15		
— — aetherea	10	„	—	15		
— Ferri acetici aetherea . .	10	„	—	10		
— — chlorati aetherea .	10	„	—	10		
— — pomata	10	„	—	10		
— Gallarum	10	„	—	10		
— Gentianae	10	„	—	10		
— Guajaci	10	„	—	10		
— Hellebori viridis	10	„	—	15		
— Jodi	10	„	—	30		
— Ipecacuanhae	10	„	—	15		
— Lobeliae	10	„	—	10		
— Moschi	1	„	—	25		
— Myrrhae	10	„	—	10		
— Opii benzoica	10	„	—	15		
— — crocata	1	„	—	10		
	10	„	—	60		
— — simplex	1	„	—	5		
— Pimpinellae	10	„	—	10		

Digitized by Google

		M.	Pf.	M.	Pf.
Tinctura Ratanhiae	10 Gramm	—	10		
— Rhei aquosa	10 „	—	10		
— — vinosa	10 „	—	20		
— Scillae	10 „	—	10		
— Secalis cornuti	10 „	—	15		
— Spilanthis composita	10 „	—	80		
— Stramonii	10 „	—	15		
— Strychni	10 „	—	15		
— Valerianae	10 „	—	10		
— — aetherea . . .	10 „	—	15		
— Veratri	10 „	—	15		
— Zingiberis	10 „	—	10		
Tragacantha subt. pulv.	1 „	—	5		
Trochisci Ipecacuanhae	10 Stück	—	20		
— Natrii bicarbonici	10 „	—	20		
Trochisci Santonini	1 „	—	3		
Tubera Jalapae subt. pulv. . . .	10 Gramm	—	15		
	100 „	1	—		
	500 „	3	50		
— Salep subt. pulv.	10 „	—	20		
Unguentum acre	10 „	—	20		
	100 „	1	20		
	500 „	4	80		
Unguentum basilicum	10 „	—	10		
— Cantharidum	10 „	—	30		
— cereum	10 „	—	15		
— Cerussae	10 „	—	10		
— — camphoratum	10 „	—	10		
— diachylon	10 „	—	10		
— flavum	10 „	—	10		
	100 „	—	60		
— Glycerini	10 „	—	10		
— Hydrargyri album . .	10 „	—	15		
— — cinereum .	10 „	—	20		
— — rubrum . .	10 „	—	15		
— Kalii jodati	10 „	—	20		
— leniens	10 „	—	15		

Digitized by Google

		M.	Pf.	M.	Pf.
Unguentum ophtalmicum compositum .	10 Gramm	—	20		
— oxygenatum	10 „	—	15		
— Paraffini	10 „	—	10		
	100 „	—	50		
— Plumbi	10 „	—	10		
	100 „	—	60		
— Rosmarini compositum .	10 „	—	20		
— Sabinae	10 „	—	40		
— Tartari stibiati . . .	10 „	—	20		
— Terebinthinae	10 „	—	10		
	100 „	—	60		
— — compositum	10 „	—	10		
	100 „	—	60		
— Zinci	10 „	—	10		
Vanilla saccharata	10 „	—	50		
Veratrinum	1 Decigr.	—	10		
	1 Gramm	—	60		
Vinum effervescens Germanicum. . . .	1/1 Flasche	5	—		
	1/2 „	3	—		
Vinum camphoratum	10 Gramm	—	10		
— Chinae	10 „	—	15		
	100 „	1	—		
— Colchici	10 „	—	20		
— Ipecacuanhae	10 „	—	20		
— Pepsini	10 „	—	15		
— stibiatum	10 „	—	10		
— Xerense	100 „	—	60		
	500 „	2	50		
Zincum aceticum	10 „	—	10		
— chloratum	10 „	—	10		
— oxydatum	10 „	—	20		
— — crudum	10 „	—	5		
— sulfocarbolicum	1 „	—	5		
— sulfuricum	10 „	—	5		
— valerianicum	1 „	—	15		

Digitized by Google

II. Taxe der Arbeiten.

Abdampfen.

Pfennig.

Für das Abdampfen im Wasserbad, für jede zu verdampfenden 100 Gramm 10

Auflösen und Anreiben.

Für das Auflösen und Anreiben einer oder mehrerer Substanzen mit Flüssigkeiten 15

Anmerkung: Sind die Salze u. s. w. im krystallisirten und im gepulverten Zustand in der Taxe aufgeführt, so darf nur bei Anreibungen, aber nicht bei Auflösungen der Preis der gepulverten Substanz in Anrechnung gebracht werden.

Contundiren, Zerreiben und Reiben.

I. Für das Contundiren und Zerreiben einer oder mehrerer Substanzen ohne Rücksicht auf die Gewichtsmenge 10

Anmerkung: Das Zerreiben darf nur bei solchen Präparaten in Anwendung kommen, welche in der Pharm. German. als Krystalle bezeichnet und in der Arzneitaxe nicht schon ausdrücklich in gepulvertem Zustand aufgeführt sind.

II. Für die Extinktion von Quecksilber durch anhaltendes Reiben in jeder Menge 80

Decocta und Infusa, und Decocto-Infusa.

Decocta, Infusa und Decocto-Infusa sind mit destillirtem Wasser zu bereiten; für die Bereitung jeder Gewichtsmenge (incl. des Wassers, des Colirens, sowie der Wägungen von Wasser und Colatur) 30

Digestionen und Macerationen.

Geistige und wässerige Digestionen und Macerationen werden bis zur Dauer von 24 Stunden berechnet (incl. der Wägung der Colatur) mit 20

Für jede weitere 24 Stunden 5

Digitized by Google

Pfennig.

Dispensation nicht flüssiger Arzneimittel.

I. Für die Dispensation eines nicht flüssigen Arzneimittels, (z. B. einer Quantität Spezies, eines einzelnen Pulvers, eines gestrichenen, eines nicht gestrichenen Pflasters u. s. w.) wobei die Anwendung eines Gefässes nicht stattfindet, sind incl. Abwägen, Papierumschlag und Signatur zu berechnen 10

Anmerkung: Das bei den Pflastern zu verwendende Wachspapier darf nicht in Anrechnung gebracht werden.

II. Für das Dispensiren jeder Anzahl von Blutegeln oder von in der Pharm. Germ. aufgeführten Pillen 5

Emulsionen.

Für die Bereitung einer Samen-, Oel-, Gummiharz, Harz-, Campher-, Wachs- und Balsam-Emulsion (incl. des Wassers, des Colirens, sowie der Wägungen von Wasser und Colatur . . . 20

Filtration.

Für jede vorgeschriebene oder unabweisbar nothwendige Filtration in jeder beliebigen Menge (z. B. bei Inhalationen und subcutanen Injectionen) 10

Gelatinen und Schleime.

I. Für die im Dampfapparat vorzunehmende Bereitung einer Gelatine aus isländischem Moos, Hirschhorn, Hausenblase, Carrageen und dergl. in jeder beliebigen Menge 50

II. Für die Bereitung eines Schleimes (z. B. Mucil. Sem. Cydon. oder Tragac. etc.) in jeder beliebigen Menge. 20

Latwergen und Pasten.

Für die Bereitung einer Latwerge oder Paste in jeder beliebigen Menge (incl. der dazu nöthigen Verreibungen und Lösungen) 20

Pflaster.

Für die Bereitung eines Pflasters durch Mischen, Malaxiren oder Schmelzen 20

Für die Bereitung eines Pflasters durch Kochen, incl. etwaigen Mischens und Malaxirens 40

Digitized by Google

Pfennig.

Für das Streichen eines Pflasters bis zu einer Grösse von 100 Quadratcentimetern incl. des etwa nothwendigen Erweichens oder Schmelzens 15

Bei grösseren Pflastern wird für je weitere 10 Quadratcentimeter berechnet,

Für das anzuwendende Zeug werden berechnet

bei Leder oder Seidenzeug für je 100 Quadratcentimeter 10

bei Shirting oder Leinwand für je 100 Quadratcentimeter 5

Das Bestreichen des Randes mit Heftpflaster darf nicht als eine besondere Arbeit, sondern nur als eine Vergrösserung des ganzen Pflasters berechnet werden.

Pillen, Boli (Pillen für Pferde) und Trochisci.

I. Für die Anfertigung und Formation von Pillen incl. der Bestreuungsmittel jeder Art und aller hiezu nöthigen Arbeiten, ausgenommen die Wägungen,

für bis zu 30 Stück 30

für jede weitere 30 Stück 10

Für das Ueberziehen der Pillen mit Gelatine, sowie für das Versilbern derselben für je 30 Stück 20

Für Vergolden der Pillen für je 30 Stück 30

II. Für die Anfertigung und Formation von Boli und Trochisci incl. der Bestreuungsmittel jeder Art und aller hiezu nöthiger Arbeiten, ausgenommen die Wägungen

für 1 oder 2 Stück 30

für 3 bis 30 Stück 45

für über 30 Stück 60

Pulver und Species.

Für die Mengung eines feinen Pulvers incl. Papierumschlag und Signatur 10

Bei einer Division oder, was gleichviel ist, bei einer in vervielfältigter Dosis erfolgten Verabreichung feiner Pulver werden

Digitized by Google

Pfennig.

für die Dispensation incl. Abwägen, Kapseln, Papierumschlag und Signatur bis zu 10 Stück für jede Dosis berechnet 4

Für jede weitere Dosis wird berechnet 2

Sind Wachskapseln vorgeschrieben oder ist deren Anwendung unumgänglich nothwendig, so wird obiger Satz um den fünften Theil erhöht; es müssen demnach z. B. 10 Stück solcher Pulver taxirt werden mit 48

Für die Mengung eines groben Pulvers oder von Species sammt Papierumschlag und Signatur 10

Bei Divisionen von groben Pulvern oder von Species werden für Dispensation jedes einzelnen Pakets jeden Gewichts incl. Abwägen, Kapsel, Papierumschlag und Signatur berechnet. . . . 5

Salben.

Für Bereitung einer aus mehreren Bestandtheilen zusammengesetzten Salbe, incl. etwa erforderlichen Zerreibens einzelner Bestandtheile oder der Anreibung von Pulvern mit Flüssigkeit, des Auflösens von Salzen oder Extracten, sowie nothwendigen Erwärmens oder Zusammenschmelzens 20

Für die Division, sowie für die in mehrfacher Dosis erfolgte Verabreichung einer Salbe incl. des Einwickelns in Wachspapier jede Dosis 5

Saturationen.

Für die Bereitung einer Saturation incl. der hiebei etwa erforderlichen Auflösungen 20

Suppositorien.

Für die Bereitung eines Suppositorium incl. der Schmelzung, aller Wägungen, Dispensation und des nöthigen Wachspapieres . 25

Für jedes weitere Suppositorium 5

Wägungen.

Jede einzelne Wägung oder Tropfenzählung, welche zur Anfertigung oder Dispensation einer zum innern oder äussern Gebrauch bestimmten Arznei erforderlich ist, wird mit 3 Pf. berechnet bis zum Höchstbetrag von 15

Digitized by Google

III. Taxe der Gefässe.

Gläser, grüne und halbweisse.

Grüne und halbweisse Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten das Stück

		Pfennig.
	bis zu 20 Gramm . .	10
über 20 Gramm	„ „ 100 „ . .	15
„ 100 „	„ „ 200 „ . .	20
„ 200 „	„ „ 300 „ . .	25
„ 300 „	„ „ 400 „ . .	30
„ 400 „	„ „ 500 „ . .	40
Ueber 1 Pfund wird für jedes weitere Pfund berechnet . .		5

Gläser, starke weisse.

Starke weisse Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten das Stück

	bis zu 15 Gramm	15
über 15 Gramm	„ „ 100 „	20
„ 100 „	„ „ 200 „	30
„ 200 „	„ „ 300 „	35
„ 300 „	„ „ 400 „	40
„ 400 „	„ „ 500 „	50
Ueber 1 Pfund wird für jede weitere 250 Gramm berechnet		10

Anmerkung: Obige Preise gelten nur für starke weisse Gläser. Dünnere weisse Gläser dürfen nur wie halbweisse berechnet werden.

Starke weisse Gläser mit eingeriebenen Glasstöpseln werden incl. Tectur und Signatur das Stück

bis incl. 100 Gramm	15
„ „ 200 „	20
„ „ 1 Pfund	40

theurer berechnet.

Digitized by Google

Pfennig.

Weisse Pulvergläser, Hyalithgläser oder geschwärzte Gläser werden wie starke weisse Gläser berechnet.

Holz-Korkstöpsel oder hohle Glasstöpsel zu den weissen Pulvergläsern und Holzdeckel zu Salbentöpfen kosten mit Signatur das Stück

zu Gefässen bis zu 100 Gramm Inhalt	10
„ „ „ „ 200 „ „	20
zu grösseren Gefässen	25

Kautschuckstöpsel kosten das Stück

zu Gläsern bis zu 100 Gramm Inhalt	15
„ „ „ „ 200 „ „	20
„ „ „ „ 300 „ „	25
„ „ „ „ 500 „ „	35

Anmerkung: Starke weisse Gläser, Gläser mit eingeriebenen Stöpseln, Hyalithgläser und geschwärzte Gläser, so wie Holzkorkstöpsel, hohle Glasstöpsel oder Kautschuckstöpsel, dürfen nur zur Anwendung resp. Berechnung kommen, wenn sie verlangt werden, oder wenn sie vermöge der Natur des Arzneimittels nothwendig sind.

Pappschachteln (mit Falz)

Pappschachteln kosten mit Signatur das Stück

bis zu 20 Gramm	10
über 20 Gramm „ „ 100 „	20
„ 100 „ „ „ 200 „	30
„ 200 „ „ „ 300 „	35
„ 300 „ „ „ 1 Pfund	50

Pulverschieber (Convolutkästchen)

kosten bis zu 5 Pulvern	10
„ von 6 bis 10 Pulvern	15
„ „ 11 „ 20 „	20
„ bei mehr als 20 Pulvern	25

Pulverconvolute

in Brieftaschenform kosten	5

Digitized by Google

Töpfe, graue oder gelbe. (Steinzeug).

Graue oder gelbe Töpfe kosten incl. Tectur und Signatur das Stück

							Pfennig.
			bis zu	50	Gramm	. . . . .	10
über	50	Gramm	„ „	100	„	. . . . .	12
„	100	„	„ „	200	„	. . . . .	18
„	200	„	„ „	400	„	. . . . .	25
„	400	„	„ „	1	Pfund	. . . . .	30

Ueber 1 Pfund werden für jedes weitere Pfund berechnet . 10

Töpfe, weisse. (Porzellan.)

Weisse Töpfe kosten incl. Tectur und Signatur das Stück

			bis zu	10	Gramm	. . . . .	15
von	10	Gramm	„ „	50	„	. . . . .	20
„	50	„	„ „	100	„	. . . . .	30
„	100	„	„ „	200	„	. . . . .	40
„	200	„	„ „	300	„	. . . . .	60
„	300	„	„ „	400	„	. . . . .	70
„	400	„	„ „	1	Pfund	. . . . .	80

Anmerkung: Weisse Gläser, Pulverschieber, Pulverconvolute, und weisse Töpfe dürfen bei Abgabe von Arzneien für öffentliche Kassen und für thierärztliche Arzneimittel nicht berechnet werden.

Für die der Berechnung zu Grund zu legende Grösse der Gläser gibt das absolute Gewicht der durch sie aufzunehmenden Flüssigkeit, ohne Rücksicht auf das spezifische Gewicht derselben den Massstab ab, so dass demnach z. B. für 100 Gramm Syrup, Wasser, Oel, Spiritus oder Aether stets ein Glas zu 100 Gramm zu berechnen ist.

Dasselbe gilt für die Schachteln und Töpfe.

Sollen Gläser oder Töpfe trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Grösse derselben nach der Menge destillirten Wassers berechnet, welches sie zu fassen vermögen.

Wenn zur Aufnahme der Arznei mit dem Recepte reine Gläser und Töpfe oder Schachteln, Pulverschieber und Pulverconvolute in die Apotheke gebracht, oder bei Reiteraturen wieder mitgebracht werden, so darf nur die Hälfte der vorstehenden Preise in Anrechnung kommen. (vergl. Allgemeine Bestimmungen §. 8 d.)

Digitized by Google

IV.

Taxe der homöopathischen Arzneimittel.

		Pf.
1. Muttertinkturen.		
A. Essenzen aus gleichen Theilen ausgepressten frischen Saftes und Weingeistes zusammengesetzt .	1 bis 30 Tropfen . . .	15
	31 bis 100 Tropfen oder 5 Gramm	30
	jede weitere 100 Tropfen oder 5 Gramm . .	15
B. Tincturen aus 1 Theil trockener Arzneisubstanz und 10 Theilen Weingeistes bereitet	1 bis 20 Tropfen . . .	15
	31 bis 100 Tropfen oder 5 Gramm	20
	jede weitere 100 Tropfen oder 5 Gramm . .	10
2. Verdünnungen.		
A. Mit Weingeist bereitet von der 1. bis 30. Verdünnung	1 bis 30 Tropfen . .	15
	31 bis 100 Tropfen oder 5 Gramm	20
	jede weitere 100 Tropfen oder 5 Gramm . .	10
B. Streukügelchen, welche mit einem Arzneimittel befeuchtet sind . .	bis zu 1 Gramm . . ,	15
	über 1 Gr. bis zu 2 Gr. .	20
	über 2 Gr. bis zu 5 Gr. .	30
Reine unbefeuchtete Streukügelchen, reiner präparirter Milchzucker .	5 Gramm	10

Digitized by Google

		Pf.
3. Verreibungen.		
Aus 1 Theil trockenen Arzneistoffes und 100 Theilen Milchzuckers durch einstündiges Zusammenreiben bereitet	bis 1 Gramm	20
	jedes weitere Gramm .	10

Bei Verreibungen, welche im Verhältniss von 1 zu 10 bereitet sind, darf für die erste Verreibung der Preis des angewendeten Arzneistoffes noch besonders in Rechnung gebracht werden.

Wenn ausser den gewöhnlichen Verreibungen ein Pulver verordnet wird, welches durch längeres Verreiben bereitet werden muss, so dürfen für jede Viertelstunde Reibens noch 10 Pf. in Rechnung gebracht werden.

Die ausser den Streukügelchen und dem Milchzucker zur Bereitung homöopathischer Arzneien gebräuchlichen Vehikel wie

destillirtes Wasser, Weingeist, Süssholzwurzelpulver u. s. w.,

sowie

die Wägungen, das Mengen und Austheilen der Pulver und sonstige Arbeiten, dann

Gläser, Schachteln und andere Gefässe

sind nach der gewöhnlichen Taxe zu berechnen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Schenfele)

Digitized by Google

№ 36.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 30. Dezember 1882.

Inhalt.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der literarischen, musikalischen, künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine. Vom 18. Dezember 1882. — Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile. Vom 19. Dezember 1882. — Berichtigung.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der literarischen, musikalischen, künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine. Vom 18. Dezember 1882.

In der Anlage wird hiemit die von dem Herrn Reichskanzler am 25. Oktober d. J. erlassene Bekanntmachung, durch welche der §. 7 der am $\frac{\text{12. Dezember 1870}}{\text{5. Januar 1871}}$ von dem Bundeskanzleramte erlassenen, am 15. März 1872 diesseits bekannt gemachten Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der literarischen und musikalischen Sachverständigenvereine (Reg.Blatt von 1872 S. 105 ff.) sowie der §. 5 der am 29. Februar 1876 von dem Reichskanzleramte erlassenen und am 11. März 1876 diesseits bekannt gemachten Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigenvereine (Reg.Blatt von 1876 S. 77 ff.) abgeändert worden ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 18. Dezember 1882.

Faber.

Digitized by Google

Anlage.

Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der literarischen, musikalischen, künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine. Vom 25. Oktober 1882.

An die Stelle des §. 7 der über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der literarischen und musikalischen Sachverständigen-Vereine erlassenen Instruktion vom 12. Dezember 1870 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Seite 621) sowie an die Stelle des §. 5 der über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine erlassenen Bestimmungen vom 29. Februar 1876 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 117) tritt die nachstehende Vorschrift:

„Sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens von Seiten des Vereins an den Vorsitzenden desselben gelangt ist, ernennt der letztere nach seinem Ermessen ein oder zwei Mitglieder zu Referenten, welche ihre Meinung schriftlich abzugeben und in einer demnächst anzuberaumenden Sitzung des Vereins vorzutragen haben. Nach stattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag."

Berlin, den 25. Oktober 1882.

Der Reichskanzler:
In Vertretung:
von Boetticher.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile. Vom 19. Dezember 1882.

Nachstehend wird die in Nro. 50 des Central-Blatts für das Deutsche Reich S. 447 ff. veröffentlichte Nachweisung derjenigen Behörden bekannt gemacht, welche auf Grund des §. 1 Nro. 1 der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile

Digitized by Google

(Reg.Blatt S. 272 ff.), zur Führung der dort bezeichneten Strafregister von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten bestimmt worden sind:

Königreich Preußen:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten; für den preußischen Kreis Ziegenrück die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolstadt, für die preußischen Kreise Schleusingen und Schmalkalden die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Meiningen;
Königreich Bayern:	die Amtsanwälte;
Königreich Sachsen:	die Amtsrichter;
Königreich Württemberg:	die Ortsvorsteher jeder Gemeinde;
Großherzogthum Baden:	die Amtsgerichte;
Großherzogthum Hessen:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Großherzogthum Sachsen-Weimar:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Neu-Strelitz;
Großherzogthum Oldenburg:	a) für den Bezirk des Herzogthums Oldenburg die Staatsanwaltschaft bei dem Großherzoglichen Landgerichte zu Oldenburg, b) für den Bezirk des Fürstenthums Lübeck die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Lübeck, c) für den Bezirk des Fürstenthums Birkenfeld die Staatsanwaltschaft bei dem Königlich preußischen Landgerichte zu Saarbrücken;
Herzogthum Braunschweig-Lüneburg:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Herzogthum Sachsen-Meiningen:	a) für die Bezirke der Amtsgerichte Meiningen, Salzungen, Wasungen, Themar, Römhild, Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Schalkau, Sonneberg und Steinach die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Meiningen, b) für die Bezirke der Amtsgerichte Saalfeld, Gräfenthal, Pößneck, Camburg und Kranichfeld die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolstadt;
Herzogthum Sachsen-Altenburg:	Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte;
Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha:	Die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Herzogthum Anhalt:	Der Herzogliche Erste Staatsanwalt in Dessau;
Fürstenthum Schwarzburg Sondershausen:	Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Erfurt;
Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:	Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolstadt;
Fürstenthum Waldeck und Pyrmont:	Die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Fürstenthum Reuß älterer Linie:	Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Greiz;
Fürstenthum Reuß jüngerer Linie:	Die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Fürstenthum Schaumburg-Lippe:	Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Bückeburg;

Digitized by Google

Fürſtenthum Lippe:	Die Staatsanwaltſchaft bei dem Landgerichte zu Detmold;
Freie und Hanſeſtadt Lübeck:	Die Staatsanwaltſchaft bei dem Landgerichte zu Lübeck;
Freie Hanſeſtadt Bremen:	Der Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte Bremen;
Freie und Hanſeſtadt Hamburg:	die Staatsanwaltſchaft bei dem Landgerichte zu Hamburg;
Elſaß-Lothringen:	die Gerichtsſchreibereien der Landgerichte.

Stuttgart, den 19. Dezember 1882.

Faber.

Berichtigung.

In der in Nro. 25 des Regierungsblatts veröffentlichten Verfügung vom 18. September 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregiſtern und die wechſelſeitige Mittheilung der Strafurtheile, iſt auf Seite 301 Zeile 15 von unten anſtatt „Königreich“ zu ſetzen „Kaiſerreich.“

Gedruckt bei G. Haſſelbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

Register

über

das Regierungsblatt für das Königreich Württemberg vom Jahr 1882.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1882 des Regierungsblattes enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Dezember 1881.

3. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1882. 59.

24. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme von Schwangeren in die geburtshilfliche Klinik der Universität Tübingen. 10.

30. Justizministerium. Verfügung, betreffend eine veränderte Eintheilung des Gerichtsnotariatsbezirks Marbach und des Amtsnotariatsbezirks Großbottwar. 1..

31. Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend den Handelsvertrag mit Italien. 10.

31. Dezember 1881. / 4. Januar 1882. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Resortverhältnisse der Militärbehörden bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten. 2.

Januar 1882.

4. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den Vereinigten Staaten von Amerika. 13.

17. Ebendieselben. Bekanntmachung, betreffend die Berichtigung der Landwehrbezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich. 14.

Digitized by Google

21. Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend den Handelsvertrag mit der Schweiz. 16.
24. Königliche Verordnung, betreffend die Leichenschau, die Leichenöffnung und das Begräbniß. 33.
— Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend Zusatzprotokoll zu dem Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. 27.
31. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend eine Aenderung der Bezeichnung der staatswirthschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen. 73.

Februar.

2. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend das Verfahren nach Ueberweisung verurtheilter Personen an die Landespolizeibehörde, insbesondere die Unterbringung solcher Personen in einem Arbeitshaus. 60.
— Ebendasselbe. Verfügung, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1882. 72.
— Finanzministerium. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung von Hauptsteuerämtern. 74.
— Ebendasselbe. Verfügung, betreffend die Aenderung der Amtsdistrikte der Hauptzollämter und die Errichtung von Grenzsteuerämtern. 74.
3. Sämmtliche Ministerien. Verfügung, betreffend die Bezeichnung der frankirten Postsendungen öffentlicher Behörden. 75.
— Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Dienstanweisung für die Leichenschauer. 41.
14. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Orden der barmherzigen Schwestern des St. Vincenz von Paula mit dem Mutterhause in Gmünd. 81.
17. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Handhabung der Jagdpolizei. 76.

März.

3. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu dem gräflich von Rechberg'schen Familienfideicommiß-Statute. 79.
13. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für christliche Kunst in der evangelischen Kirche von Württemberg. 81.
14. Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend die Unterbringung und Verpflegung der von Gefangenen in einer Strafanstalt oder in einem Untersuchungsgefängniß geborenen, sowie der mit ihren Eltern zur Haft gebrachten Kinder. 80.
15. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Gewerbebetrieb der Pfandleiher. 83.
— Ebendasselbe. Verfügung, betreffend den Gewerbebetrieb der Trödler. 91.
17. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Verfügung, betreffend das Verfahren in den Fällen eines nicht natürlichen Todes oder bei Auffindung von Leichen von Militärpersonen des aktiven Dienststandes. 101.

Digitized by Google

18. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Umlage zu Bestreitung der Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung dieser Anordnung gefallene Thiere im Jahre 1882. 96.

20. Justizministerium. Verfügung, betreffend die Vornahme von Durchsuchungen in den Grenzgebieten zwischen Württemberg und Preußen. 95.

23. Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung des zwischen dem norddeutschen Bunde und Italien am 21. Dezember 1868 abgeschlossenen Konsularvertrags auf das Gebiet des Deutschen Reichs. 113.

— Ebendieselben. Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung des zwischen dem norddeutschen Bunde und Spanien am 22. Februar 1870 abgeschlossenen Konsularvertrags auf das Gebiet des Deutschen Reichs. 132.

27. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Ressortverhältnisse der Militärbehörden bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten. 97.

29. Finanzministerium. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 1. Juli 1881 wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben. 104.

30. Steuerkollegium. Verfügung, betreffend die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr $\frac{\text{1. April 1882.}}{\text{31. März 1883.}}$ 106. Berichtigung. 156.

April.

2. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die am 5. Juni 1882 vorzunehmende Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik. 157.

4. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rußland. 153.

— Ebendieselben. Bekanntmachung, betreffend die Berichtigung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich. 154.

6. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Calwer Verlagsverein. 156.

8. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend eine aus dem Nachlaß der verstorbenen Fräulein Bertha Jäger von Tübingen errichtete kirchliche Armenstiftung. 156.

13. Kriegsministerium. Verfügung, betreffend die im Falle des nicht natürlichen Todes einer Militärperson des aktiven Dienststandes an das Standesamt zu machende Mittheilung. 165.

18. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Gewinnung ursprünglichen Impfstoffs für die Schutzpocken-Impfung. 166.

25. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend das Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; — desgleichen der provisorisch berechtigten Anstalten. 167.

Digitized by Google

Mai.

5. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Vaihingen. 189.
9. Königliche Verordnung, betreffend den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung. 193.
12. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend Abänderung in dem Verzeichniß der für die Anerkennung der Staatsangehörigkeit in der Schweiz zuständigen Behörden. 196.
— Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Württembergischen Künstlerverein. 197.
13. Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des §. 20 der Ausführungsinstruktion vom 12/24. Februar 1881 zu dem Gesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. 197.
15. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Backnang zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier und Fleisch. 195.
17. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend das Gesundheitszeugniß in den Wanderurkunden für Schafherden. 198.
26. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Verfügung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Telegraphen-Ordnung für Württemberg. 199.
28. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Gewerbebetrieb der Pfandleiher. 200.

Juni.

6. Gesetz, betreffend die Trennung des Weilers Kirschenhardthof von dem Oberamtsbezirk Waiblingen. 211.
— Finanzministerium. Verfügung, betreffend die Ausstellung von Uebergangsscheinen durch das Grenzsteueramt Mühlacker, Kameralamts Maulbronn. 204.
8. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Erlöschung der juristischen Persönlichkeit des Vereins der Buchhändler zu Stuttgart. 204.
11. Gesetz, betreffend die König Karl-Stiftung für die Angehörigen der Württembergischen Postverwaltung. 203.
16. Gesetz, betreffend die Farrenhaltung. 205.
— Gesetz, betreffend Aenderungen des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868. 212.

Juli.

1. Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend den Handelsvertrag mit Italien. 220.

Digitized by Google

5. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend Zurücknahme der einer Lehranstalt ertheilten Genehmigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. 221.

6 10. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Verfügung, betreffend die Ergänzung der inländischen Postordnung hinsichtlich Abstempelung von Briefumschlägen, Postkarten und Streifbändern für Privatpersonen. 219.

11. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Gustav Werner Stiftung zum Bruderhaus in Reutlingen. 221.

25. Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Mexiko. 224.

26. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der Pharmacopoea Germanica. 225.

September.

5. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Laupheim zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 227.

— Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für Förderung der Kunst in Stuttgart. 226.

9. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Mitglieds des literarischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. 223.

— Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Mitgliedern des künstlerischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. 224.

12. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Trennung des Weilers Kirschenhardthof von der Gemeinde Hochberg, Oberamts Waiblingen, und dessen Zutheilung zu der Gemeinde Erbstetten, Oberamts Marbach. 310.

14. Finanzministerium. Bekanntmachung, betreffend die Berechnung der statistischen Gebühr für Massengüter bei Versendungen mit der Eisenbahn. 228.

16. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Stuttgarter Kirchenbauverein. 310.

18. Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile. 271.

— Ebendieselben. Verfügung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile. 298. Berichtigung. 494.

21. Sämmtliche Ministerien. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die Anstellung der Militäranwärter im Civilstaatsdienste. 231.

30. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Langenau, Oberamts Ulm, zu Fortsetzung der Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 311.

Digitized by Google

Oktober.

18. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend ein Nachtragsverzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind; desgleichen Namhaftmachung provisorisch berechtigter Anstalten; — Erlöschen der Berechtigung einiger Anstalten. 319.
19. Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend den Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Spanien. 318.
20. Königliche Verordnung in Betreff der Forstdienstprüfungen. 312.
— Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten. Bekanntmachung, betreffend die künftige Benennung der König Karl-Stiftung für Angehörige der Württembergischen Postverwaltung. 317.
25. Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Wahl der Generaloberin der Kongregation der barmherzigen Schwestern in Gmünd. 322.
31. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 16. Juni 1882, betreffend die Farrenhaltung (Reg.Blatt S. 205). 323.

November.

1. Königliche Verordnung, betreffend die Dienstkautionen der Staatsbeamten. 365.
6. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868 in der demselben durch das Gesetz vom 16. Juni 1882 gegebenen Fassung. 345.
7. Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend die in den Apotheken zulässigen Wagen. 369.
8. Finanzministerium. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe neuer Reichsstempelmarken. 387.
14. Königliche Verordnung, betreffend die Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. 371.
— Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1883. 387.
15. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Vornahme einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. 372.
16. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Vornahme der zweiten Staatsprüfung im Ingenieur- und Hochbaufach. 460.
22. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Vollstreckbarkeit der Civilurtheile württembergischer Gerichte im Gebiete des Königreichs Ungarn und ungarischer Gerichte in Württemberg. 459.
23. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Vollziehung der neuen allgemeinen Bauordnung. 389.
— Ebendasselbe. Verfügung, betreffend die Herstellung von Feuerungseinrichtungen. 431.

Digitized by Google

26. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Vornahme einer allgemeinen Viehzählung für das Deutsche Reich am 10. Januar 1883. 461.
29. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1883. 479.

Dezember.

6. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Württembergischen Gartenbauverein. 480.
7. Ebendasselbe. Verfügung, betreffend die Abänderung des §. 19 der Verfügung vom 25. Februar 1875, die Vollziehung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend (Reg.Blatt S. 147.). 480.
16. Ebendasselbe. Verfügung, betreffend die Einführung der Pharmacopoea germanica editio altera. 483.
— Medicinalkollegium. Verfügung, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe. 490.
18. Justizministerium. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der literarischen, musikalischen, künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigenvereine. 491.
19. Ebendasselbe. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile. 492.

II.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Abgaben s. Steuerwesen, Verbrauchsabgaben.
Abgeordnete s. Landtag.
Abonnementspreis für das Regierungsblatt und Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1883. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 14. November 1882. 387.
Aerztliche Zeugnisse s. Militärwesen.
Amtlicher Verkehr s. Post- und Portowesen.
Anstellung der Militäranwärter im Civilstaatsdienste, Bestimmungen hierüber. Bekanntmachung sämmtlicher Ministerien vom 21. September 1882. 231.

Digitized by Google

Apotheken. Die in denselben zulässigen Waagen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 7. November 1882. 369.

s. Arzneitaxe, Pharmacopoea.

Arbeitshaus. Das Verfahren nach Ueberweisung verurtheilter Personen an die Landespolizeibehörde, insbesondere die Unterbringung solcher Personen in einem Arbeitshaus. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1882. 60.

Arzneibuch s. Pharmacopoea.

Arzneitaxe, Einführung einer neuen Arzneitaxe. Verfügung des Medicinalkollegiums vom 16. Dezember 1882. 490.

Ausgewiesene s. Niederlassungsvertrag.

B.

Backnang, Stadtgemeinde. Die Ermächtigung derselben zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier und Fleisch. K. Verordnung vom 15. Mai 1882. 195.

Barmherzige Schwestern. Die Wahl der General-Oberin der Kongregation der barmherzigen Schwestern in Gmünd. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 25. Oktober 1882. 322.

s. Juristische Persönlichkeit.

Baufach. Vornahme der zweiten Staatsprüfung im Ingenieur- und Hochbaufach. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen vom 16. November 1882. 460.

Bauordnung, allgemeine s. Bausachen.

Bausachen. Vollziehung der neuen allgemeinen Bauordnung. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 23. November 1882. 389.

Herstellung von Feuerungseinrichtungen. Verfügung vom gleichen Tage. 431.

Beamte s. Staatsbeamte.

Beerdigung s. Leichen.

Begräbniß s. Leichen.

Berufsstatistik s. Statistik.

Beschäftigungsanstalten s. Arbeitshaus.

Besoldungen s. Diensteinkommen.

Bezirksveränderungen. Veränderte Eintheilung des Gerichtsnotariatsbezirks Marbach und des Amtsnotariatsbezirks Großbottwar. Verfügung des Justizministeriums vom 30. Dezember 1881. 1.

Trennung des Weilers Kirschenhardthof von dem Oberamtsbezirk Waiblingen. Gesetz vom 6. Juni 1882. 211.

Trennung des Weilers Kirschenhardthof von der Gemeinde Hochberg, O.A. Waiblingen, und dessen Zutheilung zu der Gemeinde Erbstetten, O.A. Marbach. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 12. September 1882. 310.

s. Grenzsteuerämter, Landwehrbezirkseintheilung.

Digitized by Google

Bierſteuer ſ. Verbrauchsabgaben.
Brandverſicherung ſ. Gebäudebrandſchaden.
Bruderhaus in Reutlingen ſ. Juriſtiſche Perſönlichkeit.

C.

Calwer Verlagsverein ſ. Juriſtiſche Perſönlichkeit.
Civilrechtspflege. Reſſortverhältniſſe der Militärbehörden bei der Pfändung des Dienſteinkommens und der Penſionen der Offiziere und Militärbeamten. Bekanntmachungen des Juſtizminiſteriums vom 31. Dezember 1881 / 4. Januar 1882. 2., und vom 27. März 1882. 97.
Vollſtreckbarkeit der Civilurtheile württembergiſcher Gerichte im Gebiete des Königreichs Ungarn und ungariſcher Gerichte in Württemberg. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums vom 22. November 1882. 459.
Civilſtaatsdienſt ſ. Staatsbeamte, Staatsdienſt.

D.

Dienſteinkommen. Reſſortverhältniſſe der Militärbehörden bei der Pfändung des Dienſteinkommens und der Penſionen der Offiziere und Militärbeamten. Bekanntmachungen des Juſtizminiſteriums vom 31. Dezember 1881 / 4. Januar 1882. 2., und vom 27. März 1882. 97.
Dienſtkautionen ſ. Kautionen.
Durchſuchungen in den Grenzgebieten zwiſchen Württemberg und Preußen. Vornahme derſelben. Verfügung des Juſtizminiſteriums vom 20. März 1882. 95.

E.

Eichweſen. Die in den Apotheken zuläſſigen Waagen. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern vom 7. November 1882. 369.
Einjährig-freiwilliger Militärdienſt. Verzeichniß der höheren Lehranſtalten, welche zur Ausſtellung von Zeugniſſen über die wiſſenſchaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt berechtigt ſind; — desgleichen der proviſoriſch berechtigten Anſtalten. Bekanntmachung der Miniſterien des Innern und des Kriegsweſens vom 25. April 1882. 167.
Zurücknahme der einer Lehranſtalt ertheilten Genehmigung zur Ausſtellung wiſſenſchaftlicher Befähigungszeugniſſe für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt. Bekanntmachung vom 5. Juli 1882. 221.
Nachtragsverzeichniß ſolcher höheren Lehranſtalten, welche zur Ausſtellung von Zeugniſſen über die wiſſenſchaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt berechtigt ſind; — desgleichen Namhaftmachung proviſoriſch berechtigter Anſtalten; — Erlöſchen der Berechtigung einiger Anſtalten. Bekanntmachung vom 18. Oktober 1882. 319.
Eiſenbahnen ſ. Verkehrsanſtalten.

Digitized by Google

F.

Familienfideikommiß-Statut. Nachtrag zu dem gräflich von Rechberg'schen. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 3. März 1882. 79.

Farrenhaltung. Gesetz über dieselbe vom 16. Juni 1882. 205.

Vollzug dieses Gesetzes. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 31. Oktober 1882. 323.

Feuerungseinrichtungen. Herstellung von solchen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 23. November 1882. 431.

Fleischsteuer s. Verbrauchsabgaben.

Forstdienstprüfungen. K. Verordnung vom 20. Oktober 1882. 312.

Freundschaftsverträge s. Staatsverträge.

G.

Gartenbauverein, Württembergischer, s. Juristische Persönlichkeit.

Gebäudebrandschadensumlage für das Jahr 1882. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1882. 72.

für das Jahr 1883. Verfügung vom 29. November 1882. 479

Gebühren s. statistische Gebühr.

Geburtshilfliche Klinik der Universität Tübingen. Aufnahme von Schwangeren in dieselbe. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 24. Dezember 1881. 10.

Geburt von Kindern in Strafanstalten s. Gefängnisse.

Gefängnisse. Unterbringung und Verpflegung der von Gefangenen in einer Strafanstalt oder in einem Untersuchungsgefängniß geborenen, sowie der mit ihren Eltern zur Haft gebrachten Kinder. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 14. März 1882. 80.

s. auch Arbeitshaus.

Gehalte s. Diensteinkommen.

General-Oberin der Kongregation der barmherzigen Schwestern in Gmünd. Deren Wahl. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 25. Oktober 1882. 322.

Gesundheitszeugniß in den Wanderurkunden für Schafherden. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1882. 198.

Gewerbebetrieb der Pfandleiher. Verfügungen des Ministeriums des Innern vom 15. März 1882. 83. und vom 28. Mai 1882. 200.

der Trödler. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. März 1882. 91.

s. Statistik.

Gewichtswesen s. Eichwesen.

Grenzsteuerämter, Hauptsteuerämter, Hauptzollämter.

Aufhebung von Hauptsteuerämtern. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 2. Februar 1882. 74.

Digitized by Google

Aenderung der Amtsdistrikte der Hauptzollämter und Errichtung von Grenzsteuerämtern. Verfügung des Finanzministeriums vom 2. Februar 1882. 74.

Ausstellung von Uebergangsscheinen durch das Grenzsteueramt Mühlacker, Kameralamts Maulbronn. Verfügung des Finanzministeriums vom 6 Juni 1882. 204.

Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Umlage derselben für das Etatsjahr $\frac{\text{1. April 1882}}{\text{31. März 1883}}$ Verfügung des Steuerkollegiums vom 30. März 1882. 106.

Berichtigung. 156.

Gutachten s. Sachverständigenvereine.

H.

Handelsverträge s. Staatsverträge.

Hauptsteuerämter, Hauptzollämter, s. Grenzsteuerämter.

Hochbaufach s. Baufach.

J.

Jäger, Kirchliche Armenstiftung, s. Juristische Persönlichkeit.

Jagdpolizei. Handhabung derselben. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 17. Februar 1882. 76.

Impfwesen. Gewinnung ursprünglichen Impfstoffs für die Schutzpockenimpfung. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 18. April 1882. 166.

Abänderung des §. 19 der Verfügung vom 25. Februar 1875 in Betreff der Vollziehung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Reg.Blatt S. 147). Verfügung des Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1882 480.

Ingenieurfach s. Baufach.

Italien. Handelsvertrag mit Italien. Bekanntmachungen der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. Dezember 1881. 10., und vom 1. Juli 1882. 220.

Ausdehnung des zwischen dem norddeutschen Bunde und Italien am 21. Dezember 1868 abgeschlossenen Konsularvertrags auf das Gebiet des Deutschen Reichs. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 23. März 1882 113.

Juristische Persönlichkeit. Verleihung derselben an

den Orden der barmherzigen Schwestern des St Vincenz von Paula mit dem Mutterhause in Gmünd. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 14. Februar 1882. 81.

den Verein für christliche Kunst in der evangelischen Kirche von Württemberg. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 13. März 1882. 81.

den Calwer Verlagsverein. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 6. April 1882. 156.

die aus dem Nachlaß der verstorbenen Fräulein Bertha Jäger von Tübingen errichtete kirchliche Armenstiftung. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 8. April 1882. 156.

Digitized by Google

den Württembergischen Künstlerverein. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1882. 197.

die Gustav Werner Stiftung zum Bruderhaus in Reutlingen. Bekanntmachung vom 11. Juli 1882. 221.

den Verein für Förderung der Kunst in Stuttgart. Bekanntmachung vom 5. September 1882. 226.

den Stuttgarter Kirchenbauverein. Bekanntmachung vom 16. September 1882. 310.

den Württembergischen Gartenbauverein. Bekanntmachung vom 6. Dezember 1882. 480.

Erlöschung der juristischen Persönlichkeit des Vereins der Buchhändler zu Stuttgart. Bekanntmachung vom 8 Juni 1882. 204.

K.

Kautionen, der Pfandleiher Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. März 1882 83.

Dienstkautionen der Staatsbeamten. K. Verordnung vom 1. November 1882. 365.

Kinder. Unterbringung und Verpflegung der von Gefangenen in einer Strafanstalt oder in einem Untersuchungsgefängniß geborenen, sowie der mit ihren Eltern zur Haft gebrachten Kinder. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 14. März 1882. 80.

Kirchliche Armenstiftung aus dem Nachlaß der verstorbenen Fräulein Bertha Jäger von Tübingen s. Juristische Persönlichkeit.

Kirschenhardthof s. Bezirksveränderungen.

König Karl-Stiftung für die Angehörigen der Württembergischen Postverwaltung. Gesetz vom 11. Juni 1882. 203.

Künftige Benennung derselben. Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vom 20. Oktober 1882. 317.

Konsularverträge s. Staatsverträge.

Konsumtionssteuern s. Verbrauchsabgaben.

Künstlerverein s. Juristische Persönlichkeit.

Künstlerische Sachverständige s. Sachverständigenvereine.

L.

Landespolizeibehörde s. Polizeiwesen.

Landtag. Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Vaihingen. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1882. 189.

Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung. K. Verordnung vom 9. Mai 1882. 193.

Aenderungen des Landtagswahlgesetzes vom 26. März 1868. Gesetz vom 16. Juni 1882. 212.

Vollziehung dieses Gesetzes. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 6. November 1882. 345.

Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. K. Verordnung vom 14. November 1882. 371.

Vornahme einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15 November 1882. 372.

Digitized by Google

Landwehrbezirkseintheilung. Berichtigung der Landwehrbezirkseintheilung für das Deutsche Reich. Bekanntmachungen der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 17. Januar 1882. 14. und vom 4. April 1882. 154.

Landwirtschaftlicher Betrieb s. Statistik.

Langenau, Stadtgemeinde, OA. Ulm. Ermächtigung derselben zu Fortsetzung der Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. K. Verordnung vom 30. September 1882. 311.

Laupheim, Stadtgemeinde. Ermächtigung derselben zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. K. Verordnung vom 5. September 1882. 227.

Lehranstalten s. Einjährig-freiwilliger Militärdienst.

Leichen. Die Leichenschau, die Leichenöffnung und das Begräbniß. K. Verordnung vom 24. Januar 1882. 33.

Dienstanweisung für die Leichenschauer. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. Februar 1882. 41.

Verfahren in den Fällen eines nicht natürlichen Todes oder bei Auffindung von Leichen von Militärpersonen des aktiven Dienststandes. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 17. März 1882. 101.

Die im Fall des nicht natürlichen Todes einer Militärperson des aktiven Dienststandes an das Standesamt zu machende Mittheilung. Verfügung des Kriegsministeriums vom 13. April 1882. 165.

Leichenschau, Leichenschauer s. Leichen.

Literarische Sachverständige s. Sachverständigenvereine.

M.

Maaß- und Gewichtswesen s. Eichwesen.

Medizinalwesen. Aufnahme von Schwangeren in die geburtshilfliche Klinik der Universität Tübingen. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 24. Dezember 1881. 10.

Die Leichenschau, die Leichenöffnung und das Begräbniß. K. Verordnung vom 24. Januar 1882. 33.

Dienstanweisung für die Leichenschauer. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. Februar 1882. 41.

Verfahren in den Fällen eines nicht natürlichen Todes oder bei Auffindung von Leichen von Militärpersonen des aktiven Dienststandes. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 17. März 1882. 101.

Gewinnung ursprünglichen Impfstoffs für die Schutzpockenimpfung. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 18. April 1882. 166.

Die neue Ausgabe der Pharmacopoea Germanica. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1882. 225.

Digitized by Google

Die in den Apotheken zulässigen Waagen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 7. November 1882. 369.

Abänderung des §. 19 der Verfügung vom 25. Februar 1875, die Vollziehung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend (Reg.Blatt S. 147.). Verfügung des Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1882. 480.

Einführung der Pharmacopoea Germanica editio altera. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1882. 483.

Einführung einer neuen Arzneitaxe. Verfügung des Medizinalkollegiums vom 16. Dezember 1882. 490.

Mexiko. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit den vereinigten Staaten von Mexiko. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 25. Juli 1882. 224.

Militäranwärter. Bestimmungen über deren Anstellung im Civilstaatsdienste. Bekanntmachung sämmtlicher Ministerien vom 21. September 1882. 231.

Militärbeamte s. Militärwesen.

Militärwesen. Ressortverhältnisse der Militärbehörden bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten. Bekanntmachungen des Justizministeriums vom $\frac{31. \text{ Dezember } 1881}{4. \text{ Januar } 1882}$. 2. und vom 27. März 1882. 97.

Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den Vereinigten Staaten von Amerika. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 4. Januar 1882. 13.

Desgleichen in Rußland, Bekanntmachung vom 4. April 1882. 153.

Berichtigung der Landwehrbezirkseintheilung für das Deutsche Reich. Bekanntmachungen der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 17. Januar 1882. 14. und vom 4. April 1882. 154.

Vergütung für die Naturalverpflegung der Truppen für das Jahr 1882. Bekanntmachung derselben Ministerien vom 3. Dezember 1881. 59.

Das Verfahren in den Fällen eines nicht natürlichen Todes oder bei Auffindung von Leichen von Militärpersonen des aktiven Dienststandes. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 17. März 1882. 101.

Die im Falle des nicht natürlichen Todes einer Militärperson des aktiven Dienststandes an das Standesamt zu machende Mittheilung. Verfügung des Kriegsministeriums vom 13. April 1882. 165.

Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, s. Einjährig-freiwilliger Militärdienst.

Anstellung der Militäranwärter im Civilstaatsdienst s. Militäranwärter.

s. Strafrechtspflege.

Mittheilung der Strafurtheile s. Strafrechtspflege.

Musikalische Sachverständige s. Sachverständigenvereine.

Digitized by Google

N.

Naturalverpflegung der Truppen s. Militärwesen.
Niederlassungsvertrag. Zusatzprotokoll zu dem Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern vom 24. Januar 1882. 27. und vom 12 Mai 1882. 196.
Notariatswesen. Veränderte Eintheilung des Gerichtsnotariatsbezirks Marbach und des Amtsnotariatsbezirks Großbottwar. Verfügung des Justizministeriums vom 30. Dezember 1881. 1.

O.

Oberamtsbezirke s. Bezirksveränderungen.
Oertliche Verbrauchsabgaben s. Verbrauchsabgaben.
Offiziere s. Militärwesen.
Orden der barmherzigen Schwestern s. Barmherzige Schwestern, Juristische Persönlichkeit.

P.

Pensionen der Offiziere und Militärbeamten s. Diensteinkommen.
Pfändung s. Civilrechtspflege.
Pfandleiher. Gewerbebetrieb derselben. Verfügungen des Ministeriums des Innern vom 15. März 1882. 83. und vom 28. Mai 1882. 200.
Pharmacopoea Germanica. Neue Ausgabe derselben. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1882. 225.
Einführung derselben. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1882. 483.
Photographische Sachverständige s. Sachverständigenvereine.
Polizeiwesen. Zusatzprotokoll zu dem Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 24. Januar 1882. 27.
Abänderung in dem Verzeichniß der für die Anerkennung der Staatsangehörigkeit in der Schweiz zuständigen Behörden. Bekanntmachung vom 12. Mai 1882. 196.
Die Leichenschau, die Leichenöffnung und das Begräbniß. K. Verordnung vom 24. Januar 1882. 33.
Dienstanweisung für die Leichenschauer. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. Februar 1882. 41.
Verfahren nach Ueberweisung verurtheilter Personen an die Landespolizeibehörde, insbesondere die Unterbringung solcher Personen in einem Arbeitshaus. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1882. 60.
Handhabung der Jagdpolizei. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 17. Februar 1882. 76.

Digitized by Google

Unterbringung und Verpflegung der von Gefangenen in einer Strafanstalt oder in einem Untersuchungsgefängniß geborenen, sowie der mit ihren Eltern zur Haft gebrachten Kinder. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 14. März 1882. 80.

Gewerbebetrieb der Pfandleiher. Verfügungen des Ministeriums des Innern vom 15. März 1882. 83. und vom 28. Mai 1882. 200.

Gewerbebetrieb der Trödler. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. März 1882. 91.

Vornahme von Durchsuchungen in den Grenzgebieten zwischen Württemberg und Preußen. Verfügung des Justizministeriums vom 20. März 1882. 95.

Umlage zu Bestreitung der Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung dieser Anordnung gefallene Thiere im Jahr 1882. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 18. März 1882. 96.

Verfahren in den Fällen eines nicht natürlichen Todes oder bei Auffindung von Leichen von Militärpersonen des aktiven Dienststandes. Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 17. März 1882. 101.

Abänderung des §. 20 der Ausführungsinstruktion vom 12/24. Februar 1881 zu dem Gesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1882. 197.

Gesundheitszeugniß in den Wanderurkunden für Schafherden. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1882. 198.

Einrichtung von Strafregistern und wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen vom 18. September 1882. 271. Verfügung derselben Ministerien vom 18. September 1882. 298. Berichtigung 494. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 19. Dezember 1882. 492.

Vollziehung der neuen allgemeinen Bauordnung. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 23. November 1882. 389.

Herstellung von Feuerungseinrichtungen. Verfügung desselben Ministeriums vom gleichen Tage. 431.

s. Farrenhaltung.

Post- und Portowesen. Bezeichnung der frankirten Postsendungen öffentlicher Behörden. Verfügung sämmtlicher Ministerien vom 3. Februar 1882. 75.

Ergänzung der inländischen Postordnung hinsichtlich der Abstempelung von Briefumschlägen, Postkarten und Streifbändern für Privatpersonen. Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vom $\frac{6.}{10.}$ Juli 1882. 219.

s. Verkehrsanstalten.

Preußen, Grenzgebiet, s. Durchsuchungen.

Prüfungen. K. Verordnung in Betreff der Forstdienstprüfungen vom 20. Oktober 1882. 312.

Digitized by Google

Vornahme der zweiten Staatsprüfung im Ingenieur- und Hochbaufach. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen vom 16. November 1882. 460.

R.

v. Rechberg. Nachtrag zu dem gräflich von Rechberg'schen Familienfideikommißstatute. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 3. März 1882. 79.

Regierungsblatt und Reichsgesetzblatt. Abonnementspreis für dieselben auf das Kalenderjahr 1883. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 14. November. 1882. 387.

Reichsstempelabgaben. Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 1. Juli 1881 wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 29. März 1882. 104.

Ausgabe neuer Reichsstempelmarken. Bekanntmachung vom 8. November 1882. 387.

Reichsstempelmarken s. Reichsstempelabgaben.

Ressortverhältnisse der Militärbehörden bei Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten. Bekanntmachungen des Justizministeriums vom $\frac{31.\ \text{Dezember 1881}}{4.\ \text{Januar 1882}}$. 2. und vom 27. März 1882. 97.

Rücklaufsrecht s. Pfandleiher.

S.

Sachverständigenvereine. Ernennung eines Mitglieds des literarischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 9. September 1882. 223.

Ernennung von Mitgliedern des künstlerischen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Bekanntmachung vom gleichen Tage. 224.

Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der literarischen, musikalischen, künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigenvereine. Bekanntmachung vom 18. Dezember 1882. 491.

Schafherden. Gesundheitszeugniß in den Wanderurkunden für Schafherden. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1882. 198.

Schiffahrtsverträge s. Staatsverträge.

Schulvorsteher s. Impfwesen.

Schutz der nützlichen Vögel s. Jagdpolizei.

Schutzpockenimpfung s. Impfwesen.

Schwangere. Aufnahme derselben in die geburtshilfliche Klinik der Universität Tübingen. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 24. Dezember 1881. 10.

Schweiz. Handelsvertrag mit der Schweiz. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 21. Januar 1882. 16.

Digitized by Google

Zusatzprotokoll zu dem Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 24. Januar 1882. 27.

Abänderung in dem Verzeichniß der für die Anerkennung der Staatsangehörigkeit in der Schweiz zuständigen Behörden. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1882. 196.

Selbstmörder s. Leichen.

Spanien. Ausdehnung des zwischen dem norddeutschen Bunde und Spanien am 22. Februar 1870 abgeschlossenen Konsularvertrags auf das Gebiet des Deutschen Reichs. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 23. März 1882. 132.

Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Spanien. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 19. Oktober 1882. 318.

Staatsbeamte. Dienstkautionen derselben. K. Verordnung vom 1. November 1882. 365.

Staatsdienst. Bestimmungen über die Anstellung der Militäranwärter im Civilstaatsdienste. Bekanntmachung sämmtlicher Ministerien vom 21. September 1882. 231.

Staatsverträge. Handelsvertrag mit Italien. Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. Dezember 1881. 10. und vom 1. Juli 1882. 220.

Handelsvertrag mit der Schweiz. Bekanntmachung derselben Ministerien vom 21. Januar 1882. 16.

Zusatzprotokoll zu dem Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern vom 24. Januar 1882. 27. und vom 12. Mai 1882. 196.

Ausdehnung des zwischen dem norddeutschen Bunde und Italien am 21. Dezember 1868 abgeschlossenen Konsularvertrags auf das Gebiet des Deutschen Reichs. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 23. März 1882. 113.

Ausdehnung des zwischen dem norddeutschen Bunde und Spanien am 22. Februar 1870 abgeschlossenen Konsularvertrags auf das Gebiet des Deutschen Reichs. Bekanntmachung derselben Ministerien vom gleichen Tage. 132.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit den vereinigten Staaten von Mexiko. Bekanntmachuug vom 25. Juli 1882. 224.

Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Spanien. Bekanntmachung vom 19. Oktober 1882. 318.

Staatswirthschaftliche, nun staatswissenschaftliche Fakultät s. Universität.

Ständeversammlung s. Landtag.

Standesamtssachen. Die im Falle des nicht natürlichen Todes einer Militärperson des aktiven Dienststandes an das Standesamt zu machende Mittheilung. Verfügung des Kriegsministeriums vom 13. April 1882. 165.

Digitized by Google

Statistik. Die am 5. Juni 1882 vorzunehmende Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2. April 1882. 157.

Vornahme einer allgemeinen Viehzählung für das Deutsche Reich am 10. Januar 1883. Verfügung vom 26. November 1882. 461.

Statistische Gebühr für Massengüter bei Versendung mit der Eisenbahn. Berechnung derselben. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 14. September 1882. 228.

Stempelmarken s. Reichsstempelabgaben.

Steuerwesen. Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 1. Juli 1881 wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 29. März 1882. 104.

Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr 1. April 1882 bis 31. März 1883. Verfügung des Steuerkollegiums vom 30. März 1882. 106. Berichtigung 156.

Ausgabe neuer Reichsstempelmarken. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 8. November 1882. 387.

Strafanstalten s. Gefängnisse.

Strafrechtspflege. Verfahren nach Ueberweisung verurtheilter Personen an die Landespolizeibehörde, insbesondere die Unterbringung solcher Personen in einem Arbeitshaus. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1882. 60.

Unterbringung und Verpflegung der von Gefangenen in einer Strafanstalt oder in einem Untersuchungsgefängniß geborenen, sowie der mit ihren Eltern zur Haft gebrachten Kinder. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 14. März 1882. 80.

Vornahme von Durchsuchungen in den Grenzgebieten zwischen Württemberg und Preußen. Verfügung des Justizministeriums vom 20. März 1882. 95.

Einrichtung von Strafregistern und wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile. Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen vom 18. September 1882. 271. Verfügung derselben Ministerien vom gleichen Tag. 298. Berichtigung 494. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 19. Dezember 1882. 492.

s. Jagdpolizei.

Strafregister s. Strafrechtspflege.

Strafurtheile s. Strafrechtspflege.

Stuttgarter Kirchenbauverein s. Juristische Persönlichkeit.

Subaltern- und Unterbeamtenstellen s. Militäranwärter.

T.

Telegraphenwesen. Abänderung und Ergänzung der Telegraphenordnung für Württemberg. Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vom 26. Mai 1882. 199.

s. Verkehrsanstalten.

Digitized by Google

Thiere, s. Farrenhaltung, Jagdpolizei, Schafherden, Viehzählung.
Todesanzeigen s. Standesamtssachen.
Todesfälle s. Leichen.
Trödler. Gewerbebetrieb derselben Verfügung des Ministeriums des Innern vom 15. März 1882. 91.
Truppenverpflegung s. Militärwesen.

U.

Uebergangsscheine. Ausstellung solcher durch das Grenzsteueramt Mühlacker, Kameralamts Maulbronn. Verfügung des Finanzministeriums vom 6. Juni 1882. 204.
Ueberweisung an die Landespolizeibehörde s. Arbeitshaus.
Umlage: Des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1882. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1882. 72.
Desgleichen für das Jahr 1883. Bekanntmachung vom 29. November 1882. 479.
Zu Bestreitung der Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung dieser Anordnung gefallene Thiere im Jahr 1882. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 18. März 1882. 96.
Der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer für das Etatsjahr $\frac{\text{1. April 1882}}{\text{31. März 1883}}$. Verfügung des Steuerkollegiums vom 30. März 1882. 106. Berichtigung. 156.
Ungarn. Vollstreckbarkeit der Civilurtheile württembergischer Gerichte im Gebiete des Königreichs Ungarn und ungarischer Gerichte in Württemberg. Bekanntmachung des Justizministeriums vom 22. November 1882. 459.
Universität Tübingen. Aufnahme von Schwangeren in die geburtshilfliche Klinik. Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 24. Dezember 1881. 10.
Aenderung der Bezeichnung der staatswirthschaftlichen Fakultät. Bekanntmachung vom 31. Januar 1882. 73.
Unterbeamtenstellen s. Militäranwärter.
Untersuchungsgefangene s. Gefängnisse.
Urtheile s. Civilrechtspflege, Strafrechtspflege.

V.

Verbrauchsabgaben. Ermächtigung der Stadtgemeinde Backnang zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier und Fleisch. K. Verordnung vom 15. Mai 1882. 195.
Desgleichen der Stadtgemeinde Laupheim zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. K. Verordnung vom 5. September 1882. 227.
Ermächtigung der Stadtgemeinde Langenau, O.A. Ulm, zu Fortsetzung der Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. K. Verordnung vom 30. September 1882. 311.
Verein der Buchhändler zu Stuttgart, s. Juristische Persönlichkeit.

Digitized by Google

Verein für christliche Kunst in der evangelischen Kirche von Württemberg s. Juristische Persönlichkeit.
Verein für Förderung der Kunst in Stuttgart, s. Juristische Persönlichkeit.
Verkehrsanstalten. Abänderung und Ergänzung der Telegraphenordnung für Württemberg. Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vom 26. Mai 1882. 199.
König Karl-Stiftung für die Angehörigen der Württembergischen Postverwaltung. Gesetz vom 11. Juni 1882. 203.
Deren künftige Benennung. Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, vom 20. Oktober 1882. 317.
Berechnung der statistischen Gebühr für Massengüter bei Versendungen mit der Eisenbahn. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 14. September 1882. 228.
s. Post- und Portowesen.
Verpflegung der Kinder von Gefangenen s. Gefängnisse.
der Truppen s. Militärwesen.
Versendung von Massegütern mit der Eisenbahn s. Verkehrsanstalten.
Versteigerungen s. Pfandleiher.
Verurtheilte Personen s. Arbeitshaus.
Viehseuchen. Umlage zu Bestreitung der Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung dieser Anordnung gefallenen Thiere im Jahr 1882. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. März 1882. 96.
Abänderung des §. 20 der Ausführungsinstruktion vom 12/24. Februar 1881 zu dem Gesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Bekanntmachung vom 13 Mai 1882. 197.
s. Schafherden.
Viehzählung, allgemeine, für das Deutsche Reich am 10. Januar 1883. Vornahme derselben. Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 26. November 1882. 461.
Viehzucht s. Farrenhaltung.
Vögel s. Jagdpolizei.

W.

Waagen s. Eichwesen.
Waarenverkehr s. statistische Gebühr.
Wahl zum Landtag s. Landtag.
Wanderurkunden für Schafherden s. Schafherden.
Werner, Gustav, Stiftung zum Bruderhaus s. Juristische Persönlichkeit.

Digitized by Google

Württembergischer Gartenbauverein s. Juristische Persönlichkeit.
Württembergischer Künstlerverein s. Juristische Persönlichkeit.

Z.

Zählung s. Statistik.
Zollwesen s. Grenzsteuerämter.
Zwangsvollstreckung s. Civilrechtspflege.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Digitized by Google

Digitized by Google

89105715783

B89105715783A

Digitized by Google

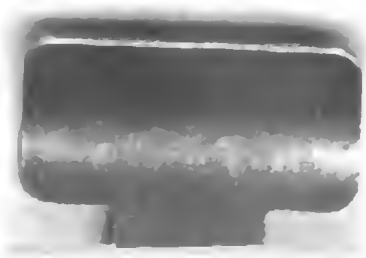

Digitized by Google

89105715783

b89105715783a

Digitized by Google